

Einleitung,

zur Geschichte und Ausführung

Der

Religions = Beschwerden

der Evangelisch = Lutherischen Kirche,
in denen Herzogthümern

Tulich und Berg;

wie dieselbe,

wieder die Reichs = Friedens = Schlüsse und Satzungen so wohl,
als die, zwischen

Den Durchl. Durchl. Chur = und Fürstl. Häusern

Brandenburg und Pfalz = Neuburg,

errichtete Verträge,

angefochten und gedrucket wird;

nebst

einem vorläuffigen Entwurf

einer,

der Evangel. Lutherischen Gemeinde in dem Flecken

Süeswagen,

Herzogthums Berg,

bey dem hundertjährigen Gedächtniß des Westphälischen Friedens,
unerhörter Weise, zugesugter, und, mit völliger, am dritten Sonntage des Advents 1747.

vorgenommenen gewaltthätigen Zerstörung der Kirchen = Stühle, Kanzel,

Altar = Tisches und so gar des Gottes = Kasten,

aufs höchste getriebenen

Drangsal.

Aus höchst dringenden Ursachen zum Druck übergeben

von

Bernhard Heinrich Bogt,

Predigern zu Bourscheid, der Synode Aßefforn und Deputirten.

Berlin,

gedruckt bey Christian Ludewig Kunst.

1748

Micha VII. v. 8.

Treue dich nicht, meine Feindin, daß ich
danieder liege, ich werde wieder auf-
kommen.



es teutsche Vater
hundertjährige
Speischaum heil
speischaum heil
vers gefüllt, und
Freudens, Vortschaf
in der aufgehende Schre
in ed Dichtern werden mü
hast Propheten Eobn; son
Wem Verdacht ist
auszubauen; wiewohl l
Wissungen ire geme
von sich zuwanken gel
Ich errenne mich viel
mit, und ein Qdt des
in Dichte in dem schen
wende jene schreibden E
in dem Jahr, den Jürten
mit, wie Jambien den
und, bene Dure, und feg
und trugte dich mit den
Dich mit spate, Pl. CX



S. I.

Das teutsche Vaterland findet zwiefache Ursache, eben in diesem Jahr, das hundertjährige Gedächtniß des Westphälischen Friedens dem HErrn der Heerschaaren heilig zu begeben; nachdem nicht allein zu der Zeit die schreckliche Blutstürzungen dieses, bis auf den Tod, verwundeten Europas gestillet, und einiger massen geheilet worden; sondern auch die neue Friedens-Botschaft in diesem Jahr uns Hoffnung gemachet, daß die hie und dort aufgestandene Schreck-Propheten in ihrer falschen Einbildungskraft zu Poeten und Dichtern werden müssen, und wohl sagen mögten: Ich bin kein Prophet, noch keines Propheten Sohn; sondern ich bin ein Kuhhirt, der Maulbeern ablieset. Amos VII. 14. Mein Vorhaben ist aber nicht, mit fernerer Prüfung dieser Flatter-Geister mich aufzuhalten; wiewohl bedaure, daß viele von ungeübten Sinnen durch solche aufgeraute Weissagungen irre gemacht worden, und gar Wächter auf den Mauern Zions mit und bey solchen Träumern geschlafen. Genug, daß sie in ihrem Dichten eitel worden. Ich ermuntere mich vielmehr zum Preise des allerhöchsten Monarchen, der im Himmel sitzt, und ein Gott des Friedens heist, Frieden und Krieg in seinen Händen hat; von Ewigkeit in dem geheimen Rath seiner Weisheit Gedancken des Friedens über die vornehmste seiner sichtbaren Geschöpfe gefasset, und vor hundert Jahren sowohl, als eben in diesem Jahr, den Fürsten der Erden Fürstliche Friedens-Gedancken eingegeben. Wohlan! preise Jerusalem den HErrn, lobe Zion deinen Gott; denn er macht feste die Kiegel deiner Thore, und segnet deine Kinder drinnen; Er schaffet deinen Gränzen Friede, und sättiget dich mit dem besten Weizen. Er sendet seine Rede auf Erden; sein Wort lauft schnelle, Pl. CXLVII. 12-15.

S. II.

Die ganze Evangelische Kirche, in allen Provinzen des Teutschen Reichs, wird insbesondere mit mir einstimmen und sich erinnern, was der gütige Gott an unsern Vätern und an uns gethan hat; wie er im vorigen Jahrhundert, zu der Zeit durch den Friedens-Schluß, sein Reich gestärket, und die Gewissens- und Glaubens-Freyheit, so vielen Seelen, welche unter einem harten Joch der Dienstbarkeit und Slaveryn geknechtet, geschenkt und befestiget; wie er zu dieser Zeit zwar dem Krieges-Schwerdt geruffen; aber

aber auch in dieser Trübsal der Barmherzigkeit gedacht, und seiner Kirchen mächtigen Schutz verliehen; wie er Seine Königliche Majestät von Preussen aufgeweckt und gerüstet, auch Dero siegreiche Waffen mit denen herrlichsten Siegen begleitet und geschmückt, daß manches verzagtes Häuflein denselben getrost entgegen können: Er wird durch seinen Gideon, den er wohl kennt, dir helfen schon. Und alle die es sehen, müssen sagen: Das hat Gott gethan, und erkennen, daß es sein Werk sey. Ja, wenn die Glorreichste Vorfahren des Durchlauchtigsten Königlichen Chur-Hauses Brandenburg, an so vielen armen Flüchtlingen aus Frankreich und Böhmen, so große Barmherzigkeit erwiesen, und dieselbe unter Dero Großmächtigste Gnaden- und Schutz-Flügel gesammelt; sonderlich aber Se. Königliche Majestät, Friederich Wilhelm, Glorwürdigster Gedächtniß, Sr. gegenwärtig regierenden Königl. Majestät, Herr Vater, so viele tausend, um der Wahrheit willen, vertriebene Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossen aus dem Erz-Stift Salzburg mit ausnehmenden Gnaden überschüttet, zugeschworenen anderer Proben der Königlichen Hulde, so Sie bewiesen am Hause Gottes: So sind Se. Königl. Majestät das von Gott auserwählte Werkzeug, welches so vielen tausend bedrängten Glaubens-Brüdern in Schlessien eine mächtige Errettung geschaffet, und, nach denen glücklichen Kriegen und Siegen, durch einen großmüthigsten Frieden, in Sachsen unsere theureste Religions-Freyheiten und Gerechtigsame, wieder mancherley gefährliche Anschläge, in Sicherheit gesetzt. Der Herr aller Herren sey dafür Sonne und Schild, und lasse seine Gnade eine Königliche Krone und einen Fürstlichen Huth auf dem Haupte seines Gesalbten seyn immer und ewiglich! Siehe, nun kommt, nach dem schrecklichen Geräusch der Waffen und nach denen sich legenden Fluthen, eines fast acht Jahr gedauerten Krieges, die schöne Taube mit einem gesegneten Oel-Blat im Munde, ich meyne die frohe Post, daß der allgemeine Friede fast nahe sey. Der Herr gebe, daß er blühe bis ans Ende der Tage!

§. III.

Gleichwie aber der Schau-Platz dieser Welt der Kirche Christi, auch selbst, unter der Glückseligkeit eines irdischen Friedens, ein Kampf-Platz ist und bleiben, und dieselbe von innen und von aussen, von offenbaren Feinden und falschen Freunden beunruhiget und geängstiget wird, so daß, bey dem Bau des Reichs Gottes, mit einer Hand gearbeitet und mit der andern die Waffen geführet werden müssen: Also gewinnet die Sache eine gefährliche und betrübte Gestalt, wenn die Mitstreiter untreu werden; wenn die, welche sich durch ein genaues Bruder-Band vereinigen wollen, selbst zu denen Feinden übergehen; wenn die Einigkeit im Geist und das Band des Friedens zerrissen wird; und ein jeglicher frisset das Fleisch seines Arms, Manasse den Ephraim, und Ephraim den Manasse, und sie beyde mit einander wieder Juda. Jes. IX, 20. 21. wenn die eigene Hausgenossen des Menschen Feinde, in dem Schooß der Stadt gefährliche Verräther, und in einem Apostolischen Collegio verrätherische Judas-Brüder vorhanden sind. Siehe da ist kein Wunder, wenn die Feinde oftmahls das Spiel gewinnen, das uneinige Reich wüste, und die Gelencke und Fugen der geistlichen Glieder jämmerlich verrencket und zerrissen werden.

§. IV.

Ach daß nicht eben unser Evangelisch-Lutherisches Zion derer Herzogthümer Jülich und Berg davon die empfindlichste Proben, von Zeit zu Zeit, mit unwiederbringlichem Schaden, erfahren müste! Denn, ob zwar das Durchlauchtigste Chur-Haus Brandenburg in den, mit dem Durchlauchtigsten Hochfürstlichen Haus Pfalz-Neuburg, aufs gerichteten Vergleich, unsere Religions-Freyheiten auf einen festen Fuß gesetzt, und, zur Erhaltung derselben, Dero Großmächtigste Schutzhandhabung, huldreichst angeheißen lassen, dafür mein Gott einen Denckzettel schreiben und an jenem Tage, ausbreiten wolle! Obschon auch die Durchlauchtigste Churfürsten von der Pfalz, unsere gnädigste Landes-Väter und Herren, für Dero höchste Personen, uns, in unsern demüthigst-beschwerführenden Vorstellungen, gnädigst erhören, und, wieder die gefährliche Anträge unserer Widersacher, in vielen Angelegenheiten geschüzet haben; wofür der Herr des Himmels und der Erden das hohe Haus in unverwelcklichen Flor erhalten, und zum Segen segnen wolle immer für und für! So geschichts doch von einer Zeit zur andern, daß Feinde, welche

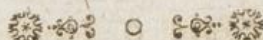
welche von einem gar zu hitzigen Religions-Eifer eingenommen, alle Gelegenheit ergreifen, unsere Freyheiten und Gerechtsame zu fräncken und umzustürzen; oder, über Behauptung derselben, uns in die kostspilitterlichste Weiterungen zu führen, wo wir in solchem Sturm oftmahls erbärmlichen Schiffbruch erleiden, ehe wir, mit genauer Noth, noch zu Lande und zur Ruhe kommen. Erbärmlich aber ist es, daß viele verlockte Tauben, so wohl von beyden protestantischen Religions-Verwandten insgemein, als insbesondere von unserm Häuflein die Anschläge und Absichten nicht mercken wollen, sondern oft selbst muthwillig ins Feuer lauffen, und zur Freude der Widersacher, sich untereinander aufreiben.

S. V.

Wenn wir auf den Grund gehen und nach der Quelle forschen, woraus diese bittere Wasser fließen, so wird man, an Seiten der Catholischen, mir erlauben, zu sagen, daß es sey ein mit allzu grosser Hitze eingepflanztes Vorurtheil wider die Wahrheiten der Evangelischen Religion, und die mit gesegnetem Fortgang, ohne fleischliche Waffen, ohne Feuer und Schwerdt; allein, nach dem Apostolischen Fürbilde, mit dem gladio oris, nicht aber ore gladii, vorgenommene Reformation; ohne sich zu erinnern, daß eben dieses heilsame Werk, sonderlich dem ganzen Durchlauchtigsten Fürsten-Staat in Deutschland und dessen hohen Nachkommen, einen unvergleichlichen Nutzen gebracht, wie grosse Gottesgelehrten, sonderlich unser hochverdienter Cyprian in seiner Belehrung vom Ursprung und Wachsthum des Pabstthums erwiesen und ausgeföhret, auch so viele gecrönte Häupter und Fürsten, in dem wieder eingenommenen Besitz ihrer Hoheiten, Vorrechte und Freyheiten anerkennen müssen. Eben dieses Vorurtheil beherrschet manchen Rath, welcher an Ruher sitzt, und wird mächtig bestärcket, wenn ein Reichs-kundig schmähfüchtiger Fris-Vogel oder Irb, oder ein anderer Vogel von gleichen Federn die Evangelische mit denen heftlichsten Farben abschildert, daß man sich keine Zeit nimmt, eines so wohl als das andere zu prüfen, oder die vernünftige schriftmäßige Schriften derer Evangelischen Bekenner zu lesen, wenn solches zur genauen Noth noch erlaubet wird; sondern vielmehr denen, die nicht Catholisch heißen wollen, eine ewige Todfeindschaft zuschwieret, und darüber in Religions-Sachen, den sonst sich erworbenen Ruhm der Gerechtigkeit, durch das Ansehen der Person und Religion, verdunkelt: daher sehet man die Reichs-Constitutiones und General-Friedens-Schlüsse, samt denen feyerlichsten Provincial-Verträgen, aus den Augen, oder man sinnet und dencket auf hervorgesuchte Ausflüchte, um dieselbe zu untergraben oder zu durchbohren. Und weil die Prediger und Synoden vor den Riß treten müssen, so wird ihnen vor andern nachgestellt, dieselbe in fiscalische Inquisitionen, oder untereinander, oder mit ihren eigenen Gemeinden in verdrieffliche Händel und Weitläufigkeiten zu verwickeln. Ja wenn dieselbe von der Catholischen Geistlichkeit herausgefordert und angegriffen werden, und etwa, nach ihren Amts-Pflichten, einen bescheidenen Elenchum aus Gottes Wort, und nach dem Fürbilde der heilsamen Lehre, wie es in denen Symbolischen Büchern und in dem Lehr-Begriff der von Kayserl. Majestät auf hohen Schulen privilegirter Lehrer der Gottesgelahrtheit verfaßet, führen müssen, so ist Feuer im Dache, und spannet die Clerisey mit Richtern und Räten zusammen in denen verderblichsten Inquisitionen. Da mag es gar leichte, daß ein Schwarm Zeugen, deren viele von Gott nicht wissen, vielweniger, nach Verlauff etlicher Wochen und Monathen, einen gesunden vollständigen Begriff von dem Zusammenhang der Predigten gefasset, auftritt, und denen Inquisitoribus schwätzen, wie sie es gern hören, fort Brüchten und Executionen dem armen Prädicanten mit Häuffen auf den Hals kommen; wo doch im ganzen Römischen Reich mehr als zu viel bekannt, daß nicht nur Römisch-Catholischer Seits in dem Concilio Tridentino und dessen Schlüssen, die schrecklichsten Donner-Keile und Anathemata wider uns und unsere Lehre abgefeuert worden; sondern auch die Catholische Geistliche so wohl in denen pasquillantischen Schriften, als insonderheit auf denen Märckten, bey denen Processionen, die greulichste Spott-Keden, Schmach- und Scheltworte, die entsetzlichste Flüche, und andere wider Gott, die Vernunft und den Staat ungescheuet führende Aussprüche herausziehen.

S. VI.

So viel aber die Streitigkeiten unter beyden protestirenden Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Religionen betrifft; so ist wohl freylich der Grund zu finden in der



bittern Wurzel, welche ehemahls, durch die leider! entstandene Trennung, unter ihnen aufgewachsen, welche bis diese Stunde noch nicht hat können gefilget und gehoben werden. Ich mag zwar hiebey nicht ausschweiffen, um zu untersuchen, welchem von beyden Theilen die Schuld dieser Uneinigkeit bezumessen, oder ob und wie dieselbe wieder können vereinigt werden, nachdem in denen alten und neuern Geschichten, von der Union, so viele Schriften grosser Männer vorhanden sind. Wir können aber unseres Orts, in und vor denen Herzogthümern Jülich und Berg, mit gewissenhafter Freymüthigkeit auftreten, und der Hohehrwürdige reformirte Synodus, samt denen Gemeinden, wird uns das Zeugniß wiederfahren lassen müssen, uns der Friedfertigkeit also beflissen zu haben, daß wir wenigstens an keinem einzigen Ort ihrer Religion Hindernisse in den Weg gelegt, vielweniger sie in dem Besiz und Genuß, ihrer aus den Verträgen zukommender Gerechtfame und Freyheiten gestöret, am allerwenigsten mit offenbarer Gewalt daraus verdrungen. Als vor wenig Jahren der von dem alten reformirten Prediger zu Elberfeld, Herrn Meyern, aufgestellter Catechismus zum Vorschein kam; darinnen gewiß wieder Holz zum Feuer getragen; so wäre unser Evangelisch-Lutherischer Synodus wohl befugt, will nicht sagen verpflichtet gewesen, in einer dem Worte Gottes, der gesunden Vernunft und unserm Lehrbegriff gemäßen bescheidenen Wiederlegung zu antworten; allein den Frieden nicht völlig zu stören, und die, in Bürgerlicher Gesellschaft, so genau verbundene Religions-Verwandten gegen einander zu erbittern, hat man an sich gehalten, und die Antwort auf denen in vorigen Zeiten von unsern Gottesgelehrten entgegen gesetzten gründlichen Schriften beruhen lassen; übrigen die Gegen-Nothdurft unsern Herren Predigern zu Elberfeld und ihren theuren Amts-Pflichten heimgegeben. Ach wie wäre nur zu wünschen, daß man sich an diesem Orte nicht hätte lassen das Ziel verrücken! wo der Schwindel-Geist ohnedem mit allerley schwärmerischen und neuschüchtigen Meynungen so viele Gemüther eingenommen, und unserer Gemeinde das Unglück wiederfahren, daß sie sich, in der Person des Johann Friedrich Königs, einen Mitarbeiter und Lehrer aufgeladen, welcher im vorigen Jahr, als ein falscher Prophet, endlich zu Schanden worden. Wie friedfertig aber haben sich Evangelisch-Lutherische nicht bewiesen, bey Einführung des Reformirten Exercitii zu Konigsdorff? Es war dieser Ort, oder Bauer-Hof, fast mitten in dem Lutherischen Pfarr-Sprengel Lüttringhausen gelegen; Reformati konnten kein Recht dazu, aus dem in dem Instrumento pacis gesetzten anno decretorio, 1624., vielweniger aus dem Religions-Vergleich behaupten. Da es nun gleichwohl Sr. Königl. Majestät in Preussen, und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, in Gnaden gefallen, sothane Freyheit Reformatis zu verleihen, so haben die Evangelisch-Lutherische Herren Prediger zu Lüttringhausen, samt denen Vorstehern der Gemeinde stille und ruhig zugesehen; und, weil sie sich beyrn Synodo nicht einmahl angegeben, so hat auch dieser keinen von denen hohen Höfen behelliget, vielweniger, bey dem starcken Widerstand der Düsselдорffischen Hochlöblichen Regierung, gegen dieses Vorhaben, mit einigem Versuch sich angegeben. Wir wollen dagegen in Vergessenheit stellen, was Reformirter Seits unsern Glaubens-Genossen zu Elberfeldt und Rade vorm Wald, in Behauptung und Einführung der freyen öffentlichen Religions-Uebung, für schwere Steine, so kostbare und fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg gesetzt worden. Doch hat Recht, Gott Lob! müssen Recht bleiben. Allein das neueste Gravamen und die Drangsalen, welche unserer Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Hückerwagen, Herzogthums Berg, von dortigem Reformirten Prediger, Herrn Lohmann, seinem Zustand und Helfers-Helfern, sind zugefüget worden, sind viel zu herbe, und bey dem hundertjährigen Gedächtniß des Westphälischen Friedens, unter Protestanten von solcher Zeit wenigstens in Jülich und Berg unerhört, daß wir dieselbe mit gleichgültigen Stillschweigen solten übergehen können.

S. VII.

Der hiebey zum öffentlichen Druck übergebene Entwurf der ganzen Sache, führet mit mehrern Rechts begründet und unwiedersprechlich nach sich, daß die Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossenschaft, den rechtmäßigen Besiz einer freyen öffentlichen Religions-Uebung von vor, in, und nach dem Jahr 1624. nicht allein herleite, sondern auch das Exercitium Religionis publicum cum annexis aus dem dürren und ausdrücklichen Buchstaben des, zwischen denen Durchlauchtigsten, Chur- und Fürstlichen Häusern Brandenburg und Pfaltz-Neuburg, compacifcirten Religions-Vergleich von 1672., und so dann ferner der, bey wahren Fürstlichen Worten, von denen Höchsten Herren Principalen

gezeichnet

gezeichneter Ratification des Rheinberckischen Executions-Recessus von 1682., so wohl, als von Kayserl. Maj. Leopoldo, Glorwürdigsten Andenkens, gescheneher Confirmation behaupten könne. Und wie nun diese Evangelisch-Lutherische Gemeinde im Jahr 1672. den 8. April einen ordentlichen Prediger, Namens Franciscus Strube, beruffen; also ist derselbe in seiner Amtsführung durch das gewöhnliche gnädigste Landes-Fürstliche Placitum 1677. den 11. May nicht allein bestätigt; sondern auch samt der Gemeinde bey der Religions-Uebung Recess-mäßig durch ein gnädigstes Manutencenz-Befehl 1677. den 4ten Junii geschuhhandhabt worden. Nachdem aber mehrgedachte Glaubens-Genossen, durch die schlechte Zeiten und Abgang der Mitteln, sich mit ihrem Exercitio nicht in völligen Stand setzen können; sondern sich zu denen benachbahrten Lutherischen Gemeinden gehalten, und keinesweges denen Reformirten ein Jus parochialitatis über sich zugestanden, noch, zu Abtragung derer Jurium Stolæ, verpflichtet gewesen; so sind dieselbe, durch die gütige Vorsorge des Herrn unsers Gottes, bey dem Wachsthum des Commercii, und einer Anzahl von mehr als 500. Communicanten, so weit gekommen, daß sie wieder einen eigenen Prediger, Hrn. Johann Heinrich Weber, im Jahr 1746. ordentlich beruffen, und, nach erhaltenem gnädigsten Landes-Fürstlichen Placito vom 5ten December selbigen Jahrs, öffentlich in loco ordiniren lassen; einen Schul-Meister gleichfalls bestellet; und wieder in ruhigem Besiz ihres öffentlichen Exercitii gewesen; gestalten gegen diese öffentliche Handlungen sich nicht der geringste Widerspruch erhoben; vielmehr Reformati, und namentlich der Herr Bürgermeister Jacobus Becker, selbst denen Lutheranis den Platz zur Kirche und Kirchhof verkauft haben. Nichts destoweniger hat vorgedachter reformirter Prediger, Hr. Lohmann seinen Pfarr-Genossen in denen Ohren gelegen, und denenselben die Anstalten derer Lutheraner so gefährlich vorgespiegelt, als wenn dadurch der angeblichen reformirten Pfarr-Kirchen hochschädliche Præjudicia zuwachsen würden; unter der Hand, den catholischen Missionarium, einen Franciscaner-Observanten Ordens-Bruder aus dem Kloster zu Wipperfürth, unter welchen Absichten, ist leicht zu errathen; zu sich gezogen, und mit demselben in der reformirten Consistorial-Versammlung, gemeinschaftliche Sache gemacht, also, daß dieser, welcher weder Schaden noch Vortheil bey der Sache zu hoffen hatte, die besorgende Præjudicia der reformirten Kirchen, Gewissens halber, O! ein zartes Mönchs-Gewissen! nicht zugeben zu können, con- und attestiret; darauf den 11ten Jan. 1747. den Hochlöblichen Jülich- und Bergischen Geheimen-Rath behelliget, und ein Mandatum attentatorum inhibitorium, um den Evangelisch-Lutherischen Prediger, in Verrichtung der Actuum parochialium, zu turbiren, ausgewürcket, mithin seine eigene sowohl, als unsere Glaubens-Genossen, in einen kost-verderblichen Rechts-Handel verwickelt; und, endlich der Rechts-Spruch und die fernere gnädigste Concession, zum Vortheil derer Lutheraner, den 3ten Julii concludiret und abgefasset, sich mit Producirung eines angeblichen Schreibens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, de dato Cölln an der Spree den 10ten May 1682. bestrebet, daß die gnädigste Concessions-Sentenz unter der Ausfertigung unterschlagen, ohne ordentlich einführendes Rechts-Mittel, die ganze Sache aufs neue reallumiret, und Sr. Churfürstl. Durchl. Geheimen Rath und Vice-Cansler Hrn. von Bingen Commission desfalls aufgetragen worden. Ehe aber die Erörterung der Haupt-Sache erfolgte, fischte Hr. Lohmann und sein Schild-Träger ferner im Trüben, und gewann den dortigen Amts-Richter, Hrn. Müllheim, auf seine Seite, daß dieser, auf Ansehen, in einem Bericht anfragte, ob die Evangel. Lutherische Schule auch unter die abzustellende Attentata zu ziehen sey? und den Gravatorial-Befehl vom 25. Aug. auswürckte, ohnangesehen die Schule schon 6. Monath ruhig gehalten, daß dem Schul-Meister das Schulhalten sofort sub poena 10. Gulden inhibiren, bey nicht Partitions-Fall, selbigen in comminatum mulctam fällig ertheilen, und solche sogleich exequiren, fort, mit Ausweisung dessen, alsdenn die Schule schliessen lassen solle; Eines geschah, wie das andere, nachdem Lutheraner ihr Possessorium saltem Summariissimum, der Rechts-Ordnung nach, behauptet, so daß die Schule verbotthen, der Schul-Meister exequiret und ausgewiesen, die Schule verschlossen, und sogar mit Schützen, auf Kosten des an sich unschuldigen Hauswirths, bewachtet, und derselbe dafür von Zeit zu Zeit executive angesehen; dagegen kein Gehör, noch auch eine interposition eines adæquati remedii Juris verstattet worden. Ja Hr. Lohmann beeiferte sein Vorhaben mit solchem Fleiß, daß er den Elevischen Hrn. Hof-Prediger Mann wieder uns aufhekte, und derselbe bey der Hochlöbl. Regierung zu Eleve, die so hart bedrängte Evangelisch-Lutherische Glaubens-Brüder, als Multiplicanten, anschwärkte und, uns den allerunterthänigsten Recursum dahin abzuschneiden, wie

wie auch bey Sr. Königl. Maj. Allerhöchsten Person Selbst versucht worden, sich äusserste Mühe gegeben. Und, da man Gegenseits post Conclusionem causæ, ohne uns und die unserige darüber zu hören, ein Conclusum aus der Rheinberckischen Conferenz, von 1697. untergeschoben, als worinnen die Churbrandenburgische Hrn. Deputati dafür gehalten, als wenn Hückeswagen pro Lutheranis per errorem entweder eingeflossen, oder gegen Lüttringhausen zu compensiren sey; so ist endlich die Sache dahin dirigiret, daß die Anträge des, so oft von dem Evangelisch-Lutherischen Synodo perhorrescirt, und per clemensissimum conclusum aus Sr. Churfürstl. Durchl. Hohen Conferenz vom 12. Sept. 1747. in allen Sachen des Deputati recusirten Tit. Hrn. von Bingen vergenehmet, der ganze Gottesdienst denen Evangelisch-Lutherischen verbothen, dem Prediger, bey Brüchten-Strafe sein placitum zu extradiren, befohlen, und, weil man sich in seiner possession maintainiren wolte, der Richter am dritten Sonntag des Advents vorigen Jahrs, mit 50. gewaffneten Schützen zur Lutherischen Kirchen-Versammlung eingebrungen, dem Prediger in dem Eingang der Predigt, bey Strafe 50. Ggden, zu predigen, verbothen, und, als dieser getrost im Namen des Herrn fortfuhr, denen Schützen befohlen, ihn von der Canzel zu reissen; Da aber auch dieses nicht angien, finitis sacris, mit noch mehrer Mannschafft wieder kommen, und, unter Anführung derer Häupter von denen Reformirten, als Stahl Schmidt, Paffrathen, und Fumm, die Canzel zerbrochen, den Altar-Tisch, sammt denen Kirchen-Stühlen zerschlagen, und sogar den Gottes-Kasten mit Zerstreung des Geldes auf der Gassen, zertrümmert, die Ruinen zu denen Fenstern hinausgeworffen, und zum Theil den nechst vorbeyst fließenden Wupper-Strohm hinunter geschwemmet, den Rest davon aber disrahiret; Demnechst der Prediger sich befürchten müssen, bey dem Kopf ergriffen zu werden und deshalb exuliret; Dem Deputato das Schreiben, wie vorhin bey 25., also nun bey 50. Ggden, ohnangesehen der Reichs-Constitutions mäßig, contra turbantes pacem Religiosam interponirter appellation, das Schreiben verbothen; Die Vorsteher und Glieder der Gemeinde aber mit vielen Inquisitionen, schweren Brüchten und Kosten, fort verderblicher Executionen heimgesuchet worden.

S. VIII.

Sind diß nicht fast unerhörte, unerlaubte Procedures? Könnte wohl ärger mit Juden und ihren Synagogen, darinnen der gesegnete Heyland der Welt Jesus und sein Nahme verfluchet wird, verfahren werden, als hie mit denen Evangelisch-Lutherischen Christen, die man Brüder heissen will, und ihrem Gottes-Haus ist umgegangen worden? Wir sind der Zuversicht, daß, so wenig ein Hohehrwürdiger Evangelisch-Reformirter General-Synodus, als andere Herren Prediger und Gemeinden, weder sothane Zudringlichkeiten; noch die Aufführung des Herrn Prediger Lohmanns; noch die hiebey unterzogene Anwaltschaft des Herrn Hof-Prediger Manns; noch die gewaltthätig geschene Zerstörung unserer Kirchen und ihrer Geräthe billigen werden; wo so gar, auf die mehr als Sonnenklare Rechts-Befugnisse, auf das gemeine Beste, und den Wachsthum des Commercii und der Nahrung; fort Wiederherstellung des, noch zum Theil in der Asche liegenden, armseligen Fleckens Hückeswagen; oder auch auf die Regeln einer verminstlig heydniischen, zugschweigen Christlicher Sitten-Lehre, kein Auge geschlagen werden wollen. Die Herren Räte der Hochlöblichen Clevischen Regierung haben dero gerechtes Mißfallen öffentlich und sonderlich darüber bezeuget. Und gleichwie Se. Königl. Majestät von Preussen an Dero nachgesetzte Clevische Regierung unter den 30. Nov. 1747. ein Ernst-gemessenes allergnädigstes Rescriptum dehortatorium, wieder die Reformirte zu Hückeswagen, erlassen, und allerhöchst Dero großmüthigst gerechteste Entschliessungen dahin verfaßt, welches statt unser Petirum in der Billigkeit gegründet, und dem Religions-Recess gemäß zu seyn befunden, auch des Endes an Thro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz unter selbigem Dato die begehrte Intercessionales, en faveur der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, um so viel mehr ergehen lassen, als es das Ansehen gewinne, daß die Evangelisch-Reformirte Prediger, aus bloßen Privat-Interesse, denen Lutherischen das, ihnen ex possessione anni normalis 1672. und dem Religions-Recesss competirende öffentliche Religions-Exercitium cum annexis streitig zu machen suchten, und nur, zum Vergerniß der dasigen Catholischen Einwohner, sie protestirende, statt der so nöthigen Einigkeit, sich unter einander zu ruiniren trachteten; überhaupt aber die von denen Evangelisch-Reformirten beygebrachte, gegen die Lutherische Gemeinde gerichtete Gründe Sr. Majestät nicht von gnugamer Erheblichkeit schienen, der

Ausbrei

Ausbreitung der protestantischen Religion, in denen Herzogthümern Jülich und Berg, einigen Aufenthalt, oder Hinderniß in den Weg zu legen; Also befahlen allerhöchst in Gnaden, die Reformirte Prediger zu Hückeswagen, von dem bisherigen unruhigen Betragen, und bey Düsseldorfischer Regierung angesponnenen Rechts-Händeln zu dehortiren, und in Dero höchsten Nahmen, durch diensame Vorstellungen, auf Fried und Ruhe liebende Gedanken auf möglichste Weise zubringen, auch wie solches Pflicht-mäßig befolget seyn werde, den forderlichsten Bericht zu erstatten: Also fassen wir fernerhin das allerunterthänigste Vertrauen, daß Ihro Königl. Majestät, mit Großmächtigster Rettung der gerechten Sachen, wieder offenbar angelegte Gewalt und Unrecht, Schmach und Hohn, fort herbeste Drangsalen aufhelfen werden.

§. IX.

Ich muß bitten, sonderlich diejenigen, welche beyden vorgedachten Religionen zugehan sind, mir zu verzeihen, daß meinen gerechten gar zu empfindlichen Schmerz nicht bergen, oder in glimpfsichere Vorstellung einkleiden könne. Den geringsten Schein einer Parteilichkeit aber zu vermeiden, so komme ferner auf die Spuren von der Quelle des Verderbens, welche theils in der äußerlichen Verfassung unserer Kirchen, in den Herzogthümern Jülich und Berg, theils bey denen Predigern und Gliedern der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden, entweder vor sich, oder zufälliger Weise angetroffen werden. Zwar gehet es mir hart ein, dieses Geschwür aufzustecken, und zu drücken; der Schade dürfte auch fast zu tief eingefressen haben, und unheilbar seyn; allein die Ordnung wirds erfordern, einen Versuch zu thun, und wenigstens den Schaden gründlich zu erforschen, ob vielleicht noch Hoffnung wäre, und jemand aufmercken wolte, sich rathen und helfen zu lassen. Ich will nicht zu weit ins Feld gehen und anführen, daß unsere Mutter, die Evangelisch-Lutherische Kirche, oft so unglücklich sey, und solche unartige Kinder geböhren, von ihren Brüsten gesauget, und in ihrem Schooß erzogen, welche sich auf den Stuhl der Spötter setzen, und andern Frey-Geistern nichts nachgeben wollen; sondern von diesen bösen Meistern in des Satans Schule lernen, die so theure Evangelische Wahrheiten, ja alle Grund-Sätze der Christlichen Religion, für einen Spott zu halten, ihre eigene Mutter aber an den Pranger zu stellen. Raumb ist ein verkappter Democritus oder Dippel zu seinen Vätern an seinen Ort gefahren; so stehet wieder der ruchloseste Schrift-Spötter auf, mit einer frechen Huren-Stirn ohne Scham, dem Zeug Israels in denen tummesten und sich selbst wiederprechenden Sätzen und Schlüssen Hohn zu sprechen, und hat, ehe man es sich versiehet, schon so viele bezaubert, daß sie der Wahrheit nicht mehr gehorchen; sondern den Lügen glauben. Solche giftige Nebel ziehen sich insgemein in denen gottlosen Schriften mit dem ersten mit auf unsere Gränzen, und diese Pestilenz schleicht im Finstern herum, so, daß nach und nach die Gemeinen mit Verachtung der Religion, oder wenigstens mit Geringschätzung, ja mit einem Haß gegen das Predigt-Amt angesteket werden.

§. X.

Und da die betrübte Spaltung zwischen denen Orthodoyen und Pietisten bekannt worden, und vor einigen Jahren auch in unserm Vaterland eingerissen ist; so ist nicht nur das aufrichtige gemeinschaftliche Vertrauen unter einander verloschen; sondern dieser Zanck-Apfel hat auch schon manchen Haber angerichtet. Wenn Prediger den Schein eines gottseligen Wesens annehmen, als wolten sie Ordens-Genossen von denen Engels-Brüdern seyn, die einher gehen in Demuth und Geistlichkeit der Engel; ja sich recht geübet, eine andächtige Gestalt und Gebärden anzunehmen; über andere Amts-Brüder, welche sie für Unwiedergeböhrene halten, ächzen und seufzen, öffentlich in der Versammlung für sie beten, wenn sie schon Böses im Sinn haben; zuweilen auch mit einem besondern Amts-Eifer über sie auf der Kangel schelten; das Aeußere fast ohne Unterscheid verwerffen, und nur vom Innern unbedachtsam schwätzen; etwas, wenn sie in Sprachen und gründlichen Wissenschaften sich versäümet, von der Sprache Canaans gelernet; sodann, bey Gelegenheit, andervartige Pfarr-Genossen wieder ihre vorgesezte ordentliche Prediger aufreizen und dieselbe verunglimpfen; die Frau Pfarrerin dazu Amen spricht, oder es verbessert; oder noch etwas insgeheim dazu ins Ohr zu sagen weiß; Siehe, da wächst das Ansehen, der eingebildete Ruhm am Evangelio, und der gemeine Mann geräth darüber in Verwunderung, als ob

er ein Gesicht der Engel gesehen; fasset aber einen Widerwillen gegen seinen Prediger, und, wenn er schon die erste Buchstaben der Christlichen Lehre nicht versteht, nur einer und anderer Übung bengewohnt, oder einen Blick in dieses oder jenes schwärmerisches Buch gethan; so deucht er sich der Schrift Meister zu seyn, und fährt über Prediger und Predigten, Sacramente und allen öffentlichen Gottesdienst hinaus. Findet sich aber die geringste Gelegenheit, denen Predigern eines zu versehen, so ist es ihm eine Lust, zumahlen wenn er weiß, daß er denen Richtern in Israhel einen Dienst thut; seine ungerechte Sache und heimliche Lücke mit gleichnerischer Scheinheiligkeit bemanteln kan; und bey andern grossen Werckheiligen, Beyfall und Vorschub, Lob und Ehre findet.

§. XI.

Mein Zweck ist übrigens nicht, ein mehrers von der, in vielen Gemüthern unserer eigenen Glaubens-Genossen, eingewurkelter feindseliger Gesinnung wieder das Predig-Amt, insgemein oder insbesondere, als einer Haupt-Ursache so vieler Zerrüttung und Verschwerden in denen Gemeinen, an- oder weitläufig auszuführen; da sonst mehr als zu gewiß, daß von der Zeit an, da Cain seine Mord-Keule wieder den gerechten Hirten und Priester Abel aufgehoben, diese Cains-Art, das Geschlechte der Prediger Feinde, sich durch die ganze Welt ausgebreitet, und, mit der Undanckbarkeit gegen das Wort des Evangelii, die Feindschaft gegen die, so es verkündigen, fortgepflanzt worden. Die heilige Schriften des Alten und Neuen Testaments und die Geschicht-Bücher von der Kirchen Gottes, von Anfang der Welt her, bis auf diese Zeiten, sind voll von solchen Geschichten und Zeugnissen, daß es dem Haupt-Erb-Feinde, dem Satan und seinen Geistern, gelungen, ganze Schaaeren arger und unartiger Menschen, selbst im Schooß der Kirchen, anzuwerben, und wieder das Predig-Amt anzuführen. Diese Feindschaft schlägt oftmahls in einem Geschlecht so tiefe Wurzel, daß sie, als ein Erb-Gift, bis ins dritte und vierdte Glied durchdringt, welches man, bey dem geringsten Vorfall, denen Predigern, unverdienter Weise, ins Angesicht hauchet und speyet. Solche friedstörische und feindselige Hausgenossen bestehen steif und feste auf dem Sinn ihrer Vorfahren, und treten in die Fußstapfen ihrer Eltern; Ja sie befeisigen sich, es ihnen zuvor zu thun, und darinnen die Ehre ihrer Familie zu erhöhen, so daß man zu ihnen sagen mögte: Wohlan, erfüllet auch ihr das Maas eurer Väter. Diese böse Creaturen machen, durch ihr herrsch- und zankfüchtiges Betragen, mancher Stadt und Pfarre ein böses Geschrey, und ziehen, ohne daß andere friedsame und rechtschaffene Glieder daran Schuld tragen, derselben einen fast unauslöschlichen Schandfleck zu, daß sie am Haber-Wasser gelegen, eine Mörder-Grube der Propheten, und eine Schlacht-Banck der Prediger worden, wo Christus Diener wohnen in Mesch und unter den Hütten Kedar, bey denen, die den Frieden hassen, und ihr Amt mit Ceuzen führen müssen. Diese Feindschaft gewinnet ein mächtiges Trieb-Rad durch verkehrten Ehr-Griß, Uebermuth und Stolz, besonders wenn ein zeitliches Vermögen solches in beständige Bewegung sezet und im Gang erhält. Wenn nun der Verstand verfinstert und mit einem dicken Nebel vieler Vorurtheile und Leidenschaften verdüstert; das Herz voll bitterer Galle; die Heuchelei dabey zum Deckmantel angezogen wird; Ist es da auch Wunder, daß die schrecklichste Mißgeburten feindseliger Handlungen von Zeit zu Zeit hervorbrechen? Das geringste ist wohl, mit Pfaffen, oder andern niederträchtigen und unhöflichen Ausdrücken um sich zu werffen, und vorgesezte Lehrer als ein verachtetes Lichtlein anzusehen. Man wünschet sich, und die Zeit will fast zu lang werden, Gelegenheit zu haben, sein Mützlein am geistlichen Orden zu kühlen. Wäre die Macht so groß, als der Wille boshaftig, so dürfte man gar Hand anlegen. Wie kan es da anders seyn, als daß Prediger und Gemeine, oftmahls in verdriekliche und verderbliche Ungelegenheiten gerathen? wenn solche stolze und feindselige Geister sich die Herrschaft anmaßen, und den Meister im Kirchen-Besen spielen wollen; einer ganzen Gemeine Befehle vorschreiben; allen guten Rath verachten und auf ihren eigenen Kopf stehen; sich auf ihr Vermögen und auf die Gunst der Patronen verlassen; sich selbst und andere zwischen denen Ranzeleien jagen; ohne sich den geringsten Kummer oder ein Gewissen zu machen, daß Christliche Ordnung untertreten, die Gemeine in die erbärmlichste Verwirrung gesezet, und alle Freyheiten, zum uniederbringlichen Schaden, verkauffet werden. Die Aufferer und Synoden, wenn sie ihrer Amts-Pflichten nicht vergessen, und sich zu Menschen-Knechten fesseln lassen wollen, können diesem verkehrten Wesen, mit einer kaltsinnigen oder heuchlerischen Gleichgültigkeit, unmöglich

unmöglich zusehen; sondern finden sich gedrungen, denen Friedens-Störern Einhalt zu thun, und die so theuer erworbene Gerechtsame und Religions-Privilegien zu vertheidigen, mithin Christliche Ordnung und die Kirchen-Zucht aufrecht zu halten. Wenn aber solche unruhige Köpfe darüber die weltliche Obrigkeit anlauffen, und an statt, daß sie nach denen Religions-Verträgen solten abgewiesen werden, daselbst Gehör und Vorschub finden, so daß durch Recess-wiedrige und wohl gar mit 25. 50. 100. und mehr Gold-Gülden Strafe geschärfte Verfügungen und Bedrohungen, in das Directorium Ecclesiasticum eingegriffen, und denen Evangelisch-Lutherischen Predigern in Kirchen-Lehr-Glaubens- und Gewissens-Sachen alle Freyheit und Gerechtigkeith gekränkert werden will, daß sie nichts mehr, als obsequii gloriam, die Ehre zu gehorchen übrig behalten sollen; So freuet sich desseu zwar der ganze Schwarm derer Prediger-Feinde, und klitschet darüber mit Unverstand in die Hände, ohne sich zu besinnen, daß sie selbst in ihr eigenes Eingeweide wüten, und der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, und ihren, schon in den letzten Zügen liegenden Freyheiten einen Herz-Stoß nach dem andern beybringen; aber die Engel des Friedens stehen draussen und mögten Blut weinen, daß des HErrn Heerde gefangen weggeführt wird, und man mit verbundenen Augen muthwillig ins Verderben rennet: Darum werden sie mit den Haaren dazu gezwungen, daß sie mit Rechts-begründeten Vorstellungen solchen Unfug be- gegnen, und bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, oder bey Sr. Königl. Majestät in Preussen um Abstellung solcher Eingriffe und Beschwerden und Großmächtigste Schutz- Handhabung unterthänigst anrufen müssen.

S. XII.

Wer ohnpartheyisch den verfallenen Zustand in unsern Gegenden mit mir einseheth, derselbe wird mir darinnen beypflichten, daß auch selbst unsere eigene Advocaten nicht wenig zu dem gemeinen Unheil beytragen, welche, ohne Prüfung die Sätze der grossen Rechts- Lehrer, von dem Kirchen-Recht, ganz verkehrt, zum Nachtheil unserer Freyheiten, und zum Umsturz der Pactorum Conventorum, deuten und anwenden; denen Obern einen gehäßigen Eindruck von dem Protestantischen Kirchen-Wesen beybringen; denen Untern aber, welche Lust zu zanken haben und alle Bande zu zerreißen, die Hand, und mehrentheils eine in Gall getunckte Feder bieten; sich selbst aber eine Ehre und Vergnügen daraus einbilden, wenn es ihnen gelingen solte, etwa an Schwarz-Röcken zum Ritter zu werden. Gründliche und gewissenhafte Evangel. Lutherische Rechts-Gelehrte erkennen und bedauern wohl den Schaden, daß dem seel. Vater Luthero, unter dem grossen Reformations-Berck, in vorzunehmender Abschaffung des Päbstlichen Rechts, von denen Juristen so starcker Widerstand geschehen; Sie preisen die unsterbliche Verdienste, daß er, nach der Vorschrift des HErrn Christi, zu geben dem Kayser, was des Kayfers ist, und Gott was Gottes ist, in so vielen Schutz-Schriften, die Hoheit und Rechte der weltlichen Obrigkeit wieder die Sätze und Gewalt des Päbstlichen Stuhls vertheidiget. Wenn aber die hochberühmte Rechts- Lehrer unserer Kirche, dem Principi das Jus Episcopale oder vielmehr das Jus circa sacra zu schreiben und behaupten; so ist ihnen wohl nicht in den Sinn kommen, daß diese Juris- dictio Ecclesiastica, ohne Unterscheid und, ohne die geringste Einschränkung, wie denen Evangelischen und Protestantischen Fürsten, über ihrer Religion, also denen Catholischen Lands-Herrn über ihre Evangelische Unterthanen zustehen solle. Wir haben von Seiten der Jülich und Bergischen Haupt-Stadt Lenney, über Abschaffung der Ceremonien, in ge- druckten Schriften, zur Vertheidigung unserer Kirchen und Synodal-Gerechtsame, nach denen Umständen der Sache, und zum Dienste derer Nachkommen, etwas ausführlich die Sätze von der geistlichen Gerichtsbarkeit beleuchtet. So wenig wir uns nun bey der von den Wis- dersprechern so gar bey einem grossen Theologo unserer Zeiten vorgebrachte einfältigen und belachens-würdigen Frage: Ob ein Municipal-Rath, der Magistrat zu Lenney, das Jus Epi- scopale habe? aufgehalten; eben so wenig hat der Herr Schrift-Versaffer seine Meynung und Sätze aus angeführten Gründen des Päbstlichen Rechts hergeleitet und behauptet; son- dern wer Augen hat zu sehen, und die Ausführung in vernünftig unpartheyische Erwägung ziehet, derselbe wird sehen und mit Händen greiffen können, daß eines Theils aus denen Reichs-Grund-Gesetzen denen Religions-Friedens-Schlüssen und Kayserl. Wahl-Capitula- tionen erwiesen, quod nulla dominis territorialibus Catholicis in subditos Evangelicos competat Jurisdictio Ecclesiastica, welches sonderlich mit denen Exempeln des Bischofs

zu Osnabrück, und des Königs in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen, erläutert worden; andern Theils aus denen Provincial-Religions-Concordaten, besonders aus dem Weselschen Recess von 1677. und dessen klaren deutlichen Buchstaben dargethan, daß die Jurisdictio & censura Ecclesiastica nicht dem Judici seculari Catholico, sondern private dem Evangelischen Ministerio oder Consistorio zustehet; wie zu dem Ende damahls allen Lesern zur Einsicht jetztgedachter in der Stadt Wesel am 16. April 1677. verfaßter Recess im Druck seines Inhalts mitgetheilet worden, und nochmahls hier als Lex Conventionis fundamentalis und Sanctio pragmatica buchstäblich eingerücket wird.

„Ob wohl in dem, zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg 2c. und Ihrer Fürstl. Durchl. zu Pfalz-Neuburg 2c. am 26. April des 1672. Jahrs „aufgerichteten Religions-Recess unter andern Art. 5. §. 4. und dann Art. 8. §. 4. verl. „Die weltliche Obrigkeit 2c. enthalten ist, daß, wosern ein Corrigendus vel Correctus, „der einen oder andern Religion, wegen der Visitation an die weltliche Obrigkeit ohne „gnugsame und erhebliche Ursachen sich wenden würde, derselbe abgewiesen, und denen „ihme vorgesezten geistlichen Visitatoribus, in Vollziehung der Execution, gegen den per „Censuram Ecclesiasticam Correctum, die Hand geboten und Hülff geleistet werden solle, „und dann die gedachte Clausula: wann der Correctus ohne gnugsame und erhebliche Ur- „sache an die weltliche Obrigkeit sich wenden würde, allerhand Irrungen und Aufenthalt „in der Censur gebähren könnte; So haben Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. „und Fürstl. Durchl. zu besserer Verrichtung der Censur, und zu Abschneidung künftiger „Irrungen, sich darüber näher verglichen, dergestalt und also, daß die angeregte Clau- „sula aufgehoben, und als ob sie nicht hineingerücket wäre, geachtet, und deme „zufolge die *Correcti vel Corrigendi*, so wohl Römisch-Catholischer, als Evangelisch, „Reformirter und Lutherischer Religion jedesmahl abgewiesen, und denen ihnen vorge- „setzten geistlichen *Visitatoribus*, in Vollziehung der Censur und was derselben „anhängig, gegen die *per Censuram Ecclesiasticam Correctos* jedesmahl der Lauf „gelassen, auch die Römisch-Catholische *Visitatores*, so wohl als obgedachte Evan- „gelische *Visitatores, Praesides, Moderatores Synodorum & Inspectores Classium* darin „keineswegs, unter was für *Prætext* es sey, gehindert werden sollen; Solten „aber die *Visitatores*, oder *Synodi, Classes* und *Inspectores*, wie sie oben beschrieben „und benannt, nöthig befinden, der hohen Obrigkeit *brachiumulare* um die er- „gangene *Censuram* oder *Sentenz* zur *Execution* zu befördern anzurufen, soll ih- „nen die Hand darunter von der hohen Lands-Obrigkeit geboten werden, jeooch „wird dieselbe keiner *Dijudication* oder *Cognition*, ob übel oder wohl *sententiarivret* „*censurivret* sey, sich anmaßen, sondern die gesuchte *Execution* allein verordnen.“

Woraus Sonnen-klar zu erkennen, daß dieses Haupt-Stück, in reifer höchsterlauch- ter Erwegung, geschlossen, die vorhin eingerückte Clausula, „wenn der Correctus ohne gnug- same und erhebliche Ursache, an die weltliche Obrigkeit sich wenden würde,“ allerhand Irrungen und Aufenthalt in der Censur veranlassen zu können, angesehen und aufgehoben; die *Correctos vel Corrigendos* jedesmahl abzuweisen; denen *Visitatoribus*, in Vollziehung der Censur und was derselben anhängig, den Lauf zu lassen, dieselbe darinnen kei- neswegs, unter was für *Prætext* es sey, zu hindern; sondern das *brachiumulare* von der hohen Landes-Obrigkeit mit Verordnung der *Execution*, ohne *Dijudication* und *Cognition*, an bene vel male, sich anzumassen, zu verfügen, statuiret worden. Wie dann auch nachgehends bey dem Rheinberckschen Executions- und Neben-Recess von 1682. die vorhin in dem Religions-Vergleich selbst von denen höchsten Herren Compaciscenten beliebte Adjunction eines weltlichen Commissarii zur Evangelischen Kirchen-Visitation, nachgegeben und abgestellt worden, zum unwidersprechlichen Beweis, daß die *Visitatores* oder *Synoden* in dem Kirchen-Directorio von der weltlichen Obrigkeit nicht sollen beeinträchtigt werden; allermassen sonst auch das *Exercitium Religionis* nicht mehr liberum, sondern *restrictum mancum & coarctatum* heißen würde. Diese Sätze sind ferner in behöriger Ordnung auseinander gewickelt, und dabey angemercket, daß wir in dem Evangelisch-Lu- therischen Ministerio niemahls eine gang illimitirte Dependenz präntendiret haben; sondern nach unsern *statutis Ecclesiasticis*, die *Sententias Synodales*, auf des condemnirten Kos- ten, an ein incorporirtes oder sonst benachbartes Ministerium, oder Theologisches Facul- tät *ad revidendum vel corrigendum*, auszustellen bereit sind; Gleichwohl der Jülich und Bergische

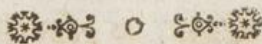
Bergische Judex secularis delegatus nicht mehr Dependenz von uns präntendiren könne, als Ihro Churfürstl. Durchl. unsern gnädigsten Landes-Herrn in denen Reichs-Gesetzen und in denen Provincial-Verträgen stipuliret worden, und Höchst dieselbe sich vorbehalten: Daher das Evangel. Lutherische Jülich und Bergische Ministerium oder Consistorium nicht ut Judicium delegatum, sondern ut Judicium ordinarium Ecclesiasticum anzusehen sey. Worinnen selbst die vornehmste Rechts-Lehrer unserer Kirchen für uns das Wort führen, als Ill. Bœhmerus in not. ad Corvini Jus Canon. tit. de officio Vicarii §. 6. 7. Alias NB. *ordinaria Jurisdictio est, quæ ex lege simpliciter alicui debetur, quorsum quoque ex Instrumento pacis Westph. Art. V. §. 31. Consistoria Aug. Confess. addictorum in terris Catholicorum spectant.* Welches ferner Hertius Tr. de Jur. Reform. Dist. II. P. I. Th. 13. p. 144. so klar und gründlich vertheidiget, wenn er schreibet: *Hæcce Judicia Ecclesiastica in terris Catholicorum Principum vel pactis constituta, vel recessibus & legibus firmata, propriam, & non delegatam, habent Jurisdictionem, quam principes ipsis adimere non possunt eis.* Struvius aber Syntagm. Jur. publ. Cap. 27. §. 31. eine solche Jurisdictionem Ministerio competentem Jus Co-Episcopale genennet. Diese Zeugnisse sind mit denen Reichs-Eündigen Verfassungen und Exempeln der geistlichen Gerichtsbarkeit Evangelischer Kirchen unter Catholischer Obrigkeit in der Pfaltz, Erfurth, Sildesheim und anderer Orten befestiget. Wer nun, als ein Evangelischer Christ, vernünftig und gewissenhaft die Sache beurtheilet, und nicht, wie der gemeine Pöbel, nach den Sinnen allein und von Hörensagen, ins Gelach hinein waschen; oder gar mit denen Wiederfahrern in ein Horn blasen will, der wird gestehen müssen, daß eben diese vertheidigte geistliche Gerichtsbarkeit, und per pacta conventa religiosa erworbene Freyheit, eine Sache von der grösssten Wichtigkeit und ein unschätzbares Kleinod, daran allen Predigern und Gemeinen in denen Jülich und Bergischen Herzogthümern, und allen ihren Nachkommen hauptsächlich gelegen. Ja eben dies war der Haupt-Punct, bey der ganzen Lennepischen Streitigkeit, welchen das Evangel. Lutherische Ministerium, gegen den Widerspruch unserer Gegner, gegen die giftige Pfeile und Anläuffe einiger Zungen-Drescher, aus dem Schooß unserer Kirchen, und wieder die Ober-Nacht und Gewalt einiger Råthe, mit grosser Gefahr, und vielem Schaden der Abgeordneten, behaupten und verfechten müssen.

§. XIII.

Zwar ist es an dem, daß wir, wegen dieser Sache, allerley verkehrte Urtheile, über uns und unser Verfahren, haben ergehen lassen müssen. Es ist auch unsern Gegnern gelungen, daß sie ein und anderes Theologisches günstiges Gutachten erhalten; Sie selbst haben uns auch, wo Schriften im Druck entgegen gesetzt, und ihrer bösen Sache eine Farbe zu geben, ihre Nächsten und Amts-Brüder zu verunglimpfen keine Scheu getragen; allein ich würde mich zu weit von meinem Zweck entfernen, wenn ich an diesem Ort eine vollständige Schutz-Schrift sollte einrücken lassen. Die falsche Auflagen und Beschuldigungen aber achte so viel als Fliegen- und Mücken-Stiche; weil Lügen, Låstern und Leugnen, eine in einander geschlungene Ordens-Kette, so diese Ritter an sich tragen, und mit dem Schaum einer verstellten Frömmigkeit vergoldet. Genug daß sie und ihre Helfers-Helfer die Hauptsache der vertheidigten Religions-Recess-mäßigen Synodal-Berechsamte nicht haben angreifen, vielweniget überwältigen können. Die Herren Inspectores und der Synodus haben in ihren Schlüssen verordnet, daß die abgeschafft werden wollende unschuldige Kirchen-Gebraüche, besonders die, von undenklichen Zeiten, üblich gewesene Privat-Beichte, nebst dem weissen Priester-Kleid und Wachs-Kerzen auf dem Altar, bey dem starcken Widerspruch und aus wichtigen Ursachen, solten beybehalten werden; Sie musten auch wieder ihren Willen gegen einen Prediger mit der Kirchen-Censur verfahren, weil alle vernünftige Vorstellungen und Ermahnungen, Bitten und Flehen, nebst ernsthaften Warnungen in den Wind geschlagen wurden; mithin dem abgefaßten Schluß das Gewichte geben. Gleichwie aber, schon vor der Synodal-Versammlung, einer von denen Raths-Gliedern dem Jülich und Bergischen Geheimden-Rath behelliget, und theils den ältesten Stadt-Prediger durch weltlichen Zwang, zur Abschaffung der Ceremonien, vermögen wollen; theils die Inspectores wegen ihrer Verfügungen verklaget: also wolte dieser so wenig, als der ihm befallende zweite Prediger den Synodum pro foro competente erkennen; vielmehr wurde dessen gespottet, und man wolte sich gar in den Sinn ziehen, als wenn der Stadt-Rath Patronus oder Episcopus wäre. Wenn wir uns auf den Religions-Vergleich und auf den

Weselschen Recept beriefen; so durfte man höhnisch fragen: Wie wollet ihr es zur Execution bringen? Summa, sie stunden auf ihren Eigensinn feste, und trogten auf die Düssel-dorffische Regierung, und sonderlich auf den Herrn Geheimden-Rath von Bingen, welcher die Sache untersuchen und das Ministerium züchtigen solte. Welcher vernünftiger Evangelischer Christ kan es nun dem Synodo verargen, daß er seine Rechts-Befugnisse gerettet? War er nicht, von Amts-wegen und Gewissens-halber verpflichtet, zum Heil der Evangelischen Kirchen, vor den Riß zu treten, und, auf dem Pfade des Rechts, das Kleinod zu behaupten, so ihm durch die Verträge vertrauet worden? Wir haben auch vorträglich gefunden, unser Verfahren schriftlich zu rechtfertigen, und die geistliche Gerichtbarkeit ins Licht zu setzen und zu vertheidigen. Die Gegner und ihre Waffen-Träger, Sachwalter, Patronen und Mitgenossen haben, die ein und ausgeführte Gründe zu entkräften, nicht vermocht. Und so lange dieselbe feste stehen, so wird man auch die Synode nicht können beschuldigen, daß sie einen unnöthigen Streit angerichtet und geheget, oder bloß um indifferenter Gebräuche willen geeifert, da die Vertheidigung unserer Rechts-Befugnisse, in Entscheidung dieser Kirchen-Sache, und unserer theurer Privilegien, unser Augenmerk gewesen, daß wir dieselbe nicht verlihren und der Catholischen Obrigkeit in die Hände spielen lassen mögten. Dieses ist also der ganzen Welt, und sonderlich der Evangelischen Kirchen vor Augen geleyet worden, und daraus waren die Gränzen der Gerichtbarkeit der geistlichen Kirchen-Versammlung in unsern Landen genug zu beurtheilen; wenn man sich nur die Mühe geben wolte, ohne Vorurtheil, den abgedruckten Weselschen Recept und die Gründe einzusehen, und so denn auf die Verfassung und Ordnung Acht zu haben. Wenn man aber dieses nicht thun will, so wird auch kein Rechts-standhaftes und gründliches Gutachten von der ganzen Sache abgefasset werden können; oder wenn es mit besondern Einschränkungen geschehen, dasselbe unsere Befugnisse nicht umstossen, noch die Widersprecher rechtfertigen; sondern nur die Sache und die Gemüther verwirren. Wir sind unserer Sachen so gewiß gewesen, und, allen Verdacht der Partheylichkeit abzulehnen, haben wir die ganze Sache mit allen Acten, nicht an einen einzeln, uns und unsern Kindern etwa geworden Gottes-Gelahrten auf hohen Schulen, um einen ergebensten Danck von demselben für das zu seiner Person gefasste Vertrauen, zu gewärtigen, wie gegenseits-geschehen; sondern an beyde hochberühmte Facultäten in der Gottes- und Rechts-Gelahrtheit der Academie zu Gießen zum Gutachten, in behöriger Ordnung, gelangen lassen. Wir sind also der Meinung und Vermuthen von allen, die einer gesunden Einsicht fähig sind, rechtlichen Beyfall, daß ein von ganzen Theologischen und Juristischen Facultäten, in einer, nicht ein Stück der Glaubens- und Sitten-Lehre allein; sondern zugleich das Protestantische Kirchen-Recht, und die geistliche Gerichtbarkeit einer in Ecclesia pressa, und unter dem Druck der weltlichen Ober-Macht, lebender geistlicher Kirchen-Versammlung, betreffender Sache, aus denen Ministerial-Actis, quæ fidem publicam & præsumtionem juris habent, abgefassetes Theologisches und Rechtliches Gutachten als weit ohnpartheyischer und von grösserm Gewichte anzusehen, sonderlich da es durch den endlichen Ausspruch derer beyden vermischten Facultäten Evangelisch-Lutherischer und Catholischer Religion, auf der Universität zu Erfurth, bestätigt worden; als die besondere Meynung eines oder andern einzeln Professoris der Theologie, welche auf Ansuchen eines beschwert zu seyn vermeynten Mitgliedes mitgetheilet wird; besonders, wo man, wegen Mangel der Einsicht und einer genauern Erkenntnis der ganzen Sache, sich in die Beurtheilung nicht einlassen zu können, selbst bekennen muß; gleichwohl voreilig solche Sätze und Beschränkungen, mit einem blossen sich gänglich überzeugt halten, ohne Beweis, in die Welt streuet; welche mit eben dem, und mit besserem Fug und Recht, widersprochen werden können; indem sie theils zur Sache unschliessig; theils mit Vorübergehung der eigentlichen Gegen-Gründe; theils zum fernern Nachtheil der Evangelischen Kirchen-Versammlung unter Catholischer Obrigkeit, angebracht werden. Wir behaupten ja keine unumschränckte Gewalt, als nur in so weit, als der Catholische Landes-Herr lege Conventio-nis, sonderlich in dem obangeführten Weselschen Recept sich der Dijudication und Cognition, ob übel oder wohl sey sententioniret, ein für allemahl abgesagt hat, sonst aber der Synodus jederzeit bereit, bey seiner Independenz und Autonomia, seine erlassene Synodal-Urtheile der nähern Erkenntnis einer unpartheyischen Universität zu unterwerffen. So sind wir auch der Mühe überhoben, eine so unumschränckte Gewalt der Kirchen-Versammlungen so wohl an sich, aus der wesentlichen Beschaffenheit Gottesdienstlicher Gesellschaften und Christlicher Gemeinen, aus Gottes Wort, und aus den reinen Alterthümern der ersten Kirchen, oder auch aus den allgemeinen Lutherischen Kirchen-Versammlungen herzuleiten; sonst einer von den

den ansehnlichsten Gottes-Gelehrten unserer Kirchen dieser Zeiten, Herr Cantzler Pfaff, zu Eubingen in seinen Accademischen Reden, über das so wohl allgemeine, als auch teutsche Protestantische Kirchen-Recht, diese Arbeit um ein grosses erleichtern würde. Welcher rechtschaffener Theologus wird mit Wahrheits-Gründe und mit Rechts-Bestand sagen und schreiben können, daß die, unserer Seite, zur Vertheidigung der geistlichen Gerichtsbarkeit, angeführte Gründe, nur Gründe des Päpstlichen Rechts, welche als ungegründet in Gottes Wort, und dem Wesen Christlicher Gemeinen, hingegen den wesentlichen Vorrechten der weltlichen Obrigkeit und gemeinen Wesen zuwiderlaufend, auf Protestantische Gemeinen nicht gedeutet werden können, und in den Kirchen-Verfassungen Lutherischer Confession abgeschafft seyn? Sind denn die Reichs-Grund-Gesetze und Friedens-Schlüsse? Sind die Religions-Vergleiche und die Weselsche Convention Gründe des Päpstlichen Rechts? Sind die vortreffliche Männer, der grosse Böhmer, Zert, und Struwe, in ihren angeführten Sätzen, Patronen des Päpstlichen Rechts? Sind die Verfassungen der Evangelischen Kirchen im Stift Osnabrück, in dem Churfürstenthum Sachsen, in der Pfalz, in Erfurth, und Hildesheimischen gegründet auf dem Päpstlichen Rechte? Sind diese nicht die Haupt-Gründe, womit Nahmens des Evangelisch-Lutherischen Jülich- und Bergischen Ministerii, die Vertheidigung ist geführet worden. Ich muß glauben der Versicherung, welche in dem gedruckten Responso vor mir finde, daß beyderseitige Schriften, so in den Lehnepischen Kirchen-Sachen herauskommen, mit wehmüthiger Betrübniß, über solchen kläglichen und dem wahren Besten der Kirche Gottes höchst nachtheiligen Zwistigkeiten, durchgelesen, genau und unpartheyisch erwogen, und, unter herzhlicher Anrufung Gottes, in reifliche Überlegung gezogen worden. Aber in der Ausführung finde wenig Spuren und Proben, wo die hündigste Gründe aus der Acht gelassen, und schlechthin alles in eine Brüche der Päpstlichen Rechte geworffen werden will. Die Herren Gottes und Rechts-Gelehrte der Ludewigs-Universität zu Siessen, haben einen gedruckten Extractum actorum, speciem facti sitentem, so dann die verhandelte Acta selbst, wie sie bey dem Eingang ihres Gutachtens versichern, sich vorbringen lassen, und so war nicht einmahl zu vermuthen, daß dieselbe einen erwanigen Abgang eines einzigen Stück nicht alsobald vermercket haben solten. Nichts destoweniger darf man schreiben, es sey nicht nur ungewiß, ob alle zu solcher Entscheidung unentbehrliche Nachrichten und Beylagen dabey überschickt worden, sondern höchst muthmaßlich, daß solches nicht geschehen, sondern vielmehr solche außgerichtliche Erzählung des ganzen Verlauffs beygefüget worden, deren Richtigkeit gedachte Prediger nicht zugestehen können. Siehe, so gehet man mit denen Hochlöbl. Theologisch- und Juristen-Facultäten zu Siessen, so gehet man mit uns um, und darf mit solchen ungewissen Muthmassungen den einen wie den andern belästigen. Sah nicht der Herr Verfasser das Gutachten, wenn er die Schriften gelesen, den gedruckten extractum actorum vor Augen? Sah er nicht das Siessische Responsum, und derer Herren Theologen und Rechts-Gelehrten Versicherung, denselben nebst denen Acten empfangen und eingesehen zu haben? Wo hat nun jetztgedachte Muthmassung einigen Grund? Wenn die Siessischen Herren Professores aber, wie gegenseits geschehen, verfahren, und bey ihrem Ausspruch die gegentheilige Gründe vorübergegangen, oder ohne Prüfung und Beweis, als Gründe eines paradoxen Rechts, verworffen hätten; wie würde man sich alsdenn nicht beschweren? Doch wir wollen den Hohit verschmerzen, und uns in die Zeit der Versuchung immer schicken, wo die Freunde unsere Plage scheuen, und die Nächsten ferne treten; Priester und Leviten vorüber gehen, und sich um den Schaden Josephs nichts bekümmern, sonderlich, wenn sie unter dem Panier des Schutzes, der Hulde und Gnade Evangelischer Mächten außer aller Gefahr zu sitzen, vermaßen. Nur allein das einzige will ich hinzufügen und fragen: Wenn einem Gottes-Gelehrten eine Sache, und zwar von solcher Wichtigkeit, daß die wahre äußerliche Wohlfahrt einer ganzen Kirchen-Versammlung, unter Catholischer Obrigkeit, davon abhängt, und die, nach denen schweresten Drangsalen ihrer Väter, endlich durch die gütige Vorsorge des Obersten Schutzes-Patrons im Himmel, und, durch die Vermittelung und Hülffe derer Schilde der Erden, mit Blut-saurem Fleiß und Schweiß erworbene Freyheiten und concordatenmäßige Gerechtsame angefochten werden, und zwar nur von einigem einzigen niedrigen Mitgliede, zum Gutachten zugefertiaet wird; und er selbst bey der Einsicht findet und gestehen muß, daß er sich in die völlige Beurtheilung der ganzen Sache nach allen Umständen nicht einlassen könne: überdem ein anderwärtiges aus denen vollständigen Acten, von zwey ganzen Facultäten aufgestelltes Responsum vor sich siehet; ob ein solcher Theologus nicht besser und redlicher handeln würde; wenn er mit seiner Meynung an sich hielte, und der



Synode die Gunst, von derselben die nöthige Erklärung oder zuverlässige Gewisheit einzuziehen, wiederfahren liesse, oder auch seine Zweifel und Einwürffe, samt einer etwa nöthigen Freund-Brüderlichen Erinnerung, mittheilte; als daß er mit einigen besondern Anmerkungen die Freyheiten dieser Evangelischen Kirche, beschränket, denen Widersprechern in die Farbe spielet, und den Widerspruch durch sein Ansehen und Gutachten vermehret; mithin fürs künftige durch solche Sätze das Kirchen-Directorium in Verdacht und Gefahr setzet? wo man, zum Schein, die Gränzen der Gerichtbarkeit der geistlichen Versammlung in diesen Ländern nicht beurtheilen zu können, vorgiebt, und doch derselben einen Stoß nach dem andern versetzet; die Haupt-Vertheidigungs-Gründe verschweiget, oder als Gründe des Päpstlichen Rechts bezeichnet, und aus freyer Faust ins Tages-Licht hinein philosophiret, daß der höchsten Landes-Herrschaft, von was vor Confession sie auch seyn mag, die ieder Religions-Parthey eigenem Lehr-Begriff nicht zuwieder laufende Anordnung äußeren Neben-Stücke des Gottesdienstes, und Entscheidung der innern Zwistigkeiten, über Gottesdienstlichen Gebräuchen, doch auf eine, dem Lehr-Begriff einer jeden gemässe Weise, nicht nur ohne Nachtheil der Gewissens-Freyheit zugestanden, sondern auch ohne Kränkung der Obrigkeitlichen Vorrechte an sich nicht abgesprochen und genommen werden kan; am allerwenigsten aber, wie im Pabstthum geschieht, ihr mit Recht zugemuthet werden kan, daß sie die Aussprüche einer Kirchen-Versammlung, ohne einige Untersuchung der Rechtmäßigkeit derselben, durch Gebrauch ihrer Gewalt und verlangte Zwangs-Mittel vollziehen solle.

§. XIV.

Doch wo gerathe ich hin, nachdem ich, über unsern Rechts-Gelehrten Beystand, unsere Evangelisch-Lutherische Advocaten, mich beschweret, und darüber einen und andern Lehrer der Gottes-Gelahrtheit unserer Kirche ins Spiel ziehe? Aber es ist kein Wunder, daß jene in ihrer übeln Deutung des Gesetzes, nebst denen Catholischen Räten gesteiuet und unterhalten werden, wenn selbst angesehene Gottes-Gelehrte mit ihnen einstimmen, und mit einer Philosophischen Harmonie, wiewohl ohne zureichenden Grund, dieselbe unterstützen. Mir deucht ich höre schon, daß man denen Predigern unserer Kirchen-Versammlung diesen Einwurf einreißet: Ey was wollet ihr euch beschweren, wenn man euch die geistliche Gerichtbarkeit nicht zustehet, und dieselbe so beschränket; hingegen der weltlichen Obrigkeit als ein Stück ihrer Hoheit zueignet? Selbst eure eigene Theologen, welche die Sache besser einsehen, als ihr halbgelchrte Pfarrer, sind mit uns einer Meynung; gehet hin und lasset euch von denselben unterrichten und eines bessern belehren. Zu geschweigen, daß die Pfarr-Genossen unserer Gemeinen einen gewaltigen Anstoß nehmen; sonderlich aber bössartige und friedstörische Menschen in ihren bösen Unternehmungen und Verachtung des Predig-Amtes, der Kirchen-Zucht und aller guten Ordnung gestärket und verhärtet werden. Wir haben schon die Erstlinge von diesen bösen Früchten solcher einseitigen und nachtheiliger Gutachten schmecken müssen, daß die Synode so geringschätzig behandelt, und nicht einmahl einer Anfrage gewürdiget; doch aber ihre Verfassung und Verfügung getadelt; ja so gar denen Haupt-Stiftern der Unruhe und Ungerechtigkeit, wieder vorgesezte Prediger und abgeordnete Vertheidiger der Ministerial-Gerechtfame, mit Theologischen Bedencken an die Hand gegangen worden, womit sie in Gesellschaften, auf Reisen und bey hohen Gerichten, ja wohl bey Königl. und Fürstlichen Höfen, herumschwärmen, und sich derselben, wider die Pflichten des achten Gebots, statt sonst gewöhnlicher Schmah-Schriften, bedienen. Mein in Gott ruhender Groß-Vater, Herr Mag. Johannes Scheibler, welcher im Jahr 1654. die ansehnliche Stelle, die er als Professor Historiarum bey der Academie zu Gießen bekleidet, Menschen-Tage nicht begehrend, mit dem Pastorat in der Haupt-Stadt Lemnep verwechselt, und zugleich das General-Inspectorat der Evangel. Lutherischen Kirchen in denen Herzogthümern Jülich und Berg angetreten, und sechs und dreyßig Jahr geführet; hat, unter denen trübseligsten Zeiten und mancherley harten Verfolgungen, fast von allen unsern hohen Schulen und denen vortreflichsten Gottes-Gelehrten, unserer Kirchen, so viele Theologische Bedencken eingeholet, und sich ihres Rathes bedienet; ja, zur Erhaltung und Aufrichtung so vieler Gemeinen, höchstrühmlichen milden Beystand und Handreichung genossen. Alle, die unsere Kirchen-Geschichte einsehen, wissen auch, wie viel Sorge und Mühe er angewandt bey denen Pausch-Handlungen und Conferenzen über dem Religions-Wesen, die Freyheit und Wohlfahrt unseres Häufleins zu befördern; aber das ist wohl

nimmer-

nimmernehr ihm und seinen seeligen Amts-Brüdern wiederfahren, daß die Gottes-Gelehrte unserer Kirche ihnen den Rücken geboten; oder gar ihre Kirchen-Verfassung angetastet, und sie vor der Welt zum Schau-Spiel und zum Spott gemacht hätten. Wahrlich, es hat Mühe genug gekostet, in vorigen Zeiten, eben den Punct der geistlichen Gerichtbarkeit für die Evangelische zu verfechten, bis der Beselche Decree von 1677. zum Stande gebracht worden. So waren auch solche geschickte Männer vorhanden, die wohl wußten, was rechts und links war, und schwarz und weiß von einander unterscheiden konnten; wenn sie schon ihre Wissenschaft, ihre Predigten und Sätze nicht nach einem philosophischen und mathematischen Circel und Maas-Stab abzumessen und einzurichten, sich bemüheten. Genug daß sie ihre Gerechtsame mit unumstößlichen Gründen behaupteten, und das wahre Beste der gedruckten Gemeinen sich zum Ziel vorgestecket. Wenn aber ein so politischer Lehrer der Gottes-Gelahrtheit vorhanden gewesen, welcher den streitigen Punct der Kirchen-Jurisdiction so vernünftig auseinander wickeln und beschräncken können, als man gegenwärtig sich unterstehet, und derselbe wäre zu Rathe gezogen worden; so hätte man vielleicht eher zum Zweck gelangen können. Es hatte unser Gegner seine unbesonnene Meinung aus Röm. XIII. 1-7. daß jedermann der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, müsse unterthan seyn, als welche den Schutz solle handhaben, beweisen wollen, gerade als wenn der damahls regierende Kayser Nero, ein Heyde, ein Bluthund, der erste Verfolger der Christen; ja eine rechte Bestie in der Gestalt eines Menschen, über die Kirche Christi das Regiment zu führen, Gewalt gehabt hätte. Da nun dieser Einwurf an dieser Seite gründlich beantwortet, so kommt dessen Herr Sohn seines Herrn Vaters Ehre zu retten, und schiebet diesen Punct denen Rechts-Gelehrten zu, wenn er schreibt: „Ob aber einer weltlich-Catholischen Obrigkeit zustehe, res facti in unsern Kirchen-Streitigkeiten zu untersuchen, solches demnächst auf eine Evangelische Universität zu senden oder nicht, überlasse den Christlichen Herrn Juristen unter sich auszumachen.“ Gewiß eine wohl ausgesetzene Ausflucht, wenn man nicht weiter kommen kan! Eine feine Probe von einer gründlichen Einsicht und Erfahrung eines Predigers von der Kirchen-Verfassung und Freyheit in unsern Landen! Die Evangelisch-Reformirte müssen bedauern, daß sie nicht so glücklich sind, als wir in unserer Prediger-Gesellschaft, solche geschickte Männer unter sich zu haben, welche die geistliche Gerichtbarkeit ihrer und unserer Synoden so wohl gefasset, und so deutlich ins Licht setzen können. Aber was ist zu thun? Er stellet einen grossen Kirchen-Lehrer unserer Zeiten mit seinen philosophischen Sätzen und Einschränkungen in einem gedruckten Responso an die Spitze; wer mag denn solchem wiedersehen? Doch wohlan! wenn der Vorseher sich von dem, uns wenigstens sehr gefährlich scheinenden Satze, so feste überzeugt hält, und das Ziel der geistlichen Gerichtbarkeit recht zu treffen und so ordentlich beschräncken zu können, vermeinet; so wage er sich einmahl an den Englischen Kirchen-Staat; oder an den Erz-Bischoff zu Upsal und die Schwedische Geistlichkeit; oder an die ansehnliche Consistoria unserer Kirchen, welche ihr Recht der Gerichtbarkeit mit allem Ernst behaupten. Diesen setze er, mit einer mathematischen Beweisungs-Art, die rechte Gränzen, Ziel und Maas, wie weit sie befugt, das Kirchen-Directorium sich anzumassen; ob sie schon unter keiner Catholischen Obrigkeit stehen; ehe er einem unter dem Druck und Drangsalen auf gekommenen, und, durch Gottes Gnade, bis diese Stunde, nach dem Sinnbilde des Palm-Baums in unserm Ministerial-Siegel, blühenden Prediger-Collegio, in seine Rechts-Befugnisse eingreifen, und dieselbe schmälern und umstürzen; oder wenigstens uns die Bürde schwerer machen will. Ich erinnere unsere Gegner des vor einigen zwanzig Jahren entstandenen schweren und langwierigen Streits über der Lutherischen Prediger-Wahl zu Solingen, wo die mehreste Pfarr-Glieder auf einen untüchtig befundenen Menschen gefallen, und denselben, wieder den Willen und Danck des Ministerii, und gegen alle vernünftige theologische Gegen-Vorstellungen, durchsetzen wollen; die Prediger-Versammlung aber im Examine den Candidaten nicht tüchtig befunden; wie einige, damahls schon im Amte gestandene Gegner so eifrig, in Behauptung der Ministerial-Befugnisse, ohne bey dem niedrigen Schwad so vieler Splitter-Richter sich aufzuhalten, sich erwiesen, und Tag und Nacht Sorge getragen. Wie damahls von einem, ihnen wohlbekannten, sonst rechtschaffenen Theologo, nebst etlichen jungen Predigern, in einer Kayserl. Freyen-Reichs-Stadt, mit Reeraminirung des Candidaten und Ertheilung eines guten Zeugnisses, dem Synodo Eintracht geschehen wollen; ein hochachtbarer Rath aber sonderlich, durch Vorschub eines alten berühmten, am Ruder sitzenden, mit einem Gegner sehr nahe verwandten Rechts-Gelehrten, ein ernstliches Einsehen in Ansehung unserer Beschwerden und gekränkten Gerechtsamen, getragen. Wie ferner ein sicherer Superintendentus auf eben solche Weise dem Synodo

vorzugreifen, sich unterstanden; **Se. Königl. Majestät von Preussen, Friedrich Wilhelm, glorreichsten Andenkens**, solches mit schärfester Ahndung angesehen haben. So weit aber sind diese Theologen nicht gegangen, daß sie mit gedruckten Bedenken die Gölisch und Bergische Priesterschaft verunglimpfet; ihre Verfügungen gemeistert; oder gar ihre Gerechtsame, die geistliche Gerichtbarkeit und Censur, bestritten hätten.

§. XV.

Gleichwie nun an dem theuren Privilegio der Gerichtbarkeit unserer geistlichen Versammlung uns sehr viel gelegen ist, und wir mit nichten so leichtsinniger Weise uns dasselbe Können aus den Händen spielen lassen: also hat es uns, **Gott sey Dank!** an zureichenden Vertheidigungs-Gründen nicht gefehlet, so daß wir nicht nöthig gehabt, dieselbe aus dem Päpstlichen Rechte zu borgen und den Gratianum oder die alte Canonisten zu Hülfe zu rufen. Wenn die vorangeregte Gründe noch nicht hinlänglich seyn sollen; wiewohl denen Widersprechern bis hiehin die Zähne auf diesen Nüssen sind stumpf worden; so ist die Sache im Nahmen unserer Synode weiter ausgeföhret in der nothwendigen Vertheidigung der Acten-mäßigen Relation pag. 157. §. 63. & seqq. Der geschickte Herr Verfasser sehet ordentlich den Statum controversiæ zur Richtigkeit, und führet seinen Beweis aus der Quelle eines gesunden Begriffs, der Form und des eigentlichen Wesens der Kirchen-Jurisdiction. Weil aber die Exemplarien theils abgegangen, theils in der schrecklichen Feuers-Brust der Stadt Lenney im Rauch aufgegangen, und vielleicht die Nachkommen demahl einst ihm und uns mehr Dank, als die gegenwärtige Gegner, für die Arbeit, wissen werden, so will, zur Erhaltung der Nachrichten, die Haupt-Führung des Beweises mit seinen eigenen Worten hieher setzen:

§. 63. „Da mir nun mein Gegner schon in dem sieben und zwanzigsten Satz und hier wieder Gelegenheit gegeben, von der geistlichen Gerichtbarkeit über Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossen zu schreiben, so könnte ich zwar vorher auf das, was in meiner Relation hievon bereits gemeldet, von ihm die noch schuldige Antwort fordern; allein weil es scheint, daß *» » »* von der Schwärmer tausend-jährigem Reiche und dessen Verfassungen einen bessern Begriff und Verstand in seinem Kopffe habe, als von der Jurisdictione Ecclesiastica und unsern Kirchen-Verfassungen, so dringet mich die Wahrheit und Christliche Liebe, diese in vieler Spötter und Heuchler Ohren übel klingende Saiten zu röhren, und Herrn *» » »* eines bessern zu belehren. Denn ob wir uns wohl nicht in den Sinn kommen lassen, der hohen Catholischen weltlichen Stände, vielweniger aber unsers Durchlauchtigsten Landes-Herrn Gerechtsamen zunaher zu treten, oder Höchstedenenselben etwas abzuspochen, was ihnen de jure und nach den Verträgen zu gehöret; so dringet uns doch die Nothwendigkeit, unser Amt und Gewissen, in demjenigen Punkte, darinnen unser Ministerium am meisten angefochten und bedrängt wird, dasselbe bestens zu verwahren, und die Irregularität und den Ungrund des gegnerischen gefährlichen Schlusses zu zeigen; zumahl da alle unpartheyische Welt uns wird Beyfall geben müssen, daß die geziemende und in der Wahrheit gegründete Vertheidigung der Freyheiten und Gerechtsame unserer Kirche und des Ministerii, sodann der **St. Churfürstl. Durchl. unterthänigst schuldigste Respect**, keinesweges zwey wiederwärtige, sondern solche Dinge seyn, die gar wohl beyssammen stehen, und ersteres, ohne Verletzung und mit Beybehaltung des andern, füglich geschehen könne. Hier ist nun die Frage nicht überhaupt, ob eine weltliche hohe Landes-Obrigkeit für sich selbst gar keine Gewalt und Gerichtbarkeit auch nur äußerlich circa sacra habe? Denn da hat es seine unstreitige Richtigkeit, daß die hohe weltliche Obrigkeit für sich selbst äußerlich circa sacra einige Gewalt und besonders für die wahre Religion Sorge zu tragen habe. Daher auch die gelehrtesten Catholischen, so wohl geistlichen, als weltlichen Lehrer, besonders in Frankreich, gar wohl begriffen haben, daß die weltliche Obrigkeit von der Religions-Sorge nicht könne ausgeschlossen werden, wovon sonderlich der vortreffliche Jacobus Gothofredus ad Codicem Theodosianum, præsertim Vol. VI. bey aller Gelegenheit gründlich gehandelt, auch der gelehrte Thomasinus in magni pretii libris de veteri & nova Ecclesiæ disciplina P. 2. l. 3. c. 101. seqq. die Geschichte der geistlichen Gerichtbarkeit von Jahrhundert zu Jahrhundert herrlich erzehlet hat; worüber auch Grotius de „impe-

„imperio summarum potestatum circa sacra Conring, de Majest. civil. Auct.
 „circa sacra; Ziegler, de jure Majest. l. 1. c. 13. sqq. mit mehrerem können nach-
 „gelesen werden. Nur ist zu beklagen, daß einige Herodianer die in gewisse
 „Schranken gesetzte geistliche Gerichtbarkeit der weltlichen Herren, aus lauter
 „Schmeicheley und Fuchschwängerey, so weit ausdehnen, daß Gott und dem
 „geistlichen Stande nichts mehr übrig bleibet. Aus solcher bösen Quelle sind eben
 „so viele unlautere Verordnungen, vielerley Unbefugnisse, und der Verfall der
 „Kirchen-Zucht grössertheils mit hergeflossen, wie die Erfahrung annoch bezeuget.
 „Doch hiervon wird iht nicht gehandelt, sondern die Frage ist vielmehr: Ob ei-
 „nem Catholischen Landes-Herrn in Teutschland, mithin auch in hiesi-
 „gen Landen, die geistliche Gerichtbarkeit über die in seinen Landen be-
 „findlichen der ungeänderten Augspurgischen Confession-Verwandten
 „Untertanen zustehe? §. 64. Damit ich von dieser Materie anfänglich überhaupt,
 „und demnächst insonderheit in der Zueignung auf die untergebene Lemneper Sache
 „meinem übel unterrichteten Gegner einen gründlichern Begriff beybringen möge, so
 „muß derselbe vor allen Dingen die Beschreibung der geistlichen Gerichtbarkeit lernen
 „und also wissen, daß die Form und das eigentliche Wesen der geistlichen Ge-
 „richtbarkeit in des wahren reinen Gottesdienstes Erhaltung und Fort-
 „pflanzung, und dann in des zerfallenen und verfälschten Gottesdienstes
 „Wiederaufrichtung und Verbesserung bestehe. Daß hierinne das wahre
 „Wesen Jurisdictionis Ecclesiasticæ oder der geistlichen Gerichtbarkeit bestehe,
 „hat mein ehemaliger liebevoller Hauswirth in Jena, der nunmehr selige hoch-
 „verdiente Herr Geheim-Rath und Professor Wildvogel, Diss. inaug. jurid. de
 „controverfa jurisdictionis ecclesiasticæ Principum imperii in diversæ religio-
 „nis subditos, quam sub ejus præsidio defendit Balthasar Hornig, Advoc.
 „Ratisb. 1728. p. 2., gründlich bewiesen. Nun urtheile : : : und vielmehr ein
 „jeder vernünftiger und von Affecten befreuter Mensch nur aus diesem, ob und
 „wie ein Catholischer Landes-Herr, welcher, nach den Grund-Regeln
 „seiner Religion, als eine weltliche Person, sich aller geistlichen Rechte,
 „bey Strafe des Bannes und der Zölle, unfähig halten, sich selbst und
 „dieses ganze Recht einem sogenannten allgemeinen sichtbarem Ober-
 „haupt der äusserlichen Kirche unterwerfen, seine protestantischen Un-
 „terthanen hingegen, als Kezer, Rebellen und Abtrünnige dieses allge-
 „meinen Kirchen-Hauptes ansehen, und sich im Gewissen, nach den Grund-
 „Gesetzen seiner Catholischen Religion, verbunden achten muß, sothane
 „von ihm, in Ansehung des Glaubens-Bekänntnisses, dissentirende Unter-
 „thanen unter den Gehorsam des gedachten allgemeinen Bischoffs der
 „Christenheit zu Rom wieder zu bringen, folglich den Lauff, Wachst-
 „thum und Ruhe-Stand ihrer Religionen, so viel sich thun läffet, zu
 „hemmen und zu unterbrechen; ob und wie, sage ich, ein solcher Catho-
 „lischer Landes-Herr die Lutherische Lehre und unsern Gottesdienst,
 „den derselbe für falsch; wir aber für wahr halten, in ihrer Reinigkeit
 „erhalten, die Religions-Streitigkeiten unpartheyisch untersuchen, beur-
 „theilen und entscheiden, die löblichen Kirchen-Gebraüche handhaben,
 „unsere Religion fortpflanzen, und also die geistliche Gerichtbarkeit in
 „unserer Kirche, nach den Principis seiner Religion, üben möge und
 „könne? Wenn ich nicht bereits in meiner Relation p. 60. solches gezeiget, so
 „könnte ich aus der Kirchen-Historie noch ein mehreres de inhabilitate laicorum
 „canonica in rebus ecclesiasticis anführen, welche nach und nach durch die
 „Schlüsse der Conciliorum, durch Päpstliche Decreta, und auf andere Wege
 „den sogenannten Layen oder weltlichen Personen ist angehänget worden, obwohl
 „die Protestanten diese Lehre keinesweges billigen, noch annehmen. Weil aber
 „die hohen Catholischen Stände solche Lehre gleichwohl, nach den Grund-Sätzen
 „ihrer Religion, je und allezeit für wahr gehalten haben, auch noch halten, und
 „davon nicht abgehen können, wenn sie nicht das ganze Systema der Catholischen
 „Religion üben Hauffen werffen, mithin dasjenige, was sie für einen Glaubens-
 „und Gewissens-Punct halten, selbst verlegen wollen; so möchte ich gerne wissen,
 „wie man durch einen vernünftigen Schluß behaupten und zusammen reimen könnte,
 „daß

„daß ein Catholischer weltlicher Landes-Herr, welcher, nach den Decretis canonum, der geistlichen Gerichtbarkeit ganz und gar unfähig ist, doch dieselbe über seine Lutherischen Unterthanen ausüben, und, nach seinen Principis, mit gutem Gewissen unsern reinen Gottesdienst erhalten, fortpflanzen und gegen alle innerliche und äußerliche Störer und Kirchen-Feinde schützen und handhaben möge? vid. diss. alleg. p. 58. Daß also kein Catholischer weltlicher Landes-Herr die geistliche Gerichtbarkeit über seine Lutherischen Unterthanen ausüben, noch verwalten könne, solches würde ich weiter aus dem Passauischen Vertrage und dem darauf erfolgten Religions-Frieden, wie auch aus dem Westphälischen Friedens-Instrument ausführen, wo ich nicht in meiner Relation pag. 58-63. davon bereits das mehrere zusammen gesammelt, und so wohl Lehmann, Act. public. & original. de pace religionis. Francof. 1707. Vol. II. fol., als auch ein ungenannter Schriftsteller, welcher, wie man nun weiß, der berühmte Herr D. Johann Gottfried von Meiern, Königl. Groß-Britannischer Hof- und Cansellery-Rath, ist, solches schon gründlich dargethan, und die gegentheiligen Einwürffe beantwortet hätte, Tract. sub tit. Collection einiger Schriften von der geistlichen Gerichtbarkeit der Catholischen Landes-Herren in Teutschland über die in ihren Landen befindliche Evangel. Unterthanen, worinnen die vornehmste in dieser wichtigen Materie seither zum Vorschein gekommene Schriften zusammen zu finden; Vornehmlich aber eine, aus den Handlungen des Westphälischen Friedens-Instruments gefertigte neue Deduction angefüget ist, worinnen der wahre Verstand des Instrum. Pacis aus den Actis Pacis Westphal. klar vor Augen gelegt, und mit unverwerflichen Documentis, welche bisher, auffer etlichen wenigen noch nie edirten worden, bestätigt, zugleich auch die Befugnisse der Unterthanen wegen der Gewissens-Freyheit und Autonomie an den Tag gestellet worden, wohin ich meinen Gegner verweise, mich auch zur willigen Mittheilung dieser Schriften erbiethet.

S. XVI.

Siehe so istts beschaffen mit der Führung des Beweises, in Behauptung unserer Gerechtfame und Verwaltung der geistlichen Gerichtbarkeit, oder Direction des Kirchen-Wesens in unsern Evangelisch-Lutherischen Gemeinen unter der Catholischen Obrigkeit. Wir sind nicht von denen, welche die Jura Majestatica Principis in einem einzigen Stück zu beeinträchtigen sich in den Sinn kommen lassen; wir eignen in gewisser Masse der Landes-herrlichen Obrigkeit die *Jura circa sacra* zu, so weit die Kirche, als eine Gesellschaft im Staat, ihr Angesicht gegen den weltlichen Staat richtet, und es die Reichs-Grund-Gesetze und Verträge zugeben; aus welchem Begriff und Grunde die Rechte und Pflichten der Obrigkeit, von welcher Confession oder Religion dieselbe auch seyn mag, im Verhältniß gegen die Kirche, hergeleitet und beschräncket werden müssen. Aber was die Collegial- oder Conventional-Rechte der Evangelischen Kirchen, und deren rechtmäßige Verwaltung, betrifft, in sofern die Kirche ihr Gesicht auf sich selbst und ihre Direction richtet; da istts wohl kein Wunder, daß sie dieselbe keinem einzigen in der ganzen Welt zusiehen kan, als nur dem oder denen, welchen sie, die Kirche, das Recht, die geistliche Kirchen-Direction zu führen, übertragen. So wenig nun das Pfleger-Amt der Kirchen überhaupt aus der Landes-herrlichen Hoheit hergeleitet werden mag, oder mit derselben unzertrennlich verknüpffet ist; und das *Jus Principis circa sacra*, und das *Jus Directionis Ecclesiasticae* ganz verschiedene Dinge bleiben; So wenig ist es einmahl möglich, oder erlaubt, daß die Evangelische Kirche, das ihr zustehende Collegial-Recht, die Direction des Kirchen-Wesens, einem andern, der nicht ihrer, sondern der Catholischen Glaubens-Bekännniß zugethan, übertragen könne. Man sehe nur auf das Gesellschafts-Recht unter den Menschen insgemein, und mache sich davon einen vernünftigen Begriff; so wird man sehen, daß eine jegliche Gesellschaft eine solche Freyheit besitze, ihre Conventional- und Collegial-Rechte vor sich zu verwalten, und dieselbe in ihrer Direction einem oder mehreren aus ihrem Mittel anzuvertrauen, so weit sie den Staat nicht berühren, ohne, daß die weltliche Obrigkeit sich darum zu bekümmern, und darinnen ein- oder vorzugreifen; allermassen dieses aus dem Wesen aus der Art und Natur der Gesellschaften und ihrer Freyheiten fließet, wie in ehelichen, in

in Kaufmanns- und Gelehrten-Gesellschaften wahrzunehmen; wie vielmehr denn die geistliche Kirchen-Gesellschaft, welche von Gott selbst gestiftet, durchs Wort und Sacramenta vereinigt ist, für sich selbst bestehet, und, vermöge ihrer Gesellschafts-Rechte, befugt, ihre Direction durchs Predig-Amt, durch Kirchen-Zucht und heilsame Ordnung zu führen; ohne den weltlichen Staat und dessen Hoheit zu verlegen; mithin auch Freyheit hat, die Verwaltung ihrer Gesellschafts-Rechte einigen aus ihrer Gesellschaft, doch keinem andern, zu übertragen. Als ich eben dieser Sache nachdachte und bey mir wünschte, eine gründliche und deutliche Schrift zu sehen, worinnen das Gesellschafts-Recht der Kirchen hinlänglich erörtert, und ein Versuch geschehen, ob nicht aus diesem Grunde, der Verstoß und die Schwierigkeiten vom protestantischen Kirchen-Recht unter Catholischer Obrigkeit, gehoben, mithin die Landes-herrliche Hoheit und die derselben eigene Jura circa Sacra in schuldigstem Respect erhalten; zugleich aber die Rechts-Befugnisse, oder die Conventional-Rechte der Evangelischen Kirchen gerettet werden könnten; siehe so kommt mir, durch die Gunst eines guten und werthgeschätzten Freundes, eine kurze, doch zum Zweck zureichende demonstrativische Ausführung ohnversehens in die Hand, unter dem Titel: *Christiani Liberi* kurze doch gründliche Untersuchung der Conventional- oder Collegial-Rechten der Evangelischen Kirchen, und deren rechtmäßigen Verwaltung, worinnen die Natur der Kirchen und deren wahre Verhältniß gegen den Staat zum Grunde gelegt, die Collegial-Rechten derselben daraus ordentlich hergeleitet, von den eigentlich sogenannten *Juribus circa sacra* der weltlichen Obrigkeit deutlich unterschieden, und Evangelischen Landes-Fürsten und Herren, welche Glieder ihrer Kirchen sind, aus dieses Collegii freyer Übertragung, deren Zistorie erzelet wird, nebst Anweisung ihrer Pflichtmäßigen Verwaltung allein vindiciret; Römisch-Catholischen Landes-Herrn aber gründlich und bescheidenlich abgesprachen werden. Ich habe dieses Werkgen, nach meiner wenigen Einsicht, mit Vergnügen und mit fast völligem Beyfall gelesen; und bin der unvorgreiflichen Meinung, daß der Herr Verfasser, wer er auch seyn mag, der Evangelischen Kirchen, und sonderlich unserer Kirchen-Gesellschaft in den Jülich und Bergischen Provinzen darinnen einen angenehmen Dienst geleistet habe. Daher wünschte ich, daß nicht allein diese kurze doch gründliche Untersuchung meinen Herren Amts-Brüdern bekannt; sondern auch durch eine geschickte Feder diese vernünftige Sätze, in der Zueignung auf die Evangelische Kirchen-Versaffung in unsern Orten, und in Vergleichung mit unsern durch die feyerlichste Concordaten uns zugestandenen und bestätigten Freyheiten und Rechts-Befugnissen, vermittelst einer neuer Auflage, weiter ausgeführet werden mögten; ob vielleicht durch eine solche heilsame Augen-Salbe einem und andern verkehrten Haberecht die Schuppen der falschen Begriffe und Vorurtheile in dieser so wichtigen und schweren Sache von den Augen weggestossen werden könnten. Gewiß, wenn solche vernünftige Sätze, von der wesentlichen Beschaffenheit Gottesdienstlicher Gesellschaften und Christlicher Evangelischer Gemeinen, in gehöriger Ordnung auseinander gewickelt, und mit der Freyheit, und Statutenmäßigen Praxi und Übung der Evangelischen Lutherischen Jülich- und Bergischen Kirchen-Versammlung oder Synode, in Verwaltung des geistlichen Kirchen-Rechts und Direction des Kirchen-Wesens, verbunden werden; so werden alle auf die Bahn gebrachte Einwürffe von selbst wegfällen; und man, mit dem geringsten Fug Rechtsens, das Ministerium, einer unerlaubten Gewalt oder Eingriffe in die Landes-Fürstliche Hoheit und Vorrechte, nicht beschuldigen können.

S. XVII.

Erstlich so beruhen unsere Gerechtsame auf dem allgemeinen Gesellschafts-Recht so wohl, als auch auf denen besondern Conventional- oder Collegial-Rechten der Evangelischen Kirchen, als welche zu jederzeit freye Macht hat, die Verwaltung derselben zu übertragen, wem sie will aus ihrem Mittel, und von keinem Fremden darinnen gestört und beeinträchtigt werden mag. Der belobte Herr Autor der kurzen, doch gründlichen Untersuchung eröffnet seine Gedanken, in der wohlgesetzten Vorrede besonders S. XIV. & seqq. mit Beystimmung der hochersfahrenen Staats-Männer und Rechts-Gelehrten, wie auch eines ansehnlichen Gottes-Gelehrten unserer Kirchen, welche ich, allen Anstoß zu vermeiden, in ihren eigenen Worten und Ausdrücken hieher setzen will:

„S. XIV. Es finden sich auch noch andere Wege, wodurch der Sachen zu helfen
 „steht, ohne auf solche Extremitäten zu fallen. Massen gewislich die Differenz, welche sich
 „der sogenannten geistlichen Gerichtsbarkeit halben zwischen den protestirenden Staats- und
 „Rechts-Gelehrten entsponnen, sich auf einige Confusion und Vermengung gründet, wel-
 „che sich zwischen der politischen Jurisdiction, die in weltlichen Dingen sich billig über die
 „Evangelische Kirchen erstrecket, und zwischen der Kirchen-Direction, welche ihr, ihrem
 „Wesen nach, zustehet, desgleichen zwischen den eigentlich sogenannten Juribus circa sa-
 „cra, und zwischen den Conventional-Rechten der Kirchen, findet. Da nun beyde in der
 „That Himmel-weit von einander unterschieden sind, und jene allein sich aufs Jus territo-
 „riale, diese aber allein auf die Natur der Kirchen, und deren freywillige Übertragung an
 „die Evangelische Fürsten, als deren Glieder sich gründen; so fallen, wenn solcher Unter-
 „scheid ausgemachet ist, wie solches in der Tractation selbst geschehen soll, alle Schein-
 „Gründe weg, welche vor die sogenannte geistliche Gerichtsbarkeit Römisch-Catholischer
 „Lands-Herren über ihre Evangelische Unterthanen aus dem Jure territoriali hergeleitet zu
 „werden pflegen. S. XV. Solchen Unterscheid zu zeigen, hat der grosse und in göttlichen
 „und weltlichen Dingen hochehrfahrene Staats-Mann, der seel. Herr Baron von Pus-
 „sendorff, eine Zierde wie der ganzen gelehrten Welt, also sonderlich unserer Evangelis-
 „schen Kirchen, in seinen Schriften, in specie aber in dem recht gülden Tractatlein
 „*de habitu Religionis Christianae ad vitam civilem*, oder von der Verhältniß der Christli-
 „chen Religion gegen das bürgerliche Wesen, einen satten Grund gelegt, und darinnen
 „vornehmlich gewiesen, wie die wahre Christliche Kirche sich gegen den Staat, als eine
 „freye und geistliche Gesellschaft, oder Collegium, verhalte, das seine eigene vom Staat
 „independenten Collegial-Rechten habe, an welche die Obrigkeit, vermöge ihrer Lands-
 „Herrschaft, keine rechtliche Ansprache thun könne. S. XVI. Da nun die neuere Staats-
 „und Rechts-Gelehrten diesen so vernünftigen Begriff der Kirchen von belobtem grossen
 „Manne annehmen; so ist bey der Scharffsinnigkeit, welche sie sonst in ihren Schriften
 „beweisen, zu verwundern, daß sie den bündigen Consequentien, welche aus so thanem Con-
 „cept nothwendig fließen, nicht folgen, sondern die oberwehnte Vermengung fortsetzen,
 „und die politische Gerichtsbarkeit über die Evangelische Kirchen mit deren Direction aus
 „einem Grund der Ober-Lands-Herrschaft herzuleiten, sich bemühen, hochbelobten seligen
 „Herrn Baron aber, der doch von ganz distincten Dingen redet, ein und anderer Contras-
 „dictionen in dieser Materie beschuldigen wollen. S. XVII. Jedoch sind nicht alle von
 „der Meynung. Massen der vortreffliche Hallische *Jctus*, Herr Nic. Hier. Gund-
 „ling, in seinem gelehrten Tractat, den er *Viam ad Veritatem* betitelt, Part. III. Cap. 35.
 „S. 76. & seqq. stattlich ausführet, daß die Kirchen-Rechte von der freyen Disposition die-
 „ses Collegii herfließen, und daher dem Regenten, so im Staat die höchste Gewalt oder
 „Ober-Lands-Herrschaft hat, an und vor sich selbst nicht zukommen. Der berühmte
 „Rechts-Gelehrte und ehemahlige Professor zu Franeker, Herr Ulrich Zuber geht noch
 „weiter, indem er in seinem bekannten Buch *de Jure Civitatis* L. I. Sect. 5. cap. 2. S. 10.
 „zeigt, daß, ohnerachtet ein Lands-Fürst das vornehmste Glied in der Kirchen sey, ihm
 „doch daraus, so weit er ein Theil des ganzen ist, kein Recht, als durch Beystimmung der
 „Kirchen, zugeschrieben werden könne. S. XVIII. Unter unsern Theologen hat niemand
 „meines Wissens die Sache distincter und gründlicher ausgeführt, als der hochberühmte
 „Cangler der Universität Tübingen und scharffsinnige Theologus, Herr Christophorus Ma-
 „theus Pfaffius *de Originibus Juris Ecclesiastici veraque ejus indole*, indem er die Kirchen-
 „Rechten aus ihrer wahren Quelle der Natur der Kirchen herleitet, und weist, daß ihre
 „Administration durch Übertragung der Kirchen auf die Directores derselben komme. Nur
 „wäre zu wünschen, welches ich mit Vergünstigung dieses grossen Mannes will gesagt ha-
 „ben, daß derselbe seinen gesunden Principiis insistiret, und daraus bewiesen hätte, daß die
 „Kirche die Übertragung ihrer Direction keinen andern Lands-Herren, als die ihre
 „Glieder sind, thun, und selbige also unmöglich, ohne sich das Joch der Römischen Ele-
 „risey wieder auf den Hals zu ziehen, Römisch-Catholischen Lands-Herren, anvertrauen
 „könne. Vielmehr scheint, als habe er den Lands-Herrn überhaupt die Kirchen-Direction
 „zugeschrieben, als welchen seiner Meynung nach die Collegial-Rechten auf ewig übertra-
 „gen worden seyn, und sey solche Übertragung, weil das Siegel in dem Religions-Frieden
 „darzu gekommen, unwiederrusslich. Solte er nun Römisch-Catholische Landes-Herren
 „mit darunter verstanden haben, so würde den Evangelischen Kirchen, aus diesem Princi-
 „pio der Übertragung, mehr Last als Erleichterung zuwachsen. S. XIX. Eine ganz
 „andere

„andere Bewandniß aber hats damit, wenn selbiges auf eine demonstrativische Art in richtiger Ordnung aus der Natur der Kirchen und der ihr zugehörigen Rechten ausgezogen, und davon gründlich erwiesen wird, daß nicht die Rechten selbst, als welche der Wurzel nach allezeit der Kirchen zuständig sind und bleiben, sondern nur deren Verwaltung, und zwar niemand anders von der Evangelischen Kirchen übertragen werden mögen, als der ihrer Religion zugethan ist, und mit ihr als ein Glied in deren Gemeinschaft stehet: folglich daß solthane Übertragung keineswegs an Römisch-Catholische Lands-Herren geschehen könne, und daß selbige also sich der Verwaltung der Evangelischen Kirchen-Rechten mit Recht nicht anmassen mögen..“

Selbst vernünftige heydnische Statisten und Richter, Pilatus und Gallion haben sich dessen beschieden, und in die independete Gesellschafts-Rechte und deren Verwaltung in der Jüdischen und Christlichen Kirche einzugreifen, sich geschueuet, mithin die ungestüme Kläger, wider den HERRN Christum und den Apostel Paulum, von ihren Richtersthühlen ab- und auf ihr eigenes Gesetz und Ordnungen verwiesen. Gleichwie aber die Christliche Kirche in den ersten Jahrhunderten unter den heydnischen Kaysern, mit Vermeidung der weltlichen Gerichts-Stätten, ihre eigene Autonomie und Direction des Kirchen-Wesens unter sich geführet, bis sie die Verwaltung derselben dem ersten Christlichen Kayser, dem Constantino Magno, mit allgemeiner Zustimmung und Zujuchzen beydes der Priesterschaft und des Volcks, aufgetragen: Also hat dieselbe diese ihre Freyheit auch in den nachfolgenden Zeiten behauptet, und durch den Vorßiß und Vorstand der Kayser, sonderlich Carln des Grossen, frey geübet. Da nun mit der Zeit der Päbstliche Stuhl zu Rom diese Freyheit der Kirchen, samt den weltlichen Hoheiten und Vorrechten der Kayser, Könige und Fürsten, durch besondere falsche Staats-Griffe, an sich gezogen, und fast gar verschlungen; darüber aber die ganze Kirche nach einer Erlösung aus dieser Gefangenschaft seuffzete, und so schließlich nach einer völligen Verbesserung im Grunde verlangete, so, daß die, nicht lange vor der Reformation, versammelte Concilia zu Pisa, Constanz und Basel statuirten: Es müßte die Kirche sowohl an ihrem Haupt, als ihren Gliedern, beydes in Lehre und im Leben, reformiret werden; ja der Pabst Hadrianus der VI. selbst damit einstimmen müssen: So jog der Geist des HERRN an Lutherum und seine Gehülffen, als hochbegabte Männer, daß sie das groffe Reformations-Werck, mit heiligem Muth und aller Freudigkeit, angriffen, und sowohl das Licht des heiligen Evangelii unter dem Scheffel des Aberglaubens und der Menschen-Sagungen hervorholten, und der ganzen Welt wieder vor Augen auf den Leuchter setzten; als auch die Freyheit der Kirchen Gottes denen Widersachern, als ungerechten Usurpatoren, aus der Hand rissen und erfochten; mithin die Verwaltung der Kirchen-Rechte und das Pflug-Amt derselben den Evangelischen Landes-Herren und Obrigkeiten, als denen von Gott verordneten Pflögern und Säugammen, mit freudigster Zustimmung, übertragen. Wahrlich, es kam Luthero und denen Gemeinen, die das Evangelium angenommen, im Fortgang nicht mehr in den Sinn, sich hinfort dem Bischoff zu Rom; oder auch andern weltlichen Römisch-gesinnten Fürsten, König Heinrich von Engelland, oder Herzog Georgen und ihres gleichen Feinden sich und ihre Freyheiten, Collegial- und Kirchen-Rechte zu übergeben; sondern es hat die Evangelische Kirche, unter der Direction der fürnehmsten Glieder ihrer Evangelischen Glaubens-Gesellschaft ihre Verfassung und Ordnungen fortgesetzt, bis sie durch den Passauischen Vertrag 1552. und den darauf erfolgten Religions-Frieden von 1555. in ihrer Freyheit und Independenz bestätigt worden. Sehen wir nun auf unsere Evangelisch-Lutherische Gemeinen in den Herzogthümern Jülich und Berg, so hat uns auch der Aufgang aus der Höhe besuchet, und die Flügel der himmlischen Morgen-Röthe über unsere Gränzen ausgebreitet; nachdem der seel. Märtyrer Adolphus Clarenbach ein Bürger der ältestn Bergischen Hauptstadt Lennep, auch unsere Gegend schon in den ersten zehen Jahren der Reformation mit dem Schall des Evangelii erfüllet; darüber dieser theure Blutzeuge der Wahrheit, samt seinem Gesellen Petern Flittstädt, zu Eöln am Rhein zum Scheiterhauffen verdammet und mit Feuer verbrannt worden. Nichts destoweniger war die Asche dieses standhaften Evangelischen Bekenners gleichsam ein gesegnetes Saame, so über unser Vaterland gestreuet worden, woraus so viele Evangelische Christen durch das Wort der Wahrheit geböhren, wie der Thau aus der Morgenröthe. Ob nun zwar dieselbe unter der bürgerlichen Gesellschaft, als gehorsame Unterthanen ihrer Catholischen Obrigkeit, verblieben und sich bezeiget; gestalten sie an dem Aufstand des aufrührischen Gefindels an andern Orthen keinen Theil genommen, und sich sich so wenig, als

Lutherus sich und seiner Reformation, mit einigem Schein um desto weniger etwas davon zu Schulden kommen lassen, als sie, nach der Hauff-Taffel, gelehret und gelernet, der Obrigkeit unterthan zu seyn, nicht allein um der Strafe, sondern auch um des Gewissens willen; so haben sie doch, in Ansehung der Religion, eine freye und independente Gesellschaft unter sich aufgerichtet, und die Freyheit gewonnen, nicht allein von der geistlichen Gewalt des Päpstlichen Stuhls und der Bischöffe, sondern auch von allem Gewissens-Zwang der weltlichen Herrschaften sich zu entledigen, mithin lediglich nach ihren Conventional-Rechten ihr Wesen einzurichten; worinnen sie durch die Majestäts-Briefe und Siegel des obangeführten Passauschen Vertrags und Religions-Friedens geschuschhandhabet worden. Solcher Gestalt war es auch unmöglich, daß eine oder mehr Evangelische Gemeinen die rechtmäßige Verwaltung ihrer Kirchen-Gesellschaft-Rechte denen Catholischen Fürsten und Obrigkeiten, welche keine Glieder ihrer Glaubens-Gesellschaft waren, übertragen können; sondern vielmehr führten sie, nach dem Muster der ersten Kirchen unter den heydnischen Verfolgungen, unter der Aufsicht ihrer Prediger und Vorsteher, ihre Haushaltung, unter sich und vor sich, so gut, als sie konnten, bis sie so weit gekommen, daß, bey der Ausbreitung des Evangelii, und Vermehrung der Gemeinen, diese hin und her zerstreute Glaubens-Gesellschaften in denen Provinzen, in eine Gesellschaft zusammen gewachsen, einen Superintendenten oder Inspectorum bestellet, und demselben und der übrigen Priesterschaft die besondere Aufsicht über die vereinigte Gemeinen, samt der Verwaltung ihrer geistlichen Collegial-Rechte übertragen, und durch die angestellte Kirchen-Versammlungen und Synoden, als ein Kirchen-Gericht und Consistorium, die Direction des Kirchen-Wesens führen lassen. Das war die Gestalt der Evangelischen Kirchen-Verfassungen in den Herzogthümern Jülich und Berg vor, in, und nach dem Jahr 1624. wo gewiß, unter denen trübseeligen Zeiten der bekannten Clevischen Successions-Streitigkeiten, und des dazu ausgebrochenen schrecklichen dreyßigjährigen Krieges-Feuers, unser Evangelisch-Lutherisches Häuslein eine verlassene Stadt, ein einsames Häuslein am Weinberg, eine Nachts-Hütte in den Kürbisgarten, und eine Societas, a civili imperio & patrocinio derelicta, gewesen; ja auf einem wilden Meer, wie ehemahls der Kasten Noa, auf den ungeheuren Wassern der Sündfluth herumgeschwebet, so daß der Sturm der fremden geistlichen Gerichtbarkeit, durch die von allen Seiten aufgestossene gewaltthätige Zudringlichkeiten, völlig mit uns das Gar aus würde gespielt haben; wenn der Herr nicht bey uns gewesen wäre, und seinen Schutz-Arm über uns gehalten; die Evangelische Christen aber, unter der Aufsicht und Standhaftigkeit ihres Consistorii und Ministerii, ihre Glaubens-Gemeinschaft, durch die Einigkeit im Geist und einmüthiges Gebeth, durch heilsame Einrichtung und gute Ordnungen, unterhalten und fortgesetzt hätten. Sind wir aber vor, in, und nach dem anno decretorio 1624. schon in der freyen Übung und Verwaltung unserer gesellschaftlichen Rechte und Befugnisse gewesen; so sind wir auch, nach dem Osnabrückischen Friedens-Schluß, unwidersprechlich berechtiget und privilegiert, unsere Kirchen-Verfassungen, mit Führung einer Ministerial- oder Consistorial-Direction des Kirchen-Wesens fortzusetzen; ohne daß wir dem Staat zu nahe treten; oder auch von demselben mit Fug Rechtsens behindert, oder zur Rechenschaft gezogen werden können. Dieser Schluß, welcher in Gesellschafts-Recht und in den Reichs-Satzungen gegründet ist, wird einen Vernünftigen so vielweniger fremden, wenn man bedencket, daß die Schutz-Juden selbst einer solchen Freyheit unter Christlichen Obrigkeiten genießen, wo diese sich keine Synagogische Jurisdiction anmasset und derselben unterziehet, sondern dieselbe der Judenthümlichkeit frey und ungefräncket überlässet. Eben dieses wiederfähret denen Socinianern, wo sie geduldet werden, in Ansehung ihrer Kirchen-Verfassung. Und wie gehet es in denen vereinigten Niederlanden, sonderlich in Holland zu? wo so vielerley Religionen und Secten eine völlige Freyheit genießen, ihr Wesen nach ihrer Art und Gebrauch zu üben, ohne daß die Staaten sich darüber bekümmern; so lange sie die Obrigkeitliche Hoheit und den Bürgerlichen Ruhestand nicht beeinträchtigen. Sind nun Juden, Socinianer und andere Secten solcher gesellschaftlichen Freyheiten und Rechte in Christlichen Republicken fähig, ohne zu besorgen, daß dadurch der Staat gefräncket werde; wie mag es denn zugehen, daß man einer Evangelischen Kirchen und deren Directoribus und Moderatoribus, unter Catholischer Obrigkeit, diese Freyheit, die Aufsicht und Verwaltung ihrer Kirchen Gerechtfame zu führen, anfechten und abprechen darf, und sich vergebliche Sorgen machet, als wenn solches dem Staat entgegen gehen würde? wo doch denen Evangelischen das Zeugniß wiederfahren muß, daß sie vor allen Unterthanen, die Hoheit und Rechte der Obrigkeit so wohl, als die Pflichten

Pflichten der Unterthanen auf das sorgfältigste sich vor Augen seyn lassen; wenn sie schon den Articulus der Christlichen Freyheit vertheidigen, und keinem die geistliche Gerichtbarkeit in ihrer Kirchen-Verfassung ausser ihrer Gesellschaft und Glaubens-Verwandtschaft übertragen können. Eifern ja die Catholische aus allen Kräften um die Freyheit ihrer Religion, und genießen ein solches Gesellschafts-Recht? nicht allein unter den Fürsten ihrer eigenen Befänntniß, wo ihr geistliches Oberhaupt die geistliche Gerichtbarkeit verwalte; sondern auch unter denen Protestantischen Staaten; allermassen sie und ihre geistliche Obrigkeit die Kirchen-Direction frey und ungehindert in allen Stücken führen. Soll und muß uns nun, nach dem Friedens-Instrument, ein Jus aequale, ein gleiches und eben dasselbige Recht, angehehen; so werden auch die Evangelische unter Catholischer Obrigkeit die gesellschaftliche Rechte und Freyheiten zu genießen haben, und die Verwaltung durch die, welchen sie übertragen, versehen dürfen; besonders wo die im Friedens-Schluss festgesetzte Regel vom Jure aequalitatis in den Provinzial-Recessen bestätigt ist, daß die Evangelische, in allen nicht berührten Puncten, denen Catholischen gleich gehalten werden sollen. Wenn man aber, zweyten mit dem Kirchen und gottesdienstlichen Gesellschafts-Recht einen vernünftigen Begriff von der eigentlichen Form und Umfang der *Jurisdictionis Ecclesiasticae* verknüpft, so muß auf der einen Seiten nicht allein handgreiflich einleuchten, daß ein Römisch-Catholischer Landes-Herr und Obrigkeit, nicht sowohl nach den Sätzen des geistlichen Rechts seiner eigenen Religion, als auch nach der Art und dem Wesen der Evangelischen Kirchen-Gerichtbarkeit, sothaner Rechts-Befugnisse ganz und gar unfähig sey; sondern es ist auch auf der andern Seite offenbar und gewiß, daß diese Verwaltung einzig und allein dem Consistorio und Ministerio der Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Genossen in Jülich und Berg rechtlich zustehe, als welchem diese Glaubens-Genossen, nach ihrer Gesellschaftlichen Freyheit, solche übertragen, und welches vor allen andern fähig und geschickt ist, die Erhaltung und Fortpflanzung des reinen Gottesdienstes, und die Wiederaufrichtung und Verbesserung des zerfallenen und verfälschten Gottesdienstes, als die Form, das Wesen und Hauptstück der Kirchen-Gerichtbarkeit zu befördern und zu besorgen. Denn wenn die Frage aufgeworffen wird: Da es der Kirchen freystehet, ihre Direction entweder der Priesterschaft, und unter derselben entweder dem ganzen Collegio der Lehrer, oder nur einem Bischoff und Ober-Aufscher in selbigem zu übertragen und nach Gutbefinden Kirchen-Altesten, die keine Lehrer sind, dem Presbyterio beyzufügen; oder auch mit Ausschließung desselben, einer Christ-Evangelischen-Obrigkeit besagte ihre Direction zu übergeben; was von beyden sie am sichersten wählen solle? so mag ihr beydes wohl hart anliegen, massen auf beyden Seiten Vortheile und Schaden von gleichem Gewichte in die Augen fallen. Allein, wo die Evangelische Priesterschaft und die Catholische Herrschaft gegen einander erwogen werden, und diese zu Führung des geistlichen Directorial-Amtes unfähig ist, so verstehet sich von selbst, daß vor die Priesterschaft das Wort geredet werden müsse; theils wegen ihrer Würde, da sie GOTT schon der Gemeinen als Lehrer, Hirten, Führer und Haushalter in seinem geistlichen Haus vorgestellt; theils wegen ihrer Disciplin, welche sie nebst der Lehre in der Kirche zu üben haben; theils wegen ihrer Eüchtigkeit, die sie vor andern darinnen besitzen sollen; theils auch wegen der von ihnen erfordernten Wachsamkeit und Treue. Drittens kommen hiezu die Reichs-Grund-Gesetze, die Religions-Friedens-Schlüsse, und Kayserl. Wahl-Capitulationen. Ich übergehe den mehr angeregten Pabstlichen Vertrag und den Religions-Frieden, und ziehe nur hieher das Instrumentum pacis Osnabrügensis, wie dasselbe denen Evangelischen unter weltlicher Obrigkeit die Anordnung der Consistorien und Ministerien in Kirchen und Schulen. mit hin das Pfleg-Amt und die Direction des Kirchen-Wesens samt der geistlichen Gerichtbarkeit vindiciret, wie wir sie geübet haben. Art. V. §. 31. „Hoc tamen non obstante, Statuum Catholicorum Landsassii, Vassalli & subditi, cujuscunque generis, sive publicum, sive privatum Aug. Confess. exercitium Anno 1624. quacunquē Anni parte, sive sola denique observantia, dicti anni, habuerunt, retineant id etiam posterum cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, Jus patronatus, NB. aliaque similia jura &c. Wenn nun eines Theils unwidersprechlich in der Geschichte gegründet ist, daß unsere Evangelische Gemeinen, vor, in, und nach dem Jahr 1624. nicht allein ihre öffentliche Religions-Ubung; sondern auch die Gesellschafts-Freyheiten und Rechte, in ihrer übertragener Verwaltung, durch das Ministerium oder Consistorium geführt; andern Theils die Autonomie unserer

unserer Kirchen und unsere *Consistoria* unter Catholischer Herrschaft *independent* und *NB. propriam & ordinariam, non vero delegatam, Jurisdictionem* nach sich führen: Es folget hieraus mehr als handgreiflich, daß die weltliche Catholische Obrigkeit vermöge des Westphälischen Friedens nicht befugt sey, das Pfleg-Amt der Kirchlichen Conventual-Rechte und der geistlichen Gerichtbarkeit sich anzumassen; sondern uns in ruhigem Besiz dieses annexi unserer Religions-Ubung zu belassen; mithin das Evangelische Predig-Amt privilegiert, die Rechte und Befugnisse der geistlichen Pflege und Verwaltung und die *Jurisdictionem ordinariam* zu exerciren, wie sie einem solchen Consistorio unter der Catholischen Obrigkeit zu stehen. Und dieses stimmt überein mit der allgemeinen Lutherischen Kirchen-Verfassung in Catholischen Herrschaftlichen Provinzen und Städten des H. Römischen Reichs in Teutschland, wo sie nachdem Reichs-Grund-Gesetzen und Religions-Verträgen privilegiert sind. Wovon in den Kirchen-Geschichten der jüngsten Zeiten noch das Exempel unserer Kirchen in dem Herzogthum Württemberg uns bekannt und vor Augen ist; wie die Religions-Freyheiten und Collegial-Rechte der Evangelisch Lutherischen Stände und Unterthanen unter den Catholischen Landes-Herrn in Sicherheit und in ihrer Autonomie und Independenz erhalten worden. Viereus geben die über dem Religions-Wesen aufgerichtete Provinzial-pacificationen, und desfalls gefertigte Reccessen und *Edicta* in denen Jülich-Clevischen vereinigten Landen unserer gerechten Sache das völlige Gewicht und den Ausschlag. Unsere Väter hatten zwar vorher in denen unruhigen und trübseeligen Zeitläufften ihre Kirchen-Verfassung kümmerlich erhalten, und in manchem gefährlichen Umstand; entweder mit demüthigen Rechts-begründeten Vorstellungen; oder mit Reichs-Satzungs-mäßigen Protestationen und Apellationen sich nach Möglichkeit gerettet und verwahrt. Sie hatten auch wohl durch die Herglenckende Vorsehung des Allmächtigen, das Glück, bey Hofe diesen oder jenen Gönner und billigmüthigen Rath unter den Gewaltigen zu finden, der sich ihrer bedrängten Sache angenommen, und manchen bösen Rath und Willen zurück getrieben, gebrochen und vereitelt. Sie erhielten Hülfe durch die vielvermögende Fürsprache der Durchlauchtigster Evangelischer Reichs-Fürsten. Der vorgedachter damahliger Herr General Inspector Scheibler, der sich in manchem Sturm vor den Riß gestellt und unter den härtesten Verfolgungen, sich bewiesen, als einen treuen Streiter *IESU CHR. ET J.*, erlangte die Ehre und Gnade, daß Se. Römisch Kayserl. Majestät Leopoldus, Glorwürdigster Gedächtniß, in einem allergnädigst verliehenem Privilegio de dato Wien den 18 August 1666. seine allerunterthänigste Person *pro Dilecto & Fideli S. Caesaris Majestatis & Imperii* erkläret und in besondern Allerhöchsten Schutz genommen haben; daß er also mit völliger Sicherheit, unter den großmächtigsten Schutz-Stügeln dieses Adlers, seinem Aufseher- und Pfleg-Amt der ihm vertrauten Evangelisch Lutherischen Gemeinen in denen Herzogthümern Jülich und Berg, frey und ungestört vorstehen können, und sich einen unsterblichen Ruhm und die unvergleichlichste Verdienste um unsere Kirche erworben hat; keinesweges aber verschuldet, daß ihm und seinen Erben, zum größten Schaden des gemeinen Kirchen-Wesens, mit Grobheit, Ungerechtigkeit und Uadank ist gelohnet worden; und noch am allerwenigsten, daß diese oder jene in einem Pfarr-Haus, oder vielmehr auf dem Farr-Stall gemästete Schand-Sau über den G. beinen dieses Gerechten wühlet, oder dessen durch ihn selbst, seinen sel. Vatter Christoffel Scheibler und seine Schwüger Vätter und Ahnen Zaberkorn, Feuerborn und Menzer, zu Dortmund, und Giessen und Marburg fort überall in der Evangelischen Kirchen, wegen ihrer in Kirchen und Hohen-Schulen erworbenen Ruhms am Evangelio, im Segens-vollen Andencken stehendes, und bis hiehin in unserm Vatterland in Kindes-Kindern gesegnetes Geschlecht durch die waschhafte Schmah-Hechel ziehet; ohne sich zu erinnern, daß wohl mancher unter denen schwarzen Roß-Käfern sitzen und herum schnurren mögte; wenn nicht der Inspector Scheibler, bey der ignorantia hæreditaria ihrer Väter, durch die Finger gesehen, und sich mit einem verbindlichen schriftlichen Revers zukünftigen Fleisses und dessen Beweisses in denen vorzuzeigenden Predigten, begnügen lassen; die Nachfolger in seinem Amte aber seiner leutseeligen Gelindigkeit, auch an denen Kindern gefolget wären. Endlich hat der Herr Zeit und Stunden geändert, so daß die Durchlauchtigste Chur- und Fürstlichen Häuser Brandenburg und Pfaltz-Neuburg nicht allein im Jahr 1666. die nach dem Westphälischen Frieden übrig gebliebene Zwistigkeiten durch einen Erb-Vergleich unter einander gehoben; sondern auch einen besondern Neben-Recess vorläufig gnädigst aufgerichtet, wie es in denen vereinigten Jülich-Clevischen Landen wegen der Religion und deren Anlehenheiten

renniten friedlich und ruhig gehalten werden sollte. Und siehe da ist, durch die Bestimmung der beyderseitigen hohen Herren Compaciscenten, die von den Evangelisch-Lutherischen Gemeinen in den Herzogthümern Jülich und Berg, nach der Reformation von vielen Jahren her, vermöge des Gesellschafts-Rechts und dessen Freyheiten, geübte Autonomie, und der Priesterschaft geschehene Übertragung der Verwaltung derselben, wie sie in dem Schnabrückischen Friedens-Instrument obangeführtermassen vergenehmet und bestätigt ist, aufs feyerlichste ferner zugestanden und befestiget worden, so daß Se. Hochfürstl. Durchl. zu Pfalz-Neuburg, als würcklich regierender Herzog zu Jülich und Berg den 26 Aprilis 1668. ein ausführlich gemessenes gnädigstes Religions-Edictum ausgehen lassen, und darinnen Rechts-beständigst declariret und verordnet, daß die Evangelische Prediger bey ihrer Kirchen-Ordnung, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten, Ceremonien und Disciplin, auch Besuchung der ordentlichen Conventen sonderlich bisher gewöhnlichen General-Provincial-Synodal-Clasical- und Presbyterial-Versammlungen ungehindert gelassen werden sollen. Darauf folgte der Religions-Vergleich selbst in dem Jahr 1672. und 1673. worinnen diese Stücke aufs bündigste wiederholet und fest gestellet worden. Ob nun zwar die gnädigste Ratificationen in executivis sich eine geraume Zeit von Jahren verzögert, und es besonders über der dem Evangelischen Predig-Amt übertragener Verwaltung der Collegial-Kirchen-Rechte, in Ausübung der Censur und Kirchen-Disciplin, noch Bedencklichkeiten und Irrungen setzte; so ist doch endlich die Sache in der Weselschen Conferenz und dem daselbst aufgerichteten Recess im Jahr 1677. zur Richtigkeit gediehen, und der oben eingerückter Extract durch den Druck, als eine beständige Sanctio und Lex pragmatica, publiciret und declariret worden. Wie aber nun eine solche feyerliche Convention ohwvberbrüchlich muß in Obacht genommen und gehalten werden. „Et, cum Recessus „provinciales sint leges fundamentales provinciae, ad quas in susceptione regiminis „se le Princeps quoque obligavit, sequitur, quod sine necessitate ab iis discedere non „possit Stryck. Diss. Hal. Vol. I. Diss. 10. de via facti princip. Imp. permilla c. 2. § 13. Diss. 21. c. 2. n. 54. Also wird es um so viel mehr Recht und Billigkeit in diesem Re-cess erfordert, als derselbe in dem freyen Gesellschafts-Recht, und freyen Rechts-Befugnissen der Gottesdienstlicher Societät und Communion einer Evangelischen Kirche gegründet ist, und die Verwaltung derselben keinem Fürsten einer andern Religion übertragen, noch von demselben prätextiret und vindiciret werden kann. Dahingegen unsere Kirche und das Predig-Amt in seiner Autonomie und independenten Direction des Kirchen-Wesens, mit Verwaltung der Kirchen-Censur, vollkommen privilegiret ist. Ja wer da weiß, was die Kirchen-Censur heiße, wer sie verwalten könne und möge; welche Personen und Verbredien ihr uaterworfen; und wie weit ihr Umfang und ihre Grängen nach den Protestantischen Kirchen-Rechten sich erstrecken; siehet denn zugleich den Recess vernünftig ein, mit welcher Vorsichtigkeit, und welchen weitgreiffenden und deutlichsten Sätzen, derselbe verfaßt ist; derselbe wird unsern Gerechsamten in Verwaltung der übertragenen geistlichen Gerichtsbarkeit und freyer unumschränkter Ausübung derselben, nicht entstehen; vielweniaer dieselbe in ihren Schlüssen der weltlichen Obrigkeit mit einem Scheine und Schatten des Rechts-Grundes unterwerffen mögen. Allermassen die hohe Obrigkeit die gesuchte Execution allein zu verordnen, ohne Cognicion und Dijudication, ob übel oder wohl sey sententioniret oder censuriret worden, sich anzumassen. Zugeschweigen daß die Evangelische schon überhaupt nach dem IX. Articul des Religions-Vergleichs in allen Vorfällen, welche ad forum Ecclesiasticum oder Mixtum gehören, von der Gerichtbarkeit derer Catholischen Land-Dechanten und aller geistlicher Catholischer Gerichte eximiret worden; und so gar NB. in Ehe-sachen, welche in der ersten Instanz zur gütlichen Entscheidung auf drey Monath den Presdigern Inspectorn und Synodo überlassen worden, nach Verlauff solcher Zeit, der hohen Obrigkeit nur allein die Instruction zustehet; die Decision aber, vermittelst Verschickung der Acten an Evangelische Rechts-Gelehrten und Advocaten, auf dem Ausspruch derselben beruhet, und darnach in der Ordnung erequiret werden muß. Sünffzens streitet ohne dies alles auch für unser Lutherisches Ministerium, dessen Autonomie, Pfleg-Amt und Verwaltung der Kirchen-Rechte, Direction des Kirchen-Wesens und geistliche Gerichtsbarkeit, das undenkliche unwiederprechliche Possessorium; da wir nicht nur die etwa angebrachte Eingriffe und Gewaltthätigkeiten, fort anmaßliche Neuerung-n, unter Gottes Beystand und Hülffe von höhern Orten in der geziemenden Rechts-Ordnung von Zeit zu Zeit abgelehnet, und in immuni libertate unserer per pacta conventa erworbener Rechts-Befugnisse uns erhalten;



erhalten; sondern auch die Bestellung des Consistorii und Ministerii durch Inspectores Assessores und Prediger; Anordnung der Schulen und Schul-Meister; die Synoden und Kirchen-Versammlungen samt derselben Schlüssen; Kirchen-Ordnung und Synodal-Statuten; die Kirchen-Visitation, ohne Zuziehung eines weltlichen Commissarii; die Curam Ecclesiae & pauperum; Abnehmung der Rechnungen darüber; Ja gar die erste Execution der abgehenden Kirchen- und Armen-Kenten durch den Orths-Küster und Opfer-Mann auf Anstehen der Kirch-Meister, mit Vorzeigung der Kirchen-Schlüssel gegen die säumige Schuldner, wozu in wiedersehligen Fall die Beamte auf Erfordern des Pastoris bey Straff 100. Ggden, welche der Kirchen zu appliciren, die starcke Hand toties quoties ohntgeltlich bieten sollen, mehrern Inhalts des Churfürstl. gnädigsten Edicti vom 10ten Novembris 1711. so dann die geistliche Disciplin, Kirchen-Censur und Straffen mit allem was da u gehörig; ja so gar Ansetzung mäßiger Geld-Bussen ad pias causas, ruhig und unter Landsherrlicher Schutz-Handhabung verwaltet haben. Daher es nicht genug zu beklagen, daß unartige Stief-Söhne, unruhige Köpfe unter den Pfarr-Genossen; unbesonnene Prediger Rechts verkehrende Patroni malarum causarum, mit ihrer Wiedersehligkeit; oder Gleichgültigkeit und Geiz; Heuchelei und Gleisnerey und Menschen-Furcht; oder Gefälligkeit und Fuchschwängerey; ja wohl mit schelem böshafftigen Neid, Mißgunst und Nachsicht gegen andere Verfechter; fort mit blindlings von andern aufgefangenen Sophistereyen, oder übel angewandten Sätzen, die Freyheiten und Verfassungen der Kirchen untermirniren; das Band der geistlichen Kirchen-Gesellschaft zerreißen, und ihre eigene Mutter Preiß geben und mit Füßen treten. Sechstens finden wir Gottlob! auch noch gegründeten Beyfall über unseren Gerechtsamen und Verfassungen von denen berühmtesten Rechts-Gelehrten, welche nicht allein der weltlichen Obrigkeit ihre von dem Allerhöchsten Monarchen verliehene Hoheit und Vorrechte, sorgfältigst und gewissenhaft vindiciren und vertheidigen; sondern auch für die natürliche Freyheiten und Collegial-Rechte der Menschlichen Gesellschaften, besonders aber der Evangelischen Kirchen unter Catholischer Landes-Herrschaft das Wort führen. Sie verabscheuen ernstlich die Grund stürgende principia des Machiavells und Hobbes, welche überhaupt die Religion der Obrigkeitlichen ungemessenen Gewalt, nach dem Staats-Interesse, unterworfen. Das Verfahren des Engelländischen Königs-Mörders Cromwells und dessen Vorhaben wieder das Ministerium ist ihnen ein Greuel. Die wenigste werden dem Heidelbergischen Kirchen-Rath Thoma Erasto überall folgen, und mit Zueignung seiner Sätze auf die Evangelische Kirchen unter Catholischer Obrigkeit, beypflichten. Und wie Herr V. Hertius dem abtrünnigen Rittmeyer in seinem, aus dem Friedens-Instrument Römisch Catholischen Landes-Herren, kraft Juris territorialis, erzwingen wollenden und die Evangelische Kirche verschlingenden Reformation-Recht Einhalt gethan, in dem schon angeführten Tractat: Also ist der verlarvte Sincerus mit seiner aufs beste scilicet gegründeten Jurisdictione Ecclesiastica Catholischer Landes-Herren über ihre Protestantische Unterthanen in einer Gegenschriefft geziemend abgefertiget worden. Die Frage von dem protestantischen Kirchen-Rechte unter Catholischen Obrigkeiten, oder von der geistlichen Gerichtbarkeit Catholischer Landes-Herren in Teutschland, über die in ihren Landen befindliche Evangelische Unterthanen, ist in den neuern Zeiten vielfältig in Bewegung gekommen, so daß nicht allein bey denen höchsten Reichs-Gerichten; sondern besonders auf dem höchstpreisllichen Reichs-Convent, die Erörterung dieser Frage ein wichtiger Vorwurff gewesen. So viel ist aber gewiß, daß Ihre Kayserl. Majestät und das Hochpreislliche Reichs-Cammer-Gericht selbst die von Catholischen Landes-Herren über ihre Evangelische Unterthanen attentirte Jurisdictionem Ecclesiasticam in unterschiedenen geschärfsten dehortatoriis mißbilliget und verworffen haben. Und wenn schon einige vortrefliche Gesandtschaften Catholischer Religion zugethaner Reichs-Fürsten und Stände sich die verkehrte Sätze, von einer ex Jure territoriali auf Catholische Landes-Herren abgeleitet werden wollender Kirchen-Gerichtbarkeit über die Evangelische Unterthanen, dem Canonischen Recht und den geistlichen Tridentinischen Versammlungs-Schlüssen, ja dem ganzen Lehrbegriff ihrer eigenen Religion zuwieder, beygehen lassen; und wohl selbst andere Crastisch gesinnte Protestantische Gesandten mit ihnen eine Sprache angenommen; so ist doch bekannt aus der Staats Cankelen, wie andere denselben jederzeit widersprochen, und die Autonomie und freye Verwaltung der gesellschaftlichen Kirchen-Rechte für die Evangelische tapfer verfochten haben. Der vorbelobte Herr Johann Gottfried von Meiern wird in seiner Collection der Schrifften über dieser Sache ein mehres an die Hand geben können, und ich bedaure, daß dieses schönen Wercks, diesmal nicht habhaft werden und mich bedienen können.

Ich will aber noch zum Ueberflus den unvergleichlichen Staats- und Rechts-Gelehrten und in dem Protestantischen Kirchen-Rechte so gründlich gefeseten und erfahrner Herrn Böhmmer anführen, wie er, nach dem Friedens-Instrument, für die Evangelische Kirche und für uns und unsere Gemeinen unter Catholischer Obrigkeit, die Freyheit und das Recht eine völlige Kirchen-Ordnung aufzurichten, mithin auch die Verwaltung der ganzen geistlichen Gerichtsbarkeit in dem höchsten Grad vertheidiget *Jur. Eccles. Protest. Tom. I. Lib. I. Tit. II. §. LXXXIX.* denn wenn dieser hochberühmte Lehrer ausführlich de Jure condendi ordinationes Ecclesiasticas gehandelt, und behauptet: *Consistoriis statuum hæc potestas regulariter non competit, cum jura Sacrorum eminentiora, statum ipsum ecclesiasticarum respicientia, tangat, & jurisdictioni Ecclesiasticæ strictè dictæ haud inhæreat.* Proinde non intemptivè quæritur, utrum *nobiles mediati*, qui *Statuum Evangelicorum Landsassii*, sunt vel etiam *civitates mediate*, si jure consistorium habendi instructæ sunt, & jurisdictionem ecclesiasticam exercent, possint etiam ordinationes ecclesiasticas condere? *Civitates* quasdam hac potestate specialiter instructas esse, jam ante quidem dixi; ast facultatem condendi ordinationes ecclesiasticas non simpliciter a jure consistorii dependere, constat, cum aliud sit *jus condere* & *jus dicere*. So fährt derselbe in gedachtem Ort fort: *Diuerfa est ratio, si de Statuum Catholicorum Landsassii, Vafallis & Subditis* quæstio mouetur, qui anno 1624. publicum Religionis exercitium habuerunt. *His enim concessum est in J. P. Art. V. §. 31.* ut in posterum quoque retineant, una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Hujus modi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam Scholasticorum, quam ecclesiasticorum *jus patronatus ALIAQVE SIMILIA JVRA*, sub quibus etiam comprehenditur *jus ordinationes ecclesiasticas condendi*. Quamuis enim NB. forsan isto anno illas haud condiderint, tamen in ejus juris possessione vel quasi plures civitates sub Episcopis Catholicis fuere, ut proinde in posterum hoc jure quoque frui possint. Sie thue ein Gottes-Gelehrter auf der Catheder, oder ein Protestantischer Jurist, die Augen auf, und sehe, wie viel bündige Schlüsse hie aneinander hangen, und auf- und auseinander folgen, uns die ganze Kirchen-Direction und Verwaltung der Conventional-Rechte der Evangelischen Lutherischen Glaubens-Genossenschaft in Jülich und Berg zu vindiciren. Denn ist es der Evangelischen Kirchen-Verfassung gemäß, daß Adelige Landsassen- und Mediat-Städte, unter Evangelischen Landes-Herrn ex præscriptione immemoriali selbst das Recht der Consistorien vor sich haben; warum solte es denn nicht vielmehr der Kirchen-Verfassung gemäß seyn, und den Evangelischen Unterthanen unter der Catholischen Obrigkeit zukommen, welche nach dem Westphälischen Friedens-Instrument dazu privilegiret sind? Sind aber diese mit dem jure Consistorii versehen, so stehet auch dem Consistorio zu, die *jurisdictionem ecclesiasticam ordinariam* zu exerciren. Ob nun zwar das *Jus condendi ordinationes ecclesiasticas*. Von dem Jure Consistorii unter Evangelischer Obrigkeit nicht abhängen mag; so gewinnet doch die Sache eine ganz andere Gestalt bey dem Evangelischen Glaubens-Genossen unter Catholischer Landes-Herrschaft, und sind dieselbe befugt, selbst ihre eigene Kirchen-Ordnungen aufzurichten. Sind sie aber befugt, *quod jus possint condere & dicere*, daß sie Recht sehen und Recht sprechen können; wie mag ihnen denn in ihrer Autonomie von der weltlichen Obrigkeit Eingriff geschehen? Und da das *Jus condendi ordinationes ecclesiasticas ad jura sacrorum eminentiora, statum ipsum ecclesiæ tangentia*, gehöret; dieses *jus sacrorum eminentius*, nach dem Friedens-Instrument, nach den Religions-Recessen und Edicten, der Evangelischen Kirchen und ihrer Priesterschaft buchstäblich pacisciret und zugestanden ist; wie vielmehr sind wir denn berechtiget die ganze Kirchen-Jurisdiction in ihrem Umfang zu verwalten, ohne von der weltlichen Obrigkeit darüber angefochten und beeinträchtigt zu werden? Gewiß man muß sich verwundern, wie man Catholischer Seits die Gewalt der weltlichen Fürsten und Obrigkeiten in Kirchen-Sachen so sehr erhöhet; wo sie sonst, nach ihren eigenen Religions-Sätzen, unter Straff des Bannes derselben unfähig erkläret, und in geistlichen Sachen dem Pabst, als dem sichtbaren Haupt der Kirchen, unterworfen sind; allein es gewinnet das Ansehen, als wenn auch hierunter der Pabst seiner anmaßlichen Gewalt, Gesetze zu geben und davon zu entbinden, sich bedienen und in diesem Fall, zum Nachtheil der protestantischen Religion, die Catholische Landes-Herren von dem Verbot der Ausübung oder Führung der geistlichen Gerichtsbarkeit dispensiren, fort ihnen selbst sein vermeintliches Recht und Gewalt über die Kirchen der Protestanten übertragen

gen wolle, um mit den Gliedern dieser Religion, als vermeinten Ketzern, nach eigenem Willkühr zu verfahren, es möge ihnen darüber gehen wie es wolle. Wenn sie aber, zur Behauptung des Fürsten-Rechts der Catholischen Landes-Herren über die Evangelische Unterthanen in ihrem Kirchen-Wesen, sich auf das Jus territoriale berufen, und daraus eben wie die Evangelische, die geistliche Gerichtsbarkeit herleiten wollen, so kan man ihnen nicht besser begegnen, als wenn der Unterscheid zwischen den von der Landesherrlichen Obrigkeit herrührenden und damit verknüpften Juribus circa sacra, und den Collegial- und Conventional-Rechten der Kirchen, so ihr eigen sind, so sie selbst verwalten; oder deren Verwaltung diesen oder jenen Gliedern aus ihrer Gesellschaft; aber keinem andern übertragen kan, beobachtet und vorgehalten wird. Doch diesem sey wie ihm wolle, so viel unser Collegium und Kirchen-Rechte betrifft; so müssen alle Pfeile, aus welchem Röcher, oder von welchem Bogen sie abgeschossen werden, vorbey fliegen, nachdem unsere Autonomie und die uns von den Gemeinen übertragene independente Verwaltung per pacta conventa feyerlichst und himmelfeste, bestätigt und versiegelt worden; so daß die scharfsinnigste Rechts-Lehrer uns hierinnen vollkommen Recht sprechen müssen.

§. XVIII.

Der nach Standes-Gebühr Ehren-wehrtgeschätzter Lehrer wolle dieses nur ansehen als die erste Züge von einem Grund-Riß, die Verfassung unserer Evangelisch-Lutherischen Kirchen, in denen Jülich und Bergischen Landen, unter der gesegneten Regierung unseres gnädigsten Landes-Vaters, und dessen nach gesetzter hochlöblicher Regierung und Gerichte, so weit sie der Catholischen Religion zugethan, einigermassen vorzustellen. Mein Zweck ist diesmal nicht, die Verwaltung der mir aufgetragenen Geschäfte verstatet mir auch die nöthige Zeit nicht, den Plan völlig zuentwerffen, oder das ganze Gebäude, wie es von allen Seiten in die Augen fällt, aufzuführen. Ich gebe dies vorerst als eine Probe an, so weit dieselbe zu meinem Vorhabenden Zweck, den Grund der Religions- und Kirchen-Beschwerden zu erreichen, hinlänglich seyn wird. Ich will auch die Sätze der Erkenntnis und Beurtheilung derer, die Vermunft und gewissenhafte Redlichkeit vor GOTT und seiner Kirchen miteinander verbinden, gern unterwerffen und mich eines bessern belehren lassen. Zu seiner Zeit wird meine wenige Person, wenn GOTT Leben und Gesundheit verleihet, oder ein anderer von meinen Herren Amts-Brüdern, dem Werck mit völliger Ausführung seine Gnüge leisten. Unsere Begnrr und ihre Sachwalter, welche selbst Glieder unserer Kirchen sind, werden uns die Gefälligkeit gleichwohl erweisen, und sich überzeugen lassen, uns Beyfall hierinnen zu geben, und die bisher oftmahls mehr in der That, als in der Einsicht, geführte Sätze fahren zu lassen; oder mit mehrerer Vorsichtigkeit, Redlichkeit und Bescheidenheit, als bis hiehin geschehen seyn mögte, ihre noch hegende Zweifel und Einwürffe mittheilen. Zumahlen da sie nicht in Abrede seyn werden, wenn sie der Stadt Vestes und der Kirchen Wohlfarth zu suchen und zu befördern, gesonnen sind, daß uns ein grosses daran gelegen, in diesen Sätzen, und in ihrer Zueignung bey besondern Fällen, gewiß zu werden; und, und als von GOTT und seiner Kirchen beruffen und verordnete Vorsteher, welche auf ihrer Feste stehen und wachen sollen, uns keinesweges begnügen lassen können, daß wir von denen Advocaten die Augen und Brillen borgen, zu erkennen, was in dieser oder jener Kirchen-Sache recht oder unrecht sey. Und daher wäre es wohl hohe Zeit, daß wir in unserm Collegio mit einer theologischen Pastoral, Prudenz, auch die Gesetze und Ordnungen der *Jurisprudentia Consistorialis* insgemein, und besonders in Ansehung unserer Kirchen-Verfassung, uns bekannt machten, damit wir nicht von andern blinden Leitern uns die Wege blindlings leiten lassen müssen, und samt ihnen in die Grube fallen. Wenn aber die anmaßliche Eingriffe der weltlichen Catholischen Obrigkeit in die natürlich freye Conventional-Rechte der Evangelischen Kirche dem Recht der Natur so wohl, als denen Reichs Grund-Gesetzen und den feyerlichsten, bey wahren fürstlichen Worten, aufgerichteten und versicherten Verträgen zuwiderlauffen, und im Staat selbst eitel Unordnung und den Unterthanen kost-verderbliche Weiterungen zu ziehen; zugeschwigen, daß denen Politischen Staats-Gesetzen selbst entgegen, eo ipso erst die Kirche die Form und Gestalt einer Republicque und eines Status in statu gewinnet, und die gesellschaftliche Kirchen-Freyheit in Monarchische Gewalt und souverainen Kirchen-Zwang verwandelt wird, wo die Catholische Fürsten imperantes, und die Glieder der Evangelischen Kirchen, in Ansehung der Religion und Kirchen-Verfassung, bloßhin als Unterthanen anzusehen sind: Wie wollen es denn Evangelische Prediger vor GOTT und seiner Kirchen und denen anvertrauten Gemeinen verantworten, daß

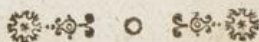
daß sie entweder die Sache auf die leichte Achsel nehmen, und schlechtthin die wichtige Frage, so sie selbst gründlich erörtern und beantworten zu können, verpflichtet sind, den Juristen überlassen, und, den Kopf auf einmahl aus der Schlinge zu ziehen, vermeinen; oder bey ihrer Unwissenheit, und vielmehr heimtückischer Neutralität, andern Zaum- und Zügel-loß seyn wollenden Aufwiegeln, gegen ihre Collegen und Amts-Brüder das Füßgen halten, und ihnen Pfühle und Küßen in ihrer Bosheit unterlegen; mit einer unrechtmäßigen Freygebigkeit, das unschätzbare Kleinod der Kirchen-Freyheiten zum Raube dahin geben, und darinnen bey diesem oder jenem den Evangelischen Predigern todt gehäßigen Rath Gunst suchen; mithin die ganze Kirchen-Versammlungen in ein unendliches Labyrinth hinein führen?

§. XIX.

Ich mögte also auch nun den zureichenden Grund wissen, woraus ein Theologus unserer Kirchen sich gänzlich überzeugt halte, daß die, mit dem verdächtigen Ausdruck eines unumschränckten Gewalt, bezeichnete Autonomie unserer Kirchen-Versammlungen, in der von der Glaubens-Genossenschaft der Evangelisch-Lutherischen Gemeinen übertragener Verwaltung der Conventional- und Collegial-Rechte unserer Kirchen, weder an sich aus der wesentlichen Beschaffenheit Gottesdienstlicher Gesellschaften und christlicher Gemeinen; noch Gottes Wort; noch aus den reinen Alterthümern der ersten Kirche; noch endlich aus den allgemeinen Lutherischen Kirchen-Versammlungen hergeleitet werden könne. Zwar siehet man wohl daß dieser Gottes-Gehyrter eine besondere und alleinige Beschränkung auf die Kirchen-Versammlungen oder Synoden gerichtet habe; allein, wenn man bedencket, welcher Gestalt der wesentlichen Freyheit der Christlichen und Evangelischen Kirchen-Gesellschaft allerdings gemäß sey, entweder die Verwaltung ihrer Gesellschafts-Rechte, vor sich zu führen; oder sie einigen aus ihrem Mittel; aber keinem Fremden, welcher einer andern Glaubens-Bekänntniß beypflichtet, zu übertragen, es sey der Priesterschaft; oder der Obrigkeit allein; oder einem Kirchen-Vorsteher-Amt aus Lehrern und andern Kirchen-Gliedern bestehend, zu übertragen; so hat auch die Autonomie und Verwaltung der Kirchen-Rechte unserer Synoden ihren Grund in der wesentlichen Beschaffenheit Gottesdienstlicher Gesellschaften. Und gleichwie die Glieder unserer Kirchen-Versammlung nach Gottes Wort angewiesen werden, ihren theuren Amts-Pflichten überhaupt in allen Stücken treulich und aufrichtig nachzuleben und denen Gemeinen vorzustehen: Also wird es auch mit Gottes Wort übereinstimmen; wenn sie eines Theils nach dem Apostolischen Vorbilde die anvertraute Glaubens-Verwandte, von zankfüchtiger Anspinnung muthwilliger Streit-Händel und Behelligung der Richter-Stühle und Canzleyen, besonders in denen Kirchen An gelegenheiten ernstlich abwarnen; andern Theils aber den Articul ihrer christlichen Freyheit, und das von ihrer Kirchen-Gesellschaft ihnen vertraute unschätzbare Kirchen-Gut die Verwaltung ihrer Rechte, und besonders durch die Religions-Concordaten erworbene Freyheiten, gegen innerliche Verräther und fremde Rundschafter mit beherktem Muth vertheidigen. Um zu zeigen, daß ich mir hierunter nicht zu viel Freyheit anmasse, und mit Beziehung auf den Articul der christlichen Freyheit nicht zu weit gehe, so will den Herrn Canzler Pfaff, in den Academischen Reden über das sowohl allgemeine, als auch teutsche Protestantische Kirchen-Recht p. 161. selbst für mich reden lassen: „Die Obrigkeit ist nicht bemächtigt, die den freyen Gesellschaften angebohrne Befugnisse zu stören; es gehet solches weder in societate conjugali, noch societate herili an. Wie? würde es nicht sehr ungereimt seyn, das jus circa adiaphora hier der Obrigkeit, die sich selbst dafür bedanken würde, zuzueignen? Wenn ich eine Societatem litterariam mit gelehrten Männern errichte, wenn wir gewisse Conventional-Gesetze machen, wenn wir da die Aemter austheilen, wenn Rauffleute, wenn andere dergleichen freye Gesellschaften errichten, da man das jus permissivum hat, nach Willkühr Anstalten zu machen, wäre das nicht eine gewaltige Beeinträchtigung, die zur Stürzung und Zernichtung der Gesellschaften abortiren würde, wenn die Obrigkeit diesfalls die Hände einschlagen wolte? Es sind auch die jura permissiva nicht zu kräncken. Wo die Bauern die freye Pürst haben, darf man ihnen solche nicht nehmen, wiewohl es ein jus mere permissivum ist. Ich gebe hier nur ein Exempel: Die Kirche Gottes hat die von Christo ihr gegebene Freyheiten noch viel höher zu schätzen und zu handhaben, es sind diese Freyheiten altioris fori und göttlichen Ursprungs, da es uns nicht erlaubt ist, der Menschen Knechte zu werden, 1. Cor. 7, 23. noch die Freyheit, die man hat, sich rauben zu lassen.

„Galat. 2, 4. 5. 1. Coloss. 2, 20. Es schlägt der Articulus de libertate Christiana hier ein. Dieser aber gründet sich so wohl auf das göttliche, als menschliche „Gesellschafts-Recht; Wenn aber sothane Freyheit und Verfassung unserer Glaubens-Genossenschaft mit dem Worte Gottes, und dem Apostolischen Vorbilde übereinstimmt; so werden auch die reine Alterthümer der ersten Kirchen solches bestätigen müssen. Inmassen ja Kirchen-Geschichts kundig ist, daß nicht nur im Anfang die Apostel und ihre Kirchen-Versammlung die Direction des ganzen Kirchen-Wesens geführt; sondern auch nachhero ihre Schüler solche verwaltet; mithin die christliche Kirche unter der Aufsicht der Priesterschaft ihre conventional Kirchen-Freyheit erhalten, ohne daß die heydnische Richter befugt und fähig gewesen, die Hände mit einigen Rechts-Schein, in Verwaltung derselben, darein zu mischen; sondern vielmehr, diese, nach ihrer eingewurzelten Todt-Feindschaft und dem Triebe ihres bittern Verfolgungs-Geistes gegen die Christen, mit Feuer und Schwert diese Gesellschaft auszurotten, sich bestrebet haben; folglich ja unmöglich geschehen können, daß die erste Kirche diesen Verfolgern sich und ihre Rechte vertrauet haben sollte; sondern in ihrer Autonomie unter der Direction des Predig-Amtes bestanden, bis solche dem ersten christlichen Kayser übertragen können. Diese allgemeine Freyheit der christlichen Kirchen, ist nun auch nach dem glücklich gelungenen Reformation-Werck, insbesondere der Evangelischen Kirchen wieder erstattet worden, und der Glaubens-Genossenschaft in dem Jülich- und Bergischen angediehen; mithin wird auch aus den allgemeinen Lutherischen Kirchen-Verfassungen, NB. unter Catholischer Obrigkeit, im teutschen Reich, nach denen Verträgen, wohl zu begreifen seyn; woher es gekommen, daß diese Gesellschaft der Synode und Kirchen-Versammlung die Verwaltung des Kirchen-Rechts übertragen und keinem andern übertragen können. Denn wenn schon in andern Landschaften und Städten, welche unter Catholischen Landes-Herrn stehen, das Pfleg-Amt der Kirchen durch ein mit Theologen und Rechts-Gelehrten besetztes Consistorium verwaltet wird, und dasselbe ein *judicium ordinarium Ecclesiasticum* vorstellet; so hat man doch unter den Evangelisch-Lutherischen der vereinigten Jülich- und Bergischen Provinzen, bis hiehin das Consistorium allein durch die Inspectores und Assessores, fort übrige Ministerial-Glieder, in Befolg der geschehenen Übertragung, nach den Friedens-Schlüssen und Vergleichen bestellen können; weil theils die Gemeinen zerstreuet und die Aufseher und Prediger weit von einander entlegen sind; theils die erforderliche Mittel abgegangen; theils, von der eingeführten Statuten mäßigen privilegierten Observanz, ohne besonders versicherte Schutz-Handhabung unsers gnädigsten Landes-Vaters und Sr. Königl. Majestät von Preussen, als großmächtigsten Protectors abzuweichen, uns gar zu bedenklich geschienen; theils keine Evangelisch-Lutherische Rechts-Gelehrte Stands-Personen, ausser zween Ritterbürtigen Lands-Ständen vorhanden sind; die wenige Advocaten und Juristen unserer Religion s. w. wenig auf eine gründliche Einsicht des Protestantischen Kirchen-Rechts appliciren; oder, aus andern Absichten, mit niedrigen übelgefaßten Sätzen unsere Rechts-Befugnisse bestreiten; oder doch dem Recht und Billigkeit nach, mit der Sprache und Feder nicht heraus gehen dürfen; oder in ihrer Gleichgültigkeit und Passion gegen die Priesterschaft gedenken: Soll ich meines Bruders Hüter seyn? Genug, es sey dem allen wie ihm wolle, daß aus den allgemeinen Lutherischen Kirchen-Verfassungen, wie sie unter Catholischer Landes-Herrschaft im Römischen Reich, nach denen Gesetzen, General- und Provinzial-Concordaten und Einrichtungen, gegenwärtig in Chur-Sachsen, im Herzogthum Württemberg, in der Pfalz, in denen Stiftern Ohnabrück und Hildesheim und in Erfurth in Übung sind, zu erkennen, wie unserm Evangelisch-Lutherischen Jülich- und Bergischen Ministerio die independente Autonomie, wie an jetzt angeregten Orten dem Consistorio oder Kirchen-Rath, zustehe, und die Catholische Obrigkeit, uns so wenig, als diesen, mit Fug und Recht, vor und eingreifen könne; sondern uns vielmehr bey unsern Ordnungen und Statuten, Disciplin und Censur, Synodal-Versammlungen und derselben Schlüssen zu belassen, und zu Schutz-Handhaben, daß wir, eben wie die Reformirte in ihren Classical-Provincial- und General-Synoden, unser Kirchen-Wesen in denen Kirchen-Versammlungen weiter besorgen und fortführen können. Ob und wie aber die Kirchen-Verfassung, in der Verwaltung der Collegial-Rechte, zu verbessern, und die Synodal-Direction in die ordentliche Form eines eigentlichen Kirchen-Raths und Consistorii gebracht werden könne; darüber werde, mit gütigster Erlaubniß meiner Herren Amts-Brüder, und aus reiner Absicht auf die Wohlfarth unserer Gemeinen, in einem ohnmaßfälligen Vorschlag an seinem Orte mich vernehmen lassen.

Wer kan indeß, mit Wahrheits-Grunde, unserer Kirchen-Versaffung, und der uns übertragener, und durch die feyerlichste *pacta Conventa* bestätigter, Verwaltung der Gesellschaft-Rechte Hohn sprechen, als wäre der Beweis unserer Seits mit angeführten Gründen des Päbßlichen Rechts gegründet und bescheiniget worden? Ist es denn nicht eine bündige Beweis- und Wiederlegungs-Arth, κατ' ἀντίρροτον, die von einem Gegner und Widersprecher selbst angenommene und zugestandene Sache und Gründe wieder ihn anzuführen, und ihn dadurch zu überführen; wenn man schon vor sich selbst solche Sätze verwirft, und der gesunden Vernunft, dem Natur-Recht und der Sitten-Lehre; oder dem Worte Gottes gemäß zu seyn, nimmermehr glaubet? Ich will es mit einem kleinen Exempel noch erläutern. Der Haupt-Character einer wahrhaftigen Religion ist die Gewisheit der ewigen Seeligkeit, daß sie uns führe zur Gewissens- und Seelen-Ruhe im Leben und Leiden, und zur Freudigkeit im Sterben, mit einer festen Versicherung und Hoffnung des ewigen Lebens. Wir behaupten also die Wahrheit unserer Lutherischen Religion aus diesem Grunde; und zeigen, daß sie durch die Gewisheit der ewigen Seeligkeit vor allen andern den Vorzug gewinne, und rechtschaffene Bekenner und Glieder derselben sagen können: Ich weiß an welchen ich glaube, und ich bin gewiß, daß er kan mir meine Beylage bewahren bis an jenen Tag. Und abermahl: Wir sind nicht von denen, die da weichen und verdammet werden; sondern von denen, die da glauben und die Seele erretten. Siehe da widersprechen uns die Catholische Geistliche ins Angesicht, und rühmen sich, daß der Römisch-Catholische Glaube der allein seeligmachende Glaube sey. Es ist nichts neues unter ihnen, daß sie, eben wie der Pabst jährlich am grünen Donnerstage, die Evangelische Christen als Keger verdammen, und öffentlich, besonders bey denen Proceßionen in den sogenannten Controvers-Predigten, ausrufen, daß sie allesamt des Teuffels wären. Sie schweren hoch und theuer, verpfänden ihre eigene Leib und Seele in einer, vor dem höllischen Straffen-Räuber, ohngesicherten Bürgschaft; ja sie ziehen die Gotteslästerlichste Flüche aus und rufen alle Wetter, und den ganzen Zeug der göttlichen Straf-Gerechtigkeit, über sich zusammen, bey denen Versicherungen, wenn sich jemand von der Evangelischen Religion zu ihrer Kirche bekennen würde, so würde er gewiß ein Kind und Erbe des ewigen Lebens werden. Wenn es aber diesem oder jenem Vogelsteller gelinget, etwa eine Seele, wäre es auch ein junger ungerathener Mensch, welcher keinen Unterricht und keine Zucht annehmen wollen, ins Garn zu locken; so stellet man ein Freuden-Fest an, und rühmet und juchzet, daß man eine Seele dem Teuffel aus dem Rachen gerissen, gerade, als wenn dieser starke Bewaffnete seinen Pallast nicht besser verwahrete, und sich mit Kinder-Spiel seinen Raub nehmen liesse. Ein Prediger, dem das Schaf in die Irre geführet und von der Herde geholet worden, kan dabey nicht stille schweigen noch sitzen, wenn er seine Hirten-Treue will beobachten; sondern muß sich aufmachen, dasselbe wieder zuzufuchen, mithin die Grosssprecher, und ihren falschen Wahn überzeugend wiederlegen. Wie er nun behaupten kan, daß wohl nichts ungewisseres von allen Wahrheiten in der Welt zu finden, als die Gewisheit der Seeligkeit bey der Catholischen Religion: Also wird er nicht unrecht thun, wenn er ihren unzeitigen Seeligsprechern und anmaßlichen Bürgen, für die Seeligkeit der Catholischen Glaubens-Verwandte, die Sätze und Donnerstrahlen des Tridentinischen Concilii entgegen setzet, und ihr Gewissen rüget, wie sie es wagen dürfen, so frey und ungeschueet ins Tages Licht hinein andern die Seeligkeit, unter denen vermessensten Versicherungen und Verwünschungen, vor gewiß zu versprechen, da es ihnen, bey Straffe des Fluchs und des höllischen Feuers, verbothen, ohne eine besondere göttliche Offenbarung, und vor dem Ende des Lebens, vor ihre eigene Person zu sagen, daß sie ihres Glaubens und folglich ihrer Seeligkeit gewiß seyn? Ist diese Wiederlegungs-Art nicht erlaubt, vernünftig und bündig? Folget aber mit einigem Schein und Schatten daraus, daß man die Sätze der Tridentinischen Kirchen-Versammlung annehme, oder die Evangelische Wahrheit mit denen daraus angeführten Gründen behauptet? Wenn die Catholische Cleriken und Jesuiten, die eifersüchtige Amts-Richter und Räthe den unschuldigen Prediger darüber vor das heilige Inquisitions-Amt ziehen; andere Klüglinge eine solche Amts-Führung meistern; dieser und jener Bruder Neidhard frolocket und spricht: Da, da, das sehen wir gerne; So fehlte in diesem Schauspiel noch ein philosophischer Theologus, welcher der Sache den Ausschlag gäbe, daß die angeführte Gründe des Tridentinischen Concilii in Gottes Wort ungegründet; welches der Prediger, Gott Lob! eben so gut weiß und dafür hält, als der Gottes



Gottesgelehrte auf der Academischen Catheder. So weit war nun auch in der Materie der geistlichen Gerichtbarkeit oder der Direction der Kirchen-Rechte das Canonische Recht berührt; dessen Sätze Catholische für wahr, wir aber für falsch halten. War das zu tadeln? Und es sind noch andere Haupt-Gründe genung vorhanden, womit der Beweis ist geführt worden, und welche, contra bonam fidem, vertuschet und überhüpset worden.

§. XIX.

Schlüsslich ist nun auch aus oben angeführten Gründen zu erkennen, wie ungegründet, gefährlich, widersprechend und unschlüssig der letzte Satz sey, daß der höchsten Landesherrschaft, von was vor Confession sie auch seyn mag, die jeder Religions-Parthey eigenem Lehrbegriff nicht zuwieder laufende Anordnung äusseren Nebensücke des Gottesdienstes, und Entscheidung der innerlichen Zwistigkeiten über gottesdienstlichen Gebräuchen, doch auf eine dem Lehrbegriff einer jeden gemäße Weise, nicht nur ohne Nachtheil der Gewissens-Freyheit zugestanden; sondern auch ohne Kränkung der Obrigkeitlichen Vorrechte, an sich nicht abgesprochen und genommen werden kan; am allerwenigsten aber, wie im Pabstthum geschieht, ihr mit Recht zugemuthet werden kan, daß sie die Ansprüche einer Kirchen-Versammlung, ohne einige Untersuchung der Rechtmäßigkeit derselben, durch Gebrauch ihrer Gewalt und verlangte Zwangs-Mittel, schlechterdings vollziehen solle. Unsere Gegner mögen immer glauben, daß dieser Spruch ex Tripode & Oraculo Cathedrali infallibili gekommen und anzunehmen sey; aber ich möchte gern einen ausführlichen Beweis von dem einen, oder von dem andern sehen, womit derselbe könnte begründet und erhärter werden. Wahrlich, die schärfesten Juristen und die Bestreiter unserer Gerechtsame in unserer Kirchen sind wohl nie so weit gegangen, als dieser Theologus. Mir aber wird ebenfals erlaubt seyn, daß, nach meinem ausgeführten Begriff, so lange mich gänzlich überzeugt halte, daß ein solcher Satz weder aus der Landesherrlichen Hoheit; noch aus der Staats-Verfassung des Röm. Reichs; noch an sich aus der wesentlichen Beschaffenheit gottesdienstlicher Gesellschaften und Christl. Gemeinen; noch aus Gottes Wort; noch aus den reinen Alterthümern der ersten Kirche; noch endlich aus den allgemein-Lutherisch-Kirchenverfassungen hergeleitet werden könne; bis man mir solches erwiesen, und meine argebrachte, vielleicht gering scheinende Argumenta homiletica überwogen habe. So ungegründet aber dieser Satz ist und bleibet; so gefährlich muß uns auch derselbe vorkommen. Allermassen bey denen sonst gewöhnlichen und überhäuften philosophischen Einschränkungen, des Hauptstücks, der Reichs-Grund-Gesetze, Friedens-Schlüsse und Verträge vergessen, und derselben mit keinem Wort gedacht worden. Es kommt, bey denen Religions- und Kirchen-Freyheiten, gewiß nicht allein auf den Lehrbegriff schlechterdings an, als welcher der Kirchen die innerliche Richtschnur ihres Gottesdienstes, Ordnungen und Statuten giebet; sondern bey den äusserlichen Verfassungen, müssen die General- und Provincial-Verträge das Augenmerck aller Maß-Regeln bleiben. Und siehe nun hat der Herr Verfasser des Satzes vorher geschrieben: „Kan endlich auch die Grängen der Gerichtbarkeit der geistlichen Kirchen-Versammlung gedachter Länder nicht beurtheilen, als welche auf besondern Verträgen und Landesherrschaftlichen Vergünstigungen oder erteilten Befugnissen beruhen: vielmehr will dabey voraussetzen, daß es mit dieser behaupteten Gewalt derselben seine völlige Richtigkeit habe. Darauf folgen die Sätze, und so gewinnet es das Ansehen, daß er die Verträge nicht so wohl aus der Acht gelassen, als vielmehr, mit jenem Concilio Obstantienti, das hoc non obstante spielen, und ohnangesehen der Vacificationen, seinen Satz erhärten wollen; darü-
ber die aus den Pactis conventis erworbene Freyheiten der Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Genossen nothwendig in Gefahr lauffen, den schädlichsten Schiffbruch zu leiden. Wir sind nicht in Abrede, daß der Landesherrlichen Obrigkeit aus dem Jure territoriali die Jura circa sacra zustehen, und also auch eine Catholische Obrigkeit das Recht habe, eine generale Aufsicht auf die Evangelische Kirche, so weit sie, als eine freye Gesellschaft, im Staat sich aufhält, zu tragen; öffentliche Vorbitten vor sich und ihre hohe Häuser, allgeweine Bußtage in allgemeiner Noth, Danck- und Friedens-Feste, Ehren-Gedächtnisse, und Geläute der Glocken bey hohen Todesfällen, und was des mehr, wie sich nach den Verfassungen und Verträgen schicket, anzuordnen; allein die nur schlechthin mit dem Zusatz, jeder Religions-Parthey eigenen Lehrbegriff nicht zuwieder laufende An-

ordnung

ordnung äußerer Neben: Stücke des Gottesdienstes, ohne fernere Einschränkung und Erklärung, ja mit Hintanzetzung der Concordaten, der Catholischen Obrigkeit zu vindiciren, das ist ja wohl sehr bedenklich und könnte allgemach auf ein weitsichtiges Reformations: Recht, wieder den statum anni regularivi, und die Conventional: Rechte der Evangelischen Kirchen, hinaus lauffen. Wenigstens würde es leicht Weiterung sehen über der Frage; ob dieses oder jenes dem Evangelischen Lehr: Begriff zuwieder lauffe oder nicht. Die Evangelische Lehrer, auf hohen Schulen, können bey ihrer sichern Freyheit, ausser dem Stande der Versuchung und Bekännniß, mit leichter Mühe allgemeine Sätze in solchen Vorfällen vorpiegeln; welche aber in der Zueignung nicht geringe Schwierigkeiten sehen und einen Abfall erleiden müssen. Und so ist es wohl mit dem vorwaltenden höchstbedenklichen Satz beschaffen, worinnen der höchsten Landes: Herrschaft, von was vor Confection sie auch seyn mag, die jeder Religions: Parthey eigenem Lehrbegriff nicht zuwiederlaufende Anordnung äußerer Nebenstücke des Gottesdienstes so unbedachtsam und leichtsinnig zugeschrieben wird; wo man ja wahrhaftig die ganze äußerere Kirchen: Direction, in ihrem Umfang und in allen Stücken, unter die, dem Evangelischen Lehrbegriff nicht zuwieder laufende Anordnung äußerer Nebenstücke des Gottesdienstes, ziehen und zehlen kan, und kein Wunder, wenn es darüber allgemach in den Evangelischen Kirchen, unter solcher unumschränkter Gewalt Catholischer Obrigkeiten, Abend und garaus werden muß. Ich bitte alle rechtschaffene Lehrer und Glieder unserer Kirchen, ja den Herrn Verfasser des Gutachtens und der Sätze selbst, vor dem Angesicht Gottes gewissenhaft diesen Satz und unsere Religions: Beschwerden zu erwegen; ob dieser Satz nicht ein Zunder zu einem grossen Feuer der Trüb: und Drangsalen; eine Schutz: Schrift und Brustwehr vor alle die uns drängen, alle ihre heillose Anschläge zu rechtfertigen; ja ein giftiger Dolch und ein Schwert, welches der Tochter Zions und ihren Kindern auf die Brust und an die Kehle gesetzt wird. Wenn Feinde am Ruder die Evangelische Prediger, über dem Lehr: Elencho und dessen abgenöthigter Schrift: mäßiger Führung, unter die Kost: verderblichen Inquisitionen ziehen, und mit den schärfsten Brüchten und Executionen überfallen. Wenn sie eben die Prediger, wegen ihres geziemenden Straff: Amtes, in die schmäzlichste und schädlichste Injurien: Proceße verwickeln. Wenn sie die, über die Prediger: Wahlen entstehende Streitigkeiten Jahr und Tag, ja wohl drey, vier Jahre hegen, und mit Absirckung der, dem Ministerio hien unter zustehende Rechts: Befugnissen, aufhalten, daß die Gemeinen darüber in den Grund und Boden ruiniert werden. Wenn sie herrsüchtig, unruhigen Köpfen den Fuß halten, daß sie ihre alte, in Kirchen und Schulen wohl verdiente Lehrer, im hohen Alter drücken, dieselbe von der Bau: Direction in der Kirchen, wieder alles Recht und Observanz, ja von den Kirchen: Rechnungen ausschliessen, durch allerley gottlose und muthwillige Händel in die Grube bringen, und im Kirchen: Wesen, mit liederlicher Verschwendung der Kirchen: Mittel, den Meister spielen, bis einer oder der andere nach dem Tode des Predigers mit der grösssten Gewissens: Angst überfallen wird. Wenn sie, über Ansetzung der Kirchen: Bedienten, die widerspenstige und eigenwillige Aeltesten und Provisores wieder das Predig: Amt schützen; den Inspector vor Richterliche Commissionen, wegen seiner Amtsführung, ablader und zu Recht fodern; ja wohl in Brüchten declariren. Wenn sie, wegen Einrichtung und Erbauung der Pfarr: Häuser, diesem oder jenem Aufwiegler, ohne Rechts: beständige Vollmachten, Gehör geben; und den Prediger in die äußerste Ungelegenheiten stürzen; von diesem Directions: Geschäfte Inspector und Synoden zurückgesetzt werden; mithin die Gemeine in die erbärmlichste Zerrüttung gerathen muß. Wenn das Jus reformandi hin und wieder, gegen den Zustand des Anni decretorii, zuweit ausgedehnet, und den Einwohnern, welche sich aus eigenem Triebe zur Evangelischen Religion bekennen, das Bürger: Recht aufgekündigt, ja das stabile beneficium emigrationis angekündigt werden will. Wenn Prediger in solchen Dingen, wo ihr Officium pastorale ihnen ein Stillschweigen auflegt, und Verschwiegenheit nach den Pastoral: und Consistorial: Instructionen erfordert wird, zu Ausschwörung eines Zeugen: Eydes abgeladen und gezwungen; oder sonst mehrentheils in Religions: und Amtes: Sachen, vor die Brüchten: Verhöre gestellt, und mit Geld: Straffen angesehen werden. Wenn in Ehe: Sachen ihnen die zur ersten Instanz verstattete Frist der drey Monathen, nicht allein abgeschnitten, und die Sache alsofort zur Regierung gezogen wird; sondern auch, wenn Prediger in gradibus prohibitis sich ein Gewissen, über Verrichtung der Copulationen machen, dieselbe mit den schärfsten Comminatoriis sich in die Enge müssen treiben lassen. Wenn überhaupt in die Direction und Verwaltung des Kirchen: Wesens der Synode Recess; wiedrige Eingriffe geschehen; die Proceßen mit unerschwing:

schwinglichen Kosten verewiget, und die von Theologisch- und Juristen-Facultäten bestätigte Rechts-Sprüche unter der Execution unterschlagen, partes triumphantes aber ihres judicati, besonders der schweren ausgenommenen Unkosten, zu ihrem höchsten Beschwer und Ruin, frustriret werden. Wenn die Beobachtung der Catholischen Feiertage so hoch getrieben wird, daß nicht nur die Einwohner der ganz allein Lutherischen Pfarre, wo ratio legis cessiret, und Catholische weder Hinderniß noch Aergerniß finden, fast nicht die geringste Arbeit vornehmen dürfen, oder zu befürchten haben, daß durch ausgestellte Wächter verrathen, und in empfindliche Geldbussen gebracht werden; sondern auch die Kaufleute, Fabricanten, Handwerker und Fuhrleute in ihrem Commercio, Handthierung und Nahrung merklich beeinträchtigt werden; übrigens alle Gelegenheit, den Evangelischen unter dem Schein entheiliger Feiertage, anzukommen, und sie in Schaden zu setzen, ergriffen wird. Wenn einem Evangl. Lutherischen Pfarr-Genossen, sub specie oneris realis domui & fundo adherentis, zugemuthet werden darf, daß bey Cathol. Processionen gewisse servitutes activas in Hinsetzung eines Tisches, zu Behuf des Venerabilis, zu prästiren, und in Weigerungsfall einmal auf das andere in schwere Brüchten und Kosten geschlagen und dafür erequiret wird. Wenn eine ganze etwas geringe Gemeine, der Evangelisch-Lutherischen Religion vor das Catholische Send- und Kirchen-Gericht, unter dem Vorsitz des Catholischen Geistlichen, jährlich auf einen gewissen Tag, sich ziehen, und mit Straffen, wegen Kirchen-Censur-pflichtiger Ubertretung, für die Catholische Kirche, angesehen zu werden, sich gefallen lassen muß. Wenn im Gegentheil die Evangelische Kirchen-Censur ganz vereitelt, und die correcti vel corrigendi jedesmahl wieder ihre vorgesezte protegiret werden. Ja wenn man dem Inspectori und der ihm beypflichtenden Synode mit den schrecklichsten Straf-Befehlen von einigen 100. Goldgülden zusehet, daß binnen angesezter kurzer Frist, die Synodal-Schlüsse und Decreta einsehen, und sich bey der Regierung, als ihrer Behörde, über der Sache angeben sollen. Wenn Selbst-Mörder, und offenbare Atheisten, und Gottesverächter, welche, nach der, den Evangelischen ohne die geringste Einschränkung, zustehender Kirchen-Censur einer sepulturæ caninæ & asininæ würdig sind, auf die Evangelische Kirch-Höfe angewiesen, und solche Cadavera bey andern ehrlichen Christen eingescharrt werden sollen, und Prediger und Gemeinen so gar, und bey Verwahrung ihrer Erbbegräbnisse, sub specie fictæ Rebellionis, in die grössste Ungelegenheiten gerathen. Wenn die denen Gemeinen eigene Jura parochialitatis gekränkct, und mnthwilligen Pfarr-Genossen Thür und Thoren zur Unordnung und eigenwilliger Absonderung, mit Verstattung ungebundener Zügel- und Regelloser Freyheit, sich zu einer Pfarre, wohin sie wollen, zu halten, geöffnet; andere hingegen, ihrer Freyheit zuwider, und ohne Direction der Synode, zu einer ungelegenen Kirche, ohnbedingter Weise, gebannet werden. Ja wenn in Fällen der Prediger-Ordination, nicht allein den Rechts-Befugnissen eines zeitlichen Inspectoris mit widrigen Verordnungen vorgegriffen wird; sondern auch gar unruhige Pfarr-Genossen von ihren Ordinariis entbunden, und an andere Prediger verwiesen werden dürfen; solche Pfarr-Genossen auch einmahl auf das andere die schärfste Befehle auswürcken, daß die Prediger sich dazu bequemen, und denen, mit vergallten Herzen gegen ihre Vorgesezte, mit ihrem Opfer zum Altar kommenden Gästen das heil. Abendmahl reichen sollen. So sind dieses alles wahrhaftige Geschichte, die sich unter unserm Ministerio und denen Gemeinen begeben haben, so bey den Cangeleyen und im Hoflager bekannt sind, auch zum Theil schon zum höchstpreisl. Cammer-Gericht und Reichs-Convent eingeführet; sonderlich aber, bey Sr. Königl. Majest. in Preussen, dero hochlöblichen Clevischen-Regierung und im hohen Geheimen-Cabinet mit allerunterthänigsten Remonstrationen angebracht worden. Siehet man aber nicht vor Augen, daß alle diese Beschwerden gar fein in den weiten und breiten Deckmantel des bedenklichen Satzes, von einer der weltlichen Obrigkeit, ohn angesehen der Verträge, nur jeder Religions-Parthey eigenem Lehrbegriff nicht zuwiderlauffender, zustehender Anordnung äußerer Neben-Stücke des Gottesdienstes, verhüllet und eingekleidet werden können, ohne daß wir fernerhin darüber befugte und erhebliche Klagen führen und vorbringen mögten? Gewiß wenn die hinfangesezte Pacificationen und Recessen uns nicht schützten; so müssen wir, nach solchen Sätzen, zu Grunde gehen; und könnten bey Zeiten unser Wandler-Geräthe nehmen und davon ziehen. Dürfte nicht die Obrikeit zugreifen und alle annera der freyen Religions-Übung, als äußere Neben-Stücke des Gottesdienstes, so weit sie dem Lehrbegriff nicht zuwiderlaufen, so einrichten und einschräncken, daß die Exercitia publica in privata, und die privata endlich in mere domestica verwandelt würden? Müssen wir nicht zufrieden seyn, daß uns, zur höchsten Noth, die nach unseren Lehr-Begriff eingerichtete, innere Stücke des Gottes-

Gottesdienstes allein übrig bleiben? Die Evangelisch-Lutherische in der Freyheit Burg, haben, nach dem Religions-Vergleich Art. VII. §. 4. N. 27. das Exercitium publicum cum annexis. Was für Mühe hat es gekostet, bis sie die Freyheit behauptet, ihre neue Kirche zu erbauen? Sie können bis auf diese Stunde aber den angelegten Kirch-Thurm mit dem eigenen Geläute nicht aufführen. Unsere Glaubens-Genossenschaft zu Mülheim am Rhein ist ebenfalls N. 26. mit der völligen Freyheit der öffentlichen Religions-Übung privilegiert; und wieviel Geld hat man denselben nicht, wegen des Kirchhoffs, zu Schanden gemacht? Sind dann Thurm und Glocken nicht äussere Nebenstücke des Gottesdienstes? Sind nicht der Gottes-Acker und Begräbniß-Umstände äussere Nebenstücke des Gottesdienstes? Wer kan sagen, daß die Anordnung derselben dem Lehr-Begriff zuwieder lauffe? Wohlan, wann also der Satz richtig wäre, so haben weder die Mülheimer, noch die Burger Evangelisch-Lutherische zu klagen, daß die Catholische Obrigkeit, eine solche, dem Lehr-Begriff nicht zuwieder, lauffende Anordnung der äusseren Nebenstücke des Gottesdienstes sich angemasset und verfügt hat. Wie könnten wir und unsere Glaubens-Genossen zu Hülffeswagen uns beschweren, daß unser Exercitium publicum cum annexis uns mit solcher, zwar dem Lehr-Begriff nicht zuwieder lauffender, doch gewaltthätiger Anordnung der äussern Nebenstücke unseres Gottesdienstes, völlig zerstöhret worden? Wie weit würde der Satz reichen, wenn nicht das erworbene freye Gesellschafts-Recht, Reichs-Satzungen und Religions-Concordaten uns zu Hülffe kämen? Ich habe vor mir unsern ärgsten Opponenten und Widersprecher, den verkappten *Sincerum*, und seine auf das altherbeste gegründete *Jurisdictionem Ecclesiasticam* Catholischer Landes-Herrn über ihre Proteffirende Unterthanen 1726. Da nun derselbe gefonnen, zu erweisen, daß denen Catholischen Landes-Herrn, die *Jurisdictionem Ecclesiasticam* über ihre Proteffirende Unterthanen, vermöge aller Reichs-Gesetze, ohne allen zweiffel, zustehet; so hat er doch gleich Anfangs sich mit einer Beschränkung, verwahret, und diese Parenthesin eingerücket, („doch *salvo libero religionis Exercitio*, und daß diese nicht Anno 1624. in possessione *Jurisdictionis Ecclesiasticae* gewesen seyn „) *Fabri Staats-Canzley* XLIX. Theil. Cap. XIII. N. I. §. I. p. 484. Und siehe ein ansehnlicher Theologus darf es wagen, das *Libenum religionis exercitium*, samt dem *Statu Anni 1624.* und was noch mehr? die feyerlichste Provincial-Religions-Verträge vorbeyzugehen, ja mit seinen Sätzen übern Hauffen zu werffen.

§. XXII.

Und eben so bedenklich und gefährlich ist das andere Glied des Satzes, von der weltlichen Obrigkeit, zugeschriebener Entscheidung, der innern Zwistigkeiten über Gottesdienstlichen Gebräuchen, doch auf eine, dem Lehr-Begriff einer jeden Religion, gemässe Weise. Ich will nicht weitläufig untersuchen, was dieser Theologus durch die Gottesdienstliche Gebräuche verstehe, da sonst der Ausdruck einen fast weiten Umfang einnimmt, und noch etwas mehr, als die an sich indifferente Ceremonien, in sich begreiffet; ja die ganze Liturgie und Agenda, mit allen, zum äusserlichen Gottesdienst, erforderlichen Handlungen, wie sie in der Evangelischen Kirchen eingeführet und gebräuchlich sind, darunter verstanden werden können. Doch es sey diesem, wie ihm wolle, und er mag bloßhin die *Abiaphora* darunter verstanden haben wollen. So viel aber wird man mir einräumen, daß die Ceremonien und die *Abiaphora* in den *Articul* von der christlichen Freyheit einschlagen, und also zu denen *Articulis fidei secundariis* gehören. Da sehe man nun einmahl die schöne Folgen dieses Satzes ein, wo der Catholischen Obrigkeit die Entscheidung der innern Zwistigkeiten über gottesdienstlichen Gebräuchen, als einem Stück der Evangelisch-Lutherischen in Gottes Wort, und in denen Glaubens-Büchern, als einem heilsamen Fürbilde, entworfenen Glaubens-Lehre, verstattet werden soll. Gehet das in diesem Stück an, warum nicht auch in einem andern? So kan die Catholische Obrigkeit alle Lehr-Streitigkeiten ihrer Evangelischer Unterthanen unter ihren Gerichts-Zwang und vor ihren Richt-Stuhl ziehen. Wie glücklich würde da unsere arme Kirche seyn? Würde das nicht die Streitigkeiten häuffen, und dieselbe in unendliche weltliche Gerichts-Händel verwandeln? Wer soll aber der Catholischen Obrigkeit bedeuten, welches dem Lehr-Begriff unserer Kirchen gemäss sey oder nicht? da sie selbst denselben nicht gefasset; sich darum nicht bekümmert; auch, vermöge ihrer eignen Religions-Verfassung und Kirchen-Gesetze, wohl dazu keine Erlaubniß erlanget. So muß entweder so lange gegeneinander disputiret und gestritten werden, biß einer den Lehr-Begriff

griff in den günstigen Begriff des Richters eingepflanzt hat, und den Sieg davon trägt; oder da auch dem Evangelischen Predig: Amt keine Direction, und Entscheidung der Kirchen: Streitigkeiten, aufgetragen und vertrauet werden soll; so muß ein jeglicher Vorfall wenigstens der Kirchen: Gebräuche, Disciplin und Ordnung, nach Academien an Theologos oder ganze Facultäten geschickt werden. Wie viel Zeit und Kosten würden dazu erfordert? ohne zu gedencken der Obrigkeitlichen Commissions- und Proceß- Kosten. Ich setze ferner den Fall, daß diese oder jene streitige Parthey einen und andern Theologum in Verdacht setze und verwürffe; oder die Theologen und Universitäten stimmten nicht überein, und wären in ihrer Erkenntniß verschiedener Meynung, wie in der Lennepschen Sache am Tage ist. Wer wird alsdenn den Ausschlag geben? Aber warum soll das Jülich und Bergische Evangelisch: Lutherische Ministerium nicht fähig seyn, eine solche Controvers zu entscheiden? Sind die Glieder desselben in den jüngern Zeiten so ungeschickt worden, daß sie nicht mehr wissen, was rechts oder links sey? Sollen sie allemahl zu Abel um Rath fragen? oder auf einer Universität, wie im Pabstthum zu Rom, den Spruch einholen? Sehen ihrer etliche vielleicht selbst Mißtrauen in ihre Erkenntniß, Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit? Sollen sie auf einmahl ihren Freyheiten und Rechts: Befugnissen, in Verwaltung der Kirchen Collegial: Rechte absagen? Summa, der ganze Satz gereicht nur zur Unterdrückung unsers Ministerii, zur Untertrötung unserer Gesellschaftlichen Kirchen: Rechte und theurer Religions: Freyheiten, und zur Verwirrung und zum Schaden der ganzen Evangelischen Kirchen. Meines geringen Orths ist mir unbegreiflich, wie ein solcher sonst scharfsichtiger Theologus auf diese Spuren gerathen, daß er unserer gedruckten Evangelischen Kirchen: Verfassung solche Steine des Anstosses in den Weg gelegt hat. Ich sage noch einmahl, daß wohl kein einziger von unsern scharffestn Rechts: Gelehrten jemahls so weit gegangen seye, und der weltlichen Catholischen: Obrigkeit die Erkenntniß, was unserm Lehr: Begriff gemäß sey, oder nicht, und die Entscheidung der innern Streitigkeiten darnach über Gottesdienstlichen Gebräuchen, vindiciret hätte. Sie behaupten vielmehr, daß so gar die weltliche Catholische Obrigkeit nicht einmahl die Frage: Ob diese oder jene Streitigkeit die Augspurgische Confession, unsere Lehre und Gewissen berühre, oder nicht? untersuchen, beurtheilen und entscheiden darf. Zum Zeugniß unter allen mag uns dienen der bekannte, sonst freye, doch scharffsinnige Herr von Henniges mit seinem Ausspruch: *Meditat. ad Instrum. pacis p. 723. „Adhæc, si quæstio est, num quid Augustanam „Confessionem concernat, vel non concernat, cujus arbitrium erit? Certe, si pro- „verbio locus, artificii in sua arte esse credendum, nemo præter Confessores ejus au- „diendi sunt. Nam Pontificios admittere judices, prope ab insania abesse; Secta „quæcunque rerum suarum merito calidissima habetur. Neque hic audiendi sunt, „qui judicium in propria causa arguunt, quoniam nec Pontificii hoc sibi eripi patien- „tur. Nimirum, quoties de Religione & conscientia alterius agitur, nemo aliena sta- „re sententia & arbitrio vult; sed quod intime bona fide sentit, hoc rectum piunque „putat, neque ab eo se dimoveri patitur, donec meliora edoctus fuerit, id quod in- „stitutione, non Edictis mandatisque, obtineri potest, cum hoc unum sit conscien- „tiæ nostræ Privilegium, humanis imperiis cogi non posse. Deus ipse liberum nobis „arbitrium relinquit, malo bonoque in medio posito, ut eligamus. Quid igitur homi- „nes, qui in rebus hujus naturæ sibi plus licere arbitrantur? Nihil hercle, nisi ut va- „nam & irritam ostentent potentiam. „* Zwar ist uns nicht unbekandt, daß einige von denen ansehnlichsten Rechts: Lehrern unserer Kirchen das Jus principis circa sacra so hoch, bis auf die Entscheidung der theologischen Streitigkeiten, getrieben haben; allein die Fälle werden nicht anders, als von einem Landes: Herrn der Protestantischen Kirche, über die Evangelische Unterthanen; keinesweges aber von denen Fürsten der Catholischen Religion, über die Evangelische Glaubens: Genossen, verstanden und applicirt werden können. Und gesetzt, aber nicht zugegeben, es wäre die, den Catholischen Bischöffen entrissene, oder vielmehr suspendirte geistliche Gerichtbarkeit der hohen weltlichen Obrigkeit der Römischen Catholischen Religion, über die Protestirende Unterthanen, wieder zugewachsen; so kan dieselbe doch die Ausübung derselben nicht weiter sich anmassen, als nur in Sachen, quæ Augustanam Confessionem nullatenus concernunt. *Conf. L. B. de Lincker Conf. CLIV.* Ist aber der Articulus von Gottesdienstlichen Gebräuchen nicht ein Stück der Augspurgischen Confession und des darinn verfaßten Lehr: Begriffs? Wie kan da ein Catholischer Fürst, die Anordnung der außern Neben: Stücke des Gottesdienstes, oder die Entscheidung der innern Zwistigkeiten über Gottesdienstlichen Gebräuchen, sich vindiciren? Ja noch eins! Ich eigene dem

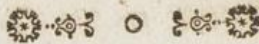
dem Catholischen Landes. Herrn das Jus circa sacra über Evangelische Gemeinen mit tiefstem Respect zu,nehmlich in einem vernünftigen gesunden Begriff, so weit eine Glaubens-Genossenschaft, als eine Gesellschaft im Staat anzusehen ist. Aber dem ohngeachtet hat er noch kein Jus Reformandi, als nur an denen Orten, wo die Evangelische im Jahr 1624. kein exercitium religionis gehabt haben; folglich kan er auch in denen Provinzen und Gemeinen, wo die Evangelische in dem Anno decretorio & regulativo in possessione Exercitii publici vel privati gewesen, in den äussern Neben-Stücken des Gottesdienstes keine Anordnung, noch die geringste Veränderung, vornehmen; vielweniger ein wesentliches Stück der Augspurgischen Confession, in Ansehung der Gottesdienstlichen Gebräuchen, unter seinen Gerichts-Zwang ziehen. Hat er gleich ein Jus reformandi, so fließet so wenig daraus, als aus dem Jure circa sacra, die Jurisdictio Ecclesiastica; wo das Jus circa sacra seinen Grund in der Landesherrlichen Hoheit hat, und die Collegial-Rechte und Freyheiten einer Gesellschaft, und also auch einer Glaubens-Genossenschaft, nicht beeinträchtigen darf; das Jus reformandi zur Zerstörung und Vertilgung; die Jurisdictio Ecclesiastica aber zur Erhaltung der Kirchen, abzwecket, und in denen der Kirchen eigenen Collegial- und Conventional-Rechten gegründet ist, die Verwaltung derselben zu übertragen, wem sie will; aber keinem Fremden um destoweniger übertragen kan, als diese Verwaltung die geistliche Gerichtsbarkeit, in des wahren reinen Gottesdienstes Erhaltung und Fortpflanzung, und dann in des verfallenen und verfälschten Gottesdienstes wieder Aufrichtung und Verbesserung, oben ausgeführtermassen bestehet; folglich ein fremder Religions-Verwandter, nach denen gegen einander stehenden Glaubens-Bekanntnissen, allerdings derselben unfähig ist und bleibet. Und wie wir nun bald drunten aus einem der berühmtesten geistlichen Evangelischen Rechts-Lehrer unserer Zeiten; so wohl den Unterscheid inter Jura circa sacra Majestatica, und inter Jura circa sacra Collegialia; als auch die zu diesen gehörige Stücke anmercken werden, mithin vernehmen, daß unter die Jura circa sacra conventionalia zu zehlen: *Doctrina ad probatio conventionalis; constitutio & depositio ministrorum ecclesie; determinatio ceremoniarum; adornatio cultus publici; honorum ecclesiasticorum administratio; decisio controversiarum per compromissum; sejunctio a cætu externo eorum, qui contra confederationem peccant.* Also ist in dem Begriff der Kirchen-Jurisdition selbst, und in der Direction und Verwaltung der Collegial-Kirchen-Rechte, oder in denen dazu gehörigen Stücken kein zureichender Grund; sondern vielmehr das gerade Widerspiel, anzutreffen, wie einem Catholischen Fürsten die Anordnung der äussern Neben-Stücke des Gottesdienstes, oder die Entscheidung der innern Zwistigkeiten, über Gottesdienstlichen Gebräuchen der Protestantischen Glaubens-Verwandten, zustehen solle, nachdem eines wie das andere zu denen Collegial-Rechten der Evangelischen Kirchen gehörig ist. Ich vermeyne aber auch droben genug bewiesen zu haben, daß die Verwaltung der Conventional- und Kirchen-Rechte aller Evangelisch-Lutherischen Gemeinen dem Ministerio übertragen sey, folglich die geistliche Direction des Kirchen-Wesens, mithin auch die Anordnung der äussern Neben-Stücke des Gottesdienstes, und die Entscheidung der innern Zwistigkeiten über Gottesdienstlichen Gebräuchen, demselben rechtlich zustehet; wobey dasselbe durch die Religions-Verträge und Edicten dergestalt gehandhabt worden, daß die hohe weltliche Obrigkeit die etwa nöthigen Fals suchende Execution allein zu verordnen, ohne Cognition und Dijudication, an bene vel male, sich anzumassen. Der Gegensatz, worinnen uns und unserer rechtmäßiger Freyheit, in Verwaltung der Kirchen-Rechte widersprochen wird, ist und bleibet also ein verkehrter Satz, welcher eines Theils einen irrigen und verworrenen Begriff von der Landesherrlichen Hoheit; von der Staats-Verfassung des Römischen Reichs, in Ansehung der General-Reichs-Religions-Friedens-Schlüsse und Provincial-Verträge; und so gar der wesentlichen Beschaffenheit Gottesdienstlicher Gesellschaften und Christlicher Gemeinen, wie es sich gebühret nach Gottes Wort, den reinen Alterthümern der ersten Kirchen, und denen allgemeinen Lutherischen Kirchen-Verfassungen unter Catholischer Obrigkeit, nach sich führet; andern Theils aber, wie der Kirchen insgemein, also auch insbesondere uns, die Collegial-Freyheiten raubet, und unser ganzes Kirchen-Wesen mit den gefährlichsten Minen untergräbet.

§. XXIII.

Wenn wir dem Satz weiter nachsinnen, so wird man auch finden, daß ich nicht zu viel gesagt, indem ich denselben eines Widerspruchs beschuldiget. Denn ich muß fast glauben,

glauben, daß das erste principium contradictionis, eben wie die Verträge, aus der Acht gelassen worden; wo eben das, was mit der einen Hand gegeben war, mit der andern uns wieder genommen wurde. Der Herr Autor hatte das, was unserer Seits, von der geistlichen Gerichtbarkeit unserer Synode, war behauptet worden, zugestanden, und geschrieben: „Vielmehr will dabey voraus setzen, daß es mit dieser behaupteten Gewalt derselben seine völlige Richtigkeit habe.“ Siehe, nun waren ausdrücklich die Sätze behauptet, wie sie nachgehends weiter erläutert und ausgeführt worden, quod nulla Dominis territorialibus Catholicis in subditos Evangelicos competat Jurisdictiono Ecclesiastica; sondern dieselbe privative dem Evangelischen Ministerio oder Consistorio zustehe. Dieses setzt der Herr Professor voraus, daß es damit seine völlige Richtigkeit habe; ist das nicht augenscheinlich wahr und unwidersprechlich? Folglich so war auch die Kirchen-Versammlung höchst befugt, die Anordnung der äussern Neben-Stücke des Gottesdienstes zu Lenep, wie in allen Gemeinen, zu dirigiren, und die Entscheidung der innern Zwistigkeiten, über gottesdienstlichen Gebräuchen, vorzunehmen. Wie reimet sich aber darauf der Satz, wo diese Geschäfte der weltlichen Obrigkeit vindiciret werden? Ist das nicht ein offenbahrer Widerspruch? Man prüfe ferner den Satz, nach seinem Ausdruck, daß die vermeynte Befugniß der weltlichen Obrigkeit, ohne Verletzung der Gewissens-Freyheit, zugestanden werden könne, und mache sich einen deutlichen Begriff von der Religions-Freyheit, sowohl als von der Gewissens-Freyheit; so wird man sehen, daß ein neuer Widerspruch vorhanden sey. Es wird jederman zugeben, daß eben die Religions-Freyheit in der Gewissens-Freyheit ihren Grund habe. Wo nun also die Religions-Freyheit angetastet, und besonders in Stücken des Gottesdienstes und gottesdienstlicher Gebräuche, beschränket wird; da muß nothwendig die Gewissens-Freyheit Schiffbruch leiden. Eben dasselbe ergiebt sich, wenn ich den Articulus der Christlichen Freyheit mit der Gewissens-Freyheit verknüpfe und vergleiche, daß diese ohne jene nicht bestehen könne, so daß, wer die erste Freyheit nimmt, auch die andere verletz; folglich wer die erste beschränket, und die letzte dabey behauptet, sich selbst widerspreche. Ich fasse es in diese Schlüsse: Etwas seyn, und zugleich nicht seyn, das ist ein Widerspruch. Freyheit haben, und zugleich nicht haben, ist etwas, das da ist, und zugleich nicht ist. Also ist es ein Widerspruch. Freyheit haben, und zugleich nicht haben, ist ein Widerspruch. Gewissens-Freyheit, und keine Religions-Freyheit haben, ist Freyheit haben und zugleich nicht haben. Also ist es ein Widerspruch. Gewissens-Freyheit, und keine Religions-Freyheit haben, ist ein Widerspruch. Wer da sagt, daß der Catholischen weltlichen Obrigkeit die Anordnung der äussern Neben-Stücke des Gottesdienstes, und die Entscheidung der innerlichen Zwistigkeiten über gottesdienstlichen Gebräuchen, in Evangelischen Gemeinen, ohne Verletzung der Gewissens-Freyheit, zugestanden werden könne, behauptet den Satz, Gewissens-Freyheit, und keine Religions-Freyheit zu haben: Also behauptet er einen Widerspruch, und einen Satz, welcher sich selbst widerspricht. Eben diese Schlüsse fügen sich in der Ordnung der Christlichen Freyheit. So siehet es aus, um den Satz an sich selbst; aber noch wunderlicher fällt er in das Gesicht, wenn man ihn in der Zueignung prüfet, daß die Evangelische Prediger und Gemeinen, welche ihre Gewissens-Freyheit und Gesellschaftliche-Freyheit, in denen allgemeinen und besondern Religions-Friedens-Schlüssen und Vereinen, durch die gnädige Vorsorge dessen, der das Haupt ist der Gemeinen über alles, demselben sey Dank dafür in Ewigkeit! auf einen festen Fuß gesetzt, solche Ansprüche der weltlichen Catholischen Obrigkeit, ohne Verletzung der Gewissens-Freyheit, zustehen können. Wahrlich, das ist nicht allein ein offenbahrer Widerspruch, sondern auch eine solche Sache; darüber die Prediger nicht schlechthin die Gewissens-Freyheit verletzen; sondern selbst muthwillig ihr Gewissen, als ungerechte Haushalter, über die ihnen vertraute Güter, beschweren; die Freyheiten und Rechte der Kirchen, als derselben eigenes Kleinod, samt der Gewissens-Freyheit, verkaufen, und verrätherischer Weise Fremden in die Hände spielen. So wenig aber die Catholische Obrigkeit sich um unsere in den Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Büchern, nach Gottes Wort, vorgebildeten und privilegirten Lehr-Begriff zu bekümmern hat; so wenig mag sie sich einer Entscheidung desfalls entstehender innern Zwistigkeiten, nach dem Lehr-Begriff, unterziehen. Und wer das erstere zugeben muß, und zugleich das letztere behaget, der muß sich abermahls nothwendig widersprechen.

Gleichwie nun der dreysache Widerspruch des Sages, einem jeden vernünftigen und unpartheyischen Liebhaber der Wahrheit und des Rechts, in Ansehung der Tractaten, der Gewissens-Freyheit, und des Lehr-Begriffes, einleuchten wird: also wird nicht allein daraus, sondern auch ferner, die Unschlüssigkeit und Unbündigkeit, eben dieses Sages, zu erkennen seyn, wenn man die letzten Stücke desselben vernünftig betrachtet, daß die, der Catholischen Obrigkeit zustehen sollende Anordnung der äussern Neben-Stücke des Gottesdienstes, und Entscheidung der innern Zwistigkeiten, über gottesdienstlichen Gebräuchen, ohne Kränkung der Obrigkeitlichen Vorrechte, an sich nicht abgesprochen und genommen werden; am allerwenigsten aber; wie im Pabstthum geschiehet, ihr mit Recht zugemuthet werden könne, daß sie die Aussprüche einer Kirchen-Versammlung, ohne einige Untersuchung der Rechtmäßigkeit derselben, durch Gebrauch ihrer Gewalt und verlangte Zwangs-Mittel schlechterdings vollziehen solle. Denn so viel die uns entgegen gesetzte und vermeynte Kränkung der Obrigkeitlichen Vorrechte betrifft, so beruhet dieses auf einem ganz irrigen Principio, und confusen Begriff von der Obrigkeitlichen Hoheit, und derselben Jure territoriali, fort damit verknüpften Jure Principis circa sacra majestatico, auf der einen Seite; und sodann von dem Jure ecclesiae circa sacra collegiali, auf der andern Seite, so der Evangelischen Kirche eigen ist und bleibt, und darüber sie selbst Macht hat, dasselbe, in ihrer eigenen Autonomie und Direction, zu verwalten; oder diese Verwaltung diesem oder jenem aus ihrer Gesellschaft zu übertragen. Da nun das Jus circa sacra majestaticum, und das Jus circa sacra collegiale, Himmelweit von einander unterschieden, für eins; und fürs andere, das letztere nicht in dem erstern; sondern in dem allgemeinen göttlichen und menschlichen Gesellschafts-Recht, und denen damit verknüpften Freyheiten, seinen Grund hat; drittens, die hohe Evangelische Obrigkeit die derselben zustehende Jura circa sacra collegialia Ecclesiae Evangelicae, nicht aus dem Jure majestatico territoriali; sondern aus der, von der Kirchen geschenehen Übertragung, der Direction, und Verwaltung ihrer gesellschaftlichen Freyheit, herleitet; gestalten bekandtermassen, noch Adelige Land-Sassen und Mediat-Städte, in dem Gebiete Evangelischer Fürsten in Deutschland gefunden werden, welche die Jura circa sacra collegialia dem Landesherrn nicht übertragen, sondern dieselbe vor sich, in einer independenten Consistorial-Autonomie, ex immemoriali praescriptione, verwalten; wie mit mehrerem bey Herrn Boehmer l. c. und besonders das angeführte Präjudicium des Magistrats und der Stadt Naumburg, zu finden; als welche solche Rechts-Befugnisse, bis auf diese Stunde, unter dem Churfürsten von Sachsen, behaupten; Viertens, die Evangelische Kirche unmöglich einer, ihrer Collegial-Rechte unfähigen Person, ausser ihrer Gemeinde und Gesellschaft, und also auch einem Catholischen Fürsten und Landesherrn, unmöglich übertragen kan; so ist ja, fünftens, ganz gewiß, daß die Evangelische Kirchen-Versammlung im Jülich- und Bergischen, nach Anlaß der gesellschaftlichen Freyheit, der allgemeinen Passauisch-Augsburgisch- und Sfnabrückischen Friedens-Instrumenten, der besondern Religions-Verträge und Edicten, die Direction und Verwaltung ihrer Collegial- und Conventional-Rechte, wie sie derselben übertragen, getrost und rechtlich führen könne, ohne einige Kränkung der Obrigkeitlichen Vorrechte. Man wird sich aus denen vorhin ausgeführten Gründen erinnern, daß diese unsere Sätze keine bloße philosophische Gedanken, oder aus der Luft aufgefangene Grillen sind; sondern selbst die schärfesten Rechts-Lehrer uns hierinnen beypflichten müssen. Es wird wohl niemand dem ehemahligen berühmten Jenaischen Rechts-Lehrer und nachhero Er. Königl. Groß-Brittanischen Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg Hoff-Rathen, und der Stadt Hildesheim Proto-Syndico, dem vortreflichen Herrn Pertsch, die Ehre und den Ruhm absprechen, daß derselbe ein in den Kirchen-Rechten hochgelahrter Juris Consultus sey, welcher der Landesherrlichen Majestät und Hoheit nichts vergeben; und zugleich die Collegial-Freyheit der Kirchen nicht verletzen wollen. Und derselbe führet uns Fuß vor Fuß auf der Spuhr, welche wir bey dieser Materie angetreten und gegangen sind. Element. Juris Canonici Lib. I. Tit. IV. §. LXXVIII — XCVII. Da er nun den Grund und die eigentliche Art der Kirchen-Gesellschaft entdecket, und das Jus circa sacra §. LXXXIII. beschrieben, daß es sey: „Summa & suprema Inspecio Principis, quam, vi Juris Superioritatis, exercet, & cavet, ne quid ab ecclesis, in detrimentum reipublicae, geratur; dieses Fürsten-Recht auch behörend auseinander gewickelt: so fährt er fort, und bemercket eben den oben eingeführten Unterscheid inter Jus principis circa sacra majestaticum, & inter Jus ecclesiae circa sacra collegiale

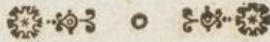


§ *proprium*, und zeigt, wie die Jura circa sacra collegialia nicht aus der Landesherrlichen Hoheit, sondern aus der, von der Evangelischen Kirchen, geschehenen Übertragung, den Fürsten ihrer Religion zustehen; wie ich des Herrn Autoris eigene Worte hiehin setzen will: §. LXXXVII. „Hæc jura majestatica dici possunt, a quibus merito distinguenda erunt collegialia. Nam cum ecclesia collegium constituat in Republica (§. XIII.) „& ubi ei princeps accedit, effectibus corporum adprobatorum gaudeat, (§. XXI. 7.) „immo etiam privatis ecclesiis, quæ tolerantur, effectus civiles denegari nequeant, „(§. XLI.) in collegiis vero ea, quæ ordinem concernunt, mediante conventionem, „determinari possint. Inde nec ecclesiis jura hæc collegialia deneganda erunt. Con- „dent itaque statuta per modum pacti, conventionis, confœderationis, pœnasque „conventionales adjicient, ut, qui eas declinare cupiat, ex collegio exesse jubeatur. „(§. XLIX. *) §. LXXXVIII. Hæc cum ita sint, jura collegialia circa sacra, de- „scribi possent: Conventiones, ubi per Confœderationem quandam expressam, aut ta- „citam, illi, qui ecclesiam constituunt, ea, quæ ad finem propositum § ordinem exter- „num conducunt, determinare solent. §. LXXXIX. Ex hac descriptione facile intel- „liges, huc referri potissimum debere: I. Doctrinæ adprobationem conventionalem. „II. Constitutionem & depositionem ministrorum ecclesiæ. III. Determinationem „ceremoniarum. IV. Adornationem cultus publici. V. Bonorum ecclesiasticorum ad- „ministrationem. VI. Decisionem Controversiarum per compromissum. VII. Se- „junctionem a cœtu externo, eorum, qui contra confœderationem peccant, aliaque „plura. Nimirum quotidie videmus, quod ecclesiæ, quibus privatum saltem reli- „gionis exercitium competit, his juribus uti soleant. (conf. §. LXI.) Immo & pu- „blicas ecclesias, sæpius hac libertate gaudere, vel certa individua ea pollere, cernimus. „§. XC. Sicuti vero ecclesia jura sibi competentia certis personis demandare potest, „(§. XXII. 5.) ita & integrum illi est, jura hæc collegialia, quanta quanta sint, illi resignare, „qui ad clavum reipublicæ sedet. Inde evenit, quod ea apud protestantes, plerumque „a principibus exercentur. Sicuti enim, ante Reformationem, Clerus hæc jura, una „cum majestaticis plerisque, ad se traxerat; sic post Reformationem, uti majestatica „(§. LXXXVII.) in sua plenitudine principibus quasi postliminio restituta fuerunt, „ita & consensu ecclesiarum, sive expresso, sive tacito, collegialia jura pleraque his „cesserunt. §. XCI. De horum itaque collegialium jurium exercitio tenenda axio- „mata: I. Princeps exercet jura collegialia, quousque illi, vel expresse, vel tacite „ab ecclesia concessa. II. Exercitium suum ita moderatur, prout salus ecclesiæ subin- „de id requirit. So viel aber die Jurisdictionem statuum catholicorum ecclesiasticam „in subditos protestantes betrifft, so sehet er §. XCVII. wie billig, den statum anni de- „cretorii 1624. zur Norm und Maas-Regel, und schliesset in der Nota * folgendermassen: „Principes seculares, Catholice religioni addicti, in anno decretorio, ne quidem intuitu „sue religionis consortium, jurisdictionem ecclesiasticam exercuerunt: Sic multo minus „erga protestantes illa uti potuerunt. Immo, juxta principia juris canonici, sacrile- „gium committerent, si sibi talem jurisdictionem vindicarent. „ Ist und bleibt es nun „nicht ein inconcludenter und unbündiger Satz, daß die obangeführte Anordnung und Ent- „scheidung der Catholischen Obrigkeit, ohne Kränkung der Obrigkeitlichen Vorrechte, „nicht abgesprochen und genommen werden könne? Und so ist es auch von eben einem sol- „chen unbündigen Belichter, wenn man unsere Kirche, in ihrer Verfassung, und in Ver- „waltung der geistlichen Gerichtbarkeit, einer unumschränkten Gewalt, und derselben An- „massung, als wie im Pabstthum geschehe, bezüchtigen will. Zu geschweigen, daß „es gar nicht theologisch, und der Evangelischen Glaubens-Gemeinschaft gemäß, einer unter „dem Druck stehenden Glaubens-Genossenschaft, mit einem solchen gehässigen Ausdruck, ein „so schändliches Mahlzeichen vor die Stirne, ohnversschuldeter Weise, zu brennen; und die- „selbe, zum Scheusal, unter andern Gemeinen unserer Glaubens-Verwandten, darzustellen. Die General- und Provincial-Verträge, welche der Jülich- und Bergischen Kir- „chen-Versammlung hierunter, und bey Verwaltung ihrer Collegial-Gerechtsame, zu gute „kommen, haben wenigstens die rechtliche Präsumtion vor sich, daß sie den rechten Mittels- „Weg, zwischen denen beyden Irr- und Abwegen, oder denen zwo gefährlichen Klippen der „Cäsar-Papie und der Papp-Cäsarie glücklich gefunden haben. Es ist auch wohl ein „Himmel-weit von einander unterschiedenes Verfahren, wenn die Catholische Geistlichkeit „einer Obrigkeit, so ihrem eigenen Glaubens-Bekanntniß zugethan ist, die Jura circa sa- „cra majestatica nicht allein abspricht, sondern auch dieselbe sich, den Bischöffen, und son- „derlich

derlich dem angeblichen sichtbaren Haupt auf dem Stuhl zu Rom, zuschreibet; Ja diese geistliche Gewalt, und sich selbst, überhebet, über alles, was GOTT, und was Gottesdienst heisset; mithin von der weltlichen Obrigkeit fordert, daß sie sowohl denen Schlüssen gehorchen, als auch dieselbe, durch Gebrauch ihrer Gewalt und verlangte Zwangs-Mittel, schlechterdings vollziehen solle; und wenn die Evangelisch-Lutherische Synode im Jülich- und Bergischen ihrem Durchlauchtigst-anädigsten Landesherrn, der Römisch-Catholischen Confeßion, das *Jus circa sacra majestaticum*, als ein, dem Juri & superiorati territoriali, wesentlich anklebendes Stück, mit schuldigster Veneration, vindiciret; nur allein aber die *Jura circa sacra collegialia* der Evangelischen Kirchen, nach dem freyen Gesellschafts-Recht, und denen Verträgen, in der übertragener Direction und Verwaltung, vor sich behauptet, und darinnen denen Privilegiis, und dem wesentlichen Decret von 1677. nachgeheth, in solchen Sachen, die das Kirchen-Wesen nur allein; und den Staat und die Landesherrliche Hoheit im geringsten nicht, betreffen.

§. XXV.

So wären denn nun die uns entgegengesetzte Sätze, und besonders der letztere, in seinem gefährlich-widersprechend- und unbündig-unzureichenden Ungrund hinlänglich widerlegt. Der Herr Opponent gestehet selbst, daß alles weiter auszuführen und zu erhärten, sein jetziges Vorhaben weder erfordere noch verstatte; und so wird er sich selbst, wie angeblich von den Sätzen, überzeugt halten, daß, ohne Noth, und ausser dem Kreis seines vorgehabten Zwecks, solche Sätze, ohne genugsamen Beweis, für die lange Weile, oder vielmehr der Jülich- und Bergischen Synode verblümter Weise, wie jener Officier, in hiesigen Gegenden bekandtermassen, dem etwas in der Prob-Predigt schreyenden Prediger selicet, einen gleichwohl blutenden Stich, ob ihre Gewalt rechtmäßig sey, und ob sie auch, in dem betreffenden Fall, rechtmäßig sey gebraucht worden, wie ausdrücklich folget, beyzubringen, ausgestreuet worden. GOTT ist mein Zeuge, daß ich Anfangs nicht Vorhabens gewesen, so weit bey der Sache ins Feld zu gehen, indem, vor meine Person, aus denen, in der Erfahrungs-Schule, der mir, schon vor zwölff Jahren, aufgetragener Ministerial-Deputation, gefaßten Gründen, mich einer ganz andern Meynung überzeugt hielt; und glaubte, wenn der Herr Professor seine academische, mit dem großmächtigsten Schutz-Arm, eines der grössersten Protestantischen Monarchen dieser Zeit, bedeckte Catheder, etwa drey Jahre, im Jülich- und Bergischen, mit einer Evangelisch-Lutherischen Cangel, und der dortigen Inspectorat-Würde und Bürde, verwechseln sollte; daß er aus einem ganz andern Thon sprechen, und GOTT danken würde, wenn wir den Rest unserer Freyheiten, noch zur genauen Noth, erhalten könnten. Tu, si hic fuisses, aliter sentisses. Allein, da die Feder fortschreiten wolte, so stiegen einige schwarze Geister auf aus dem Abgrunde, und wolten mir, in meinen hiesigen Haupt-Deputations-Geschäften, widerstehen. Dem gottlosen Anbringen einen Schein zu geben, so krahnten dieselbe nicht allein aus mit einigen, von etlichen, während meiner Deputation, unter der Censur gestandener, oder sonst abtrünniger Prediger, wieder mich verfaßten Schlüssen; sondern beriefen sich auch, nebst andern Beschuldigungen, auf die Responsa; worinnen gleichwohl meine Person, vor das Haupt, nicht angegriffen zu finden. Doch diese böse Art Geister mußte weichen, und mag hinfort nach den Bergesener-Grängen und Creaturen fahren; mich aber nicht ferner beschädigen; wovon ein mehreres an seinem Orte. Ich war indeß genöthiget, denen Responsis vor allen Dingen zu begegnen, und den Ungrund, in dem Haupt-Werck, unserer, so übel angezapften und behandelten Kirchen- und Religions-Freyheiten und Gerechtsame, vorzustellen, ohne um die Neben-Dinge mich zu bekümmern, welche sich besser schicken in die Gesellschaften, oder gar in den Trödel-Krahm vorwitziger Weiber, oder in die Schencke einiger gemeinen Bürger oder Bäuren, um auch ein Wort in Sachen, so in der Welt, und bey der Kirchen-Verfassung vorgehen, anzubringen; als das Publicum in gedruckten Schriften damit zu belästigen. Denn wo ist eine Obrigkeit in der Welt, welche verwehren kan, daß auch die Tummeste im Lande, die Staats-Verfassungen und Ordnungen zu weilen zum Gegenstand ihres Geschwäges und ihrer Urtheile machen? Wie vielweniger wird denn ein Ministerium und dessen Glieder, sich, und ihre Statuten, dessen entübriget können? Sie wissen, daß ihr ganzes Amt sey, ein Zeichen, dem widersprochen wird; und wo man das Amt nicht kan antasten, so müssen die Personen, in ihren Privat-Handlungen, Haar lassen. Die Sache gewinnt aber etwas Gewicht, wenn ein anderer, wegen seiner



seiner Schein-Heiligkeit, bey denen, so mit ihm gleiches Sinnes, im guten Ruff stehender Prediger, Ja darzu spricht; ohne daß man bedencke, daß der, in einen Engel des Lichts sich verstellen könnende Satan, der Vater der Lügen, und ein Mörder von Anfang sey, und Zungen und Federn zu seinem Handwerck gebrauche. Wenn aber jener Theologus, uns die Ehre und Freundschaft, in unserer Kirchen-Versammlung, erwiesen hätte, nach dem Grunde, und umständlicher der Sachen Bewandtniß, nebst etwa nöthigen brüderlichen Erinnerungen und Anmerkungen, in der weitsichtigen, unsere Kirchen-Gerechtfame, und das Herz unsers Körpers gleichsam, betreffender Sache, sich zu erkundigen; so würde es uns zum sonderbaren Vergnügen gereicht seyn, in dienst-freundlich aufrichtiger Antwort wieder aufzuwarten. Aber gegenwärtig konnte ich nur den Haupt-Posten, gegen den Anlauff und Anfechtung der Sätze, behaupten, und muß es dabey bewenden lassen. Um so viel nöthiger aber ist mir diese Gegenwehr vorkommen, als nicht allein diese Gutachten das Schild eines Präjudicii autoritatis vor sich tragen; sondern auch die Prediger, welche solche Sätze auf Universitäten einsaugen, und dereinst als eine Richtschnur ästimiren; das ganze Gebäude unserer eigenen Kirchen-Versaffung bestreiten und zerlücken; ohne eine andere Ursache angeben zu können, als, weil dieser oder jener Lehrer einer solchen Meynung sey. So weit war auch alles zu meinem Zweck diensam und vortrüglich, den Grund der Religions-Beschwerden zu erreichen; wie eben die, der Catholischen Landes-Obrigkeit, vindiciret werden wolende geistliche Gerichtbarkeit, über die Evangelische Unterthanen, eine von den bittersten Quellen, der heftigsten und herbesten Religions-Bebrängnissen, sey; dagegen aber die Zülich- und Bergische Evangelisch-Lutherische Priesterschaft, die Collegial-Rechte und Freyheiten, derer ihr auf ihre Seele vertrauter und gebundener Gemeinen, nebst der, der Kirchen-Versammlung oder Synode übertragener Direction und Verwaltung, wie sie durch die Verträge behauptet, billig vertheidiget.

S. XXVI.

Es dürfte wohl schwerlich ein Einwurff mehr vorhanden seyn, welcher mir, bey meiner zwölfjährigen Synodal-Deputation und bey gegenwärtiger Arbeit, nicht vorgekommen wäre. Der Haupt-Einwurff, welcher von der Superioritate territoriali, und ex jure principis circa sacra, abgeleitet wird, ist bereits aufgelöset und die dabey vorgehende Confusion und Vermischung, des *Juris majestatici circa sacra*, und des *juris Ecclesie circa sacra Collegialis* aufgedeckt, und voneinander geschieden worden. Wer ein mehreres verlanget derselbe kan sich Rathsch erholen in der Gesetzmäßigen Beantwortung der Frage: Ob ein Catholischer Landes-Herr in Teutschland die *Jurisdictionem Ecclesiasticam*, über die in seinem Lande befindliche, der Augspurgischen Confession Verwandte Unterthanen, zu exerciren befugt sey: welche mit unumstößlichen Gründen, nebst Wiederlegung aller Einwürffe, negative geschehen. So aber ein anderer den Statum Anni decretorii 1624. und das: Quatenus Evangelici illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare, poterunt; urgiren, und den Beweis von uns fordern wolte, daß, und wie weit, wir im Jahr 1624. die *Jurisdictionem ecclesiasticam* exerciret hätten; so kan zwar der Beweis von uns mit Recht nicht gefordert werden, nach dem durch den Nürnbergischen Executions-Recess 1650. nicht allein; sondern auch durch die besondere Religions-Recessen und Edicten unsere Possession und Consistorial-Synodal-Autonomie ex Anno decretorio her als liquid, nebst der freyen öffentlichen Religions-Uebung anerkannt und eingestanden worden. Sonst aber halte dafür, daß anderwärtigen Glaubens-Genossen unter Catholischer Obrigkeit von 1624. der Beweis eben so schwer nicht fallen werde, als man ihnen und andern wohl verspiegeln will. Man fasse nur diesen Schluß: Entweder haben die Bischöffe im Jahr 1624. die ihnen, aus den Canonischen Rechten, zugestandene geistliche Gerichtbarkeit, über die Evangelische Unterthanen, verwaltet; oder die Catholische weltliche Landes-Herren haben sich dieselbe angemasset; oder die Evangelische Gemeinen haben, unter der Aufsicht ihres Predig-Amts, solche vor sich, nach Belegenheit der Zeiten, geführt. Das erste konnte nicht Platz greiffen, da denen Bischöffen wenigstens, die geistliche Jurisdiction, durch den Religions-Frieden 1555. schon entriffen, und dieselbige ruhen, eingestellt und suspendiret seyn und bleiben solte; die Evangelische Glaubens-Genossen auch dieselbe keinesweges in denen, die Augspurgische Confession und ihre Gewissens-Freyheit berührenden Sachen, mehr anerkennen wollen; sie mögten denn, etwa in denen Stiftern der Bischöffe, von diesen, als zugleich ihren Landes-Herrn, dazu mit

mit Gewalt gezwungen worden seyn. Das andere war auch nicht möglich, wo die Catho-
 lische weltliche Fürsten, an keine sich zueignen wollende, geistliche Gerichtbarkeit; weder
 über ihres eigenen Glaubens; noch über der Augspurgischen Confessions-Verwandte Unter-
 thanen, gedachten; vielmehr nach ihren Principiis, und denen, mit denen schrecklichsten
 Damm-Strahlen, gesutterten Tridentinischen Schläffen, dahin sich bestrebten, wie sie die
 Evangelische wieder unter den Catholischen Bischoffs-Stab, und unter die Schwerdter des
 Römischen Stuhls, bringen mögten. Da nun weder die Bischöffe, weder die Catholi-
 sche Landes-Herren, die geistliche Kirchen-Jurisdiction, zu der Zeit, über die Protestanti-
 sche Glaubens-Genossenschaft geführt; so folget das dritte von selbst, und ist mehr als
 handgreiflich, daß das Evangelische Ministerium und die Gemeinen ihre Consistorial-Direction
 in dem Kirchen-Wesen vor sich verwalten haben, folglich, bey solchem exercitio, una cum
 annexis, zu allen Zeiten gehandhabt, und ruhig beiaffen werden müssen. Einige Pseudo-
 politici mögten zwar unsere Sätze, von der geistlichen Gerichtbarkeit, unserer Synode oder
 Kirchen-Versammlungen, ungleich ansehen, und uns einer Herrschsucht dabey beschuldigen;
 ja als Eiferer für die Majestats-Rechte der weltlichen Obrigkeit, und Feinde unseres Or-
 dens, uns aus der Schule Christi abfertigen: Vos autem non sic. Ihr aber nicht als
 so. Ein und anderer gleichnerischer Heuchler, und Schein-heiliger Sonderling, welcher
 selbst in unvernünftig geistlichem Stolz ertrunken, und in einer hoffärtigen Demuth, auf gut
 Pharisäisch, pruncket, dürfte hiebey wohl einen ängstlichen Seuffer lassen, und aus seinem
 Spruch-Kästgen Petri Warnung hervorholen: Nicht als die über das Volk herrschen;
 oder abermahl wiederholen: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit &c. Allein einer,
 wie der andere, offenbahret darinnen die Blödigkeit und Schwachheit seiner Einsicht, daß
 er den Unterscheid, zwischen einer höchsten Gewalt und Obrigkeit, und einer or-
 dentlichen vernünftigen, christlichen Einrichtung und Direction einer geistlichen
 Gesellschaft, und derselben Collegial- und Conventional-Rechte, nicht versteht.
 Jenes das erste verbleibet dem Catholischen Landes-Herrn; dieses aber das letzte stehet
 der Jülich- und Bergischen Evangelischen Synode zu, nach dem göttlichen und menschl-
 ichen Gesellschafts-Recht, nach denen Collegial-Conventionen, nach denen Reichs-Gese-
 sen und Religions-Verträgen. Ich will auch alle Ausdrücke, vom Pfleg-Amt der
 Kirchen-Rechte, unserer independenten Autonomie, und geistlichen Gerichtbarkeit unserer
 Kirchen-Versammlung, in keinem andern Sinn verstanden haben, als daß uns, und nicht
 der weltlichen Catholischen Obrigkeit, das Kirchen-Directorium zukomme. Eines
 Theils ist und bleibet gewiß, daß das Kirchen-Regiment; weder ein sichtbares Oberhaupt
 und einen Stadthalter Christi auf Erden; weder auch einen weltlichen Gerichts-Zwang und
 eine Ober-Befehlhabersche Herrschaft zulasse. Denn das Reich Christi ist nicht von die-
 ser Welt, und wird nicht durch einen weltlichen Arm regieret. Selbst der Summus im-
 perans & princeps dirigiret und verwaltet die Collegial-Rechte dieser geistlichen Gesellschaft,
 nicht *ex jure superioritatis territorialis*; allermassen sonst *Respublica biceps*, eine neue
 Hierarchie, und status in statu daraus erwachsen würde; sondern dieses Recht stehet einem
 Protestantischen Fürsten zu, wegen der, von der Evangelischen Kirchen-Gesellschaft,
 ihm geschehener Übertragung. Und nichts destoweniger ist er nicht einmahl befugt, seine
 weltliche Macht und Gerichts-Zwang in dem Kirchen-Directorio weiter zugebrauchen; als
 es die Freyheit der Gesellschaft, und ihre Conventional-Statuten und Straffen
 verstaten. Andern Theils aber ist gleichwohl auch gewiß, daß die Evangelische Kirchen-
 Gesellschaft darüber kein confuses Quacker-Babel, ohne alle Ordnung und Direction,
 werden soll. Denn wenn sie schon in ihrer Natur ist eine *Societas aequalis*, darinnen alle
 Glieder gleich sind, *ita ut omne imperium, quantum ad finem ecclesiarum, exulet*;
 so kan sie doch nicht ohne alle Direction, bey dem zahlreichen Wachsthum, bleiben; und
 da sie dieselbe gewissen Personen übertragen kan, so werden ihre *Jura collegialia, quodam-
 modo inaequalia, quia inde certa personarum distinctio oritur*, weil daher ein Unter-
 terscheid der Personen entsethet. cf. Dn. Pertsch supra laudatus l. c. §. 21, 22. Zu
 geschweigen, daß der gen Himmel gefahrene Erz-Hirte und Bischoff unserer Seelen, dies-
 sen Seegen, gleichsam zum Abschied, seiner Kirchen, nehmlich das Amt des Geistes, das
 Evangelische Predig-Amt, mit einer vorgeschriebenen Ordnung, hinterlassen, da er etliche
 zu Aposteln gesetzt, etliche aber zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten
 und Lehrern, daß die Heiligen zugerichtet werden, zum Werck des Amts, dadurch der Leib
 Christi erbauet werde. Und wie Gott nicht ist ein Gott der Unordnung, sondern will,
 daß alles ehrlich und ordentlich in der Kirche zugehen soll: also hat er den Evangelischen
 Predi-



Predigern, den Schatz des Evangelii, und die Würde ihres Amtes, vertrauet, und denen Zuhörern die Pflicht der Christlichen Ehrbarkeit vorgeschrieben, sie zwiefacher Ehren werth zu halten. Da nun die Direction der Kirchen-Gesellschaft, und das Pfleg-Amt ihrer Conventional-Rechte, ihnen vertrauet, und durch die Friedens-Schlüsse und Religions-Recessen, solches bestätigt ist; so sind sie ihrer Seits befugt und verpflichtet, diesem Amte redlich vorzustehen; alle Prediger und Glieder aber vor Gott und seiner Kirchen schuldig, sie darinnen, mit gegemender Ehrerbietung, und williger Folge, zu erkennen.

§. XXVII.

Ehe ich aber die abgehandelte wichtige und schwere Materie, von der geistlichen Gerichtbarkeit, schliesse, so habe das Vergnügen, noch ein recht ansehnlich und unverwerfliches Zeugniß aus der Staats-Canzley des höchst-preislichen Reichs-Convents und Corporis Evangelicorum, anzutreffen. Denn da diese wichtige Sache und Frage, de Dominorum territorialium Catholicorum Jurisdictione Ecclesiastica, in subditos Evangelicos, eorumque sacra, Anno 1664. nicht allein, bey dem Abtritt des Herzogs Christian zu Mecklenburg von der Protestirenden Religion, sondern auch in denen neuern Zeiten, sonderlich in 1724. und folgenden Jahren, in besondere Bewegung gekommen; so hat zwar der Schwedische Gesandte dabey seine besondere Instruction vor sich gehabt; nichts destoweniger aber bedauert, daß er die Sache der Evangelischen nicht unterstützen können, zumahlen er sehr wohl begriffen, daß es dem Evangelischen Wesen höchst vorträglich, und zu wünschen wäre, daß das principium negativum Stand greiffen und durchgetrieben werden könnte. Und so viel die andere Protestirende vortreffliche Gesandtschaften betraff, so haben die Chur-Brandenburgische und Chur-Braunschweigische Herren Gesandten sich der Sache mit allem Ernst angenommen, und in einem Project ihre Meynung auf das deutlichste, pro negativa, an den Tag geleyet. Ich kan nicht umhin, solches aus des Fabri Staats-Canzley XLVII. Theil Cap. XII. N. IV. p. 368. hieselbst von Wort zu Wort einzurücken:

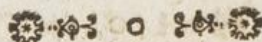
„Project, des bey der Evangelischen Conferentz von denen Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigischen Herren Gesandten verabfaßten Concluß, die Contradiction und respectivè Protestation, der à Catholicis bishero in puncto Juris Episcopalis & Dioecessani, derer Catholischen Landes-Herren, über deren Evangelische Landsassen und Unterthanen, verschiedentlich geäußerten, aber sowohl dem Religions- als Westphälischen Frieden zuwider lauffenden Principiorum betreffend.

„Es ist aus verschiedenen, noch nicht von gar langer Zeit her, theils herausgekommenen und öffentlich publicirten, theils hier bey der Reichs-Versammlung befaßt gewordenen, und auch ordentlich dictirten Schrifften und Abdrucken wahr zu nehmen gewesen, was gestalt man von Seiten Römisch-Catholischer Territorial-Herren, anmaßlich aus der Landes-Hoheit und Bothmäßigkeit das Jus Episcopale und Dioecesanum über ihre Evangelische Landsassen und Unterthanen präcendire und behauptete, selbiges auch, von eben besagten ihren Unterthanen und sonst, sich zuschreiben und beylegen lassen; ein solches aber nicht nur wieder den Religions-Frieden, sondern auch gegen das Instrumentum Pacis Westphalicæ.

„Denn, was den ersten betrifft, so wird in demselben §. damit auch obberührte 2c. 20. von allen Evangelischen, ohne Unterscheid, zwischen Stände und Unterthanen, und was diese anbelanget, ob sie unter Catholischen oder Evangelischen Landes-Herren sind, klärlich verordnet: „Daß die geistliche Jurisdiction wieder der Augspurgischen Confession Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebrauchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exerciret, gebraucht oder geübet werden, sondern derselbigen Religion, Glauben und Kirchen-Gebrauche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien — ihren Gang gelassen, und keine Hinderniß oder Eintrag dadurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldt, bis zu endlicher christlicher Vergleichung der Religion die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendiret seyn und bleiben solle.“

Wodurch

„Wodurch denn denen Catholischen alle Jurisdiction, über der Evangelischen
 „geistlichen Sache, bis zu endlicher und christlicher Vergleichung der Religion, gänzlich
 „und rund abgeschlagen worden. Und daß es auch nicht die Meinung gehabt, dasje-
 „nige, was man der Catholischen Geistlichkeit, die, nach den Principiis ihrer Religion,
 „allein der geistlichen Jurisdiction fähig ist, allhier abgesprochen, denen Catholischen
 „Landes-Herren, unter dem Vorwandt der Landes-Hoheit, zuzuspielen, und dadurch
 „denen Evangelischen mit der andern Hand wieder zu nehmen, was man ihnen mit der
 „einen gegeben, das erhellet 1) aus dem ganzen Zweck desselben Friedens, welcher ist:
 „Die nachdenckliche Unsicherheit aufzuheben, der Stände und Unterthanen Gemü-
 „ther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen, die teutsche Nation,
 „in ihrer geliebtes Vaterland, vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten S. 13.
 „Da nun, zu Erreichung dieses Zwecks, die Suspendirung der geistlichen Jurisdi-
 „ction als ein nothwendiges Mittel angesehen, und allerseits beliebt worden: So
 „leget sich klar zu Tage, daß der pacificirenden Theile Intention nicht gewesen, eben dies-
 „selbe geistliche Jurisdiction, unter einem andern Nahmen, in anderer Catholis-
 „cher Personen Hände zu geben, als wodurch die Evangelische in eben der Unsicherheit,
 „der man abhelffen wollen, immerfort geblieben wären. 2) Erhellet auch solches daraus
 „unwidersprechlich, daß ohnerachtet die geistliche Jurisdiction in andern Sachen und
 „Fällen der Augspurgischen Confession Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnun-
 „gen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangen, in gewisser Maß, so
 „weit sie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, vorbehalten worden. S. 20. 21.
 „Dennoch ob solcher Bestellung halber Zwiespalt und Mißverständnis fürfeien, ders-
 „selben Cognition und Entscheidung nicht denen Landes-Herren, oder anderen
 „Catholischen vorbehalten oder aufgetragen, sondern ausdrücklich verordnet worden: daß
 „sich die Partheyen vergleichen sollen, die nach summarischer Verhörung beyder Theile in
 „6. Monathen erkennen, und daß diejenige, so der Unterhaltung halber der Ministerien
 „angefochten werden, eher und dann dieser gültliche Austrag erfolget, des ihren, so in Pos-
 „sion sind, nicht entsetzen, oder auch arrestiret, noch aufbehalten werden sollen. S. 22.
 „Gleichwie nun der Religions-Friede durch den Westphälischen nicht restringiret, son-
 „dern vielmehr ampliiert ist: also wird in dieses lextern Art. V. S. 48. verb. Catholico-
 „rum Augustanæ Confessionis addicti status provinciales & subditi deutlicher versehen,
 „quod Augustanæ Confessionis addicti subditi statuum Catholicorum, qui anno 1624.
 „Ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, eidem porro subesse debeant, und also die
 „geistliche Jurisdiction der Catholischen allein auf diejenige, die 1624. dieselbe erkandt
 „haben, restringiret, mithin diejenige Evangelische Unterthanen der Catholischen
 „Landes-Herren, die Anno 1624. der Catholischen Geistlichen Jurisdiction nicht
 „erkandt haben, gänzlich davon frey gesprochen, und überdem in Ansehung deren,
 „so derselben unterworffen bleiben, dennoch dahin eingeschräncket, daß sie statt habe; Imo
 „in iis tantum casibus, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, und Ido-
 „modo ipsis occasione processus nihil injungatur, Augustanæ Confessionis vel Conscientie
 „repugnans. Von welcher so klaren ausdrücklichen Disposition Evangelici sich um so
 „weniger verdringen lassen können, als dem jeko hervorgesuchten Vorwand des Juris re-
 „formandi oder superioritatis territorialis in eben demselben instrumento pacis Art. V.
 „S. Hoc tamen non obstante 31. ebenfalls deutlich vorgebogen und verordnet ist: Statuum
 „Catholicorum Landsasii, Vasalli & Subditi cujuscunque generis, qui sive publicum,
 „sive privatum August. Confess. Exercitium 1624. quacunque anni parte habuerunt,
 „retineant, id etiam imposterum, una cum annexis, quatenus illa dicto anno exer-
 „cuerunt. Hujusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum,
 „tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, Jus patronatus, aliaque similia jura.
 „Welche denn die ganze Jurisdiction exhauriren, und davon die Catholische Lan-
 „des-Herren gänzlich ausschliessen, bey welcher klaren Bewandtnis man sich nicht
 „entbrechen können, nahmens aller Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stän-
 „den, sohaner von wegen Römischer Catholischen Territorial-Herren zwar geäußerten,
 „aber dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß zuwieder seyenden
 „Bezeugungen aufs feyerlichste (wie hiemit geschieht) zu widersprechen, der fe-
 „sten Zuversicht, die Herren Catholischen würden sich hierüber solchergestalt erklären,
 „als denen obenangeführten Reichs-Gesetzen, und dem in dieselbe gesetzten Vertrauen,
 „gemäß ist.



Gleichwie nun hieraus zu erkennen, daß es kein Verbrechen sey, wenn wir eben die selbe Meynung behaupten, welche autoritate publica der vornehmsten Evangelischen Reichs-Stände, bey dem Reichs-Convent eingeführet ist: also ist und bleibet es an dem, daß die gegenseitige Meynung unserer Evangelischen Kirchen, unter Catholischer Herrschaft, sehr gefährlich; ja ein Saame vieler Irrungen; Drangsalen und Beschwerden sey. Ich will aber dabey der Erkänntniß der Protestirenden Kirche, und aller, die Vernunft und Gerechtigkeit zum Leit-Stern gebrauchen, überlassen, was davon zu halten sey, wenn Evangelische Gottesgelehrte, Prediger und Glieder der gedruckten Evangelischen Kirchen-Versammlung selbst von den heilsamen Sätzen des höchstpreisllichen Corporis Evangelici und der vor-trefflichen Gesandtschaften; ja so gar ihres eigenen Allerdurchlauchtigsten Landes-Herrn, oder Protectoris abgehen, und darüber sich mit ihren Amts-Brüdern und allen Gemeinen in An-sehung des so sehr bedrängten Kirchen-Wesens der grösssten Gefahr aussetzen, ja Gott weiß, aus was vor Ursachen, so blindlings auf dem verkehrten Irr-Weg bestehen. Der Herr stärke die allerhöchste Gesalbte und gecrönte Häupter, bey diesen Fürstlichen Gedan-cken, daß Sie darüber halten, zur Rettung seines Volcks!

§. XXVIII.

Wenn ich mich ferner in unserer eigenen Haushaltung und Kirchen-Versaffung um sehe, so finde ich, nahe bey der vorigen Quelle, eine neue Ursache so vieler Beschwerden, in der, seit der Zeit der Religions-Vergleiche und Reccess, so viele Jahre her, fortdauernder Confusion, über der Kirchen-Ordnung. Denn wenn die hochlöbliche Düsseldorfische Regierung uns, in Ansehung der uns zustehender geistlicher Gerichtbarkeit, nicht näher kommen kan, und die allgemeine Kirchen-Gesellschafts-Rechte, Reichs-Satzungen, Religions-Verträge, Edicten, und sonderlich den Befehlischen Recess im Wege findet; unsere Evangelisch-Lutherische-Advocaten sich über die Sache anderer Protestantischer Publicisten und geistlichen Rechts-Lehrer, mit einer Prüfung, und Unterscheidung des Fürstlichen Majestäts Rechts, und des geistlichen Collegial-Kirchen-Rechts über die Protestantische Gemeinen, unter Catholischer Lands-herrlicher Bothmäßigkeit, nicht überstudiren wollen; so ist die letzte Ausflucht wieder unsere Gerechtfame und derselben Gründe: Wo ist eure Kirchen-Ordnung? wo sind eure Statuten? Wo sind eure Schlüsse? Warum habt ihr dieselbe nach dem Art. VIII. §. 3. des Religions-Vergleichs von 1672. dem Landes-Fürsten nicht zur Bestätigung unterthänigst eingereicht? Ja wo ist die Lands-herrliche Bestätigung? Der Einwurff fällt scheinbar in die Augen; aber wenn man die Evangelische Kirchen-Versaffung, in ihrer Geschichte, und in einem ordentlichen Zusammenhang einseheth; so muß die Erheblichkeit des Einwurffs, wie Schnee von der Sonnen verschwinden. Wir haben unter solchen Ansechtungen, in der mehr berührten Lemnischen Kirchen-Streitigkeit, vor dem hochpreisllichen Cammer-Gericht zu Wezlar, schon diesen Knoten aufgelöset, und den Einwurff folgendermassen beantwortet:

„Und mag diesem Keinstweges entgegen stehen, was der Jülich und Bergische Be-heime Rath in seinem Berichts-Schreiben an das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht, ex §. 3. Art. VIII. des Religions-Vergleichs hierrieder einwenden wollen, daß nemlich „unsere Kirchen-Ordnung, zuvorderst dem Landes-Herrn, damit darinnen wieder die „Landesfürstliche Hoheit nichts nachtheiliges enthalten, zur Bestätigung eingereicht werden „solle, es hätten aber unsere Kirchen-Ordnung die bisher gewesene Landes-Fürsten so we-nig, als Ihre Churfürstl. Durchl. nie bewilliget, noch bestätigt. Allermassen dieses von „einer sehr mangelhaften Einsicht unserer Lutherischen Religions- und Kirchen-Versaffung „im Jülich- und Bergischen Lande nicht undeutlich zeuget; indem wir keine neue Kirchen-Ordnung jemahls aufgerichtet, auch keiner andern beytreten, noch eine andere haben, als „die Pfalz-Neuburg und Zwenbrückische Kirchen-Ordnung, welche Ihre Hochfürstl. Durchl. „Wolfgang, der Stamm Vater aller abgelebten und noch lebenden Durchlauchtigsten „Pfalz-Grafen bey Rhein, auf Dero höchstgelegenen gnädigsten Befehl, errichten, und mit „vorgedruckter Landes-herrlichen Confirmation unter Dero eigenen hohen Hand, unsern „Evangelischen Kirchen übergeben lassen, die bereits vor dem Jahr 1569. zu Nürnberg dem „Druck ist übergeben worden. So haben wir auch, ratione fidei & disciplinae Eccle-siasticae, keine andere oder neuere Confession, noch leges seu statuta Ministerialia; als „welche Ihre Churfürstl. Durchl. Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalz-Graf bey Rhein u. „Glorwürdigen Andenkens, durch Dero Hoff-Prediger, Weyland Herrn Georg Heil-brunner

„brunner und Secretarium Herrn Paul Fabern, im Jahr 1612. den 2 Octobr. auf das
 „maßtlichen General-Synodo zu Unna in der Graffschaft Marck, dem gesamtten Jülich- und
 „Bergischen Evangelischen Predigamte gnädigst vorgeleget, welche darauf durch unsere Vor-
 „fahren in Synodo Burgensi anno 1643. und demnachst in Synodo Lennepensi anno
 „1655. den 7. Juny repetiret, vermehret und bekräftiget, sodann, nach Errichtung obge-
 „meldten anno 1672. compacifirten Religions-Vergleichs anno 1677. den 20. Octobr. durch
 „unsren General-Inspectorem Herrn M. Scheibler seel. dem Herrn Rath Voezio una cum
 „agendis zur Landes-herrlichen Confirmation, abermahls unterthänigst exhibiret worden sind.
 „Welche von mehr als hundert Jahren her, von der hohen Landes-Obrigkeit beliebt und be-
 „stätigte Confession, Kirchen-Ordnung und Ministerial-Statuta, die Richtschnur, Form
 „und Regel aller unsrer bisherigen Synodal-Schlüsse gewesen sind und bleiben und bleiben
 „werden; daß wir solchergestalt, da wir keine neue Kirchen-Ordnung einführen, sondern
 „bey der alten, von den Serenissimis Antecessoribus gnädigst confirmirten, verbleiben,
 „wir auch keiner neuen Landes-Fürstlichen Confirmation nöthig haben; zumahl da schon in
 „dem Religion-Edicto de 26. April. 1688. absque ulla restrictione & clausula, auf das
 „beständigste verordnet worden ist in verbis: „daß die Evangelische Prediger bey ih-
 „rer Kirchen-Ordnung, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten, Ce-
 „remonien und Disciplin, auch Besuchung der ordentlichen Conventen,
 „sonderlich bisherge wöhnlichen General-Synodal-Synodal-Classical-
 „und Presbyterial-Versammlungen ungehindert gelassen werden sollen.“
 „Und posito, wir wolten und würden eine neue Kirchen-Ordnung aufrichten, so
 „ist doch kein Zweifel, daß wir dieselbe auf Gottes Wort, auf die Augsburgische Confes-
 „sion und übrige Symbolische Bücher, fort auf den Reichs-Abschied de Anno 1555. das
 „Instrumentum pacis Westphalicæ, auf unsere Religions-Recessse und bisherige Obser-
 „vanz gründen, und darnach einrichten würden, mithin müste ja doch dieselbige, nach vor-
 „berührten §. 3. Art. VIII. des Religions-Vergleichs, unweigerlich bestätigt werden, es
 „wäre denn, daß man eben dasjenige, was in eben erwähnten pactis & transactionibus
 „religiolis enthalten ist, vor etwas der Lands-Fürstlichen Hoheit nachtheiliges ex falsa hy-
 „pothesi ansehen wolte, und wenn gleich (wie in oberwehnten Bericht nach Wezlar ver-
 „lauten will) solche Confirmation würde abgeschlagen werden, so würden wir uns doch
 „deswegen, in unserer geistlichen Jurisdiction, auf keinerley Weise stören lassen,
 „eben so wenig, als vice versa der Jülich- und Bergische Geheime Rath glauben und zu-
 „sehen würde, daß die Officialats- und andere Catholische geistliche Gerichte, in
 „Cleve und Marck deswegen in ihrer Jurisdiction gestöhret werden solten, wenn
 „und weil der andere hohe Compacifens, Sr. Königl. Majest. von Preussen, eine Catho-
 „lische, auf das Concilium Tridentinum, und des Pabsts Gesetze gegründete Kirchen-
 „Ordnung oder Rituale nicht confirmiren, noch bestätigen wolte. Daher auch Ihre
 „Chur-Fürstl. Durchl. in höchst-erleuchteter Erwegung obdeducirter rechtlicher Motiven sich
 „selbst auf obgemeldtes Religion-Edict de 26 April. 1668. gnädigst bezogen, und schon
 „den 27. Jun. 1737. die gegen die Kirchen-Ordnung und alte Observanz attentirte Neue-
 „rungen per clementissimum Rescriptum improbiret, fort den Jülich- und Bergischen
 „Geheimen Rath angewiesen haben, wie sich derselbe in dieser Sache keiner Erkenntniß,
 „noch Dijudicatur zu unterziehen, noch auf geziemendes Ansuchen das Brachium seculare
 „zu vrrsagen, sondern vielmehr diesem Ungemach zu Lennep, entweder durch die Güte, oder
 „Vorsehrung des Ernstes, den Religions-Recessen gemäß, abzuheffen, und, wie solches
 „geschehen, in den nächsten vierzehnen Tagen ad manus unterthänigst zu berichten hätte.“

Ich könnte zwar solches noch mit einigen Anmerkungen erläutern. Und da will
 ich den vorherührten §. 3. nebst den 4ten hieselbst wörtlich niederschreiben: §. 3. „Nicht we-
 „niger sollen gedachte Prediger, Pfarrer, Pastores, Schul-Bediente und Küster bey ih-
 „ren Kirchen-Ordnungen, Statuten, (welche sie gleichwohl zusehender Ihrer Fürstl.
 „Durchl. als Landes-Fürsten, damit darinnen wieder die Lands-Fürstl. Hoheit nichts nach-
 „theiliges gefunden werde, zur Bestätigung unterthänigst einreichen lassen sollen, und wol-
 „len Ihre Fürstl. Durchl. dieselbe so dann gnädigst und unweigerlich bestätigen)
 „Gebräuchen, Gewohnheiten, Ceremonien, kirchlicher Disciplin bey denen ordentlichen
 „Conventen der bishero gewöhnlicher General-Provincial-Synodal-Classical-Presbyte-
 „rial- und Consistorial-Versammlungen, (welche sie in den unierten Herzogthumben und
 „Grafs

„Graffschaften ungehindert, auffer denselben aber anderer Gestalt nicht, als mit Vorwissen und Bewilligung des Landes-Fürsten, besuchen mögen, und derselben Schlüssen und anderen ihren Gebräuchen gehandhabt werden. „S. 4. Denen Præsilibus und Moderatoribus Synodorum & Inspectoribus Classium soll in den vorher gedachten unierten Herzogthumen und Graffschaften zu gelassen seyn, denen in den Evangelischen Kirchen üblichen Gebrauch, Observanz und Ordnung zufolge zu visitiren, und ad Correctionem vitæ & morum zu schreiten, die geistliche Disciplin zu unterhalten, auch gegen die verbrochende Glieder zu verfahren. Ehe und bevor sie aber diese Particular Visitationes vornehmen, sollen sie solches, und ein jedweder der nöthig hält zu visitiren, Ihro Fürstl. Durchl. oder in derselben Abwesen, der Regierung in Zeiten es unterthänigst und gebühlich zu wissen machen, damit jemand verordnet werden könne, welcher wegen vor höchstgedachter Ihro Fürstl. Durchl. als Lands-Fürsten der Visitation beywohne, sonst aber dahin sehe und Acht habe, daß es nicht geschehe, oder von den Geistlichen, welche bey denen Visitationen seynd und visitiren, etwas vorgenommen werde, welches der Lands-Fürstl. Hoheit, Bothmäßigkeit und Jurisdiction entgegen, nachtheilig und präjudicirlich sey, und wollen Ihro Fürstl. Durchl. jedesmahl ihrentwegen einen der Evangelischen Religion zugethanen Visitatorem auf Dero Kosten verordnen, welcher doch, wenn Sachen vorgehen, die ad interius Conclave gehören, und wann die *Censura Ecclesiastica* vorgenommen wird, sich so lange absentiren und diesen *Actibus* nicht beywohnen soll. Die weltliche Obrigkeit soll in dem, was von dem, was von dem Præsidi & Moderatoribus Synodi, & Inspectoribus Classium hinfüro von Predigern, Pfarrern, Pastoren und Vorstehern, jeder Gemeine kirchlichen Gebrauch und der Kirchen-Ordnung gemäß, des Visitati Lebens, Handels und Wandels, Verhaltens und Abstraffung halber, statuiret ist, nicht verhindern noch aufhalten, weniger die *Corrigendos* vel *Correctos* dawieder schügen; wosern auch der *Visitatus*, *Corrigendus* *Correctus* darüber an die weltliche Obrigkeit, ohne gnugsame und erhebliche Ursachen sich wenden würde, derselbe abgewiesen, und denen ihm vorgesezten geistlichen *Visitatori*, bus in Vollziehung der Execution gegen den per *Censuram Ecclesiasticam* *Correctum* die Hand biethen und behülflich erscheinen. „Aber, nicht einmahl zu gedencken, daß in dem schon angeführten Religions-Edict von 1668. den 26 April schlechthin, ohne die geringste Einschränkung, wir bey unsern Statuten, Ordnungen und Schlüssen privilegiret sind; so können wir behaupten, daß nichts der Landes-herrlichen Hoheit nachtheiliges vorhanden; sondern nur schlechtweg, nach der Maas-Regel der Gesellschaftlichen Kirchen-Freyheit und Reichs-Religions-Satzungen unser ganzes Kirchen-Wesen, in seinen Statuten und Ordnungen eingerichtet sey. Daher ist auch kein zureichender Grund abzusehen, warum über der Religions-Recess, mäßigen Bestätigung difficultiret werden könnte. Diese rechtliche Præsumtion mußte ganz gewiß für unsere Verfassung, Statuten und Ordnung streiten, als eines Theils unsere einländische Synodal-Versammlungen ohne Vorwissen und Bestätigung der Obrigkeit privilegiret; andern Theils nachgehends im Jahr 1677. nach dem schon abgedruckten Extract des Beselchen Reccesses (S. XII. dieser Einleitung) mit Casirung der anstößigen Clausel, überhaupt wegen der Kirchen-Censur uns eine independente Autonomie zugestanden, also daß die weltliche Obrigkeit die *Correctos* vel *Corrigendos* jedesmahl abweisen; der Censur, derselben Vollziehung und was derselben anhängig der freye Lauf gelassen; die *Censores* keineswegs, unter was für Prätext es sey, gehindert; sondern vielmehr die hohe Landes-Obrigkeit die ergangene *Censuram* oder Sentenz zur Execution zu befördern, das *brachium seculare* und die Hand zu biethen, jedoch daß dieselbe sich keiner *Dijudication* oder *Cognition*, ob übel oder wohl sententioniret, oder censuriret sey, sich anmassen, sondern die gesuchte Execution allein verordnen werde; dritten Theils aber im Executions- und Neben-Recess zu Rheinberck 1682. die ad *visitationem ecclesiasticam* bestimmte *Adjunction* eines weltlichem *Commissarii* wieder eingezogen worden; wie die *Clausula concernens* in verbis nach sich führet: „So viel aber Art. 8. §. 4. *Visitationem Ecclesiasticam* angehet, ist darüber folgendes näher verglichen, wie daß die *Visitationes* von denen im Lande wohnenden Geistlichen in denen unierten Landen, ohne *Adjunction* eines *Commissarii*, geschehen mögen, dergestalt daß die Clevische, Märckische und Ravensbergische Römisch-Catholische Geistlichen, und die Jülich- und Bergische Evangelische durch ihre in denselben Herzogthümern wohnende visitiret werden mögen, ohne daß sie sich bey der hohen Landes-Obrigkeit, um *Adjunction* eines *Commissarii*, anzugeben nöthig haben, nur daß sie sich in die dem Landes-Fürsten zustehende *Jurisdictionalia* nicht einmischen. Wann aber im

„Land

„Lande nicht wohnende Geistliche visitiren wollen, sollen sie sich den Religions-Recessen gemäß angeben, und nach Inhalt der Religions-Vergleichen zu verfahren haben.“

So gebe ich zubeurtheilen, ob nicht, wo erstlich die Synodal-Versammlungen; fürs andere die unumschränckte Censur; und drittens die Kirchen-Visitation, ohne Vorwissen, der weltlichen Obrigkeit, denen Evangelischen zugestanden; ob nicht, sage ich, unsere Synode nicht allein eine rechtliche Präsumtion, einer, ohne Verletzung des Juris und superioritatis territorialis, führenden geistlichen Gerichtsbarkeit, in allen Stücken vor sich habe, sondern auch die Einreden über der Kirchen-Ordnung wegfallen, und eo ipso die Statuten und Ordnungen einmahl für all bestätigt worden, wenigstens bis daran uns angewiesen wird, daß wir zu weit gegangen, und in einem Stück uns in die dem Landes-Fürsten zu stehende Jurisdictionalia eingemischet haben? Allein dieses alles will ich vorbey gehen und an seinen Orth gestellt seyn lassen; ich verwundere mich nur, wie es möglich gewesen, daß dieser Punct so viel Schwürigkeiten unterworfen gewesen, und in mehr als Siebenzig Jahren nicht zur Richtigkeit gebracht werden können. Wenigstens haben wir vor uns die wahre Fürstliche Worte, daß Ihre Fürst- oder nunmehr Churfürstl. Durchlaucht dieselbe gnädigst und unweigerlich zu bestätigen, geruhen wollen. Doch erinnere mich wehmüthigst dabey, des schon in vorigen Zeiten, angehobenen innerlichen Verfalls, in unserm Priester- und Synodal-Collegio; allermassen Geschichtskundig ist, daß nachdem mein mehr nöthige Stücke Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht im Jahr 1677. unterthänigst einreichen lassen; dabey aber mit denen nachherigen Religions-Vergleichen und Executions-Conferenzen und Verfügungen; sonderlich mit Wiederaufrichtung sieben neuer Gemeinen, in den letzten Jahren seines Amts und seiner Wallfahrt, die Hände voll hatte, indes dem Herrn gefallen, diesem treuen Arbeiter so frühe in dem zwey und sechzigsten Jahr seines Alters 1689. Feyer-Abend zu geben, und denselben zur Ruhe einzuführen; sich nach seinem Abschied allerley Zwietracht und Zerrüttung entsponnen; mithin die Haupt-Sache darüber vielfältig aus der Acht gelassen, und es das Ansehen gewinnen will, daß diese Zanck-Aepfel unter den Vätern solche Heerlinge gewesen, wovon den Kindern die Zähne auf den heutigen Tag stumpff werden. Es folgten darauf die Zeiten, wo unsere Gemeinen, sonderlich in dem Ober-Bergischen Quartier, vieles durch das eingeführte Simultaneum und Co-exercitium Catholicum hin und wieder erlitten haben. Gewiß, da wäre es hohe Zeit gewesen, zu wachen, und die Reichs-Constitutions- und Concordaten-mäßige Rettungsmittel, mit vereinigten Kräfften zu suchen. Und wie es mit solchen Beschwerden beschaffen sey, ist aus den Actis publicis des höchst-preislichen Reichs-Convents zu ersehen; wo sonderlich denen hiebey vorgehenden Verdrehungen des Friedens-Instruments von Evangelicis in einer 1719. gedruckter Schrift sub rubrica: Ungrund des *Simultanei* &c. als auch in dem 1720. darauf erfolgten Impresso unter dem Titel: Ursprung des sogenannten *Simultanei*, das vollkommene Licht und abhelfliche Maasse gegeben worden, conf. der hochlöblichen Juristischen Facultät zu Halle, gründliches Bedencken von der Jesuitischen Mission, nebst des ersten Lennepischen Predigers vorläuffigen Gutachten und einem Vorberichte. In welcher gefährlichen Sache Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz meine unterthänigste von Synodal-Deputations wegen, zum Hoflager eingeleitete Vorstellung, in Gnaden Platz greiffen lassen; ob schon einige meiner Herren Amts-Brüder, wieder ihre in Conventu extraordinario zu Lüttringhausen gefasten Schlüsse, bey der erfolgten Inquisition-Commission, ein schlechtes Zeugniß ertheilet haben. Sonst war uns blieb die Sache wegen der Kirchen-Ordnung unerlediget, und in einer nachtheiligen Confusion. Wo man nun ein wenig vernunftig nachsinnet, und sich die Brüche Zions zu Herzen gehen läßt, so wird man bald sehen, was für ein Hergestoß unserer Verfassung, durch den, von einer nie bestätigten Kirchen-Ordnung, hergenommenen Einwurf, gegeben werde, und wie übel die daran sind, welche sich dagegen ins Feuer wagen, oder das Bad kühlen müssen. Es war darüber fast so weit gekommen, daß es denen Herren Religions-Commissarien zu Düsseldorf eine fremde Sprache war, wenn von unsern Statuten und Ordnungen, oder von der Kirchen-Direction gesprochen wurde; vielmehr war es ihnen lächerlich und hattens ihren Spott, welcher mit ernsthaften Gründen eines Fiscals und Brüchten-Schreibers, oder

Executanten, unterstützt wurde; bis uns endlich bey der Lennep'schen Sache die Augen aufgingen, und wir mit den Haaren, von in- und auswendigen Feinden, gezwungen wurden, unsere Gerechtsame mit mehrerm Nachdruck zu vertheidigen. Wir funden vorträglich und höchstnöthig, die alte Leges und Statuten unserer Synoden und Gemeinen zu erneuern, und uns desto fester darzu, und auch dadurch untereinander, zu verbinden. Wir beschloffen auch einmüthig, und denen Herren Assessoren Zimmermann und Pollmann wurde in der Synode zu Lüttringhausen 1745. Commission aufgetragen, das Systema unserer geistlichen Collegial- und Gesellschafts-Rechte, Gesetze und Statuten, in einer förmlichen Kirchen-Ordnung, zu entwerffen. Siehe, kaum war der Schluß zur Richtigkeit gediehen, so war der Satan, als der höllische Friedens-Stöhrer, wieder los und bließ ein neues Feuer an, darüber das Ministerial-Collegium aufs neue völlig zerrüttet worden; gerade, als ob diesem oder jenem vor der Zeit sein Geist gezeuget und bange gewesen, daß, bey Errichtung der Kirchen-Ordnung, durch die Statuten unsere bisherige Gesezmäßige Einrichtung und Verfügungen des Kirchen-Directorii, von selbst würden gerechtfertiget; und der Widerspruch unserer Gegner gerichtet und verdammet werden. Weil nun Herr Pollmann als Pastor Primarius zu Lennep, durch die Einäscherung dieser Stadt, auch völlig von diesen Geschäften abgezogen wurde; so wurde in der darauf erfolgten geistlichen Kirchen-Versammlung zu Eckenhagen mir nicht allein die Würde eines Assessors, sondern auch dabey aufgetragen, daß ich die Angelegenheit wegen der Kirchen-Ordnung besorgen; dieselbe aufsetzen, und die hohe Ratification, bey Sr. Königl. Majestät in Preussen, und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, allerunterthänigst-demüthigst nachsuchen mögte. Ich würde auch dieses Geschäfte nach dem Vermögen, das Gott darreicht, beeifert haben; wenn nicht, bey dem confusen Kirchen-Regiment und inwendiger Uneinigkeit, ein sicherer Prediger zu Leichlingen Herr Hartmann, durch seine offenbare Eingriffe in ein fremdes Amt, mich in Führung meiner, von ihm und seinem Sohn selbst, wie vom ganzen Ministerio, schriftlich aufgetragener Deputation, zu Betreibung der Religions-Beschwerden, der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Neustrath, irre gemacht; wovon in kurzem ein mehres; sondern auch die in die äußerste Verwirrung verwickelte wichtige Sache des Hückeswagischen Religions-Exercitii, mir beyde Hände vollzuschaffen gegeben hätte. Nichtsdestoweniger bin nach wie vor in Gott entschlossen, dieses höchstnöthige Kirchen-Ordnungs-Geschäfte getrost, und im Vertrauen auf dem Herrn, vorzunehmen, und gewinne dabey die Zuversicht, daß sowohl Se. Churfürstliche Durchl. zu Pfalz als auch der Allerdurchlauchtigste Protector, Se. Königl. Majestät von Preussen, unserer Rechtsbegründeter Bitte, mit höchster Bestätigung in Gnaden zu willfahren, geruhen werden.

§. XXIX.

Es ist aus den vorhergehenden Vorstellungen, und aus den Umständen unserer Verfassung, und des Baufälligen Kirchen-Besens, zu erkennen, daß auch selbst die Vorsteher im Pfleg-Amt der Kirchen-Direction nicht außer Schuld sind, bey denen Religions-Beschwerden, und der damit verknüpften Unordnung. Ich will mich zwar nicht gesellen zu einer Chamischen, ja fast ärgern Art, welche sich an der Blöße ihrer Väter belustiget, oder solche selbst wohl gar auf decket. Ein rechtschaffener Sem, und Japhet, und derselben wohlgeartete Söhne in den Hütten Sims, werden vielmehr rücklings hinzugehen, die Schande zu bedecken. Es ist und bleibet garstige Wiedehopffen Arbeit, sein eigen Nest zu beschmeissen. Ich überlasse solche, dem unter uns bekantten Schrift-Steller der verthädigten Unschuld in dem saubern Anhang wieder die Synodal-Versammlungen. Ein vernünftiger Leser wird mir Zeugniß geben müssen, daß ich bey der ganzen Sache das rechte Ziel, die gemeine Wohlfarth und die Heilung des Schadens, in meiner Schrift mir nicht aus den Augen kommen lassen. Allein, da eines Theils die Welt von unsern Gegnern mit falschen Beschuldigungen über unserm Kirchen-Regiment erfüllet ist; andern Theils ich den Grund der Beschwerden, ohne Entdeckung der falschen Vorurtheile und unbefugter Anschläge einiger Ministerial-Glieder, nicht erreichen kan; so bin ich wieder meinen Willen gedrungen, die Sache auch an diesem Orte anzugreifen; doch will ich hiebey so glimpflich verfahren, als es die Wahrheit und das Recht vertragen kan. Es stehet wenigstens zu vermuthen, ohne daß mich mein wenigens Wissen aufblähen soll, daß in einer Kirchen-Versammlung nicht alle Prediger gnugsame, zum Kirchen-Directorio, bey so critiquen Umständen einer Evangelischen Kirchen, unter Catholischer Landes-Herrschaft, erforderliche Einsicht und Wissenschaft besitzen. Und

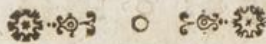
Und zu geschweigen, daß die Aufseher und Prediger oftmahls fünf gleichsam müssen lassen gerade seyn, in Prüfung der ordinandorum, weil die das Wahl-Recht habende Gemeinen oft, mit einer fast blinden Neigung zu den äußerlichen Gaben dieses und jenen, oder aus Achtung gegen die Eltern und Vorfahren, auf einen fallen, welcher eben die behörige Tüchtigkeit nicht besitzt, und Zerrüttungen und weitläufftigen Streit-Händeln vorzukommen, aus Liebe das Beste, und künfftiger Fleiß, zur Ersekung des Mangels, gehoffet, und ein solcher Mann ins Amt gelassen wird; so ist es nicht eines jeden sein Werck, auf eine genaue Erkenntniß des Protestantischen Kirchen- und Collegial-Rechts sich, wie doch wohl nöthig wäre, zu appliciren, und in wichtigen Fällen eine vernünfftige und theologisch-rechtliche Entschliessung zu fassen. Ja eben dazu sind Aufseher und derselben Gehülffen, die Inspectores und Assessores bestellet, das Kirchen-Schiff mit einer klugen Direction zu regieren und zu führen, als welche eben, ein sonst gewöhnliches Consistorium in der Evangelischen Kirchen, vorstellen. Nichts destoweniger hat ein jeglicher Prediger in den geistlichen Kirchen-Versammlungen und Synoden sein Votum, der letzte, wie der erste; und so wird hernach das Conclusum nach den mehresten Stimmen abgefasset. Wie kan es da wohl anders seyn, als das oftmahls Irrungen durch verschiedene Stimmen entstehen und gehohren werden? Doch diesem wäre noch wohl endlich, durch vernünfftige und brüderliche Erinnerungen, und Belehrung eines bessern, zu rathen; allein zu der Unwissenheit gesellet sich oftmahls eine andere Passion, sonderlich Menschen-Befälligkeit, und Ruhm-Sucht, das Ansehen eines stillen friedtsamen und sanftmüthigen Betragens, solte es auch die ungerechteste Sache seyn, zu erhalten und zu vermehren, wo zugleich die Absicht eines zeitlichen Vortheils, solte es auch nur ein Glas Wein seyn, sich mit einmischer. Es kommt dazu endlich ein, mit Neid und Mißgunst gegen das Talent anderer Amts-Brüder, vermischtes und gefuttertes, eigensinniges und haberechtisches Wesen, welchem alle Synodal-Statuten und Schlußse; ja alle Regeln einer theologischen Klugheit, und selbst Recht und Gerechtigkeit, weichen sollen; wenn schon dabey offenbar alle Freyheiten, Privilegia und Collegial-Kirchen-Rechte in Gefahr lauffen und zu Grunde gehen müssen. Die Synodal-Geschichte von zwölf Jahren her bestätigen dieses mehr, als zu viel, mit betrübten Exempeln.

§. XXX.

Soll ich von der Lennepischen Sache anfangen? So schreibet mir zwar ein anderer, etliche Jahre hernach ins Amt gekommener, junger Prediger, im Nahmen seines Herrn Vaters entgegen: „Ob nun einer von denenselben seiner Ehre zu nahe getreten zu seyn, glaubet; daß seiner, oder seiner Brüder, bey der Lennep Prediger-Wahl nicht gedacht worden, oder weil ihrem seeligen Herrn Vater in den letzten Jahren seines Lebens viel „wiedriges in Lennep begegnet, und deshalb dem Lennep ein Brändgen anzulegen vor „dienlich gehalten; wie einige glaubhaft haben sagen wollen, laß ich an seinem Orth be- „ruhen.“ Diese Worte und die Umstände sollen meine Person treffen, und die Schuld „groffen Theils auf mich legen. Der fernere Hergang wird Herr Pastor Scheibler, und seiner Synodal-Predigt, auf Rechnung geschrieben, daß er die Anwesende zu Beybehaltung der alten Gebräuche angefrischet hätte. Das Gedächtniß hat sich in diesen Stücken und derselben Erzehlung recht treu erwiesen; aber, daß man in der Synodal-Versammlung gegen die Symbolische Bücher und deren, zur Richtschnur allen Predigern, vorgeschriebenen Verbindlichkeit, so blind darein gehauen, und nicht *quia*, sondern *quatenus*, sie mit Gottes-Wort übereinstimmen, statuiren wollen, dessen kan man sich nicht besinnen; da doch mehr als zu wohl bekandt, daß seine eigene, damahls besonders, mit ihm verbundene Mitbrüder, ihn eines bessern erinnert, und es endlich so grob worden, daß, als ich ihm zu- setzte, ob er sich nicht dazu bey seiner Ordination verbunden, und an Eydes statt, wie bey uns, ohne formale Ablegung eines Eydes, im Gebrauch ist, gelobet, nach Gottes Wort, wie es in den Symbolischen Büchern, und auch in der Formula Concordiæ, stricte sic dicta, verfasst, zu glauben, zu lehren und sein Amt zu führen, er mir, so wahr, als der Richter alles Fleisches uns an jenem Tage alle richten wird, antworten dürffen: Es hätte ihm niemand von den Symbolischen Büchern etwas gesagt: Darauf ich endlich versetzte, daß entweder der Herr Inspector seiner Amts-Pflicht vergessen, so aber, wegen der Vorschrift des gebräuchlichen Ritualis ordinationis, nicht zu präsumiren; oder er rede die Unwahrheit und sey ein &c. So viel den Herrn Pastor Scheibler betrifft, so ist bekandt, daß derselbe von einem Erb-Schaden einer von seinen, in der gelehrten Welt berühmten Eltern

Eltern und Ahnen, etwa abstammen mögender Unwissenheit und idiotischer Tömmheit, angesteckt zu werden, keine Gefahr gehabt, und wegen seiner theologischen Wissenschaft, Klugheit und Erfahrung, nebst der zuweilen überflüssigen Moderation, und übrigen exemplarischen Wandels, eines von denen ansehnlichsten und geschicktesten Mit-Gliedern unseres Collegii sey; mithin wird auch derselbe seine, mit dem Worte Gottes, Symbolischen Büchern, und dem Lehrbegriff anderer Gottes-Gelehrten, übereinstimmende Synodal-Predigt, zu rechtfertigen, wissen; weil er sie selbst gehalten, auch nicht durch einen andern, wie jener seine Ordinations-Predigt, verfertigen lassen. Was aber die gegen meine Person angeregte Beschuldigungen angehet, so fließen aus denen theils unwahren, theils unzureichenden Præmissis, ganz falsche, argwöhnische und im Grund erlogene Schlüsse. Daß meinem seel. alten Vater in den letzten Jahren seines Lebens in Lennep viel niedriger begegnet, solches ist Stadt- und Land-kündig. Es wolte auch bey einigen, am Stadt-Kuder gefessenen Feinden, die Wuth gegen seine Gebeine, nach dem Tode, nicht aufhören; wo man ihm die, wegen der verdrießlichen Umstände seines eigenthümlichen Erb-Begräbnisses vor dem Altar, in der Sacristey, bey den Gebeinen verschiedener seiner daselbst ruhenden Amts-Vorfahren, mit Befehl an seine Hinterlassene, ausersehene Ruhestätte, nicht verstaten und vergönnen wollen. Von seiner Unschuld will ich nicht viel Worte machen; denn seine Asche hat auf den heutigen Tag unter der Bürgerschaft und Gemeine nicht allein; sondern auch im ganzen Lande, das Zeugniß, daß er ein gesekter Theologus, und ein geschickter und erbaulicher Lehrer in Kirchen und Schulen, gewesen, und seinen Aemtern in allen Stücken wohl vorgestanden: Daher alle rechtschaffene Israëliten, so ihn gekannt, bedauert, daß er in seinem hohen, doch ohngeachtet der schweren Arbeit, mit Munterkeit und Kräften des Gemüths und des Leibes, gesegnetem Alter, durch die Drangsalen in die Grube gedrückt worden, wo er sonst gleich den gebeugten reifen vollen Aehren noch viele Früchte in den letzten Stunden bringen können. Selbst der Neid und seine Feinde sind, mit Neue guten Theils, zu solcher Erkenntniß gekommen; und durch die Zerrüttung und Gerichte über die Stadt, ist seine Gerechtigkeit hervorgebrochen, wie der Mittag. Die kindliche Pflicht, Dankbarkeit und Hochachtung, so ich ihm, als dem Manne, welcher mir nechst Gott der Nächste war, und nicht allein mein Vater, sondern auch mein bester und treuester Lehrer gewesen, schuldig bin, erforderte von mir, daß ich an seinen Trübsalen Theil nehmen mußte; wie ich, nachdem eben zu der Zeit meine academische Studien absolviret, nach dem Maas meiner schwachen Jugend-Kräfte, in Versetzung seiner Amts-Geschäfte, so viel thunlich, ihn besonders in dem ärgsten Sturm, wo ihm das Wasser an die Seele gieng, unterstützte, auch nach Möglichkeit sorgte, daß er nicht vor seinen Feinden im Thor solte zu Schanden werden. Kein Vernünftiger wird mir ja diese Schuldigkeit verargen können; wo der seel. Mann von Collegen, Nachbarn, Amts-Brüdern, auch wohl nächsten Freunden, sich verlassen sahe, und nur allein Gott, sein Haus, und gleichwohl auch dabey seine ansehnliche Gemeine fast ganz, auf seiner Seite hatte. Soll aber daraus folgen, daß ich eben darum nachgehends der Stadt ein Brändgen anzulegen, für dienlich gehalten? Oder ist es recht, solchen gottlosen Argwohn an seinem Orte beruhen zu lassen? Ich kan eines wie das andere nicht anders, als Ehr-vergessene Verleumdungen, ansehen, bis sie mir im Grunde erwiesen werden. Wie konnte ich der ganzen Stadt aufrechnen das Böse, so uns einer und anderer Bürger oder Raths-Glied erwiesen? Sind nicht selbst die Fürnehmste, von unsern ehemahligen Feinden, auf der Seite gewesen, wofür die Synode gesprochen, und deren Meynung dieselbe, in Entscheidung des Kirchen-Streits, beygetreten? So war ja offenbar meiner Seits ein unzureichender Grund vorhanden, warum ich aus Freundschaft dem einen mehr, als dem andern, beypflichten sollen; da Feinde auf beyden Seiten bey der Sache interessiret waren, wie mir auch andere wohl vorgeworffen: Vielmehr hatte, bey solcher der Sachen Gestalt, für mich die Præsumtion der Ohnpartheilichkeit, da Feinde gegen Feinde stritten, und was noch mehr? alte Gönner und Freunde unseres Geschlechts der niedrigen Parthey beygetreten. Es ist noch weit abgeschmackter Zeug, wenn als eine Anreißung auf meiner Seite ausgegeben wird, daß meiner Ehre zu nahe getreten zu seyn geglaubet, weil meiner, oder meiner Brüder, bey der Lennepser Prediger-Wahl nicht gedacht worden. Ich solte mich fast versehen, mit einer Antwort bey solchem alt-weibischen Wasch-Töyffen mich aufzuhalten, und mögte dasselbe der Kirchen-Geschichts-Erzählung der Lennepischen Spinn- und Wasch-Weiber überlassen. Gott weiß, daß ich, besonders damahls, keine Neigung zum Lennepischen Pfarr-Dienste getragen, und zu der Zeit war ich ja an einem solchen Orte schon einige Jahre im Amte gestanden, daß kein Vernünftiger glauben und mir zumuthen konnte,

konnte, daß ich, aus irdischen Absichten zeitlicher Vortheile, die zweite Prediger-Stelle, weil meinem Vater sein Herr Collega im Amte succedirte, hätte annehmen sollen. Ich erinnerte mich dabey nach dem Tode meines Vaters, wie er in seinen letzten Tagen, uns mit weinenden Augen vorgelesen, aus Tob. XIV, 12. 13. Und, lieben Kinder, höret mich, und bleibet nicht hie zu Ninive, — sondern machet euch auf, daß ihr von hinnen ziehet. Denn ich sehe, daß die Sünde Ninive wirds mit ihr ein Ende machen. Dies war sein betrubter Schwanen-Gesang vor seinem Ende, und mag wohl aus einem prophetischen Geiste angestimmt seyn. Doch Gott hat ihn weggerafft vor dem Unglück, daß seine Augen nicht gesehen all das Unglück, welches der Herr über diese Stätte gebracht hat. Daß aber meiner Brüder bey der Prediger-Wahl nicht gedacht worden sey, das ist ja ein mit Fleiß erlogenes Angeben. Allermassen Stadtkundig, daß fast die ganze Gemeine auf meinen jüngsten Bruder, als damahligen Candidatum, gefallen; und obschon der damahliger Herr Bürger-Meister, von der anmaßlichen und der Bürgerschaft versprochenen Präsentation der Person meines Bruders, sich abwenden lassen; so wäre es doch ein geringes gewesen, mit Zustimmung mehrer als 300. Botanten, meinen Bruder in die Wahl zu bringen. Allein dem allwissenden Gott ist bekandt, daß ich noch des Tages vor der Wahl einen Boten mit einem Schreiben in meines Vaters Haus geschickt, und einen jeglichen ermahnet, wegen der, ohne dem toll und tumultuarisch hernach, abgegangenen Wahl, in Ruhe zu seyn, und vielmehr dem Herrn Candidaten Middendorp ihre Stimmen zu geben. Zumahlen auch eben die Prediger-Stelle zu Nade vacant gewesen, und diese wehrte Gemeine, in Lebzeiten ihres alten Herrn Predigers Zeuflers, schon längst vorhin entschlossen, dereinst, wo möglich, jemand von den Vogtischen Söhnen zu Lennep zu beruffen; darüber es geschehen, daß mein Bruder einmüthig, ohne jemand neben sich auf der Wahl zu haben, beruffen, und zu seinem Amte noch eher, als der vorgewählte Prediger zu Lennep, eingeseegnet worden. Ist es nun nicht gottlos und Ehren-räuberisch, solche grundlose Geschichte, daß wir bey der Kemptischen Wahl vergessen worden, als einen Grund eigener Rache gegen Lennep, anzugeben? Ist nicht mein Bruder nachgehends, bey dem Absterben des seel. Pastoris Primarii Herrn Hackenbergs, in die Wahl gesetzt worden? Hat er nicht einen fast einhelligen Anhang von der Bürgerschaft gehabt? Hat er aber nicht selbst sich von der Wahl dispensiret, und für diese Ehre bedancket? Muß hie nicht die unverschämte Lügen-Stirne und ein ruchloses Schand-Maul zu schanden werden? Wahrlich es sind andere Nordbrenner, welche der Stadt das Brändgen angelegt, und an statt, daß sie löschen sollen, das Feuer mit ihrer Gleisknerey aufgeblasen, und als Se. Churfürstl. Durchl. per brachium seculare solches gedämpft, von neuem Del darein geschüttet, bis es endlich Kirche, Schule, Rathhaus, und alle Wohnungen, ergriffen, und mit seiner Bluth verzehret hat. Ich habe, nach dem großen Unglück, gegen die arme Stadt, und die Feinde darinnen selbst, ein milderes und mit leidigeres Herze wenigstens bewiesen, als meine Gegner, welche sich so frey auf den Stuhl der Splitter-Richter gesetzt, und in ihrer Vorrede, so vorwüthiger Weise, den Stein- und Aischen-Haufen mit seinen Einwohnern, verurtheilet und verdammet haben. Der Herr Schwager und Oheim meiner Gegner, welcher mich in der Sache als einen Feind vorhin angesehen, hat, als ein deputirter Collectant in Düsseldorf, alle Gefälligkeit von mir genommen, und ich habe mit denen verfertigten schriftlichen unterthänigsten Vorstellungen bey Sr. Churfürstl. Durchl. bey Sr. Durchlauchtigsten Eminenz dem Prinzen von Lüttich, und andern hohen Herrschafften, ihm solche Dienste geleistet, als meine Wieder-sprecher nimmermehr thun können. Doch zur Sache selbst. Der Streit gieng an, über einer unnöthigen Abschaffung der alten unschuldigen Gottesdienstlichen Gebräuchen und Ceremonien, der Privat-Beichte, weißer Chor-Hemder, und brennender Wachslichter aufm Altar. Der Stifter der Unruhe durffte dem seel. Herrn Inspector Büsthoff wieder die Orthographie und Gerechtigkeit vor den Kopff schreiben, die Devension dieser Attentaten solte ihm die angenehmste seyn. Die Synode fasset einen Schluß, daß sie sollen beybehalten werden. Acht Prediger waren einer besondern Meynung; aus welchen Absichten, ist auch am Tage. Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz setzten den Synodal-Schluß zur Execution. So hätte die Sache eine kurze Endschaft erreicht, wo nicht gedachte acht Prediger in einer separatistischen Zusammenkunft, ohne eine ordentliche, zeitlichen Inspectoribus zustehende Convocation, zu Elberfeld sich zusammen verbunden, und dem Haupt-Gegner ein Zeugniß ihres Dissensus gegeben hätten. Wer hat nun Schuld bey der Sache? Derjenige, der das Feuer mit Abstellung der Neuerungen, und Beybehaltung der alten Gebräuche, nach Maßgebung des Churfürstl. gnädigsten Rescripti, wolte gedämpft haben?



Oder diejenige, so durch ihren Beytrag solches weiter um sich greiffen lassen? War es aber recht? War es erlaubt? Und findet es statt, in einem Collegio an weltlichen und geistlichen Gerichts- Stätten, wo die Sachen durch die mehreste Stimmen decidiret werden, seine dissentirende Vota einer Parthey, nebst einem Zeugniß, zur Fortsetzung ihrer ungerechten Sache, auszuhändigen? Warum sind die Lennepische Gegner auf ihrer Halsstarrigkeit bestanden, und haben das Ministerium in Direction der Kirchen- Sachen nicht anerkennen wollen? Warum haben sie in der Ordnung des Rechts nicht das Statuten- mäßige Rechts- Mittel, die Verschickung der Acten nach Lutherischen Universitäten, gesonnen? Sie haben nachgehends solche Rechts- Pflege, bey den fernern Instanzen, sich müssen gefallen lassen, nachdem sie zu Mannheim und zu Wezlar die Hörner abgelauffen. Ihre Patronen haben ihnen auch anders nicht helfen können. Aber darum war es ihnen nicht zu thun; sondern das ganze Gebäude der Synodal- Kirchen- Pflege, und der uns zustehenden geistlichen Gerichtsbarkeit, oder Verwaltung der Collegial- Rechte, solte auf einmahl übert Hauffen geworffen werden. Das war die Absicht vor Gott und der ohnpartheyischen Welt. Siehe, diesen heillosen Anschlägen ward mit einem besondern Zeugniß von abtrünnigen Synodal- Gliedern in die Farbe gespielt, unter dem Schein, die Unschuld zu vertheidigen.

§. XXXI.

Eben das ist die bittere Wurzel, so unter uns aufgewachsen, darüber die ansehnliche Gemeine zu Lennep noch mehr verunreiniget, die Evangelisch- Lutherische Synode unter sich, und ihre anvertraute Pfarr- Genossen an vielen Orten von derselben, zum künftigen Schaden, welcher fast nicht zu übersehen, sind getrennet worden; allermaßen der Damm völlig aufgerissen, und alles Stopfen und Flicker vergebens seyn dürfte. Weil die Synode gesehen, daß einer unter den acht Predigern, nachdem er in dem Lennepischen Kirchen- Convent, wegen seines Alters im Amt vor andern, zum Assessorn des Ministerii, und also zum Vorsteher des Kirchen- Directorii, erwählt worden, sich von dieser Gesellschaft nicht allein abgesondert, sondern auch selbst ein offenbahrer Feind derselben worden, und mit den Feinden unter der Decke gelegen: So haben wir einen solchen gefährlichen Mann bey der Kirchen- Direction, in dem Character eines Besitzers, nicht mehr erkennen wollen, sondern ihn dieser Stelle wieder entsetzet. An statt nun friedliche Wege einzuschlagen, oder Statuten- mäßig, über seinem vermeintlichen Beschwer, nach Universitäten zu provociren, so nimmt er einen process- süchtigen Bauren aus seiner Gemeine zu Hülfe, und wendet sich zur Düssel- dorffischen Regierung, würcket einen Bescheid aus, und läßt ihn der Synode durch einen Notarium insinuiren, daß wir in Zeit von 8. Tagen das anmaßliche Depositions- Decretum eingezogen zu haben, dociren, und uns bey der Regierung, als bey der Behörde, allenfalls gegen ihn angeben sollen. Die Synode fertigte den Notarium, wie recht war, mit einer Protestation ab, und da folgte bald ein inhäsum jedem, unter Straf würcklicher Declaration in vorhin comminirte 100. und bey ferner Straf von 200. Goldgülden, cum Terminio von 8. Tagen; wie es hie wörtlich eingerücket ist:

„In Sachen Theodoren Hartmann, Evangelisch- Lutherischen Predigern zu Leich-
 „ling, wieder Inspectoren Emminghausen, wird dem unterm 22. Septembris nechsthin er-
 „theilt, und cum executo reproducirtem Bescheid, hiemit inhäret, und zu dessen Geles-
 „bung leztgemeltem Emminghaus, und diesem zu pflichtenden Lutherischen Predigern, je-
 „dem unter Straf würcklicher Declaration in vorhin comminirte Brücht, fort einer
 „ferneren Straf von zweyhundert Goldgülden, ein abermahlicher Terminus von 8.
 „Tag nach der Insinuation hiemit anbestimmt. Düsseldorf, den 26. Novembris. 1740.

Aus Ihro Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befehl.

Graf von Schaesberg.

Schwarz.

Der gute Herr Inspector Emminghaus hielt nebst uns diesen harten Kampf und Sturm ritterlich aus; und obschon der Gegner den Bescheid ihm auf einen Sonnabend späth, und kurz vor Weihnachten, vor denen vielen heiligen Feyertagen und zur Zeit der anhaltender Cangley Ferien insinuiren ließ; so verwahreten wir uns doch mit diensamen Rechts- Mitteln, biß daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz den Bericht einforderte, und ein Super-
 persessor

perfefforium bis dahin erfolgte. So lag nachgehends die Sache sieben Jahre stille, und man gedachte von Zeit zu Zeit, daß endlich die Irrungen friedlich gehoben werden mögten. Aber auf einmahl gieng das Feuer wieder in voller Lohe auf, und der Gegner schrieb, „daß er, quovis meliori modo, die Annullirung solches Decrets zu bewerkstelligen suchen würde.“ Dieser melior modus bestunde nun darinnen, daß, nachdem die Umstände im Ministerio sich etwas geändert, und einige Prediger, an statt des Herrn Emminghaus, einen neuen Inspector ansetzen wollen, auch die noch lebende fünf gegenseitige Prediger, samt einigen nachhero ins Amt gekommenen Anhängern, ob sie schon sonst von der Lennepischen Sache sich allezeit excipiret, bey ihrer anmaßlichen Synode den Gegner wieder vor einen Assessor erkannt, welches ihm vorerst gnug seyn können; nichts destoweniger die hochlöbliche Düsseldorfische Regierung von neuen gegen uns aufreiste, und folgendes neues Comminatorium in seinem harten Inhalt erhielt:

„In Sachen Evangelisch-Lutherischen Predigern zu Leichlingen Theodoren Hartmann und Consorten, wieder Emminghausen, wird in unterthänigster Einfolg unterm 30ten Oct. 1747. von Sr. Churfürstl. Durchl. erlassenen gnädigsten Rescripti denen vor und nach unterm 22ten Sept. und 26ten Novembr. 1740. ergangenen, und cum Executionis reproducirten inhäsivis hiemit nochmahlen inhäriret, und bemeltem Emminghaus und Ihme zupflichtenden Lutherischen Predigern, zum allen Ueberfluß, und unter unfehlbarer Execution der von jedem aus ihnen verwürckter hundert Goldgülden, und ferner comminirter zwey hundert Goldgülden, nochmahlen aufgegeben, besagten Predigern Hartmann, bey seiner Assessorats Function, noch zur Zeit zu handhaben, das angemastete Decretum depositionis einzuziehen, und inner Zeit von 14. Tagen demselben gehorsamt eingefolget zu haben, anzuweisen, mithin fals solchem vorgänglich wieder ihn Predigern Hartmann befugte Klag zu haben vermeynen, diese zu herigem Sr. Churfürstl. Durchl. Geheimten Rath, als seiner Behörde, vorzustellen. Düsseldorf, den 20. Febr. 1748.

Aus Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbarem gnädigstem Befehl.

Graf von Schaesberg.

v. Reiner.

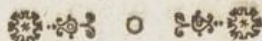
Der Weg, zu solenner Interponirung einer feyerlichen Protestation und Rechts-Mittel, war uns abgeschnitten, nachdem der Tit. Herr von Bingen, bey Gelegenheit der Hückeswagischen Sache, kurz vorhin die Notarien zusammen kommen lassen, und ihnen die Insinuationen der Instrumenten, im Evangelischen Kirchen-Wesen, bey dem Jülich- und Bergischen Geheimen Rath, alles Ernstes verbotthen hatte. So kehrte der Herr Inspector Emminghaus, zum unterthänigsten Respect gegen die Churfürstliche hohe Verordnung, ohne litem zu contestiren, und absque fori præventionem vel prorogationem, in Termino ein, mit einer demüthigst protestirlichen Exceptione sub- & obreptionis, bey denen unter Verlauf mehr als sieben Jahren veränderten Umständen, nebst der, von hochlöblich Clevischer Regierung, wegen unter den höchsten Herren Compaciscenten resolvirter Erledigung der Religions-Gravaminum zugekommener Anlage, und Bitte, pro Clementissimo decreto suspensivo, una cum eventuali appellatione. Er sahe sich aber auch gedrungen, bey Sr. Königl. Majest. von Preussen, und Dero hochlöblichen Clevischen Regierung, um Hülfe und Rettung allerunterthänigst anzuruffen; welches auch eine allergnädigste Erhörung erreicht, daß ein nachdrucksamstes Anschreiben an die Düsseldorfische Regierung allergnädigst seines hie eingerückten Inhalts ertheilet wurde:

Hochwohlgebohrne ꝛc. ꝛc.

„Unsere Hochgeehrte Herren belieben aus der Anlage mit mehrerm zu vernehmen, was vor ein herbes Religions-Gravamen der Prediger Emminghaus vor sich, und Namens der Evangelisch-Lutherischen Jülich-Bergischen Synode, bey uns angebracht hat. Gleichwie wir nun unter andern aus dem beygelegten Bescheid vom 20. m. p. ersehen, daß unsere Hochgeehrte Herrn haben gut finden wollen, bey 200. Goldgülden Straffe aufzugeben, den Prediger Hartman bey seiner Assessoriat Function (ober gleich, auf vorhero von der Theologischen und Juristischen Facultät zu Gießen eingeholtes Responsum, dessen per ceusuram entsetzet worden) zu handhaben, das sogenannte angemastete Decretum depositionis wieder einzuziehen; dergleichen aber, nach denen, in puncto censuræ Ecclesiasticæ

Siehe Responsum

¶



„siaticæ, errichteten Recessen nicht statt finden mag, sondern vielmehr das brachium secu-
 „lare beständig darunter ohnweigerlich mitgetheilet, auch keine Cognition, an male vel be-
 „ne censuratum sit, angemasset werden soll, absonderlich da es in diesem Fall auf eine
 „moderatoir-functio in dem Protestantischen Wesen ankommt. Also müssen Wir Un-
 „sere Hochgeehrte Herren dienst-freundlich ersuchen, wenigstens in dergleichen Sachen, sich
 „aller Cognition, geschweige Reformation, zu entübrigen, und vor der Hand, mit fernern Ver-
 „fahren und gedroheter Veytreibung von dergleichen enormer Brüchten Straffe, anzustehen,
 „oder uns nicht zu verdencken, daß an Se. Königl. Maj. in Preussen unsern allergnäd-
 „igsten Herrn wir, zu Rettungs-Mitteln solchen Eingriffs, in das Directorium Eccle-
 „siasticum protestantum Clivo-Juliacum, in Causa mera religionis, gegen hiesige Di-
 „rectores der Römisch Catholischen Clerisey, das nöthige gelangen lassen, auch, bey Erman-
 „gelung freund-Recess-mäßiger Erklärung, pro tempore das dienliche veranstalten, womit
 „verharren

Unserer Hochgeehrten Herren und Freunde

dienstwillige

Königl. Preuss. Regierung:
 v. Raesfeld. Koenen.

Cleve, den 21. Marty.
 1748.

Hopp.

Weil aber der Jülich- und Bergische Geheime Rath nur ein communicatorium,
 loco inhibitionis, resolvirte, diesem ein insinuationis injunctivum, und endlich ein parifi-
 catorium folgte, mithin wir wohl absehen konnten, daß wir entweder in weitläufftige Streits-
 Handel verwickelt, oder mit einem gravamineusen Spruch mit der Zeit überfallen werden
 solten; übrigens von hochmehrgedachter Regierung das Clevische Schreiben nicht zu unserm
 Vortheil beantwortet worden: So waren wir genöthiget, mit fernerverweitem allerunterthä-
 nigst Fußfälligen Vorstellungen, bey Sr. Königl. Maj. hohen Cabinets Ministerio, der
 Gefahr vorzukommen. Siehe da haben nun dieser gerechtest und Huldreichste Monarch,
 mit Dero Großmächtigsten Fittichen, uns bedeckt, und an Dero Hochpreissliche Clevische
 Regierung allergnädigst rescribiret:

Friedrich König ꝛc.

„Aus bey gebogenem Supplicato des Evangelisch-Lutherischen Synodi, in denen
 „Herzogthümern Jülich und Berg, werdet ihr das mehrere ersehen, welchergestalt sich sel-
 „biger wegen der ihm in der Kirchen-Censur bereits zum öftern geschenehen Eingriffen und
 „noch neuerlich von der Düsseldorffschen Regierung erlassenen häufigen Comminatoriis und
 „Drohungen, allerunterthänigst beschmeret. Wir befehlen Euch derothalben hiemit aller-
 „gnädigst, die Jülich- und Bergische Regierung, durch fernerverweitem diensame Vorstellungen
 „dahin zu vermögen, mehrgedachten Synodum einmahl vor allemahl in materiis censu-
 „ra Ecclesiastica sowohl, als in andern ihm Recess-mäßig gebührenden Vorrech-
 „ten, in Ruhe zulassen; fals aber Ihr vorgedachte Regierung dagegen machende Ein-
 „wendungen dergestalt erheblich finden soltet, daß solche nicht füglich durch eine Correspon-
 „denz abgethan werden könnte; So habet ihr wenigstens darauf zu insistiren, daß diese
 „Quästion bis auf die nechstbevorstehende Religions-Conferenz ausgestellt, mithin die an-
 „maßliche Straff-Befehle in suspenso belassen werden. Auch habt ihr die, bey nur bes-
 „sagter künftigen Conferenz, etwann vorkommende, und Euch zur Erstattung pflichtmäs-
 „sigen Gutachtens unterm 9ten Febr. a. c. injungirte Erörterung, mittelst allerunterthänig-
 „sten Berichts, fordersamst einzusenden. Sind Euch ꝛc. Berlin, den 24 Junii. 1748.

An die Clevische Regierung.

Ich habe, nach der, in der Haupt-Lennepischen-Sache, mir ertheilet und ander-
 werts gedruckter Vollmacht, von Deputations-wegen, die Feder bey dem Geschäfte gefüh-
 ret, um sowohl die mir mit über den Kopffschwebende Gefahr abzulehnen, als auch die, mit
 Füßen, von einem eigenen Synodal-Gliede, zu Boden getretene Ministerial-Freyheiten
 zu vertheidigen. Und wie ich nun in thesi behauptet, wie in dieser Einleitung weiter ausge-
 führet ist; daß, nachdem, durch die Reichs-Religions-Friedens-Schlüsse und Kaiserliche
 Wahl-Capitulationen, die geistliche Catholische Gerichtbarkeit über die Augspurgische Con-
 fessions-

fessions Verwandten aufgehoben, die Catholische weltliche Stände dieselbe über ihre Evan-
 gelische Unterthanen, weder aus der Landesherrlichen Hoheit, weder aus dem Begriff der
 Jurisdictionis Ecclesiasticæ selbst, zumahlen gegen ihre eigene Principia des Juris canoni-
 ci sich vindiciren mögen; so dann ferner in thesi und hypothesi der verhängter Censur darges-
 than, daß dieselbe denen Evangelischen Synoden ohne die geringste Restriction, in ihrem
 gangen Ambitu, so nachdrücklich pacisciret und zugestanden worden; wie der Judex eccle-
 siasticus dieselbe exercire, und dazu gehöre suspensio, cum vel sine privatione salarii,
 translocatio, dimissio, remotio &c. Ill. Boehmer Jur. Eccles. protestant. Lib. V. p. tot.
 cit. XXXVII. folglich nicht einzusehen, wie unsere Synode in der Hartmannischen Censur
 folte zu weit gegangen, und der Landesherrlichen Hoheit zu nahe getreten seyn, weil diesel-
 be aus so dringenden Ursachen, auf eingeholtes Responsum von den beyden theologisch- und
 Juristischen Facultäten zu Gießen, nach gnugsam vorher gegangen Abwarnungen, diesen
 Hartmann, als ein so gefährliches Mit-Glied in dem Kirchen-Directorio von der solchem
 anklebigen Assessorat-Stelle; keinesweges aber zur Zeit vom Pfarr-Dienste, entsetzet; die
 Synode auch allemahl bereit gewesen, die Acten fernerhin Statuten-mäßig ad imparciales
 gelangen zu lassen: Also sind auch alle dagegen angebrachte zerstörlische Einreden und Aus-
 sichten im Grunde wiederleget. Zwar ist mir nicht verborgen, daß Herr Hartman einen
 Versuch gethan in einer Schand-Schrift, bey der hochlöblichen Clevischen Regierung, mei-
 ne Person verdächtig zu machen, und solches mit den Afters-Geburthen und unechten Schlüs-
 sen seiner besondern, von dem Jülichsch- und Ober-Bergischen Ministerio so wohl, als
 auch von den Unter-Bergischen Predigern grossen Theils, so wenig, als von mir, anerkannt
 ten Synoden, rüchlicher Weise zu bescheinigen. Er hat auch andere Buben, seines Hand-
 werks der Verleumdung, zu Hülffe genommen, daß dieselbe bey Sr. Köuigl. Majest. von
 Preussen in Dero hohen Cabinet meine Person anzuschwärzen, frevelhaft sich unterstanden;
 allein, wie die nach einander mir ~~von~~ der ganzen geistlichen Kirchen-Versammlung, und von
 dem unverschämten Gegner selbst, und auch nach denen Calumniantischen Schlüssen, mir
 ertheilte Vollmachten, meine Person, Amt und Wandel, nebst der Führung der wichtigsten
 Geschäfte, gnugsam rechtfertigen: Also haben die Kotten-Geister mit ihren bösen, des Ach-
 ten Geboths vergessenen Verläumdungen Gottlob! an keinem Ort Glauben und Eingang
 gefunden. Ich frage nun vor der ganzen unpartheiischen Welt, ob der Herr Inspector
 Emminghaus, und die ihm beypflichtende Synode, Unrecht gethan, daß sie die ihnen, nach
 dem Gesellschafts-Recht, übertragene geistliche Gerichtbarkeit, und durch die feyerlichste Ver-
 träge und Recessen ihnen bestätigte independente Autonomie, wieder Herrn Hartmann und
 seine Patronen, vertheidiget? Ob ferner eben der Inspector und Synode in diesen har-
 ten bedrängten Umständen, und in solcher Prüfungs- und Versuchungs-Stunde, ohne
 Verletzung des Gewissens, ohne schwere Verantwortung, und künftigen unerseßlichen
 Schaden, von denen, der ganzen Kirche eigenthümlichen Freyheiten und Gerechtsamen, durch
 sothane heftigste Zudringlichkeiten und schrecklichste Comminatoria von einigen hundert di-
 stributive, und von etlichen tausend Collective, angedroheten Gold-Gülden abzuweichen,
 sich bewegen lassen können? Ja wir geben allen gewissenhaften Theologis und Juris
 Consultis zur rechtlichen Ermessung und Dijudication anheim, ob nicht dieser harte Mann
 unser Gegner, wegen der angerichteten Zerrüttung, der fortsetzender Widerspenstigkeit, und
 besonders, wegen der boshaften und verrätherischen, vor der weltlichen Catholischen
 Obrigkeit, mit Hintansetzung der Ruhe und Freyheiten unserer Kirchen, und nur mit einer
 blinden Rachsucht, angesponnener kostspieliger und gefährlicher Handel, eine weit schärfere
 Censur verdienet hätte? Ich verweise ihn nochmahls, wie schon geschehen, in des seel.
 Schellwigs Sectirische Pietistery Art. IV. p. 107. wo er sein Urtheil wegen seiner
 Menschen Gefälligkeit vor den Catholischen Räthen, zum Nachtheil der Evangelis-
 schen Kirchen, finden und hören kan. „Welcher Lehrer nicht zum Verräther
 „der Wahrheit werden, und seines heiligen Amtes vergessen will, der wird
 „solches der Obrigkeit nimmer zustehen. Wer unter einer Obrigkeit, die mit
 „der Gemeine (und dem Predig. Amt) nicht einerley Religion ist, lebet, der ers-
 „schrickt vor solchen Lehrsätzen, wodurch der Obrigkeit das Schwerdt den Evans-
 „gelischen an die Gurgel zu setzen, gleichsam in die Hand gereicht wird. Auch
 „besorgen sich die hinführo nichts gutes, welche aus den Historien wissen, wie oft und ernsta-
 „lich die Obrigkeit bey ihnen eine falsche Religion einzuführen, getrachtet, wo das Predig-
 „Amt sich nicht ihnen wiedersetzet hätte. Allein die Pietisten sind von fremden Göt-
 „tern freygebig, wenn sie nur hierdurch einige Gunst für ihre Schwärmerey zu-

„erwarten hoffen.“ Doch ich will ihm zu guter Letzt das Maas vollmessen. Er weiß selbst, daß unsern Statuten gemäß, dem beschwert zu seyn vermeinenden Theil frey stehe, ein Rechts-Mittel mit Provocation von den Schlüssen an eine reine Evangelisch-Lutherische Universität, zu ergreifen, und so müssen auf seine Kosten die Acten verschicket werden, um den fernern Spruch einzuholen. Wohlan, hat er Lust dazu, und ist seiner Sachen gewiß, so gebe er Gott die Ehre, und beweise der Evangelisch-Lutherischen Synode, der Kirchen und ihren Freyheiten und Statuten, die Freundschaft, daß er abstehe von der ferneren Verfolgung gegen seine eigene Gesellschaft durch die Catholische Ráthe, und sich mit seiner Sache in ihrem ganzen Zusammenhang dem Ausspruch einer ohnpartheyischer Universität, in ihren theologisch- und juristischen Facultáten, unterwerffe. So declarire ich ihm als Deputatus, und zweifle nicht, daß auch meine Herren Committenten solches genehmen werden, daß ihm frey stehen solle, eine Universität welche er will, ausgenommen diejenige, deren Theologen schon bey der Sachen vor Ihn, oder vor Uns gesprochen, mithin etwa Leipzig, Göttingen, Strasburg, Tübingen zu erwählen. Er mag dabey sein vermeintes Beschwer noch ferner und weiter ausführen. So dann bringe er seine gedruckte Schriften, nebst den Responsis, wie auch bey der Cangeley angebrachte Klag-Schriften und erhaltene Bescheider zusammen. Wir wollen auch unsere Synodal-Acten, mit allem was dazu gehört, nebst dieser Einleitung, dazu fügen, und, in seiner Gegenwart, zu der von ihm beliebten Universität; aber auf seine Kosten, verschicken, den Spruch einholen und ihm nachgehends publiciren, unter dem Beding, daß es dabey lediglich verbleiben solle, und derjenige, welcher succumbiret, hundert Reichsthaler zur Ministerial-Casse, und zu Behuff der vorstehenden Religions-Conferenz, auszahlen solle. Gefällt ihm dieses, so schlage er zu; wo aber nicht, so fahre er mit seinem eigensinnigen Kopf immer hin, und bete seine Götter an. Wir sind dabey getrost, und trauen unserer gerechten Sache, unter dem Schutz unsres Gottes, und unter dem Panier des Preussischen Großmächtigsten Adlers; zweifeln auch nicht, daß die künftige Religions-Conferenz unser Recht ans Licht bringen werde.

§. XXXII.

Da nun der Wagen Israels, ich meine die Kirchen-Synodal-Direction, einmahl durch das Lennepische und Hartmannische Wesen aus dem Geleise, ja auf einen Irrweg gerathen; so ist derselbe in dieser verkehrten Spur immer fortgeführt und getrieben worden; gestalten die Factionen bey allen geistlichen Kirchen-Versammlungen, und in allen Vorfällen, nachgehends sich geäußert haben, und der Zwiespalt und die Trennung immer grösser worden. An der andern Seite hat man noch immer gedrohet und vergebens geharret, daß ihre Patronen uns ein schweres Ungewitter, verderblicher Untersuchungen, und reformatorial Sprüche, fort Executionen, auf den Kopf ziehen würden. Man heuchelte und schmeichelte denselben, und rühmete sich ihrer Gunst; wo es doch mit derselben nimmer ernstlich gemeinet war; sondern der harte Sinn gegen die Evangelische Glaubens-Genossenschaften, nach wie vor, eingewurzelt bliebe. Man meinete, eine grosse Helden-That ausgerichtet, und die Hölle gestürmet zu haben, wenn ein Donnerstrahl durch die Anträge eines Patrons wieder uns ausginge; so uns doch Gott Lob! noch nicht getroffen; sondern auf dem Schilde unserer Gerechtsame zurücke weichen müssen. Erschienen sie aber in unseren Kirchen-Zusammenkünften, so war das Herz voller Tücke wie ein Vogel-Bauer voller Lock-Vögel, welche in Verwirrung und Aufreizung anderer Amts-Brüder, in ungerechtem Widerspruch; ja zuletzt, in Zerreißung aller Bande der Brüderschaft, hervor gebrochen. Ich kan zur Probe noch anführen die so wichtige, aber jämmerlich verworrene Sache unserer ansehnlicher Glaubens-Verwandten in dem Flecken Gemarcken, Amts Varmen, Herzogthums Berg. Die zahlreiche Evangelisch-Lutherische Einwohner dieses Amtes hatten in vorigen Zeiten kein öffentliches Exercitium erhalten; sondern hielten sich zu der ziemlich weit entfernten Schwelmischen Pfarre in der Grasschaft Marck; ausser einigen, welche sich, jedoch ohne künftiges Präjudiz, zur nachgehends angepflanzten Gemeine zu Elberfeld wandten. Es war aber ein an den äußersten Gránzen gelegener, an sich unbequemer Hof, von einigen Häusern, Wichlinghausen genannt, woselbst unsere Glaubens-Genossen eine Schule angeleget, auch mit der Zeit an Sonntagen des Nachmittags sich eine Predigt halten ließen, bis endlich auch Vormittags solches geschah, und also ein Oratorium privatum daraus entstande. Inzwischen hatten Ihre Churfürstl. Durchl. Johann Wilhelm, Christ-rühmlichster Gedächtniß, zum Aufkommen des Commercii, in der

Mitte

*Sp. de Pauli
für die
Catholischen
2. v. m. m. m.
u. d. h. m. m.*

Mitte des Amts, in einer recht überaus angenehmen und fast paradiesischen Gegend, unter befondern gnädigsten Privilegien und Vergünstigungen, einen Flecken Gemarkte genannt, anlegen lassen; welcher auch so anwuchs, daß daselbst der locus Congregationis civilis publicæ & judicii bestimmt, und sowohl eine Catholische, als Reformirte Kirche, erbauet wurde. Da nun die Lutherische Amts-Eingefessene ebenfalls darauf bedacht waren, die freye öffentliche Religions-Uebung zu gewinnen; so trug es sich zu, daß, durch die Anträge des Tic. Herrn von Bingen, das Oratorium zu Wichlinghausen verboten und geschlossen wurde. Daher gieng der gewesene Orator und Præceptor, Herr Candidat Wülffing, nach Cleve und Berlin, Sr. Königl. Majest. von Preussen dieses harte Beschwer allers unterthänigst vorzustellen. Er erlangte auch die Großmächtigste Hülffe, und es gelunge so weit, daß unsere Glaubens-Genossen völlig mit dem Exercitio publico begnadiget wurden. Dabey entstande eine Irrung, in Ansehung des Orts zur Kirche und Pfarre. Ein Kauffmann, Hildebrand Wuppermann, welchem Wichlinghausen nahe gelegen schiene, eiferte mit allen Kräfften dafür, daß Wichlinghausen darzu möchte bestimmt seyn und bleiben. Andere hielten dafür, daß, da die Kirche dem ganzen Amte solte zu Gute kommen, dieselbe in der Mitte des Amts, und in dem privilegierten öffentlichen Flecken Gemarkte, eben wie die Catholische und Reformirte Kirchen, gesetzt werden müsse. Ein zeitlicher Herr Inspector Emminghaus deputirte unser zween, auf geschehene Veranlassung, dahin, den Ort und Gegend in Augenschein zu nehmen, die gültliche Vereinigung zu versuchen, und über ein so anderes zu referiren. Dieses aufgetragene Geschäfte wurde besolget, und da die gültliche Vorschläge von der Hand gewiesen wurden, so referirten wir Gutachtlich vor der zu Nade vorm Wald 1743. versammelten Synode, und zwar in puncto loci pro templo determinandi, folgendergestalt:

„Was denn nun die abgesetzte 2te Frage belanget, so muß ich vorher überhaupt pflichtmäßig erinnern, daß nicht allein ob præmemoratas Causas prægnantes, sondern auch, wegen der, durch Gottes Güte, dergestalten angewachsenen Zahl der Barmischen Gemeindts-Glieder, daß sie eine Gemeinde von 12. bis 1300. Communicanten, verfolglich eine der besten im Lande abgeben kan, Rev. Synodo Amts- und Gewissens-halber obliege, diesen unseren Glaubens-Genossen unter die Arme zu greiffen, und bey Ihro Churfürstl. Durchl. alle möglichste Officia zu interponiren, daß die gesuchte Separation von Schwelm vor sich gehen, und in dem Amt Barmen das Exercitium Religionis publicæ, cum ehe möglichst eingeführet und ausgerichtet werden möge. Was aber den Orth betrifft, ob solches potiore Jure & majore cum utilitate zu Wichlinghausen, oder aber in der Gemarkten, oder zwischen Häckinghausen und der Gemarkten aufzurichten, und die vorhabende neue Kirche zu erbauen seye. So solte man zwar gleich anfänglich dafür halten, daß solches zu Wichlinghausen geschehen müsse, anerkogen auf diesem Hofe schon vor sehr langen Jahren her eine Lutherische Schule und Oratorium privatum aufgebauet, darinn bisher die Kinder nicht nur informiret, und catechisiret, sondern auch vorlängstens des Nachmittags, und seit einigen Jahren her, auch des Vormittags geprediget, auch die Churfürstl. gnädigste Befehle publiciret worden, zu welchem Schulen- und privat Gottesdienst sich auch die Lutherische Barmer bisher gehalten haben, verfolglich müsse dieses Exercitium privatum in eodem loco in publicum verwandelt und daselbsten die neue Kirche erbauet, und der Wichlinghauser Kirchen ganz Barmen incorporiret werden. Allein wann hingegen reifflich und unpartheyisch erwogen wird. Erstlich daß das auf Wichlinghausen stehende Haus keine Ecclesia parochialis, sondern nur eine Schule, seye, und höher nicht, als ein Oratorium privatum, angesehen werden könne, dergleichen auch die Ober- und Unter-Barmer nach denen Religions-Recessen absque contradictione zu Häckinghausen und auf der Gemarkten aufbauen können, mithin keinen ordinirten Prediger, noch auch facultatem actus Ministeriales exercendi & Sacramenta administrandi, verfolglich gar kein Exercitium publicum, haben, und also dasjenige was sie selbst noch nicht besigen, anderen ihren Glaubens-Genossen nicht geben, noch selbige darzu verbinden können, und obgleich Zweyten die liebe Alten die gute, doch, nach denen Umständen des Barmer-Amts, nicht allzuwohl überlegte Intention gehabt haben mögen, dieses ihr aufbauetes Schul-Haus tractu temporis, per posteritatem in eine öffentliche Kirche zu verwandeln; so ist es doch damit nicht ausgemacht, sondern es wird dazu nicht allein Clementissima Concessio Serenissimi, sondern auch noch dieses erfordert, daß, bey Erbauung einer neuen Kirchen, opportunitas & utilitas totius Communitatis & Sacra-

„pia in bestmögliche Consideration gezogen, und die Einigkeit beybehalten werde. Da
 „nun aber Drittens Wichlinghausen ein, am Ende des Amts Barmen und an denen
 „Märckischen Gränzen, entlegener Hoff von unterschiedlichen Häusern ist, welcher zu keinem
 „Commercio situiert, und nicht einmahl Wassers genug hat, mithin zu weiterer Extension
 „und nutzbarem Anbau unschicklich, auch ratione accessus sehr unbequem; Hingegen
 „Viertens die Gemarkung ein an dem Wupper Strohm gelegener sehr angenehmer und be-
 „reits wohl populirter Orth ist, welcher erstlich zur Handlung sehr bequem, und seiner schö-
 „nen Gärten, Bleichereyen halber schon im Lande berühmt, und gar in der Mitten des Amts
 „Barmen gelegen ist; der auch zweytens noch einmahl so groß, die Wupper hinauf kan ex-
 „tendiret werden; der ferner drittens ohne dem locus congregationis civilis und der Sam-
 „melplatz des ganzen Amts ist, allwo nicht nur Amts-Berhöre und Gericht jederzeit gehal-
 „ten, sondern auch bereits eine Reformirte und Catholische Kirche, und von undenklichen
 „Jahren her NB. die, allen dreyen Religionen zu Nutz, errichtete allgemeine Amts-Schu-
 „le sich befindet; und da diesem Ort weiter viertens Churfürst Johann Wilhelm Glor-
 „reichen Andenkens das dem Protocollo beygefügte statliche Privilegium von Fünff und
 „zwanzig-jähriger Freyheit gnädigst ertheilet hat, so ist ja ganz glaublich, daß wann Sere-
 „nissimus dem Amt Barmen das öffentliche Religions-Exercitium verstaten solte, Höchst-
 „dieselbe solches nicht auf einem, am Ende des Amts, liegenden, und an die Märckische
 „Gränzen anschliessenden Hof, sondern mitten in das Amt an denselben Orth legen würde,
 „dahin Er das commercium, wie in Elberfeldt empor zu bringen, und per privilegium an-
 „te & alte facum viele Eingefessene zu ziehen und zu etabliren gnädigst gesonnen ist, wel-
 „chen also auch, pro diversitate trium Religionum, ihre Gewissens-Freyheit und öffent-
 „liche Religions-Ubung verstatet werden muß, gleich denn von solcher Churfürstl. gnädig-
 „ster Intention die bereits in Gemarkung errichtete Reformirte und Catholische Kirche ein
 „deutliches Zeugniß geben. Da auch ferner Fünftens die im Ober-Barmen diesseits der
 „Wupper gelegene meist bemittelte Häcklinghäuser, wenn sie nach Wichlinghausen gehen
 „wollen, sich eines kleinen und zur Winter-Zeit bey aufschwellendem Wasser, in Anse-
 „hung der Kinder und Erwachsenen grosser Gefahr exponirten Steeges, fort eines solchen
 „precario vergünstigten Fußpfades bedienen müssen, der ihnen a proprietario quotidie
 „kan interdiciert werden; welchem nechst sie über eine halbe Stunde um, und über die Brük-
 „cke zur Gemarkung auf Wichlinghausen gehen müssen, wie solches alles der dem Protocollo
 „beygefügte Abriß breiter nach sich führet; so ist auch Sechstens die Gemarkung denen Unter-
 „Barmern vor allen Wegen am bequemsten gelegen, als welche ex natura diceceseos an
 „die neu aufzubauende Kirche obligiret sind, und ob sie gleich pro tempore sich ultro nach
 „Elberfeldt hinhalten, so können selbige doch von denen Elberfeldern ob rationes præde-
 „ductas, und wegen des von dasigem Consistorio ertheilten, und hier sub No. I. adjungir-
 „ten Renunciations-Reverses pro futuro keinesweges an die Lutherische Kirche zu Elberfeldt
 „adstringiret werden, und ist denn Siebentens ganz raisonable, daß der Hof Wichlinghausen
 „lieber mitten in das Amt nach der Gemarkung, als das ganz Ober- und Unter-Barmen
 „nach dem einzigen Hofe zur Kirchen gehen müssen. Hierzu komt Achters daß zu der auf
 „der Gemarkung neu zu erbauenden Kirchen nicht nur 300. Rthlr. species legiret sind, und
 „würcklich auf Interesse stehen, sondern auch noch 100. fl. zu Elberfeldt des Endes parat lie-
 „gen; welches Capitalis sonsten aber die Gemarkung verlustig werden. Und da ich nur
 „schließlichen fest versichert bin, daß alle und jede, absque distinctione religionis, welche
 „nur Wichlinghausen und die Gemarkung in Augenschein nehmen, letzteren Orth pro loco
 „neo-ædificandæ Ecclesiæ determiniren werden; So bin ich ferner ad quætionem se-
 „cundam der ohnvorgreiflichen Meynung, daß Rev. Synodus in seiner unterthänigsten
 „imploration und Vorstellung, pro Clementissima Concessione Exercitii publici Bar-
 „mensis die Determination des Orthes zur neu erbauenden Kirchen Serenissimo waren
 „anheim stelle; doch aber die Gemarkung, mit Anführung obiger Gründe, vor allen anderen
 „vorschlage, indessen aber die Wichlinghäuser von dem ohnthigen und die Collecten-Gel-
 „der nur versplitterenden neuen Bau abhalte, und eiferige Sorge trage, daß die durch Herrn
 „Wülffing eingehende Collecten-Gelder nicht denen Wichlinghäusern allein, in die Hände
 „kommen und unnütz verwendet werden, sondern, bis zu Austrag der Sache, zu dem be-
 „vorstehenden neuen Kirchen-Bau in salvo bleiben mögen.“

Dieses wurde von der ganzen Synode vergenehmet, und per conclusum bestätiget.
 Allein es gefiel dem obgedachten Kaufmann ganz und gar nicht; sondern setzte nebst
 Herrn

Herrn Wülffing alle Kräfte, an, seinen Satz zu behaupten, und mit allerhand Verdrehungen und falschen Vorstellungen zu bescheinigen; zumahlen, nebst den besondern Absichten, der Hasi wieder das Ministerium und Deputirte dazu schlug. Unter solcher Verwirrung gelunge es ihm, daß er seinen Zweck erreichte, und seinen Candidaten pro Pastore ordinatio wolte einsetzen lassen. Bemarcklicher Seits aber sahe man sich sehr beschweret; und weil der Herr Inspector das Ordinations-Geschäfte, zur Synode, und deren künftigen Schlusse, verwies; so wurde die Sache, bey Anwesenheit beyder Theile, vorgekommen. Siehe hie wurde handgreiflich offenbahr, was für ein Verständniß zwischen Wuppermann, und denen ex Caula Lennepensi niedrig gesinnten Gliedern, getroffen wäre. So wußte man auch andere redliche gesinnte, welchen die Sache im Grunde nicht bekannt war, durch verkehrte Vorspiegelungen, auf die Seite zu lencken. Die Sache aber desto besser ins dunckle einzukleiden, und die Wuppermannische Meynung geltend zu machen, so war dieser so unverschämt, daß er die Deputirte, welche alle Acten, Urkunden und Beweise in den Händen, und von dem ganzen Verlauf eine gründliche Einsicht, hatten, perhorrescirte, und a voto ausgeschlossen haben wolte. Als nun solches nicht durchgehen konnte; sondern beyde Deputirte per conclusum speciale ad votum admittiret worden, und sich auf ihre vorige dictamina loco voti abberuffen haben; mithin durch vernünftige, gründliche und rechtliche Vorstellung, bey vielen von unsern sonst hintergangenen Herren Amts-Brüdern, eine andere Einsicht und näheren Begriff beybrachten: So wurden die Vota zu beyden seiten gleich gefunden, und der Schluß gefasset, wie ihn hie ex protocollo Synodali, de dato Baltscheid den 20ten Aug. 1744. niederschreibe:

pl. 44
Sindler
Neubach
Haber
Wuppermann
Lennep
Caula

ment
Carn
W. H. K. K.
L. v. v.
L. v. v.
L. v. v.

Decretum.

„Weil die Vota paria sind, und bey solcher Begebenheit der Summarischer Be-
griff um so mehr mit sich bringet, daß die acta ad impartialia zu transmittiren; als soll
mit allem Verfahren bis dahin eingehalten, und, præmissis præmittendis, die trans-
missio verfügt; für allem aber die Ordination, bis zu Eingehung eines Theologisch-Rechts-
lichen Responsi, & respective decisi, suspendiret werden.“

Dieses ist von beyden Herren Inspectoribus und vier Assessoribus, und von Eilf andern Predigern, zusammen an der Zahl siebenzehnen, unterschrieben; nur daß der junge Herr Zartmann, als der jüngste, und als gewöhnlicher Scriba, die dictamina anderer aufzeichnen, sich nochmahls dem Concluso wiedersezet, und solches in seiner, mit einer Grammaticalischen Vergessenheit, und einem überflüssig eingemischtem Spiritu aspero, oder h. gezeichneten Unterschrift angemercket: Henr. Theod. Hartmann, qua Scriba, & Pastor Robacensis, bleibt übrigens in *Causa Barmensi* bey seinem Voto. Ich frage alle Ehr- und Recht-liebende Gemüther: War dieser Schluß nicht recht, unpartheiisch und Gewissenhaft abgefasset? Wäre dessen Inhalt nicht ein gefegnetes Mittel gewesen, allen Weirerungen abzuhelpfen? Fragt aber jemand: Ist man diesem Schluß nachkommen? Sind die Acten verschicket? Wie ist endlich der Spruch ausgefallen? Was soll ich antworten? Daran war wohl am wenigsten gedacht, und so genau und ordentlich muß man es mit dem Synodal-Schlüssen nicht nehmen; über Jahr und Tag, wenn wir uns wieder sehen, wolten wir das Protocoll aufschlagen, und sehen, wo wir in der letzten Versammlung aufgehört haben. So viel aber diesen Schluß betrifft, so stunde bey Herrn Wuppermann sein Vorsatz feste, denselben mit Obrigkeitlichen Verfügungen überein Hauffen zu werffen, und er hatte auch sonst Mittel und Wege, andere zur Ordination zu substituiren. Dem Herrn Inspector setzte man zu, ob er wolte, oder nicht? sonst sollte ein anderer die Ordination verichten. Und da dieser die Sache verschicken, und einen ohnpartheiischen Spruch, vigore conclusi, einholen wolte, so bequeme sich sein Herr Assessor Zimmermann dem Wuppermann, die Gefälligkeit zu erweisen, und den Candidaten zum Predig-Amt einzusegnen. War das recht von einem Vorsteher des Kirchen Directorii wieder den Synodal-Schluß, und gegen seine eigene Unterschrift, dem Herrn Inspector in sein Amt zu greiffen, und die anschnliche Barmische Gemeine in solche Verwirrung zu führen? Was wolten die Bemarcker anfangen? Der Credit vor die Synode war bey ihnen verloschen; der Unschuldige mußte ja mit dem Schuldigen in Verdacht kommen; und die Synodal-Direction und Schlüsse mußten ihnen vorkommen, als ein Korb voll faulen Obstis. Sie lieffen zwar nicht ab, bey Sr. Churfürstl. Durchl. demüthigst anzuruffen; allein es schien ihnen immer

pl. 44
Sindler
Neubach
Haber
Wuppermann
Lennep
Caula

ment
Carn
W. H. K. K.
L. v. v.
L. v. v.
L. v. v.

Wind und Wetter zuwieder zu seyn; ja endlich wurde ihnen alles Suppliciren bey 100 Rthlr. Straf verboten, und sie zur Wichlinghäußer Kirche gebannet. Weil mir nun die Sache so bekant war, und ich denen ehrlichen und Christlichen Glaubens-Genossen gern geholfen gesehen hätte; so that einen Versuch, bey meiner letzten Anwesenheit zu Mannheim, ob die Gnaden-Thür ihnen nicht wieder zu eröffnen wäre, und ein gnädigstes Gehör ferner verstatet werden könnte. Dieses hatte auch einen solchen gesegneten Fortgang, daß Ihro Churfürstl. Durchl. bey höchst Dero Anwesenheit in Düsseldorf dieselbe mit der gnädigsten Versicherung vertröstet, wie Sie gnädigst entschlossen, nebst Dero hohen Ministris den Orth Gemarcken selbst in hohen Augenschein zu nehmen, und bis dahin also zu warten sey. Die innerliche Verwirrung unserer Gesellschaft verhinderte, daß solche angenehme Zeit behörend beobachtet, und das unterthänigste Gesuch in behörige Wege eingeleitet wurde. So viel ich Nachricht habe, sollen Ihro Churfürstl. Durchl. zwar unter den 17ten July 1747. gnädigst resolviret haben, daß, wo sie Supplicanten zu wege brächten, daß Sr. Königl. Majest. von Preussen in denen Succesions-Landen den Catholischen gleiche Gnade verstateten, fort mit dem Wichlinghäußer Pfarrer racione congrui sich absünden, alsdenn ihnen gnädigst willfahret werden solle, welches den 28 August nochmahls gnädigst bestätigt, und in dorso der Gegnerischen Supplic die hohe Resolution niedergeschrieben worden, daß Ihro Churfürstl. Durchl. von erstgedachten gnädigsten Rescriptis vom 17ten July und 28ten August keinesweges abzugehen gedächten. Ob auch zwar Segnere den Chur-Pfälzischen Hof ferner angetreten; so soll nichts destoweniger den 29ten Novembris a. p. rescibiret worden seyn, wie daß die Wichlinghäuser bey ihrem Exercitio Religionis zwar manutentirt, hingegen NB. die Gemeine zu Gemarcken an obgedachte gnädigste Resolutionen verwiesen werden sollen. Nichts destoweniger haben Wuppermann und sein Anhang es dahin dirigiret, daß, durch Veranlassung eines hohen Vorschreibens Sr. Königl. Majest. von Preussen vom 31. Jan. a. c. Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz bewogen worden, die Gemarcker wieder zur Wichlinghäußer Pfarre hinzuverweisen. Es dürfte fast zu spät seyn, die merita causæ auf Seiten der Gemarcker weitläufftig ferner auszuführen; Allein ich bin doch der gesicherten Meynung, daß, wenn Se. Königl. Majest. von Preussen sich allergnädigst wolten bewegen lassen, Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zu disponiren, daß, weil die Sache unter solche verworrene Umstände und Weiterungen gerathen, Höchst-Dieselbe gnädigst resolvirten, die sämtliche Acta, pravias introculatione, an eine Evangelisch-Lutherische Universität und derselben Theoloaische und Juristischen Facultäten, zum gutachtlichen Deciso, zu verschicken, ob die Kirche zu Wichlinghausen bestehen, oder nicht süglicher auf die Gemarcker für das ganze Amt Barmen verlegt werden möge? oder ob neben Wichlinghausen auch der Gemeine Gemarcken, nach Anlaß der gnädigsten Rescripten vom 17ten July, und 28ten August das Exercitium verstatet werden könnte? daß, sage ich, die gerechte Sache der Gemarcker völligen Beyfall finden würde. Sonst ist's warlich zu bejammern, daß diese wackere Glaubens-Genossenschaft im Barmen, Gott weiß, durch wessen Schuld, so zerrüttet und in ihrem blühenden Wachsthum aufgehalten worden ist.

S. XXXIII.

Siehet man aber hieraus nicht abermahls handgreiflich, daß die Synode, mit ihrer eingerissenen Unordnung und Unlauterkeit, selbst die Bürden der Beschwerden im Religions- und Kirchen-Wesen zusammen binde? Ehe daß ich nun von meinen gerechten Klagen ablasse, so finde mich gedrungen noch einer besondern Procedur zu erwehnen. Ich bin schon längst Vorhabens gewesen, diese Sache besonders im Druck der Evangelischen Kirchen vor Augen zu legen; nunmehr aber, da selbst einige wunderliche Synodal-Glieder dieselbe in die äußerste Verwirrung hinein geleitet, auch meine redlichste Bemühungen mit Ehrschem Undanck vergelten wollen; muß bey dieser Gelegenheit unumgänglich wenigstens so viel, als zu meinem meinem Zweck erforderlich ist, hieselbst einfließen lassen. Dieses betrifft die Religions-Beschwerden der Evangelisch-Lutherischen Gemeine zu Reuskrath, welche sich schon einiae Jahre vorher, als ich ins Amt gekommen, angehoben, und endlich mir und meiner Synodal-Deputation zur Ausführung in funfzehenden Jahr zugeschoben worden. Woran es gelegen, und ob die graue, sonst verständige und ansehnliche Häupter unseres Ministerii, durch die scharfe Sohlinaische Prüfung, abgeschreckt worden, weiter und eher bey der Sache ins Feuer zu gehen, solches lasse an seinen Orth gestellet seyn. Aber ich

ich möchte wünschen, daß Herr Hartmann, welcher damahls kaum eine Stunde von Neufrath zu Neu-Kirchen im Amte gestanden, sich zu der Zeit, und bey dem Anfang des Streits, wiewohl mit besserer Redlichkeit und Klugheit, der Sachen angenommen hätte. Doch vielleicht hatte er damahls noch das, sich nachgehends auf der hohen Schule zu Elberfeld, erworbene Erfahrungs-Gewichte nicht, und war auch zu sehr mit der gemeinschaftlichen Erbauung der im Lande herum schwärmender so genannten Feinen, nebst dem Vorhaben, die Reich-Pfennige in jährliche Kopf-^{Steuer} Stücke zu verwandeln, beschäftigt; oder der nachheriger Inspector, der seel. Herr Wüsthoff, ließ ihm so weit den Zügel nicht schiessen. Mein Herr Gegner, wenn er schon einmahl mit der Hand über das Angesicht fährt, wird mir die folgende Geschichts-Erzählung, nicht in einem einzigen Stücke, in Abrede stellen können.

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Neufrath ist zwar, durch den, zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Königl. Chur-Haus Brandenburg, und dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Pfalz-Neuburg 1672. pacificirten und von Kayserl. Majest. Leopoldo Glorreichsten Andenckens allergnädigst confirmirten Religions-Vergleich Art. VII. §. 5. mit dem völligen Religions-Exercitio, und allen demselben anklebenden Freyheiten, privilegirt, und durch die delegirte Commissarien 1683. in den völligen Besitz derselben gesetzt worden; dennoch aber führet dieselbe Klagen, welchergestalt Catholischer Seits, und sonderlich durch dortigen Amts-Vogt und Richtern, Herrn Aschenbroich, fort Catholischen Pastorn, dasigen armen Lutherischen Pfarr-Genossen, die unerträglichste Religions-Gravamina infligirt werden, angesehen gedachter Vogt Aschenbroich nicht nur

1mo. den Lutherischen Eingefessenen, Johann Steingans, wegen unterlassener Tisch-Stellung bey der Catholischen Proceßion, in eine Catholische Kirchen Strafe von 10 Pfund Wachs, vorbehaltlich der Churfürstl. Brüche, declarirt, und solche sub poena executionis abzuführen, fort inskünftige den Tisch zu setzen, bey jedesmahliger Straf von 20 Goldgülden, aufgegeben, sondern auch

2do. so gar durch seine sinistre erstattete Berichter, es dahin zu dirigiren gewußt, daß aus dem hochpreislischen Jülich- und Bergischen Geheimen-Rath eine Gravatorial-Verordnung desfalls ob- und subreptirt, und unter solchem Vorwand bey dem Brüchten Geding eine Straf von 25 Goldgülden andictirt, mithin eine kostspitterliche Execution, mit Wegnehmung und Distrahirung derer dem Steingans zu seinem Wollenen Handwerk ohnentbehrlicher Effecten, angeleget, und mehr als 100 Rthlr. Schaden und Kosten verursacht worden. Ob nun zwar damahliger Jhro Königl. Majest. in Preussen bestellter Herr Resident Zoesch, sowohl vorhin als nachgehends, die trifftigste Remonstraciones verfügt, und in Gefolg des Art. 8. §. 5. des Religions-Vergleichs, daß Lutheraner zu keinem dergleichen Prästationen bey Catholischen Proceßionen gehalten seyn, satfam deducirt; so haben doch sothane Vorstellungen nicht den geringsten Ingreß gefunden, so daß darüber der gravatus sich nolens volens zu dieser Prästation Zwangs-weise auf einige Zeit bequemen müssen, bis es endlich seinem Gewissen, nach tieferer Einsicht der Sachen, ganz unerträglich gefallen, und wieder davon desistirt. Indessen

3tio. vorgemeldter Vogt einen dortigen Evangelisch-Lutherischen Mitgenossen, Herberten Heinrichs, ohngeachtet in einem privilegirten, und mit der Lutherischen Kirche und Pfarr-Haus, connectirten Kirchen-Haus wohnt, auf anstehen des Catholischen Pastoris, und Scheffen des geistlichen Catholischen Send- und Kirchen-Gerichts, nicht allein bey diesem Gericht zu erscheinen, anhalten, sondern auch mit pönalisirten Bescheidern, zu Erlegung einer ihm auf Rechnung geschriebener halben Ohm Biers zur Send-Strafe, und nachgehends mit würcklich angelegter Execution und überschwenglichen Kosten, vermögen, dieses Attentatum auch mit ausgekünstelten Berichten aus schmücken, mithin Evangelisch-Lutherische, unter ein ewiges Joch derer Catholischen, fort unter die Disciplin und Censur derselben, zwingen und subjugiren wollen, gerade als ob keine Vergleiche über dem Religions-Wesen in der Welt vorhanden, welche die Protestanten Art. 8. §. 7. vom Send ausdrücklich und Art. 9. §. 1. von der Catholischen geistlichen Jurisdiction befreien; zugeschwören, daß so gar das eben unter der Expedition gewesene, gnädigste

Churfürstl. Mandatum restitutorium vom 16ten Octobr. 1743. nicht abgewartet, sondern die Execution mit Pfändung und Distraktion beschleuniget, auch bis auf diese Stunde die Pfände nicht restituiret, sondern statt dessen die Zudringlichkeit der Catholischen zu rechtfertigen, sich bestrebet; ja

4to. Den vorgedachten Steingans abermahls, wegen unterlassener Tischstellung bey der Catholischen Proceßion, in eine Strafe von 25 Goldgülden declariret und denselben gewis mit der Execution schon heimgesuchet haben würde, wenn nicht Thro Churfürstl. Durchl. mit geschärfter gnädigster Inhibition dem Vogt Ziel und Maas gesetzt hätte. Nichts destoweniger, und als der Richter hierunter supersediren mußte, hat der Catholische Pastor und sein Zustand nicht ruhen, noch seine Eifersucht zurück halten können; sondern

5to. unerhörter Dinge, die Catholische Send-Scheffen und die Kirch-Meister induciret, daß dieseibe mit Vorzeigung bes Kirchen-Schlüssels, denen sämtlichen Evangelisch-Lutherischen Eingewessenen den 29ten May 1744. ohne die geringste Unter- und Ober-Richterliche Verfügungen, und eo ipso evidentissime cum Läsione & infractione Pacis publicæ, zu denen Häusern hereingefallen, und daselbst allerley Pfände von Kesseln und sonstigen Haukrath, weil am Send-Gericht nicht erscheinen wollen, weggenommen, mit dem Zusatz, daß Montags darauf jeglicher bey dem Pastore Catholico sich einfinden und der Distraktion bey wohnen könnte.

Die Gemeine hatte vor sich den Herrn Herrmann Hartmann nach Düsseldorf geschickt, um die Sache höhern Orts zu remonstriren. Weil er aber sahe, daß ihm das Geschäfte zu schwer fielen, und sein Herr Bruder, der Prediger zu Leichlingen, ihm nicht mehr rathen noch helfen konnte; so kam er zu mir, und ich verwies ihn an den Herrn Inspectorum Emminghaus, um durch das Evangelisch-Lutherische Ministerium die Sache zu unterstützen. Dieses konnte also nicht umhin, auf geziemendes Ansuchen, derer armen gravirten Glaubens-Genossen sich endlich anzunehmen, und da der Herr Inspector mir das Geschäfte auftrug; in Düsseldorf aber weder Rath noch Hülffe war, so hielt dafür, daß am vorträglichsten wäre, bey Thro Königl. Majest. in Preussen, als allerhöchsten Compascenten, und Dero Hochlobl. Clevischen Regierung, zur Großmächtigsten Remedur, allerunterthänigst anzurufen, welchem auch mit einem allergnädigsten Vor-Schreiben unterm 9ten Julii 1744. an die Chur-Pfälzisch-Düsseldorffsche Regierung deferiret worden; darauf zwar dieselbe unter dem 14ten in Antwort sich vernehmen lassen, daß Ihrerseits denen Beschwer-führenden Supplicanten, so bald die Sache ad statum judicandi gebracht seyn würde, die Religions-Recess-mäßige Justiz wiederfahren lassen wolten. Gleichwie aber wir in beyden Punkten auf denen schon allegirten Articulis des Religions-Vergleichs und derselben durren Buchstaben feste um destomehr bestanden, als so gar im Schluß des Religions-Vergleichs Articulo XI. verordnet, daß dawieder keine Exception, auch keine andere geist- oder weltliche Satzungen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, und kommen auch her, von wem sie wollen, sie seyen allbereit vor diesem gemacht, oder werden künftigt gemacht, eingewendet werden sollen, fort in Gefolg derer gnädigster Religions-Edicten, de dato Düsseldorf den 14ten April 1682. den 1ten October 1697. die Gravamina und Contraventiones Recessuum, nach angebrachtem summarischem Beweis, de simplici & plano, cum expensis & omni damno abgethan werden müssen; der Herr Amts-Vogt Aschenbroich und der Catholische Pastor die Processen ab Executione instituiret, und die Executionen attentativè & spoliativè, ja so gar mit Violation und Turbation des gemeinen Friedens und Nachbar-Ruhestandes, angeleget haben, sonst nicht die geringste Resolution erfolget: Also war es dem Ministerio nicht möglich, sich, unter dem Prätext einer fernern hinlänglichen Instruction, circumduciren und in einem kostspieligen Proceß super materiis religiosis Recess- und Edict-wiedrig verwickeln zu lassen; sondern hat vielmehr schlechthin die Exceptionem spoli, zur vorgängiger Restitution derer Pfände, obmoviret, und bis dahin, contra omne præjudicium & sententiam in principali, protestiret, idque cum oblatione denen Catholischen post Restitutionem spoliatorum, der Rechts-Ordnung nach Satisfaction zu geben; mithin ein allergnädigstes inhæsitivum bey höchstnuehrgedachter Clevischen Regierung des Inhalts unter dem 19ten Novemb.

1744. allerdemüthigst sollicitiret, weichergestalt in denen Religions-Recessen ganz deutlich verglichen sey, daß dergleichen Dinge denen Protestanten dorten nicht angemuthet, dagegen auch keine contraria exempla (als welche, so viele dergleichen auch practisiret seyn möchten, auch so viele Contraventiones Reccessuum involviren müssen) allegiret werden mögen, gefolglich sich verwunderen müssen, daß Düsselдорffischer Seits sothanes augenscheinliche Religions-Beschwer und Gewissens-Zwang per modum Processus wollen treiben und darinnen judiciren lassen, als welches gedachten Recessen gleichfalls zuwieder sey, mit angefügter Requisition, dieses so eclatante und unwidersprechliche Religions Gravamen so fort de plano, absque judiciario ordine, und sonsten ohne alle Weiterung, abzustellen, mithin zu der Kost- und Schadlosen Restitution der executirten Effecten in natura, oder wo solches nicht mehr möglich, in pretio, auf das nachdrücklichste cum Effectu verfügen zu lassen. Welches auch in so weit den Effect allequiret, daß hochmehrgemeldte Düsselдорffische Regierung ein gnädigstes Mandatum, wie es Copeylich eingerücket, a. p. an den Vogten zu Monnheim des Endes erlassen!

„Lieber Getreuer 2c. Was bey hiesigem Unserem Geheimten Rathe die Clevische Regierung, in Sachen Evangelisch-Lutherischen Jülich- und Bergischen Ministerii, ad „Causam Lutheranorum zu Neuftrath, wieder Catholische fort Zustand daselbst, untern „19ten Novembris jüngst gelangen lassen, und gedachtes Ministerium anbey unterthänigst „Supplicando übergeben, solches habt ihr mit dem gnädigsten Befehl hiebey zu empfangen, „gestalten in ein so anderen euren unterthänigst standhafften Bericht inner 8. Tagen Zeit, „nebst Remittirung des Clevischen Anschreibens, bey Straff 6. Goldgülden, nicht allein zu er- „statten, sondern auch mit allem ferneren Verfahren an euch zu halten, fort was etwan „abgesandt nach Anlaß vorheriger unser gnädigster Verordnung vom 6. Octobris 1742. „als 15. Novembris 1743. ohne Nachtheil der Hauptsachen, & quidem sub poena actualis „declarationis der vorhin comminirter Brucht, zu restituiren. Düsseldorff den 1. Dec- „embris. 1744.

Aus 2c.

Graf von Schaesberg.

An Vogten zu Monnheim.

v. Keiner.

Nichts desto weniger, und obschon auf unser allerunterthänigstes Anstehen, unter dem 2ten Martii 1745. die Hochlöbliche Clevische Regierung auf das freundlichste ersuchet, dem angefügten Mandato poenali inhibitorio & restitutorio, solchen ernstlichen Nachdruck zu geben, damit die Lutherische zu Neuftrath deshalb in allem Klaglos gestellet werden möchten; hat doch die Hochhofftgedachte Jülich- und Bergische Regierung diesem Restitutorio die behörige Krafft zu geben, ferneren Anstand genommen. Ich, als der Deputirte, führte die Sache nicht allein zu Cleve behörend nach Möglichkeit durch Correspondenz, sondern, da ich auch eine Reise in die Mannheimische Gegend angetreten, so nahm auch so viel Zeit, zu meinem Auffenthalt, daß Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz diese Beschwerden unterthänigst remonstrirte, und vorerst das gnädigste Rescriptum seines Inhalts glücklich auswirkte:

„Unseren 2c. Wir geben Euch, aus der von dem Lutherischen Pfarrer zu Burscheid, qua Deputato des sogenannten Evangelischen Synodi, eingereichter unterthänigsten „Beschwer- und Bitt-Schrift, des mehrern zu ersehen, worinn die insonderheit zu Neuf- „trath sich neuerdingen erhobene Religions-Gravamina bestehen, auch was zu deren Reme- „dur unterthänigst angeführet, und gebeten worden ist. Wie ungern Wir nun derglei- „chen in Religions-Sachen vorgehende Differenzien vernehmen, desto ernstlicher befehlen „Wir Euch hiemit gnädigst, Ihr sollet in Religions-Händeln, Euch hinführo dergestalt „ohpartheyisch betragen, damit zu gefährlichen und verdrüßlichen Weiterungen ex parte „A catholicorum kein Anlaß geschöpffet, mithin solchem die vorsorgliche Maas demehr ver- „schaffet werden möge; als Wir selbige in alle nur thunliche Wege vermieden wissen, und



„derenthalb ferner nicht behelliget seyn wollen. Versehen 2c. Mannheim den 15ten
„Martii 1745.

„An Jülich und Bergischen Geheimen Rath also abgegangen.

Ich hätte mich eher des Himmels Einfall dabey versehen, als daß, wie ich hernach erfahren, Herr Hartmann, Prediger zu Leichlingen, sich ins Spiel gemischet, und wieder meine Protestation und exceptionem spoli, und ehe die spoliati restituiret, so vorwichtig und eifertig durch der Sachen unkundige Personen die Sentenz loszutreiben, sich in den Sinn kommen lassen, daß die Regierung von dem tramite restitutionis auf einmahl abgewichen, und in causa principali die gravatorial Sententz unter dem 1ten Aprilis publiciret und darinnen Reusradenses Lutheranos & Ministerium cum Expensis folgender gestalt condemniret:

„Auf Ersehung des Verfolgs, in Sachen Pastoren Aeltisten, und Vorsteheren
„der Evangelisch-Lutherischer Gemeinden zu Neufrath, fort deren ad causam interveni-
„renden Ministerii Lutheranis Montensis, Klägeren eins, gegen und wieder Catholische
„Vorstehere und Zustandt zu gemelten Neufrath, Beklagten, andern theils, ist hiemit
„zu recht erkannt, daß primo der N. Steingens für die ahndictirte Brücht der zwangig
„fünf Goldgülden zu exequiren, als auch künftigt zu seinem fundo anlebigem onere in
„Fürsetzung des Tisches bey den Catholischen Processionen, bey gleichmäßiger Straff anzu-
„weisen, und 2do so viel die alt hergebrachte Gewohnheit des Nachbar-Gedings betrifft,
„es bey alten Gebrauch dem Vogten zu Monheim, gestalten ordentliche Specification auf-
„gangener Jurium und für wie viel discutirt worden, inner acht Tagen zur Moderation
„allenfalls einzusenden, aufzugeben, mithin 4to der Einwohner des auf dem Pastoral-Grund
„hingesehten Häufgens, als ein Nachbar zu consideriren, und also ahn selbigen mit zu er-
„scheinen, schuldig zu erkennen, Klägern anbey als interveniirendes Lutherisches Ministerium
„und Joes Steingens in die dieserhalb aufgangene Proceß-Kosten, design- & moderatio-
„ne salvis, fällig zu ertheilen seyen, allermassen dann zu exequiren angewiesen, belassen
„und einzusenden aufgegeben, zu consideriren und zu erkennen schuldig, fort fällig zu erthei-
„len, zu Recht anerkannt wird. Düsseldorf den 1ten April. 1745.

Aus 2c.

Graf von Schaesberg.

v. Reiner.

Siehe, wie wird ein vernünftiger redlicher Patriot leicht erachten können, wie sehr der verkehrte Hergang, und der unverständige Vor- und Eingriff, mich geschmerzet, als ich von Mannheim zurück gekommen. Ich riethe zum ordentlichen remedio suspensivo; solches wurde verabsäumet. Ich remonstrirte aller Orten. Ich referirte zum Synodo, und da wurde mir die feyerlichste Vollmacht ertheilet, wie sie hie eingerücket:

Lüttringhaussen im Synodo Generali den 29ten Juny.

1745.

Pastor Vogt zu Bourscheidt produciret ante prandium, in Causa Lutheranorum Reusradensium contra Catholicos, Clementissimum Rescriptum vom 15ten Martii cum Supplica; und gleichwie des Herrn Inspectors Hoch-Ehrw. Ihme vor Jahr und Tag nomine Ministerii die Vollmacht ertheilet, diese wichtige Sache so wohl bey Ihro Churfürstl. Durchl. als Ihro Königl. Majest. in Preussen zu betreiben; also giebt Rev. Synodo sub No. 1. allerunterthänigste Deduction sub. No. 2. allergnädigstes intercessionale unter den 9ten July. a. p. ein inhæsvum sub 19ten Nov. und noch ein drittes sub 4ten Martij, ein viertes vom 17ten May. a. c. und zum 5ten den allerunterthänigsten Bericht zu Ihro Königl. Majest. von Preussen; zum 6ten das allergnädigste Vorschreiben in Antwort aus Ihro Königl. Majest. höchstpreisslichen heimgelassenen Cabinets-Ministerio derer Ausländischen Affaires unterm 15ten Julii nechsthin, zur ferneren Reichs-Constitutions und Religions-Necess-mäßigen Einsicht und Dijudicatur dahin, und zwar des

des, ob es Rever. Synodo gefällig, diese Verfügung zu ap- oder zu reprobiren, mit dem Zusatze und dienstbegierigst erbetener Resolution, Rever. Synodus möchten hochgünstig geruhen, ihn Sachwalter, Pastor Bogt, von Betreibung dieser weitsichtigen Religions-Differenz mildest zu dispensiren; oder aber zu fernerer Ausführung, bis zur Großmächtigster Remedirung dieser Fuß- und handgreiflichen Gravaminum, zu auctorisiren; übrigens aber, zu Bestreitung derer Kosten, die behörigen Maas-Regeln zu nehmen.

Resolutio.

Vorgemeldetem Antrag zu folge, wird hiemit dem Herrn P. Bogt zu Bourscheid nomine Rever. Synodi, für seine in dieser Sache angewandte Mühe, gebührend gedancket, dabey auch zugleich committiret, diese noch im Streit versangene Sache, quovis meliori modo, sowohl bey dem Churpfälzischen, als Königl. Preuß. Hoff zur Beschüzung derer privilegiorum Synodi, und ehebaldigsten Beruhigung der Reusrader Gemeinde, nach seiner prudence und dexterité, zu befördern, und darob in proxima Synodo zu referiren, mit beygefügetem Anhang, daß Rev. Synodus zur Tuirung, wie aller, also dieser Gemeinde Besrechtame, beyzutragen, so willig als schuldig sind.

(L. S.)

- J. T. Emminghaus, Insp.
 - Joh. Christoph. Büren, P. & Insp.
 - M. J. S. Zimmermann, Assessor.
 - Euteneuer, R. M. Assessor.
 - Theod. Hartmann, Past. in Leichlingen.
 - S. W. Friedrichs,
 - J. W. Elbers, P. in Lüttringhausen.
 - Forstmann, P. in Sohlingen.
 - St. Spizbarth, P. in Elberfeldt.
- Ad causam Reusradensem quævis possibilita conferre, ut lubens; ita etiam merito non dubitabit.
- Frid. G. Müddendorff, P. Remlingr.
 - A. M. Wonne, p. t. Past. in Seelscheid.
 - Joh. Peter Mähler, P. Remscheid.
 - Joh. Emminghaus, P. Hilgenhusanus.
 - Henr. Theod. Hartmann, P. Rosbacens.
 - Fridr. Guil. Geiffenhayner, P. Ratingensis.
 - Joh. Adam Metzler, P. Mettmannensis & Sen.
 - Joh. Bolenius, P. Müllheimiensis.

Woraus zu erkennen, daß beyde Herren Hartmänner, Vater und Sohn, die Vollmacht mit gezeichnet. Als ich von dieser unserer geistlichen Kirchen-Versammlung zurückkehrte, so hatte das Vergnügen, eine Frucht meiner Bemühung und unterthänigst eingeführter Vorstellung, bey Ihro Churfürstl. Durchl. hohen geheimen Conferenz, zu sehen, wo uns bey dieser Sachen unter den Drangsalen etwas Luft gemachet worden; nach dem Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst rescribiret hatten in verbis: „Gleichwie aber aus beykommender Vorstellung des Jülich- und Bergischen Synodi, oder vielmehr dessen Deputati, des Pfarrers zu Bourscheid Bogt nicht unzeitig warzunehmen ist, daß aus dieser geringfügigen Sache grosse Weiterungen zu befahren: Also befehlen Wir Euch, daß Ihr mit Vollstreckung gemeldter Urtheil, mit solcher Mäßigkeit und Behutsamkeit fürfahren sollet, damit allen gefährlichen Folgerungen vorgebogen werde. Mannheim, den 14. Junii 1745. Worauf denn auch die behörige Verfügung an den Bogten Loci ergangen.

Da nun schon vorhin Catholici in dem Schrift-Wechsel, das präterdirte Tischstellen bey denen Proceffionen, als ein onus reale, fundo possessoris inhærens, angegeben, und zu dessen Bescheinigung celeberrimum Dominum Böhmerum in jure parochiali Sect. 3. Cap. II. §. 15. und 16. citiret, quod certa onera inhæreant adibus ipsis, ex destinatione vel divisione ad certam parochiam spectantibus, quo ca-



fu inhabitatores harum ædium, diversæ licet sint religionis, ad onera illa, cum sint realia, omnino teneantur, quod confirmatum rescripto Augusti gloriosæ Memoriz ad Magistratum Halensem wegen des Opfer Geldes, qua de causa & judæi, intra parochiam habitantes, ad onera parochialia realia teneantur; In gefolg dessen der Neusrathische Steingang sich der Prästation nicht entziehen könne, weil dieselbe ex titulo oneris realis, fundo inhærentis, zeitlichem Possessori obliege, und alten Herkommens sey, fort von denen Possessoribus, worunter auch Prediger gewesen, prästiret worden; sonst auch in des moderni possessoris Lutherani Freyheit gestanden, den quæst. fundum ohnacquiritet zu lassen, wenn sothanes Onus nicht übernehmen wollen; So viel aber das quæst. geistliche Gericht betrifft, so sey solches kein Catholisches Send-Gericht, sondern vielmehr judicium vicinale, wo geringe Nachbar-Irrungen abgethan, keinesweges aber der Religions-Freyheit präjudiciret würde: Als hat auch der Jülich- und Bergische Geheime Rath solche rationes decidendi, zu Soutenirung der Gravatorial-Sentenz, in ihrem Antwort-Schreiben zur Clevischen hochlöblicher Regierung, einmahl auf das andere angeführt; dagegen aber diese, besonders in denen momentueuesten Requisitorialibus, remonstriret, daß, wie Hochdieselbe sich verwundern müssen, daß Düsseldorffischer Seits solche Religions-Sachen unter Justiz-Sachen und in Proceß ziehen wolten; ja eine null-nichtige und unstatthafte Sentenz darüber abfassen dürfften; also sich keinesweges könten persuadiren lassen, daß das Tisch-Hinsetzen bey Processionen, für ein Onus reale des Hauses dieses Protestanten, solte reputiret werden mögen, gestalten Hochdieselbe noch nirgends in Rechten gefunden hätte, daß irgendwo dergleichen Hinsetzung eines Tisches zu Processionen, unter die servitutes reales recensiret seyn; vielmehr es wieder alle Religions- und Gewissens-Freyheit anlauffe, einen Protestantischen Religions-Verwandten, zur Hinsetzung eines Tisches, oder Ministrirung anderer rituum vor die Römisch-Catholische Processionen, zu zwingen, wie denn auch dahero in dem Religions-Recess de Anno 1672. Art. VIII. §. 5. wogegen keine actus in contrarium allegiret werden mögen, eine solche Befreyung, ohne die geringste Limitation, ganz nachdrücklich bedungen und accordiret worden; Quoad punctum des quæst. Send-Gerichts, könnte nicht glauben, daß gedachtes Send-Gericht, bloß und allein zu Abthung der geringen Nachbarlichen Streitigkeiten, gehalten und dabey keine andere Sachen tractiret, mithin die Protestanten dahin, nach denen Religions-Recessen, frey citiret werden; da doch der Römisch-Catholische Pastor darinnen das Präsidium führe, und nach dem deutlichen Buchstaben des gedachten Reccessus, die Protestanten nicht nur von denen Send-Gerichten, sondern auch von aller geistlicher, mithin auch von dieses Römisch-Catholischen Pastoris Jurisdiction, ganz exempt seyn und bleiben müsten; mithin so in einem als dem anderen dergleichen allzuweit hergesuchte Prætertus wieder die klare Litter des Reccessus nichts gelten möchten, auch wenn solchen statt gegeben werden wolte, der Haupt-Punct derselben, nehmlich die Religions- und Gewissens-Freyheit einen Stoß nach dem anderen bekommen dürffte; gefolglich Hochdieselbe genöthiget, diese so eclatante Eingriffe an Se. Königl. Majest. in Preussen, als hohen Paciscenten, gelangen zu lassen, und wolte daher die Düsseldorffische Herren Räte näher requiriren, wenigstens bis dahin, daß diese Sache zwischen denen hohen Herren Principalen Reccessmäßig erörtert seyn würde, mit aller Execution der anmaßlichen Urtheil zu supersediren, in Entstehung dessen sich nicht entbrechen könnte, zur Schreitung zu eclatanten verdrießlichen Actorions-Mitteln, bey Höchstgedachter Sr. Königl. Majest. auf das nachdrücklichste anzutragen. Gleich dann auch jetzt gemelter Bericht an Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majest. erstattet worden. Woran gleichwohl die Düsseldorffische Regierung sich nicht gekehret, sondern mit der Execution verfahren, bis Se. Königl. Majest. aus Dero heimgelassenen Hochpreislich Cabinets-Ministerio unter dem 15ten July 1745. ein fernerweites Anschreiben an dieselbe abgelaßen, und die Clevische Vorstellungen unterstützet, wo höchstgedachtes Requisitoriale zu Jhro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz und Dero Hoflager eingeschicket; und von daraus gnädigst rescribiret worden, welchergestalt Hochdieselbe eine von Düsseldorffischer Regierung aufzustellende Acten-mäßige speciem facti gewärtigen, und solche Dero bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe zu fertiaen wolten, um ihn in den Stand zu setzen, desfalls bey Sr. Königl. Maj. die nöthige Vorstellung verfügen zu können, des Endes bis dahin mit allem Verfahren einzuhalten wäre. Welchem zufolge die species facti, samt der Instruction an wohlgedachten Churfürstlichen Minister abgegangen, und folgendes inhibitorium von Hochlöbl. Regierung erlassen worden:

„E. G. Gleichwie Wir Uns ad manus, ad causam Lutheranorum zu Neustrath, wieder Catholischen Pastorn und Eingeseffene daselbst, gehorsamst haben referiren lassen; und dann Anlaß eingelangten Special Rescripti vom 13ten dieses gnädigst verordnet haben und wollen, daß mit all weiterem exquirlichen Verfahren gegen die Neustrather bis auf nähere gnädigste Verordnung an sich gehalten werden solle: Also bleibt euch solches zur gehorsamster Nachachtung hiedurch gnädigst ohnverhalten. Düsseldorf den 31. Aug. 1745.

Aus 2c.

Graf von Schaesberg.

An Dogten zu Monheim.

v. Reiner.

Gott weiß, welche Sorge, Mühe und Arbeit, ich aller Orten, bey denen Umständen, von der verkehrten Urtheil an bis dahin, angewandt habe, die so tief versunkene Sache wieder zu retten, und ein jeglicher, welcher den Zusammenhang vernünftig einseheth, wird solches erkennen müssen. Es ist aber und bleibet gewiß, daß das quæst. Tischstellen unmöglich als eine species oneris realis, fundo inhærentis, sondern solches vielmehr, als ein offenerer Gewissens-Zwang, anzusehen sey, auch Catholici nimmermehr anweisen können, daß ein einziges Haus, ex destinatione vel divisione, speciaticim zur Catholischen Parochie gehöre, und demselben die onera parochialia realia zur Catholischen Pfarre inhæriren, sondern vielmehr Lutherani mit dem völligen Religions-Exercitio, und dem jure parochialitatis, eben sowohl, absque ulla restrictione, als die Catholische, versehen, folglich die Lutherische Pfarr-Genossen zu keinen anderen oneribus realibus, als zu ihrer eigenen Pfarre, verpflichtet sind, auch desfalls kein statutum in contrarium vorhanden; übrigens per expressum difficitur wird, daß der Lutherische Prediger, als ehemaliger posesor fundi, solche Præstacion des superflucien ritus verrichtet habe; angesehen derselbe niemahlen dieses Haus selbst besohnet, sondern anderen vermiethet, und nur denen Catholischen Pächtern ihre Freyheit gelassen, sich aber nimmer vorstellen können, daß dereinsten ein onus reale, fundo inhærens, daraus eruiret werden wolle. Wenn man nun einem Protestantischen Ankäufer eine solche Servitut aufdringen, oder ihm zumuthen will, den fundum quæstionis unacquirere zu lassen; so wird dieses Letztere die bürgerliche Freyheit derer Protestanten, dem Instrumento pacis, und denen Concordatis Religionis provincialibus zuwider, im Kauf- und Verkauf unbeweglicher Güther, per indirectum, eben wie das Tischstellen directe die Gewissens-Freyheit, beschräncken. So kan auch durch die neuerliche Benennungen des quæst. geistlichen Gerichts die Gestalt desselben nicht alteriret werden, nachdem der Catholische Pastor daran das Præsidium führet, die geistliche Jurisdiction und Censur in verschiedenen Fällen exerciret, Wachs-Straffen für die Catholische Kirche ansetzet, und via facti durch seine Kirch-Meister, mit dem Kirchen-Schlüssel, vorhin gemelter massen verderbliche Executionen über die Protestanten anleget. Gewiß, bey sothaner der Sachen Bewandniß, und gegen das Eine sowohl als gegen das Andere müssen die Lutherische Prediger die Religions- und Gewissens-Freyheit für ihre Glaubens-Genossen behaupten und vertheidigen, wo sie sich anders, nach der Vorschrift göttlichen Worts, und derer Librorum Symbolicorum, Amts-Pflichtmäsig betragen wollen.

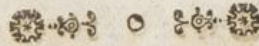
Nachdem aber vorgedachtermassen uns die Sätze, von einem der ansehnlichsten Rechts-Gelehrten in Halle, nemlich aus Herrn Bahmers Jure Parochiali, entgegen gesetzt worden; so vermeinete, der Sachen am vorträglichsten zu seyn, wenn der Hochlöblichen Juristischen Facultät auf der Welt-berühmten Friedrichs-Universität in Halle Rechtliche Meynung darüber einholete. Daher ließ die speciem facti, welche in substantialibus eben dieselbe, so ich hieselbst mitgetheilet, dahin gelangen, und bat mir über nachgesetzte Vier Fragen ein Gutachten aus, welches, ohne Wiederholung der Facti speciei, hieselbst von Wort zu Wort einrückte.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Hoch-Ehrwürdiger und Hochgelahrter

Gönstiger Herr und Freund.

Als derselbe Uns eine facti speciem, nebst einigen Beylagen und vier Fragen, zugeschieket, und sich, des Rechten darüber zu berichten, gebeten; Demnach erachten Wir Ordinarius



Decanus, und andere Doctores der Juristen-Facultät, auf der Königl. Preuß. Universitat Halle, nach deren fleißigen Verles- und Erwegung, Vor-Recht;

Erste Frage.

»Ob das Tischstellen zur Catholischen Proceßion, als ein *onus reale, fundo possessoris protestantis & Evangelici inherens, reputiret* werden könne?

Ob nun wohl das Tischstellen bey denen Catholischen Proceßionen, als ein Onus, angegeben wird, welches, in vulgari quodam ministerio, a quolibet Laico etiam perfici solito, besteht, und so beschaffen ist, daß solches ministerium entweder, als ein onus personae impositum, zu achten, oder auch einem fundo wohl anhangen kan, so daß es in diesem Fall, als ein onus reale, von jedem possessore verrichtet werden msse, und obwohl nach denen Rmischen Rechten dergleichen servitutes & onera in faciendo nicht gegrndet, und als servitutes nicht geachtet gewesen;

L. 15. D. de Servit.

L. F. D. de contrah. emt. vend.

dennoch nach dem usu antiquo Germaniae niemand heute zu Tage zweifeln wird, tales servitutes in faciendo dari, verasque servitutes esse, wie mit mehrem ausgefhret

B. Titius Diss. de Servit. in faciendo consist.

bey denen Kirchen-Anstalten auch dergleichen onera ganz convenable, ja selbst einige feuda minora sind, welche auf dergleichen onera, in faciendo consistentia, fundiret, und von dem Vassallo bey vorfallender Gelegenheit prastiret werden mssen, wie passim aus denen observationibus feudalibus von denen scriptoribus angemercket worden. Diemeil aber dennoch bey der vorgelegten Frage, so etwas equivoc ist, ein Unterscheid unter diesen Fragen zu machen: Erstlich, ob dergleichen Onus oder Servitut, wie das Tischstellen bey denen Proceßionen, wohl mglich? zum andern, ob solches ministerium als ein onus reale *in dubio* zu achten? und drittens, ob solches *indistincte* zulassig sey? Daher dann bey der ersten Frage an der Mglichkeit derselben nicht zu zweifeln, zumahl dieses kein solches Recht ist, daß etwas sich selbst widersprechendes in sich halt, angesehen ob wohl die Proceßionen unsern sacris nicht gemaß sind, jedoch in dem Jure Canonico von Zeiten Gregorii M. ihren Grund haben, worzu das Tischstellen mit gehret, und also an und vor sich selbst wohl mglich ist, daß das Tischstellen, als ein onus reale, von Alters her auf einen Fundum geleyet worden sey, und darauf bestandig geblieben, ohngeachtet nunmehr in Reuskrath das Pfarr-Recht auf den Hausern nicht haftet, sondern, wie wir glauben, zu der Gemeinde, deren sacris ein Jeder zugethan, gehret; dahergegen bey der andern Frage, ob bey dem Zustand derer sacrorum mixtorum illius loci, dergleichen onus zu prasumiren, und wrcklich noch befindlich sey? nicht zu glauben, daß das Tischstellen zu Reuskrath ein wrckliches *onus reale* seye, diemeil nicht allein dergleichen onus reale berhaupt nicht zu prasumiren, und darneben an einem solchen Orte nicht convenable, ubi mixta religio viget, die Hauser zu einer gewissen Parochie nicht mehr vertheilet sind, und dasjenige, was unser werther College, der Herr geheimte Rath und Cantzler Bhmer,

In Jur. paroch. Sect. III. c. 2. t. 15.

Von dergleichen *oneribus* gesaget, hieher nicht zu appliciren, sondern bloß solche onera, quae in praestatione pecuniaria consistunt, anbetrifft, die gar leicht auf alle und jede Hauser, so zu einer gewissen Pfarre geschlagen, und noch dazu gehren, wie in Halle es richtig ist, concerniren, die ein jeder, cujuscunque religionis sit, sine scrupulo conscientiae, abtragen und leisten kan, adeoque etiam Judaei decimas, ex fundo possesso parochia debitas, praestare tenentur.

C. 16. X de decim.

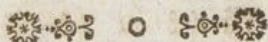
Wohin auch der Osnabrckische Friedens-Schluß Art. V. §. 46. seq. mit zu sehen; dahergegen in Reuskrath kein einziges Haus *ad hanc vel illam parochiam ex divisione antiqua*

antiqua geschlagen, kein einziges allein zu denen *sacris Catholicorum* gewidmet, und der Catholischen Pfarre *destiniret*, vielmehr die Lutheraner mit dem völligen Religions-Exercitio und denen Juribus parochialibus, eben so wohl, sine ulla restrictione, nullo ædium habito respectu, als die Catholische, versehen, und daher die Lutherische Pfarr-Genossen nur zu dergleichen *Oneribus* bey ihrer eigenen Pfarre verpflichtet sind, bey welchen Umständen zusehends evidens probatio hujus oneris zu erweisen, dessen initium zu untersuchen, und zu erwegen, ob solches onus bereits ante reformationem auf dem gedachten Hause, da noch alles Catholisch gewesen, geleyet? Ob solches, nach denen reformatis *sacris*, darauf geblieben? Ob es neuerlich, wieder die Religions-Recessu, und in horum fraudem, darauf geleyet? und was dergleichen mehr, davon wir zu urtheilen nicht bestand sind, weil uns davon keine Nachricht mitgetheilet, sonderlich allerdings nöthig ist, daß zu förderst ein ordentlicher Beweis geführet werde. Endlich bey der letzten Frage zu erwegen seyn wird: Ob nach dem jetzigen Zustand, da das exercitium religionis publicum denen Protestanten in Neusrath wieder restituiret worden, solches onus reale, nach dem Religions-Vergleiche de Anno 1672. die Protestanten noch weiter verbinden könne, und mit denen præstationibus pecuniariis in Vergleich zu stellen sey, die ein jeder, sine læsione conscientia, abtragen könne? welches bey der folgenden Frage zu untersuchen; so ist zwar in thesi dergleichen onus reale, als das Tischstellen ist, möglich, aber in *hypothesi*, wie in Neusrath sich befindet, am allerwenigsten zu *presumiren*, und nicht zu behaupten.

So viel die andere Frage betrifft,

Ob, wann gleich das Tischstellen ein *onus reale* seyn solte, solches nicht, als *contra literam recessus*, nichtig, und die Protestantes gegen Ihre Symbolische Bücher dazu nicht angehalten werden können?

Obwohl expressè abgeleugnet worden, daß der Lutherische Prediger, als ehemahligen Possessor fundi, diesen ritum verrichtet habe, da derselbe niemahls dieses Haus bewohnet, sondern an andere vermiethet, und nur denen Catholischen Pächtern Freyheit gelassen, sich aber nimmer vorstellen können, daß daraus ein onus reale eruiret werden können, wo dann es auf ein absurdum hinauslaufen würde, wann man aus dem facto der Pächter, in præjudicium locatoris einiges onus reale in re conducta einführen oder eruiren wolte, quippe qui sibi non possidet, sed rem alienam ex contractu tenet; Hergegen es doch scheinen will, daß, wenn es würcklich vor ein onus fundo inhærens erachtet werden solte, ein jeder Possessor solches præstiren, oder sich solcher Häuser enthalten, oder doch wenigstens dieses per alium Catholicum verrichten müsse; diereil aber dannoch 1) wir die Düsselvorffische Regierung vor gar zu vernünftigt und Legal ansehen, als daß dieselbe aus dem facto conductorum, contra voluntatem locatoris, ein onus reale auf das quætionirte Guth eruiren wolten, als welches denen principiis juris schlechterdinges zuwider laufen würde; sondern wir contra omnem probabilitatem voraus setzen wollen, wie in der Frage geschehen, daß das Tischstellen bey denen Processionibus als ein onus fundo inhærens constituiret, und in actis erweislich gemacht sey; hiernechst Wir dabey 2) zusehends zum voraus erinnern, daß dieses streitige Tischstellen nicht allererst post annum 1672. in fraudem des gedachten Religions-Vergleichs & in captionem derer Evangelischen, damit sie per indirectum zu diesen Catholischen eigenen ritibus gezogen werden mögen, wann sie Besitzer von dergleichen onerirten Häusern werden solten, dem fundo aufgelegt sey, anderer gestalt die Catholische possessores auf ihren bewohnt n freyen Häusern sonst alle ritus à Dessen nehmen, und, ex opinione operis meritorii, auch das Mayen setzen, Graß streuen, Feyer-Glocken ziehen, mit dem Gewehr bey Processionen aufwarten, Fahnen und Creutz tragen, und so mehr, als ein onus reale auf ihre Häuser nehmen können, damit, wann solche Häuser an Protestanten kommen solten, sie das onus præstiren, oder des commercii, oder des bishero gewesenenen freyen Ankaufs der Häuser, sich enthalten müssen, welches aber ein grosser Eingriff gegen den Religions-Vergleich, ja selbst gegen das Instrumentum pacis seyn würde, daher wir anfänglich, salva Justitia, & salva mente des gedachten Vergleichs, kein onus reale in Ansehen dieser Catholischen rituum passiren und vor gültig erkennen mögen, welche erst post ann. 1672. auf diesem und jenem fundo geleyet sind, mithin auch das Tischstellen, wann es als ein onus reale angesehen werden solte, darnach zu æstimiren seyn wird, cum quod directo prohibitum, non possit



fit per indirectum introduci, sed potius pro infecto habendum, & in fraudem pactorum publicorum excogitatum, dici mereatur;

L. 5. C. de LL.

qua de causa etiam, quod in fraudem privilegiorum concessorum callidè excogitatum est, omni effectū carere debet, ceu eleganti exemplo, huc quadrante, declarat Pontifex.

In C. 6. X de privileg.

Derwegen wann es sich finden solte, daß erst nach dem geschlossenen Vergleich dieses Tischstellen, als ein onus reale, dem gedachtem fundo auferleget wäre, Se. Königl. Majest. in Preussen solches billig als ein factum in fraudem pacti initi excogitatum ansehen, und keineswegs admittiren, sonderen dagegen vielmehr die reservirte Remedia vorwenden könnten; so dann aber 3) wann auch gleich das Tischstellen bey denen Proceffionen als ein onus reale olim legitimè certo fundo impositum, und zwar vor Anno 1672. erachtet werden solte; dennoch dabey zu erwegen, daß solches mit denen præstationibus pecuniariis fundo impositis, & certæ parochiæ vel monasterio præstandis in keinen Vergleich zu setzen, und davon so wenig das Instrumentum pacis, als der Religions-Vergleich zu verstehen sey, da jenes gewisse ritus proprios betrifft, davon doch die Protestanten gänzlich befreyet seyn sollen, weil solche, von denen Protestanten mit gleichgültigen Augen nicht angesehen, sonderen nebst denen Proceffionen von Ihnen in Ihren Symbylischen Büchern verworffen sind, und darzu keiner unter ihnen, gegen sein Gewissen, auch nach dem Osnabrückischen Friedens-Schluss, von den Catholischer geist- oder weltlichen Obrigkeit gezwungen werden kan; Dergegen die onera realia, so in præstatione pecuniaria vel frumentaria bestehen, ganz diverler Natur und so beschaffen sind, daß sie von einem jeden possessore, ohn allen egard auf die Religion zu haben, und also, salva confessione & Conscientia sua, verrichtet und abgetragen werden können, Wovon eben die wesentliche Worte unsers Collegen in seinem Jure paroch. cit. l. anzunehmen und zu restringiren sind, auch der Osnabrückische Friedens-Schluss allein redet;

Artic. V. §. 46. ibid.

„Illi vero redditus, census, decimæ, pensiones. &c. item: Omnes ex æquo sua jura „pristina retineant. &c.

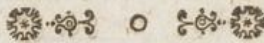
und niemahls ein Scribent in dergleichen materien andere onera sich concipiren mögen, als welche ordentlich denen bonis & fundationibus zu inhæriren pflegen, wohin aber ritus sacri, welche man nunmehr, insolito more zu einem onere, fundis inhærente, zu machen intendiret; keinesweges gezogen werden können. Ferner 4) der Religions-Vergleich auch nicht einsten solche Erklärung erleidet, wodurch per indirectum die Evangelische Glaubens-Genossen zu dergleichen onere gezwungen, und, obtorto collo, wie in Neuchrath geschehen, gezogen werden mögen, allermassen daselbst ihnen das exercitium religionis publicum unà cum annexis per Art. VII. §. 5. des gedachten Religions-Vergleichs de Anno 1672. völlig restituiret, anbey ferner in Artic. VIII. §. 5. versehen worden, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte, Reformirter und Lutherischer Religion, an keine andere Ceremonien, als die Ihrige gebunden, und daher sie nicht schuldig und gehalten seyn sollen, bey denen Römisch-Catholischen Proceffionen Graß zu streuen, Meyen zu setzen, May oder andere dergleichen bey denen Römisch-Catholischen gebräuchliche Feyer-Glocken zu ziehen, mit dem Gewehr bey denen Proceffionen aufzuxwarten, Fahne und Creuze zu tragen, bey der Morgens-Mittags- und Abend-Glocken den Huth abzuziehen, und was dergleichen mehr, wohin dann auch offenbahr das Tischstellen, so bey denen Proceffionen vorkommt, mit zu ziehen, und keinesweges ausgeschlossen ist, welche Verfassung, nach dem wahren Verstande derer Paciscentium Serenissimorum so general ist, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte, auch nicht einsten per indirectum daran verbunden, oder ex reali jure dazu angehalten werden sollen; zumahl so wohl auf eine, als andere Weise, sie, wider Ihr Gewissen zu handeln, gezwungen werden würden, und daher in gedachtem Art. VII. §. 5. in F. mit großem Nachdruck hinzugethan ist; „Sie (die Protestanten) sollen auch dieserhalb von niemand beschweret, vielweniger von Ihnen begehret werden, vorher erzehlten, „und andern Römisch-Catholischen Ceremonien und ritibus beyzuwohnen;“ Welche

die Beschwerung aber in casu adducto nothwendig erfolgen würde, wie auch bereits in Neusrath geschehen, wann man ex jure reali, vel onere, fundo inhærente, diesen oder jenen zu solchen ritibus ziehen wollen, so bey einem Evangelischen Einwohner nicht zu gestatten, sondern dieses Tischstellen von einem Catholischen Unterthanen, von dem es gefordert werden wird, leicht verrichtet werden mag, und als ein onus nicht angesehen werden wird, zumahlen es ad causam suæ religionis gehöret. Und ob man gleich 5) einwenden wolte, daß davor der possessor ædium dictarum besorget seyn, und einem substitutum catholicum anschaffen müsse, dannaoh man leicht aus denen principiis religionis Romano-Catholicæ vorher sehen wird, daß solches bey einen Protestantischen Besizer des quæstionirten Hauses gang impracticabel seyn werde, und leicht zu vermuthen, daß der Pastor Catholicus ex odio & invidia erga sacra augustanæ confessioni addictorum, solches einem jeden bey Straf der Kirchen-Censur verbiethen, ja wohl gar, wann sie dieses ministerium oder Aufwartung bey der Proceßion pro aliquo honorario præstiren solten, eine Simonie daraus machen, oder wenigst mit diesem eingebildeten eitelen Bahn die arme Leuthe abschrecken würde, ob wohl er in zwischen für andere dergleichen ritus, ja selbst für particulare Messe-Lesen die gewöhnliche honoraria zu nehmen, und zu exigiren, nicht verabscheuete, daher sonsten 6) wann der possessor ædium dieses ministerium einem anderen Catholischen Nachbar oder Freunde ohne difficultat, & remotis omnibus insidiis, pro levi quodam honorario, überlassen und übergeben könte, noch ebender man solches gestatten und nachgeben würde; welches aber nicht zu hoffen, und niemand dem Possessori ædium die Gewehr leisten wird, daß auch künfftig jederzeit ohne Schwürigkeit diese opera vicaria statt finden werden; inzwischen doch 7) wenn der Religions-Vergleich bey Kräften bleiben soll, der Evangelische Possessor vor seine Persohn zu Ausübung dieses ritus unmöglich gezwungen werden kan, und dabey der elende Vorwand, daß er, wann er solches onus nicht præstiren wolle, sein Haus an einen Catholicum verkauffen, oder nicht acquiriren müssen, keinen Stich hält, angesehen, bey der Acquirirung desselben, sich dergleichen onus exorbitans & insolitum niemand vorgestellt, und bey so klarem Vergleich sich dazu verbunden zu seyn, erachtet haben wird, der Verkauf aber bey dem jetzigen casu controverso ohne allen Zweifel Gelegenheit geben wird, daß er solches nothwendig verschleudern, denen Evangelischen Eingefessenen aber das grössste Präjuditz dadurch zuziehen werde, daß sie per indirectum von dem Comercio communi ædium vel fundorum auf diese Weise ausgeschlossen, oder leicht dabey durch solchen Fund gefangen werden können, wann künfftig hin ein jeder Possessor catholicus ædium vel fundorum dergleichen onera certatim auf seine Häuser, ex opinione meriti, nehmen, und denen Evangelischen zum Tort, wozu der unvernünftige Religions-Eiffer die Leute endlich bringet, dieselben beschweren würde; Endlich auch 8) bey solchen in die Religion einschlagenden oneribus, an denen Orten, ubi mixta viget religio, billig solche Possessores verstanden werden müssen, welche derjenigen Religion, zu deren sacris dergleichen onera religiosa gehören, zugethan sind; andere aber, die diesen Sacris entgegen sind, ipso jure davon befreuet seyn müssen, weil sie doch das exercitium religionis publicum eben so wohl, als jene haben, und ihr Gewissen keinem Zwang unterworfen. So sind wir der rechtlichen Meinung, daß kein Protestantischer Possessor, zu præstirung dieses oneris religiosi, wann es gleich auf einem Haus liegen solte, angehalten werden könne;

Die dritte Frage belangend :

Ob das quæstionirte Gericht nicht, als ein geistlich Catholisches Gericht anzusehen, und also davon die Protestanten *eximiret* sind ?

Obwohlen vorgegeben werden wollen, daß gedachtes Send-Gerichte ein pur weltlich Gericht sey, und bloß zu Abthung der geringen Nachbarlichen Streitigkeiten gehalten werde, dabey auch jedermann præsidiren, und solche leichte Sachen abthun könne; diereuil aber dennoch dieses ohnstreitig ein inferius judicium ecclesiasticum seyn muß, zumahl der Catholische Pastor darinn das præsidium führet, die Censur in gewissen Fällen exerciret, Wachs-Strafen, für die Catholische Kirche ansetzet, seine Kirch-Meister mit dem Kirchen-Schlüssel, als Kennzeichen des geistlichen Gerichts-Zwangs, quæ ex potestate solvendi & ligandi vulgo trahitur, zur willkührlichen execution in die Protestantische Häuser einfallen, dieselbe exequiren, und dadurch unter seine Censur und ihm committirten Gerichts-Zwang ziehen lästet, ja da dem Ampts-Bogt, durch die an denselben



ben ertheilte Inhibition, Ziel und Maasse gesetzt worden, daß er zu der execution nicht schreiten mögen, dennoch der Catholische Pastor vermeinen wollen, daß ihn solcher Befehl, wegen seiner Gerichte, nichts angehe, dahero er die Catholische Send-Scheyffen und Kirchen-Meister induciret, daß dieselbe mit Vorzeigung des Kirchen-Schlüssels, gegen die sämtlich Evangelisch-Lutherische Eingefessene den 29ten May. a. p. ohne die geringste Ober- oder Unter-gerichtliche Verfügung, allerley Pfändungen vornehmen, und denjenigen, welche bey dem Send-Gerichte nicht erscheinen wollen, andeuten lassen, daß Montags darauf jeglicher bey dem Pastore Catholico sich einfinden, und der distraction beywohnen könnte, welches solches data sind, daraus man nicht anders, als die Qualitæt eines geistlichen Untergerichts schliessen kan, zumahl wann es ein pur weltliches Gerichte gewesen, er darinn nicht präsidiren, und keine dergleichen Executiones, mit Vorzeigung des Kirchen-Schlüssels, sine brachio seculari vornehmen können, nachdem in Concilio Lateran. III. von dem Papp Alexandro III. denen geistlichen, absonderlich denen, so mit der Seelen-Sorge sich allein beschäftigten sollen, gebothen, ne jurisdictiones seculares sub principibus & secularibus viris ut iustitiam exercere præsumant, alioquin Ecclesiastico ministerio alieni fiant;

C. 4. X. ne Cler. vel monach. secul. negot. se immisc.

diesemnach man a Contrario nicht anders daraus schliessen kan, als daß dieses Send-Gericht ein geistlich Gerichte seyn müsse, wovon doch die Protestanten in dem Religions-Vergleich Art. VIII. §. 7. *eximiret* und *befreyet* sind, welche aber der Pastor Catholicus durch Pfändungen unter sich zu ziehen de facto attentiret; so ist dieses Gerichte vor ein Catholisches geistliches Gerichte billig zu halten, wovon die Evangelischen Eingefessenen vor *exempt* zu achten.

Endlich so viel die letzte Frage betrifft.

Ob nicht die Düsseldorfische Regierung *ratione processus* die Protestanten insonderheit darin *graviret*, daß dieselbe, *non attenta exceptione spoli*, & *non attento proprio mandato restitutorio sub Lit. H.* mit publication des höchst *gravirlichen* Urtheils *in causa principali in præensam Contumaciam* verfahren?

Obwohl dagegen eingewandt werden möchte, daß das ergangene Mandatum sub H. nur als ein Interims-Decret provisionaliter ertheilet worden, quod vim definitivæ non habeat, darneben aber die exceptio spoli als non fundata angesehen sey, welche also billig verworffen, darum man Protestantischer Seiten ohne Zweifel sich nicht einlassen wollen, in contumaciam erkant worden, bevorab da von keinem Judice zu præsumiren, quod in modo exequendi spoli commiserit;

C. 6. X. de renunc.

C. 16. in f. X. de Sent. & execut.

Weilen aber dennoch die geschene executiones, von dem Amts-Vogt, nebst dem Pastore Catholico, durch die Kirchen-Meister, mit Vortragung des Kirchen-Schlüssels, unter nommene Pfändungen, offenbahr, bey denen vorhin angeführten Umständen, wiederrechtlich sind, da dieselbe vor Erörterung der Hauptsache, ob das Tischfellen daselbst ein onus reale sey, und ob nicht die Protestanten von dem Send-Gerichte, welches dem Præsidio des Pastoris Catholici gänzlich unterworffen, pro exemptis zu achten? de facto mit executionen zugefahren, und von denselben wieder alle Rechte den Anfang gemachet, deswegen endlich die Düsseldorfische Regierung sich gemüßiget gesehen, das Mandatum restitutorium sub H. zu ertheilen, welchem doch so wenig Nachdruck gegeben worden, daß vielmehr mit dessen Hintansetzung in causa principali contra non satis auditos in contumaciam erkant, und das à Judice inferiori geschene offenbahre spoliium justificiret worden, da doch bey der Hauptsache die wichtigsten momenta, daß gegen den Religions-Vergleich attentata über attentata vorgenommen, sich ereuget, und wann solche gehörig untersucht werden solten, man solches gar leicht finden wird, man auch bishero nicht gehöret, daß ein Judex, wann ein reus iustam vel saltem probabilem contradicendi causam gehabt hat, densel-

denselben gleich mit Executioen, ohne ihn in der Hauptsache zu hören, beleet, und von diesen contra omnia jura der Anfang gemachet worden, welches doch so wohl von dem Amtes Vogt, als dem Pastore geschehen; so daß dieses Factum ein ohnleugbares spolium de facto à judice susceptum, welches ohne Zweifel der Religions-Eifer produciret, in sich hält, da bekandt ist, quod Judex spoliare dicatur, si de facto & inverso juris ordine procedit;

C. 7. X. de restit. spol.
Lancellot. de attent. Lib. III. C. 31.

bevorab da die gemeinen Rechte ganz andere Mittel in Re litigiosa & controversa contra contradicentes procedendi, als dergleichen unerlaubte Pfändungen, anordnen, absonderlich in causa, in qua non agitur de glande legenda, sed de Religionis & conscientie causa, pacto publico inter principes imperii munita, in welcher, als causa majori & ardua, mit der größten Behutsamkeit zu verfahren ist, und das festina lente allerdings zu beobachten, imo si vel maxime in petitorio reus vincat, qui spolium commisit, tamen de hoc prius pronuntiandum;

C. 3. & 6. X. de caus.

auch keine contradictoria sind, daß der Judex inferior spoliative procediren kan, und allen schaden erstatten muß, und der spoliatus in petitorio dennoch succumbiren kan; so erhellet hieraus so viel, daß die Düsselдорffische Regierung die Protestanten darinn hauptsächlich graviret, daß sie rejecta & reglecta summe fundata exceptione spolii, so fort in der Hauptsache verfahren.

Von Rechtswegen.

(L. S.)

Ordinarius, Decanus, und andere Doctores
der Juristen Facultät, auf der Königl. Preussischen Universität Halle.

M. Octobr. 1745,

Dem Hoch-Ehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn B. Z. Vogten, Evangelisch-Entherischen Pastori zu Bourscheidt, ad causam speciatim deputato; unserm günstigen Herrn und Freunde.

Eleve.

Inzwischen arbeitete mit unterthänigst anhaltenden Vorstellungen, bey der hochlöbl. Clevischen Regierung, daß hoch dieselbe sich in einem fernerverweitem Bericht an Ihre Königl. Majest. sich vernehmen ließen. Gleichwie nun der erste schon folgendermassen erstattet war:

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

„Das Evangelisch-Lutherische Ministerium, der Herzogthümer Jülich und Berg, hat mit telst Eindienung der sub N. 1. hierbeygehenden Facti speciei, sich bey Uns unter andern dahin beschwerend gemeldet, daß zu Neusrath, einem Lutherischen Religions-Verwandten, Namens Johann Steingaus, bey 20. Goldgülden Straffe, bey der dortigen Römisch-Catholischen Proceßion, einen Tisch zu einem Altar, vor sein Haus hinzusetzen, habe angemuthet, auch ferner einer Herbert Henrichs, besagter Religion zu dem dortigen Send-Gerichte citiret werden wollen. Gleichwie Wir nun nicht anders gefunden noch finden können, als das ein solches beydes Zumuthen wieder die Religions-Freyheit, auch das erstere wieder den Religions-Vergleich de Anno 1672. Art. 8. §. 5. in Verbis: „Dahero sie nicht schuldig und gehalten seind, bey denen Römisch-Catholischen Proceßionen Graß zu streuen, Mayen zu setzen, oder andere dergleichen bey denen Römisch-Catholischen gebräuchlichen Feyer-Glocken zu ziehen, mit dem Gewehr bey denen Proceßionen auf zu warten, Fahnen oder Creuz zu tragen und was NB. dergleichen mehr ist.“ und das andere gegen gedachten Art. 8. §. 7. sodann Art. 9. §. 1. wodurch die Protestan-

„ten nicht allein von der Send, sondern auch von aller Römisch-Catholischen geistlichen
 „Jurisdiction eximiret worden, gerade freite und anlauffe; Also haben wir zwar
 „unterm 9ten July und 19ten Novembr. a. p. auch 4ten Martii. a. c. die Kost- und
 „schadlose Abstellung dieser Religions-Beschwerden von der Jülich- und Bergischen
 „Regierung gesonnen, jedoch aber endlich darauf die sub N. 2. hier anliegende Ant-
 „wort unterm 3ten dieses erhalten, und daraus sowohl, als aus der ferner gleichfalls sub
 „N. 3. hierbengehender näheren Vorstellung gedachten Ministerii, samt denen Anlagen ver-
 „nehmen müssen, wie unserer erlassenen Requisitorialien ungeachtet, gedachte Regierung
 „habe durchfahren und so gar per sententiam das Tischstellen, als wenn es ein dem Hause
 „gedachter Protestant anklebendes onus reale seyn, auch das citiren der Protestanten zu
 „diesem Send-Gericht, als wann es kein geistliches sondern ein blosses nachbarliches Gericht
 „wäre, anmaßlich authorisiren wollen. Ob wir nun zwar mit voriger Post die ferner
 „sub N. 4. hierbey geschlossene nähere Requisitoriales an mehrgedachte Regierung, um wes-
 „nigstens in der Sachen anzustehen, erlassen und darinnen derselben zu Gemüthe geführt,
 „wie daß das Tischstellen bey Proceffionen nirgendswo unseres wissens inter servitutes rea-
 „les zu finden sey, auch ein dergleichen Gericht, wobey ein Römisch-Catholischer Pastor das
 „Præsidium führet, vor ein geistliches, und nicht ein Civil-Gericht angesehen werden müste,
 „mithin dergleichen Vorgeben gar zu klar gegen die Religions-Recessse ausgekünstelte Prætex-
 „ten wären; So zweiffeln wir doch nicht, oder es werde gedachte Regierung, Ihrer Verwohn-
 „heit nach, derweniger nicht mit der Execution ferner durchgehen, und diese Lutherische da-
 „durch ruiniren, mithin gegen ihre Gewissens-Freyheit betrüben, ungeachtet solches klar ge-
 „gen die Reccessen angehet, auch so gar, wann einiges Dubium dabey vorhanden, wie
 „nicht, diese Sache doch notorie von der Art seyn würde, daß die hohe Herr Paciscen-
 „tes solches allensals höchstselbst würden declariren, keinesweges aber die Regierung zu
 „Düsseldorff darunter per modum sententiæ hätte sprechen müssen.

„Wannhero **Ex. Königl. Majest.** wir allerunterthänigst vorschlagen müssen,
 „ob nicht dieselbe allergnädigst gut finden wollen, diese Evangelisch-Lutherische zu Neusrath
 „mit einem allergnädigsten höchsten Vorschreiben an **Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz**
 „zu begnadigen, und inzwischen Uns zu erlauben, daß, fals die Regierung zu Düsseldorff mit
 „der Execution wieder diese Neusrather würcklich verfahren möchte, wir per viam Recess-
 „mäßiger Retorsions-Mitteln denen Römisch-Catholischen in dieser Provinz das hinsiel-
 „len der Altaren, Graß streuen, und Meyen setzen auf der Gassen, bey denen Proceffioneu,
 „bis auf Redrefirung dieser so augenscheinlichen Gravaminum, pœnaliter inhibiren mögen,
 „die wir **zc. Cleve, den 24. May. 1745.**

An **Se. Königl. Majest.** wegen vorgekommenen Religions-Beschwerden zu Neus-
 rath im Bergischen.

Also folgte nunmehr der zweyte Bericht wie er hie abgedrucket ist:

Allerdurchlauchtigster **zc. zc.**

„**Ex. Königl. Majestät** haben wir unterm 24. May a. c. mit mehrern allerunterthänigst
 „berichtet, was gestalt die Evangelisch-Lutherische zu Neusrath im Bergischen, wieder
 „den Religions-Recess de Anno 1672. resp. Art. 8. §. 5. & dict. Art. §. 7. dadurch be-
 „schweret werden wolten, daß einem Steingans, einen Tisch zur Römisch-Catholischen
 „Proceffion zu stellen, so dann einem Herbert Heinrichs zu dem Send- oder wenigstens ei-
 „nem solchen Gericht, worinn der Römisch-Catholische Pastor das Præsidium führet, zu
 „erscheinen, habe angemuthet werden wollen. Nun vernehmen wir zwar von Seiten des
 „Evangelisch-Lutherischen Jülich-Bergischen Ministerii daß **Ex. Königl. Majest.** darauf
 „allergnädigst bemogen worden, ein höchstes Intercessional Schreiben an **Se. Churfürstl.**
 „**Durchl. zu Pfalz** vorgedachte Bedrängte zu Neusrath zu erlassen, solches aber von lei-
 „nen sonderlichen Effect gewesen, sondern die Düsseldorffische Regierung dasselbe zu wieder-
 „legen, getrachtet, und darauf der dorten substituierender Resident Freyherr von Beckers
 „dabin instruiret seyn solle, diese Sache anders bey Dero Cabinet vorzustellen; mithin hat
 „besagtes Ministerium von uns ferner verlanget, anliegende weitläufftige Remonstracion
 „mit unsern allerunterthänigst pflichtmäßigen Bericht allergehorsamst einzusenden.

„Ob wir nun zwar nicht wissen können, was vor Fundamenta höchstgedachte
 „Se. Churfürstl. Durchl. etwa näher in contrarium haben anführen lassen mögen; so
 „soltten wir doch wohl vor der Hand vermuthen, daß solche auf die, uns von der Düssel-
 „schen Regierung geschehene obmota, wohl hinaus lauffen dürffen, welche hauptsächlich da-
 „rinnen bestehen, daß das Tischstellen zu der Proceſſion a) ein onus reale, so diesem Hauß
 „anklebe, seyn solte, b) von ohndenklichen Jahren, von dessen Einwohnern ein solcher
 „Tisch alda gestellet worden, und c) dieser Lutherischer Eingeseſſener, wenn er dergleichen
 „nicht thun wolte, das Hauß ohngekauft gelassen haben müſte. Allein gleichwie ad
 „1) es wohl nicht zureichend wird justificiret werden können, wenigstens von uns in unseren
 „unirten Landen ungehöret ist, daß dergleichen Tischstellen zu Proceſſionen inter onera
 „realia gehören, mithin inter species servitutum domibus incumbentium sortiren solte;
 „sondern vielmehr sothane Verrichtung ad ritus vel ministracionem putativorum sacro-
 „rum gehöret; von allen solchen præstationen aber die Protestanten, durch den allegirten
 „Recess cum clausula, und was dergleichen mehr, eximiret sind; so dann ad 2)
 „auch dagegen nichts releviren kan, wann auch von undenklichen Jahren die Römisch-Ca-
 „tholische Besizere oder auch Inquilini eines Protestantischen Eigeners sothanan Hauses, ja
 „auch so gar ein Protestant selbst einen solchen Tisch gestellet haben möchten, solches doch
 „per se facti ist, gestalt besagter Religions-Recess alle dawieder anlauffende contrair ob-
 „servantz ausdrücklich abrogiret und in futurum beständig annulliret, übrigens aber ad
 „3) einem jeden Protestanten im Jülich- und Bergischen, Kraft des Recess-mäßigen
 „streyn Handels, ohnstreitig frey stehet, pro libitu Häuser und sonstige liegende Gründe
 „denen Catholischen gleich, anzukauffen, zugeschwigen, daß wann solche Prætextus durch-
 „gehen solten, so dann auf selbigen Fuß möchte prætendiret werden, daß vor denen Häu-
 „sern in denen Strassen, wodurch die Proceſſionen gehen, und dafür vor hundert Jahren,
 „von Römisch-Catholischen Meyen gesetzet gewesen, solches als ein onus reale auf Protes-
 „stantische Ankäufer übergehen müſte. Also wird auch mit Bestande nicht zu läugnen seyn,
 „daß ein dergleichen Gericht, welches durch elnen Römisch-Catholischen Pastor besessen
 „wird, es möge auch demselben ein Nahme beygelegt werden, wie ihm wolle, doch eine
 „Art eines geistlichen Gerichts verbleibet, wovon die Protestanten ganz klar durch den ob-
 „angeführten Religions-Bergleich eximirt worden. Wir bleiben also vor als nach der
 „ohnvorgreiflichen Meinung, daß sothane, zu illudirung des Religions-Recessus ausge-
 „gesundene Ausflüchte diese so augenscheinliche Religions-Beschwerden nicht heben können,
 „mithin gedachte Düsselдорffische Regierung daran Recess-wiedrige gehandelt, daß dieselbe
 „in dieser offenbahren Religions-Sache, unserer erlassenen Requisitionen ungeachtet, der-
 „gestalt per modum sententiæ sprechen, und solche gar zur Execution stellen wollen.

„Nachdem nun auch sonst das *Ministerium Lutheranum Juliaco Montense*, oder
 „auch wir vermuthlich im stande seyn dürfften, wieder die in Dero Hoflager beygebrachte
 „momenta, wenn *Ex. Königl. Majest.* solche zu communiciren geruhen möchten, et-
 „was näheres an die Hand zu geben: Als müssen *Ex. Königl. Majest.* wir allerunter-
 „thänigst bitten, dieselbe in hohen Gnaden geruhen wollen, mit dem Departement der aus-
 „wärtigen Affairen, zu Abhelfung dieser Religions-Beschwerden, welche *ob conse-*
 „*quentias important* sind, und zu Remediirung derselben, de plano ferner das nöthige als
 „alergnädigst zu concertiren, bey etwa sich ereignenden Zweifel, über diesen oder jenen Punct
 „aber gedachtes *Ministerium* oder uns annoch in hohen Gnaden vernehmen zu lassen;
 „Die Wir 2c. 2c.

„Eleve im R. R. den 12. Octobr. 1745.

Se. Königl. Majest. rescribirten in allergnädigster Antwort:

Friedrich König 2c.

„Was der bey unserm Hoflager subsistirende Chur-Pfälzische Minister, wegen der von
 „dem Evangelisch-Lutherischen geistlichen Ministerio in den Jülich- und Bergischen
 „Landen, angebrachten Neusradischen Religions-Beschwerden, mittelst eines bey unseren
 „zum Departement der auswärtigen Sachen verordneten Ministris übergebenen pro Me-
 „moria, und der demselben beygefügten speciei facti, vorgestellt hat, das zeigen die ab-
 „schriftliche Anschlüsse mit mehrerem. Ob nun wohl all dasjenige, was in dieser specie
 „facti,

„facti, zu Ableinung derer Gravaminum enthalten, schon in actis vorgekommen, und so
 „wohl von gedachten Evangelisch-Lutherischen Jülich- und Bergischen geistli-
 „chen Ministerio, in denen bey Euch eingereichten Vorstellungen, als auch von
 „Euch selbst in beyden Euren allerunterthänigsten Berichten vom 24. May, und 12. Oct.
 „leztthin genugsam beantwortet worden; So sehen wir doch nicht ab, wie bey denen
 „Umständen, da man beyderseits in differenten principis verliret, diesen Irrungen anders,
 „als durch ein gütliches auskommen, abzuhelfen seyn werde. Wir befehlen Euch auch
 „dannhero hierdurch in Gnaden, uns gutachtlich allergehorsamst zu eröffnen, wie ihr ver-
 „meinet, daß dieselbe am füglichsten und kürzesten bey zulegen seyn möchten, ohne daß es nö-
 „thig sey, zu beschwerlichen Retorsions-Mitteln zu schreiten, zumahlen da der Chur-Pfäl-
 „tische Hof indessen selbst alle Execution der bey der Düsselдорffischen Regierung anmaß-
 „lich ausgesprochenen Sentenz, bis zu weiterem amicablen vernehmen, zu suspendiren gut-
 „gefunden hat. Sind zc. Berlin, den 26. Nov. 1745.

An die Clevische Regierung.

Als nun die hochlöbliche Clevische Regierung uns solches vermittelt eines Bescheides
 dahin mittheilte, daß wir uns in Vorschlägen zur Gütlichkeit möchten vernehmen lassen; so
 conferirte darüber mit dem in Wipperfurth convocirten Conventu extraordinario. Al-
 lein es brach unversehens ein neues Beschwer, als ein starkes Gewitter, aus, über die arme
 Glaubens-Verwandte zu Neusrath, wodurch die Vorschläge zur Gütlichkeit sich entfernen
 und gar fruchtlos gemacht werden mußten. Allermassen bey Gelegenheit eines vor mehr
 als zwey Jahren sich selbst leider! erhenckten Weibes, aus dem Jülich- und Bergischen Hof-
 Rath dem dortigen Amts-Vogt anbefohlen, daß die Beerdigung des Körpers, jedoch
 an einer Ecken des Kirchhofs, und ohne Ceremonien, fort ohne Glocken-Geläut, gestatten
 solle. Welchem zufolge der Evangelisch-Lutherische Herr Prediger und Kirchen-Vorstand,
 mit devotestem Respect gegen die gnädigste Verordnung, wohl geschehen lassen können, daß
 dieser Körper an einer Ecke, als extra muros cœmiterii, eingescharrt würde, und glaub-
 ten dabey, daß diß eben der Sinn höchst-gedachter Verordnung um destomehr seyn müste,
 als eben kurz vorhin in der nächst anschliessenden Catholischen Pfarre zu Opladen, es, bey
 dem Begräbniß, einer sich selbst erhenckten Manns-Person, also gehalten worden; gleich-
 wohl sich das Gerüchte erhoben, als wenn der Mann dieses Weibes gesonnen, nächsther
 weise das Cadaver auf den Kirchhof und unter andere ehrliche Begräbniße einzuerdigen und
 zu verstecken: daher Pfarrer und Gemeine geziemende Fürsicht gebraucht, um die besorglis-
 che Profanation und Prostitution ihres Kirchhofs, besonders auch das Gespött ihrer Catholi-
 schen Nachbarn, abzuwenden, und in absentia des Amts-Vogten sich entschlossen, bey
 Sr. Churfürstl. Durchl. Hofraths Dicasterio unterthänigst anzuruffen; indes der besorg-
 ten nächtlichen Violation des Kirchhofs, und ihrer Erb-Eigenthümlicher Begräbniße, vorzu-
 kommen, ein paar Nächte darauf acht gegeben, und unschuldiger Weise gewachtet; ja zum
 Überfluß, durch gütliches und ernstliches Zusprechen, den Mann von seinem Vorhaben ab-
 gemahnet, biß derselbe selbst geäußert, daß, der Gemeine keine Unruhe zu erwecken, den
 Körper an einem andern Orth eingescharrt; nichts destoweniger der Amts-Vogt eine In-
 quisition, wieder den Prediger und Gemeine angestellt, und solche mit dem scheinbaren
 Vorwand in seinen Berichten coloriret, als wenn dieses unschuldige Verfahren der Evange-
 lisch-Lutherischen Gemeine, wieder Obrigkeitliche Gewalt und Autorität, unternommen wor-
 den; darauf denn die Lutherische bey den hochlöblichen Geheimen-Raths Dicasterio utpo-
 te foro competente, in materia hac religiosa sepulturæ, & ad censuram Ecclesiasticam
 spectante, demüthigst angeruffen, jedoch wieder zum Hofrath verwiesen worden, wo end-
 lich nachdem der Referens den Verfolg zwey Jahr in Hauß gehabt, die Sache, ohnange-
 sehen der gründlichen exculpation, so fatal ausgeschlagen, daß unter dem 16. Nov. 1745.
 die Gemein-Glieder fast in 100. Rthlr. Brüchten und Inquisitionskosten condemniret
 worden, wessals der Vogt zu Monheim den Executions-Recess absque die & consule
 einmahl vor all, und ohne ferneres inhæsitivum, cum termino angustissimo von dreyen Eü-
 gen, intimiren lassen, und nach Ablauf mit der Execution zugefahren, und würcklich ad di-
 tractionem abgeschritten seyn würde, wo nicht das Consilium intimum ein gnädigstes
 suspensivum, noch intra tempus currens fatale decendii, ertheilet hätte. Diese Sa-
 che war mir an und vor sich fremde, nachdem dieselbe sich vor meiner Deputation entspon-
 nen; ich auch nur allein die Beschwerden über dem Tischsetzen zur Proceßion, und dem Ca-
 tholischen geistlichen Gerichts-Zwang betrieben; der Prediger und Gemeine aber das fiscalis-

Wen für sich bezeugt.
 und eigentümlich erwiesen,
 die Gemeine an,
 Schott, und sich
 werden
 aus dem
 Genosse, mel
 nicht, daß v
 die abge
 weislich,
 einer dem
 Confes
 folgendes
 Hochschla
 Was an Uns vom E
 ed gravamina der
 pca. S
 Lutherschen
 werden sein folgende
 tag- und
 Inhalts zu er
 vernehmlich
 enthalten; versehen
 C. T. Churfürst
 Jülich- und Bergischen
 Geheimen Rath.
 Pr
 Von Hof-Rath acla
 zu Monheim
 Als die der Ankun
 der Erlangung so
 Succubenz-
 & revisio
 Güter in
 von Preßen und De
 die letztere
 Jülich und Ber
 Hochschla
 Schickheit des Ev
 der Evangelisch-Lutherisch
 welches
 nicht gelien, sondern vi
 von dem Hof-Rath bezo
 die Gemeine mit dem
 die Gemeine mit dem
 die Gemeine mit dem

sche Besen für sich besorget. Ob nun dabey dieser und jener, wie man sagt, sich nachlässig und eigennützig erwiesen, solches lasse an seinem Orte beruhen. Nichts destoweniger lief mich die Gemeinde an, und suchte bey mir Beystand. Mich jammerte der armen Schlacht-Schafe, und ich reisete nach Düsselдорff, um zu versuchen, ob der Executions-Sturm nicht könnte gestillet werden. Und siehe ein ansehnlicher Gönner beförderte mir ein inhibitorium temporale aus dem hochlöblichen Geheimen Rath; ich hatte aber dabey das Unglück, daß der Pfarr-Genosse, welchem solches zeitig eingehändiget, sich verspätete, aus welchen Ursachen, weiß nicht, daß vor seiner Ankunft eben mit der Execution verfahren worden. Weil nun der Vogt die abgeführte Pfände nicht relaxiren wolte, und inzwischen ein Conflictus jurisdictionis, zwischen denen Hoff- und Geheimen-Raths Dicasterien, sich hervor that; so eilte mit einer demüthigsten Vorstellung, Ihro Churfürstl. Durchl. höchster Person zur Geheimen Conferenz das herbe Beschwer zu remonstriren. Und da erlangten wir die Gnade, folgendes Huldreichstes Rescript zu erhalten.

Hochwohlgebohrne ꝛc.

„Was an Uns vom Evangel. Lutherischen Synodo Unserer Herzogthümer Jülich und Berg, ad gravamina der Neusrader Glaubens-Genossen, sich über die, von unserem daruntigen Hoff-Rath, pto. Sepulturæ, einer zu bemeltem Neusrad vor einigen Jahren sich selbst erhencfter Lutherischer Weibsperson, und danwieder von dasigen Eingesehenen unternommen worden seyn sollender Thätlichkeiten, ohnlängst gefällte Urtheil, höchlich beschwerend unterthänigst kläg- und bittlich gebracht worden; solches geben wir aus dem Anschluß seines breiteren Inhalts zu ersehen, mit dem gnädigsten Befehl, Ihr sollet euch super facto, ehest gehorsamst vernehmen lassen, und inzwischen euch alles Verfahrrens in gegenwärtiger Sachen enthalten; versehen uns dessen ꝛc. Mannheim; den 9ten Februarii 1746.

C. T. Churfürst.

Vt. Le Marquis D'Ittre.

An Jülich- und Bergischen
Geheimen Rath.

ad Mandatum &c.
Beumer.

Præf. den 14. Februarii 1746.

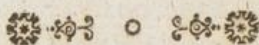
„Vom Hoff-Rath acta ad Inspiciendum abzufordern, & ad interim Superfessorium an Vogten zu Monheim. Resol. den 15. Februarii 1746.

Schwarz.

Als aber vor der Ankunfft desselben uns sehr zugesehet wurde; und das Revisions-Mittel, auffer der Erlegung so vieler Brüchten und Kosten, eine fernere Deposition von 25. Goldgülden Succumbenz-Gelder erforderte; so lenkte die Sache in solche Wege, daß von der multa fiscali & revisoria nur zwanzig fünf Goldgülden in allem deponiret, und für den Rest so viel Güter inscribiret wurden. Demnechst nahm zu Ihro Königl. Majestät von Preussen und Dero Hochlöblichen Clevischen Regierung meine allerunterthänigste Zuflucht; wo die letztere abermahls hergehendes Requisitions-Schreiben an den Hochpreißlichen Jülich und Bergischen Geheimen Rath uns mildest verliche:

Hochwohlgebohrne ꝛc.

„Welchergestalt das Evangelisch-Lutherische Ministerium Juliaco Montanum, wegen der Evangelisch-Lutherischen zu Neusrath bekannten gravaminum, sich ferner alhier beschwerend gemeldet, solches werden unsere Hochgeehrte Herren aus denen Anschlüssen mit mehreren zu ersehen belieben tragen. Da nun daraus sich ergibt, daß die vorige noch nicht gehoben, sondern vielmehr Beschwerden mit Beschwerden cumulirt und so gar einige dortige Religions-Berwandten deswegen so herbe mit Brüchten und Kosten von dasigem Hoff-Rath hergenommen werden wollen, daß sie wegen eines Gerüchtes, als wann der Mann einer erhencften Weibsperson bey nächtlicher Weise das Cadaver auf den Kirchhof unter andere ehrliche Begräbnissen verstecken wollen, ein Paar Nächte dagegen gewachet hätten. Gleichwie Wir aber darinnen kein Crimen oder Excessen vor der Hand finden können: Also müssen unsere hochgeehrten Herren Wir dienstlich ersuchen, sothanen
X
wieder



„wieder gedachte Lutherische befangenen Process de plano abzustellen, oder uns gefällig von
 „anderer Bewandniß zu informiren, so dann auch endlich die andere Gravamina, in puncto
 „des bekannten angemutheten Tischstellens und sonst, gefällig zu redressiren, damit es nicht
 „nöthig seyn möge, daß beyderseits höchste Religions-Compaciscenten deswegen weiter be-
 „langet werden. Womit beharren. Cleve, den 13. Marty. 1746.

Königl. Preuß. zur Clev-Märckischen Landes-Regierung verordnete
 Prääsident, Cansler, Vice Cansler, und Geheime-Räthe.

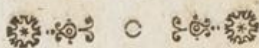
Nun gieng mein letzter Anschlag dahin, daß ich selbst eine Reise zu dem Mannhei-
 mischen Hoflager antreten, und, da Se. Königl. Majest. von Preussen, Dero großmäch-
 tigsten Schus-Arm und Gnaden-Scepter über uns hielten; mit demüthigst flehentlich-
 sten Vorstellungen, unter dem Beystand eines hohen Patrons, das huldreichste Herz un-
 seres theuresten Landes-Vaters Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz ebenfalls bewegen
 wolte, der Königl. Preussischen Großmüthigster Meynung beyzutreten, und denen Be-
 schwerden einmahl abzuhelfen. Ich machte dabey den Uberschlag zu den erforderlichen Kos-
 ten, und, der Gemeine nicht zu hart zu fallen, trug auf 100. Rthlr. an. Indeß hatte der
 Herr Inspector Emminghaus unserm Prediger zu Neusrath ein sehr bewegliches Vorschrei-
 ben, zu Einsammlung einer Collecten, eingehändiget; welches auch, nebst dem Vorschub
 einiger meiner Gönner und Freunde, besonders in einer ganz Evangelisch-Lutherischen Reichs-
 Stadt, eine geseegnete Wirkung erreicht. Siehe nun will ich die ganze ohnpartheische
 Welt und insonderheit unsere Evangelisch-Lutherische Kirche lassen urtheilen, ob nicht dieser
 Sachen mich herzlich angenommen? Und was solte man mehr thun, als ich gethan habe?
 Zwar hat das Geschäfte viele Kosten erfordert; allein ich kan auf mein Gewissen vor Gott
 versichern, daß ich ein merkliches noch dabey zugesetzt, und für meine Gefahr, Arbeit, Sor-
 ge und Last nicht den dünnesten Heller empfangen, in Hoffnung, daß ein Siegreiches Ende
 die Arbeit krönen würde. Aber: Sic mos est morum, **Undancß** in fine laborum.
 Der Sache war ja gewiß anders nicht zu helfen, als durch den gnädigsten Spruch Ihero
 Churfürstl. Durchl. Die Gemeine nahm, in Gegenwart anderer Prediger, Abrede,
 daß mir die verlangte hundert Reichsthaler zur Reise solten hergeschaffet werden. Aber der
 Herr Prediger Beurhaus sattelte bald wieder um. Vor meiner Abreise suchte ich die Ge-
 meine in Sicherheit zu setzen, und bauete den gefährlichen Anstalten der Catholischen vor;
 worauf ein, doch wenigstens die Executionen abkehrendes, gnädigstes Mandatum erhielt.

„Lieber Getreuer. Wir lassen euch die zu hiesig unserm Geheimen Rath, von Sei-
 „ten Evangelisch-Lutherischen Zülisch- und Bergischen Ministerii, ad Caulam Lutherischer zu
 „Neusrath, wieder Catholische daselbst, übergebene unterthänigste Vorstellung abschriftlich, mit
 „dem gnädigsten Befehl, hiebey zu kommen, daß, so viel die Eintreibung der angeführter
 „Brücht betrifft, bis zu Einlangung näheren Rescripti, die Supplicanten mit der Execution
 „mit beschweret werden, hingegen aber die Catholische bey vorstehenden Processionen, in Hin-
 „setzung des Tisches, wie solches von Alters gewesen, continuiren sollen, als bleibt euch ein
 „so anderes zur Nachricht auch weiters nöthiger Beobachtung hierdurch gnädigst ohnverhal-
 „ten. Düsseldorf den 24ten May. 1746.

Also an Bogten zu Monheim abgegangen.

Ich vermeinte, daß nun alles zur Mannheimischen Reise veranstaltet sey; Aber sie-
 he, da fehlte es an den erforderlichen Mitteln. Der Prediger bediente sich der Inspectoral-
 und Synodal-Verwirrung zu seinem Vortheil. Herr Hartmann zu Leichlingen half
 ihm, daß, er ohne mein und der Gemeinen zuthun, seine Collecten-Rechnung ablegte, und
 dieselbe von dem anmaßlichen Inspectore, Herrn Zimmermann, ratificiret wurde, ohne ein-
 mahl nach der Haupt-Sache zu fragen, oder mich darüber zu vernehmen. Die Gemeine
 war über den Hergang sehr mißvergnügt, da sie vernommen, daß ihr Herr Prediger, für ei-
 nige zwanzig Wochen zu collectiren, von einem ansehnlichen Capital, über dem ihm zugestan-
 denen dritten Theil, noch mehr als Ein hundert Reichsthaler für sich weggenommen, und
 die Beschwerden aus der Acht gelassen; dieses auch so gar von einem seyn wollenden In-
 spectore genehm gehalten worden. Was solte man anfangen? Ich beruffe mich auf alle
 meine Herren Amts-Brüder, und auf alle die ihn kennen, ob nicht der Herr Prediger Beur-
 erhaus ein wunderlicher Mann, mit welchem nicht umzugehen sey? Ich truge noch die
 außers

äußerste Gedult mit seiner Schwachheit, und harrete auf bessere Besinnung. Allein vergebens, und er machte sich aus dem Staube nach Franckfurth und Nürnberg, sein eigenmüßiges Collecten-Handwerck fortzusetzen; wozu ihm Herr Zimmermann einen neuen Paß geschrieben. Ich sahe mehr auf das, was eines andern war, als auf meinen eigenen Vortheil; wiewohl ich auch meine Ehre, durch eine glückliche Endschaft der Sachen, gegen die Verleumdungen anderer blind-rauschender Schwäger, zu behaupten suchte. Man machte mir auch Hoffnung, daß, wenn ich die Reise angetreten, sich das übrige schon schicken würde. Darauf trat im Nahmen Gottes die Reise auf meinen Beutel an; vermeinete auch den Herrn Prediger Beuerhaus in Franckfurth noch anzutreffen, und die Sache, entweder in der Güte, oder durch den Weg Rechtens, daselbst mit ihm abzuthun. Allein er war schon entwischt, und ich schrieb an ein hochwürdiges Evangelisch-Lutherisches Ministerium zu Nürnberg, um meinen Herrn Amts-Bruder in Ordnung zu bringen. Ich besorgte Anfangs in Mannheim ein sehr gefährliches Curatorisches Geschäfte, in einer Wittwen- und Waisen-Sache meiner nechsten Anverwandtschaft, mit glücklichem Erfolg, und dabey fand zugleich Gelegenheit, auch die Neusrathische Beschwerden in gute Wege einzuleiten. Um allen Anstoß zu vermeiden, setzte meine eigene Angelegenheiten zurücke, und gedachte nicht einmahl, die wieder mich schon angespinnene Inquisition, wegen einer Controvers-Predigt, mir vom Hals zu schaffen; sondern ließ solches auf einem anderwärtigen gerechten Ausschlag beruhen. Summa, mein ganges Beginnen war dahin gerichtet, dem Neusrathischen Wesen ein Ende zu machen. Der Collectant hatte so wenig Einsicht und Ohren, als die Gemeine Geld hatte. Da nun Ihro Churfürstl. Durchl. mit Dero Hosiast Dero Treu gehorsamste Jülich- und Bergische Unterthanen, mit einem gnädigen Besuch in Düsseldorff erfreuen wolten; so nahm mir die unterthänigste Freyheit, ein lateinisches, Stilo Lapidari, entworffenes Propempticon, nebst einer Deutschen poetischen Gratulation, Nahmens der Evangelisch-Lutherischen Synode im Druck Ihro Churfürstl. Durchl. und den sämtlichen Anwesenden Durchlauchtigsten Herrschaften, submissiv einzureichen. Und gleichwie solches sehr gnädigst aufgenommen wurde: Also hatte dabey Gelegenheit, die Neusrathische Beschwerden gehorsamst behöriger Orten zu empfehlen, darüber, besonders von dem Herrn Geheimen-Rath und Referendario, von Lamezan, die gewisse Versicherungen erhalten. Als ich von Mannheim wieder kam, so lief man mich an wegen der Neusrathischen Sache, welche auf dem Gipfel des Sieges stunde; aber, zur Erstattung meines Vorschusses, hatte Niemand Ohren. Herr Hartmann zu Leichlingen beschiede mich, und wolte seine Bürgschaft versichern; allein mir war es nicht gelegen, mich falschen Leuten ferner zu vertrauen. Dieser und Herr Beuerhaus giengen hin zu einer quasi-Synode zu Belbert, und schmiedeten einen Schluß, daß ich solte Rechenschaft geben; doch siehe, niemand ist seit zwey Jahren zum Vorschein kommen. Allein Sie merckten, daß die Pharisäische Jünger der Sache nicht gewachsen, wenn nicht auch Herodis Diener dazu genommen würden, mich zu fangen. Da nun die scharffe Inquisition wegen der vorgedachten Predigt gegen mich in Bewegung kam, und S. T. Herr von Bingen solches durch seine Anträge aufs heftigste beförderte; so gedachte Herr Hartmann, welcher sich vorher schon eingeschmeichelt, wieder im Trüben zu fischen, daß der Prediger zu Neusrath mit seinem tummen ungezogenen Vorsteher, ohne Wissen und Einstimmung der Gemein-Glieder bey dem Jülich- und Bergischen Rath sub præf. den 13ten Jan. 1747. anriefen, die Sache ferner vor dem Geheimen Rath von Bingen instruiren zu lassen. Ich, nachdem die Eckenhagische Synode kurz vorhin darüber einen anderwärtigen Schluß, zu meinem und der armen Gemeine Vortheil, gefasset, remonstrirte dagegen, daß ob zwar vorher sähe, wie der Geheime Rath von Bingen die Supplicanten zu ihrer Behörde anweisen würde, allermaßen die Sache auf denen gnädigsten Rescriptis superfestoriis vom 13ten August 1745. und 17ten Febr. 1746. fort Ihro Churfürstl. Durchl. höchsthändigen gnädigsten Entschliessungen beruhete, mithin der Erfolg, von dem zwischen Ihro Königl. Majest. in Preussen, und Ihro Churfürstl. Durchl. bevollmächtigten Ministro, Freyherrn von Beckers, tractirt. a Resultat, vorher abzuwarten, folglich auch nicht zu begreifen, wie ein erfahrner Jurisconsultus ohne den Zusammenhang einzusehen, solche präpostere demarchen hazardiren dürffen; so fünde mich doch genöthiget, gegen sothanes vorgreiflicheis Ansuchen, unter dem Nahmen der Gemeine, von Deputations, und Ministerii wegen solennissime zu protestiren; biß der D. Kupfer sich zu der publicuen Sache, der Ordnung nach, qualificiren könne, für eins; und da fürs andere der eigenmüßige Lutherische Pfarrer zu Neusrath, Beuerhaus, wohl, durch Vorschub des Ministerii Lutherani, ansehnliche Collecten erhoben; aber die Rech-



nungen, mit Zuziehung der Gemeine, und meiner, als Deputati, nicht geschlossen; sondern über den dritten Theil noch mehr als Ein hundert Reichsthaler ad faccum registrivet; mir aber, wegen Betreibung der Sachen, noch ein ansehnliches rückständig bleibe, ohne solches in Jahr und Tag, aller vernünftigen Vorstellungen ohngeachtet, erhalten zu können; nichts destoweniger ich die Sache so fort gesezet und in solche Wege geleitet, daß alle ohnpartheiische Welt mit meiner Verrichtung zufrieden seyn müsse: So gelangte zu Ihro Churfürstl. Durchl. meine demüthigste Bitte, den Lutherischen Pfarrer zu Neusrath in seinen tummen Anschlägen nicht allein a limine iudicii abzuweisen; sondern auch Dero Schultheissen zu Bensberg Hof: Rathen Daniels und den Oberbergischen Lutherischen Inspectorn Büren dahin gnädigst zu committiren, daß dieses Kirchen- und Collecten Rechnungs-Geschäfte zu Neusrath behörend vornehmen, den Pfarrer Beuerhaus samt den Meißbeerbten dazu constituiren, fort, zur Liquidation mit mir und zur Zahlung, anhalten, oder sonst den statum, in finem transmittendi ad impartialis, zum Jülich- und Bergischen Geheimen-Rath gelangen lassen sollen. Dieses ist nicht allein unterthänigst den 16. Jan. 1747. präsentiret, sondern auch den 18ten wiederhohlet. War dieses Gesuch nicht dem Recht und Billigkeit gemäß? War das nicht eine hinlängliche Probe meines reinen und freyen Gewissens? Allein, da ich über meiner Controvers-Predigt den Tit. Herrn von Bingen, vor Ihro Churfürstl. Durchl. cum effectu recurirte, so ist leicht zu vermuthen, daß ich kein Gehör finden können. Siehe, darüber gieng ferner die ganze Sache verkehrt. Wer war aber Schuld daran? Der muß ein Barbar seyn, welcher mir solche zur Last legen will. Weil man aber, nach der Proceß-Ordnung, durch den Tit. Herrn von Bingen, mir nicht zu Leibe kommen konnte; so suchte man mich durch einen einseitigen Vergleich zu hintergehen, welchen Herr Hartmann und Herr Beuerhaus vor dem Tit. Herrn von Bingen unglücklicher Weise, mir nicht allein, sondern auch hauptsächlich der Gemeine, zum schädlichsten Präjudiz, zusammen buchstabirten, wie ich ihn abschriftlich hieselbst mittheile.

Coram Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, Jülich- und Bergischen
Geheimen-Räthen und Vice-Canzleren (Tit.) Herrn von Bingen.

Jovis, den 22ten Juny. 1747.

„Ad amicabilem Compositionem seint in heutigen Termino beyderselts Theile zusammen getreten, und ist auf vieles zureden die Sach endlich dahin geschlichtet, daß Evangelisch-Lutherische, um des in actis quæstionis Tischsezens bey der Catholischer Proceßion enthoben zu werden, sich offerirt haben, zur Catholischer Kirchen zu Neusrath einmahl für all zwölf und Ein halben Rthlr. abgeben zu sollen, und wollen, wohingegen Catholische Kirch selbstn übernimmt, solchen Tisch zu seiner Behörde hinstellen zu lassen, idque pro Imo. pro 2do. solle es bey der alt herkommener so genannter Spend und Nachbar-Geding dergestalten jedoch, sein Bewenden haben, daß dabey nichts abzuhandeln, so die Evangelisch-Lutherische Religion berühret, wie dann ebenfals dieselbe dabey in keinen Wächs, oder desgleichen zu Behuf der Catholischen Kirchen, mögen fällig ertheilet werden,

„3tio hat es bey dem sein Bewenden, was dem Catholischen Pastori und Küsteren von bewohnten Häuseren in toto ad sieben Fettmenger gegeben wird, wie dein auch

„4to. falls des Herrn Predigern neben Häußgen von einem solchem bewohnt wird, welcher Nahrung treibet; dieser zu einem und andern gleich anderen solle verbunden bleiben, im Fall aber dieses Häußgen unbewohnt, cessiret der Beytrag von selbstn. Endlich und

„5to. haben Catholische aus Liebe des Friedens sich dahin zwarn verstanden, daß an statt der ihnen ad 127. Gulden zu erkannter expensen einmahl für all sich mit zwanzig fünf Rthlr. wollen friedig stellen lassen, gleichwie die Evangelisch-Lutherische sich dahin keineswegs verstehen wollen, ist nur verglichen, daß inner zwey Tagen von Herrn Predigern Hartmann dem Herren Commissario fünf Pistolen zu dessen guffindender Disposition eingegeben werden sollen, und wird übrighens Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster Willens-Meynung unterthänigst anheim gegeben, wie es mit denen declarirten 25. Goldgulden solle gehalten werden, und ist zu mehrerem Beweis Urkund dieses von Herrn

Pasto-

„Pastoren und Predigern, als auch Herrn Vogten und beyderseits Advocaten, fort bey
 „derseitiger Comparenten eigenhändig unterschrieben worden.

von Bingen, Causæ Commissarius.
 G. Panzer, Pastor Catholicus.
 Henricus Schieffer, Scheffen.
 Hinrich Gäders.
 Wilhelm Richardt, Vorsteher.
 Nischenbroich, ut Testis.
 J. A. Deycks, uti Assistent.

Joh. Arn. Beuerhusius, Past. Reusrad.
 Theod. Hartmann, P. L.
 Rüpfer Assistent.
 Wilhelmus Bertram.
 In fidem & pro agnitione manuum J. P.
 Nepes causa Actuarius.

So bald ich dessen gewahr wurde; so ließ, von seiten Evangelisch-Lutherischen Zü-
 lich- und Bergischen Synodi, und dessen Deputati, wieder Predigern Hartmann zu Leich-
 singen und Beuerhaus, fort Vorstehern der Lutheranorum zu Reusrath den 30. Aug.
 1747. eine demüthigst Rechts-Nothgedrungene Remonstracion und Protestation, wieder
 den in Sachen einseitig und präjudicirlich entworfenen Vergleich, mit Bitte pro Mandato
 suspensivo, & präfigendo termino ac reliquis, zum höchlöblichen Geheimen-Rath über-
 geben; allein die Antwort war, daß unter Straf von 6. Goldgülden des supplicirens nich
 enthalten solte. Gleichwie aber zu Sr. Churfürstl. Durchl. und zu Dero gnädigsten
 Händen dieses Beschwer Fußfällig gelangen liesse: Also habe darüber ein gnädigstes Con-
 clusum conferentiale generale recusatorium unter den 12. Sept. 1747. wieder den S. T.
 Herrn von Bingen erhalten, daß an seine Statt ein anderer Referens ernennet, und wes-
 gen des superfloriorii berichtet werden solte; wie es unter den Beylagen in der Hückeswas-
 gischen Sache Lit. V. abgedrucket ist. Demnechst erstattete auch, der zu Rade kurz darauf
 den 4ten Octobris versammelten Synode, Bericht, und wurde in der Ordnung behörend
 concludiret, wie das Protocollum hieselbst ausgezogen ist:

„Assessor und Pastor Vogt präsentiret noch zum Beschluß ein Stück Vergleichs,
 „welcher vor dem Herrn Vice-Canzler von Bingen den 22ten Juny. a. c. unter dem Vor-
 „sitz und Unterschrift Herrn Joh. Arnold Beurhusius und Herrn Theod. Hartmann P.
 „L. in causa Reusradensi anticipiret worden. Und wie die Lüttringhausische Synodals
 „Vollmacht bekannt; Ihro Königl. Majest. von Preussen per Clementissimum Re-
 „scriptum de dato Berlin, den 26 Nov. 1745. Dero großmüthigst allergnädigste Gesin-
 „nung nicht allein bey diesem Geschäfte geäußert; sondern auch die höchlöbl. juristische Fas-
 „cultät zu Halle die Sache seines Erachtens wohl so vernünftig, als Beuerhaus und
 „Hartmann, aus einander gewickelt, mithin von Deputations-wegen bey Ihro Chur-
 „fürstl. Durchl. zu Pfalz die Gravamina in solche Wege geleitet zu haben, vermeinte,
 „daß Höchstdieselbe der Königl. Preussischen Meynung hierunter bejtreten würde; dabey un-
 „ster der Sache sich nicht durchbetteln können, sondern den Characterem eines Deputati
 „Ministerii mit einem ansehnlichen Vorschuß maintainiren müssen, wesfals die in Synodo
 „Eckenhagensi vorm Jahr eingeführte Beschwerden nochmalis recapituliret: Also ge-
 „wärtiget des Rev. Synodi und seiner Herren Committenten Theol. gutachtl. Sentiment,
 „ob Er, Deputatus, seinen Pflichten nachgekommen, und wie der nicht gehauene noch ge-
 „stochene Vergleich, wie er ipso incio, und ohne Zuziehung eines einzigen aus dem Mini-
 „sterio, gefertigt, und seines Erachtens zum ewigen Schaden der armen Gemeine gereiz-
 „chet, zu betrachten, fort wie er Deputatus sich dabey zu verhalten, und zu Erstattung sei-
 „ner Kosten zu gelangen; gleich dann derselbe sich dabey reserviret, allernechstens eine aus-
 „sührliche Relation schriftlich und gedruckt abzustatten.

Concl.

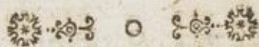
„Rev. Synodus abominiret die, von Seiten Herrn Hartmanns und Beuer-
 „haus, unternommene Eingriffe. Und wie der Herr Deputatus sich bey der Sachen
 „jedesmahl Christi- und ehrlich qualificiret, auch desfalls unumstößliche Documenta
 „produciret; also protestiret samt demselben wieder einen solchen unverantwortlichen Ver-
 „gleich, in der Zuversicht, und mit dem Freund-Brüderlichen Ersuchen, daß Herr Assessor
 „und Deputatus Vogt nur getrost im Nahmen des Herrn, wieder die aus- und inwendige
 „Feinde ad Causam Reusradensem, mit Führung seiner Deputation, fortfahren, und Ih-
 „ro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und Ihro Königl. Majest. von Preussen, zur
 „höchst

„höchst erleuchteten Einsicht die, Inconvenientien lebhaft und demüthigst remonstriren und „die undanckbare Interessenten behörend zur raison bringen möge; wie wir also ein vor „allemahl bey unsern Vollmacht feste bestehen bleiben, mit dem angehängten Wunsch, „(sind die wesentliche Worte des Herrn Inspectors Büren,) daß Gott dem tollen „Zauffen endlich einmahl steuren wolle. „

Und nun, hatten nicht die bey der Synode anwesende Herren Moderatores und Amts-Brüder Rechts-befugte Ursache dazu? Denn eines Theils wolten sie nicht so leichtsinnig, wie Herr Hartmann, wieder ihre eigene Hand, Treu und Glauben, in der wiederholten Lüttring-hausischen Synodal-Vollmacht, angehen; vielweniger mit solchen Eingriffen mich und meine sorgfältigste Treue mit Undanck belohnet, oder gar gottloser und tückischer Weise betrogen, haben; andern Theils sahen sie auch den Vergleich tiefer ein, wie so wohl den armen, hinter das Licht geführten, Pfarr-Genossen zu Neusrath, als der gemeinen Sache der Religions-Beschwerden, ein unwiederbringlicher Schade zuwachsen würde. Ich will meine Gedancken über das Hartmannische irenische Meister-Stück des hinterrücklich-geschlossenen Vergleichs, ein wenig näher eröffnen. Ehe ich aber zu den besondern Stücken abschreite, muß noch ein und andere zur Sachen überhaupt gehörige Fragen anbringen. Erstlich frage ich den Herrn Friedens-Macher Hartmann: Wer hat ihn dazu beruffen: und wer hat ihn dazu gedungen? Gewiß nicht die Synode; die Gemeine auch nicht, in deren Macht die Sache nicht beruhete, wie bald folgen soll; und dennoch hat er weder von dem einen, noch von dem andern, einen Buchstaben. War nicht mir die ganze Sache aufgetragen? Wie kommt er denn dazu, daß er seine Sichel in eine fremde Erdre schicket, und mir so eigenwillig vorgreiffet? Sehe er einmahl die saubere Rolle, welche Petrus verzeichnet, und zu welcher Gesellschaft er diejenige verweist, welche in ein fremdes Amt greiffen. Hatte er seinen Vorwitz noch nicht genug abgekühlet, als er bey der ersten Sentenz mir den ganzen statum processus, mit Auswirkung der Urtheil vom 1. April. 1745. verkehret? Hatte er mich nicht genug durch sein geheimes Spiel mit Herrn Beurhaus übervortheilet, und die gerechte Sache der Unserigen hintergangen? Nein; es muß auch das letzte Geheimniß der Bosheit noch offenbaret werden. Ich frage weiter: Was hat ihn bewogen? Was ist seine Absicht gewesen? Er wird mir in dem Schaaf-Pelz und weiten Ober-Rock der Friedfertigkeit heran kommen; allein die Decke ist zu kurz. Der gemeine Mann mag ihn wohl bewundern, als einen Friedens-Macher; aber die Friedfertigkeit zum Nachtheil der Wahrheit und der theuren Religions-Freyheiten, ist zu allen Zeiten übel berüchtigt: Und wie schlecht der Gemeine mit dem Frieden gerathen sey, wird sich bald äußern. Ich glaube, wenn Herr Hartmann zur Zeit einer Irenischen Versuchung gewesen wäre, so würde auch in seinem Haus dieser irenische Gesang der Frau-Pfarrerin seyn gehöret worden: Ach lieber Herr schreibt, daß ihr bey der Pfarre bleibt. Und es stehet geschrieben: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit. Doch ich will ihm den Ruhm der friedfertigen Absicht im Vergleich gönnen; aber er prüfe sich vor Gott, ob nicht zugleich eine heimtückische Nachstellung gegen meine Person, und gleichnerische Menschen-Gefälligkeit bey denen Feinden, sich in das Werk eingemischet? Endlich frage ich: Wer hat den Frieden so befördert und erleichtert? Er wird es sich und seinen ungemeynen Insinuationen bey dem Herrn von Bingen zuschreiben; allein warum hat er nicht das schöne Mittel schon vor 20 Jahren ergriffen, als der Steingans zum erstenmahl, wegen des unterlassenen Tischsetzens, so hart heimgesuchet worden? Warum hat er an statt dessen, daß er seinen Bruder und vermeintliche Reconnimations-Schreiben nach Cleve 1744. mir zugeschiekt, nicht die heilsame Vergleichs-Anstalten zu Marckte gebracht? Was gilts? Er sagt: Es sey damahls die Zeit noch nicht gewesen, und er hätte zu der Zeit das Handwerck noch so weit nicht verstanden. Ich glaube es wohl wenn Se Königl. Majest. von Preussen und Dero hochlöbliche Clevische Regierung, nicht so Ernst-nachdrücklich sich der Sachen angenommen, und Dero großmächtigsten Arm darzwischen gesetzt hätten; so solten die Catholische zu Neusrath, samt dem Amts-Rogt und Räthen, wohl wenig auf die Hartmannische Friedens-Propositionen geachtet haben. Und wer ist es denn, der die Sache so weit getrieben, und zu Cleve und Berlin, bey Ihro Königl. Majest. von Preussen, zu Mannheim bey Ihro Churfürstl. Durchl. mit den allerunterthänigst demüthigsten Vorstellungen angebracht, und in die Wege geleitet? Hab ichs gethan, oder Herr Hartmann? Hat er doch kein einziges Blatt dazu hergegeben, und nichts mehr in Schriften beygetragen, als die Unterschrift seines Namens in der Vollmacht und in dem wunderlichen Vergleich? Ich konnte mich auch wenig Rath, bey ihm und seines gleichen, erholen, sondern mußte mir so gut helfen, durch Gottes Gnade, durch die Fürsten

der Erden, fort durch das hochvernünftige Gutachten der hochlöblichen Hällischen Juristen-Facultät, als ich konnte; und wenn ich, nach der Sprache Pauli, gegen die falsche Apostel, reden darff, so wird man mir die Thorheit zu gute halten, zu sagen: daß ich mehr gearbeitet, als Herr Hartmann; doch nicht ich, sondern Gottes Gnade, die mit mir ist.

Wenn man aber den Vergleich selbst, vernünftig, und nach der Sachen eigentlichen Bewandniß, einseheth, so werden quoad formalia, so wohl, als quoad materialia, unheilbare Nichtigkeiten, und unerlaubte Anschläge von allen Seiten hervor blicken. Was das erste und die Formalität betrifft, so sind auf Seiten der Evangelisch-Lutherischen, illegitime, inhabile und unqualificirte personæ contrahentes & transigentes vorhanden; wo der Prediger Beuerhaus und sein neu gebackener, nach seiner Pfeiffen tangendter Vorsteher, so wenig, als Herr Hartmann, und Herr D. Rüpfer, mit Rechtsbeständiger Vollmacht zu dem Geschäfte, weder von der Gemeine, noch vom Ministerio, versehen, und offenbar super jure tertii transigiret. Ich sage: weder von der Gemeine, als welche bis auf diese Stunde sich über den Vergleich, und die Hintergehung von ihrem Prediger und Vorsteher, sich beklaget, mit dem Zusatz, daß die Sachen nun weit schlimmer giengen, als zur Zeit des gedaurten Processus; mithin darauf warten und mir angelegen haben, daß in Gefolg meiner Vollmacht höhern Orths Rettung verschaffen möchte. Ich sage ferner: weder vom Ministerio, als welches mir die Vollmacht aufgetragen und bestätigt, auch meine Verfügungen so oft wiederhohltermassen gebilliget hat. Und wie konnten nun diese unbevollmächtigte Contrahenten etwas, uns und der Gemeine zum Nachtheil, schliessen? Was noch mehr? Ich hatte die Vollmacht; ich hätte schon längst einen solchen nichtswürdigen und tückischen Vergleich wollen zu Stande bringen; aber behüte Gott dafür, daß ich die so rühmlich geführte Sache auf einmahl so liederlich hätte sollen in den Roth werffen! Und gewiß, mir ist es nicht in den Sinn kommen, für meinen Kopf zum Vergleich einen Schritt zu treten, ohne daß ich vorher mit meinen Herren Committenten conferiret hätte. Ist es denn nicht ein unersaubter Jurwitz? und sind es nicht heimliche Tücke von Herrn Hartmann und Beuerhaus daß sie mir, dem bevollmächtigten Deputato, nicht allein, sondern auch selbst dem ganzen Collegio unseres Ministerii, mit einem solchen Vergleich, Ein- und Vorgriff thun wollen? Ja wie könnte der Consensus der zween Prediger, des Advocati, und des tollen Bauern Vorstehers etwas bewirken, zur Schließung eines Tractats, in einer fremden, nicht schlechthin eine Gemeine allein, sondern, das Kirchen-Directorium, die allgemeine Religions-Freyheiten, nach den Concordaten, und also die ganze Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossenschaft der vereinigten Jülich- und Bergischen Provinzen, betreffender Sachen? Consensus enim circa res ita debet esse comparatus, ut sint in commercio privatorum; aliter se habet in rebus publicis, religiosis, ecclesiasticis etc. Circa consensum in factis requiritur, ut sint propria, & mere privata; jus publicum & prohibitivum enim pactionibus privatorum immutare, non licet. Celeb. Böhmer. Introduct. in Jus Digestorum Lib. II. Tit. XIV. §. 16. seqq. Siehe, dennoch soll und will der Vorsteher der Lutherischen Gemeine zu Neusrath mit seinem Prediger und Zustand *contra Jus publicum und prohibitivum*, wie es in den Religions-Vergleichen verfasst, transigiren. Wäre das nicht eine saubere Ministerial-Kirchen-Direction? Oder vielmehr ein confuses Quacker-Systema? Der selige Herr Inspector Scheibler, hat, mit Beystand seiner Herren Amts-Brüder, unter dem Schilde des Durchlauchtigsten Churfürsten von Brandenburg Friderich Wilhelms des Großen, ja des großen und großmüthigsten Heldens, Sorge getragen für alle Gemeinen, derselben Exercitium und Freyheiten, bey Errichtung der Religions-Vergleiche; besonders aber seine Treue erwiesen, zur Erhaltung und Restitution unseres Exercitii zu Neusrath; er hat, durch seine von allen Enden zusammen geschriebene Collecten, den Bau der Kirchen und des Pfarr-Hauses daselbst befördert, so daß er bey der Undanckbarkeit einiger Pfaar-Genossen gegen das Evangelium zu der Zeit klagen müssen: Er habe den Neusradern das Evangelium aufgedrungen. Siehe diese Gemeine wird, wider die Religions- und Gewissens-Freyheit und feyerlichste Privilegien, angestrengt zur Dienstbarkeit, bey Catholischen Processionen, und unter das Joch des Catholischen Geistlichen Gerichts-Zwangs; sie ruffet um Hülfe bey dem Ministerio; und dasselbe rettet durch den Deputatum die Sache aller Orten, und befördert die ansehnlichste Collecten; an einem guten Ausgang war auch, unter der Schutz-Handhabung des allergnädigsten Protectors, nicht zu zweiffeln. Und eben da kommt ein Bauren-Vorsteher, ohne Gemeine, und nimmt zu sich zweyen Prediger, die von Neid und Rachsucht geblendet, nebst



einem, der Sachen unkundigen, Advocaten, und tractiret über denen Religions-Freyheiten und Beschwerden. Wo ist das erhört? Ach wie sauer wird es einem nicht, die Beschwerden in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten zu erledigen! Diese aber waren erlediget; und so schwärmt man blinder daher, als wie die Fleder-Mäuse. Wissen diese Pacificanten auch wohl, daß der Beschwerden noch mehr von solcher Gattung an andern Orten sind? Hätte denn nicht diese ausgeführte Sache auch andern in mancherley Fällen zu gute kommen können? Solte man nicht das Ende erwartet haben? War es nicht immer frühe genug, sich mit einem solchen Strick von der Leiter abstossen zu lassen? Wenn die höchste Herren Compascenten Se. Königl. Majestät von Preussen, und Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, die im Religions Wesen entstandene Irrungen und Beschwerden erledigen wollen, und darüber eine Conferenz veranlassen; von wem wird alsdenn die Einführung der Beschwerden gefordert? Wer bescheidet den Vorsteher zu Neusrath? Wer beruft den Herrn Beurhaus? Wer betaget den Herrn Hartmann? Wer dinget dazu einen Advocaten? Wird nicht die Evangelisch-Reformirte und Lutherische Synode dazzu vorbeschieden? Warum geschieht das? Gewiß, aus keiner andern Ursache, als weil diesen das Pfleg-Amt der Kirchen, und die Verwaltung derer geistlichen Rechte und Freyheiten, vertrauet ist. Ist es aber nun nicht recht abgeschmackt, daß ein Neusrathischer Bauer und zween Prediger zusammen treten, und sich die Erledigung der Beschwerden anmassen? En trifolium prudentiæ! Noch eins. Se. Königl. Majestät von Preussen hatten durch Dero Clevische Regierung gültliche Vorschläge von der Synode und ihrem Deputirten eingefordert. Ich hatte, præmissis præmittendis, darauf allerunterthänigst geantwortet. Wenn nun Herr Hartmann so viel glücklicher, als ich, in Erfindung der Friedens-Vorschläge, gewesen wäre; hätten denn nicht dieselbe, zum allerunterthänigsten Respect, Hochgedachter Regierung vorher müssen vorgetragen werden, um zu sehen, ob dieselben neben den pactis Religiosis bestehen könnten? aber daran wird hiebey nicht gedacht; sondern es ist genug, daß der Vorsteher sein Jawort mit dem Kopf gewincket hat.

So viel die Materialia des Vergleichs angehet, so muß das Blut in meinen Adern erst wallen, wenn ich, nach meiner Einsicht, und in der Verhältniß, gegen die ganz, mir im Grunde, am besten bekannte Sache, sehe, daß der so weit erkochene Sieg denen Feinden in die Hände gespielt; mit Hindansetzung der Religions-Concordaten sowohl, als unseres reinen Lehr-Begriffs, über solchen, die Religions- und Gewissens-Freyheit betreffenden Gebräuchen, die arme Gemeine zur Slavery verkauft, und in der ganzen Sache übervortheilet; dabey dem gemeinen Haupt-Wesen ein gewaltiger Stos gegeben worden. Wunder, daß Herr Hartmann nicht wider das Loos, als ehemals in der Lennepfchen Kirchen-Sache, zum Friedens-Mittel vorgeschlagen hat? Wo es nicht schlimmer, als es gegenwärtig ist, für die Unserigen hätte ausfallen mögen; solten sie auch über jedem Stück verspielt haben. Mann erwege nur einmahl den ersten Punct über dem Tisch-Stellen bey Catholischen Proceffionen, daß, nebst dem erlittenen grossen Schaden des Steingans, noch zwölf und ein halber Reichs-Thaler zur Catholischen Kirche abgegeben, und dieselbe dafür selbst übernommen, solchen Tisch zu seiner Behörde hinstellen zu lassen. Ich habe in den Acten so deutlich angemerket und erwiesen, daß diese Anforderung an einem Evangelischen Christen, nicht allein gegen dessen Gewissen streite, und unserm Lehr-Fürbilde zuwider lauffe; sondern auch, den Catholischen Religions-Principiis, und ihrer Kirchen-Verfassung, entgegen stehe, nemlich von einem Protestanten, als von einem vermeintlichen Keker, das sogenannte Venerabile, bey denen, ihm zu Ehren allein, angestellten Proceffionen, als das grösste Heiligthum, bedienen zu lassen. Siehe, aber nun komt ein Evangelischer Prediger, ein seyn-wollender Assessor, in dem Kirchen-Directorio, Herr Hartmann, und rethfertiget, wenigstens per indirectum, in einem Vergleich, sothane Zumuthungen. Wenn Herr Beurhaus dieses hätte eingehen wollen; so hätte es ihm gebühret, denselben eines andern zu belehren. Ich wolte ihn wohl in die Symbolischen Bücher, in die Schmalcaldischen Articul, und andere Stücke derselben, weisen, wie überhaupt alle Evangelische Bekenner, mit denen gegenseitigen abergläubischen Gebräuchen, wollen, und sollen, unverworen seyn; sonderlich aber Prediger, in statu Confessionis, und zur Stunde der Ansetzung, vor den Riß treten müssen; aber er hat mir schon in der Synode, vordringend, anmassen, ins Angesicht gesagt, daß bey seiner Ordination ihn niemand um die Symbolische Bücher gefragt hätte; mithin dürfte er mir auch diesmal die Verbindlichkeit derselben absprechen. Zwar will ich nicht untersuchen, ob der Catholische Herr Pastor, und seine Nacht

Macht und Recht gehabt, dieses onus reale, putativum fundo in hærens, wie es, zu Ehren und Dienst der Proceſſion und des Venerabilis, beſtimmt ſeyn ſollen, von einem Proteſtanten abkauffen zu laſſen; ſondern ich lege Herrn Hartmann, den ſämtlichen Evangelischen Friedens-Machern, zugleich aber der Evangelischen Kirchen, dieſe Frage vor: Da Herr Hartmann eingehet, daß, des Fiſchſtellens überhoben zu ſeyn, der Catholiſchen Kirche ſo viel Geld gezahlet werden, und dieſelbe ſelbſt künſtig den Fiſch zu ſeiner Behörde ſtellen ſoll; ob es nicht eben ſo viel ſey, als einem fremden GOTT, welchen wir in dem Venerabili und im Meß-Opfer nicht kennen, noch erkennen, einen Altar bauen: Was thut ein anderer ihrer Religion mehr, der ſo viel Geld hergiebt und ſolche Geräthe anſchaffet, und ſie eben ſo wenig ſelbſt verfertigt und hinſetzt, als der Wollen-Weber Steingans? Siehe, das iſt der Mann, welcher ſich rühmet, in Geſellſchaft des Herrn von Bingen, denen Jeſuiten, das göttliche Anſehen des Canonis der heiligen Schrift bewieſen zu haben. Gewiß die Jeſuiten müſſen dieſmal ihren fertigen lateiniſchen Sprach-Geiſt und ihren Ariſtotelem wohl zu haus gelaffen haben. Er wird mich, und andere Herren Amts-Brüder, ſehr verbinden, wenn er uns ſeine Argumenta in der ſo critiquen Sache mittheilte. Ey! ſind ſie nicht auch in den Grund-Text kommen, und haben des ſeligen Herrn Pfeiffers Dubia vexata ein wenig veriret? Sonſt wär auch damahls eine ſchöne Gelegenheit geweſen, die Materie, wegen des Fiſchſtellens, durch die Hand eines Proteſtanten, zur Monſtranz, zu erörtern, und den Herrn Commiſſarium zu überzeugen. Aber das iſt, nach dem, ſonſt auch bey einem gewiſſen Handwerck, gebräuchlichen Kunſt-Wort, bald geſchlichtet. Wie? wenn Herr Panzer, als Paſtor Catholicus, wie ſchon die Rede gehet, für die dritthalb Louis D'or ein Sieges-Zeichen, ein Creuz mit einem Altar, an der Stelle aufrichtete, und mit goldenen Buchſtaben die Donation der Evangelisch-Lutheriſchen Gemeine, als eine milde Stiftung der Friedens-Macher, darüber inſcribirte? Was wolte Herr Hartmann machen? Er könnte ja ſeine Einwilligung nicht zurück ziehen? Wer ſolte dieſer Proſtitution der Evangelischen Kirchen Einhalt thun? Würde da nicht das Miniſterium alle Hände wieder voll haben, wenn es nicht ſelbſt wolte zum Spott werden? Doch, das würde der Herr von Bingen, nach Hartmanns Meynung, nicht zugeben. Aber wer weiß? und wie wolte dieſer ihm helfen, wo ihn die Catholiſche Cleriſey nicht als Richter erkennt? Daß ein ſolcher Streich leicht geſchehen könne, ſolches lehret mich ein, mir bis auf dieſe Stunde, verdrießliches Exempel, wo ein alter Prediger, nachdem ſein eigener Stadt-Magiſtrat, ihn in einen Labrynth geführt, der Handel mit Mönchen, über einer Copulation, loß zu ſeyn, einem verſchmizten Guardian, drey Piſtolen in die Kappe geworffen, und dieſer eine hangende Uhr ins Kloſter, mit einer ſolchen Ueberschrift, dafür verfertigen laſſen. Was ſagt der Religions-Vergleich: Sind nicht die Evangelische von allen Catholiſchen Ceremonien entbunden? Sind wir der Proceſſion mehr ſchuldig, als den Hut abzuziehen, wenn ſie uns begegnen? Wie will er es vor GOTT und ſeiner Kirchen verantworten, daß er, gegen den Buchſtaben der Religions-Verträge, ſo einseitig die nachtheiligſte Tractaten ſchlieſſet? Stund es in ſeiner Macht? und hatte er mit Herrn Beurhaus, und einem ungeschliffenen Bauern, über die gemeine Gerechtfame und Privilegien, zu diſponiren? Aber, er wird ſagen, es ſey einmahl Zeit geweſen, der Sachen ein Ende zu machen, und dem armen Steingans in Ruhe zu helfen. Wahrlich, dieſer hatte noch nicht aufs Blut widerſtanden, und er war in gnugsamer Sicherheit, für Eins. Und fürs Andere, war denn ſonſt kein anderes Mittel der Sachen näher abzukommen? Ich ſage: Allerdings. Welcher Punct war wichtiger? Dieſer im Betreff des Fiſch-Stellens, oder die Proceß-Koſten? Konnte man über dieſem letzten, in Anſehung der Koſten, ſo viel Schwierigkeit machen, bis Herr Hartmann übernommen, binnen zween Tagen, dem Herrn Commiſſario fünf Piſtolen, zu deſſen gutſindender Diſpoſition, einzugeben? Ey lieber! warum konnte man denn nicht die erſte dritthalb Piſtolen, und wären es auch ſechs geweſen, noch dazu dem Herrn Commiſſario eingeben, und den erſten Punct ſchlechthin ſetzen, daß die Lutheriſche des Fiſch-Sehens, zu den Proceſſionen überhoben ſeyn und bleiben ſolten, ohne dafür die Kauf-Schillinge zu beſtimmen? Aber das fiel Herrn Hartmann und Herrn Beurhaus nicht ein; und ſo weit gieng auch der Geruch des vorſtehenden Bertrams nicht; der Rechtliche Herr Beurhaus hatte auch vielleicht ſonſt noch andere Sachen bey dem Herrn Commiſſario anzutragen, daß er dieſen Punct ſo genau nicht gewogen. Dennoch, wenn der Vergleich einigermaßen, auf Seiten der Lutheriſchen, hätte gütlich geſetzt, und getroffen werden ſollen, ſo hätte dieſe Gewiſſens-Sache, des Fiſch-Stellens, ſchlechthin, ohne Kauf und Verkauf, müſſen gehoben werden. Pudeat ergo Irenicos conditionis turpiſſimæ!

*Ein Hof
Nath. Vogt
gibt dieſe.*

Eben so schändlich stehets um den zweyten, dritten und vierdten Punct, um das
 Catholisch-geistliche Gericht, worunter die Evangelisch-Lutherische Gemeine, auf ewig
 verkauft worden. Die scheinbare Benennung einer Spend- und Nachbar-Gedings,
 kan die eigentliche Gestalt dieses, in sich bleibenden Catholischen Send- und geistlichen Kir-
 chen-Gerichts, nicht verändern, so lange der Catholische Pastor darinnen präsidiret, und
 seine Catholische Gerichts-Schessen zu Besizern hat. Die falsche Schmincke habe ich zur
 Gnüge abgewaschen, und die hochlöbliche Clevische Regierung, stimmt in ihren Requisitions-
 und Bericht-Schreiben überall mit mir ein. Es bleibet dabey: Cui competit definitio,
 ei etiam competit definitum, und ich mache den Schluß: Ein Gericht, so von und vor
 Catholischen Geistlichen und Besizern, gehalten wird, das ist ein Catholisch geistliches Ge-
 richt. Das Gericht zu Neusrath, in der Catholischen Kirchen, wird von und vor Catholischen
 Geistlichen und Besizern gehalten. Also ist und bleibet es ein Catholisches geistliches
 Gericht. Davon sind aber die Evangelische einmahl vor all ausgenommen durch die Reli-
 gions-Recessen. Die Bedingung: Daß dabey nichts abzuhandeln, so die Evange-
 lisch-Lutherische Religion berühret, wie denn ebenfalls dieselbe dabey in keinen
 Wachs, oder dergleichen zu Behuf der Catholischen Kirchen, mögen fällig erthei-
 let werden, rettet auch die gekränckte Religions-Freyheit der Evangelischen Gemeine
 nicht. Denn zugeschworen, daß diese von dem ganzen Catholischen geistlichen Gerichts-
 Zwang befreyet ist, und sich darum nicht bekümmert, was für Sachen und Verbrechen
 darin verhandelt und gestraffet werden; noch vielweniger darüber zu transigiren hat, daß
 daran nichts verhandelt werde, so die Evangelisch-Lutherische Religion berühret; auch
 der Iudex Ecclesiasticus zu Neusrath wohl nimmer so unverschämt seyn wird, sich eine Ent-
 scheidung dessen, was die Evangelisch-Lutherische Religion, und also unsere ganze
 Kirche, berühret, anzumassen; so wird doch nicht in Abrede gestellet, daß eben die Evan-
 gelische wohl vorhin in Wachs, oder dergleichen, zu Behuf der Catholischen Kirche, sind fällig
 ertheilet, und von denen Gerichts-Schessen, mit dem Kirchen-Schlüssel, und eigenmächtigen
 Executionen, in ihren Häusern, fort Wegnehmung ihres Hausraths, überfallen worden, ohne
 daß der Churfürstlichen Restitutions-Berordnung, vom 1ten Decemb. 1744. zufolge, ihnen
 das Abgezogene restituiret; vielmehr nachgehends, nach geschlossenem Vergleich, die Unserige,
 zu Abführung der ihnen, vor diesem geistlichen Winkel-Gericht, und gleichsam eo ipso, als
 einem Kauf-Gelach, angelegte Bier-Estraffen, angestrenget werden wollen. War das
 nicht ein Haupt-Beschwer? und nichts destoweniger, ist so liederlich, in dem Vergleich, da-
 mit gewirthschafftet worden, daß diesem ohnangesehen, noch die arme Gemeine fünf und
 zwanzig Reichs-Thaler, zu ihrem Schaden und erlittenem Unrecht, bezahlen sollen. Da
 nun aber das Gericht an und vor sich incompetenten seinen Zwang über die privilegirte Lu-
 therische Gemeine extendiren will, und im geringsten dazu nicht befugt ist, quæso, quo juris furo,
 sollen denn die Lutherische dem Cathol. Pastori ein, und dem Küster 6. Fettmänger Gerichts-Un-
 kosten bezahlen? Ist es aber auch nicht der, im Religions-Vergleich Art. VIII. §. 3. Art.
 X 16. zugestandener Immunität, Recht und Freyheit der geistlichen Güter, schnur-
 stracks zuwider, daß der, in einem freyen Kirchen-Haus, wohnende Halb-Winner oder Besizer,
 zu obigem Gerichts-Zwang verbunden seyn soll, wo doch Landkundiger massen, solche von denen
 Herren-Gedingen befreyet, und in allen Stücken, der, geistlichen freyen Gütern anlebender
 Freyheit und Gerechtigkeit, genießen. Die übel berathene Friedens-Männer, lassen sich
 von der hochlöblichen Hallischen Juristen-Facultät belehren, und hören aus ihrem Munde
 das Gesetz und das Urtheil von ihrem Vergleich; cum, quod directo prohibitum, non
 possit per indirectum introduci, sed potius pro infecto habendum, & in fraudem
 factorum publicorum, excogitatum, dici mereatur. Das ist der schöne Del-Zweig, wo-
 mit die drey Del-Kinder, Herr Hartmann, Beurhaus, und der Vorsteher, nebst ihrem
 Friedens-Instrument, geschmücket sind.

Hilf Gott! was finde ich noch endlich im fünften und letzten Satz? Ich gedach-
 te, daß auch wenigstens nun etwas vortheilhaftes, für die arme Evangelisch-Lutherische wür-
 de anzutreffen seyn. Eine Compensation der Kosten war noch das geringste, so ich mir
 vorstellte, nachdem die Sache, auf Seiten der Unserigen, in einer günstigen Verfassung
 stand; so viele Inhibitiones, Rescripten und Befehle vorhanden; und Se. Königl.
 Majestät von Preussen, samt der Clevischen Regierung, sich derselben großmächtigst ange-
 nommen hatten. Ich vermeinete, daß die abgezogene Pfände, und schwere Bruch-
 ten, einmahl solten restituiret und erlassen werden; und wenigstens der Herr von Bingen,
 sich

sich anheischig machen würde, seine gute Officia des Endes interponiren zu wollen. Ich war der Hoffnung, daß die unter der Revision hangende fiscalische Sache, wegen des sich selbst erhenckten Weibes, zur Wiedererlangung der hohen Brüchten, zugleich würde erörtert seyn. Und hätte dieses nicht vor allem, dem Herrn Beurhaus obgelegen, als welcher bekannter massen, durch seine alte Agnes, die Pfarr-Genossen, zur Wache auf den Kirchhof, beruffen, und sie also in das Spiel geführet hatte? Aber ja wohl! Von diesem allen ist alcum silentium. Dahingegen hat man in Ansehung der Kosten eingewilliget, daß inner zwey Tagen, von Herrn Predigern Hartmann, dem Herrn Commissario fünf Pistolen, zu dessen gutfindender Disposition, eingegeben werden sollen; und wird übrighens Ihro Churfürstl. Durchlaucht gnädigster Willens: Meynung anheim gegeben, wie es mit denen declarirten fünf und zwanzig Gold-Gulden soll gehalten werden. Wer weiß, ob nicht heute oder morgen, auch diese Brüchten aufgesuchet und beygetrieben werden?

Solchergestalt vermeine, so wohl vor der Evangelisch-Lutherischen Synode, als auch vor der ganzen Welt, über diesem meinem Synodal-Deputations-Geschäfte, hinlänglich referiret zu haben. Was aber das meum & tuum angehet, solches wird sich dereinst bey der Abrechnungs-Commission finden. Ich versehe mich hiebey zu meinen Hoch-Ehr- und Hochwohl-Ehrwürdigen Herren Amts-Brüdern, des Jülich- und Bergischen Ministerii, daß sie so wohl den Respect gegen ihre eigene Hand und Vollmacht, als auch die hierunter gekränkten Gerechtfame unseres Collegii, wieder solche unbefugte und abgeschmackte Eingriffe, gewissenhaft und redlich vertheidigen, mithin mir und meiner bewiesenen Treue rechtlichen Beystand wiederfahren lassen werden. Se. Königl. Majest. von Preussen aber stehe darüber allerunterthänigst und Zufälligkeit: Allerhöchstdieselbe in Gnaden geruhen, an Dero hochlöbliche Clevische Regierung die gerechteste-Großmüthigste Verfügung ergehen zu lassen, daß Dieselbe die, durch den Vergleich so schändlich unterdrückte, gerechte Sache auf alle möglichste Weise vertreten, und mir zu meiner Befriedigung und Satisfaction, die hülffreiche Hand bey der Düsselдорffischen Regierung und unserm Ministerio bieten möge. Solten sich indeß Herr Hartmann und Beurhaus beleidiget finden, so können sie ihr Beschwer, nebst dem meinigen, wieder an einen Theologum in Halle oder Jena gelangen lassen, wo ich nicht zweiffele, daß auch daselbst ihr Unfug jedermann in die Augen fallen werde.

§. XXXIV.

Doch was ist es Wunder, daß die Sachen nunmehr alle einen verkehrten Hergang nehmen, nachdem, durch die unordentliche und tumultuarische Veränderung des Inspectorats im Unterbergischen, und Befehl: wiederig darüber angestellte Wahl, dem Faß der Bosheit den gleichsam ausgestossen worden. Der liebe Herr Inspector Emminghaus, welcher bey der innerlichen Falschheit und Uneinigkeit, so oft im Feuer gewesen, und manche grobe Pille von argwöhnisch-gehäßigen Stief-Brüdern verschlucken müssen, wurde endlich matt in seinem Muth, und fassete eine unzeitige, wiewohl redliche, Entschliessung, die Inspectorats-Würde und Bürde von sich zu schieben. Er schrieb daher die Synode nach Lüttringhausen auf den 28. Juny 1745. zusammen, und bedeutete zugleich in dem Circular-Schreiben, daß er gesonnen, sein Amt niederzulegen. Gott, dessen Augen heller sind, als die Sonne, ist mein Zeuge, daß er, ohngeachtet ich die Ehre habe, sein Confessionarius zu seyn, und in vertraulich-nachbarlich-Amts-brüderlicher Herzens-Freundschaft mit ihm zu stehen, nicht das geringste von seinem Vorhaben, noch von dem Inhalt seines Schreibens, mir vorhin offenbaret; sondern aus eigenem Triebe, so viel ich weiß, ohne Zurathen eines einzigen Amts-Bruders, den Vorsatz gefasset habe. Sonst gestehe ich öffentlich und freymüthig, daß, wenn ich seine Besinnung, vor Abgang des Schreibens, entdeckt hätte, Amts- und Gewissens: ja der mir sonderlich auf dem Hals gelegener Noth halber, ich ihm eher Dienst, Amt, und Freundschaft, aufgekündigt, als eine solche Ubereilung eingewilliget hätte. Allermassen eines Theils gar zu gefährlich war, ehe die Einigkeit in dem Ministerio hergestellt, eine solche Veränderung anzugehen; andern Theils das so lange verschobene, wichtige Geschäfte der Kirchen-Ordnung, unter seiner Direction noch hätte vollführet werden sollen; dritten Theils ich die, unter seiner Inspection und Vollmacht, übernommene Ausführung der Bescherden, besonders in der weitsichtigen Neus-rathischen

rathischen Angelegenheit, auf den Schultern hatte, und keinem andern mich vertrauen konnte. Die Synode, wie billig, wurde, unter Moderation des Herrn Inspectors Emminghaus, eröffnet, und hätte auch bis zu Ende also gehalten werden müssen. Anfangs gieng es ziemlich ruhig zu; die Lennepsche Verwirrung wurde in der Rechts-Ordnung auseinander gesetzt; mir wurde die Fortführung der Reusrathischen Sache ferner anbefohlen; ich gedachte, daß es in allem weiter so friedlich und brüderlich zugehen, und zuletzt die Sache der Inspector-Wahl, mit Bescheidenheit und Ehrbarkeit, wenigstens gegen Herrn Emminghaus, verhandelt werden sollte. Allein Herr Spitzbart, als Prediger zu Elberfeld, vermeinete beleidiget zu seyn, wegen des Kirchen-Baues, und der darüber gegen seine Meinung entschiedener Handel. Herrn Hartmann zu Leichlingen war der Verdruss über seiner Assessorats Stelle im Magen. Ein kleiner Wortwechsel schlug dazu. Siehe, da schlug das Feuer zum Dache heraus, und ihrer etliche fiengen an mit Ungestumm auf die Inspectorat-Wahl zu dringen, daß alle Synodal und friedfertige Handlungen abgebrochen wurden. Die Herren Inspectores und Assessores traten ab in die Sacristey, als Ober-Consistorium, über der Sache zu rathschlagen, besonders, wie in Ansehung der Statuten, zu verfahren sey. Aber Herr Spitzbart wurde die Zeit zu lang, und fiel mit einer Wuth zur Sacristey herein und forderte, fast wie ehemahls in der Paktions-Geschichte das unsinnige Volk, daß Herr Emminghaus gekreuziget, oder mit Schmach und Spott des Inspectorats entlediget würde. Die Herren Moderatores, ausgenommen Herr Assessor Zimmermann, als nachgehends anmaßlich erwählter Inspector, nahmen mit Protestation ihren Abschied. Ich, der ich an diesem allen noch keinen Theil genommen, vermeinete ein Wort zum besten zu sprechen, und verfügte mich hin zu der versammelten Gegen-Parthey; als ich aber nichts gültliches anbringen könnte; so remonstrirte die Nothdurfft, protestirte, und gieng gleichfalls davon. Nichts destoweniger fuhren die Gegner mit ihren Attentaten durch, und was dem Schluß in der Kirchen noch abgieng, solches wurde des folgenden Morgens in der Pfarr-Wohnung unter ihnen ersetzt, daß Herr Zimmermann als Inspector proclamiret werden sollte. Die Herren Moderatores konnten durch ihr Ansehen und Verfügungen so wenig, als durch Ver-nunft und Güte, etwas erhalten; sondern mußten nebst andern unverrichteter Sachen weggehen. Unserer Seits hielte man nachgehends eine Zusammenkunft zu Wipperfürth; und da man Gegenseits uns durch Schlüsse und Obrigkeitliche Gewalt zwingen wolte, daß Herr Inspector Emminghaus, die ihm vertraute Ministerial-Siegel und Protocolle herausgeben, und wir Herrn Zimmermann erkennen solten; so ließen wir den Gegnern antragen, daß gleichwie wir, vier unseres Orths, committiret, sie ebenfals so viel ihrer Seits bestimmen möchten, um an einem beliebten neutralen Ort zusammen zu kommen, und eine Vereinigung zu versuchen; Allein auch dieses ist von der Hand gewiesen worden. Seitdem hat die Zerrüttung überhand genommen, es ist kein König im Unterbergischen Israel, und ein jeder thut, was ihm recht düncket. Indes hat, wie billig, Herr Inspector Emminghaus sein Amt fortführen müssen. Gott aber weiß, und es ist leider bey der Hückeswagischen Sache am Tage, was die gemeine Sache darüber leiden müssen, und wie den armen Glaubens-Genossen, durch die gegnerische Inspectoral-Supplic, in Ansehung des Churfürstlichen Placitums und der Ordination, fast der grössste Nachtheil zugezogen werden wollen. Ich muß mit wenigen, wegen dieses confusen Wesens anmercken, daß 1) wie der Ausgang gewiesen, die Veränderung des Inspectorats zur Zeit nicht rathsam gewesen; 2) es in des Herrn Emminghaus seiner Freyheit nicht einmahl gestanden, so schlechterdings, ohne Mittheilung zureichend-überzeugender Gründe, sein, die Sache unseres Gottes, und das wahre Heil der Kirchen in ihrer Direction, betreffendes Amt niederzulegen; sondern darüber allerdings hätte vernommen werden müssen: Dahero vor der neuen Wahl die Frage richtig zur-örteren war: Ob er mit gutem Gewissen abdancken könne? oder ob nicht vielmehr verpflichtet vor Gott und seiner Kirchen, sein Amt, bey den noch muntern Jahren und Kräften, fort-zuführen, bis die verrenckte Glieder unseres Körpers wieder in christlicher Harmonie zu sammen gesetzt, und die so längst gewünschte Kirchen-Ordnung ausgefertiget worden? For-derte aber 3) Zucht und Ehrbarkeit nicht, dem vielgeplagten Manne, wie mehrmahlen sei-nem wohlseligen hochverdienten Herrn Vater, bey seinem höchstrühmlich 36. Jahr bis ins sieben und achtzigste Jahr seines hohen gesegneten Alters, geführten General-Kirchen-Inspec-torio, und zuweilen versuchter Abdanckung, geschehen, die Beybehaltung des Aufseher-Amtes ferner anzutragen? Und wo hat er es verdient, daß man ihn, als ein paar alte Schu-he, hat verwerffen sollen? Führen nicht 4) die Ministerial-Gesetze und Statuten mit sich, daß bey der Inspector-Wahl die Herren Assessores das Jus präsentandi & denominandi sub-

Man sieht...

Man sieht...

Man sieht...

Man sieht...

Man sieht...

Man sieht...

Man sieht...

Man sieht...

Man sieht...

Man sieht...

Man sieht...

Man sieht... (marginal notes on the right side)

subiecta haben? und hätte nicht, sonderlich bey entstandenem Mißverständniß, diese Richtschnur müssen angenommen werden? Ja mußte 5.) die Wahl nicht, unter der Direction und Moderation derer Herren Inspectoren Emminghaus und Büren, wie auch derer Herren Assessoren, gehalten werden? Und will man schon Gegenseits behaupten, daß diese anmaßliche Wahl, wenn sie gleich nicht nach den Statuten, unter dem den Assessores zustehenden Vorschlag, gehalten; doch Observanz mäßig geschehen sey, weil solche Methode wohl eher beliebt worden; so will ich zwar darüber nicht urtheilen, ob eine solche Observanz rechtmäßig sey, wann wider die Statuten gehandelt worden, und solches Verfahren die gegenwärtige Unordnung, gegen den Widerspruch, rechtfertige? Allein, ist es denn Observanz mäßig, daß solche Wahlen, auf Anstiften einiger Aufwiegler, von etlichen Predigern, in Abwesenheit derer Herren Moderatorum, und wider ihren Dank und Willen, abgehalten werden? Ja war 6.) der Wipperfürthische Vorschlag nicht ehrlich und Christlich verfaßt? Sollte endlich 7.) wohl dagegen zu verantworten seyn, daß unsere Gegner wieder die Feuer-Glocke, bey der Düsseldorfischen Regierung, angezogen? Oder muß nicht 8.) vor Rechts wegen die Sache zur ohnpartheylichen Entscheidung, einer Evangelisch-Lutherisch-Theologisch- und Juristischen Facultät übergeben werden? Wir sind iederzeit dazu bereit und willig, und die Gegentheile sind eben sowohl, als auch wir, dazu verpflichtet.

§. XXXV.

Zum Schluß muß, bey der einheimischen Quelle der Religions-Beschwerden, noch mit wenigem berühren, die ie mehr und mehr einreißende Absonderung derer Gemeinen von dem Prediger- und Kirchen-Ministerio; wo fast eine jegliche ihre besondere Autonomie und Haushaltung vor sich aufrichten, und führen will, und zwar auf eine solche weise, mehrertheils, welche der vernünftigen, theologischen und rechtlichen Einsicht und Meynung der Synode, zuwider ist. Ich gestehe zwar, daß das Kirchen-Directorium, die Aufseher und ihre Schülffen, von Zeit zu Zeit, und mehrertheils aus wichtigen Ursachen, besonders Zwietracht- und Gerichts-Händel zu vermeiden, in vielen Stücken nachgegeben, und durch solche Nachsicht vielen Eigenwilligen gleichsam Futter gereicht, daß sie bis zum Stolz und Eros sind gemästet worden. Es ist dazu kommen der reiche Segens-Thau, so sich auf unsere Berge und Thäler herabgelassen, in dem Reichthum des Evangelii sowohl, als auch in dem Flor der Nahrung; darüber Israel ist lusten, und das Volk satt und reich worden, und ohne uns herrschen will, so, daß sie nicht allein sehr fürwiskig und delicat worden, in Erwählung und Beurtheilung der Prediger, ihres Vortrags und Handlungen; sondern auch mit einer geringschätzigen Gleichgültigkeit, nebst dem Gehorsam und der Folge, vergessen, die Arbeiter in des HErrn Weinberg zwiefacher Ehren werth zu halten; vielmehr oftmahls wunderlich gegen sie, aller Zucht zuwider, ausschlagen. Allein über dem, können der Zwiespalt unter den Lehrern selbst, und eine unvorsichtige Absonderung und widrige Gesinnung gegen andere Collegen; oder Privat-Abichten im gemeinen Kirchen-Wesen, keine andere Frucht bey denen Gemeinen, als einen, fast gehäßigen, Eindruck, wider das Predig-Amt überhaupt, in denen Gemüthern, und selbst bey denen unschuldigsten Vorfällen, Argwohnen und eine Entwehnung der Kinder, von der Mutter, ich meyne eine abgeschiedene Kaltsinnigkeit und Geringschätzung; ja zuletzt, Haß und Bitterkeit gegen das ganze Kirchen-Pfleg-Amt, hervorbringen, welche Frucht zugleich, von dem Wurm des Ehr-Geizes, angestochen; durch die Hitze einer eingebildeten Gunst der Patronen an den weltlichen Gerichts-Stätten, vernothreiffet, und zu frühe zeitig wird; keinem Menschen aber nützet; sondern dem, der sie anbeißt, einen widrigen Geschmack hinterläßet, daß er sie mit dem größesten Ekel von sich speyret. Siehe, daher kommts, daß es bey denen Prediger-Wahlen so wunderbar zugehet, und das Gerüchte, welches ein Fuhrmann mit seinen Luft-Streichen auf einer Land-Strasse, oder eine andächtige Wallfahrts-Schwester erregt und bestätiget, mehr betrachtet wird, als eine Wolcke von Zeugnissen der gelehrtesten Männer, und des Ministerii; von Zeit zu Zeit aber die betrübte Erfahrung lehret, was für verderbliche Händel darüber entstehen, daß die Catholische Käthe ihren Scherz haben, und sagen: Eine jegliche Gemeinde wolle einen Lutherum, einen theuren Mann Gottes haben; ja wohl anfangen zu rechnen, wie viel ein jegliches Pfund davon zu stehen komme. Ich könnte noch mehrere böse Folgen einer solchen schädlichen Absonderung der Gemeinen von der Synode anzeigen; allein, eines Theils sind sie aus den vorigen angeführten Geschichten unserer Kirchen-Verfassung schon zu erkennen; und andern Theils, will ich solche eigensinnige Sonderlinge und Pfarr-Genossen, bey ihrem selbsteigenen Schaden, nicht zu sehr beschämen; sondern vielmehr wünschen von Seelen Grunde, daß der Gott der Liebe und des Friedens, welcher seine Kirche, in seinem Sohne, wieder unter ein Haupt gebracht, alle Bischöffe, Pfarr-Herrn und Kirchen-Diener, im heilsamen Wort, und heiligen Leben, erhalten; allen Kotten und Aergernissen wehren; alle Ir-

rige und Verführte wiederbringen; den Satan unter unsere Füße treten; treue Arbeiter in seine Erndte senden; seinen Geist und Kraft zum Worte geben; Prediger und Gemeinen, zur Einigkeit im Geist, durch das Band des Friedens, verbinden, und in einmüthiger Gemeinschaft unter unserm Haupte, Jesu Christo, bewahren wolle. Erhör uns lieber Herr Gott!

S. XXXVI.

Ob nun zwar noch übrig seyn möchte, die höchst dringende Ursachen bekannt zu machen, warum, wie ich auf den Titel-Blatt gemeldet, diese Einleitung zu den Religions-Beschwerden, und den Entwurf der Hückeswagischen Drangsalen, öffentlich dem Druck übergeben müsse; so wird es doch wohl nicht nöthig seyn, diese alle nach ihren Umständen anzuführen und zu rechtfertigen; bevorab, wo dieselbe sich, bey der Einsicht, von selbst aufschließen und in die Augen fallen. Sonst ist bekannt, daß **Se. Königliche Majestät von Preussen**, durch Dero hochpreislliche Clevische Regierung, uns allergnädigst unter dem 4ten Mart. verbeschieden, daß, nachdem allerhöchst Dieselbe, auf geschene Communication mit **Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz**, allergnädigst resolviret, die vorerzö annoch obwaltende Religions-Gravamina, allensals durch eine zu berahmende Conferenz, einsehen, und dem Befinden nach Recess-mäßig erledigen zu lassen; Moderatores Synodi Generalis, Evangelisch-Reformirte und Lutherische, alle annoch vorhandene liquide-Beschwerden, der Protestantischen Gemeinen im Jülich- und Bergischen, so bald thunlich, bey einander zu besfordern, und zur Königlichen Regierung zu übergeben hätten. So heilsam und tröstlich nun diese hohe und großmüthigste Entschliessungen den Evangelischen Glaubens-Genossenschaften sind: So sorgfältig beweisen wir uns auch billig, die allgemeine Wohlfarth unserer unvertrauten Kirchen zu beobachten. Weil aber höchst nothig gewesen, bey der Sachen auf den Grund zu kommen, und die Quellen, woraus so vieles Unheil entspringet, zu entdecken; zudem bey meinen Deputations-Geschäften die Nothwendigkeit erforderte, die Steine des Anstosses zu heben, und umständlich einmahl, zu jedermanns Überzeugung, zu referiren; so habe solches schlechthin mit einem blossen schriftlichen Aufsatz nicht verfügen können; sondern es zur Presse liefern müssen; um so viel mehr aber, als die Hückeswagische Noth mich gedrungen, theils die Sache der ganzen Evangelischen Kirchen, und allen, die Wahrheit und Gerechtigkeit lieben, vor Augen zu legen; theils die Gerechtsame unserer, so gewaltthätig zerstörten und geplündeter freyen Religions-Ubung, in solchen Bertheidigungs-Stand zu setzen, daß der Widerspruch, so sey etwa noch ergeben möchte, auf einmahl abgefertiget; sonst aber auch die Schilde der Erden, hohe Kirchen-Patronen, ansehnliche Gönner, und gutthätige Freunde, bewogen werden möchten, sich der heiligen Nothdurft anzunehmen, und von ihrem Reichthum jener Armuth, bey denen höchst bedrängten Umständen, zu Hülfe zu kommen; wovon ein mehres an seinem Orte. Gleichwie aber einem Patienten nicht genug ist, daß die Kranckheit erforschet und der Schade entdeckt werde; sondern auch dienliche Arzeneyen und Heil-Pflaster, zu einer geschickten und heilsamen Cur, sie geschehe innerlich oder äußerlich, erfordert werden: Also ist nun auch guter Rath theuer, wie unserm todt-krancken, und gefährlich-verwundeten Körper, unserer Kirchen-Verfassung, geholfen werden könne. Siehe da heben wir, in unsern Gründen des Jülich- und Bergischen Zions, billig unsere Augen auf zu den Bergen, von welchen uns Hülfe kommt; denn unsere Hülfe muß vom Herrn kommen, der Himmel und Erde gemachet hat. Und soll geschehen, wenn den Nahmen des Herrn anrufen wird, der soll errettet werden. Denn auf den Berge Zion und zu Jerusalem wird eine Errettung seyn. Demnechst beruhet das allgemeine Haupt-Heilungs- und Errettungs-Mittel in denen allergnädigsten Händen **Sr. Königl. Majestät von Preussen**, als unseres großmächtigsten Protectoris. Allerhöchst denenselben werffe, in tieffter Devotion und allerunterthänigster Danckbarkeit, mich zu Füßen, daß **Se. Königl. Majestät Dero Gnaden-reichsten Scepter**, zu mir und denen Bedrängten, in verschiedenen Fällen, geneiget haben. Ich kan nicht umhin, noch eine Probe davon einzurücken, wo an die hochlöbliche Clevische Regierung in denen Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Gemeine zu Rade vorm Wald allergnädigst rescribiret worden:

„Friederich König ic.

„Ihr werdet aus dem unterthänigsten Supplicato des Evangelisch-Lutherischen Synodi, derer Herzogthümer Jülich und Berg, vom 12ten dieses, wie auch dessen, in Anno 1744. bey dem Corpore Evangelicorum auf den Reichs-Tag übergebenen Vorstellung „und deren Anlagen, welche Wir euch, sub lege remissionis, in originali hiebey communiciren, mit mehrerm ersehen, wohin dermahlen das Petikum gerichtet sey, und befehlen euch „dauauf in Gnaden, der Düsselдорffischen Regierung dieserhalb convenables Remonstrations zu thun, damit der Pastor und Gemeine zu Rade vorm Wald, bey ihren „Rechts-Befugnissen und jure parochialitatis, wieder die renitirende Pfarr-Genossen,

sen, mithin der Inspector samt dem Synodo, bey dem Jure corrigendi et censurandi, wie-
 der alle Eingriffe, Recces- mäßig geschüzet werde. Wie ihr dann, vom Erfolge allerun-
 terthänigst zu berichten, nicht entstehen werdet. Sind euch 2c. Berlin den 27ten Junii 1748.

„An die Clevische Regierung.

Und davon haben wir auch schon eine geseegnete Wirkung verspüret, in dem die hoch-
 gedachte Clevische Regierung, folgendes umständliches Requisitionis- Schreiben, an die hoch-
 preißliche Düsseldorfische Regierung, zu erlassen, geruhet.

„Hochwohlgebohrne 2c.

„Es hat Evangelisch- Lutherischer Synodus Juliaca Montensis im Königlich- Preuß-
 sischen Hof- Lager beschwerend vorgestellt, was Gestalt die Evangelisch- Lutherische Ge-
 meinde zu Rade vorm Wald die gnädigste Landes- herrliche Concessio, ihres Exercitii
 „publici Religionis, in Anno 1707. zwar erhalten, und sie von der benachbarten Pfarre
 „Remlingrade separiret worden, jedoch, weil Vater und Sohn, beyden Gemeinden, als
 „Prediger, vorgestanden, einige unter dem Rabischen Pfarr- und Stadt- District domici-
 „lierte Pfarr- Genossen zurück, und bey der alten Pfarre, geblieben wären, ja etliche eine un-
 „umschränckte Freyheit, bald zu dieser, bald zu jener Pfarre, sich nach Belieben zu halten, sich
 „angemasset hätten; dadurch aber, in dem Kirchen- Wesen und Disciplin, nicht geringe Ir-
 „rungen, und ärgerliche Vorfälle entstanden, mithin die von gedachtem Rade die abtrünnige
 „Pfarr- Genossen Coram Synodo, um solche Unordnung durch die Kirchen- Censur abzustel-
 „len, belanget, diese auch, prævia Causæ cognitione, und eingeholten unpartheiischen Spruch
 „von dem Thur- Pfälzisch- Evangelisch- Lutherischen Consistorio, die abgetretene Glieder zu der
 „Rabischen Pfarre hinverwiesen, dahingegen unsere Hochgeehrte Herrn hätten gut finden kön-
 „nen, die Correctos vel Corrigendos zu protegiren, mithin die Synodal- samt Inspecto-
 „ral- Verfügungen vereiteln, und dem Pastori Radensi die härteste Comminationes und
 „Inhibitiones, bey 25. und 50. Gold- Gülden Brüchten Strafe, durch den Richtern Loci in-
 „umiren zu lassen.

„Gleichwie nun aber, zufolge bekanneten Reccessen, denen Protestantischen im Jülich-
 „und Bergischen, in ihrer Kirchen- Disciplin und Censur, die freye Hand gelassen, und die
 „weltliche Obrigkeit sich darüber keine Cognition anmassen solle, und dahero von Sr. Kön-
 „igl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, uns nachdrücklich befohlen worden, deswegen
 „zuförderst bey unserm Hochgeehrten Herrn die Recces- mäßige Gesinnung, zu dessen Remedii-
 „rung einzulegen; als gelanget an dieselbe unsere Dienst- freundliche Requisition, dieses Re-
 „ligions- Beschwer so fort de plano abzustellen, mithin gedachten Evangelisch- Lutherischen
 „Pastoren und Gemeine zu erwehntem Rade vorm Wald, in ihren Rechts- Befugnissen, und
 „jure parochialitatis, wider die renicirende Pfarr- Genossen, samt dem Synodo in dem
 „jure corrigendi & Censurandi, nicht weiter zu betrüben, sondern die erteilte inhibitiones
 „sofort wieder aufzuheben, und das Brachium seculare ohnweigerlich mitzutheilen. Die wir,
 „in Erwartung baldiger Recces- mäßiger Verfügung und gewieriger Antwort, allstets verharren

„Unsern Hochgeehrten Herrn, 2c.

„Cleve, den 9. Septembr. 1748.

„Königlich- Preussische Reg.

„An die Düsseldorfische Regierung.

v. Raesfeld. Könen.
 Marcker.

Es ist vorhin unter den vielen Beschwerden (S. XXI.) auch eines besondern, bey der
 Evangelisch- Lutherischen Gemeine in der Freyheit Burg, gedacht worden, wo der Jülich-
 und Bergische Geheime Rath den Herrn Prediger und Consistorialen den 20. Sept.
 1734. gezwungen, sich zu reversiren, daß unter vier hundert Gold- Gülden Straf,
 an ihren Kirchen- Thurn, ohne gnädigste Erlaubniß, weiter keine Hand anlegen, son-
 dern also, wie er sich nunmehr befinde, belassen wolten; mithin denenselben unter
 diesem Beding, und anders nicht, die Fortsetzung des Kirchen- Baus erlaubet
 worden. Da nun diese wohlgemeldte Gemeine, mich nebst einer Vollmacht, ersuchet,
 bey meiner Anwesenheit hieselbst zu Berlin, Sr. Königl. Majestät von Preussen dieses
 Beschwer allerunterthänigst vorzutragen, und um ein hochvermögendes allermildestes Vor-
 wort bey Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, submissst anzuruffen; so habe dieses Beschwer
 umständlich, vor dem Thron dieses grossen Monarchen, Fuß- fällig angebracht, und folgendes
 huldreichstes Vorschreiben, zu unserer größesten Consolation, erhalten:

„Durchlauchtigster 2c.

„Ich kan keinen Umgang nehmen, Ex. Churfürstl. Durchlaucht dasjenige Sup-
 plicatum, so der Evangelisch- Lutherische Synodus, in Dero Herzogthümern Jülich und
 „Berge, wegendes, in der Freyheit Burg, gedachter Religion zugethanen Gemeinde, unter-
 „sagten

„sagten Thurn-Baues und Glocken-Ganges an mich gelangen lassen, hieneben in Abschrift „Freund-Betterlich zu communiciren. Es scheint mich dessen Inhalt von solcher Erheb- „lichkeit zu seyn, daß ich mich nicht entbrechen kan, denselben bey Ex. Churfürstl. Durchl. „mit meinem Vorwort zu begleiten, wie mich dann Deroselben belobter Justiz-Eifer und „æquanimicat nicht anders hoffen lästet, Ex. Churfürstl. Durchl. geruhen werden, diese „ganz Liquide-Beschwerde, des Burgischen Thurn-Baues wegen, gefällig untersuchen, „und die vor dasige Evangelische Gemeinde, in der Anlage angebrachte Solide, und in denen „Religions-Vereinen und Executions-Recessen ganz deutlich ausgedruckte Gründe in belie- „bige Erwekung ziehen, auch Deroselben darab den geziemenden Vortrag thun zu lassen, wels- „che Ex. Churfürstl. Durchl. hoffentlich bewegen werden, die Gerechtsame und Billigkeit „des Gesuchs von selbst erleuchtet anzuerkennen, denen Supplicanten gnädigst Gehör zu verstat- „ten, und das bisherige Verboth, bewandten Umständen nach völlig aufzuheben: Als warum „Ich Ex. Churfürstl. Durchlaucht hiemit angelegentlich ersuche, und mir hergegen ein „wahres Vergnügen seyn lassen werde, in diesen und andern Vorfällen werctthätig zu „zeigen, wie Ich übrigens jederzeit bin und verbleibe.

„Berlin, den 14. Sept. 1748.

„An Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz.

Ja, da in Ansehung der bevorstehenden Religions-Conferenz, allergehorsamst unter „andern gebeten, daß Se. Königl. Majestät in hohen Gnaden geruhen möchten, einen „Evangelisch-Lutherischen weltlichen Commissarium aus Dero Provinzen zum besten unserer „Gemeinen, zuzulassen und zu verordnen; So haben allerhöchst Dieselbe solchem demüthigsten „Gesuch allergnädigst statt gegeben, und aus Dero hohen Departement der auswärtigen „Affaires nachgehenden Bescheid mir zukommen lassen:

„Se. Königl. Majest. in Preussen zc. Unser allergnädigster Herr, lassen dem „Prediger Vogt zu Bourscheid, als Deputato des Evangelisch-Lutherischen Synodi, derer „Herzogthümer Jülich und Berge, auf sein, wegen der bevorstehenden Conferenzen, zu „Abthung der angegebenen Religions-Gravaminum, übergebenes unterthänigstes Memo- „rial vom 12ten hujus, zur allergnädigsten Resolution ertheilen, daß der Clevischen Regie- „rung aufgegeben sey, die bey derselben colligirte Gravamina anhero einzusenden, worauf „sie sodann dem Supplicirenden Deputato communiciret werden können. So viel aber „die anverlangte admission eines der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen weltlichen „Commissarii zu besagten Religions-Conferenzen belanget: So werden allerhöchst ge- „dachte Se. Königl. Majest. solchen aus Dero Provinzen gnädigst zu accordiren, auch „gedachten Synodi Vorschlag hierunter zu hören, keinesweges entschließen, wenn nur, wie Al- „lerhöchstdieselbe wünschen, mehrererwehnter Evangelisch-Lutherischer Synodus in obgedachten „Herzogthümern Jülich und Berge, zu Anschaffung der solcherhalber erforderlichen Diäten und „Kosten, die nöthige Arrangements zu treffen, und davon hinlängliche und gesicherte Anzei- „ge zu thun, sich im Stande befinden wird. Dem vorgangen, darauf ferner allergnädigste „Verfügung ergehen soll.

„Signatum. Berlin, den 14. Sept. 1748.

Resolution.

„Für den zc. Vogt, als Deputirten des Evan- „gelisch-Lutherischen Synodi, in denen Herzog- „thümern Jülich und Berge.

Ich zweifelse also nicht, daß meine hochgeschätzte Herrn Amts-Brüder des Jü- „lich- und Bergischen Ministerii, samt denen ihnen vertrauten Gemeinen, nebst mir, „sich aufmuntern werden, die himmlische Providenz in diesem allen demüthig zu verehren, „und Se. Königl. Majest. Weltkundige gerechteste-Huldreichste Gesinnung, mit allerge- „horsamsten Dank, zu bewundern; zugleich aber solche hohe Wohlthaten, zur Wohlthat der „gemeinen Kirchen-Sache, mit behöriger Wachsamkeit und redlicher Entschliessung, anzu- „wenden. Doch, da ich in der Correctur dieses Bogens noch begriffen bin, so habe das „Vergnügen, die, von der zu Ekenhagen am 16. October versamlet gewesenen Hoch- „Ehrwürdigen General-Synode, desfalls genommene Entschliessungen, aus denen wer- „theften Händen Ihre Hoch-Ehrwürden derer Herren Inspectorum Emminghaus, „und Büren, von der Post zu erhalten: worinnen meine Hochgeehrte Ministerial- „Collegen eines Theils meine, so gar in dem Königl. Preussischen Hof-Lager, durch die „Schrift eines bekannten Calumnianten, und seiner Helfer, verlegt werden wollende Amts- „und Deputations-Ehre gewissenhaft gerettet; andern Theils aber mich ferner, zu Fortse- „hung der zur bevorstehender Conferenz erforderlicher Verfügungen, aufgemuntert haben. „So viel die Ehren-Rettung betrifft, so kan nachfolgende Documenta der Welt vor Augen legen.

Nachdem

„Nachdem dem Evangel. Luther. Jülich- und Bergischen Synodo Generali zu Ecken-
 hagen den 16ten m. c. zum empfindlichen Mißvergnügen klagend zu erkennen gegeben wor-
 den, ob solte eine von Eigenwillen, und dardurch mit unchristlichen Haß angefüllte Pers-
 on, vorgedachten Synodi bewehrten Deputatum, den Hoch-Ehrw. Herrn Pastorem und
 Assessorum Vogt, unverantwortlich denigrirer, und, zu Colorirung solcher falschen und
 lieblosen Anbrachten, der ungültigen extra Conventuum Schlüsse, welche zu Velbert und
 Remscheid geschmiedet worden, allegirer, und zum Hof-Lager Ihro Allerhöchsten Königl.
 Majest. in Preussen eingesandt haben, um dardurch vorgedachten, nnseres sorgfältigen und
 getreuen Deputati ruhmwürdige und glückliche Bemühung, zur allergnädigsten Abänderung
 der besonderen und gemeinen Gravaminum unseres Ministerii, zu vereiteln, und unseres
 getreuen Assessoris Arbeit fruchtlos zu machen: Als ist vorgedachtes Jülich- und Bergisches
 Ministerium, in obberührtem General-Synod, zur Rettung der Unschuld unseres liebwer-
 thesten Deputati, und Beförderung der ihm schriftlich aufgetragenen Commission, bewo-
 gen worden, einhellig zu declariren, daß wir, an obgemeldten unordentlichen und passionirten
 Velbertischen und Remscheider Conclulis, im geringsten kein Antheil nehmen, noch
 dieselbige für justificirlich erachten. Vielmehr bezeugen, an unseres Herrn Assessoris Vogt,
 Amts- und Deputations-Betreibung, ein völliges Vergnügen zu tragen, und Ihm darzu
 ferner göttlichen Beystand herzsinnigst anzuwünschen. Urkund unseres beygedruckten Mi-
 nisterial-Zinsiegels und beygehenden Extractus Protocolli. So geschehen Eckenhagen
 den 17. Octobris 1748.

„Joh. Theod. Enminghaus, Pastor Eccles.
 „Dabringh. & h. t. Minist Juliaco infer.
 „Mont. Inspector. Mppria.
 „Johannes Christophor Büren, Pastor Ec-
 „clesiæ Eckenhagensis, & Ministerii supra
 „Mont. Inspector. Mppria.

(L.S.)

„Extractus Protocolli.

„Actum Eckenhagen, den 16 Octobr. 1748. in Synodo Generali Supra Montensi.

„Pastor Radensis Nne fratris Bourscheidani, Herrn Pastoris und Assessoris, Bern-
 hard Heinrich Vogt, exhibiret ein allergnädigstes Königl. Preussisches Original De-
 cretum, ratione Gravaminum & Conferentia, zugleich auch ein mit jüngerer Post er-
 haltenes Schreiben aus Berlin de dato 5ten Octobris ad reverend. Synodum, mit Bitte,
 eines mit dem anderen publice zu verlesen, und insonderheit, über die wichtige Sachen der
 Gravaminum und Conferenz, einige Reflexion zu nehmen.

„Decretum.

„Rev. Synodus vereiniget sich über den ersten Punct gedachten Schreibens des Herrn
 Deputati Vogt, dahin, daß man weder an denen Velbertischen noch Remscheider . . .
 Conclulis allerdings kein Theil nehmen; hingegen, bey denen vorhin geschehenen Unter-
 schriften zur Vollmacht, fest bestehen wolle, dabey die Erklärung geschehen, daß wohlge-
 meldtem Herrn Deputato darüber ein signirtes Zeugniß ertheilet werden solle.

„In fidem subscript.

„Joh. Henr. Wever, Past. Hückeswagiensis
 „exul. p. t. rev. Ministerii Scriba.

Was aber den Punct der Religions-Conferenz angehet, so ist beygehender Synodal-Schluss
 in der Ordnung abgefasst worden.

„Das hauptwichtige Werk, die Religions-Conferenz, betreffend aber drittens; So ist
 rev. Synodus, durch die vom Herrn Deputato mitgetheilten Nachrichten, nicht allein sehr
 erfreuet worden, sondern erstattet auch zugleich vorläuffig dem Herrn Deputato ergebensten
 Dank, für die, auch in diesem wichtigen und unsere gesamte Kirche betreffenden Werk,
 höchstühmlichst und treulich angewandte Sorgfalt und Bemühung; entschliesset sich vor-
 läuffig dabey, auch in diesem Punct den Herrn Deputatum mit einer behörigen Vollmacht
 zu qualificiren und dieselbige, zu desto mehrerer Verbindlichkeit und Einträchtigkeit, von denen
 übrigen abwesenden Herren Ober- und Unter-Bergischen Amts-Brüdern, und einigen aus
 ihren Kirchen-Vorstande, subscribiren zu lassen, in der tröstlichen Hoffnung, daß der Herr
 Deputatus, nach seiner bekannter und belobten Treue und Emsigkeit, auch dieses Deputa-
 tions-Geschäfte gefälligst übernehmen, und bey gegenwärtiger guten Gelegenheit und Anwe-
 senheit in Berlin, nach seinem besten Wissen und Gewissen, zum Heil unserer theurer
 Gemeinen, instruiren und das nöthige observiren und verfügen werde. Gleich dann auch
 Rev. Synodus, nebst denen sämtlichen Ober- und Unter-Bergischen Gemeinen zu Verschaf-

„fung der nöthigen Mittel, Diäten und Kosten, nach ihrem geringen Vermögen, schuldigst bestmöglichst Veranstaltung machen wird.

J. T. Emminghaus, Insp.

Joh. Christ. Büren, Insp.

J. P. Eutenneuer, Assessor.

Joh. Gangolf Wilhelm Forstmann,
P. Sohling.

W. G. Vogt, P. Radensis.

G. C. Wirth, P. Rosbac.

C. B. B. Boddighaus, P. Holp.

J. C. Scheibler, P. Seelsch.

J. Z. Lemmer, P. Honrad.

C. B. Ringel, Vicarius Eckenh.

J. Z. Weyer, P. Hückeswagenis.

Ex Speciali Commissione & requisitione

J. S. Becker, Vicarii Lennepensis quoque
subscribit W. G. Vogt.

Gleichwie nun dieser Zochehrwürdigen Geistlichen Kirchen: Versammlung, und allen rechtschaffenen Israeliten, für das in meine Person gesetzte brüderliche Vertrauen, mit schuldigstem Dank verbunden bin: Also können sich dieselbe versichern, daß ich nach dem Vermögen, das Gott darreichen wird, mich bestreben werde, das vorgesteckte Ziel, die Rettung und Wohlfarth so vieler bedrängten Glaubens: Genossen, Tag und Nacht in denen Augen zu halten, und zu erreichen. Ich versichere mich aber auch dabey, von Seiten meiner Herren Amts: Brüder, jederzeit eines aufrichtigen und standhaften Gemüths und Beystands. Zwar kenne ich die abtrünnige Stämme unter uns, welche sich einige Jahre von uns abgesondert haben, wie zur Zeit der Richter Debora und Barack gesungen: Ruben hielt hoch von ihm und sonderte sich von uns. Warum bleibest du zwischen den Hirten, zu hören das Blöcken der Heerde, und hältst groß von dir, und sonderst dich von uns? Richt. V, 15. 16. Und vor meine Person bin bey solcher Absonderung ganz gelassen, und gönne ihnen, daß sie noch so hoch von sich halten, und die Ehre genießen, ihre Kirchen mit dem ansehnlichsten Pracht erfüllet zu sehen; mithin die etwas geringere und sonderlich beschwerte Gemeinen aus der Acht lassen, oder vermeinen, daß, ohne ihren Beystand, dieselbe nicht bestehen könnten. Ja; wenn wir unsere Hirten: Treue prüfen, wie manchen wird sein Herz schlagen in unserm Orden, daß er Jahr aus und Jahr ein das Evangelium vom guten Hirten vor seiner Gemeinde ablieset, und prediget, mit der Versicherung: Ich bin ein guter Hirt; ein guter Hirt läßt sein Leben für die Schafe; aber nicht einmahl die Redlichkeit und Herzhaftigkeit besizet, etwas von seinem Gold und Silber für die Schaafe, und eine Religions: Conferenz, zu wagen? Und gewiß, es dürften nicht lauter Druckfehler seyn, wenn heutiges Tags Geizige und Geistliche durch einander versetzt werden. Aber ich schiebe es einem jeden ins Gewissen, und gebe es seiner Verantwortung anheim, wie er es vor der Evangelischen Kirche, vor der ihm vertrauter Gemeine, und dereinst vor Christi: Richter Stuhl, welcher richten wird, zwischen Hirten und Schafen, verantworten wolle. Ich werde vor mich Glauben und gutes Gewissen sorgfältig bewahren; der Herr aber wird Richter seyn unter uns, und dieses Blat soll Zeuge seyn, daß ich die Stämme Israels treulich gewarnt habe; wenn sie nicht erkennen wollen, was zu ihrem Frieden dienet, und die Zeit, darinnen sie heimgesuchet worden sind. Ach daß nur die Gemeinen Augen hätten zu sehen! doch die Zeit wird schon bald kommen. Und darum zuletzt meine Brüder, die angeschrieben sind, im Buche der Redlichen! seyd stark in dem Herrn, und lasset uns unsere Kräfte verdoppeln. Seyd getrost, und thut eure Hände nicht ab; denn euer Werk hat seinen Lohn. So bin ich desselben in guter Zuversicht, daß der Oberste Selbsthalter und Patron der Kirchen, auf dem Stuhl der Majestät im Himmel, zur Rechten Gottes, des Vaters, Jesus Christus, unser Herr, die bevorstehende Conferenz, zur Rettung seines Volcks, segnen werde. Ja Se. Königl. Majest. von Preussen lassen an Dero Großmächtigen Hülfe uns um destoweniger zweifeln, als Dero Durchlauchtigste Vorfahren, die Schughandhabung in denen Verträgen nicht nur gnädigst übernommen; sondern auch Dero Glorreichsten Herrn Vaters Majestät, Dero gerechten Eifer um das Haus des Herrn, bey so vielen Gelegenheiten, geoffenbaret, und insbesondere in dem, mit der Cron Schweden, unter der Mediation Sr. Großbrittannischen Königl. Majestät, geschlossenen Frieden, nebst der Königl. Schwedischen Majestät, die Großmüthigste Entschliessung gefasset haben, unter denen besondern Articulen den ersten, zum Gemeinschaftlichen Schuz der Protestanten, vor sich und Dero Cron: und Thron: Folger den 12ten Febr. 1720. beyzufügen, welcher mich so erquicket hat, daß auch andern bedrückten Glaubens: Genossen zum Trost, denselben wörtlich einrücken lasse.

„Demnach, bekanntermassen, denen Westphälischen und Olivischen Friedens: Schluß: sen zuwieder, die Protestantische Religion an unterschiedenen Orten, in und ausserhalb dem „Römischen Reiche, sehr hart gedrucket und verfolget wird, dergestalt daß selbige in große Gefahr läuft, an gewissen Orten gänzlich ausgerottet zu werden. Derowegen verbinden sich „hiermit aufs kräftigste beyderseits Majestäten alle nur ersinnliche Mittel nachdrücklich anzuwenden

Handwritten notes in the left margin:
 1748
 1749
 1750
 1751
 1752
 1753
 1754
 1755
 1756
 1757
 1758
 1759
 1760
 1761
 1762
 1763
 1764
 1765
 1766
 1767
 1768
 1769
 1770
 1771
 1772
 1773
 1774
 1775
 1776
 1777
 1778
 1779
 1780
 1781
 1782
 1783
 1784
 1785
 1786
 1787
 1788
 1789
 1790
 1791
 1792
 1793
 1794
 1795
 1796
 1797
 1798
 1799
 1800

Handwritten notes in the left margin:
 1748
 1749
 1750
 1751
 1752
 1753
 1754
 1755
 1756
 1757
 1758
 1759
 1760
 1761
 1762
 1763
 1764
 1765
 1766
 1767
 1768
 1769
 1770
 1771
 1772
 1773
 1774
 1775
 1776
 1777
 1778
 1779
 1780
 1781
 1782
 1783
 1784
 1785
 1786
 1787
 1788
 1789
 1790
 1791
 1792
 1793
 1794
 1795
 1796
 1797
 1798
 1799
 1800

Handwritten notes in the right margin:
 1748
 1749
 1750
 1751
 1752
 1753
 1754
 1755
 1756
 1757
 1758
 1759
 1760
 1761
 1762
 1763
 1764
 1765
 1766
 1767
 1768
 1769
 1770
 1771
 1772
 1773
 1774
 1775
 1776
 1777
 1778
 1779
 1780
 1781
 1782
 1783
 1784
 1785
 1786
 1787
 1788
 1789
 1790
 1791
 1792
 1793
 1794
 1795
 1796
 1797
 1798
 1799
 1800

„wenden, damit die Evangelischen, sowohl der Reformirten Religion, als der unveränderten Augspurgischen Confessions-Verwandte, bey ihren, vermöge des Westphälischen und Olivischen Friedens-Schlusses, auch anderer Pacten, Verträge, und Pacificationen rechtlich erworbenem Religions-Exercitio und Gewissens-Freyheit, nicht allein in dem Reichlichen Reiche, sondern auch in allen andern Orten, wo dieselbe eingeführet und gebräuchlich gewesen, oder seyn sollen, beständig erhalten, und die unterdrückten Reformirten und Evangelischen Religions-Verwandten in den vorigen Besitz und Genuß ihrer Rechte, Privilegien, Gewissens und Religions-Freyheit vollkommen gesetzt werden..“

Ein jeglicher betrübter Evangelischer Christ möchte dabey sagen: Meines Herrn, des Königs Wort, soll mir ein Trost seyn. Denn mein Herr der König ist, wie ein Engel Gottes. 2. Samuel XIV, 17. Insbesondere mercke, nach meiner unborgreiflichen Einsicht, noch kürzlich an, daß die Beschwerden merklich erleichtert und vergeringert werden könnten, wenn erstlich einmahl feste gestellt würde, daß die Evangelische Geistliche vor ihre Person, Amt, und Handlungen, das *Privilegium exemptionis* von denen Unter-Gerichten, wie es ohnehin nach denen gemeinen Rechten, und vielfältiger Observanz, eingeführet ist, genießen, und dieserhalb alle vermeintliche Klagen zur Behörde verwiesen werden sollten. Und da die Prediger vielfältig durch die Brüchten-Gedinge heimgesuchet worden; so würde zweyten solches von selbst cessiren, wenn obiges einmahl vor all statuiret worden. Wie es denn auch an dem ist, daß schon vorhin solches, als denen Concordaten gemäß zu seyn, in denen Religions-Edicten Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz vom 14ten April. 1682. und 1 Octobris 1697. ausdrücklich verordnet worden: Die Evangelisch-Reformirte und Lutherische Geistliche, Kirchen- und Schul-Bediente sollen bey den Gemeinen Brüchten-Gedingen, gleich andern Unterthanen, nicht, sondern absonderlich gehört, vorgenommen, und über die Gebühr nicht beschweret, das benebens, auf eines Römisch-Catholischen Geistlichen Anbringung, ohne andere Ueberzeugung, nicht gestraft, sonst auch keiner, der Religion halber, vor dem andern, mit Brüchten beschweret und übernommen werden. Und nichts destoweniger hat man Catholischer Seits, bey dessen Durchbohrung, diesem einen verkehrten Sinn dahin anbringen wollen, als ob es gnug wäre, wenn die obbemeldte Evangelische Geistliche, an den Brüchten-Gedingen, nur nicht in Gegenwart anderer Unterthanen, vorgenommen würden; sonst aber eben wie andere dahin verbeschieden werden könnten; wo sie doch ausdrücklich von dem Brüchten-Gedingen völlig erimiret, und dieses Privilegii eo ipso beraubet, und andern Unterthanen gleich gehalten werden, als welche ja ebenfals in individuo, Mann vor Mann, daselbst vernommen werden, und ohnedem unmöglich ist, einen ganzen Hauffen durcheinander zu verhören. Was hätten denn die Geistliche voraus, wenn sie ebenfals in individuo an den Brüchten-Gedingen vernommen werden und gerichtet werden sollten? Daher ich mich oft verwundert, daß viele von meinen Herren Amts-Brüdern diesen Punct so wenig, als den ersten, besser eingesehen, und sich von den Richtern und Brüchten-Beamten von Zeit zu Zeit scheren, und prostituiren lassen. Wenigstens habe für meine Person in allen Fällen solche Freyheit glücklich behauptet. Drittens, nachdem die Catholische Geistliche für sich, oder durch ihre Religions-Verwandten, denen Evangelischen Geistlichen oftmahls die verderblichsten Inquisitionen, wegen des nothdürftigen Lehr-Elenchi, auf den Hals ziehen; wo die Catholische doch mehrentheils selbst den Anfang zu den Controversien machen, und, bey den Proceffionen besonders, auswärtige Geistliche in der bittersten Heftigkeit auftreten, und hernach ihren Weg ohngezähmt und ohngezäumt wieder gehen; die Evangelische Prediger hernach, bey ihrer Verantwortung, in die gefährlichste Händel sich, auf Anstiften und Antragen der Geistlichen, oder ihrer Layen, verwickelt sehen müssen: So wäre dem Recht und Billigkeit gemäß, daß denen Catholischen vor allen Dingen das schmähsüchtige Controvertiren vor erst Ernstnachdrucksamst verbothen würde, und wieder die Evangelische super Elencho inquisitorie so wenig, als wieder die Catholische Geistlichkeit verfahren werden mag, auf eine blosser Denunciation, verfahren werden könnte; sondern in solchem Fall der Denunciant, er sey Geistlicher, oder Laye, Richter oder Unterthan, allezeit, als Actor und pars contra partem, unter Mittheilung seines Namens und der Klag-Puncte, für den Beweis und dem Evangelischen Prediger zu Recht stehen; auch im Fall, daß der Denunciant das Angeben nicht Rechts-standhaft erwiesen, für die verursachte Kosten und Schaden, nebst einer poena temere denunciantis, angesehen; für allem aber, weil es Sachen sind, so die Augspurgische Confession und unsern Lehr-Begriff betreffen, pravia sufficienti instructione & inrotatione, wenigstens der Spruch Rechtsens von einer ohpartheiischen Evangelischen Theologischen und Juristen Facultät eingeholet, und darüber keiner beschweret werden müste. Allermassen die Ursachen dessen, aus denen Verträgen so wohl, als aus der Verfassung der Reichs-Gerichter, und Deputationen, mit mehrerm könnten ausgeführet

alt. Jan. 1697
 in haerens B
 Walden B
 Eulencius B
 17. 2. 1697
 17. 2. 1697
 17. 2.

geführt werden. **Vierdtens** wäre überhaupt der Punct, wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit, in behörige Ordnung und Schranken zu setzen, wo die ganze unpartheiische Christenheit der Evangelischen Synode, die übertragene Direction und Verwaltung des Kirchenwesens, und dahin gehöriger Collegial-Rechte zugestehen und vindiciren muß. Insbesondere aber denen Irrungen und Weiterungen bey denen Prediger Wahlen abzuheiffen, so solten billig **fünftens**, die, zur Erhaltung des gnädigsten Landsfürstlichen Placitums, erforderliche Qualifications Scheine, nicht mehr, wie bey der Unordnung eingerissen ist, von denen Richtern und Beamten, als welche solche Sachen, nach denen Friedens-Instrumenten so wohl, als ihrem Wesen nichts angehen, sondern von dem Inspector und Synoden beygebracht, und solchen fidem publicam habenden Documenten zufolge, ohne aufhältlich verfahren werden. **Sechstens** wird es der Evangelisch-Lutherischen Synode obliegen, die Kirchen-Ordnung in behörige Form zu bringen, und durch die hohe Ratificationen geziemend bestätigen zu lassen. Da aber auch die betrubte Erfahrung belehret, daß die Synodal-Verfassung zu weitläufig, und viele vergebliche Kosten, ohne der gemeinen Sache zu rathen, bis hieher verschlungen; so deuten **Siebendens** meine Herren Collegen nicht übel, wenn ich dafür halte, daß unsere Gemeinen besser versorgt werden, wenn dieses Collegium, in die Ordnung eines förmlichen Evangelisch-Lutherischen Consistorii, verfasset würde. Daß wir dazu Recht haben, solches vermeyne in dieser Einleitung schon erwiesen und ausgeführt zu haben, und bin dabey der allerunterthänigsten Zuversicht, daß **Ihro Königl. Majestät.** in Preussen diesen Vorschlag in höchsterleuchtete allergnädigste Erwegung ziehen und genehmen, mithin **Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz** ebenfalls bewegen werden, uns solche hohe Gnade, wie unsern Glaubens-Genossen in der Pfaltz, angeben zu lassen. Zu dessen Einrichtung wäre einer von denen Ritterbürtigen Evangelisch-Lutherischen Landes-Ständen, **Ihro Gnaden der Freyherr von Sieberg zu Aprath**, oder bey künftigem dessen Abgang, ein gründlicher und Gewissenhafter Rechts-Gelehrter, als Präses und Director zu bestellen. Noch zur Zeit könnten die Herren Inspectores und Assessores, als geistliche Beysitzer, solches bekleiden, bis nach ihrem Absterben die Zahl auf vier geistliche Assessores Consistorii gesetzt würde. Diesen könnte vorerst ein anderer geschickter Juris Consultus unserer Religion beytreten, bis, nach Verminderung der geistlichen Räte, noch ein zweyter Rechts-Gelehrter Assessor dazu erwählt werden mögte. Diese Rechts-Gelehrte haben nebst zween Geistlichen, wechsels weise, und nach bewandten Umständen, das Referendariat, und über deren Antrag wird per Majora die Resolution abgefasset. Weil dieses Collegium aber auch zerstreuet, so haben die Unter- und Ober-Bergische Herren Inspectores die Klagen erst anzunehmen, und in der Ordnung zu verfahren, oder der Bewandniß nach, dieselbe an das Consistorium, durch den Secretarium, gelangen zu lassen. Was die erforderliche Kosten betrifft, so können nebst dem gewöhnlichen jährlichen Inspectoral-Gehalt, die sonst gewöhnliche Synodal-Diäten vorerst dazu verwendet werden. Es ist auch kein Zweifel, daß die Gemeinen, wenn sie erst unsere Ordnung sehen, sich zu einem fernern Beytrag bequemen werden. Zu dem sind noch andere Mittel, so uns Gott und die Zeit an die Hand geben wird; worüber mich an seinem Orth auch im Vertrauen vernehmen lassen kan. Und wenn der vorgedachte Punct der geistlichen Gerichtsbarkeit applaniret und zur Richtigkeit gebracht werden solte; so wird es auch nicht schwer seyn, künftighin die eigentliche Gränzen dieses Kirchen-Gerichts zu erreichen, und allen Conflictum mit der weltlichen Obrigkeit, in Ansehung der Kirchen-Direction, zu vermeiden. Es wird **Achtens** auch Gelegenheit geben, das fast allgemeine Land-Beschwer wegen der Catholischen Feyertage zu heben; welches aber gewiß kein Werk eines Privat-Kaufmanns, oder einzeln Rechts-Gelehrten, sondern denen heimzugeben, welche zu Einführung der Gravaminum, beruffen sind. Sonderlich allen künftigen Irrungen und Weiterungen vorzubiegen, so wäre **Neuntens** durch ein Generale zu verordnen, daß kein Prediger, oder einzelne Gemeine, für sich, im Kirchen-Wesen, oder Religions-Angelegenheiten, die Tangeleyen oder höchste Heeren Compaciscenten behelligen; sondern eines wie das andere, der Nothdurft nach, durch das Kirchen-Directorium und Consistorium in ordentliche Wege eingeleitet werden solle. Wenn nun zehntens die Clausula renuntiatoria im Schluß des Religions-Vergleichs stricte beobachtet, und keine Exception, auch keine andere geist- und weltliche Satzungen, sie haben **Wahmens** wie sie wollen, und kommen auch her, von wem sie wollen, sie seyn albereit vor diesem gemacht, oder werden künftighin gemacht, eingewendet werden können; so ist noch Hoffnung, daß endlich einmahl das Meer stille, und seine Fluthen sich legen werden.

in der Sieberg
Lands-Präsident
wird die
in der Sieberg
Lands-Präsident
wird die

in der Sieberg
Lands-Präsident
wird die
in der Sieberg
Lands-Präsident
wird die

der Evang

S

der dem hundertjähr

Lands-Präsident

gewaltig

Sißes und so gar

Evangelisch-Luth

der Evangel.

Evangelisch-Ref

und

in der vorigen Cathol

Evangelisch-Luth

nachfolgenden E

Der vor, in und nach d

offentlichen Religionen

wird durch Durchlaucht

von und Pfalz-Neuburg

am 17. Juny 1672. erri

schrieben unter der Possella ge

druckt haben und behal

23. in der

24. in der

25. zu S

26. zu W

27. in der

S u t w u r f

einer,

der Evangelisch=Lutherischen Gemeinde
in dem Flecken

H ü c k e s w a g e n,

Herzogthums Berg,

Bei dem hundertjährigen Gedächtniß des Westphälischen Friedens,
unehörter Weise, zugefügter und mit völliger, am dritten Sonntage des Advents 1747.
vorgenommener gewaltthätiger Zerstörung der Kirchen=Stühle, Kanzel, Altar=

Tisches und so gar des Gottes=Kasten aufs höchste getriebener

D r a n g s a l,

von Seiten

der Evangelisch=Lutherischen, Jülich=und Bergischen Synode,

zur Sache

der Evangel. Luther. Gemeinde zu Hückeswagen,

wieder

den Evangelisch=Reformirten Prediger, Herrn Lohmann,
und dessen Pfarr=Genossen,

wie auch dortigen Catholischen Missionarium einen Franciscaner Observanten=

Ordens=Bruder.

1) Evangelisch=Lutherische behaupten ihre Gerechtsame aus
nachstehenden Gründen:

1) Daß vor, in, und nach dem Jahr 1624. in rechtmäßigem Besitz der freyen
öffentlichen Religions=Ubung, zu Hückeswagen gewesen; nachdem in dem,
zwischen denen Durchlauchtigsten Chur= und Fürstlichen Häusern Brandens-
burg und Pfalz=Neuburg, über denen vereinigten Jülich und Clevischen Pro-
vingen, im Jahr 1672. errichteten Religions=Vergleich, nicht unter die Restituenda,
sondern unter die Possessa gezehlet und buchstäblich privilegiret worden Artic. VII. S. 4.
Ferner haben und behalten die Lutherische folgende *Exercitia publica*:

23. in der Stadt Düsseldorf.

24. in der Stadt Sohlingen.

25. zu Hückeswagen.

26. zu Mühlheim am Rhein.

27. in der Freyheit Burg.

Wo, nach einer gefunden Etymologie oder Worts-Bedeutung, und Hermeneutic, oder Erklärung das Wort haben Statum præteritum, & tunc temporis præsentem; das Wort behalten aber statum futurum, in nexu cum præterito, absque ulla restrictione, determiniret; folglich da, nach dem Fuß des anni decretorii 1624. der Clevische Recess von 1666. reguliret, und nachgehends der Religions-Vergleich aufgerichtet worden, der Besiß des Evangelisch-Lutherischen Exercitii zu Hückeswagen ex anno decretorio 1624. bis auf die Religions-Concordaten, desto unwiedersprechlicher hergeleitet werden kan; als

2) der damalige Amtmann, Freyherr Wolfgang Wilhelm von und zu Osenbroich, den 31 Decemb. 1666. die Evangelisch-Lutherische in dem bewiesenen Besiß von vor und nach dem Jahr 1624. in dem beygebogenen Decreto Lit. A. folgender gestalt manuteniret, daß, nachdem der Lutherischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandte zu Hückeswagen beständig beygebracht und bewiesen, daß sie vor und nach dem Jahr 1624. in Privat-Häusern, als zu Berghausen, Bruer, Wirzhagen, Linden und sonst nach Belieben, nicht weniger in dortigem Kirchspiel Hückeswagen, als auch binnen der Freyheit selbst, in Joachim Passrathen, Zannen Portz und andern Behausungen ihre Religions-Wercke öffentlich, und ohne einige Wiederrede, bishero ruhig geübet hätten, inständigst bittend, sie, nach Anlaß des jüngst, zwischen denen Chur- und Fürstlichen Durchl. Durchl. von Brandenburg und Neuburg, als gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn gnädigst ausgelassenen Religions-Recess, kräftig dabey zu manuteniren und zu handhaben: solchem ihrem billig mäßigen *petito* bey so gestalten Sachen *deserviren* müssen; massen dieselbe, in Kraft des jetzt angeregten gnädigsten *Recessus*, bey der befundenen unbekränkter *Possession* des *Exercitii* (gestalt sich dessen in obgemeldten und andern ihnen angelenen Privat eigenen Häusern *toties quoties* zu gebrauchen) Amts halber gegen jedermänniglich hiemit beständigst *manuente* und handhabe, auch alle *Eventual-Eintracht* bey *arbitrari* Straf verbiete; Der selbe Herr Amtmann

3) dieser Manuementz und dem, in völlige Rechtskraft erwachsenem Bescheid, vom 16. August 1672. Lit. B. dahin inhæriret, daß der Augspurgischen Confession Verwandte, bis zu anderwärts gnädigster Verordnung, bey ihrem erhaltenen *Jure manutentiae*, in *possessione exercitii*, laut hiebavorigen 1666. am 31. Decembr. ergangenen Bescheids, nachmahlen behandhabet, dabey alle Thätlichkeiten und Neuerungen bey Straff 50. Gold-Gülden verbothen. Unter der Hand

4) in dem unterthänigsten Bericht derer Hückeswagischen Herrn Beamten vom 2ten Januari 1671. sub Lit. C. alte Leute bekundet, daß die Lutheraner vor diesem, in der Freyheit Hückeswagen, in Bortmanns und andern Häusern, auch im Kirchspiel im Wirzhagen ihre Confessions-Ubung gehabt und *de facto* noch hätten. Worauf den 17ten Aug.

5) in vim Clementissimi Mandati, der Bescheid von Commissions wegen, sub Lit. D publiciret, daß beyde Theile sich in dem *Exercitio religionis*, nach Inhalt des *Edicti*, und nach dem *Statu* des 1666sten Jahrs, bis ein anderes desfalls verordnet würde allerdings zu verhalten. Wie nun Evangelisch-Lutherische im Jahr 1666. in *Possessione Exercitii* vor und nach dem Jahr 1624. manuteniret worden: Also ist

6) im Jahr 1671. in der Bielefeldschen Pauschhandlung, denen Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen, der bisherige eingeführte Besiß des öffentlichen Religions-Exercitii, ohne den geringsten Widerspruch, nicht allein ein- und zugestanden, sondern nachdem die Pacification endlich, als über ein jegliches Stück so vielfältige vorsichti-

ge Handlungen, mit genauester Untersuchung und Erwegung, Jahr und Tag gepflogen, durch Gottes Gnade zur Richtigkeit gediehen.

- 7) In dem Religions-Vergleich selbst Art. VII. § 4. n. 25. buchstäblich und Art. VIII. *cum annexis* dieses exercitium publicum zu haben und zu behalten so wohl, als auch
- 8) in dem erst zehen Jahre hernach zu Rheinberck den 7 Martij 1682. geschlossenen Executions Recess bestätigt worden, mit der gnädigsten Versicherung, daß die Matenenz, per publicationem Recessus, per se erfolgen solle. Welches an seinem Ort aus denen Religions-Pacifications und Executions Actis weiter soll erläutert, und mit denen nöthigen Beylagen erwiesen werden. Was aber noch mehr? So haben
- 9) die Evangelisch-Lutherische zu Hückeswagen diese ihre Gerechtsame durch die solenne ste actus manutenibiles vertheidiget, daß sie noch, vor der Verzeichnung des Religions-Vergleichs, einen eigenen Prediger Hrn. Franciscus Strube beruffen und denselben den 8 April. als am 3ten Sonntag Epiphantias 1672. öffentlich ordiniren lassen; welcher auch
- 10) noch fünf Jahr hernach, von Sr. Hochfürstl. Durchl. Philipp Wilhelm, Christe mildester Gedächtniß mit einem gnädigsten Landesherlichen placito. Lit. E. 1677. den 11ten May. versehen und in seiner Amts-Führung confirmiret worden; ja so gar kurz darauf
- 11) einen Hochfürstl. Manutenez-Befehl von 1677. den 4ten Junij sub Lit. F. als Tags vorher auch die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Lüttringhausen solches erlangt, provisionaliter mit dem Zusatz erhalten, daß, bey hernechst erfolgender Execution des Religions-Vergleichs, denen Lutherischen zu Hückeswagen das Exercitium publicum cum annexis zu gestatten. Ob nun zwar Evangelisch-Lutherische zu Hückeswagen, dieses exercitium publicum cum annexis, per injuriam temporis, und Abgang der Mitteln, nicht völlig ins Werck setzen können; so haben doch dieselbe
- 12) Die Freyheit und die Übung ihrer Religion, samt ihrem selbst eigenen Jure parochialitatis, dergestalt behauptet; daß die vorgefallene actus parochiales von denen benachbahrten Lutherischen Predigern, zu Lennep, Dabringhausen, und sonderlich zu Rade vorm Wald, ja auch wohl auf den Märckischen Grenzen zu Breckerfeld und Halvern, inner und aufferhalb Hückeswagen, verrichten lassen, auch grossen theils ihre Todten auf Lutherische Kirchhöfe in der Nachbarschafft hingebracht und beerdiget; wovon so viele Auszüge, aus denen Kirchen-Büchern, denen verhandelten Acten beygebogen; ohne daß sie jemahls denen Evangel. Reformirten und ihrem Pfarr-Rechte mit Abtragung einiger Jurium Stolz verpflichtet gewesen; Allermassen solches ohnedem nach dem Sehenden Articul des Religions-Vergleichs keine statt findet. Endlich
- 13) Hat der allweise Gott, welcher alles fein und zu seiner Zeit thut, in dieser Gegend die Handlung und den Flor der Fabriken so gesegnet, und die Zahl der Evangelisch-Lutherischen Communicanten, so und auf mehr als fünf hundert, anwachsen lassen, daß sie im Nahmen des Herrn einen ordentlichen Prediger Hrn. Johann Henrich Weber, ohne den geringsten Widerspruch, beruffen; vor denselben das gnädigste Placitum Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, den 5ten Decembr. 1746. auf eingefordert und erstatteten Bericht des Amts-Richters, sub Lit. G. erhalten, und öffentlich in der Freyheit, am Orte der gewöhnlichen Versammlung, zu seinem Amte, noch im selbigen Monath, durch Hrn. Inspectorem Emminghaus, in Gegenwart und Beystand des Oberbergischen Hrn. Inspect. Büren, Hrn. Assessorum Pollmann und Vogt, und

derer Hrn. Pastorum zu Lennep und Kade vorm Wald, Becker und Vogt, Ordnungsmäßig einsegnen lassen; darauf auch einen Schulmeister bestellt; die Schule Sechs Monath, und das öffentliche Predig: Amt ein ganzes Jahr, vor der spoliatischen Verstorung, ruhig gehalten; mithin durch solche verschiedene und unwiedersprochene Actus in Summariismo völlig befestiget gewesen; sich aber den nachherigen Widerstand, die Verfolgung und Drangsalen von denen Reformirten um so viel weniger vorstellen können, als einer von ihren ansehnlichsten Gliedern, der Herr Bürgermeister Jacobus Becker, mit Vorberufft und in Gegenwart anderer Mit: Pfarr: Genossen, verschiedene namhafte Erbstücke in dem Kauf: Brief Lit. H. mit dem ausdrücklichen Inhalt, daß solche Theile, zum Evangelisch: Lutherischen Gottesdienst, und diesem ansonstig immer erdencklichen alligen ohnausnehmlichen Anlehenheiten, wie selbige sich auch bey andern Religionen vorfinden, zu employren, Ankäuffere Vorhabens, nicht allein an den Evangelisch: Lutherischen Vorstand und Gemeine verkauffet; sondern auch die reformirte Gerichts: Scheffen Johann Pet. Steinkühler und Joh. Pet. Steinberg den gewöhnlichen Verichts: Schein ausgefertiget. Weil aber mehrgedachte Lutherische Gemeine, aus devotesten Respect gegen Ihro Churfürstl. Durchl. um fernere gnädigste Concession, zur Erbauung und Anlegung einer neuen Kirche und Kirch: hofs, suppliciret, und inzwischen der Widerspruch sich hervor gethan; so ist nichts desto weniger

14) sothane gnädigste Concession auch schon würcklich den 3ten July. 1747. concludiret und, prævia relatione und deren Ablefung, decerniret, fort, bis zur Abschrift in der Ordnung verfasst; gleichwohl in momento extradendi unterschlagen worden. Als nun der, von der bedrängten Gemeine sowohl, als von den Evangelisch: Lutherischen Synodo, bevollmächtigter Deputatus zu Ihro Königl. Majestät von Preussen Rechts: Nothgedrungen seine allerunterthänigste Zuflucht genommen, und in einer ausführlichen Beschwerungs: Schrift, nebst einem vollständigen Extractu actorum und specie facti die herbe gravamina Fußfällig remonstriret, und um allergnädigst Großmächtigste Rettung demüthigst angerufen; So haben

15) Allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majestät in einem an die Hochlöbl. Clevische Regierung erlassenen allergnädigsten Rescripto dehortatorio wieder die reformirte Prediger zu Hückerwagen vom 30sten Novembr. 1747. sub. Lit. I. so wohl, als auch in einem sub eodem dato an Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz erlassenen allermitdesten Intercessional: Schreiben sub Lit. K. unsere Gerechtfame begründet befunden zu haben, in hohen Gnaden declariret.

So viel aber Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz unsern gnädigsten Herrn angehet, so haben Dero gloriwürdigste Vorfahren zu jederzeit huldreichst Dero billigmüthige Gesinnung, vor die Evangelisch: Lutherische zu Hückerwagen, an den Tag gegeben, und wir waren auch der unterthänigsten Trost vollen Zuversicht, daß der gegenwärtige Durchlauchtigste Regent und Landes: Vater, nach Dero bey wohnenden Gerechtigkeits Liebe, unserm in Recht und Billigkeit gegründeten Besuch nicht entstehen würden; allermassen denn auch, der, nach seinem Abschied, in gesegneten und Ruhm vollen Gedächtniß, bey so vielen getreuen Unterthanen gebliebene Geheimer Staats: Rath Herr von Lamezan, in erleuchteter gerechter Einsicht, schriftlich und mündlich die Versicherung gegeben, daß bey seiner Wiedergenesung der so hart gedruckten Sache nach Möglichkeit aufzuhelfen, nicht ermangeln würde. Allein, da es dem allgewaltigen Beherrscher über Leben und Tod gefallen, so frühe diesen klugen Rath wegzunehmen; so haben auch wir, bey unserer gerechten Angelegenheit, diesen Verlust desto tiefer empfinden müssen, als unter dessen Kranckheit und Absterben unsere Sonnenklareste Rechts: Befugnisse verdunckelt, und die beweglichste Vorstellungen zurück getrieben werden.

II. **E**vangelisch-Reformirte machen, auf Anstiften des Herrn Predigers Lohmanns, mit dortigem Catholischen Missionario, einem Franciscaner Strictioris observantia, aus dem benachbarten Kloster zu Wipperfürth, Caufam communem, und verbinden sich in denen Reformirten Consistorial-Versammlungen, mit denen gemeinschaftlichen Rathschlägen, immer fester unter einander, wieder das Lutherische Religions-Exercitium zu Hückeswagen; des Endes behelligen sie, doch nicht eher, als den 11. Jan. 1747. die Hochlöbl. Jülich- und Bergische Regierung zu Düsseldorf, mit einem dunkeln Libell, um ein Mandatum attentatorum inhibitorium zu erschleichen, und, unter dem Vorwand derer Attentaten insgemein, ohne absonderlich das Predigen und die Schule zu berühren, das ganze Exercitium, Predig-Amt und Schule denen Evangelisch-Lutherischen zu verwehren und umzustürzen; wie sich nachgehends unter der Hand, bey Verschliessung der Schule, und der barbarischen Zerstörung des ganzen öffentlichen Gottesdienstes und der dazu gehörigen Geräthe, fort andern Zubringlichkeiten, und, bey der hohen Obrigkeit aller Orten, angebrachten bitteren und feindseligen Vorstellungen, offenbahret hat, wes Geistes Kinder sie gewesen, und was sie im Schilde geführet; so daß nunmehr der Schaf-Pelz der gleißnerischen Entschuldigungen, als wenn es so böse nicht gemeynet gewesen, viel zu enge und zu kurz seyn will, das, was darunter verborgen gewesen, fernerhin zu bemänteln und zu bedecken. Der ganzen ohnpartheiischen Welt aber den Ungrund, die Fuglosigkeit, und die Ungerechtigkeit offenbar vor Augen zu legen; so haben wir die gegenseitige Einwürffe und disseitige Antwort aufrichtig gegen einander geschrieben. Wir bitten also den christlichen und vernünftigen Leser, eines wie das andere, in aufrichtig gewissenhafter Erwegung, zu beurtheilen.

I. Einwurf.

Daß zwar, nach Maafgebung des Religions-Vergleichs vom 26sten April 1672. die Evangelisch-Lutherische bey dem Exercitio religionis publico zu Hückeswagen manuteniret worden, wie sie solches zu der Zeit hergebracht gehabt; dieses herbringen aber sey so gestellet, daß sie niemahls eine besondere Kirche und Kirchhof noch Taufse gehabt, sondern ein so anderes in der Pfarrkirchen administriret; die Todten auf den Pfarr-Kirchhof begraben, auch mit denen Glocken beläutet worden; folglich, durch das Vorhaben der Lutherischen, der Haupt- und Pfarr-

Antwort.

1) **U**berhaupt und insgemein, daß, nach dem Schluß des Religions-Vergleichs Art. XI. keine Exception, keine geist- oder weltliche Sakungen; sie haben Nahmen wie sie wollen; sie kommen her von wem sie wollen; sie seyn bereits vor diesem gemacht, oder werden künftigt gemacht; wieder das, was verglichen und verabschiedet ist, eingewendet werden mögen; insbesondere aber

2) gegenheile uns das Exercitium publicum und dessen Manutenenz ex Pacificatione selbst zustehen; gleichwohl die prä-

I. Einwurff.

Antwort.

Pfarr-Kirchen verschiedentliche præjudicia irreparabilia zu wachsen würden; So dann dieses Beschwer demassen in der reinen Wahrheit bestehe, daß solches, laut in originali beygebogener Vollmacht, von dem Catholischen Seelsorger und Missionario bestätigt werde, und dieser sothanige Neuerungen fort attentata in seinem Gewissen zuzustehen nicht zu vermögen, contestire.

So weit gieng die erste Gegen-Vorstellung, und dieselbe wurde nachgehends coram protocollo weiter coloriret und fortgesetzt, wo reformirter Seits beyde Prediger, Aelteste, Bürgermeister und Rath, Scheffen und Vorsteher der Freyheit und Kirchspiels Hückeswagen samt andern erschienen, und sich erkläret, daß weder ihnen selbst wißig, noch auch von ihren Eltern und Groß-Eltern je gehöret zuhaben, sich erinnern könnten, daß Evangel. Lutherische dahier je einen ordentlichen Prediger gehabt, noch auch Kirchhaus und Kirchhof von ihnen solten besessen worden seyn; ihre Todten, von reformirten Predigern vielmehr, gegen ordentliche Jura stolæ beerdigen lassen, man auch nicht anders gewußt, als daß reformirte Prediger denenselben alle actus parochiales, das Abendmahl ausgenommen, bedienen, ob schon einige, doch sehr wenige, so etwa dort nicht bürtig, oder an denen entlegensten Orthen des Kirchspiels gelegen, oder sonst wo einer einen Actum von einem Lutherischen Prediger verrichten lassen, welches man aus Liebe zum Frieden, verhoffentlich ohne præjudiz, connivendo zugelassen; Mann hätte Evangelisch-Lutherische als eingepfarrte angesehen; wie sie sich auch also bey der Wahl, Veruffung und Contract des jetzigen Pastoris Lohmanns betragen, ihre ordentliche Stimme mitgegeben, auf deren accidentien derselbe also mit beruffen, auch bis dahin in ruhiger possession dabey geblieben: Daher da jeßo Lutherische nicht allein einen eigenen Prediger erwehlet, sondern auch verlauten wolle, daß eine Kirche und Gottes-Aeker zu errichten, angestanden, durch sothane Neuerung der reformirten Gemeine, Predigern und Schulmeistern ein ohnwiiderbringlicher Schade und Kränckung des alten Gerechtsams und possession zugesügt werden würde; Evangelisch-Lutherische auch nimmermehr darthun würden, daß in Anno regulativo 1672. und folgendes ein Exercitium publicum cum annexis gehabt hätten, vielmehr in dem Religions-Contract denenselben nur bloßhin ein exercitium publicum verstatet, ohne daß, wie denen darinnen vor-

tense angegebene Limitation und Restriction, quoad statum & qualitatem, wie es zu der Zeit hergebracht, aus eigener Erfindung beygeschoben und beygesticket, und mit keinem Buchstaben, wie doch hätte geschehen müssen, erwiesen: vielmehr

3) durch das Exercitium publicum tota religio, cum toto cultu omnibusque annexis, verstanden wird, nach dem Westphälischen Friedens-Instrument Art. VII. §. 2. Art. V. §. 31. prout bene observat Henniges Autor meditat. ad I. P. p. 866. Dn. Böhmerus Jur. Eccles. Prot. Tom. II. diff. præliminari §. 39. p. 35.

4) Gleichwie dieses Exercitium auf der einen Seite nicht unter die Restituenda, sondern unter die Possessa, bey und in dem Religions-Vergleich gezelet; zum offenbaren Beweis, daß wir in anno critico & normativo 1624. und wenigstens im Jahr 1671. bey der Bielefeldischen Pauschhandlung, in unwidersprechlichen Besitz einer Haus-Kirche gewesen: Also stehet Hückeswagen auf der andern Seite nicht unter der Classe derer, welche bleiben sollen in dem Stande, wie sie zur Zeit der Pacification gewesen, sondern die Evangelisch-Lutherische haben sich des Exercitii publici cum annexis eben so wohl zu Hückeswagen, als an andern privilegirten Orten, zu erfreuen; um so mehr, als die Religions-Genossen unter denen Restituendis absonderlich zu Neustrath, von der Catholischen Pfarr-Kirchen daselbst ganz independent, nicht allein ihre eigene Prediger, sondern auch ihre eigene Kirche, samt Thurm und Glocken, ihren eigenen Kirch-Hof, ihre eigene Schule, nebst Pfarr- und Schul-Häusern, bekanntermassen haben und besitzen, fort alle actus parochiales frey und ungehindert exerciren; ferner die Evangelisch-Lutherische in der Freyheit Burg ihre eigene Kirche, nebst dem Simultaneo auf dem Catholischen Kirch-Hof, noch einen besondern eigenen Kirch-Hof erbauet und angeleget haben; überdem unsere Glaubens-Verwandten zu Nade vorm Wald das völlige Exercitium publicum cum annexis auf ihre Kosten ungehindert fortsetzen; sonst die arme Hückeswager mit ihrer im Religions-Vergleich, bey wahren Fürstlichen Worten, geleisteter Manutenez ihres, in Besitz gehaltenen Exercitii publici, deterioris conditionis seyn müssen, als die übrige, welche ad statum tunc temporis modernum restringiret gewesen, wenn man ihnen, post tot annorum intervalla, & post ratifica-

I. Einwurf.

Antwort.

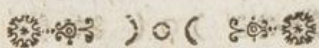
her beschriebenen Orten, ihnen, als auch denen Art. 7. §. 5. ein einziges annexum zugestanden, sonst auch hiedurch dem Kirchspiel grosse Hindernisse und präjudiz im Geist und Weltlichen zuwachsen würden. Dieses bestättigten noch andere Meist. beerbte, welche, nebst Genehmigung der vorigen Erklärung, hinzufügen, wie ehemahliger Lutherischer Prediger zu Rade vorm Bald sich nicht getrauet in dem Hückeswagischen Kirchspiel zu copuliren, sondern die Eheleute, ins Rabische zu kommen, genöthiget; Ja ein anderer, mit Zahlung der Jurium, vom pastore reformato Erlaubniß dazu gebeten; fort eben derselbe Rabische Prediger, weil ein Kind getaufft, den reformirten Brünninghausen um Verzeihung bitten müssen; einem andern aber dringend angerathen, daß sein verstorbenes Kind zu Hückeswagen mögte beerdigen lassen. Römisch Catholischer. Seitß comparirten Millionarius, qua Pastor, Kirchmeister, Provisor und Meist. beerbte, vorgehende, daß ihnen nicht wißig, daß Lutherani daselbst einen Prediger, oder Kirche, oder Kirchhof solten gehabt, oder von einem Lutherischen Prediger alhier ihre Leichen beerdiget worden wären; durch vorhabende Kirche und Kirchhof der Lutheranorum aber würde ihnen in vielen Stücken, absonderlich, bey Umgehung ihrer processionen, und Begrabung ihrer Leichen, so von denen Reformatis zu beerdigen, viel präjudiz und Hinderniß gemacht.

tam pacificationem, das Exercitium und dessen Annexa widersprechen dürffte. Ja es ist

5) nunmehr nicht die Frage mehr, was sie in vorigen Zeiten gehabt, oder gegenwärtig haben, sondern darauf kommt es an, was ihnen nach denen Religions-Concordaten von rechtswegen gebühre, und wie weit und wozu sie darinnen berechtiget sind. Siehe da sind die dürren Worte, so Sonnenheiter, Art. VIII. §. 1. daß dieselbe alle Dünste und Nebel der Einwürffe auf einmahl zerstreuen, wie sie folgendermassen lauten:

„An allen vorher erzehlten Orthen nun,
 „an welchen die Augsburgische Confessions-
 „Verwandten Reformirter und Lutherischer
 „Religion die Exercitia publica haben und
 „vermöge dieser Pauschhandlung resti-
 „tuiret bekommen, haben sie Macht, ihren
 „Gottesdienst, wie derselbe in denen Refor-
 „mirten und Lutherischen Kirchen unter Evan-
 „gelischen Herren geübet und getrieben wird,
 „in allen Stücken ungehindert und ungeirret
 „zu üben und zu treiben. Sie haben auch
 „Macht, Kirchen, Kirch-Häuser, Capellen,
 „Pfarr-Schul-Küster-Häuser, Thürne und
 „Glocken, und was sonst mehr zum Got-
 „tesdienst nöthig, auf ihre Kosten zu bauen
 „und zu unterhalten; dabey sie des Herrn
 „Pfalckgrafen Fürstlichen Durchl. jedesmahl,
 „und wieder männiglich gnädigsten und
 „mächtigsten Schutz halten wollen.

Zusolg dieser klaren Verordnung und Convention zerfällt also von selbst eines theils die Grundfeste des gegentheiligen Hirns Gebäudes von dem prätenso statu modificato des vorgeblichen anni regulativi 1672. gestalten dieselbe nicht allein auf die Augsburgische Confessions-Verwandte, welche zu der Zeit der geschlossenen transaction die exercitia publica in würcklichen Besitz gehabt haben; sondern auch auf diejenige, welche sie vermöge der Pauschhandlung restituiret bekommen, ob sie schon 1672. nicht im Besitz gewesen, sich ausbreitet. Und gesetzt also, aber nicht zugegeben, daß wir das Exercitium zu Hückeswagen damahls nicht unter unsere possessa verzeichnen können; so ist doch uns genug, und muß denen Gegentheilen genug seyn, daß Hückeswagen specificce unter den privilegirten Evangelisch-Lutherischen Gemeinen begriffen, und N. 25. buchstäblich, pro loco exercitii religionis Lutherae publici, angeschrieben stehet. Andern theils gewinnet auch diese Gemeinde Recht und Macht, ungehindert und ungeirret ihren Got-



I. Einwurf.

Antwort.

tesdienst zu üben; Ja Recht und Macht, Kirche, Kirch-Haus, Capellen, Pfarr-Schul- und Küster-Häuser, Thurn und Glocken, und was mehr zum Gottesdienst nöthig, auf ihre Kosten zu bauen und zu unterhalten; kan sich auch dabey der gnädigsten und mächtigsten Landesherrlichen Schutzhandhabung versichern. Wenn aber

6) Reformati in sich giengen und bedächten, daß die Evangelisch-Lutherische, nach dem, bey der Bielefeldischen Pausch-Handlung, 1671. übergebenen Catalogo Exercitiorum, so sie in und nach dem Jahr 1609. im Fürstenthum Berg gehabt, nachgehends aber de facto & per vim majorem davon verstoßen worden, einen begründeten Anspruch auf die reformirte Pfarr-Kirche zu Hückeswagen formiren können; gleichwohl diese Anforderung, wie an mehrern Orthen fahren lassen, und desfalls die Herren Chur-Brandenburgische Räte sonderlich so vielmehr bewogen worden, uns das noch übrig gebliebene Exercitium publicum, und im Vergleich selbst cum annexis zu gestatten, mithin es für unrecht gehalten, uns ferner völlig zu verdringen; demnecht aber sie Reformirte selbst, das eingeführte Catholische Simultaneum in ihrer Pfarr-Kirche mit Sechshundert Kthlr. aus- und abkauffen müssen; So müssen sie ja, dem Recht und Billigkeit nach, auch denen Lutherischen Mitbürgern und Nachbarn das, ihnen, absque ulla Clausula, verstattetes freyes Exercitium vergönnen. Wie wollen sie es nun vor GOTT und ihrer eigenen Kirchen, vor andern Christlichen Religionen, ja vor der gangen ohnpartheyischen Welt verantworten, daß sie so feindselig gegen die, welche sie Brüder heißen wollen; gegen die, so unter ihnen wohnen; gegen die, welche zum theil ihre nechste Bluts Freunde und Verwandten sind verfahren; und ihrem freyen öffentlichen Gottesdienst solche Hindernisse in den Weg gesezet, daß Schule und Kirche so gewaltthätig zerstöret worden? Denn, wenn sie schon, bey Anfang des Streits, so glimpflich und gleisnerisch, nur die ihrer Pfarr-Kirche zuwachsende Präjudicia abwenden zu wollen, sich gestellet; so konte man doch vorher sehen, besonders, da sie den Franciscaner-Mönch ins Spiel, und dessen Gewissen, zur Schutz-Mauer um ihre Kirche und Kirchhof, gezogen, daß unter diesem Gesuch etwas mehr, als die Jura Stolæ, nemlich der ganze Umsturz des Lutherischen Exercitii gesucht worden, diese öffentliche Religions-Übung

I. Einwurf.

Antwort.

Faint, mostly illegible text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Ubung, mit Absonderung derer annexo- rum, sub specie attentatorum, in ein bloß- ses abstractum oder non ens zu verwandeln; wie es nun am Tage ist, daß man die Sai- ten immer höher gespannt, und sich mit dem inhibitorio generali der Religions-Recess- wiederiger attentaten nicht begnügen lassen, sondern ad speciem fortgeschritten, dem Evangelischen Lutherischen Prediger die Eins- segnung derer angehenden Eheleute verwei- gern wollen; darauf die Schule angegriffen, und wie vorhin das Gewissen des observan- ten Bruders geschärfet, also nunmehr auch dem Richter eine Gewissens-Rüge in die Hand gegeben, um in einem Beanfragungs- Bericht sich zu erkundigen, und ihr Vorha- ben gegen die angelegte Schule zu insinui- ren; Ja nicht eher geruhet, bis der Prediger mit seiner ganzen Amtsführung, Kirche, Kan- zel, Altar und Gotteskasten nnter die atten- tata registriret, der erste ins Exilium verban- net, das letztere mit einander, durch die Hände der ungerechten Anführer, zerstöret, und zu den Fenstern als ein Roth auf die Gasse geworffen, gar aufs Wasser gestäubet, und den Wup- per-Strohm hinunter geschwenmet worden. Dem ohngeachtet geben diese friedfertige Nachbarn zu, daß die Evangelisch-Lutherische zu Hückeswagen, in dem Religions-Vergleich, bey dem exercitio publico, zu Hückeswagen manuteniret worden. Ach daß Gott er- barm! wo man weder Schule noch Predigt will dulden, und schon mit den Zähnen knir- schet, wenn ein Hauß Vater am Sonntag sich mit den seinigen erbauet, ein Gebet ver- richtet, ein erbaulich Buch lieset, und einen Gesang absinget.

Ob nun zwar diese Antwort hinlänglich ge- nug wäre, den ersten gegenseitigen Einwurf zu erledigen und zu überwinden; so wollen wir doch bey demselben Stück vor Stück, mit zu- reichender Widerlegung, beleuchten. Und gleichwie denn in unsern Beweis-Gründen und sonst ferner ausgeführet ist, auch noch in ei- ner besondern Schrift weiter soll dargethan werden, was es mit diesem unsern Exercitio für eine Beschaffenheit habe; gestalten unsere Glaubens-Genossen nicht allein ehemahls im Besitz der gegenwärtig reformirten Pfarr- Kirche 1609. gewesen; sondern auch das Exer- citium publicum in der Freyheit und Kirch- spiel Hückeswagen, mit der Predigt des gött- lichen Worts, und Austheilung der Sacra- menten, Unterricht der Jugend, und Copu- lation der Eheleute, geübet, und sowohl ei- nen

I. Einwurff.

Antwort.

Faint, mostly illegible text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of faint, illegible text in the left column, also likely bleed-through.

nen öffentlich beruffenen Prediger, als das Landesfürstliche Placitum und Manutenez gehabt: Also gestehen wir zwar

7) Dasi noch keine beständige zur Versammlung erbaute Kirche und Kirchhof gehabt; glauben aber, daß wir dazu, eben wie zu denen andern annexis exercitii, Religions-Recess mäßig berechtiget sind; und eben darum haben die Lutherische den, von Reformirten selbst, abgestandenen Plas dazu käuflich an sich gebracht. Wir gestehen auch, daß viele unserer Glaubens-Genossen ihre Todten auf den reformirten Kirchhof begraben; oder andere actus parochiales bey Kindtauffen von reformirten Predigern verrichten lassen; allein hieraus wird man noch lange zu keiner Verbindlichkeit schliessen können, weil solche Fälle ad actus meræ facultatis zu rechnen, quibus absque prohibitione non prescribitur, und folget daraus weiter nichts, als daß Reformirte, in Beerdigung der Lutherischer Todten auf ihrem Kirchhof, nichts mehr gethan, als wozu, nach dem Religions-Vergleich und dessen zehenden Articul, verpflichtet gewesen, nemlich anderer Religions-Vervandten ihre Todten, welche keinen besondern Kirchhof haben, von ihrem Kirchhof nicht abzuhalten, und das Begräbniß zu verweigern, besonders wo sie gar eigenthümliche Erb-Begräbniße besitzen. So haben auch die Evangelisch-Lutherische immerfort ihre Freyheit und eigenes Jus parochialitatis darinnen vertheidiget, daß sie nicht allein ihre Kinder von denen benachbarten Predigern ihrer Religion tauffen lassen; sondern auch ihre Todten vielfältig auf dortige Kirchhöfe gebracht, und wie nicht weniger von denselben zur Ehe eingesegnet worden; wovon die Kirchen-Bücher zu Lennep und zu Rade mit denen, bey den Acten beygelegten Verzeichnissen, angefüllet sind. Was die Kinder-Tauffe insbesondere angehet, so würde es der Gewissens-Freyheit, dem Westphälischen Frieden und dem ob angeführten zehenden Articul des Religions-Recessus zuwiederlauffen, wenn die reformirte Prediger die Evangelische Eltern in Ansehung der Tauffe an ihre Person binden und zwingen, fort denselben die Freyheit, durch Prediger ihrer Religion die Tauffhandlung verrichten zu lassen, abstricken wolten. Einer von denen gröffesten Rechts-Gelehrten der Reichs-Hoff-Rath, Freyherr von Lyncker schliesset aus der Religions-Freyheit nach dem Instrumento pacis: Quapropter, si quis Augustanæ confessioni addictus, sed in pago Pontificio

1. Einwurff.

Antwort.

aut Calviniano habitans, infantes ex se natos, ministris illius Ecclesiae baptizandos offerre nolit (quod utique salva conscientia facere non potest *Baldwin*, nisi in extrema necessitate quando copia ministri orthodoxi haberi nequit. *Id*) alibi in viciniam eos transferre potest, ut istic ab orthodoxis Ecclesiae ministris Sacramento Baptismi iniciantur. *Diss. de eo, quod justum est circa personas diverse religionis* part. spec. Sect. I. §. 13. Es würde überhaupt der allgemeinen, unter allen Religionen in dem Herzogthum Berg, eingeführten Praxi, Gewohnheit und Übung wiederstreben; wenn die Reformirte zu Hückeswagen denen Evangelisch-Lutherischen und ihren Predigern die Verrichtung derer Parochial-Handlungen, es sey in Kindtraufen, oder Reichung des heil. Abendmahls, oder in Einsegnung der Eheleute; es sey in der Freyheit selbst oder im Kirchspiel, verwehren, oder die Todten, nach denen benachbarten Lutherischen Gemeinen abführen zulassen, verhindern wolten. Und eben so ungereimt ist es, wenn sie, die jura stolæ desfalls zu präzendiren, sich in den Sinn kommen lassen wollen; wo solches in dem mehr erwähnten zehenden Articul des Religions-Vergleichs ausdrücklich verbothen, und der Todten-Zoll, bey durch und Abführung der Leichen, wenigstens bey denen Evangelischen Gemeinen, längst abgeschaffet ist. Wir glauben auch nicht, daß ein einziger reformirter Pfarrer solche wunderliche Sätze, fuglose Zumuthungen und ungesrechte Anforderungen von dem Jure parochialitatis sich in dem Kopf gesetzt, als Herr Lohmann und seine Helffer zu Hückeswagen, welche sich so gar nicht geschämhet, aller Zucht und Erbarkeit zuwieder, ja gegen die Pflichten Evangelischer Christen, auf einen Sabbath und an des Herrn Tage, einen Schüzenschwarm, gleich einer Husaren-Parthey, auf den Raub auszuschieken, um den Körper eines Evangelisch-Lutherischen Todten Mannes, zur höchst empfindlicher Vermehrung der Betrübniß der Witwen und Leidtragender, wiewohl vergeblich, wegzufischen, daß derselbe auf dem Lutherischen Kirchhof zu Rade, die ihm bereitete Ruhestätte nicht finden; sondern zu Hückeswagen die Leichen-Opfer vermehren solte. Ist das nicht eine Schande in Israel? zu geschweigen, daß durch solche gewalthätige Rotten gar leicht grosses Unheil, wo nicht Mord und Todtschlag, entstehen können. Was die Freundschaft, oder Bunds-Verwandtschaft des Herrn Lohmanns

I. Einwurff.

Antwort.

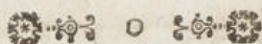
manns mit dem Catholischen Franciscaner-Ordens Bruder fort dessen Gewissens-Trieb betrifft; so wird es bald, in Berührung der Catholischen Einwendungen, Gelegenheit geben, dieses seine Gewissen unter dem heiligen Ordens Habit etwas genauer zu prüfen, und zu sehen, ob diesem Gewissens-Wurm nicht auf eine heilsame Weise beyzukommen. Wir fahren fort und kommen

8) auf die, von seiten der Reformirten, ad protocollum eingeleitete Einwürffe, wo sie ihren voluntatem signi & beneplaciti und ihre Gesinnung genug zu Tage geletet, daß wir, samt den annexis, des ganzen Exercitii publici auf einmahl verlustig werden solten. Wenn es aber eines theils nicht darauf ankam, ob die reformirte Prediger, Aelteste, Bürgermeister und Rath, Scheffen und Vorsteher, samt andern für sich wissen, oder von ihren Eltern und Groß-Eltern gehört zu haben sich erinnern, daß die Evangelisch-Lutherische einen ordentlichen Prediger, Kirchhauf oder Kirchhof gehabt; gestalten sonst, samt dem Summariissimo, die possessio antiqua totius exercitii publici aus der Kirchen- und Religions-Geschichte sattfam erwiesen; sondern hie die Frage: ob unsere Glaubens-Genossen zu dem Exercitio und dessen völliger Aufrichtung berechtiget? und siehe da scheinet die Mittags-Sonne so helle im Religions-Vergleich, daß unsere Gegner geblendet werden, oder blind seyn wollen, wenn sie unsere Rechts-Befugnisse nicht anerkennen: So wird andern theils die vorgegebene Unwissenheit, aufseiten der Reformirten, so wenig, als ihr ganzes Zeugniß, zur Sache etwas schaffen, da sie testes de domo, und pars contra partem, mithin ad perhibendum testimonium de jure inhabiles, folglich der Mühe nicht werth, zu untersuchen, ob es ignorantia simplex oder adfectata, und sie mögens auf ihr eigenes Gewissen nehmen; oder dem Mönch in seinen Gewissens-Raum zuschieben. Eines wird doch so viel als das andere den so klaren Buchstaben der Religions-Recessen aufheben oder beschräncken können. Wir haben auch schon angemercket, daß die actus liberæ voluntatis und meræ facultatis, fürs künftige keine Obligation oder verbindlichkeit nach sich ziehen mögen, wenn Lutheraner diese oder jene Verrichtung von reformirten Predigern geschehen lassen. Genug daß sie sich nicht binden lassen, und ihre Freiheit von Zeit zu Zeit behauptet. Ist es aber nicht etwas einfältiges und tummes, daß die Gegner die Evangelisch-Lutherische für Eingepfarrte

I. Einwurf.

Antwort.

pfarrte zu halten, vermeinen? Gewiß, die definition, und der gesunde Begriff von dem jure Parochialitatis; oder von einem parochio und parochiano müssen ihnen nicht be-
 fandt seyn, wenn sie glauben, daß andere Re-
 ligions-Verwandte unter ihre Pfarr-Genos-
 sen angeschrieben werden könnten, cum pa-
 rochiani non sint dissentientes in religio-
 ne, ut ut intra limites parochiæ habitantes.
 Böhmer. Jur. parochiali Sect. III. cap. 2.
 S. 14. 15. sonst müßte der Observant, samt
 dem Richter und allen Catholischen zu Hü-
 ckeswagen, unter die reformirte Pfarre eben-
 falls als Eingepfarrte gehören, weil sie auch
 ihre Todten auf den reformirten Kirchhof be-
 graben. Doch uns und denen Unserigen liegt
 nichts daran, wie Herr Lohmann und der
 Ordens-Bruder sich untereinander verstehen;
 es mag der Mönch auch immerhin denen
 Presbyterial-Versammlungen mit beywoh-
 nen; sie mögen noch so gute Freunde seyn
 und sich verbinden im Leben und im Sterben:
 Sie werden denen unserigen keinen Mühlens-
 Zwang zu ihrer Pfarre an und auflegen kön-
 nen, als welche nicht in casibus singularibus,
 sondern von Zeit zu Zeit; auch nicht preca-
 rio und ex connivencia; sondern pleno jure
 vor und nach dem Gegenseits vermeintlichen
 anno regulativo pacificationis 1672. ihre
 Possession und Freyheit, ratione actuum pa-
 rochialium, manuteneiret, und ein völliges
 Recht zum exercitio publico cum annexis
 sich erworben haben. Solten einige Luthes-
 raner bey der Wahl des Herrn Prediger Loh-
 manns gestimmt haben; welches gleichwohl
 als res facti anzusehen und zubeweisen; so
 müssen es diejenige gewesen seyn, welche re-
 formirte Ehe-Gatten haben, und, uxorio
 nomine, hiezucurriret; dennoch aber de-
 nen übrigen Pfarr-Genossen Lutherischer Re-
 ligion nicht præjudiciren, noch auf den re-
 formirten Prediger ein Jus zu denen acci-
 dentien und juribus stolæ Lutheranorum
 transferiren; oder ihren Glaubens-Verwand-
 ten einige Verbindlichkeit dazu aufbürden kön-
 nen; besonders da Jura stolæ & accidentia
 sunt merces ministerii, & cessante mini-
 sterio etiam merces cum accidentibus ces-
 sabit. Wir widersprechen daher mit stand-
 haftigstem Rechtsgrunde, daß das Vorhaben
 der Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswa-
 gen, in Fortsetzung der öffentlichen Religions-
 Übung, und die Erbauung und Anlegung
 einer Kirche und Kirchhoff einen einzigen Men-
 schen in seinen geist- oder weltlichen Rechts-
 befugnissen beeinträchtigen, oder grosse Hinder-
 nisse



I. Einwurff.

Antwort.

nüsse und Nachtheil zufügen werde. Es ist vielmehr handgreiflich, daß die öffentliche Kirchen-Versammlung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zum merklichen Aufnehmen des armen, vor wenig Jahren mit einer erschrecklichen Feuersbrunst heimgesuchten und in die Asche gelegten Fleckens Hückeswagen, und zum Flor des Handels und der Nahrung gereiche; dagegen durch die Widersetzlichkeit der Gegner nicht allein die geistliche Wohlfarth der Unserigen; sondern auch überhaupt das gemeine Beste muthwillig gehindert und der Nachbar-Ruhestand gestöhret werde. Das übrige, was von des seligen Herrn Pactoris zu Rade vorm Wald Zaghastigkeit eingeführet, ist entweder falsch; oder kan doch in solchen besondern Fällen der ganzen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde kein Präjudiz oder Nachtheil zuführen. Wenigstens hat der gegenwärtige Prediger unserer Religion, zu Rade vorm Wald, Herr Vogt, die Pfarr-Gerechtfame unserer Religions-Genossen zu Hückeswagen wieder die gegenseitige An- und Ausfälle geziemend und Herzhaft zu aller Zeit vertheidiget, und dabey bewiesen, daß das meum & tuum und der zeitliche Vortheil ihm nicht so nahe am Herzen liege, als Herrn Lohmann, da jährlich wohl mehr als ein hundert Reichs Thaler aus der Bedienung und Seelen-Pflege der nächst anschießender Hückeswagischer Glaubens-Verwandten gezogen; diesen Vortheil aber willig verleugnet, und von Anfang seiner Amtsführung bis hiehin, die Gemeine aufgemuntert, ihre alte im Religions-Vergleich so feste begründete Gerechtfame des Execitii religionis publici in völlige Würcklichkeit zu setzen, und das Werk im Nahmen dessen, der groß ist von Rath und starck von That, anzugreifen, auch in der Stunde der Ansechtung ritterlich auszuhalten. Wie er denn auch mit einer am ersten Advents Sonntag 1746. in Johann Gottfried Müfers Haus gehaltenen Predigt wieder den Anfang zu öffentlicher Verkündigung des göttlichen Wortes daselbst gemacht, im Vertrauen, daß der Herr, der König von Zion, zu dieser Zeit die zerfallene Hütte Davids wieder aufrichten; ihre Lücken verzdäunen, und was abgebrochen, wieder aufrichten würde, und sie bauen, wie sie vor Zeiten gewesen ist; übrigens sich wenig darum bekümmert, daß der Hohnsprecher und Richter zu Hückeswagen ihn sonderlich verfolget; die Widersacher über ihn ergrimmet; und endlich gar der Herr Hoff-Prediger Mann zu Cleve ihn bey dortiger Hoch-

I. Einwurf.

Antwort.

lobl. Regierung zu verunglimpfen sich bemühet, weil seine Absicht vor Gott und der Ehrlicbenden Welt, als aufrichtig, gewissenhaft und löblich, gepriesen werden muß. Wie gehets aber zu? und wie ist es möglich,

9) daß ein Reformirter Prediger nebst seiner Pfarr-Genossenschaft, Herr Lohmann und seine Heerde, sich mit dem Catholischen Geistlichen so genau verbunden, daß sie vor einen Mann stehen, und unter sich die Beute theilen? so fragen den Evangelisch-Lutherischen Deputatum, alle und jede aller Orten, von welcher Glaubens-Bekänntniß und wes Standes sie auch seyn mögen. Sie wissen wohl und haben oft gelesen und gehört, daß Pilatus und Herodes, die sonst Feinde gewesen, Freunde worden, als der Unschuldige und Allerheiligste vor Gericht gezogen, von einem ungerechten Richter zum andern geführt, und verdammet werden sollen; daß die Apostel ihre Stimme einmüthiglich zu Gott aufgehoben und gesprochen: Wahrlich ja, sie haben sich versamlet über dein seliges Kind Jesum, welchen du gesalbet hast, Herodes und Pontius Pilatus, mit den Heyden und dem Volck Israel. Ap. Gesch. IV. 21. Aber das ist ihnen etwas seltsames, etwas unglauubliches und unerhörtes, daß ein Evangelisch-Reformirter Prediger und ein Catholischer Mönch, Herr Lohmann und der Bipperfurthische Observant zusammen treten, als Pfeiler und Stützen der Pfarr-Kirche, denen Evangelisch-Lutherischen den Bau ihres Gottes-Hauses zu verhindern. Was soll man antworten? Daß es wahr sey, daß von Zeugen die vorhandene Acten überall, welche in rubro und nigro die Streit-Genossen, den Catholischen Seel-Sorger und Missionarium und die Reformirte Pfarr-Genossen zu Hückeswagen mit einer Schnur verbinden und nach sich führen. Der Abdruck der observantischen Vollmacht Lic. L. legt der ganzen vernünftigen Welt vor Augen, wie dieser Bund aus einem zarten Mönchs-Gewissens-Trieb geschlossen und vorläuffig, jedoch reservatis reservandis, die Vollmacht ertheilet worden. An unserer Seite haben wir mit Erforschung und Auflösung dieses geheimen Verständnisses angestanden, und vielmehr die Anmerkungen anderer Christen hierüber abwarten wollen, was eigentlich der zureichende Grund und die bewegende Ursache auf beyden Seiten gewesen; womit und warum Herr Lohmann diesen Fisch so sorgfältig an sich angelegt,

I. Einwurf.

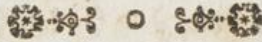
Antwort.

angelt, und warum derselbe sich dahin ziehen lassen, daß er der gutthätigen Lutheraner und ihrer bezeigten Mildigkeit bey denen Terminen vergessen, und denselben den Rücken bieten können. Der eine sagt: Ein Mönch sey geschickt und besitze die nöthige Eigenschaften zu einer solchen Arbeit. Der andere: Wenn man das in dem reservatis reservandis liegende Geheimniß entdecken könnte, so würde man das Käsel am besten finden. Der dritte: Ein Mönch habe mehr Gunst, und derselbe erhalte alles gratis und propter Deum. Der vierte: Es wären dem Observanten ansehnliche Versprechungen geschehen; wiewohl er sie selbst mit seinen heiligen Händen nicht berühren darf. Doch dem sey wie ihm wolle: De occultis non judicat Ecclesia; die Kirche urtheilet nicht über Dinge, welche verborgen sind; es liegt uns auch wenig daran, was einer dem andern ins Ohr gesagt, oder gebeichtet habe. Es muß etwas wichtiges und handgreiflich überzeugendes seyn, womit Herr Lohmann dem Observanten-Ordens-Bruder das Herz gerühret, und das Gewissen rege gemacht hat, daß er solche Stimulos und Gewissens-Rügen bey sich verspüret und öffentlich bezeuget, wie, nachdem der Vorstand der Reformirten Gemeine gehörig höchsten Orts pro clementissima manutentionia in possessorio anzustehen gemeinet, gleichergestalt auch er Pater Missionarius, qua Pastor der Römisch Catholischen Gemeine, seines Orts dergleichen attentata zu gestatten, keinesweges gemeinet, sondern sich allerdings befugt auch in seinem Gewissen schuldig zu seyn erkennen, wieder sothane Neuerungen seine unterthänigste Remonstrations bey Ihro Churfürstl. Durchl. in tiefster Submission unterthänigst vorzustellen, und vorläufig Vollmacht zu ertheilen, welcher zufolge Reformirter Vorstand mit in seinem Nahmen, wieder alle Lutherischer Seits intendirende Neuerungen, die unterthänigsten Remonstrations und respective Supplicationes verfügen lassen mögen. Zwar ist hie der Ort nicht eine ausführliche Abhandlung nach der Sitten-Lehre vom Gewissen und dessen manchfaltiger Beschaffenheit und Verhältniß, oder dessen Unterscheid und Abwechselungen vorzunehmen, und zu beobachten, wie eigentlich das Gewissen dieses Catholischen Geistlichen anzusehen sey; allein sonst glaube ich nicht, daß der arme Mönch so viel Einsicht besitze, oder der Sache nachzusinnen, sich die Mühe genommen, daß er durch eine falsche Überzeugung

I. Einwurff.

Antwort.

des Gewissens sich verleiten lassen, und in einen unzeitigen Religions-Eifer gerathen, wie der, aus einem irrenden und falschen Gewissen, schnaubende Saulus, vor seiner, Bekehrung; welches er nachgehends bereuet und mit Reue anführet: Zwar ich meinete auch bey mir selbst, ich müste viel zu wieder thun dem Nahmen Jesu von Nazareth. Apost. Gesch. XXVI, 9. Ich finde wenigstens keinen Grund eines solchen zarten Gewissens bey diesem Franciscaner Observanten in dem Gesetz der Natur und in den allgemeinen Pflichten der menschlichen Gesellschaft und Nachbarschaft, ohne Schaden oder Vortheil zu haben, seine Nachbarn und Wohlthäter zu beleidigen. Nam quod tibi non nocet & alteri prodest, ad hoc compelli potes. Eben so wenig ist der Grund anzutreffen in seinen Ordens-Regeln und Gelübden der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, welche er ohne, die Lutherische zu drängen, vor sich nach seinem vermeintlichen Gewissen, nicht allein beobachten kan; sondern auch, wenn er das erste, die Armuth nehmlich, observiret, und seine geweihte Hände und Habit mit Silber und Gold nicht besetzen will, sich durch Beschenke und Gaben nicht verleiten lassen darff; nach dem andern auch, keusch und züchtig ohne Streit leben soll; nach dem dritten, was den Gehorsam betrifft, es noch dahin stehet, ob seine Obern und der Convent zu Wipperfürth, oder die höhere Catholische Geistliche Obrigkeit ihm anbefohlen und die Macht gegeben, eine Vollmacht, zur Streit-Gesellschaft mit den Reformirten, von sich zugeben; ohne welches ja seine Vollmacht eben so viel gilt als der Donat eines Wipperfürthischen Observanten-Schülers. Sehen wir seinen besondern Beruff an, daß er Catholischer Pastor und Seelsorger seiner Glaubens- und Pfarr-Genossen zu Hückeswagen sey; so wird dieser besondere Beruff seine Kloster-Gelübde nicht aufheben. Und da er die Armuth gelobet, und zum Bettel Mönch beruffen ist, so muß er seinem Haupt-Werck im Betteln bey den Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen; ja seinen Ordens-Brüdern an andern Orten selbst, gewaltige Hindernisse in den Weg legen, wenn er die Lutheraner so sehr vor den Kopf stoßen will. In Ernst von der Sache zu reden, wenn er vorgeben wolte, welches doch seine wenigste Gedanken gewesen, daß die ihm aufgetragene Seelen-Sorge über die Catholische Gemeine ihn in seinem Gewissen verbinde, der öffentlichen Lutherischen Religions-
 Übung



I. Einwurf.

Antwort.

Übung Einhalt zu thun; so würde sein Ge-
 wissen ihn gewiß auch von der ausgerichteten
 Streit-Brüderschaft mit dem reformirten
 Prediger Herrn Lohmann, und noch mehr
 von dem Eifer, vor die Ehre und Vortheile
 der angeblichen reformirten Pfarr-Kirche,
 Kirchhoffs und Kirchen-Bediente abgeschres-
 cket haben. Und Herr Pater, wie würde es
 ihnen gehen, wenn die heilige Inquisition in
 Portugall, Spanien und anderwärts die
 Vollmacht sähe und untersuchte, ja Sie dar-
 über zu Recht fordern sollte? Ich will das
 Verfahren des Mönchs und sein Gewissen
 nicht prüfen, nach denen Reichs-Versam-
 lungen, und nach den Pflichten, welche Catho-
 lische auch den Protestanten in diesen Zeiten
 schuldig sind. Man erwege nur die Groß-
 muth des Preussischen Monarchen und
 Zelden, als allerhöchsten Compaciscenten un-
 serer Provincial Religions-Verträge; wie
 Se. Königl. Maj. von Preussen, unter de-
 nen herrlichsten Siegen in Schlesien, denen
 Catholischen ihre Freyheiten unbefränct ge-
 lassen; wie allerhöchst Dieselbe nicht nur nach
 dem Religions-Vergleich das in Abgang ge-
 wesene Catholische Religions-Exercitium zu
 Ostünne völlig aufzurichten, allergnädigst
 verstatet, sondern auch in der Stadt Jher-
 lohn in der Grasschafft Marck, dieser Reli-
 gion diese Freyheit noch neuerdings geschen-
 cket; Ja so gar in Dero Residenz zu Berlin,
 den so kostbaren Bau einer Catholischen Kir-
 che nach aller Möglichkeit befördert haben,
 und in dem, zum Besten der Invaliden Mar-
 tis-Söhne, angelegten Hause, denen Catho-
 lischen sowohl, als den Evangelischen, eine be-
 sondere Kirche allermildest erbauen lassen. So
 ist es ja wohl eine schlechte Observanz der
 Danckbarkeit bey dem Catholischen Observan-
 ten zu Hückeswagen, wenn er solche hohe
 Wohlthaten will in den Wind schlagen und
 den Evangelisch-Lutherischen solche Schmach
 und Drangsal anlegen; zugeschweigen der rei-
 chen Allmosen und Gaben, so ihm und seines
 Gleichen aller Orten von diesen Glaubens-
 Verwandten zufließen. Ich sollte wenigstens
 denken, daß der heilige Franciscus in seinen
 Ordens-Regeln, nach seiner bekannten schö-
 nen Sitten-Lehre und sittlichen Lebens-Art,
 bey dem Befeh des Bettelns, auch die Pflicht
 der Danckbarkeit seinem Ordens-Observan-
 ten würde vorgeschrieben haben. Wenn er
 aber so sehr gewissenhaft verfahren will, so ge-
 he er hin zu dem heil. Bernharde, welcher die
 Mönche angewiesen, wie sie *Conscientiam
 puram* das Gewissen rein bewahren sollen.

Doch

I. Einwurf.

Antwort.

Doch es ist und bleibt ein Mönch, und ich erinnere mich hiebey einer Rede eines sichern Catholischen Herrn Geheimen Raths, und bis hiehin gewesenen Gönners von meiner Person, welche derselbe, bey Gelegenheit einer Beschwörung über den Controvers-Predigten der Mönche bey Processionen hin und wieder, mir erwiederte: Sie Herren sind ja vernünftig, und müssen sich an einen Mönch nicht kehren; der machts so, und er hat nicht besser gelernet &c. Allein es bestehet der Observant auf seinem Gewissen, daß er mit dem reformirten Prädicanten nummehr Brüderschaft machen müssen. Aber, Herr Pater, das Gewissen, und die Zartheit des Gewissens, samt den Gewissens-Zweifeln der Mönche, sind bey andern vernünftigen Christen, auch von ihrer selbst eigenen Religion, schon längst in Gewissens-Zweifel gezogen worden, und die Welt-Geschichte führet Zeugnisse davon an, davon einem die Ohren gellen möchten, sonderlich, wenn solche Steine auf dem Mönchs-Gewissen zu tödtlichen Mord-Steinen, und darauf die giftige Mord-Messer gewezet worden, womit man Kayser, Könige und Fürsten verrätherischer weise ums Leben gebracht hat. Gewiß Lutherus, der, nach der Sprache der Mönche und Markt-Schreyer, und in der Babylonischen Geschichts-Warheit, ein meinentdiger weise mit der Nonnen entlaufener Mönch seyn soll, ist nicht allein eine Geißel der Mönchs und Kloster-Orden, weil er selbst aus der Erfahrung die Winkel der Orden und ihrer Gewissen durch gekrochen; sondern auch andere vor und bey ihm in der Catholischen Kirche haben den heiligen Ordens-Habit der Mönche aufgeschmüret, und ihnen die Larve des Gewissens so ausgezogen, daß sie so wenig zur Decke und noch weniger, als ihre blasse Füße von Schuhen, übrig behalten. Selbst der berühmte *Aneas Sylvius* nachhero Pabst *Pius II.* hatte ein schlechtes Vertrauen zum Gewissen der Bettel-Mönche, wie uns der Catholische Geschicht-Schreiber *Platina* in *Vitis Pontificum* berichtet, wo dieser Pabst denselben einen besondern Ordens-Meister angewiesen. Der eiferige *Johann Gayler*, von seinem Geburths-Orthe genannt *Kayserberger*, ein Catholischer Prediger zu *Strasburg*, vor den Zeiten des seeligen *Luthers*, hat so wenig Achtung vor dem Gewissen der *Franciscaner*, als Respect vor ihrem Habit, Mönchs-Kappe, Gürtel und blossen Füßen gehabt, und ich mag die scharffe *Satyre* in seinen Predigten wieder diesen Orden nicht einmahl anführen. Doch

I. Einwurf.

Antwort.

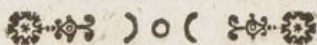
Ein Einwurf, den man machen könnte, ist, daß der Herr
 Observant zu Gemüth führen, wenn ich das Gewis-
 sen nicht treffen sollte, den starcken Bewissens-
 Zweifel gegen das Mönchs-Gewissen, wel-
 chen ein berühmter Rechts-Lehrer noch über
 hundert Jahr vor der Reformation gehabt
 und gefasset. Er heist Johannes Petrus
 von Ferrariis, und war ein berühmter Do-
 ctor der beyden Rechts-Gelahrheiten, und
 schrieb um das Jahr 1400. ein Buch, unter
 dem Titul, *Praxis Aurea*. Wie er sich nun
 sehr beschwerte über das Canonische Recht,
 und Kaisern, Königen und Fürsten darüber
 mit dem beweglichsten Zuspruch an die See-
 le redete: Also schliesset er zuletzt fast unge-
 dultig: „*Servetur ergo jus Canonicum,*
 „*inter Clericos, qui portant Conscientiam*
 „*in Capntio, quo abjecto, eorum conscientia*
 „*abjicitur.*“ Joh. Pet. de Ferrariis *Prax.*
aur. edit. Coloniae Allobrogum 1618. Tit.
IV. n. 49. Soll ich die Worte verteu-
 schen? so wird ein jeder Laye, welcher die heil-
 lige Kirchen-Sprache nicht verstehet, darüber
 lachen; aber der Herr Observant hat sich wohl
 vorzusehen, daß er, mit Ablegung des Habits,
 nicht das Gewissen mit ausziehe; oder aber
 dasselbe nicht völlig verlehre, sondern zur rech-
 ten Zeit dasselbe wieder mit anziehe. Doch
 er wird sagen: Das ist ein Laye, einer vom
 Volck, das vom Gesetz nicht weiß; ein loser
 Spötter der Religion; wiewohl er ein voll-
 kommener Canonist und promovirter geistli-
 cher Rechts-Lehrer gewesen. Ich will ihm
 einen andern Zeugen der Wahrheit vorstel-
 len, welcher noch vor Luthern geschrieben, ei-
 nen sehr raren Tractat, genant ONUS
 ECCLESIAE, der Autor war Anfangs un-
 bekant, und nachgehends hat man ihn ent-
 decket und in der Ausgabe, so ich vor mir ha-
 be, angemerket, daß es sey ein Werk, wie in
 der Ueberschrift gedruckt zu finden: *Reverendi*
in Christo Patris ac Domini D. Joannis,
Olim Episcopi Chemensis, & Reverendiss.
Archiepiscopi Saltzburgerensis a Suffraganis
ONUS ECCLESIAE. Der Inhalt wird
 auf dem Titel Blatt folgendermassen ange-
 priesen: „*In hoc libro, lector candidissi-*
 „*me, admiranda quaedam ac plane obstu-*
 „*penda, de septem ecclesiae statibus, abu-*
 „*sibus quoque gravissimis, & futuris ejus-*
 „*dem calamitatibus ex sanctorum prophe-*
 „*tiis & novarum revelationum vaticiniis*
 „*solidissimisque scripturis, luce clarius*
 „*enarrantur. Verte igitur pagellam & ca-*
 „*pitulorum perlege argumenta. Quod*
 „*si feceris (invenies enim, quorum culpa*
 „ & qui-

voreerst will dem Hückeswagischen Observan-
 ten zu Gemüth führen, wenn ich das Gewis-
 sen nicht treffen sollte, den starcken Bewissens-
 Zweifel gegen das Mönchs-Gewissen, wel-
 chen ein berühmter Rechts-Lehrer noch über
 hundert Jahr vor der Reformation gehabt
 und gefasset. Er heist Johannes Petrus
 von Ferrariis, und war ein berühmter Do-
 ctor der beyden Rechts-Gelahrheiten, und
 schrieb um das Jahr 1400. ein Buch, unter
 dem Titul, *Praxis Aurea*. Wie er sich nun
 sehr beschwerte über das Canonische Recht,
 und Kaisern, Königen und Fürsten darüber
 mit dem beweglichsten Zuspruch an die See-
 le redete: Also schliesset er zuletzt fast unge-
 dultig: „*Servetur ergo jus Canonicum,*
 „*inter Clericos, qui portant Conscientiam*
 „*in Capntio, quo abjecto, eorum conscientia*
 „*abjicitur.*“ Joh. Pet. de Ferrariis *Prax.*
aur. edit. Coloniae Allobrogum 1618. Tit.
IV. n. 49. Soll ich die Worte verteu-
 schen? so wird ein jeder Laye, welcher die heil-
 lige Kirchen-Sprache nicht verstehet, darüber
 lachen; aber der Herr Observant hat sich wohl
 vorzusehen, daß er, mit Ablegung des Habits,
 nicht das Gewissen mit ausziehe; oder aber
 dasselbe nicht völlig verlehre, sondern zur rech-
 ten Zeit dasselbe wieder mit anziehe. Doch
 er wird sagen: Das ist ein Laye, einer vom
 Volck, das vom Gesetz nicht weiß; ein loser
 Spötter der Religion; wiewohl er ein voll-
 kommener Canonist und promovirter geistli-
 cher Rechts-Lehrer gewesen. Ich will ihm
 einen andern Zeugen der Wahrheit vorstel-
 len, welcher noch vor Luthern geschrieben, ei-
 nen sehr raren Tractat, genant ONUS
 ECCLESIAE, der Autor war Anfangs un-
 bekant, und nachgehends hat man ihn ent-
 decket und in der Ausgabe, so ich vor mir ha-
 be, angemerket, daß es sey ein Werk, wie in
 der Ueberschrift gedruckt zu finden: *Reverendi*
in Christo Patris ac Domini D. Joannis,
Olim Episcopi Chemensis, & Reverendiss.
Archiepiscopi Saltzburgerensis a Suffraganis
ONUS ECCLESIAE. Der Inhalt wird
 auf dem Titel Blatt folgendermassen ange-
 priesen: „*In hoc libro, lector candidissi-*
 „*me, admiranda quaedam ac plane obstu-*
 „*penda, de septem ecclesiae statibus, abu-*
 „*sibus quoque gravissimis, & futuris ejus-*
 „*dem calamitatibus ex sanctorum prophe-*
 „*tiis & novarum revelationum vaticiniis*
 „*solidissimisque scripturis, luce clarius*
 „*enarrantur. Verte igitur pagellam & ca-*
 „*pitulorum perlege argumenta. Quod*
 „*si feceris (invenies enim, quorum culpa*
 „ & qui-

I. Einwurf.

Antwort.

„& quibus de causis, tota Christi pereat
 „ecclesia) librum te hunc emisse nun-
 „quam poenitebit. Das Werk ist verfaß-
 set in Siebenzig Capitel, worinnen der Zu-
 stand, der Verfall und Reformation der Kir-
 chen, bis ans Ende der Welt, nach den damah-
 ligen Zeiten, recht artig und gründlich vorge-
 stellet wird. Es ist zu Cöln gedruckt, wie
 der Schluß desselben deutlich zeiget: Colo-
 niæ ex ædibus Quentellanis, Anno virgi-
 nei partus, M. D. XXXI. mense Junio.
 Wie nun dieser ansehnliche geistliche Verfaß-
 ser den geistlichen Stand vom Päpstlichen
 Stuhl und der dreysfachen Krone an, bis auf
 die geringste Eremiten: Hütte und Kappe ei-
 nes Wald: Bruders in ihrem Verfall und
 Verderben bestraffet, und kein Blatt vor den
 Mund genommen; sondern sich nicht ge-
 scheuet, die grössste Greuel frey zu entdecken:
 Also hat er in besondern Capiteln de indis-
 positione Romanæ curiæ; de excessibus
 episcoporum; de prælatorum aliorum que
 curatorum vita vitiosa; de perversitate re-
 ligiosorum & capitularium clericorum; de
 criminibus communis cleri gehandelt. Sie-
 he da führet er die Zeugnisse und Straf: Pre-
 digten anderer Heiligen, sonderlich der Schwed-
 dischen Brigittæ wieder die Religiosen und
 Bettel: Mönche mit Haufen an, in dem
 XXV. Cap. als §. III. „In modernis quip-
 „pe religiosi, sui amore affectis, *sub ovi-*
 „*na cuculla lupum agentibus*, Dei charitas
 „friget. Plerique enim fractis jejuniis,
 „& ommissis orationibus, ommissis votis, mo-
 „nasteria sua deserunt, & mundanis ne-
 „gotiis se involuunt, contra ordinatio-
 „nem juris scripti, & contra præcepta sa-
 „crorum conciliorum. Est religiosus ha-
 „bitu, & professione monachus, sed *mo-*
 „*ribus apostata*, dignitate sacerdos, sed
 „*servus peccati*, peregrinus, fama sed in-
 „tentione *grovagus*, Hierosolymitanus
 „opinione, sed magis *Babylonicus*. Mo-
 „nachi raro monasticam ducunt vitam,
 „de quorum infamia *boni molestantur*, *ma-*
 „*li pejorantur* ex eorum mala conversatio-
 „ne. In summa quanto magis monachi,
 „pro suo voto, præ aliis a vitiis alieni esse
 „debent, tanto plus, versis retrorsum ani-
 „mis, vitiosi existunt, *mundano tumultu*
 „*occupati*, *incontinentes*, *dissoluti*, *inqui-*
 „*eti* per loca suspecta discurrentes, ubique
 „evagantes, ut nil ipsis æque odiosum sit,
 „quemadmodum cella & claustrum, re-
 „gula & religio. §. V. Fratres mendican-
 „tes his temporibus circa professiones
 „suas



I. Einwurff.

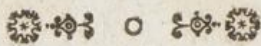
Antwort.

„ suas multum deficiunt. Nempe quem-
 „ admodum olim Synagoga tanquam re-
 „ ligione eximios habuit Phariseos, ad-
 „ versus quos Christus in Evangelio sa-
 „ pius & acriter invehit: ita minime ho-
 „ die ecclesia censet habere fratres mendi-
 „ cantes, quibus ferme omnia à Christo de
 „ Phariseis dicta conveniunt, potissime se-
 „ quentia. Attendite & cavete a fermen-
 „ to pharisæorum, quod est hypocrisis. Et
 „ rursum: Attendite a falsis prophetis, qui
 „ veniunt ad vos *in vestimentis ovium, in-*
 „ *trinsecus autem sunt lupi rapaces.* Men-
 „ dicantes quidam vellere ovicularum ami-
 „ cti, ceu lupi, fraudes, insidias ac rapinas
 „ sub hypocrisis committunt, vitæ austerita-
 „ tem & humilem simplicitatem simulant
 „ specie exteriori, intus vero exquisitis de-
 „ litiis exuberant, ventri serviunt, suavibus
 „ verbis dulcia dona ex hominibus sugunt.
 „ Unde *Ubertinus* existimat, corruptionem
 „ eorundem ordinum mendicantium spe-
 „ ctare *ad ultima feculenta* sexti status, *quan-*
 „ *do spiritus Jesu Christi penitus illudetur &*
 „ *despicietur.* Idem quoque ait: Illi men-
 „ dicantes perversi designantur *per locustas*
 „ *de puteo abyssi* exeuntes, quia ipsi sunt scur-
 „ riles, leves, volatiles, carnales, rodentes
 „ sacras literas virides, paganicæ philoso-
 „ phiæ sequaces, quasi equi currentes, sic illi
 „ in vanam disputationem. Vincentius de
 „ fratribus mendicantibus inquit: quod nec
 „ viam, nec vota, nec ceremonias observant.
 „ Imo pejores quam cæteri sunt Christiani,
 „ malum exemplum præbentes, & contra
 „ suam regulam nimium exorbitantes. Ec-
 „ ce religiosi, qui olim in observantia erant
 „ via salvationis, nunc sunt via perditionis.
 „ §. VI proinde altissimus apud *Catharinam*
 „ *Senensem* inquit: Religiosi collocati sunt
 „ in religione *velut angeli*; sed quam pluri-
 „ mum sunt *Demonibus deteriores*... Wie
 „ düncket den Herrn Patern um diese Gewis-
 „ sens Prediger vor ihn und seine Confratres
 „ mendicantes? Wie ist ihm dabey zu Muthe?
 „ Was würden diese erst zu seiner Vollmacht
 „ gesagt haben, wenn ihnen dieselbe vorkom-
 „ men wäre? Ich kan vor Gott bezeugen, daß
 „ ich eher die Feder nicht angesetzt, noch diese
 „ angeführte Zeugnisse aus andern ausschreiben
 „ wollen, biß ich die Bücher selbst vor mir ge-
 „ habt. Und da ist mir das Glück und das
 „ Vergnügen wiederfahren, daß ich sowohl die
 „ Praxin auream des de Ferrariis, als das
 „ Onus Ecclesiæ aus der hiesigen Königlichem
 „ Schloß-Bibliothek zu meinem Gebrauch er-
 „ halten

I Einwurff.

Antwort.

halten habe. Wofür ich den Gönnern und Freunden, so mir dazu behülflich gewesen, und besonders meinem liebreichen Herrn Hauswirth, sehr verbunden bin. Der alte berühmte Erasmus Roterodamus war, dem Schein nach wenigstens, ein eiferiger Catholischer Christ, und ein Feind des redlichen Luthers; aber gewiß kein Freund der Mönchen und ihrer Orden; wie er denn ihrer recht herzlich gespottet, und sich manches Gelächter und Zeitsvertreib über ihnen gemachet hat. Was vor eine kurzweilige Comödie würde derselbe gespielt haben; wenn er den reformirten Herrn Prediger Lohmann und den Franciscaner Mönch auf dem Schau-Platz gefunden hätte, wie sie zusammen geheimes Consistorium wider die Lutherische Gemeine gehalten; mit Vollmachten untereinander gewechselt, und eine solche Freundschaft unter sich aufgerichtet; ja die Tractaten, zum Vortheil der reformirten Pfarr-Kirche, mit dem grossen Siegel eines Mönchs-Gewissens, aus der Junfft des heil. Francisci, bestätigt hätten. O montes! o mores! o monachi! So wäre denn nun also der vorgebliche Gewissens-Scrupel des Catholischen Missionarii samt allen Stücken des ersten Einwurffs völlig gehoben; und dasjenige, was die Catholische zum Protocoll geschoben, wird weiter nicht das geringste Gewicht gegen uns geben können. Denn es wird wenig daran liegen, was diese sich für Erinnerung und Begriffe von dem Evangelisch-Lutherischen Exercitio ins Gehirn gesetzt haben. Genug, daß unsere Befugnisse auf denen unumstößlichsten Gründen beruhen, daß uns von Gott und Rechts wegen das exercitium religionis publicum cum annexis zu Hückeswagen gebühre. Daß aber die vorhabende Erbauung einer Lutherischen Kirche und Kirchhofs denen Catholischen in ihren Processionen und Leichen-Conducten zum reformirten Kirchhof präjudicire; solches ist ein erdichteter und falscher Vorwand; immassen die ordentliche Strasse in der Freyheit offen bleibet und nicht gesperrt noch geschmälert wird, so daß der Catholische Pastor in seinen Processionen ohngehindert gehen kan, und eben so bey Führung der Leichen so viel Platz hat, daß er und sein Richter, samt dem reformirten Prediger, zur Rechten und Linken, in völligen Pontificat seinen Zug nehmen und fortsetzen könne. Wie will nun Herr Lohmann sein Verfahren, in Verbindung mit dem Mönch, zur Zerstörung der Evangelischen Lutherischen Religions-Ubung verantworten? Ist es nicht eine Schande vor Gott und der Welt, daß



I. Einwurf.

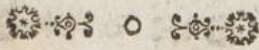
Antwort.

er nicht allein unsere Glaubens-Genossen mit Gewalt und Unrecht unter dem Schilde seines Waffenträgers in die kostbareste Weiterungen, sondern auch seine eigene Pfarr-Genossen in grosse Kosten gestürzet, daß der Missionarius, der Richter und andere, so mit diesem gleiches Sinnes sind, darüber ihre Freude haben und der Protestanten spotten?

Sollte ich übrigens dem Observanten und seinem Gewissen zu nahe gekommen seyn; so mag er sich trösten mit dem heiligen Vatter Johannes XXIII welcher, auf der Hinfahrt zum Concilio zu Costniz ehemahls das Unglück gehabt, daß der Wutscher seinen Wagen um- und ihn in den Schnee geworffen; darüber er ungedultig worden und gesagt: *Jaceo hic in nomine Diaboli.* Ich finde die Geschichte in der Edition, unter dem Titel: *Costnitzer Concilium.* Gedruckt Franckfurth am Mayn MDLXXVI. in Verlegung Sigmund Feyerabends, als in einer Auflage der schon etliche und vierzig Jahre vorher zu Augspurg gedruckten Ausgabe, und ist diese Franckfurtische Edition dediciret Herrn Wolfgang von Dallberg, Cämmern von Wurmbs, Thum Probsten des Erzbischöflichen Sitzes zu Mainz: Ja aus dem ganzen Werck ist zu sehen, wie ein guter Catholischer Christ darinnen die Feder geführet habe. Die Beschreibung von dem Zufall und Fall des Pabsts ist folgendermassen, Fol. 12. nebst der abgebildeten Positur im Schnee, verfasst: „Darnach kamen
 „alle Tage Botschaften, wie unser heiliger
 „Vatter der Pabst, Johannes der drey und
 „zwanzigste, auf dem Wege wäre und schnell
 „auf Costniz zuzöge, wie denn solches war
 „was. Und da er heraus auf den Arlenberg
 „kame, auf die Mitte gegen dem Klosterlein,
 „da fiel der Wagen darinnen er fuhr um, und
 „er lag in dem Schnee unter dem Wagen,
 „denn der Schnee dazumal gefallen war, und
 „als er also in dem Schnee unter dem Wa-
 „gen lag, da kamen zu ihm seine Diener
 „und Churtisanen und sprachen zu ihm:
 „Heiliger Vatter, gebriecht eurer Heilig-
 „keit auch etwas. Da antwortete er in
 „Latein also: *Jaceo hic in nomine Diaboli.*
 „Das ist in teutsch gesprochen: Ich lie-
 „ge hie in dem Namen des Teuffels.“
 Ich aber vor mich gewinne so vielmehr Freudigkeit bey der Sache, wenn ich zum Schluß dieses Costnitzer Conciliums sehe, wie der arme Johann Huf, aus falschem Wahn, als wenn Johannes Carceri ein Lehrer der heiligen Schrift und ein Meister der Obersten Schulen

II. Einwurf.

schon ein Schreiben
 durch zu Bran-
 dem dem Grossen,
 de dato Colln an
 1682. vorwendet,
 Li. M. nach der
 druckt ist; darinnen
 haben sollen, de-
 tische zu Pabsts
 und de presentia
 so hat man ihnen d
 Reform
 man war zu
 per errorem einverte
 auch die Exere
 und Mülber
 nach per errorem a
 des Reichs
 wie diese
 das Es
 dem Reich



I. Einwurf.

Antwort.

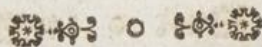
Schulen zu Paris, und ein Regierer göttlicher Kunst und Rechten, den so genannten Keger von Böhmen von seiner bösen Kegerlichen Lehre, und mit rechter göttlicher Lehre aus der heiligen Schrift überwunden; degradiret, und hernach in einer hohen weissen Inful auf seinem Haupt von Papier, daran zween Teuffeln gemahlet, und zwischen den zween Teuffeln geschrieben: *Heresiarcha*. Das ist ein Erz Keger aller Keger, zum Scheiterhauffen geführt; unterwegs über laut gesprochen: „*Jesu Christe Fili Dei vivi, qui passus es pro nobis, misere mei.*“ Zu teutsch: *Jesus Christe, du Sohn des lebendigen Gottes, der du für uns gelitten hast, erbarme dich mein.* Weil aber Ulrich Schorand ihn nicht Beichte hören und absolviren wollen, sich in Gedult gegeben, und gesagt: „*Es ist nicht Vonnöthen; denn ich bin kein Todt Sünder.*“

II. Einwurf.

Antwort.

Sowill man ein Schreiben von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg. Friedrich Wilhelm dem Großen, Glorwürdigsten Andenckens de dato Cölln an der Spree den 10. May. 1682. vorwenden; wie es in der Anlage Lit. M. nach der Gegenseitigen Abschrift abgedruckt ist; darinnen Höchst dieselbe behauptet haben sollen, daß weil die Evangelisch-Lutherische zu Hückeswagen, Elberfeld und Aprade de presenti keine Exercitia hätten, so könne man ihnen daselbst zum präjudiz der Evangelisch-Reformirten, auch keine verstaten; massen zwar Hückeswagen dem Recess per errorem einverleibet gewesen; es seyen aber auch die Exercitia publica zu Lüttringhausen und Müllheim an der Ruhr, welche auch per errorem ausgelassen gewesen, dem Religions-Recess wieder einverleibet worden; daher, wie diese dem Recess wieder beysügten, also ferner das Exercitium zu Hückeswagen aus dem Recess expungiret werden müsse.

1) Gleich wie die Gegner von diesem Schreiben kein Original produciren können; sondern per equipollens den Beweis aus einem alten Papier zu führen, vermeinet; also ist so wenig besagtes Original, als wenig ein Concept, oder eine Spur der Veranlassung, weder in dem Clevischen, noch in dem Berlinischen Archiv davon; sondern vielmehr das gerade Gegentheil in denen Pacifications- und Executions-Acten anzutreffen. Die hochlöbliche Clevische Regierung hat sich in dem von Sr. Königl. Majestät allergnädigst eingeforderten Berichts-Schreiben vom 27. Juny 1748. folgendergestalt vernehmen lassen: „Nun ist an dem, daß sothanes Exercitium publicum Lutheranum zu gemeldtem Hückeswagen in dem gedachten Religions-Recess von 1672. gleich andern mehr ausdrücklich bedungen worden; wir können aber nirgends aus denen alten Acten finden, daß solches per errorem dabey eingeflossen sey; wie denn auch das des Endes allegirte Churfürstliche gnädigste Rescriptum vom 10. May. 1682. sich so wenig bey dem allhier im Archiv vorhandenen und wohl in Pergamenten eingebundenen Religions-Verfolg, selbigen Jahrs, als sonst sich in originali finden will, so daß wir nicht wissen können, ob selbiges expedirt,“
oder



II. Einwurff.

Antwort.

„oder alhier eingelauffen sey. Desgleichen
 „findet sich in denen hiesigen Actis de Anno
 „1697. keine Spur, was die damahlige
 „Religions-Commissarien, zu derglei-
 „chen Resolution: daß Hückeswagen in
 „in den Recess per errorem eingeflossen,
 „oder wenigstens gegen Luttringhausen zu
 „compensiren sey, bezwogen haben mag.
 „Gleichwie wir nun sonst nicht absehen
 „können, wie eine protestantische Ge-
 „meine der andern die Auferbauung ei-
 „ner eigenen Kirchen, wenn der Landes-
 „Herr solche erlaubet, mit Jug Rechts
 „solte behindern mögen: also haben wir
 „auch fort auf Einlauffung des ersieren al-
 „tergnädigsten Rescripti, die Reformirte
 „durch die Moderatores, davon abzustehen,
 „dehortiren lassen.“ Es ist aber

2) um destoweniger ein aufrichtiges und
 ohne Gefährde und, absque vitio sub & ob-
 reptionis commissio, gefertigtes ächtes Ori-
 ginal von diesem Schreiben zu vermuthen,
 als dieser Durchlauchtigster Herr Compacis-
 cent eben Tags vorher, und an eben demsel-
 bigen Orthe zu Cölln an der Spree den 9.
 May. 1682. die gnädigste Ratification des
 Rheinberckischen Executions- und Neben-Re-
 cesses de dato 7. und 10. Marty. 1682.
 höchsthandig gezeichnet, wie solche Ratification
 in denen Düsseldorfischen Exemplarien abge-
 drucket, und von Wort zu Wort also lautet:

„Se. Churfürstl. Durchl. zu Branden-
 „burg 2c. unser gnädigster Herr, haben
 „die obbeschriebene Pauschhandlung, der
 „wegen bisherigen Religions-Differen-
 „tien, in denen Cleve, Jülichischen und
 „und angehörigen Landen, welche aus
 „denen Religions-Vergleichen von den
 „Jahren 1672. und 1673. herrühren, in
 „allen ihren Puncten und Clauseln, ver-
 „mittelst und Krafft dieses, ratificiret
 „und genehm gehalten. Signatum unter
 „Seiner Churfürstl. Durchl. eigenhän-
 „diger Subscription und aufgedruckten
 „Insiigel. Cölln an der Spree, den
 „9 May. 1682.

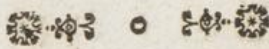
Friedrich Wilhelm. (L.S.)

War nun da wohl zu vermuthen, daß Er.
 Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Der
 großmüthigste Gesinnung vom vorigen Ta-
 ge sollte entfallen, oder von Höchst. Derofel-
 ben so bald verändert worden seyn? Wir wol-
 len zwar so weit, in Untersuchung dieses an-
 geblichen Schreibens, nicht gehen, und die von
 Herrn

II. Einwurf.

Antwort.

Herrn Böhmer Jur. Eccles. prot. Tom. I. Lib. I. Tit. III. §. XVIII. gesetzte Cautel: „Sed non raro ipsa rescripta falsitate vel „ejus suspicione laborant, quod callidis ma- „chinationibus & illicitis artibus impetra- „ta sint, quod vitium non tantum aulam „Romanam, sed etiam aulas nostras occu- „pavit.“ hiehin appliciren; aber so viel wäre 3) gewiß, wenn ein solches Rescriptum sollte ausgefertigt worden seyn, daß dasselbe, und nicht das Evangelisch-Lutherische Exercitium publicum cum annexis zu Hückeswagen in die Feder per errorem eingeflossen seyn müsse, in dem der ganze Inhalt mit lauter Ohnwahrscheinlichkeiten von Anfang bis zu Ende begleitet ist. Dem Augenschein nach ist es dem stylo curiæ nicht gemäß, wo keine Spur von einer Veranlassung, von einem Antrag, oder von einem Concept vorhanden. Die Evangelisch-Lutherische konnten wegen des Exercitii zu Hückeswagen nicht mehr anrufen, da sie schon den 7. Martii 1682. in dem nachgehends völlig ratificirten Executions-Recess, wie mit mehrern folgen soll, der gnädigsten Manutenance versichert worden. Das Schreiben hat weder die Form eines höchsthändigen Rescripti, noch eines hohen Cabinets-Decreti. So wird auch darinnen mit keinem Wort der des vorigen Tags geschehene Ratification des Reccesses, vielweniger einer Abänderung und Einschränkung wegen Hückeswagen; sondern nur des Religions-Recesses, und daß es demselben per errorem sollte einverleibet gewesen seyn, und daraus expungiret werden müste, gedacht; wo doch dasselbe nicht allein im Religions-Vergleich unter die loca, pro exercitio Lutheranorum publico destinata, verzeichnet; sondern auch, wie die übrigen, in dem Executions-Recess bestätigt worden. Und da, nach dem Schluß des Religions-Vergleichs, keine Exception, keine geist- oder weltliche Satzungen, sie haben Nahmen wie sie wollen, sie kommen her von wem sie wollen, sie wären bereits vor diesem gemacht; oder würden künftig gemacht, eingewendet werden können, noch Platz greifen sollen; in dem Schreiben selbst §. 2. enthalten: „Vors andere soll auch befördert „werden, daß die in Religions-Recess ge- „bene Kirchen-Capellen und Exercitia pu- „blica cum redivibus & annexa, als liquida, „ohne eine Untersuchung gelassen und ein- „geräumet werden mögen; wie denn solches „ben der obhandener Execution der Religions- „Vergleiche von sich selbst auch folgen wird.“



II. Einwurf.

Antwort.

Ey lieber! wie solte es denn zugehen, daß wieder das Lutherische Exercitium zu Hückeswagen eine weltliche Sakung angebracht, und dasselbe, als ein illiquidum, mit einer Untersuchung gehindert werden mögen? Gleichwie aber die Evangelisch-Lutherische zu Mettmann und Rade vorm Bald zu Elberfeld und Aprade in folgenden Zeiten ihre öffentliche Religions-Übung glücklich zum Stande gebracht haben, und solches denen Reformirten nicht, wie man vorgegeben, zum Präjudiz gereicht: also ist auch nicht zu glauben, daß Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg jemahls der ernstlichen Meynung gewesen, unserer Glaubens-Genossenschaft das so klar im Vergleich privilegirte Exercitium publicum zu Hückeswagen nicht zu verstaten. Da sie vor, in und nach dem Jahr 1624. zur Zeit der Pacification und Execution in rechtmäßigem Besitz obausgeführtermassen gewesen. Und so wenig die exercitia publica zu Eitringhausen und Müllheim an der Ruhr dem Religions-Recess einverleibet worden, oder in einem abgedruckten Exemplar zu befinden sind; so wenig ist Gottlob! auch Hückeswagen expungiret worden; sondern es hat dasselbe vielmehr in allen Editionen seinen ordentlichen Platz bis auf diese Stunde behalten und behauptet. Und wie Pfalz-Neuburgischer Seits niemahls eine Abänderung in diesem Posten des Vergleichs, wegen unseres Exercitii zu Hückeswagen, beliebt und zugegeben worden; sondern dieser Durchlauchtigst gnädigster Landes-Vater so wohl die mehr bewährte hohe Provisional-Manutentz des confirmirten Predigers Strubens und unserer öffentlicher Religions-Übung zu Hückeswagen ertheilet, als auch in dem Düsseldorfischen Abdruck derer Reccessen Hückeswagen an seinem Orte gnädigst belassen hat: Also ist auch Chur-Brandenburgischer Seits kein Anstand gnädigst genommen, in denen Ausgaben derer Vergleiche Hückeswagen an seinem Ort einzuschalten. Folglich ist von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die Gesinnung nicht zu vermuthen, Hückeswagen, quoad Lutheranos, aus dem Recess zu expungiren, sonst Höchstdieselbe den vermeintlichen Irrthum Ihrerseits in denen Elevationen angemerket und corrigiret; wo nicht ebenfals bey dem Pfalzgräflich-Neuburgischen Herrn Compaciscenten auf die Weglassung angetragen haben würden. Was

4) den wohl ganz irrigen Haupt-Grundsatz, daß das Evangelisch-Lutherische öffentl

II. Einwurf.

Antwort.

öffentliche Religions-*Exercitium* zu Zü-
 ceswagen durch einen Irrthum dem
 Religions-Vergleich einverleibet wor-
 den seyn solte, betrifft; so ist er von solcher
 Art, daß er nach denen Rechten nimmer præ-
 sumiret werden mag; sondern ausdrücklich
 bewiesen werden muß. Man wird aber aus
 den Pacifications-Handlungen so wenig, als
 aus den Executions-Acten, einen Schatten
 von einer Spur eines hierinnen vorgegan-
 genen Irrthums ausfindigen können. Ja sol-
 te bey solchen wichtigen und feyerlichen Hand-
 lungen der Fehler eines begangenen Irrthums
 wohl zu Vermuthen seyn? Sind nicht Jahr
 und Tag über der Pausch-Handlung zu Die-
 lesfeld zugebracht? Sind nicht die vorsichtigste
 Commissarien von allen dreyen Religionen
 versammelt gewesen? Sind nicht die Tracta-
 ten zu Cölln an der Spree auf das sorgfäl-
 tigste reexaminiert worden? Sind sie nicht
 mit dem grössesten Vorbedacht von den höch-
 sten Herren Paciscenten gezeichnet und rati-
 ficirt worden? Sind nicht mehr als zehen
 Jahre über der Execution zugebracht, und als
 le aus denen Vergleichen sich hervor gethas-
 ne Religions-Differentien in denen Execu-
 tions-Tractaten untersucht und applanirt
 worden? Sind nicht die Reccessen samt denen
 gnädigsten Ratificationen im Druck publicirt
 und, als Provinzial-Religions-Grund-Ges-
 etze, zur ohnverbrüchlicher Beobachtung, decla-
 rirt, ja durch die nachdrücksamste Edicta als-
 len und jeden eingeschärffet worden? Wie
 mag da die *Exceptio commissi erroris*, oder
rei aliter gestæ, quam scriptæ, vermuthet
 werden und Platz greiffen? Stimmet nicht
 das Concept mit dem Abdruck des Reli-
 gions-Vergleichs überein, wie es noch in dem
 Berlinischen Archiv vorhanden ist? Ein Irr-
 thum war nur möglich, durch Vergessens-
 heit und Ubersen des Schreibers, wie
 Lüttringhausen sonderlich ist vergessen
 worden; ohnangesehen in dem, bey den
 Acten der Bielefeldischen Pausch-Handlun-
 gen 1671. vorhandenen Entwurff, der, von de-
 nen Herren Pfalz-Neuburgischen, denen
 Evangelisch-Lutherischen im Herzogthum
 Berg, zugestandener *Exercitiorum*, darüber
 Erinnerung geschehen; aber das war nicht
 möglich, daß ein entweder unbekannter,
 oder widersprochener Ort, aus einem
 Irrthum unter die *Exercitia publica* vom
 Schreiber oder Drucker hätte eingerü-
 cket werden können, ohne daß solches bey
 der Revision und Correctur nicht angemercket
 und verändert worden wäre. Soll Hüces-
 wagen

II. Einwurff.

Antwort.

wagen durch einen Irrthum in den Religions- Vergleich eingeflossen seyn, so ist es entweder von ohngefehr, ohne daß darüber in der Pausch-Handlung gehandelt wäre, unter die vor die Lutheraner bestimmte Orter angezeichnet worden; oder ist es mit unter die Handlungen gezogen worden, so müste demselben widersprochen, und daselbst uns die Religions-Übung nicht zugestanden; und dennoch dieser Orth mit eingerücket worden seyn. Wer kan solchen Irrthum vermuthen? wie will man ihn aber aus den Pacifications-Acten beweisen? Ich werde vielmehr, nach dieser Wiederlegung der Einwürffe, noch eine besondere Schrift beyfügen, und aus den Pacifications und Executions-Acten mit gehörigen Anlagen zeigen, daß die Evangelisch-Lutherische zu Hückeswagen nicht von ohngefehr oder durch einen Irrthum; sondern mit gutem Vorbedacht, und aus wichtigen Ursachen, nach Recht und Billigkeit, in dem Besitz ihrer öffentlichen Religions-Übung privilegiret sind. Ich mercke nur vorläufig, zur Ablehnung des Einwurffs, an, daß eines Theils dieses Evangelisch-Lutherische Exercitium, bey der ersten Grundlegung des Vergleichs, in der Bielefeldischen Pausch-Handlung 1671. nicht allein in reife Erwägung gezogen und ohne Widerspruch zugegeben worden; sondern auch, in Ansehung dessen, die Herren Chur-Brandenburgische Conferenz-Räthe solches mit einem wichtigen Bewegungs-Grunde bestärcket, weil wir die vor und nach dem Jahr 1609. innen gehabte Reformirte Pfarr-Kirche nicht zurück gefordert hätten; andern Theils dieses Exercitium, nach Inhalt der Vorschrift und Concepten, buchstäblich im Vergleich selbst bezeichnet, und aus dem besondern Absatz: Ferner haben und behalten, 2c. ja wohl zu erkennen, daß über die nachstehende Orter besondere Reflexionen genommen worden, wie sich auch überall in denen Acten ausweist; dritten Theils endlich wir dabey nicht nur von Pfalz-Neuburgischer Seite provisionaliter manuteneret worden; sondern auch in dem Rheinberckischen Executions-Recess die Versicherung erhalten, daß die völlige Manutenenz, wie von allen, also auch von diesem Exercitio N. 25. per se erfolgen sollte. Wie will man sich hie einen Irrthum vorstellen? Wer darf sagen, daß die höchste Herren Compaciscenten, oder ihre Herren Commissarien, von einer Handlung zur andern; ja zwölff Jahr hindurch, *ex errore*

in errorem, aus einem Irrthum in den andern fortgeirret hätten: Solten übrigens und allenfals

5) ein oder andere unter der Hand, ad falsa narrata, oder sonst ob- und subreptirte, dem Religions- Vergleichs- und Reccessmäßigen Privilegio, unserer Evangelisch-Lutherischer Glaubens-Genossen zu Hückeswagen, präjudicirliche Mandata und Decreta aus dem Churbrandenburgischen Hoflager, nach der gnädigsten Ratification des Vergleichs selbst, oder des Executions-Recesses, ausgegangen und erfindlich seyn; so müsten doch dieselbe die Clausulam salutarem in sich halten, und aus denen, prævia plenaria causæ cognitione & deliberatione, & ad relationem, geschlossenen Pacificationen, und derselben unwieder-rustlichen generalen und, ohne die geringste Ausnahm, Vorbehalt und Einschränkung, gezeichneten Ratificationen, erklärt und gemäßiget werden. Zwar ist aus den alten Geschichten bekandt, daß eben die Reformirte Synoden und ihre Glaubens-Verschwandschaft hin und wieder unserer Religions-Übung viel Hindernisse gemacht haben, und den Unserigen fast unüberwindliche Mühe und Kosten veranlasset, ehe wir sonderlich zu Rade, Elberfeld und Hückeswagen die Freyheit behauptet. Allein so viel Hückeswagen ins-besondere angehet, so findet sich in den Pacifications- und Executions Acten keine Nachricht, daß die Reformirte sich getrauet, weil ihnen die Pfarr-Kirche zugestanden, denen Lutherischen ihre eigene Religions-Übung in Widerspruch zu ziehen; sondern erst nachhero hat der Präses der General-Synode mit seinem Zustand sich dagegen gereget, und den Lutherischen Kirchen-Inspectorn am Chur-Brandenburgischen Hofe anzuschwärzen, und das Exercitium zu Hückeswagen zu hindern, gesucht. Gleichwie aber Se. Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg viel zu großmüthig gewesen, uns und unsere Glaubens-Genossen hierunter zu drücken, daß Höchstdieselbe vielmehr nicht nur in einem gnädigsten Rescripto de dato Berlin, den 30 May. 1671. wähernder Religions-Conferens zu Bielefeld, und bey schon entworffener Verzeichniß der Lutherischen und uns bereits zugestandenen Exercitien, worunter Lüttringhausen und Hückeswagen mit begriffen gewesen, gnädigst rescribiret und versichert haben, daß die Evangelisch-Lutherische im Fürstenthum Berg sich nicht zu beschweren hätten, weil allenthalben und deder Orten die Exercitia zu wege gebracht; sondern auch nachgehends

II Einwurf.

Antwort.

im Jahr 1683. den 13 May, zum Trost vor unsere Glaubens-Genossen so wohl insgemein, als auch insbesondere vor die zu Hückeswagen, an dero Hochlöbliche Clevische Regierung die gnädigste Verordnung ergehen lassen, daß sie die Evangelisch-Lutherische in ihren billigmäßigen *desideriis* zu erhören, damit sie den würccklichen Genuß der Reccessen völlig empfinden; keinesweges aber darwieder, und gegen Recht und Billigkeit, graviret werden mögten: Also haben höchstgedachte Churfürstl. Durchl. auch, uns zum Nachtheil, dem Besuch unserer Widersacher zu gehelen, gnädigst Bedencken getragen. Gestalten diese wohl ein Project einer Ratification der uns nachtheiligen Conferentz zu Neuß 1683. entworfen; aber solches so wenig vergenehmet, als wenig die Rheinberckische Conferenzial-Schlüsse von 1697. nachgehends ratificiret worden.

Ich muß, zum Schluß des Einwurfs, noch anmercken, daß, nach dem angegebenen Schreiben, sonderlich denen Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen, Elberfeld und Aprade das Schicksal wiederfahren sollen, daß, weil sie daselbst de præsenti keine Exercitia hätten, man ihnen, zum Präjudiz der Evangelisch-Reformirten, auch keine verstaten könnte. Wenn nun aber nicht allein unsere Glaubens-Genossenschaft zu Elberfeld mit der öffentlichen Religions-Übung ist gesegnet worden; sondern auch das Hochadeliche Haus Ithro Gnaden des Freyherrn von Sieberg zu Aprade dieser Freyheit genießet; so nehme mir die Erlaubniß, der gnädigen Herrschafft zu Aprade sonderlich die hartbedrängte Evangelisch-Lutherische Glaubens-Brüder zu Hückeswagen, als Mitgenossen der Trübsalen, von alten Zeiten her, zum gnädigen Wohlwollen unterthänig zu empfehlen. Ob ich mich zwar nicht geselle zu denen, welche davon Profession machen, sich bey vornehmen Standes-Personen einzuschmeicheln; so habe mir doch wohl gewünschet die Ehre zu haben, daß Sr. Hochwohlgebohrnen Gnaden dem Freyherrn von Sieberg, als einem Evangelisch-Lutherischen Adelichen und Ritterbürtigen Lands-Stand, die Angelegenheiten, über unserer Kirchen-Versaffung, vernünftig und gründlich hätte vorstellen können. Allein, da mir das Glück bis hiehin so günstig nicht gewesen; so wird mir erlaubt seyn, mein geringes Vorwort in dieser Schrift, für die liebe Gemeinde zu Hückeswagen, einzulegen, und mit Paulo zu sagen, aus Ebr. XIII, Bedencket der Gebundenen, als

II. Einwurf.

Antwort. III

als die Mitgebundene, und derer, die Trübsal leyden, als die ihr auch noch im Leibe lebet. Und eben das wird den von alten Zeiten her erworbenen Ruhm des hohen Geschlechts am Evangelio, vor Gott und seiner Kirchen, vermehren.

III. Einwurf.

Antwort.

Die vornehmste Einrede bestehet in einem angeblichen Concluso der Rheinberckischen Religions-Conferenz von 1697. welches, durch die Vorforge des Clevischen Herrn Hof-Predigers Manns, hervorgesuchet, und nach der untergeschlagener Düsselдорffischer Concessions-Sententz, & post conclusio-nem cautæ, unter geschoben; hieselbst aber aus dem Clevischen und Berlinischen Archiv sub Lit. N. ausgezogen. Wo denn die Evangelisch-Lutherische sich, wegen des Religions-Exercitii zu Hückeswagen, angegeben, und darauf referiret worden; weil die Evangelisch-Lutherische das Exercitium publicum zu Lüttringhausen hätten, welches ihnen in recessu nicht zugelegt; so hätten die Herren Churbrandenburgische dafür gehalten, daß Hückeswagen per errorem eingeflossen sey; oder wenigstens gegen Lüttringhausen zu compensiren sey; wobey man es bewenden lassen. Dieses ist wohl die Haupt ratio decidendi in contrarium gewesen. Wie denn eben hierauf Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in dem Antwort-Schreiben vom 12. Martij. 1748. auf Sr. Königl. Majestät von Preussen hohes Intercessionale unter den 30 Novembr. 1747. hauptsächlich gefuset, dem zwar also zu seyn, daß denen Lutherischen bey dem Religions-Vergleich Jahrs 72 das Exercitium publicum ihrer Religion zu Hückeswagen wörtlich zugestanden; es sey aber auch Acten- und Conferenz-kundig, daß dieses der Ursachen zur Büreflichkeit nicht gebiehet, weil dieser Glaubens-Genossenschaft ein anderes im Recess nicht ausgedrucktes Exercitium, nemlich zu Lüttringhausen, paciscendo verwilliget worden; welches desto handgreiflicher aus dem Auszug der Rheinberckischen Conferenz 1697. wo des damaligen Churfürsten zu Brandenburg Durchl. dafür gehalten, daß Hückeswagen dem Religions-Vergleich per errorem eingetragen, oder wenigstens gegen Lüttringhausen compensiret sey; folglich nicht der Abgang der Mitteln, sondern die pacta conventa, die eigent-

1) Nachdem dieser Einwurf in actis nicht vorgekommen; sondern schlechthin, ohne die Evangelisch-Lutherische darüber zu hören, in der, von dem, durch ein gnädigstes Conferential-Conclusum schon in allen Sachen des Deputirten recusirten Churfürstl. Geheimen Rath und Vice-Canzler Herrn von Bingen verfaßter, und voreilig dem gnädigst eingeforderten Bericht angeschlossener, und der interponirter Protestation und Recusation ohngeachtet, vorgeschnelter Relation, pro ratione decidendi in contrarium, untergeschoben worden; so will bey denen Umständen, wie sie, in der hernach folgenden Specification der Gravaminum, sollen documentiret werden, der ohnpartheiischen Welt, und besonders allen redlichen Rechts-Gelehrten, anheim geben, zu erkennen und zu beurtheilen; ob ein solches in einer, die Religions Verträge, zwischen denen Durchlauchtigsten Chur-Häusern Brandenburg und Pfalz-Neuburg, betreffender Sachen, geschehenes einseitiges Durchfahren, ohne den Allerdurchlauchtigsten Herrn Compaciscenten, über dem anscheinlichen Verstoß, zwischen dem Haupt-Vergleich und der nachherigen Neben-Conferenz zu Rheinberck, und Gesekmäßiger Deutung derselben, in seiner großmüthigen Erklärung so wenig zu vernehmen, als den höchst gravirten Theil, die Evangelisch-Lutherische Gemeinde, zu hören, an heiligen Stätten der Gerechtigkeit erlaubet sey. Man erwege nur dabey die offenbahre Passion und Partheilichkeit, so in allen Stücken hervor gebrochen. Da die Gegner, nach der gnädigst decernirter Concession den 3 July. 1747. das Rescriptum suppositivum vom 10 May. 1682. angebracht; so mußte die, bis zur Ab- und Unterschrift, gefertigte Sententz suspendiret werden; ohne daß die Gegner ein Rechts-Mittel interponiren, oder die gewöhnliche Succumbenz-Gelder deponiren dürfen; sondern es wurde zur ferneren Untersuchung abgeschritten. Als aber die Unserige, wegen der wiederrechtlich geschlossenen Schule, ein adæqua-

III. Einwurf.

eigentliche Ursache, warum des Orts das Executum nicht zum Stand gerathen, sonst die Supplicanten dieses der Zeiten unter die Desideria nicht gestellet hätten.

Antwort.

tum juris remedium ergreifen wollen, so wird ihnen solches abgeschlagen. Endlich, da die Haupt-Sache geschlossen, wird ein höchst nachtheiliges Stück untergeschoben, und dieses wird pro ratione decidendi, und zur gewaltthätiger Zerstörung einer Evangelisch-Lutherischer Kirche und ihrer Geräthe, ohne den geringsten Anstand, und ohne unsern Theil darüber zu vernehmen, angegeben. Wie wir aber

2) insgemein den Gegenseitigen Einwürfen die Clausulam renunciatoriam, im Schluß des Religions-Vergleichs, entgegen gesetzt; allermassen keine andere geist- und weltliche Satzungen, sie haben Nahmen wie sie wollen sie kommen auch her von wem sie wollen, sie seyn allbereits vor diesem gemacht, oder werden künftig gemacht, über dem was verabschiedet und verglichen ist, eingewendet werden und Platz greiffen mögen: also wiederholten solches hieher mit dem Zusatz, daß wir nicht allein das Possessorium Summariissimum vor uns haben; sondern auch die possessionem antiquam unumsößlich bewiesen; mithin wieder alle turbationes, attentata und spolia geschuchhandhabet, und darin restituiret werden müssen, und alles was dagegen eingestreuert wird, samt denen rationibus decidendi in contrarium, ad petitorium zu verweisen; wenn nur ein Schatte von einem rechts-ordentlichen modo procedendi sich dabey präsentiren soll. Folglich sind wir auch nicht einmahl schuldig, uns eher in das Gewirre der Gegenseitigen Einwürfe einzulassen, als bis wir in unsern rechtmäßigen Besitz manutenirt und das Petitorium eröffnet worden; zumahlen wo selbst die Churfürstl. hohe Conferenz nachgehends das Summariissimum hierunter nach der Rechts-Ordnung wohl anerkannt; wenn schon dafür gehalten, daß, das inter privatos stattfindiges Summariissimum, sich ad publica nicht extendire; gleichwohl die Publicisten und Staats-Canzleyen in der täglichen Praxi ganz ein anderes statuiren. Soviel aber die Rheinberckische Conferenz von 1697. selbst betrifft, so müssen, ohne Nachtheil unserer Rechts-Befugnisse, und des possessorii Summariissimi, zu desto vollkommener Dilucidation, anmercken, daß

3) derselben erfindliche Protocolla und die daraus formirte Exception eben so wenig, als alle andere dem Religions-Vergleich und dessen, so wohl von denen höchsten Herren Compaciscenten geschehener, und bey dem Rheinberckischen Executions-Recess 1682. wiederholten

III. Einwurf.

Antwort.

höhlten; als auch von Kayserl. Majest. Ledo-
poldo höchstpreisllichsten Andenckens, von
Reichs-Ober-Richterlichen Amts wegen, er-
folgten Ratification zurieder, etwas relevan-
ten möge, wo

4) nach Verlauf mehr als zwanzig Jah-
ren, seit dem Vergleich von 1672. zum Nach-
theil und ewigem Präjudiz dieser oder jener
Religion, keine neue Interpretation oder viel-
mehr Restriction, oder gar Abolition und Ex-
punction, in diesen und jenem Stück, dem
dürren Buchstaben der Verträge, und den,
bey wahren Fürstlichen Worten, verliehenen
Privilegien entgegen, Platz finden konnte.
Conventionalia privilegia in concedentis
arbitrio non sunt, quoniam in naturam
contractus transferunt, adeo ut ne qui-
dem princeps successor privilegia conven-
tionalia revocare possit. Pffessinger ad Vi-
triarum Jus publ. Tom. III. Lib. III. Tit.
XVII. §. 72. Jus enim per conventio-
nem quaesitum principi, absque justa cau-
sa, retractare. revocare, abrogare, altera-
re, innovare, modificare, aut imminuere
non est integrum, cum princeps quidem
solutus sit lege legis, sed non lege con-
ventionis Stryck vol. 4. Disput. 24. c. 1.
n. 48. 49. & 50. Und wenn nun gesetzt;
aber keinesweges zugegeben, wegen des Evan-
gelisch-Lutherischen Exercitii zu Hückeswagen,
in dem Vergleich ein erhebliches Dubium vor-
handen gewesen wäre; so war

5) eines Theils der passionirte, und so oft
von der Synode und derselben Deputirten pers-
horrescirter und, cum effectu per Clemen-
tissimum conclusum conferentiale, recusir-
ter Geheimer Rath Herr von Bingen nicht
befugt, die Deutung und Entscheidung eines
solchen Zweifelhaften Puncts, nach eigener
Willkühr, vorzunehmen, und dem Faß den
Boden mit seiner Relation auszustossen, ehe
der eingeforderter Bericht erstattet, und die
gnädigste Entschliessung Sr. Churfürstl.
Durchl. und ob er in der Sache referiren sol-
le, abgewartet; besonders, welches das für-
nehmste, Se. Königl. Majest. von Preuss-
sen als allerhöchster Compaciscent in Ih-
rer allergnädigsten Erklärung zugezogen wor-
den; andern Theils bey dem erschienenen
Zweifel und dessen Auflösung, wenn unter
denen hohen Herren Pacificanten darüber be-
hörend conferiret worden wäre, die gemeine
Rechts-Regel uns um desto mehr würde zu-
statten kommen seyn: Quod interpretatio
pacti contra eum facienda sit, qui clarius
loqui debuisset. Leyser meditat. ad Pan-
dectas



dectas spec. XLI. N. 4. als der Satz des Vertrags, von dem Privilegio der öffentl. eben Evangelisch-Lutherischen Religions-Übung, so deutlich und feste verzeichnet, und bey denen Tractaten von einer Zeit zur andern so wohl bedächtlich und feyerlich bestätigt worden, daß es nicht deutlicher geschehen können. Daher auch Ihre Königl. Majestät von Preussen und dero hochlöbliche Clevische Regierung solches hocheleuchtet erwogen, und, ohngeachtet die Gegner und ihr Syndicus, der Herr Hof-Prediger Mann, das helle Licht der Wahrheit und der Gerechtigkeit uns verdunkeln wollen, dergleichen Unarische Vor- und Einwürffe allergnädigst zerstreuet haben. Wie konnten aber

6) Die Churbrandenburgische Evangelisch-Reformirte, und Chur-Pfälzische Catholische Herren Commissarien in der Rheinberckischen Conferenz 1697. ohne daß, nach der Ordnung und Observanz, jemand von Seiten der Evangelisch-Lutherischen derselben beygewohnt, über das Jus tertii, utpote Lutheranorum, disponiren, und den irretectablen gewonnenen Gerechtsamen des Exercitii religionis publici zu Hückeswagen, et was, mit einer irrigen Mißdeutung der Pacifications Recessen, mit Fug-Rechtens, derogiren? Und gewiß

7) sind die Herren Chur-Brandenburgischen Räte selbst unschlüssig gewesen in ihrem zweifelhaften Asserto, so daß sie nichts gewisses zu statuiren, noch aus den Pacifications- und Executions-Acten zu behaupten, vermogt, daß Hückeswagen per errorem eingeflossen, oder gegen Lüttringhausen zu compensiren sey; sondern nur bloßhin entweder dieses, oder jenes, zu seyn dafür gehalten; wo doch das eine so wenig, als das andere in denen Geschichten, Pauschhandlungen und Tractaten einigen Grund findet: Daher auch die Hochmehrgedachte Clevische Regierung in dem eingeschickten Bericht anmercket, daß in den Actis de 1697. keine Spur zu finden, was die damalige Religions-Commissarien zu dergleichen Resolution, daß Hückeswagen in den Recess per errorem eingeflossen, oder wenigstens gegen Lüttringhausen zu compensiren sey, bewogen haben mögte. Und da

8) diese Rheinberckische Conferenz-Protocolla keine sonderliche Verbindlichkeit nach sich führen können, weil sie von denen höchsten Herren Principalen nicht ratificiret, noch durch eine Publication pro lege declariret worden; besonders aber Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz in dem, noch im Jahr 1697.

III. Einwurf.

III. Antwort.

1697. den 1ten Octobris erlassenen ferner-
 weiten Religions-Edict sich gar nicht darauf
 bezogen haben; so wird die, das Hückeswagi-
 sche Evangelisch-Lutherische Exercitium, bes-
 treffende Clausel so vielweniger den effectum
 obligandi erreichen können, als dieselbe dem
 ganzen Pacifications-Gebäude, in allem sey-
 erlichst geschlossenen und ratificirten Handlung-
 en, schur stracks entgegen stehet. Und wenn
 solche Resolution wäre bekannt worden, so
 würden die Evangelisch-Lutherische zu Hückes-
 wagen, oder das Kirchen-Directorium unse-
 rerer Synode, zweiffels ohne, mit Reichs-
 Satzungsmaßigen Protestationen und Rechts-
 Mitteln sich und ihre Gerechtfame, wieder
 solche, dem allgemeinen Friedens-Instrument,
 und dem darin festgesetzten Anno decreto-
 rio 1624. sowohl, als den Provincial-Ber-
 trägen, zuwider laufende Beschwerden ver-
 wahret haben. Allermaßen aus den ersten
 Pacifications-Acten zu Bielefeld von 1671.
 klärlich zu erkennen, daß Se. Churfürstl.
 Durchlaucht zu Brandenburg Friderich
 Wilhelm der Grosse, dem Evangelisch-
 Lutherischen, Jülich- und Bergischen Minis-
 terio frey gestellet, ob dasselbe die, in den
 Handlungen pro Lutheranis paciscirte, Ex-
 exercitia publica annehmen, und sich damit
 begnügen lassen; oder seine vermeintliche
 Rechts-Befugnisse, nach dem Westphälischen
 Frieden und dem Statu des Anni regulativi
 1624. (wozu Se. Churfürstl. Durchl. allen
 Vorschub zu leisten, gnädigst Sich erbothen
 und versprochen) anderwärtig suchen und
 fortsetzen wolte. Da nun aber unsere Vor-
 fahren, mit demüthigster Dancknehmungkeit, die
 darüber getroffene Vereinen sich gefallen las-
 sen; so konnte ihnen auch dasjenige, was
 verglichen war, nicht genommen werden.
 Gleichwie denn auch

9) in der Antwort auf den vorigen Ein-
 wurf angewiesen worden, daß die Exceptio
 erroris nicht zu vermuthen, noch erwiesen
 werden könnte; gestalten sonst ein dreysacher
 grosser Irthum in den Bielefeldischen Tra-
 ctaten 1671. im Vergleich 1672. und in der
 Rheinberckischen Executions-Convention
 1682. wo allemahl das Hückeswagische Lu-
 therische Exercitium zugestanden und privile-
 giret worden, hätte vorgehen, und bis ins
 zwölfte Jahr geirret werden müssen. Also
 kan

10) die angebliche Compensation gegen
 Lüttringhausen keine Statt finden. Denn,
 wenn einmahl die Evangelisch-Lutherische zu
 Hückeswagen vor sich ein jus quæsitum aus
 dem

III. Einwurf.

Antwort.

dem Religions-Vergleich gewonnen hatten; so
 konnte kein Mensch ihnen solches in Anspruch
 nehmen; vielweniger aber sie, wieder ihren
 Willen, mit einer andern Gemeinde aus-
 wechseln. Ist aber da wohl zu glauben, daß
 die von Alters, in possessione exercitii privi-
 legirte, Pfarr-Genossenschaft zu Hückeswa-
 gen, nachdem von Zeit zu Zeit ihr Recht so
 mühsam vertheidiget, einen, auf die spätesten
 Nachkommen, präjudicirlichen Tausch sollte
 bewilliget, und das ihnen zustehende Recht
 dem Kirchspiel Lüttringhausen cediret haben?
 Ist aber dieses nicht geschehen; so wird ihnen
 ja das Exercitium mit offener Gewalt und
 wiederrechtlich genommen. Dagegen ist viel-
 mehr Geschichts-kundig, daß Lüttring-
 hausen sowohl, als Hückeswagen, vor, in,
 und nach dem Jahr 1624. in possessione
 exercitii gewesen, und darinnen, durch die
 Pauschhandlung des Religions-Vergleichs,
 durch den Executions-Recess, und durch Lan-
 des-Fürstliche gnädigste Mandata manuce-
 nentiae, und Obrigkeitliche Verfügungen
 manuceniret worden, ohne Hückeswagen
 auszuwechseln, und jenes für dieses zu substi-
 tuiren; sondern beydes zugestanden und pri-
 vilegirt geblieben; wie bald mit mehrerem
 folgen wird. Ich füge an diesem Orth nur
 hinzu, einige Anlagen von dem Exercitio zu
 Lüttringhausen sub Litt. O. zusammen ge-
 fasset, woraus ohnschwer und handgreiflich
 zu ermessen, daß Se. Hochfürstl. Durchl.
 Philipp Wilhelm, eben des Tags vorher
 den 3ten Junii 1677. denen Evangelisch-Lu-
 therischen zu Lüttringhausen ihr Privilegium
 gnädigst bestätiget, als des gleich darauf fol-
 genden Tages den 4ten Junii 1677. eben-
 falls Lutheranos zu Hückeswagen provisio-
 naliter, mit einem gnädigsten Manutenenz-
 Befehl, in der Religions-Ubung, geschüzet
 haben, welches schon in der Anlage Litt. F.
 beygebogen ist. Wie hat da das Exercitium
 zu Lüttringhausen der Würcklichkeit der öffent-
 lichen Evangelisch-Lutherischen Religions-
 Übung zu Hückeswagen im Wege stehen
 können? Wie ist da eine Compensation zu
 vermuthen? Sind nicht die Exercitia pu-
 blica an beyden Orten festgesetzt und ma-
 nutenirt worden? Ich habe

II) schon im vorigen erwiesen, daß Se.
 Churfürstl. Durchlaucht zu Branden-
 burg viel zu großmüthig gewesen, als daß
 Höchst-Dieselbe unsern Glaubensgenossen in
 ihrer öffentlichen Religions-Ubung, solchen
 Hindernisse in den Weg gelegt haben. Wen-
 nigstens, da es zu dieser Zeit auf die allergnädigste

dem Religions-Vergleich gewonnen hatten; so
 konnte kein Mensch ihnen solches in Anspruch
 nehmen; vielweniger aber sie, wieder ihren
 Willen, mit einer andern Gemeinde aus-
 wechseln. Ist aber da wohl zu glauben, daß
 die von Alters, in possessione exercitii privi-
 legirte, Pfarr-Genossenschaft zu Hückeswa-
 gen, nachdem von Zeit zu Zeit ihr Recht so
 mühsam vertheidiget, einen, auf die spätesten
 Nachkommen, präjudicirlichen Tausch sollte
 bewilliget, und das ihnen zustehende Recht
 dem Kirchspiel Lüttringhausen cediret haben?
 Ist aber dieses nicht geschehen; so wird ihnen
 ja das Exercitium mit offener Gewalt und
 wiederrechtlich genommen. Dagegen ist viel-
 mehr Geschichts-kundig, daß Lüttring-
 hausen sowohl, als Hückeswagen, vor, in,
 und nach dem Jahr 1624. in possessione
 exercitii gewesen, und darinnen, durch die
 Pauschhandlung des Religions-Vergleichs,
 durch den Executions-Recess, und durch Lan-
 des-Fürstliche gnädigste Mandata manuce-
 nentiae, und Obrigkeitliche Verfügungen
 manuceniret worden, ohne Hückeswagen
 auszuwechseln, und jenes für dieses zu substi-
 tuiren; sondern beydes zugestanden und pri-
 vilegirt geblieben; wie bald mit mehrerem
 folgen wird. Ich füge an diesem Orth nur
 hinzu, einige Anlagen von dem Exercitio zu
 Lüttringhausen sub Litt. O. zusammen ge-
 fasset, woraus ohnschwer und handgreiflich
 zu ermessen, daß Se. Hochfürstl. Durchl.
 Philipp Wilhelm, eben des Tags vorher
 den 3ten Junii 1677. denen Evangelisch-Lu-
 therischen zu Lüttringhausen ihr Privilegium
 gnädigst bestätiget, als des gleich darauf fol-
 genden Tages den 4ten Junii 1677. eben-
 falls Lutheranos zu Hückeswagen provisio-
 naliter, mit einem gnädigsten Manutenenz-
 Befehl, in der Religions-Ubung, geschüzet
 haben, welches schon in der Anlage Litt. F.
 beygebogen ist. Wie hat da das Exercitium
 zu Lüttringhausen der Würcklichkeit der öffent-
 lichen Evangelisch-Lutherischen Religions-
 Übung zu Hückeswagen im Wege stehen
 können? Wie ist da eine Compensation zu
 vermuthen? Sind nicht die Exercitia pu-
 blica an beyden Orten festgesetzt und ma-
 nutenirt worden? Ich habe

II) schon im vorigen erwiesen, daß Se.
 Churfürstl. Durchlaucht zu Branden-
 burg viel zu großmüthig gewesen, als daß
 Höchst-Dieselbe unsern Glaubensgenossen in
 ihrer öffentlichen Religions-Ubung, solchen
 Hindernisse in den Weg gelegt haben. Wen-
 nigstens, da es zu dieser Zeit auf die allergnädigste



III. Einwurf.

Antwort.

digste Erklärung des Glorwürdigsten Chur- und Thron-Folgers, Sr. Königlichen Majestät von Preussen in der Sache alleinig ankam; So haben allerhöchste Dieselbe nicht nur vorhin in dem ersten Borschreiben an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, und in einem an die Clevische Regierung erlassenen Ernst-gemessenen Dehortatorio, dero großmüthigste Gesinnung zur Gnüge declariret; sondern auch, nachdem sie in dem allergnädigsten Rescripto zum Bericht Lit. P. den Grund völlig erforschet, in dem fernerverweitem Huldreichest uns und unsern Glaubens-Genossen verliehenen Intercessionali an des Herrn Churfürsten von der Pfalz Durchl. unter dem 22 July. 1748. Dero allergnädigst gerechteste Entschliessung, in Erklärung derer Religions-Vergleichen, Conferenzen und Handlungen mit denen beweglichsten Gründen unterstützet, welches, wie es in Originali und Abschrift von der geheimen Canzley empfangen, hieselbst, mit allerunterthänigst-Zufälligem Danck, von Wort zu Wort eingerücket wird.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preussen zc.

„Der Inhalt des, von Ew. Churfürstl. Durchl. an uns unterm 12. „Mart. a. c. zu erlassen beliebten „Freund Betterl. Antwort-Schreibens, betreffend das, von denen „Evangelisch-Lutherischen Eingesessenen zu Hückeswagen präterdirte „Exercitium publicum ihrer Religion, „ist denenselben bekannt gemacht „worden, und hätten Wir Ew. Churfürstl. Durchl. dieserhalb weiter zu „behelligen, billig Anstand genommen, wenn nicht vorgemeldte Hückeswagische Glaubens-Genossen, „Uns mit anderweitem Supplicatis demüthigst angetreten, worin Sie darzuthun vermeinet, daß der, ihnen „in vorwohlgedachten Ew. Churfürstl. Durchl. geehrtestem Schreiben „entgegen gesetzte passus concernens „eines Rheinbergischen Conferenz- „Protocoll vom Jahr 1697. ehender „einen errorem enthalten, als solcher „denen vorhero gemachten solemnen

III. Einwurff.

Antwort.

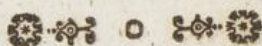
und ratificirten Religions-Recessen
 beyzumessen seyn dürffte; allerma-
 ßen, und wenn gleich in der bekann-
 ten Pausch-Handlung zu Bielefeld
 de Anno 1671. in dem Religions-
 Verein de 1672. und dann dem Exe-
 cut. Recess de 1682. die Gem. Lüt-
 tringhausen mit dem Exercitio reli-
 gionis Lutheranae aufgeföhret, und
 in continua possessione desselben von
 dem Jahr 1624. her gewesen, diesem
 ohnerachtet des Lutherischen Reli-
 gions-Exercitii zu gedachten Hückes-
 wagen allemahl dabey ausdrückliche
 Erwähnung geschehen, folglich leß-
 tern, aus denen feyerlichen Religions-
 und Executions-Recessen, so wohl ein
 jus quæsitum erwachsen, als die recht-
 liche præsumtion vor diese mit so vie-
 ler Circumspection und Mühe zu
 Stande gebrachte Religions-Ver-
 eine militire, daß dabey um so viel
 weniger ein error vorgegangen seyn
 könne, als des Hückeswagenschen
 Exercitii religionis Lutheranae publi-
 ca darinnen. Zu oft wiederholten
 mahlen, gedacht, auch durch die er-
 folgte ratificationes der hohen pacifi-
 citrenden Theile nur gedachte Glau-
 bens-Genossen ein ir retractables
 Recht gewonnen, welches durch
 das angeführte Conferenz-Protocoll
 keinesweges infringirt werden mö-
 gen, je weniger dessen Ratification
 erfindlich, und vorgedachten solennen
 Religions-Recessen dadurch derogis-
 giret werden können. Diese und an-
 dere von der supplicirenden Lutheris-
 schen Gemeinen zu Hückeswagen
 angebrachte Gründe, haben Uns von
 solcher Wichtigkeit zu seyn, geschienen,
 daß Wir solche in facto näher unter-
 suchen zu lassen, bewogen wor-
 den. Es hat sich auch, bey genauer
 Einsicht der Religions-Pacifications-
 Acten, und darinn befindlichen Con-
 ferenz-Protocollen, nicht allein deut-
 lich geäußert, daß wegen der, zu vers-
 chiedenen mahlen geschehenen repe-
 titio

und ratificirten Religions-Recessen
 beyzumessen seyn dürffte; allerma-
 ßen, und wenn gleich in der bekann-
 ten Pausch-Handlung zu Bielefeld
 de Anno 1671. in dem Religions-
 Verein de 1672. und dann dem Exe-
 cut. Recess de 1682. die Gem. Lüt-
 tringhausen mit dem Exercitio reli-
 gionis Lutheranae aufgeföhret, und
 in continua possessione desselben von
 dem Jahr 1624. her gewesen, diesem
 ohnerachtet des Lutherischen Reli-
 gions-Exercitii zu gedachten Hückes-
 wagen allemahl dabey ausdrückliche
 Erwähnung geschehen, folglich leß-
 tern, aus denen feyerlichen Religions-
 und Executions-Recessen, so wohl ein
 jus quæsitum erwachsen, als die recht-
 liche præsumtion vor diese mit so vie-
 ler Circumspection und Mühe zu
 Stande gebrachte Religions-Ver-
 eine militire, daß dabey um so viel
 weniger ein error vorgegangen seyn
 könne, als des Hückeswagenschen
 Exercitii religionis Lutheranae publi-
 ca darinnen. Zu oft wiederholten
 mahlen, gedacht, auch durch die er-
 folgte ratificationes der hohen pacifi-
 citrenden Theile nur gedachte Glau-
 bens-Genossen ein ir retractables
 Recht gewonnen, welches durch
 das angeführte Conferenz-Protocoll
 keinesweges infringirt werden mö-
 gen, je weniger dessen Ratification
 erfindlich, und vorgedachten solennen
 Religions-Recessen dadurch derogis-
 giret werden können. Diese und an-
 dere von der supplicirenden Lutheris-
 schen Gemeinen zu Hückeswagen
 angebrachte Gründe, haben Uns von
 solcher Wichtigkeit zu seyn, geschienen,
 daß Wir solche in facto näher unter-
 suchen zu lassen, bewogen wor-
 den. Es hat sich auch, bey genauer
 Einsicht der Religions-Pacifications-
 Acten, und darinn befindlichen Con-
 ferenz-Protocollen, nicht allein deut-
 lich geäußert, daß wegen der, zu vers-
 chiedenen mahlen geschehenen repe-
 titio

III. Einwurff.

Antwort.

„tion so wohl der Lüttringhauser als
 „als Hückeswager Gemeinde in dem
 „Catalogo der Evangelisch-Lutheris-
 „schen resp. Religions Exercitien und
 „restituendorum im Herzogthum
 „Berge es fast nicht möglich scheinen
 „wolle, daß darunter der angeblliche
 „error vorgegangen seyn könne. Da-
 „mit Wir aber Ew. Churfürstliche
 „Durchlaucht, in weitläufftiger Res-
 „cension aller vor die Hückeswager
 „militirenden Gründe, nicht beschwer-
 „lich fallen mögen; So geben Wir
 „Uns die Ehre, einen so genannten,
 „abseiten der Hückeswager übergebe-
 „nen, Conspectum derer Argumenten,
 „woraus sie das öffentliche Exerci-
 „tium der Evangelisch-Lutherischen
 „Religion zu behaupten suchen, hier-
 „neben in Abschrift anzufügen, und
 „müssen dieser Piece das Zeugniß bey-
 „legen, daß sie denen Religions-Pa-
 „cifications-Acten conform und son-
 „sten dergestalt eingerichtet sey, daß
 „Wir verhoffen, Ew. Churf. Durchl.
 „werden nach deren vergenehmender
 „Einsicht, dero erlauchteten Begab-
 „niß nach, die Gerechtsame der Sup-
 „plicantischen Gemeinde Selbsten zu-
 „erkennen geruhen, wenn zumahlen
 „das, in vorwohlgedachter Ew. Chur-
 „fürsil. Durchl. Freund-Betterlicher
 „Zuschrift angeführte Conferenz-
 „Protocoll de 1697. worin von denen,
 „abseiten Unserer in Gott ruhenden
 „Vorfahren, bevollmächtigter Com-
 „missarien, ein begangen seyn sollen-
 „der Error, ratione Hückeswager, an-
 „gegeben werden, oder, daß doch Lüt-
 „tringhausen dagegen zu compensiren
 „seyn wolte, bey denen in Unsern hie-
 „sigen und dem Clevischen Archiv be-
 „sindlichen Ratifications-Acten, in bes-
 „glaubter Form, keinesweges anzu-
 „treffen ist; am wenigsten aber dar-
 „aus constiren will, daß sie zu einer
 „solchen Declaration, mittelst eines an-
 „gebentlichen Rescripti, authorisiret,
 „noch



III. Einwurf.

Antwort.

»noch auch solche Angabe von wohl-
 »ermelten Unserm Gottseligen Vor-
 »fahren nachhero jemahlen ratificiret
 »worden.

»Wann nun Wir, bey diesen so re-
 »levanten Umständen, den vermeintli-
 »chen Verstoß, so in denen solennen Re-
 »ligions-Recessen mit dem Evange-
 »lisch-Lutherischen Exercitio in Hü-
 »ckeswagen vorgegangen seyn solle,
 »Unserer ohnvorgreiflichen Einsicht
 »nach, auf keine Weise zu finden, noch
 »auch die dasige Evangelisch-Refor-
 »mirte Glaubens-Genossene hierun-
 »ter jenen mit Recht Einhalt zuthun,
 »vermögen: So leben Wir der festen
 »Zuversicht, ersuchen auch Ew. Chur-
 »fürstl. Durchl. darum hiermit wie-
 »derholt, und Freund-Betterlich, Die-
 »selbe, nach Dero belobten Equanimi-
 »tät und Justitz-Eifer, geruhen wer-
 »den, die fordersamste Verfügung an
 »die Behörde beliebig ergehen zu las-
 »sen, damit denen Evangelisch-Lu-
 »therischen zu oftgedachtem Hückes-
 »wagen ein öffentliches Exercitium ih-
 »rer Religion, ohne Hinderniß gestat-
 »tet, und darunter dem buchstäblichen
 »Inhalt der feyerlich geschlossenen Re-
 »ligions-Bereinen nachzukommen;
 »wie nicht weniger der Düsselдорff-
 »schen Regierung aufgegeben werden
 »möge, die dagegen verhängte Reli-
 »gions-Recesswidrige Verordnungen
 »und Mandaten einzuziehen, und hier-
 »unter alles in dem Stande zu setzen,
 »wie es mehrerwehnten feyerlichen
 »Religions-Verträgen und Execus-
 »tions-Recessen gemäß, und darin
 »zuwiderhohlten mahlen beliebt, und
 »disponiret worden. Wir werden
 »Ew. Churfürstl. Durchl. hierunter
 »bezeigte Freund-Betterlich, obwoh-
 »len an sich rechtliche, Verfügung und
 »beliebige Attention, als ein neues
 »Merckmahl Dero Uns zutragenden
 »werthen Freundschaft, nach ihren
 »wahren Werth, zu schätzen wissen,
 »dagegen

III. Einwurff.

Antwort.

„Dagegen auch und sonsten Deroselben
zu Erweisung 2c.

Berlin, den 22. Julii 1748.

An Ihre Churfürstl.

Durchl. zu Pfalz.

Dem Könige aller Könige sey Dank, der das Herz des Königs in seiner Hand hat, und es lenket, wie die Wasserbäche. Sr. Königl. Majestät aber wirfft der Deputatus, als ein allerunterthänigst danckverpflichtester Knecht, sich zu Füßen, daß Allerhöchstdies selbe seinem demüthigsten Besuch, für die arme bedrängte Glaubens-Genossen, in Gnaden statt gegeben. Unser Herr Inspector Emminghaus ist durch die gute Nachrichten von hieraus in seinem Kummer und Drangsalen so gerühret und getröstet worden, daß er dieselbe durch ein Circular-Schreiben seinem Herren Collegen, Inspectorn Büren, und denen Herren Assessoribus, fort andern Ministerial-Gliedern und Amts-Brüdern, durch einen eypressen Nothen zugesandt, und sich nebst ihnen zum Preise Gottes, zur andächtigen Fürbitte für Ihre Königl. Majestät, und zum geneigten Andencken meiner wenigsten Person, aufgemuntert hat; wie ich den Auszug des Schreibens hiehin setze: „Ich „weisse nicht, es werde der gesamte Inhalt „Ev. Hoch-Ehr- und Hochwohl-Ehrwürden „zum Preise Gottes, und Aufmunterung, „im Vertrauen auf dessen mächtige Hülffe, „wie auch zur allerunterthänigst Dank- „bezeugenden Fürbitte für Ihre Königl. „gliche Preussische Majestät, und brü- „derliche Empfehlung unseres sorgfältigen, „und bisher nicht ohne Segen gebliebenen „Herrn Deputati, in des himmlischen Vaters fernere gnädige Bewahrung, beständige Regierung, und mächtige Beförderung „dessen getreuer Dienste, genugsame Erweckung und Veranlassung mittheilen; „ Wir finden Ursache mit allen getreuen Unterthanen und allen Bürgern unseres Evangelischen Zions unsere Litaney und Fürbitte zu verdoppeln, und jener Engel mit dem goldenen Rauchsfaß begleite dieses Rauchwerk vor den Thron Gottes, wenn wir mit Davids-Chor anstimmen aus Ps. XX. Der Herr erhöre dich in der Noth; der Nahme des Gottes Jacobs schütze dich. Er sende dir Hülffe vom Heiligthum, und stärke dich aus Zion. Er gebe dir, was dein Herz begehret, und erfülle alle deine Anschläge. Wir rühmen, daß du uns hilffest, und im Nahmen unseres Gottes

III. Einwurf.

Antwort.

les werffen wir Panier auf. Der Herr ges
währe dich aller deiner Bitte. Hilf Herr!
der König erhöre uns, wenn wir ruffen!
War nun

12) dieses der gröfste Stein, den man
uns in den Weg werffen wollen, daß nemlich
das Durchlauchtigste Königl. Chur
Haus Brandenburg dem Evangelisch-Lu
therischen Exercitio zu Hückeswagen wieder
sprochen; und eben dieser Stein ist nun völ
lig abgewelket; folglich cessante causa, ef
fectus etiam cessabit; so sind wir der unter
thänigsten Zuversicht, daß auch Se. Chur
fürstl. Durchl. zu Pfalz unserm in den feyer
lichsten Verträgen gegründeten Gesuch schon
längst gnädigst deferiret haben würden; wenn
nicht über, und nach dem Absterben des Tic.
Herrn von Lamezan, der mehrgedachte Tic.
Herr von Bingen durch seine passionirte An
träge unsere Rechts-Befugnisse verdunkelte,
wovon ein mehres an seinem Orte. Denn
zugeschweigen, daß die Durchlauchtigste
Vorfahren in den Hertzogthümern Jü
lich und Berg bey denen Pacifications- und
Executions-Handlungen durch ihre gnädigst
Berordnete Herren Commissarien, uns die
öffentliche Religions-Ubung zu Hückeswa
gen allewege gnädigst zugestanden haben; so
hatte auch schon vormehrgedachtermassen die
Jülich und Bergische Regierung die gnädig
ste Concession den 3ten July 1747. in der Ord
nung bis zur Ab- und Unterschrift abgefasset.
Und da nun Se. Königl. Majestät von
Preussen den Haupt-Knoten, mit völliger
Auflösung, allergnädigst entschieden; so kön
nen von beyden höchsten Orten wir uns
nichts anders, als einer großmächtigst gerech
testen Manutenenz versichern. Solcherge
stalt sind

13) die Pacta Conventa uns und unserm
Glaubens-Genossen keinesweges im Wege
gestanden; und wenn schon die Evangelisch-
Lutherische sich bey der Religions-Conferenz
zu Rheinberck, wegen des Exercitii zu Hückes
wagen, geziemend angegeben; so haben sie
doch solches nicht schlechthin unter ihre Des
ideria gestellet; sondern es ist dasselbe unter
die exequenda Montensia Evangelico Lu
theranorum gezogen und registriret worden.
Allermassen nichts neues gesucht, auch keine
überflüssige Interpretation des so Sonnen
klaren Buchstabens, vielweniger eine Restri
ction statt finden konnte; sondern pro exe
cutione des Religions-Vergleichs von 1672.
und des Rheinberckischen Executions-Recess
ses vom 7 Martij 1682. und Tractaten-mäfs
sig

III. Einwurf.

Antwort.

sige rechtliche Manutenez des Exercitii Lutherani publici cum annexis zu Hückeswagen, per Mandata zu ertheilen, angeruffen wurde. Endlich noch

14) ein paar Worte mit unsern reformirten Gegnern, von ihrer uns bewiesenen Stief-Brüderschaft, zu sprechen, so frage ich sie, auf ihr eigenes, und nicht auf des Mönchs Gewissen, vor Gott: Was ist ihre Absicht gewesen? Was haben sie vor Vortheil davon, daß sie solche unnöthige Händel wieder die Lutherische erregt? Entweder haben sie uns das ganze öffentliche Exercitium verwehren wollen; oder sie haben, nach ihrem ersten Libell, nur ihr vermeintliches Jus parochialitatis und die Jura Stolz über die Lutherische behaupten wollen. Sie werden, wenn sie nicht alle Schaam verlohren, zu dem ersten nein sagen, und ich sage ja, und kan es aus der ganzen Führung der Sachen nicht anders schliessen. Denn wenn das nicht ihre Absicht gewesen, warum haben sie sich unter die Mönchs-Kappe verstecket? Warum haben sie den Herrn Hoff-Prediger Mann in seinen bittern Vorstellungen zur Clevischen Regierung zu Hülffe geruffen? Warum haben sie durch den Herrn Löbbecke zu Hferlohn das hiesige Hoff-Lager noch vor uns behelliget? Warum haben sie das, zum ganzen Umsturz unserer Religions-Ubung, abweckendes Schreiben vom 10 May 1682. und die Rheinberckische Conferenz-Protocolla untergehoben? Warum sind sie bey der Düsselдорffischen Cangeley mit den giftigsten Vorstellungen wieder die Unserige fortgefahren? War es um das letztere, um die Jura parochialitatis & Stolz zu thun; so haben sie nichts mehr, als die Lutherische, einen ledigen Beutel nehmlich, davon getragen; und nur Lohmann, Stahl-Schmidt, Passrath, und Fumm die Freude davon gehabt, daß alles, was zu unserem Kirch-Haus gehörte, ist zerstöhret worden. Darüber die Evangelisch-Lutherischen und ihre unmündige Kinder, desto eiferiger ihre Geuffzer aus dem Psalm. LXXIV. gen Himmel schicken: GOTT — gedencke an deine Gemeine, die du von Alters her erworben, und zum Erbtheil erlöset hast. — Der Feind hat alles verderbet im Heiligthum. Deine Wiederwärtige brüllen in deinen Häusern. Man siehet die Aerte obenher blinken, wie man einen Wald hauet. Und zerhauen all sein Tafel-Werck mit Beil und Barten. — Unsere Zeichen sehen wir nicht, und kein Prophet prediget mehr, und kein

Lehrer lehret uns mehr. Wenn schon der Altar und alles Gerathe zerbrochen, und Elias hat in die Höle sich verkriechen müssen; so wird doch der Herr, welcher nicht im Sturm, im Erdbeben, und im Feuer gewesen, bald vorüber gehen und unsern Eliam wieder hohlen aus der Flucht; wenn gleich Achab und Jesabel, samt dem Baal, sich verschworen haben. Und was helfen ihnen die untergeschobene Documenta zum Pfarr-Recht und zu denen Einkünfften? Wenn sie den zehnten Articul des Religions-Vergleichs einsehen, so lehret der §. 5. wie es mit den Proclamationen, Dimissorialen und Copulationen zu halten; was aber die Tauffe betrifft, der §. 7. daß diejenige Unterthanen, welche von ihren Pastorn, und Pfarrern, und Predigern verschiedener Religion sind, ihre Kinder an andere nechst gelegene ihrer Religion Kirchen, oder wo sonst das öffentliche Exercitium, zur Tauffe bringen, oder auch, bey Winter-Zeit, der Kinder Schwachheit, oder anderer erheblicher Verhindernissen halber, dieselbe in ihren Häusern, von ihrer Religion Pastorn, Geistlichen oder Predigern, jeder Kirchen-Ordnung und Ceremonie nach, privatim tauffen lassen mögen, daran sie dann NB. von den Pastorn oder Predigern *loci* nit gehindert, oder mit Abforderung einiger *Jurium Stole* beschweret werden sollen. Und §. 8. soll es ebenergestalt auch mit Administration einer jeden Religion Sacramenten gehalten werden. Gleichwie aber andere Religions-Verwandten, nach dem §. 13. von dem gemeinen Kirchhoff nicht sollen abgehalten, sondern unbehindert und unbeschimpfet allda begraben, auch nichts mehr, als selbigen Orts Herkommens, und von andern Evangelischen oder Catholischen geschicht, gefordert und gegeben werden soll. Also ist §. 14. verordnet, daß es einer jeden Religion frey stehe, ihre Todten auf ihre eigene Kirchhöfe mit gewöhnlichen Ceremonien zu beerdigen? Was haben nun Reformirte zu Hückerwagen vom Parochial-Recht übrig über die Evangelisch-Lutherische? Sind diese nicht schuldig, sich von ihren Predigern proclamiren und copuliren lassen, oder die Dimissoriales zu suchen? Sind diese nicht privilegirt, ihre Kinder von ihren Predigern tauffen, oder sich mit dem Heil. Abendmahl bedienen zu lassen, ohne den Reformirten die Jura Stole zu bezahlen? Sind diese nicht berechtiget, gegen ordentliche Gebühr, ihre Todten, auf den gemeinen Kirchhof, ungehindert und unbeschimpft zu beerdigen, oder sie nach

III. Einwurf.

Antwort.

nach ihren eigenen Kirchen und Kirchhöfen mit gewöhnlichen Ceremonien zu bringen? Wie ist denn Herr Lohmann befugt, über solchen Stücken zu processen? Gewiß, wenn seine Pfarr-Genossen den Grund recht einsehen könnten, sie würden ihm vor das Spiel wenig Dank wissen. Meynet er wohl, daß sein erster gottloser Libell, und seine Be-
 lials-Zücke werden ungestraffet hingehen? Weiß er wohl, daß er, ohngeachtet alles Lär-
 mens, nichts gewonnen hat? Denn wo hat er eine adaequatam libello sententiam? Sind nicht seine Aufzüge lauter Pfaffen und Rabulisten Anschläge? Das Ende wird die Last tragen. Wenigstens hat er nicht den geringsten Schein-Grund, zur Verwehrung des Lutherischen Exercitii, und am allerwenigsten einige Befugniß, zur Anforderung auf die Parochial-Actus und Jura Stolae der Evangelisch-Lutherischen. Summa: Er, der Mönch und der Richter haben nichts mehr vor sich, als Gewalt und Unrecht, so der Herr von Dingen unterstützet hat. Was aber übrigens die Lüttringshausische Compensation betrifft, so können Reformati sich bescheiden, daß ihren Glaubens-Genossen zu Ronsdorff, mitten in der dortigen Evangelisch-Lutherischen Pfarre zu Lüttringhausen, das Exercitium noch jüngsthin eingeräumet worden, ohne daß Lutherani einige Motus dagegen veranlasset. Ist das nicht Compensation genug? Ist das nun der Dank dafür zu Hückeswagen? Wie vieles haben Ihre Königl. Majest. in Preussen den Catholischen erwiesen? Ist ihnen nicht im Clevischen zum Ossenberg, und im Marckischen zu Iserlohn, auffer dem Religions-Vergleich, das Exercitium geschencket und verstattet worden? Wenn nun der Hückeswagische Observant, als ein Besizer in dem reformirten Consistorio, solches nicht erkennen, und uns das Exercitium verwehren will; so mögte man sagen: En cuculum ingratum sub cuculla!

III. **D**er Deputatus erstattet Bericht von seinem Deputations-Geschäfte, und füget eine Schrift bey, wie es, nach denen, ihm zur Einsicht und Abschrift, in dem Königl. Berlinischen Archiv verstatteten und vorhandenen Acten, über den Pacificationen und derselben Executionen, mit dem Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitio zu Hückeswagen beschaffen; und dasselbe gegen alle Einwürffe, und wieder die Rheinberckische Conferenz von 1697. soutenirt werden könne und müsse.

Das Evangelisch-Lutherische Ministerium, und wenigstens alle rechtschaffene Glieder desselben, besonders die Herren Prediger, welche zur Ordination des neuen Herrn Pastoris Wevers beruffen waren, freueten sich in dem Herrn, daß Er so große Barmherzigkeit an unserer Befreundtin, der lieben, so viele Jahre zerstreuten Heerde zu Hückeswagen, bewiesen; mithin diesen zerfallenen Weinberg wieder angepflanzet, und mit einem geschickten und treuen Gärtner versehen hatte. Gleichwie wir aber, bey dem gesegneten Anfang, schon das böse Wasser, ich meyne die einheimische Uneinigkeit unter unsern Einwohnern zu Jericho, in unsern Jülich-Bergischen Synodal-Collegio, kosten müssen, indem ein anderer, uns aufgedrungen werden wollender, Inspector, wiewohl hinter dem Barn, gefischet, und in der, mit einer ungesunden Feder, entworffener Schrift bey der Cankley, in der Anlage Litt. Q. angesetzt, um das gnädigste Placitum, nebst der Ordination, zu verhindern; wo man doch vielmehr Gott zu danken hatte, und ihm ein Eben Ezer hätte bauen mögen und sagen: Bis hiehin hat uns der Herr geholffen! Ja wohl in Ewigkeit nicht zu verantworten, daß die Scholastische Termini vagi, eitle Ehre, Eigensinn und Eigenwille, oder andere Privat-Affecten und Absichten der unschätzbaren geistlichen Seelen-Bohlfahrt einiger hundert Evangelisch-Lutherischer Christen vorschlugen, und ein Parallelismus, von dem alten Rang-Streit zwischen dem Constantinopolitanischen und Römischen Bischoff, oder zwischen den Episcopalen und Presbyterianern in Engelland, statt der so nöthigen Erbauung einer neuen Gemeine durch weise Baumeister, gezimmert und gedrechet werden sollen: Also stehet wohl zu vermuthen, wo nicht sicher zu glauben, daß die schlaue Widersacher diese bequeme Gelegenheit ergriffen, und in ihren bösen Vorhaben gestieffet worden; weil sie der innern Uneinigkeit inne geworden, und ein Feuerwerk, von zwey brennenden irdenen Töpfen, auf dem Wasser schwimmend, gesehen, mit der Beyschrift: Laeduntur, si colliduntur. Nichtsdestoweniger hat der Herr Inspector Emminghaus, in einer Interventional-Schrift, Namens des Ministerii, sich der Gemeine angenommen, und bey der Hochlöbl. Jülich- und Bergischen Regierung unterthänigst den gegenseitigen Unfug remonstriret. Weil aber dieses die behörige Wirkung nicht gewonnen, und die gefertigte gnädigste Concessions-Sentenz mehr beklagter massen unterschlagen, und durch die Anträge des Herrn Geheimen Raths von Bingen, die Evangelisch-Lutherische Schule geschlossen worden; mithin man wohl gemerckt, wie viel die Blocke geschlagen; und man die Sache mit mehrern Ernst anzugreifen hätte: So hat das Loos den gegenwärtigen Deputatum Bernhard Heinrich Vogt, Predigern zu Bourscheid getroffen, daß demselben, weil in mehrern Sachen, seit einigen Jahren her, die Ministerial-Deputation verwaltet, auch dießmahl das Geschäfte, in denen anliegenden Vollmachten von der Synode und der Gemeine, sub Litt. R. S. aufgetragen worden.

Und siehe, da kan ich vor Gott versichern, wie ungern ich daran gegangen, und vielmehr fast feste beschlossen, mit Ausführung der Sachen mich nicht zu belästigen, sondern dieselbe einem andern zu überlassen; weil ich mich schon so oft in den Kirchen Angelegenheiten gebadet; mit Sorgen, Kummer und Arbeit meine Gesundheit ruiniret; mein Vermögen zugesetz; mir so viele Feindschaft und Verfolgung, bey denen Fetten des Landes, zugezogen, und darüber bey denen Cankleyen und Hofflagern beschrien, und mit schwarzen Farben abgemahlet worden; zudem gesehen, daß Babel sich nicht heilen lassen, und die Aerkste mit Undanck, Falschheit, und mehr, als Bauren-mäßiger Grobheit, belohnen, auch mir, bey der schweren Amts-Arbeit, meine volkreiche Gemeine wohl verwirren wollen, daß

daß mit aller Mühe kaum dieselbe in Ordnung erhalten, und der Schmach derer Daaliten in der Nachbarschaft entgehen können. Ja gewiß, es gehöret mehr dazu, wenn man mit Mose Schlangen, oder, nach Davids Redens-Art, ausgeworfene Disteln angreifen soll, als den Kopff wie ein Schilff, nach der Mode, hangen zu lassen, oder einen Postillen-Nitt zu wagen; oder dem Bauren-Volck die Ohren, mit einem vermeinten Amts-Eyffer, über grobe Laster und Mißbräuche, Regel-Karten-und andres Spielen und Tanzen, in den Schencken Sätzen, und was des mehr, von der Canzel zu erfüllen, ohne die Veränderung des Herzens, und die Heyls-Ordnung, in dem Blute und in der Nachfolge des Lammes, nach der Aehnlichkeit des Glaubens, zu beeyffern; sondern nur das grobe Beil, ohne die Hobel der Propheten, zu führen. Und was konnte ich mir, bey dem Angriff der Sachen, vortheilhaftes vorstellen? Einmahl war es, bey denen Umständen, worinn ich sie unter die Hände bekommen, *causa vulneratissima, agonizans & desperatissima*. Ich hatte zwar zeitig, als man mich um Rath fragte, dahin wohlmeinend gerathen, daß man, weil es *res altioris indaginis*, von der Düsselдорffischen Regierung abbauen, und die Pfeninge zu einem heilsamern Zweck verwahren; dagegen zu denen höchsten Herren Compaciscenten Sr. Königl. Majestät von Preussen, und Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz höchst-eigenen Person, sich demüthigt und fußfällig wenden mögte, ehe die Gegner uns das Vorkommen spielten; allein ich weiß nicht, was für ein Schicksal die Bewirkung desselben aufgehalten habe. Als inzwischen die Schule zerstöret, und der Herr von Bingen die Ohren verstopffet; so war ich der Meynung, daß man, in der Rechts- und Reichs-Constitutions-Ordnung, besonders nach dem neuesten Reichs-Abschied von 1654. das *remedium appellationis ad Cameram Imperialem*, utpote *remedium suspensivum*, darzwischen setzen, und ein allergnädigstes *Mandatum inhibitorium* auswircken mögte. Allein auch dieses wolte man nicht afterfolgen, ob schon dasselbe, besonders wegen der Ratificationen von Kayserl. Majestät, über denen Religions-Vergleichen, so wohl gegründet, wie in dem nechsten Abschnit folgen soll. So lag die Sache in den letzten Zügen. Wer durffte sich mehr daran wagen? Ich wußte, daß der Herr Geheim Rath von Bingen mir ein gefährlicher Mann seyn würde; und mir war es auch nicht bequem, eine Heuchel-Kappe anzuziehen, welches ich um so viel weniger für rathsam hielte, da mir dessen einmahl zu tief eingewurzelter Haß gegen mich, wie wieder die Evangelische überhaupt, bekannt war, und ich lieber andern Schmeichlern die Gunst vergönnen wollen, welche so wenig, und noch weniger, mit ihrem Fuchschwang, als ich mit meiner Wahrheit- und Recht-liebender Feder, gewonnen, und für die Gemeinen zu Marcke gebracht haben; mithin endlich wissen, wie viel Trauben vom Dorn Strauch, und wie viel Feigen von Distel-Köpfen abgelesen werden können. Da sahe ich also mein täglich Brodt, Haß und Verfolgung, zugeschnitten, wenn ich die Sache mit Ernst betreiben würde. Zugeschweigen, daß ich noch kurz vorhin die Morgen-Suppe, bey der mir zugezogener Inquisition, über meiner unschuldigen Controvers-Predigt, verzehret, woran ich hätte ersticken müssen, wenn Ihro Churfürstl. Durchlaucht mir nicht eine Heuch-Stärkung, in gnädigster Recusation des Herrn von Bingen und einem Superfessorio, gegeben hätte. Was ist aber küzlicher, als von einer Communität und ganzer Gemeine Angelegenheiten zu übernehmen und zu besorgen? besonders, wo die Sache aufs höchste gekommen, die Gemüther niedergeschlagen, das Geld vergebens verthan, und mit so mancherfaltigen verschiedenen Anschlägen haufgehalten wird. Der böse Geist seyret dabey nicht, sondern gehet aus, ein falscher Geist zu seyn, in anderer kluger Propheten Munde, die sich düncken weiser zu seyn, als sieben Sitten-Lehrer, und ihren Unverstand und Thorheiten nicht erkennen; ja wie einem Krüppel das Tanzen, also dem Narren anstehe, wenn er von Weisheit reden wolle. Es waschet mancher Grobian und Elymas gegen die Prediger ins Gelach hinein: Ja, wenn ihr die Pfaffen aus dem Spiel lisset, dann würde der Herr von Bingen ganz anders werden; wo ein solcher weit besser thäte, daß er seine Wollen- und Schmiede-Knechte, Spinn- und Haspel-Weiber regierte, und das Kirchen-Directorium den Knechten Christi und Kirchen-Dienern überliesse. Welche grosse Gefahr habe ich nicht ausgestanden? und mußte ich nicht vermuthen, daß das grösseste Ungewitter mir auf den Kopff kommen würde, wo die arme Pfarr-Genossen, so unschuldiger Weise, mit den schwersten Drangsalen heimgesuchet worden?

Diesem allen ohngeachtet gieng mir die Sache in ihrer Wichtigkeit so zu Herzen, daß nemlich Gottes Ehre, der Kirchen und Gemeinen Wohlfahrt, von Kindern zu Kindes-Kind, und auf die späteste Nachkommenschaft, daran gelegen, und es nicht um einige Ru- then

*der Herr
von Bingen*

then oder Morgen Acker, um eine Gasse oder Träuffel, Fall zu thun, worüber andere Hader-Kazen oftmahls einen grossen Krieg anfangen; sondern um eine freye öffentliche Religions-Ubung, so mit keinem Gelde zu bezahlen. Man stellte mir vor, daß mein Seel. Groß-Vater, der Herr Inspector Scheibler, so Sorge getragen, wie für alle, also auch für diese Hückeswagische Gemeine, um die theure Beylage derselben, das Exercitium Religionis publicum zu erhalten; wie mein in Gott ruhender Vater, Herr Franciscus Vogt, gewesen, bey die sunffzig Jahr, in Schul und Kirchen der Haupt-Stadt Lemnep, ohne Ruhm zu sagen, wohl verdienter Pastor Primarius und des Ministerii Assessor, denen Pfarr-Genossen zu Hückeswagen, so viele treue Dienste geleistet, und ihnen das Herz, zur Hochachtung und Liebe, genommen; Ja mein Bruder, Herr Pastor Vogt, zu Rade vorin Wald, sich der Sachen und des Exercitii zu Hückeswagen von Zeit zu Zeit so treulich angenommen. Diese und dergleichen Gründe auf einer Seite; und die ausgebrochene Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit, in Verstörung der Schule, nebst denen Himmelschreyenden Seufftern und Klagen der Eltern und unmündigen Kindtr, wie auch die Importunitate, Grobheit und Herrschsucht des Richters zu Hückeswagen, auf der andern Seite, haben mich bewogen, die mir angetragene Deputation und Vollmacht, zur Fortsetzung der Sachen anzunehmen und derselben eine Gemüge zu leisten.

So habe ich nun zwar von Anfang in der Sache die Feder nicht geführt; sondern bin, als dieselbe in den letzten Zügen gelegen, erst dazu bestellet worden; mithin wird auch kein Vernünftiger mir von dem vorigen Hergang etwas auf meine Rechnung setzen können. Gleichwohl, nachdem ich die behörige Stücke mir vorlegen lassen, und solche eingesehen, habe, so viel, als bey den verworenen Umständen thunlich war, den Anfang dazu gemacht. Der, von Seiten der Hückeswagischen Gemeine, angenommene Herr Advocatus hatte eben die gerechte Befugnisse Sr. Churfürstl. Durchl. in der hohen Conferenz vorgestellt; aber von denen zugefügten Beschwerden mit besonderer Gelassenheit abstrahiret: Sr. Churfürstl. Durchl. waren auch im Abzug von Düsseldorf nach Mannheim wieder begriffen. So bezog mich, in einer demüthigsten Bittschrift, auf die Hückeswagische Klage. Und da erfolgte ein gnädigstes Conferential-Conclusum zum Bericht. Lit. T. Ich meines Orts, da ich durch die Anträge des Herrn von Bingen noch vorhin, besonders wegen einer Controvers-Predigt, unter eine gefährliche Inquisition gezogen, und sehr beschweret worden, aber, wie ehemahlen in unsern Kirchen-Angelegenheiten, also auch hierunter denselben, cum effectu, in der hohen Conferenz perhorrescirt hatte; war noch in einer besondern Verlegenheit, wegen der Religions-Beschwerden der Evangelisch-Lutherischen Gemeine zu Neuspath, und weil ich darinnen von Deputations wegen geziemend remonstrirte; der Herr von Bingen aber ein Decretum, gestalten mir, bey Straff 6. Goldgülden, das fernere Suppliciren zu verbieten, befördert; so sahe mich genöthiget, Sr. Churfürstl. Durchlauchte höchste Person darüber unterthänigst anzurufen, und mir zur Gnade auszubitten, daß, damit ich der vielfältigen Behelligungen des Hofflagers entübriget würde; einmahl vor all in meinen Sachen, anstatt des Tit. von Bingen, ein anderer Referens gnädigst surrogiret werden mögte. Gleichwie nun Ihro Churfürstl. Durchl. meinem Besuch in hohen Gnaden statt gegeben, und nach Anlaß des gnädigsten Conferential-Conclusi vom 12ten Sept. 1747. sub Lit. V. verordnet, daß anstatt des Tit. von Bingen ein anderer Referens zu substituiren wäre: also war dieses nicht allein von der Neuspathischen Sache, sondern, in relatione ad supplicam ad quam, von allen meinen Geschäften und Angelegenheiten überhaupt zu verstehen; folglich, nachdem ich die Ministerial-Deputation nunmehr, in dieser, das Evangelisch-Lutherische Exercitium zu Hückeswagen, betreffender Sache, übernommen und verwaltet, der Herr Geheime Rath und Vice-Cangler von Bingen von Rechtswegen sich der Sachen hätte exoneriren müssen. Weil aber derselbe die insinuirte Protestation abwies, mit seinen Commissionen fortfuhr, und die Sache ad relationem instruirte; der subdelegirter Richter seinen Uebermuth höher triebe, und aller demüthigst rechtlicher Vorstellungen ohngeachtet, kein Mandatum inhibitorium oder supersessorium erfolgen wolte; so kam den 6ten Octobris zwar nochmahls mit einer demüthigsterner weiten Remonstracion ein, in Meynung, daß der erste Referens und Decernent des Prediger-Placiti und der unterschlagener gnädigster Concession, der Herr Geheime Rath Schwarz wieder mit zu dem Antrag gezogen worden; wo mich mit einer original Synodals-Vollmacht qualifisirte, und besonders, gegen die Ausschweifungen des Richters, anmerckte, 1) daß Sr. Churfürstl. Durchl. den unterthänigst gutachtlichen Bericht eingefordert;

aller

allermassen denn die Interpretation derer Religions-Recessen, wohl nicht von der Caprice dieses und jenen passionirten Raths, sondern von der höchsten Person derer Durchlauchtigsten Herren Compaciscenten, abhienge; folglich bis dahin der Vice-Cangler und Geheimer Rath von Bingen nm destomehr, samt dem Richter, zu supersediren; als 2) offenbar derselbe durch die gnädigste Resolution aus der geheimten Conferenz in allen Sachen des Deputati recusiret worden; 3) aber der Geheimer Rath Schwarz wohl von seinen ehemahligen rationibus decidendi seiner eigenen Relation gewissenhaft überzeugt seyn, und von dem, sub expeditione, ohne gegenseits interponirte Juris remedia, supprimirten Spruch nicht abweichen; mithin wenigstens dem importunen Richter die Hände schliessen würde; sonsten 4) unserer Protestation und Perhorrescenz wieder den Vice-Cangler und Geheimen Rath von Bingen, und dessen Anträge, in dieser Sache, feyerlichst inhärrirten; Se. Churfürstl. Durchl. daher unterthänigst bittend, Höchst-Dieselbe in Gnaden gerubeten ein geschärfftes Superfessorium an den Richtern zu Hückeswagen, wenigstens ad tempus, und bis zu Einlangung der gnädigsten Resolution aus Dero Hoflager, zuzufertigen. Allein einige von uns dissentirende Prediger hatten unter der Hand den 14ten Sept. eine Zusammenkunft zu Aemscheid gehalten, und darinnen verschiedene Schlüsse, gegen meine Person, und Führung der, von vielen Jahren her, auch von ihnen selbst, mir aufgetragener, Gott Lob! auch aller Orten ehrlich und geziemend, Trost allen Meidern und Verläumdern! verwalteter Deputation, abzufassen, sich angemasset; meine Person, Amtsführung, Leben und Wandel, ohne daß jemand bey ihnen Klage geführt; auch ohne mich darüber zu hören, Ehrvergeßener Weise angetastet; ein paar Rundscharffer, mag nicht sagen Verräther, Schergen, oder, nach der bey uns bekantten Redens-Art, Feste-Borten, aus der Kotte dessen, der da heißt ein Verkläger unserer Brüder, über mich bestellet; und was noch mehr? diese Schlüsse ausgestreuet, und denen Bauren unter die Häuste kommen lassen, daß so gar ein gottloser Diffamant sich nicht gescheuet, diesen Roth in das hiesige Königliche hohe Cabinet Pasquillantisch und Ehren-diebischer Weise zu führen; gleichwohl, durch die himmlische Providenz, keine Reflexion auf diesen Unflath genommen; sondern meine, allerunterthänigst Rechts-begründete Vorstellungen mit Gerechtigkeit und Gnade unterstützt worden. Siehe darüber lief die gerechte Hückeswagische Sache noch immer weiter in Gefahr; und, weil der Herr von Bingen von der Afters-Synode und derselben Schlüssen bald Nachricht hatte; so wurde, auf meine vorangeregte Vorstellung, das Decretum den 11. Octobris gefertigt, daß der Deputatus, Pastor zu Bourscheid, Vogt, sub poena 25. Goldgülden, zur Ruhe zu verweisen.

*Sal gantz
Lied und
von gott
Liedlichen
Vogeln.*

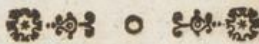
Da nun die gemeine Noth, bey der weitsichtigen Sache, eine Synodal-Versammlung erforderte, und desfalls die Herren Inspectores, Emminghaus und Büren, durch ein Circular-Schreiben, Ordnungsmäßig die Synode nach Nade vorm Wald auf den 4ten Octobr. zusammen beruffen, mithin dabey, in der Furcht Gottes, die erforderliche Maasregeln, zur Vertheidigung des Evangelisch-Lutherischen Exerccitii zu Hückeswagen, und Ablehnung der herben Gravaminum, nach unserer theologischen Einsicht, soviel thunlich, Amts-Pflichtmäßig und gewissenhaft, genommen, und die mir schon vorhin erteilte Vollmacht bestätigt worden; unter andern aber in dem Protocollo §. 8. wie hiebey sub Litt. W. dahin geschlossen, der gedruckten, doch geliebten Gemeinde aufzugeben, gestalten, in der Possession und Fortsetzung der Schulen, im Nahmen des Herrn, fortzufahren, und was der Richter zu Hückeswagen desfalls ferner attentiren dürffte, mit gewissenhaften Zeugen zu bescheinigen; gleich denn der Synodal-Vote solches dem Richter kund zu machen; zum Ueberfluß, und zur bessern Information, besonders das gnädigste Mandatum manutentioniae de dato 4ten Junii 1677. verschlossen mitzutheilen; dafür haltende, daß, gleichwie die Evangelisch-Lutherische, in Possession ihres Exerccitii und der Schule, von keinen Turbatoribus, und durch ob- und subreptirte Inhibitiones solten irre gemacht werden: also unsere theure Amts-Pflichten uns erinnerten, nach der Vorschrift aller Pastoral- und Kirchen-Ordnungen, die Aufsicht über die Schulen, und bestmögliche Sorge, für deren Erhaltung, zu tragen; besonders, wo, in den Jülich- und Bergischen Provinzen, die Prediger und ihre Synodal-Versammlungen, samt ihren Schlüssen, zu dem Ende, in denen Concordatis Religionis privilegiret sind; fort unsere Incumbenz erforderte, den so weit verfallenen Richter eines bessern, mit Communication des uhralten hohen Obrigkeitlichen gnädigsten Manutentens-Befehls, zu erinnern; So hätte zwar derselbe wenigstens sich die Mühe geben können, unsern Synodal-Schluß eben so wohl, als vorhin das Gesuch

*Sal gantz
Lied und
von gott
Liedlichen
Vogeln.*

such unserer Gegner, mit einem Anfragungs-Bericht höhern Orts zu begleiten. Allein, welchgestalten ihn ein unvernünftiger Stolz und recht grober Eifer übermeistert; ja wie Ehr-vergessen und abgeschmackt derselbe darein gefahren, solches wird sich nach diesem an seinem Orte ergeben. Ich zeigte solches bey der Hochlöblichen Regierung an, und konnte nicht umhin, diesen verwegenen Subdelegatum zu perhorresciren, und wieder dessen Unternehmungen zu protestiren. Als inzwischen der angeführte Abweisungs-Bescheid einlief, so setzte demselben, und diesem Gravamini extra judiciali, eine Protestationem, und die, in Rechten Statt-sündige Appellationem extra judicialem, den zoten Octobris entgegen. Mein Hauptgeschäfte war auch nun vollbracht; wo sowohl Sr. Königl. Majestät von Preussen, als auch Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz in einer, mit einem vollständigen Extractu Actorum, und nöthigen Anlagen, begleiteten allerunterthänigst und demüthigsten Klage und Remonstratation, über der, contra literam & apicem des Religions-Vergleichs, und hergebrachtes Possessorium summariissimum, fort Landesherliche Placita, denen Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen sub Expeditione unterschlagener Concession, und mit Inhibition, Schliessung und Bewachung der Schule, gewalthätigen Executionen, fort unverschämtesten Insurien, cum annexis turbirenden Exercitii religionis publici, samt fußfällig-siehentlichster Bitte, die herbe Gravamina vorstellerte. Und da nun Se. Königl. Majestät von Preussen unsere Bitte allergnädigst erhört, und in einem verliehenen Intercessional-Schreiben an des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchlaucht unsere gerechte Sache verteten; die gegenseitige Reformirte aber allergnädigst, durch die Clevische Regierung, und diese durch die Moderatores dieselbe in Litt. X. dehortiren lassen; so würde das höchstgedachte Vorschreiben, bey Ihro Churfürstl. Durchl. Unserem gnädigsten Herrn, auch eine geseegnete Wirkung erreicht haben, wenn nicht, über dem mehr beklagten Absterben des Tit. Herrn von Lamezan, unsere Gerechtsame in eine Dunkelheit verwickelt worden wären. Als aber, unter der Hand, der Tit. Herr von Bingen seine Relation voreilig durchsetzte, und das Werk, zur völligen Zerstörung unsers Gotteshauses zu Hückeswagen, ausschlug; so haben nicht nur die Deputirte der Gemeine zu den höchsten Reichs-Gerichten appelliret; sondern auch ich, Nahmens der Synode dieser Appellation, in tempore utili & currente decendio, adhæriret. Wie gegründet aber ein solches Remedium sey, solches werde ich unten darthun, wenn ich, bey Vorstellung der Gravaminum, nicht allein dieses deduciren; sondern auch meine Schreib-Art, samt allen Anstalten, rechtfertigen werde. Ich habe mir dabey die unterthänigste Freyheit genommen, Ihro Churfürstl. Durchlaucht durch zwey demüthigste Schreiben, zu Dero höchsten Person und gnädigsten Händen, über die Post, die Beschwerde zu Füßen zu legen. So ist auch Ihro Königl. Majestät von Preussen, und Dero Hochlöblichen Clevischen Regierung, besonders durch den erulirenden Herrn Pastorn Weber, in Person zu Cleve, alles unterthänigst vorgetragen worden; und da hat sich ergeben, wie der reformirte Herr Hoff-Prediger Mann, die gottlose Tücke des Herrn Lohmanns zu unterstützen, und die arme Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossen zu Hückeswagen, als Zumulanten anzuschwärzen, sich bemühet; wovon eine Probe in der eingefederten giftigen Vorstellung sub Litt. Y. beygebogen zu finden. Ja man hat erfahren, wie die Reformirte sich zu Berlin, wiewohl an der unrechten Thür angegeben, und durch eine, von dem Iserlohnschen Advocaten, Herrn Lobbbecken, gefertigten Schrift, ein Rescript zum Bericht an die Clevische Regierung vor sich, und ihren Catholischen Ordens-Bruder, sub- und ob-reptiret haben.

Weil nun der Patron der gerechten Sache, der Herr von Lamezan, inzwischen Todes verblichen, und der Anti-Patron, der Herr von Bingen, an seine Stelle befördert worden; so vernahmen wir wohl, daß die Fuchsschwänzer, von unserer Synode, demselben mit ihren Schmeicheleyen, Gratulationen und Abschieds-Complimenten aufwarteten; aber das arme Hückeswagen saß in Jammer und Noth. Der Herr Prediger Weber machte sich, Noth-gedrungen, auf, mit seinem Wanderstab, nach Mannheim. Er ließ es an Wachsamkeit und siehentlichsten Vorstellungen nicht fehlen. Er überlegte bey sich, ob er den Rechts-Weg sollte fahren lassen, und den Gnaden-Weg einschlagen. Dieses aber war mir allzugesährlich, bey so Himmel-klaren Gerechtsamen, den spätesten Nachkommen, vielleicht ein ewiges Präjudiz zuzuziehen; vielmehr, hielt ich dafür, sein Recht, in kindlichem Vertrauen, auf die mächtige Providenz dessen, der alle Dinge des grossen Welt-Gebäudes trägt, ordnet und dirigiret, mit seinem kräftigen Wort, zu behaupten, und Zeit, und Stunde

Stunde abzuwarten; sollte es auch auf Kindes-Kinder, bis zu günstigeren Zeiten, sich verziehen. Der Herr von Bingen war unbeweglich, und bestande auf seinen alten Principis, wo er unsere Evangelische Wahrheiten schlechtthin für Kegerereyen hält, und in der Lutherschen Streitigkeit, unter Evangelisch-Lutherschen Pfarr-Genossen, sich mehrmahlen vernehmen lassen: Laßt die — sich untereinander beißen und zerreißen; Zur andern Zeit Evangelischen Eltern, bey Verwehrung der Religions-Ketz-mäßig zustehender Schulen, ins Gesicht sagen dürfen: Es wäre besser, daß ihre Kinder nichts lernten, als das sie zu einer kegerischen Schule giengen. Herr Prediger Wever bekam von ihm zu Mannheim keinen bessern Trost. Als der gute Exulant ihn, um der Wunden Christi willen, gebeten, seinen harten Sinn zu mildern, so hat er dennoch sich vermessen: Er wolle eher seinen Kopf verliehren; wo doch die Sache, Gott Lob! von einem eigensinnigen Kopfe nicht, sondern von hohen, mit Gerechtigkeit und Gnade, als mit einer Königlichern Crone und Fürstenthuth, geschmückten Häuptern und ihrer Entscheidung, abhänget. Als der Herr Prediger fortfuhr, und die Anzahl der Pfarr-Genossen zu Hücteswagen, und die Entlaegeneit von andern Pfarr-Kirchen ihrer Religion, dem Herrn von Bingen zu Gemüthe führte; so durfte dieser ausdrücklich sagen: Der König von Preussen läßt die Catholische zu Ostänne sterben, wie das Vieh. Ja endlich, als mehrerwehnter Prediger Sr. Königl. Majest. von Preussen hohe Gnade gegen die Catholische hieselbst in Berlin, in Erbauung der ansehnlichen Kirche, anriefe, durfte der Herr von Bingen versehen: Daß der König ihnen solche Kirche wieder abnehmen könnte, wenn er wolte. Ihro Königl. Majest. von Preussen hatten inzwischen ein allergnädigstes Rescript an die hochlöbliche Clevische Regierung unter dem 3ten Febr. 1748. in der Anlage Lit. Z. mit dem Befehl erlassen; gestalten die nöthige und zuverlässige Nachrichten dieserhalb einzuziehen, und den pflichtmäßigen Bericht hierüber mit dem fordersamsten abzustatten, auch allenfalls ein Project des an Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, zu Abhellung dieser Gravaminum, abzulassenden Vor-Schreibens mit einzusenden. Da nun vor nöthig befunden wurde, daß ich das höchstgedachte Rescript selbst einreichen, und aus dem Archiv die Nachrichten, von der Bewändniß der Sachen, in denen Religions-Pacifications- und Executions-Acten, einziehen; sonst auch die nöthige Verfügungen befördern mögte; so machte mich in Gottes Nahmen auf den Weg. Weil aber Herr Mann, mit seinem ihm aufgetragenen Bericht, von einem Tag zum andern verzog, und zuletzt sich auf die sämtliche Moderatores bezogen; so wolte das Werck nicht so bald von statten gehen. Ich fand hiebey wieder neue Spuren und Schlangen-Schliche des Leviathans. Denn, als Herr Prediger Wever zu Mannheim in der grösssten Verlegenheit war; die arme Gemeine seuffzete unter den harten Drangsalen; ich beyde Hände voll hatte; der liebe Herr Inspector Emminghaus kaum von einer schweren Kranckheit wieder aufgestanden war; so führte der höllische Geist wieder sein Spiel, daß ein Synodal Sonderling, ein sieben Jahr in der Asche gedämpftes Feuer wieder aufbliehe, und ein, mit Bedrohung der, wohl die größte Civil- und Criminal-Delicta, guten Theils überwiegender Strafen, und Execution, geschärftes Comminatorium bey der Düsseldorfischen Regierung, wieder den Inspector Emminghaus und die ihm beypflichtende Synode, auswirkte; wovon schon das nöthige in der Einleitung angereget worden. Ein guter Freund, mit welchem ich Correspondenz führte, erinnerte sich bey solchen Umständen des Gesichtes Sach. III. wo der Hohepriester Josua stand, vor dem Engel des Herrn; und der Satan stand zu seiner Rechten, daß er ihm widerstünde. Und der Herr sprach zu dem Satan: Der Herr schelte dich, du Satan! ja der Herr schelte dich der Jerusalem erwehlet hat. Und warhaftig, ist es nicht zu erbarmen, daß man, bey den Anläuffen der auswändigen Feinde, noch mehr mit innerlichen Verrätherischen Haußgenossen zu schaffen, und sich vorzusehen hat? Doch der Herr giebt Macht zu treten auf Schlangen und Scorpionen, und über alle Gewalt des Feindes, daß uns nichts beschädigen mag. So weit gelang es dem Herrn Wever wohl in dem Mannheimischen Hoflager, daß Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigst zum Füllich- und Bergischen Geheimen Rath befohlen, mit allem Verfahren einzuhalten Lit. AA. darauf der gnädigste Befehl an den Richter Lit. BB. erfolgte. Allein die geschene Zerstückung konnte dadurch nicht erstattet werden. Und als ich die Rechts-begründeste unterthänigste Vorstellung, wieder das untergeschobene Rheinberckische Conferenz-Protocoll, einführte, und allen Einwürffen, das Summarium entgegen setzte; so wolte solches doch nicht verfangen, und das sonst inter privatos statt sündiges Summarium sollte sich ad publica nicht extendiren.



Was Rath's nun? Ich hatte alle Anstalt gemacht, die Apellation bey dem höchsten preißlichen Reichs-Cammer-Gericht fortzusetzen; allein da wir völlig aus dem rechtmäßigen Besitz verdrungen worden, und der hundertste kaum die nöthige Einsicht und Herz hatte, sich in der Possession zu manutemiren; die Sache auch an so vielen Orthen zugleich mußte getrieben werden; so habe nur die *Fatalia salviret*; bleibe aber der festen Zuversicht; daß ich diese Apellations-Instanz, nicht nur, *quo ad Jurisdictionem*, hinlänglich begründet, sondern auch, mit Ehre und Sieg, unter göttlichen Beystand, durchgeführt haben würde. Die arme Lutherische Glaubens-Genossen waren niedergeschlagen, und ihrer viele, durch die Kosten und Executionen, fast aufs Blut ausgesogen; einer von ihnen wurde schon arrestirt nach Düsseldorf geführet, und konte noch zur genauer Noth ransoniret werden; Sie ermannten sich aber, durch den Zuspruch redlicher Israeliten, und derselben Rath, und thaten mir den Antrag, daß ich eine Reise nach Berlin antreten, und in Sr. Königl. Majest. Hoflager die Sache, mit allerunterthänigsten Vorstellungen, fortsetzen, und versuchen mögte, ob der Großmächtigste Protector, der Preussische Adler, seine Fittichen über uns, zum Schutz, in hohen Gnaden, ausbreiten wolte. Und siehe, durch die Hülfe Gottes, ist's mir gelungen, bis auf diesen Tag, daß vor diesem Monarchen, und seinen Gewaltigen und Rätthen wir Gnade gefunden haben. Wir sind auch der allerunterthänigsten Zuversicht, daß Se. Königl. Majest. dieses Werk, zum erwünschten Ende führen werden. Denen hohen Herren Cabinets-Ministern und Geheimen Rätthen, bin ich unendlich verbunden, daß Hochdieselbe mir ein gnädiges und hochgeneigtes Gehör verstattet; und mein allerdemüthigstes Gesuch mit Recht und Gerechtigkeit, mit Huld und Bewogenheit, vor den Thron des grossen Monarchen begleitet haben. Der Gott aller Götter, salbe ihr Haupt ferner mit Weisheit, und ziehe Sie an mit Schmuck und Heil, zum allergnädigsten Wohlgefallen, des ganzen Durchlauchtigsten Königlichen Chur-Hauses, zur Freude und Wonne des Vaterlandes; zum unsterblichen Flor und Glanz ihres Geschlechts; und zum Trost aller derer, die verlassen sind!

Da nun, vorhin schon gedachtermassen, von der hochlöblichen Clevischen Regierung, der Bericht allergnädigst eingefordert; unter der Hand aber, das hiesige geheime Archiv, zur Einsicht und Abschrift, der in dem Religions-Pacifications-Acten befindlicher, etwa zur Sachen vortheilhafter Stücke, vermittelst der Anlagen sub Lit. C. mir eröffnet worden; so vermeinte, eben darinnen den rechten Grund der Sachen vollkommen erreicht zu haben: Daher ein allerdemüthigstes Dancksagungs-Memorial, und rechtsmüßige Vorstellung den 27 Junij darüber einreichte, so, zur vollkommenen Nachricht, samt den Bezeugen A. B. C. D. E. einzurücken, diensam befunden, um zu sehen, wie aus den Acten der Verträge, die Lutherisch-Evangelische zu Hückeswagen, *ratione ihres*, aus dem Religions-Recess, erlangten *Juris quæriti*, und sonst, dem Recht und Billigkeit nach, in ihrem Gesuch, gegen die Rheinberckische Conferenz-Protocollen von 1697. fonteniret werden können und müssen; folgendermassen:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr.

Daß Exo. Königl. Majestät, unsere Gerechtsamen und Beschwerden, in dem allergnädigsten Rescripto, an die Clevische hochlöbliche Regierung vom 2ten Junij, in huldreichster Erwehung gezogen, auch zugleich, dem Deputato die Einsicht und Abschriften derer, in hiesigen Archiv beruhender, Schriften, über denen ehemahls gepflanzten Religions-Pacifications-Acten, allergnädigst verstattet; dafür sind mit Fußfälligen Danck allergehorsamst verpflichtet. Da nun bey der ganzen Sache, das Evangelisch-Lutherischen Exercitii publici cum annexis zu Hückeswagen, in Befolg des höchstgedachten Rescripti, es darauf ankommen würde, daß ex actis pacificationis erläutert werde, woher es rühre; daß man in dem Religions-Recess de Anno 1672. Art. 7. S. 4. No. 25. denen Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen das Exercitium religionis publicum zuerstanden, und sie auch damahlen auf die Executions-Bewirkung gedrungen; in denen Rheinberckischen Conferenz-Protocollis aber vom Jahr 1697. das angesuchte Exercitium denen

selben

selben um deswillen versaget worden, weil die Evangelisch-Lutherische zu Lüttringhausen ein Exercitium publicum hätten, welches ihnen in Recessu nicht zugestanden, mithin, ratione Hückeswagen, ein Error vorgegangen zu seyn, anerkannt worden, und daß wenigstens wegen Lüttringhausen eine Compensatio statt finden müsse; so'glich zu sehen, ob sich dieser Verstoß conciliiren, oder auf andere Weise ex actis pacificationis & executionis etwas eruiren lasse, so hierunter denen Evangelisch-Lutherischen zu mehrererwehntem Hückeswagen, ratione ihres, aus obgedachtem Religions-Recess, erlangten Juris quæriti, und sonst dem Recht und Billigkeit nach, beyhülfflich seyn, und ihr Besuch gegen die Rheinbercksische Conferens-Protocolla souteniret werden könnte; So vermeinet der Deputatus, bey der genommenen Einsicht, schon einem bequemen Schlüssel, zu Aufschliessung aller Schwierigkeiten, und Entdeckung der wahren Sachen, Bewandniß dergestalt gefunden zu haben, daß alle Gründe, welche bis hiehin, zur Behauptung des Evangel. Lutherischen Religions-Exercitii zu Hückeswagen, eingeführet, befestiget werden.

Wenn also Acten-kundig, und aus dem Eingang des Religions-Vergleichs selbst zu ersehen, daß, nachdem die vorige Handlungen sich fruchtlos zerschlagen, endlich bey der zu Bielefeld im Jahr 1671. gehaltenen Conferens, wozu, zum Besten derer Lutheraner, der Freyherr von der Recke und von Neuhoff, als Deputati, mit bestimmt worden; die Sache soweit gekommen, daß diese Pauschhandlung den Grund zu dem im folgenden Jahr gezeichneten Vergleich geleyet; wobey gewiß, über ein jegliches Stück, so vielfältige vorsichtige Handlungen gepflogen, und Jahr und Tag zugebracht, daß dabey kein Irrthum vorgehen können, vielweniger, nach der geschehenen genauesten Reexamination aller und jeder Puncten, über viele Jahre, eine Exceptio commissi erroris, welche ohnehin niemahls präsumiret werden kan, sondern ausdrücklich bewiesen werden muß, zu vermuthen seyn mag; so findet sich bey denen Actis dieser Pauschhandlung 1) in der angebogenen Anlage Lit. A. sub N. 9. ein Catalogus derer Exercitien, welche die Evangelisch-Lutherische de præsentî im Herzogthum Berge haben, und dabey dieselbe zu belassen seyn; mit dem Anfang, als:

1. Kirchspels-Kirche in der Haupt-Stadt Lenney.
2. Die Kirchspels-Kirche im Dorff Lüttrinhausen.

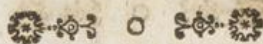
und fort, bis ad N. 21. inclusive, unter diesen aber folgender Satz: Ferner haben dieselbe an öffentlichen Exercitiis religionis

22. In der Haupt-Stadt Düsseldorf eine Haus-Kirche.
23. Eine Haus-Kirche in der Freyheit Mühlheim am Rhein.
24. Eine Haus-Kirche in der Stadt Solingen.
25. Eine Haus-Kirche in der Freyheit Burg.
26. Eine Haus-Kirche im Dorff Metmann.
27. Eine Haus-Kirche in der Freyheit Hörwagen.

Darauf folgen zween andere Catalogi von Kirchen, Capellen, Schulen und Exercitiis, welche nach dem Jahr 1624. im Fürstenthum Berg ihnen zu restituiren, und endlich noch einer von denen Exercitiis, welche die Evangelisch-Lutherische in und nach dem Jahr 1609. im Fürstenthum Berg gehabt; nachgehends aber de facto & per vim majorem davon verstofften worden. Da nun dieses vor bekandt angenommen, und in der gangen Conferens, weder von den Reformirten, noch von denen Catholischen, wieder unsern Besitz und Befugnissen zu Lüttringhausen und Hückeswagen nicht der geringste Widerspruch geführet worden; mithin diese Exercitia nicht unter die Restituenda gezahlet; so folget daraus dieser fester

Erster Satz:

Daß die Evangelisch-Lutherische nicht allein zu der Zeit die Kirchspiels-Kirche zu Lüttringhausen ruhig besessen; sondern auch diese Glaubens-Genossenschaft zu Hückeswagen in völligen Besitz der öffentlichen Religions-Ubung und einer Haus-Kirche und zwar ex anno decretorio 1624. her, wie mehrmahlen erwiesen, gewesen; und so muß alles, womit man in nachfolgenden Zeiten uns die Possession streitig machen wollen, von selbst zerfallen.



Hierzu kommt 2) ein Conferential-Protocollum sub Lit. B. n. 15. vom 17ten Febr. 1671. worinnen sich die Pfalz-Neuburgische Ráthe, nachdem die Chur-Brandenburgische sich zu ihnen erhoben, und darauf, allem Ansehen nach, gedrungen, wegen der Evangelisch-Lutherischen im Herzogthum Berg, vernehmen lassen, daß sie die Religions-Exercitia, Kirchen und Renthen an nachfolgenden Orten haben und behalten mögten, als

1. in der Stadt Lennep.
2. zu Lüttringhausen. 2c. 2c.

So folget ferner,

19. das Exercitium Religionis in der Stadt Düsseldorf in einem Predig-Haus.
20. Similiter zu Solingen in einem Predig-Haus.
21. Similiter zu Hückeswagen.

Gleichwie nun offenbahr, daß Hückeswagen und Lüttringhausen uno tractu und zugleich, bey der Conferenz in Erwegung gezogen und zugestanden worden, also fließet hieraus

Der zweite Satz:

Daß Lüttringhausen und dessen Exercitium zu der Zeit denen Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen nicht im Wege gestanden; sondern an dem einem Ort sowohl, als an dem andern, wir bey der öffentlichen Übung unserer Religion, gehandhabt werden sollen.

So viel aber Hückeswagen insbesondere betrifft, so ist 3) aus dem in actis sub N. 60. ad relat. vom 20 und 30sten Aprillis 1671. ersindlichen und hie sub. Lit. C. quoad Clausulam concernentem, angebrachten Schemate zu ersehen, daß die Chur-Brandenburgische und Pfalz-Neuburgische Ráthe, darinnen übereingestimmt, wo zur rechten Hand Pfalz-Neuburgische statuiren:

2. Item werden den Lutherischen an nachfolgenden Orthen die Exercitia publica gestattet, In der Stadt Düsseldorf.
- In der Stadt Solingen.
- In der Freyheit Hückeswagen.

die Chur-Brandenburgische zur linken Hand solches ebenfalls, cum addita ratione stringentissima, folgendergestalt accordiret; Ad 2. acceptatur similiter, weil man daselbst die Pfarr-Kirche nicht prä-tendiret hat. Denn, da die Evangelisch-Lutherische, in Ansehung Hückeswagen, nur eine Haus-Kirche in der Freyheit unter ihre Possessa gezehlet, und ihren in dem Catalogo Exercitiorum, so sie in und nach dem Jahr 1609. gehabt, aber daraus verstorben worden, eingeführten Anspruch, auf die Pfarr-Kirche zu Hückeswagen, fahren lassen, und denen Reformatis nachgegeben; so wurde man Chur-Brandenburgischer Seits destomehr bewogen, Lutheranis ihr in Besiz habendes Exercitium Religionis publicum zu verstatten, und hielt es vor unbillig, sie daraus zu verdringen. Woraus denn abzunehmen, wie und warum unsere Glaubens-Genossen zu Hückeswagen manuteniret werden sollen, und so ist dies

Der dritte Satz:

Daß Evangelisch-Lutherische nicht von ohngefehr, oder durch einen Irrthum; sondern mit gutem Vorbedacht, und aus wichtigen Ursachen, nach Recht und Billigkeit, in dem Besiz ihrer öffentlichen Religions-Übung zu Hückeswagen erhalten, und nachgehends dem Religions-Vergleich einverleibet worden.

Solches ist 4) nachgehends noch ferner bestätigt, so daß, als die Chur-Pfálzische mit ihren völligen Erklärungen etwas trainiret, sie endlich, N. 67. in adito Lit. D. resolviret, daß die Evangelisch-Lutherische nicht allein unter andern die Pfarr-Kirche zu Lüttringhausen behalten solten; sondern auch in Ansehung, Hückeswagen, festgesetzt:

Ferner

Ferner werden den Evangelisch-Lutherischen verstattet die *Exercitia publica* an nachfolgenden Orten.

- In der Stadt Düsseldorf.
- In der Stadt Sohligen.
- In der Freyheit Zückerwagen.

Da nun hierauf endlich der Vergleich zum Schluß gediehen, und im öffentlichen Druck, mit der gnädigsten Ratification der höchsten Herren Principalen, publiciret; die Evangelisch-Lutherische, welche an so vielen Orten zurückstehen, und von ihrem Recht weichen müssen, gleichwohl zu Zückerwagen privilegiret worden, das *Exercitium publicum* daselbst cum annexis zu haben und zu behalten; so ist dieses

Der vierte Satz.

Daß in der ganzen Pausch- und Vergleichs-Handlung nicht der geringste Grund eines Widerspruchs, oder der gegenseitigen Einwürffe anzutreffen; vielmehr denen Evangelisch-Lutherischen zu Zückerwagen das *Exercitium publicum cum annexis* von Gott und Rechtswegen gebühre.

Eben so klar ergiebt es sich 5) auch aus dem sub Lit. E. anliegenden Extractu des Rheinberckischen Executions-Recesses vom 7. Martij. 1682. gestalten darinnen nicht allein versichert, daß ratione §. 4. per publicationem recessus a. n. 1. bis N. 19. Item num. 23. 24. 25. 26. §. 27. die Manutenenz per se erfolgen, und das *Exercitium* zu Zückerwagen sub N. 25. also eben so gut als alle andere und die beste unter ihnen manuteneiret werden solle; (wie auch würcklich alle andere manuteneiret worden; und wenn also Zückerwagen der Manutenenz frustriret werden solte, auch alle andere Possessa mit der Zeit; doch mit eben so wenigem Recht, attaquiret und spoliiret werden könnten,) sondern auch Pfalz-Neuburgischer Seits erkläret worden, daß ob zwar die Evangelisch-Lutherische *Exercitia publica* zu Lüttringhausen und zu Müllheim an der Ruhr aus dem Religions-Vergleich vergessen worden; dennoch dieselbe gleich andern, wie sie hergebracht, manuteneiret seyn und bleiben sollen. Da nun dieses in allen seinen Puncten und Clauseln von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz-Neuburg gnädigst ratificiret; von keiner exceptione erroris, oder compensationis, wieder Zückerwagen, weder von Chur-Brandenburg, noch von Pfalz-Neuburgischer Seite gedacht, vielmehr Lüttringhausen wie Zückerwagen, und Zückerwagen wie Lüttringhausen die Manutenenz des *Exercitii publici* nach wie vor bey wahren Fürstl. Worten zugesagt; Pfalz-Neuburgischer Seits des vorigen Tags Lüttringhausen, und des folgenden Tags Zückerwagen provisionaliter 1677. vor der Ratification, mehrmahls angeführter massen, manuteneiret, überdem nach dem Schluß des Religions-Vergleichs von 1672. keine Exception, keine geist- oder weltliche Satzungen, sie haben Nachmen wie sie wollen, sie kommen auch her von wem sie wollen, sie seyn bereits vor diesem gemacht, oder werden künftig gemacht, eingewendet werden können, so ist dies unser

Fünfter Satz.

Daß die Exceptio commissi erroris, so wenig als die Compensatio gegen Lüttringhausen statt finden, noch dem Juri quaesito der Zückerwagischen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, mit Recht, etwas derogiren könne.

Der allwissende Gott wird übrigens 6) am besten wissen, wie und welchergestalt es sich zugetragen, daß sich ein solcher Verstoß, zum Nachtheil der armen Gemeinde, gegen ihre Sonnen-klare Gerechtsame, hervorgethan; allein wir sind der Meynung unserer Seits, daß alle Steine des Anstosses, mit gründlichen Gegen-Vorstellungen, aus dem Wege geräumt worden. Die Geschichte und Handlungen der Pacification- und der Executions-Recessen, sind uns so beyhülflich, daß sie in allen Stücken für uns, und unser *Exercitium*, das Wort führen, und dasselbe samt unserm Gesuch, gegen alle Einwürffe, sowohl als auch gegen die Rheinberckische Conferenz von 1697. Rechts-begründet souteneiren können. Zwar ist uns nicht unbewußt, daß Reformirter Seits in vorigen Zeiten,

wieder uns und unser Exercitium, ist gestritten worden; allein, bey der Bielefeldischen Pauschhandlung und Errichtung des Vergleichs, ist davon keine Spur zu erfinden, und so ist durch den Vergleich selbst ohnedem alles gehoben. Sie haben auch nicht verhindern können, daß wir durch das Prediger-Placitum für den Pastorn Strube, und durch den Hochfürstl. Manutenenz-Befehl 1677. sind geschüzet, und das im Religions-Vergleich selbst privilegirte Exercitium, durch den Executions-Recess bestätigt worden. Daß aber Ew. Königl. Majestät Daurchlauchtigster Vorfahr zu der Zeit ungnädige Gedancken und Entschliessungen solten gefasset haben, dessen Ungrund ist zur Genüge angewiesen; allermassen gesetzt, aber nicht zugegeben, daß ad sinistra narrata ein und anderes Rescriptum, uns und denen unsrigen zu Hüceswagen zum Nachtheil, ob- und subreptiret worden wäre; so würden doch diese Rescripta die Clausulam salutarem bey sich führen, und aus denen gnädigst gezeichneten, und ratificirten Religions- und Executions-Recessen, erkläret und gemäßiget werden müssen. Gewislich, wenn die ganze Sache, nach dem Recht und der Billigkeit, eingesehen wird; so wird man unserm so gerechten Gesuch nichts in den Weg legen mögen. Wenigstens mag Reformirter Seits keine Compensatio gegen Lüttringhausen an Hüceswagen urgiret und präntiret werden, nachdem, eben zu Lüttringhausen und mitten in der Pfarre, ihnen noch vor wenig Jahren ein recht ansehnliches Exercitium zu Ronsdorff, und so friedlich, auf Seiten der Lutheraner, eingeräumt worden. Und wie die Unverbindlichkeit der Rheinberckischen Conferenz mit so vielen Gründen angewiesen, besonders, daß dieselbe gnädigst nicht ratificiret sey, und nichts gewisses determiniret werden können, mithin die so feyerlich ratificirte Pacta conventa und unsere Privilegia nicht verändern möge: also ergiebt sich auch daraus

Der sechste Satz:

Daß die Rheinberckische Conferenz-Protocolla von 1697. nicht, *pro ratione decidendi in contrarium*, angegeben werden können.

Allerdurchlauchtigst: allergnädigster König und Herr! Solchergestalt ist nunmehr so vieles aus denen eigentlichen Pacifications- und Executions-Acten eruiret, welches, dem Recht und Billigkeit nach, unsere Glaubens-Genossen zu Hüceswagen ratione ihres aus dem Religions-Recess erlangten Juris quæsi, gegen die Rheinberckische Conferenz-Protocolla von 1697. souteniren kan. Ob nun diese Acta pacificationis sich auch einmahl in dem Clevischen Archiv befinden, siehet noch dahin, weil der Vergleich selbst in der hiesigen Residenz, zu Cölln an der Spree, völlig geschlossen und gezeichnet worden. Und dennoch wird daraus so wenig, als auch aus dem Recessu executionis ein anderes können einberichtet; noch auch der ohnratificirten Rheinberckischen unverbindlichen Conferenz von 1697. eine mehrere Erheblichkeit gegeben werden können. Da nun gleichwohlen noch viel Zeit-Verlust zu besorgen, wenn der allergnädigst eingeforderter, und schon vorher zurückgehaltener Bericht noch abgewartet werden solte;

So vermercken Ew. Königl. Majestät nicht zur Ungnade, daß wir, unter Kniefälliger Dancksagung gegen den allerhöchsten GOTT, und Ew. Königl. Majestät für die erfundene günstige und gründliche Nachrichten, unsere allerunterthänigste Bitte dahin gelangen lassen: Ew. Königl. Majestät wollen in hohen Gnaden geruhen Allerhöchst-Dero, in denen huldreichsten Rescriptis, und Intercessionalen an Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz, über uns und unsere Glaubens-Verwandten zu Hüceswagen, ausgebreitete großmächtigste Gnaden- und Schutz-Flügel ferner über uns zu halten, und sich der armen so hart bedrängten Gemeine zu erbarmen; mithin dieselbe mit einer allergnädigsten Manutenenz-Versicherung zu erfreuen, auch zu derselben Bewürckung, die nöthige Verfügung zu veranlassen, mithin die geringste Person des Deputati mit einem Gnaden-Blick zu beglückseligen, daß getrost zurück kehren, und mit jenem Priester Esra VII. 27. 28. sagen könne: Gelobet sey der Herr, unser Vater GOTT, der solches hat dem Könige eingegeben, daß er das Haus Gottes zierete. Und hat zu mir Barmherzigkeit geneiget, vor dem Könige, und seinen Rathsherren, und allen Gewaltigen des Königes, Solche Gnade und Großmuth wird nicht allein bey uns und unsern Glaubens-Genossen in unssterblichen demüthigst-dankbarem Andencken verbleiben; sondern auch den, von Ew. Königl.

Königl. Majestät, in dieser Welt, erworbenen hohen Glanz, in jener Welt, mit der unvergänglichen Krone des ewigen Lebens, erhöhen.

Wir ersterben in tieffester Submission

**Allerdurchlauchtigst: Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!
Euer Königlichen Majestät**

demüthigst: allerunterthänigste

**Evangelisch: Lutherischer Synodus der
Herzogthümer Jülich und Berg,**

und in dessen Nahmen

Bernhard Heinrich Vogt,

**Evangelisch: Lutherischer Pfarrer zu Bour-
scheid, der Synode Assessor, und Dea-
putatus.**

Berlin, den 27. Julii
1747. A.

Rubrica

Serenissimo atque potentissimo Regi Borussiae

ad

Manus Clementissimas.

Allerdemüthigstes Dancksagungs-Memorial und Rechtsgnügige Vorstellung, wie aus denen, im hiesigen Archiv befindlichen, Religions: Pacifications: und Executions: Actis von 1671. und 1682. fort daraus in denen Beylagen sub Lit. A. B. C. D. & E. gezogenen Stücken, die Evangelisch: Lutherische zu Hückerwagen, ratione ihres aus dem Religions: Recess erlangten Juris quæriti, und sonst dem Recht und Billigkeit nach, in ihrem Gesuch gegen die Rheinberckische Conferenz: Protocolla von 1697. souteniret werden können und müssen, mit fußfälliger Bitte, nunmehr, weil hieselbst Acta gefunden, und vielleicht zu Cleve nicht einmahl seyn dürfften, auch nicht anders berichtet werden kan, dem allerunterthänigsten Gesuch, wie dabey, allergnädigst zu willfahren.

Von Seiten,

Evangel. Lutheris. Jülich: und Bergischen Synodi derer Herzogthümer Jülich und Berg,

ad Causam

Lutheranorum zu Hückerwagen;

Contra

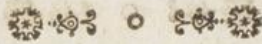
Reformirte, und Catholischen Missionarium daselbst.

Lit. A. No. 9.

Catalogus.

derer Exercitien, welche die Evangelisch: Lutherische de presenti im Herzogthum Berge haben, und dabey diese zu belassen seyn, als:

- 1) Kirchspiels: Kirche in der Haupt: Stadt Lenney.
- 2) Die Kirchspiels: Kirche im Dorff Lüttringhausen.
- 3) Die Filial: Kirche im Dorff Remlingraht.
- 4) Die Kirchspiels: Kirche im Dorff Kemschede.
- 5) Die Kirchspiels: Kirche im Dorff Dabringhausen.
- 6) Die Kirchspiels: Kirche im Dorff Lechlingen.
- 7) Die Kirchspiels: Kirche im Dorff Borschet.
- 8) Die Kirchspiels: Kirche im Dorff Newkirchen.



- 9) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Wisghellen.
- 10) Welbert die Kirchspiels-Kirche im Dorff mit der Capellen am heiligen Haus, worauf gleichwohl die Evangelisch-Reformirte prätrendiren wollen.
- 11) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Hoenrath.
- 12) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Balscheidt.
- 13) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Volberg.
- 14) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Waldbruel.
- 15) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Kossbach.
- 16) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Eckenhagen.
- 17) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Hollepe.
- 18) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Leüscheidt.
- 19) Die Kirchspiels-Kirche im Dorff Odenpiel.
- 20) Das Simultaneum exercitium in der Kirchspiels-Kirchen im Dorff Herchen.
- 21) Das Simultaneum exercitium in der Kirchspiels-Kirche im Dorff Seelscheidt.

Ferner haben dieselbe an öffentlichen Exercitien Religionis;

- 22) In der Haupt-Stadt Düsseldorf eine Haus-Kirche.
- 23) Eine Haus-Kirche in der Freyheit Mülheim am Rhein.
- 24) Eine Haus-Kirche in der Stadt Solingen.
- 25) Eine Haus-Kirche in der Freyheit Burg.
- 26) Eine Haus-Kirche im Dorff Metman.
- 27) Eine Haus-Kirche in der Freyheit Hörwagen.

Folgende Kirchen sind nach dem Jahr 1624. im Fürstenthum Berg Ihnen zu restituiren.

- 28) Die Kirche im Dorff Ruppichtrath, mit der Schule, Pastorat und dazu gehörigen Beneficia.
- 29) Die Kirche im Dorff Ober- und Nieder-Dollendorff.
- 30) Die Kirche, Schule und dazu gehörige Beneficia im Dorff Keußrath.
- 31) Die Kirche, und was deme anklebet, zu Aldenrath.
- 32) Die Kirche in der Stadt Rade vor dem Walde.
- 33) Bensbürg im Dorffe, die Kirche.

Catalogus Exercitiorum Evangelicis-Lutheranis restituendorum.

- 34) In der Stadt Ratingen aufm Rathhause das Exercitium.
- 35) Die Capelle zu Dencklingen.
- 36) Geistingen ein Dorff, das Exercitium.
- 37) Lilsdorff in einem Dorff, das Exercitium.
- 38) Obladen, in einem Dorff, die Kirche und Schulen mit aller dazu gehörigen Beneficiis.
- 39) Reffraedt, in einem Dorff, das Exercitium.
- 40) Steinhaus, Amts Beyenburg, in der Freyheit, das Exercitium.
- 41) Umkappel, in einem Dorff, das Exercitium.

Auch ist das Simultaneum Rom. Cathol. einzustellen, dargegen Kirche und Renthen den Evangelisch-Lutherischen alleine zu lassen.

- 42) Die Kirche im Dorff Herchen, mit allen Beneficien.
- 43) Die Kirche im Dorff Seelscheidt mit allen Beneficien.

Catalogus Exercitiorum, so die Evangel. Lutherische in und nach dem Jahr 1609. im Fürstenthum Berge gehabt, nachgehends aber de facto & per vim majorem davon verstorren worden.

1. Burgh.
2. Bensbürg.
3. Berchen.
4. Duhn.
5. Eytorff.
6. Hörwagen.

7. Inkrath.

7. Zuckrath.
8. Fahr.
9. Metman.
10. Neufkirchen.
11. Nieder-Cassel.
12. Rührath.
13. Solingen.
14. Wermstkirchen.
15. Wipperfurth.

Lit. B. No. 15.

17ten February. 1671.

Martis mat. temp.

Hat man sich bey den Pfalz-Neuburgischen erhoben, da denn dieselbe vorgetragen, obwohl Sie von Jhro Fürstl. Durchl. instruiret wären, sich nicht von dem Jülich- und Bergischen Kirch- Wesen heraus zu lassen, es werde denn in dem Clevisch- Märckischen und Ravensbergischen zugleich alles fest gesetzt. Doch nachdem man sich an Chur-Brandenburgischer Seite erkläret, daß alles Versuchs- Weise sine præjudicio geschehen solte, wes fals man einen Revers hinc inde placidiret, wollen Sie Sich wegen der Evangelisch-Lutherischen in dem Herzogthum Berge zuförderst vernehmen lassen, daß Sie Religions-Exercitia, Kirche und Renthen an nachfolgenden Orten haben und behalten mögen.

- 1) In der Stadt Lemnep.
- 2) Zu Lüttringhausen.
- 3) Zu Kemmelingrode.
- 4) Kemschede.
- 5) Daberinghausen.
- 6) Borscheidt.
- 7) Neufkirchen.
- 8) Witzheldern.
- 9) Hohenroth.
- 10) Bollberg.
- 11) Waldbrüll.
- 12) Kofsbach.
- 13) Eckenhagen.
- 14) Leuscheidt.
- 15) Odenpiel.

Jedoch würden von den Renthen excipiret bleiben, die Vicarien, welche die Römisch Catholische iesz in Besiz haben.

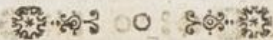
- 16) In der Pfarr-Kirche zu Herchen, solte das Simultaneum, so wohl vor die Catholische, als Lutherische, dergestalt verstattet werden, daß dem Catholischen Pastorn die Pastorat-Renthen, weils er iesz besizet, verbleiben-solten.
- 17) Similiter zu Seelscheidt.
- 18) Das Simultaneum in der Capelle Dencklingen, Jedoch daß den Lutherischen redditus Capellæ verbleiben.
- 19) Das Exercitium Religionis in der Stadt Düsseldorf in einem Predig-Haus.
- 20) Similiter zu Solingen, in einem Predig-Haus.
- 21) Similiter zu Zückeswagen.

Es fordern aber die Römisch Catholische zurück von den Lutherischen.

Erslich Pfarr-Kirche und Renthen zu Walschede.

2) Zu Hullepe Capelle und Renthen.

3) Zu Leichling Kirch und Renthen, suppresso exercitio Lutheranorum.



Lit. C.

Ad relat. vom $\frac{2}{3}$ April 1671.

No. 60.

Chur-Brandenburgische.

Ad. 1) Lenney 2c. c.
wird acceptiret, jedoch weil Lüttring-
hausen ausgelassen, so doch vorhin ge-
standen, als wird dasselbe beyzufügen
seyn.

Chur-Brandenburgische.

Ad. 2)
accepatur Similiter; weil man das
selbst die Pfarr-Kirche nicht prä-
tendiret hat.

Pfalz-Neuburgische.

1. Den Lutherischen in dem Fürstenthum
Berge werden, unter dem vorhin beliebten Be-
ding der Unverbindlichkeit, an nachfolgen-
den Herrthern die Kirchen und das Exercitium
darinnen gestattet;
In der Stadt Lenney 2c.

Pfalz-Neuburgische.

2) Item werden den Lutherischen an nach-
folgenden Herrthern die NB. Exercitia pu-
blica gestattet;
In der Stadt Düsseldorf.
In der Stadt Sohligen.
In der Freyheit Lütteswagen.

Lit. D. No. 67.

Die Evangelisch Lutherische, in dem Fürstenthum Berge, sollen nachfolgende Kir-
chen und Capellen, mit denen dazu gehörigen Pastorat- und Kirchen-Renthen, Wieden-
höfen auch Vicarien und derer Aufkommsten, in massen wie gedachte Lutherische dieselb
1670 würcklich besitzen und geniessen, haben und behalten.

In der Stadt Lenney.

Zu Reinscheide.

Zu Daberinghausen.

Zu Lüttringhausen.

Zu Reinslingrade.

Zu Burgscheid.

Zu Neukirchen.

Zu Wilsfelden.

Zu Bollberg.

Zu Hoenrath.

Zu Walde Broel.

Zu Roszbach.

Zu Eckenhausen.

Zu Leuscheid.

Zu Odenspiel.

Zu Wilbergen die Capell.

Zu Velbert.

Die Capell am heil. Haus daselbst.

Zu Dencklingen die Capell Simultanees mit den Catholischen dergestalt, daß Luth-
rische das Exercitium darinn, wie bis dahero, also auch hinführo zu sichern Zeiten und
Stunden, haben und continuiren, gedachte Lutherische aber, die Renthen gedachter Capelle
allein behalten sollen; Gleichergestalt sollen Catholische in der Pfarr-Kirchen zu Herchen,
und hingegen Lutherische in der Pfarr-Kirchen zu Seelscheid das Exercitium Simultaneum
haben, und jeder seiner Religion nach üben, die Renthen und Gefälle bey jetztgedachter
Pfarr-Kirchen aber demjenigen Theil, der Sie jetzt in Besitz und Genus hat, verbleiben.
Nachdem auch Catholische von den Lutherischen die Pfarr-Kirche zu Walscheid und Capell
zu Holpe, samt dazu gehörigen Renthen, und gedachte Lutherische von dem Catholischen die
Pfarr-Kirche zu Kuppichterodt und Capell zu Neustrath ebenfals mit den Renthen zurück ge-
fordert und repetirt, so ist zu Beruhigung und Commodität beyder jetztgedachten Religions-
Verwandten für gut angesehen, und befunden, diese präntensiones gegen einander aufzuhe-
ben,

ben, als, daß den Catholischen gedachte Pfarr-Kirch zu Ruppichterod und Capell zu Neus-
rath, hingegen den Lutherischen die Pfarr-Kirche zu Ballscheid und Capell zu Holpe, samt
den zu ein und andern Kirchen und Capell gehörigen Renthen gelassen werden solle.

Von der auf die Pfarr-Kirch und derer Renthen zu Leichling gemachter Prätension,
wobey Catholische absehen, wenn ihnen hingegen eine billig mäßige Satisfaction
gegeben wird.

Ferner werden den Evangelisch-Lutherischen verstattet die Exercitia publica an
nachfolgenden Orten.

Zu der Stadt Düsseldorf.

Zu der Stadt Sohlingen.

In der Freyheit Hückeswagen.

Ob auch wohl zu Mühlheim am Rhein, und in der Freyheit Burg Anno 1624. Feit
publicum exercitium Lutheranum gewesen, so wird man sich doch dieserhalber finden las-
sen, wenn hingegen den Catholischen im Clevischen, Marck und Ravensbergischen ihre
Convenentz auch beschaffet wird. 2c.

Lit. E.

Extract des Religions-Recessus mit Pfalz-Neuburg vom 7. Marty. 1682.

Ratione §. 4. wird per publicationem Recessus a. n. 1. bis n. 19. Item. num.
23. 24. 25. 26. & 27. die Manutenentz per se erfolgen;

Anreichend die sub n. 20. 21. & 22. benannte Exercitia simultanea, fort den Sta-
tum Exercitiorum zu Raadt vorm Waldt und in der Freyheit Medtman; und dann die in
§. 5. gedachte Exercitia nova, können per mandata, oder wo nöthig auch per Commissa-
rios, und zwar jetztgemeldten nova in termino Executionis zur Execution gebracht werden,
wobey denn an Pfalz-Neuburgischer Seite erkläret worden, ob zwar die Evangelisch-Lu-
therische Exercitia publica zu Lüttringhausen und zu Mühlheim an der Ruhr aus dem Reli-
gions-Vergleich vergessen worden, daß dennoch dieselbe gleich anderen, wie sie hergebracht,
manutentirt seyn und bleiben sollen.

IV. **W**enn nun also ein Vernunft- Wahrheit- und Recht-lie-
bender Leser, die in dem ersten Abschnitt für die Evan-
gelisch-Lutherische Gemeine zu Hückeswagen, und ihre Sonnen-
klare Gerechtsame, streitende wichtige Gründe; die darauf folgen-
de Wiederlegung derer gegenseits eingestreueter Einwürffe; und
sodann den ganzen Zusammenhang des geführten Processes, von
den Zeiten der Religions-Pacificationen und Executionen an, bis
auf diese Stunde, in vernünftige unparthenische Erwägung zie-
het; so wird derselbe sich leicht können vorstellen, wie empfindlich
eines Theils, unserer Glaubens-Genossenschaft die, mit Unrecht
und Gewalt, ihr offenbahr hierunter zugefügte Beschwerden und
Drangsalen zu Herzen gehen müssen; und wie andern Theils, der
Deputatus dagegen keine gelindere Wege einschlagen können, und
in Führung der Sachen, der Rechts-Ordnung nachgegangen.
Denn, was die Gravamina betrifft, so hat man zwar bey der Düs-
seldorffischen Canzeley zuletzt, in Ansehung des grausamen Sturms
und

und Uberfals, der Zerstörung und Executionen, uns die Einsicht, oder doch die Copieen der feindselig giftiger Berichten vom Amts Richter Müllheim, der wiederrechtlicher Anträge des Tit. Herrn von Bingen, und daraus hergeflossener Gravatorial-Verordnungen uns so wenig, als der Richter sein Commissorium verstaten wollen; es ist aber *ex effectu* und *a posteriori* zu schliessen, wie unsere Gegner eine vernünftige Politique, samt der Christen-Pflicht, und Recht, und Billigkeit, aus den Augen gesetzt; und ohne zu gedencken, *quod salus publica suprema lex esse debeat*, schlechthin mit einer Religions-ensersüchtigen Passion, und mit der Obermacht, zugefahren worden.

Wenigstens hat sich aus dem Verfolg und Hergang der Sachen ergeben, daß 1) auf den gegentheiligen ersten, und in dem *Petito* indeterminirten Libell das *Mandatum attentatorum inhibitorium* den 12. Jan. 1747. an Richtern Loci, wie es *sub Lit. D. D.* anlieget, erlassen, daß derselbe, danit *Supplicantes* wieder hergebrachtes Gerechtfam beschweret würden, nicht zugeben, wie auch alle Religions-Recess- wiederige *Attentata* bey zehn Gold-Gülden Straff, inhibiren sollte. So dunkel nun der Libell gewesen; so dunkel war ja auch diese Verordnung eingekleidet; und so wurde die Evangelisch-Lutherische Gemeine, nur dem Verständniß und Willkühr des Richters und der Gegner, überlassen, zu determiniren, was die Reformirte beschweren, und unter die Religions-Recess- wiederige *Attentata*, in Ansehung der Lutherischen Religions-Ubung, zu rechnen seyn mögte. So wenig aber dieses *Exercitium*, dessen Annexa, und die *Actus parochiales* unter Religions-Recess- wiederige *Attentata* gehörten, da dieses alles *ex asse* und vollkommen in denen Recessen privilegiert war, und die Gegner die Manutenance in ihrem eigenen Libell uns zustehen müssen; so wiederrechtlich war es ja auch, diese wichtige Sache, eine ganze Evangelisch-Lutherische Gemeine, und die Deutung der Religions-Verträge, mithin die Scheidung, zwischen Religions-Privilegien, und Recess- wiederigen *Attentata*, dem Ausschlag eines ungerechten Richters zu übergeben. Und ob zwar derselbe, wie er nachgehends, den Gegnern zu gefallen, gethan, hätte anfragen und eine determinirte Erläuterung einholen können; so fuhr er doch zu, und lies den Recess *sub Lit. EE.* zum Vorschein kommen. Sah man aber

2) nicht die Partheylichkeit offenbar, da er seine, *in terminis generalibus*, ihm aufgetragene Commission, *ad casus speciales extendiret*, und das, *quod Commissio sit juris strictissimi*, aus der Acht gelassen? Es war ihm Tags darauf den 13. Jan. und ferner Commission gegeben, die bey der Sache interessirte Glaubens-Genossen *ad protocolum* zu vernehmen; und so war die Haupt-Sache, *ratione actuum parochialium*, noch in crisi. Allermassen er auch erst den 16. Marty die abgehaltene *Protocolla* mit seinem Bericht eingeschicket hat. Und nichts destoweniger, ohne die nähere gnädigste Resolutionen abzuwarten, hat er eigenmächtig sich angemasset, die Verrichtung der Copulationen; welcher doch die Gegner so wenig, als des Schulhaltens, in ihren tückisch tummen Libell, mit einem Worte gedacht, unter die Religions-Recess- wiederige *Attentata* zu registriren, so daß er den vorgefallenen Copulations-Actum in *Lit. FF.* von 6. Marty. 1747. als ein *Attentatum*, und zwar bey höherer Straf, bey zwanzig Goldgülden, zu verbieten, selbst *attentiret*; wo ihm nicht unbewust seyn konnte, daß die benachbarte Evangelisch-Lutherische Pfarrer in wärender Prediger-Vacanz, von so vielen Jahren her, ihre Glaubens-Genossen zu Hückeswagen, ohngeschuet an allen Orten des Districts, zur Ehe eingesegnet hatten; und dennoch nunmehr seinem vorigen General-Recess, specialiter quoad Copulationem, inhäriren wollen, daß, auf näherweit beschehene Vorstellung, daß dasig Evangelisch-Lutherischer Herr Prediger sichere Copulation zu vollziehen, Vorhabens sey, und beigefügt näheres Ansuchen, all solches Unternehmen, in Befolg ergangener gnädigster inhibition vom 12 Jan. jüngsthin, nochmalen pönaliter zu untersagen, hiemit seinem unter den 13 passato ertheilten Inhibitions-Recess inhäriret, und gedachtem Evangelisch-Lutherischen Herrn

Herrn Prediger und Consistorialen, vorbehaltenlich comminirter Zehen, bey höherer Straf von zwanzig Goldgülden, allige Religions-Recess-wiedrige Attentaten nochmalen ohne Unterscheid untersaget wurden. Gleichwohl ein Evangelisch-Lutherischer Prediger aus der Nachbarschaft die Copulation verrichtet, und die Unserige ihr Jus parochialitatis behauptet, ohne den reformirten Kirchen-Dienern einen Heller von Juribus stolæ zu zinsen; dars über aber dieselbe von neuen unbefugter Weise queruliret. Es brach mit der Zeit

3) ein haupt Gravamen aus, daß die von den Evangelisch-Lutherischen, mit so vieler Mühe und Kosten, ausgewonnene gnädigste Concessions-Sententz vom 2ten July Proceß-Ordnungs-wiedrig, durch den ins Spiel gekommenen Geheimen-Rath, Herrn von Bingen, unterschlagen wurde. Unsere Glaubens-Genossenschaft zu Hückeswagen, welche oben ausgeführtermassen durch die Religions-Concordaten, durch die hohe Manutenenz, durch die alte und neue gnädigste Prediger Placita, und durch die feyerlichste Actus Manutenibiles, in dem völligen Besiß des Exercitii religionis publici cum annexis privilegiret war, hatte, zum allerunterthänigsten Respect gegen Ihro Churfürstl. Durchl. und Dero hohe Regierung, um die gnädigste Bestätigung der Religions-Recess-mäßigen Concession demüthigst angeruffen. Und da hätte freylich, meinem beandtermassen gegebenem Rath zufolge, wohl eine bessere Vorsichtigkeit mögen gebraucht werden; daß man wenigstens in das verworrene Spiel mit den gegnerischen Streit-Brüdern Herrn Lohmann und dem Observanten, über dem exercitio liquido cum annexis, nicht eingeflochten, und verwickelt worden wäre; allermassen bey hoher Anwesenheit Ihro Churfürstl. Durchl. und des so billigmüthigen geheimen Referendarien, Herrn von Lamezan, es ein geringes gewesen wäre, bey der geheimen Conferenz die Nothdurst demüthigst fußfällig vorzutragen, auch allenfals Ihro Königl. Majest. von Preussen, wie doch nachgehends geschehen müssen, allerunterthänigst, um Großmächtigst Religions-Recess-mäßige Schughandhabung, anzusehen. Allein die Beklagenswürdige Uneinigkeit unseres Ministerii setzte die gute Gemeine in eine solche Ungewisheit, daß sie selbst nicht wuste, was sie bezimmen sollte, und die Sache dem gemeinen Proceß-Schlender, mit grossen vergeblichen Kosten, überlassen, und sich mit gleichnerischen guten Worten begnügen lassen mußte. Doch die Sache gieng ihren Weg, und hatte noch ein günstiges Ansehen; ob schon die Reisen oftmahls müde Füße und einen ledigen Beutel machten; bis endlich der Tit. Herr von Bingen die Hände darein schlug, und das Unterste oben lehrete. Der Richter hatte seine abgehaltene Protocolla eingesandt; und die Unserige in einer kurzen doch nöthigen Anmerckung ihre Nothdurst vorgestellt. Ob nun schon dieselbe und das darauf den 10. Aprilis erfolgtes Decretum communicatorium, cum termino satis amplo von 3 Wochen, denen Gegnern debite insinuiret worden; obschon das, auf geschehene reproduction, cum termino octidui, resolvirtes inhæsitivum vom 15 May denen Gegnern in der Ordnung vorkommen; obschon obiges Decretum den 29 May für purificiret aufgenommen, und terminus inrotulandi acta auf den 5ten Juny anbestimmt; obschon die distribuirte Acten fast noch einen ganzen Monath, unter der Relation des Herrn Geheimen-Rath Schwarz, gestanden, und Gegnere kein Wort in aller dieser Zeit geantwortet haben; ja obschon die relation erbrochen, abgelesen, und der Rechts-Spruch decerniret, concipiret und das Legit von den Religions-Commissarien, und also von dem Herrn von Bingen selbst, nieder geschrieben; ja wie zu vermüthen, mundiret, und von Ihro Hochgräf. Excell. dem Herrn Cansler, Grafen von Schaesberg, uuter geschrieben gewesen; mithin die gesuchte gnädigste Bestätigung der Lands-herrlichen Concession der Evangelisch-Lutherischen Gemeine vollkommen zuerkant und zugestanden worden; so haben doch nichts destoweniger die Catholisch-Reformirte Gegner Wege gefunden, unter der Expedition und Extradition der gnädigsten Concession, durch die präpostere eingeführte Vorstellung, den ohne dem Reichskundiger massen, in materiis religiosis, gar zu passionirten Vice-Canslern und Geheimen-Rath Herrn von Bingen in das Spiel zu ziehen, und den, zum Vortheil der Evangelisch-Lutherischen gefällten Rechts-Spruch zu suppressiren. Denn ob zwar dieselbe die unumstößliche Gründe der Unserigen zu überwinden nicht vermocht; sondern nur das, im Grunde droben geprüftes Schreiben vom 10 May 1682. untergeschoben; und der Cause referens, der Herr Geheimer-Rath Schwarz angetragen, daß denen Lutherischen die gnädigst concludirte Concession, zu extradiren sey, und Gegnern frey zustellen, ob ein remedium juris adæquatuma dagegen ergreifen wolten; so hat doch der Tit. Herr von Bingen, mit seiner Präpotenz den Gegnern das

placebo



placebo gespielt, und, mit Unterschlagung der gnädigsten Concession, ohne Gegnerischer Seits interponirtes Rechts-Mittel, die decidirte Sache in eine neue fernere Unterfuchung gezogen, und sich ein Commissorium dahin unter den 11ten July. auftragen lassen, gestalten ab der Anlag N. Act. 26. als vor mehr gedachtem Churbrandenburgischen Schreiben, das originale oder sonst in forma probante in praefigendo termino, re & irrelevantia salva, sich produciren zu lassen, und ab dem Erfolg unterthänigst zu referiren. Gleich denn auch dem Registratorem ein für allemahl aufgegeben, inskünftige alle Religions-Sachen der Evangelischen nur allein dem Tit. von Bingen zuzustellen. Ich will mich hier von der Haupt-Sache, nicht zu weit entfernen, um zu zeigen, wie nachtheilig überhaupt diese Einrichtung des Religions-Commissariats denen Evangelischen Kirchen unserer Provinzen gewesen sey, daß nemlich unsere Religions-Angelegenheiten, einer einzigen Person, und einem geschwornen Feinde der Protestanten, vertrauet, und nach dessen eigener, oder von Jesuiten eingeblasener Meynung, entschieden werden sollen; wo andere billigmüthige Rätche sich um die Sache nicht bekümmern; oder Gezänck und Widerspruch zu vermeiden, solche auf sich selbst beruhen lassen. Zugeschweigen, daß es mehr, als Cansley und Land-kundig gewesen, wie die Lutherische Synode und Deputirte, den Tit. Herrn von Bingen, so feyerlichst vor Ihro Churfürstl. Durchl. höchsten Person in allen unsern Religions-Sachen, und zwar cum effectu perhorresciret und recusiret haben; mithin, cum intolerabile sit, sub iudice suspecto litigare, multo intolerabilius foret, sub iudice recusato; diesem ohngeachtet alle Evangelische Gemeinen durch das Conclusum an die Person und Anträge des Tit. Herrn von Bingen verwiesen werden wollen. Allein ich bitte alle redliche gesinnte Rechts-Gelehrte, bey sich zu überschlagen, wie, bey oben angeführten Verfügungen, in der Unterschlagung der Sentenz und Concession, die Justiz und die Gemeine zu Hückeswagen behandelt worden sey. Es folgte diesem auf dem Fusse nach

4) die gewaltthätige Schließung der Evangelisch-Lutherischen Schule. Ehe und bevor in der Haupt-Sache ferner zum Werck geschritten wurde; so erinnerte sich der Richter zu Hückeswagen nicht mehr, wie vor einiger Zeit, als sein Richter-Amt auf den schwächsten Füßen gestanden, die in seinem Amt befindliche zahlreiche Evangelisch-Lutherische Unterthanen, mit ihren Zeugnissen und Unterschriften auf sein gleichnerisches Ansuchen, ihn unterstützet; sondern schmiedete einen Anfragungs-Bericht, welchem eine Charaque derer Gegentheile, wieder unsere, so lange in Ruhe, gehaltene Schule angezettel, der colludirten Meynung, daß, da das generale inhibitorium aller Religions-Recesswiedriger attentaten vom 12. Jan. vorhanden, und gleichwohl Gegnere mit ihren, contractus parochiales, derer Lutherischen auf solchen Fuß, so vielfältig ausgeschwitzten Attentaten-Klagen kein Gehör gefunden; dabey sich niemahls getrauet, gegen die Schul-Anstalten der Unserigen, sich aufzulehnen, und die Cansley zu behelligen; daß, sage ich, es nunmehr Zeit sey, im Frühen bey dem Herrn Geheimen-Rath von Bingen, zu fischen, und denen Lutherischen die Schule zu verbieten und schliessen zulassen. Dieses war dem Tit. Herrn von Bingen, das rechte Wasser auf die Mühle; welcher, um das pro Lutheranis apertissime militirende possessorium, summariissimum puncto der Schulen, sich nicht bekümmerte; noch einmahl dieselbe, wieder die Handgreifliche Collusionen des mehr Jagd- und Romanen- als Recht-verständigen Richters mit den Gegnern; nachdem von seinen Missionario nicht so sehr im Gewissen, als durch die reformirte Geld-Busse gerühret worden, in ihrer Gegen-Nothdurft vernommen; sondern alsofort seine bereitwilligste Dienste zuvor dargeboten und das beygebogene Gravatorial-Mandatum Lit. GG. den 25. Aug. heraus geschnellet, daß der Richter dem Schulmeister das Schulhalten, so fort, sub poena 10 Goldgulden, inhibiren, bey nicht Partitions-Fall selbigen in comminatum mulctam fällig ertheilen, und solche so gleich erequiren, fort, mit Ausweisung dessen, alsdenn die Schule schliessen lassen solle. Siehe, da war nun kein Zweifel, daß nicht der Richter mit allem Ernst zusahen sollte; allermassen derselbe den ersten Recess NB. in Düsseldorf selbst, als ein Merkmal seiner treuen Cooperation, den 20ten Aug. Lit. H.H. gefertigt. Als dieses des folgenden Tages den 30 Aug. schon insinuirt worden; so hat man zwar Lutherischer Seits, in absentia iudicis, coram iudicii scriba, eine abgenöthigte Gravatorial-Anzeig, cum annexa eventuali solenni protestatione & appellatione, den 31 Aug. eingegeben, fort der Deputatus Johann Caspar Börner in Zustand zweien dazu requirirter Zeugen; Johann Gottfried Müser, und Johann Henrich Rammann, protestiret, provociret, und apostolos testimoniales gesonnen, auch desfalls den Schein Lit. II. erhalten; dennoch aber hat der subdelegirter

legirter Richter; an statt, daß er, wie vorhin den Gegnern, einen Anfragungs-Bericht abblatten können, mit einem inhärenten Recess vom 4ten Septembris Lit. KK. verfahren, und allgemach, mit Ueberschreitung seiner Commission, den Anfang gemacht, fort, mit Vorbehalt verwickelter zehen Goldgülden, eine fernere Brüchten-Straf von 20 Goldgülden comminiret; ja nicht nur in Lit. LL. den 5. Septembris ad executionem derer 10 Goldgülden, & quidem absque termino solutionis præfigendo, mit Ausweisung des Schulmeisters und Verschließung der Schule, abgeschritten; sondern auch, denen Wiederfachern desto mehr zu gefallen, auf deren incompetentes Ansuchen, den Schulmeister in fernereit verwickelte zwanzig Goldgülden fällig ertheilet, und unter fernerer Straf von 40 Goldgülden das Schulhalten ihme verbieten, nochmahls denselben aus der Schule ausweisen, und solche verschliessen, zugleich den Schulmeistern samt seinem Haus-Wirth, Johann Henrich Kamman, auf selbigen Nachmittag zur persönlicher Verantwortung unter drey Goldgülden Straff abladen lassen, Inhalts des Recesses vom 7 Sept. Lit. MM. und des darüber abgehaltenen Inquisitions-Protocoll. Die Evangelisch-Lutherische so hart bedrängte Glaubens-Brüder, welche sonst den unterthänigst devotesten Respect, gegen die hohe Churfürstliche Verordnungen, tragen, merckten wohl, wie das Spiel zwischen ihren Feinden, dem Tit. Herrn von Bingen, Richter, Mönch, Lohmann und dessen Zustand gemischt worden; sie konnten sich aber nicht überwinden, so ganz gelassen, dem Hohn-Gelächter ihrer feindseliger Nachbarn, und dem Geschrey und Geheul ihrer, aus der Schulen verbannten Kinder, zuzuhören; wo endlich der Richter, in einer grossen Gesellschaft seiner Familie, den Executions-Actum in Person selbst vollzogen, und auctorisiret. Und weil mehrgemeldte Lutherische von keinen beschuldigten Attentaten, vielweniger in Ansehung der unschuldigen Schulen, wußten, sondern nach den gemeinen Rechts-Regeln dafür hielt, quod in hoc casu, quando unus possidet, alter autem turbat, non possit fieri inhibitiō, etiam si periculum armorum subesset, quia fieret eum injuria possidentis in §. illud cet. ff. uti possid. Nec attentare dicitur, qui jus suum prosequitur, continuando scilicet possessionem, Gail. Observ. pract. Lib. I. Observ. 147. Nec possessor in possessione sua turbari, multo minus ea privari debet, ne ex rescripto quidem imperialis Text. in c. 2. de sequestr. possess. & text. Not. in c. cum personæ §. quod sitas in 6. um so mehr, als die Wiederfacher in so langer Zeit sich gegen die Lutherische Schulen nicht gereget; so waren dieselbe gezwungen, ihr possessorium saltem summariissimum, der Rechts-Ordnung nach, hierunter zu behaupten; und wie sie schon vorhin, gegen die Supprimirung der gnädigsten Concessions-Sentenzen, im geheimen Rath remonstrirte: Also fiengen auch dieselbe von neuen an, coram notario & testibus ihrer Protestation, contra vorgedachtes ob- und subreptirtes Mandatum scholæ inhibitorium, rechts befugt zu inhaziren; gestalten es wohl an dem war, daß, nachdem das Evangelisch-Lutherische Exercitium religionis publicum eines Theils, durch die wahre Fürstliche Worte des Religions-Vergleichs, und derer gnädigster Placitorum Himmelfeste gesezet; solches auch andern Theils, von denen Gegnern selbst eingestanden, und ante sententiam latam nicht wieder-sprechen, dritten Theils aber dieses in der supprimirten Sentenz bestätigt worden; daß, sage ich, ohne der Gerechtigkeit den Kopf abzubeissen, kein Mensch das Annexum des Exercitii, die Schule, inhibiren, vielweniger ein Mandatum sine clausula stat finden konnte. Daher auch die Lutherische, ehe sie den gottlosen Bericht des Richters gehabt, vorläufig eine unterthänigste Gegen-Remonstracion, Supplication und Bitte, wie dabey, eingereicht; als aber den Bericht eingesehen, eine unterthänigst gründliche Abfertigung des eingelangten Berichts, samt einer Perhorrescentz des Richters und Bitte, solchem entgegen gesezet; Ja als auch solches nicht geholfen, intra currens ad huc decendum, pro processibus revivitoris cum inhibitorio & superflitorio, angeruffen; nichts destoweniger der Herr geheime Rath von Bingen, alles in seinen Anträgen, von der Hand gewiesen, unter dem Vorwand, daß es keine Justiz-Sache sey, wo die ordentliche Rechts-Mittel Platz greiffen könnten; mithin Lutherani deterioris conditionis seyn müssen, als ihre Gegner, denen der erste Referens ein remedium juris, contra sententiam suppressam, verstattet; die Unserige aber nicht mehr als den schlechten Trost des in Lit. NN. angefügten Bescheids erhalten, daß, als lange die Präjudicial-Frage: ob Lutherischen zu Hückeswagen das Exercitium publicum ihrer Religion gebühre, noch nicht erörtert, es bey dem vorigen Mandato de 25. Aug. jüngst sein Besenden habe. Unter der Hand erstattete der Richter seinen fernereiten Bericht, darinnen er, so gut als er gekonnt, sein excessives Verfahren bekleistert, welches ihm auch dahin gelungen, daß er ein ferneres Mandatum erhalten, und in Befolg dessen in Lit. OO. allen und jeden indi-

stincke, cujus cunque Religionis, und zwar unter Straff drey Goldgülden, ihre Kinder zur Lutherischen Schule zu schicken, dann auch allen und jeden unter 10. Goldgülden Straf, ihre Häuser zur Lutherischen Schule herzugeben, verboten, und darinnen besonders einem Catholischen, Wilhelm Schlamm, das Schicken seiner Kinder zur Lutherischen Schule untersaget. Ich will also hiebey nicht berühren, daß selbst Catholische und Reformirte Eltern gerne gesehen hätten, daß unsere Schule, zum Unterricht ihrer Kinder wäre erhalten worden. Es folgte nichts destoweniger der fernere Recess vom 23ten Sept. sub Litt. PP. Ja es wurde in einem andern Litt. QQ. denen darinn vermeldten Gemeine-Deputirten ein terminus exculpandi von dreyen Tagen, als wenn sie grosse Sünde gethan, bestimmt, welchem den 27ten Sept. in Litt. RR. inhæritet worden; wo sie doch nichts gethan, als daß sie ihre Possessorial-Gerechtsame contra turbatores Gesetzmäßig secundiret, und bey der Canzellen die ordentliche Rechts-Mittel ihnen abgeschnitten worden. Was noch mehr? so hat der Richter alle Zimmer des Schul-Hauses verschlossen, und den Wirth, Johann Heinrich Kamman, oben unter dem Dache zu liegen, genöthiget; das Haus mit Schützen besetzt; die Kosten dem Haus-Wirth angeschrieben, ihn dafür beständig exequirt, und so gar, zu seiner Metzger-Nahrung, eingekaufte fette Bestialien abgezogen, und um Spott-Geld umgeschlagen; wovon der anliegende artige Scheffen-Termin in Litt. SS. Zeugniß giebt; sonst auch die mir zugefertigte Executions-Rechnung TT. bescheiniget. Waren das nicht schon rechte harte Proceduren? Waren das nicht offenbare Proben der Partheylichkeit des Richters? Waren das nicht Reichs-Sakungs- und Religions-Recess; ja Rechts-Ordnungs-wiedrige Zudringlichkeiten? Die Evangelisch-Lutherische verschmerzten, mit einer überflüssigen Gelassenheit, die Supprimirung der ausgesprochenen gnädigsten Concessions-Sententz und ihres kostbaren Judicati, und ließen sich unnöthiger weise, in fernere Untersuchungen und Rechts-Händel, vor dem Herrn Geheimen Rath von Bingen, verwickeln, wo sie befugt gewesen, sich höhern Orts, über den Rechts-wiedrigen Hergang, zu beschweren. Allein kaum haben sie sich eingelassen; so werden sie in dem rechtmäßigen Besitzhaber Schulen so empfindlich gestört, und gewann es nicht das Ansehen, als ob es ihren Feinden zu lang worden, die nachgehends erfolgete, und, zur völligen Zerstörung des ganzen Exercitii, gefällte Sentenz zu erwarten? War das zu verantworten? Einer ganzen Lutherischen Gemeine, welche im Religions-Vergleich, unwidersprechlich und buchstäblich, zu dem exercitio publico cum annexis, privilegiret; welche vor 70. und mehr Jahren und noch jüngst, ohne die geringste Contradiction oder Protestation, durch die gnädigste Prediger-Placita und hohe Manutenentz gehandhabt worden; welche die Bestätigung der gnädigsten Concession in momento extradendi stehen gehabt; welche die Schule schon so viele Monathe ruhig besessen; welcher nicht das geringste Religions-Recess; wiedrige attentatum zu Schulden gelegt werden konnte; einer solchen ganzen Gemeine, sage ich, auf die vorwige Anfrage eines Geld-süchtigen Richters, mit tumultuarischer turbation eines notorisch Sonnenheitern Possessorials-Gerechtsams, und vermittelst der feyerlichsten Pacificationen manutenirten Besitzes, zuzusehen, Schulmeister zu verjagen, Schulen zu schließen, mit gewaffneten Schützen, auf Kosten eines unschuldigen Bürgers, zum Ruin seiner Nahrung, zu bewachen, und dem Willen eines unbesonnenen Richters einige hundert treu gesinnte Evangelisch-Lutherische Unterthanen Preis zu geben. Ich frage noch einmahl: War das zu verantworten? Doch der sehr wollende Justiciarius meinet, er thue Gott einen Dienst daran und habe sich ein grosses Verdienst erworben, wenn er Gelegenheit findet, die Protestanten zu drucken, oder untereinander aufzureiben. Seine feine Principia von den Evangelischen und ihren Schulen sind uns bekandt; welche, wie ein vortrefflicher Geheim Rath an einem andern Hoffe, davon urtheilet, sich wohl schicken in Spanien und Italien; oder gegen die Dissidenten in Pohlen; keinesweges aber sich auf dem Teutschen Reichs-Boden mit dem Instrumento pacis; und noch vielweniger in den Jülich- und Bergischen Provinzen mit denen Religions-Bereinen, reimen und appliciren lassen. Vermeinet aber der Herr Decernent, daß die Haupt-Sache ratione exercitii publici zu Hülfeswagen noch nicht decidiret wäre; so hätte ja wenigstens eben das den Evangelisch-Lutherischen zu statten kommen, und dieselbe bis dahin in Ruhe gelassen werden müssen. Und wo war das Schulhalten, als ein attentatum, ja als ein Religions-Recess wiedriges attentatum anzusehen? Wird doch wohl denen Juden eine Juden-Schule oder Synagoge verstatet? Und siehe, die Evangelisch-Lutherische haben vor sich ein Recht aus dem klaren Buchstaben

des Religions-Vergleich gewonnen, so ihnen die Pforten der Höllen nicht abnehmen können; sie sind auch in einem ruhigen rechtmäßigen Summarissimo begründet; und dennoch soll ihre Schule, als ein Recess-wiedriges Attentatum, auf einmahl zerstört werden. Sie hatten ja zu der Zeit wenigstens noch einen Prediger, samt den öffentlichen Gottesdienst? Mit welchem Schein konnte ihnen denn die Schule, sub specie attentatorum, geschlossen und genommen werden? Hatten sie bey diesem Hergang nicht Grund genug, den Richter, samt dem Tit. Hrn. von Bingen, zu perhorresciren? Ja sie wären wohl befugt gewesen, darüber ad judicem quemcunque Superiorem, contra turbatores pacis religiosæ, zu provociren, und diese Commissarien ex Syndicatu zu belangen. Ehe wir aber zu dem, unserer Glaubens-Genossenschaft zu Hückeswagen, und ihrer öffentlichen Religions-Übung, mit einer grausamen und völligen Zerstörung, mitgespielten Baraus abschreiten, so müssen

5) noch einige besondere höchstbeschwerliche Stücke und Gravamina extrajudicialia anmercken und einschieben, womit sowohl der wütende Richter des Amts Hückeswagen, Müllheim, als auch der passionirte Tit. Herr von Bingen, sonderlich die Evangelisch-Lutherische Synode und derselben Glieder, angetastet haben. So viel den ersten betrifft, so ist aus der bengedruckten Anlage Lit. V. V. als zweyen Schreiben von Herrn Weber, dem Hückeswagischen Prediger unser Glaubens-Bekänntniß, zu ersehen, wie der stolze und verwegene Gast, der Richter, über die, von unserer Synode zu Rade, an ihn, mit Anschließung der uralten Lands-Fürstlichen Manutenance, geschehene Erinnerung, in eine solche Wuth und Raserey gerathen, als wenn die Glandula pinealis ihm auf einmahl zerplatzet wäre. Es war ihm nicht gnug, daß er den ehrlichen Bürger und Haus-Herrn der Schulen, Kammann, in sein Bocks- oder Jagd-Horn gejaget, und in Furcht und Schrecken, mit seinem Grimm, mit ungeziemendem Schelten, und vermessenen Drohungen, gesetzt; wor denselben, nicht wie ein vernünftiger Beambter, sondern als eine Blutdürstige Kriegs-Beute, angefahren: Du Esel, du Flegel, du bist der rechte Rebell; ich will dich ertöden, daran du dein Lebenlang denken sollst; so lange du eines Blatt Pappiers werth im Hause hast, sollst du daran glauben. Warum hast du lassen die Schule und Stuben aufmachen? dagegen keine Entschuldigung angenommen, sondern gedrohet, ihn alle Tage zu erequiren, und die Pfände zu verkauffen; auch denen Schützen befohlen, keine Mobilia aus dem Hause tragen zu lassen, mit fernerer Bedrohung, nach zweyen Tagen ihm Soldaten ins Haus legen zu lassen, und wann er dann brav geschlachtet, so könnte er brav kochen. Es war ihm ferner nicht genug, daß er denen Lutherischen Deputirten zu Leibe setzte, und dieselbe mit seiner zornigen Heimlichung bedrohet, als: zu Düsselдорff wären sie in 16 Tagen nicht aufgegangen; aber am Montag wolte er das Protocoll einschicken, und wenn ihn unser Herr Gott noch sechs Tage leben liesse, wolte er dem Börner, Müser, und Fischer, recht schaffen in den Häusern rappeln. Ich sage, dieses alles war dem Wüterich nicht gnug; sondern er wolte auch an denen Lutherischen Predigern, und unserer Gemeine, zum Ritter werden. Man muß sich fast versehen, vor der ehrbaren Welt, mit dem Unflath, der, von dem tollkühnen Menschen, ausgestossener Hohn-Sprecherereyen Schimpf- und Schmah-Worte, und vermessener Ausdrücke, das Papier zu beschmutzen. Wenn es von einem Gewaltigen gesprochen wäre, so möchte unsere ganze Lutherische Kirche in unserm Vaterland dafür zittern; aber von einem Rechts- und Staats-verständigen Manne ist dergleichen Unbesonnenheit nicht zu vermuthen, noch zu befürchten. Es ist nur ein, von Jahren her, unter der Inquisition stehender Richter, welchen die Amts-Untertanen einmahl auf das andere perhorresciren; welcher auch in seinem Jagd-Gebiethe wohl einen Hasen in Schrecken und auf die Flucht bringen; oder seine Hunde discipliniren kan; aber keine Macht hat, Evangelisch-Lutherischen Predigern ein Haar zu krümmen, nachdem dieselbe, durch das gnädigste Placitum, wohl so beständig privilegiret sind, als der Richter mit seinem bordirten Hute. Ich will aber alle vernünftige Christen von allen Religionen erkennen lassen, ob es erlaubt sey, daß ein Richter, an der Gerichts-Stätte, in Gegenwart der Scheffen, solche Schmähungen und Injurien ausziehe, nicht gegen einzelne ehrliche Evangelische Prediger; sondern wieder eine ganze Synode, welche denen Religions-Privilegien gemäß, versammelt ist? Siehe, heist es, sag du denen Lundsföttern, den Flegeln, so viel Respect hätte ich vor ihnen; nicht mehr Respect habe vor denen, als vor meinem Hunde. Solche Kerls müssen wissen, daß sie mir keine Reccessen sollen zuschicken; die Lutherische Pfaffen sind werth, daß man sie alle mit einander

der aus dem Lande jagte; Sie können ihre Gemeinen erinnern, aber mich nicht. Diese abscheuliche Schmah-Worte, hat er vielmahls wiederholet, und mit einem saubaren Gerichts-Siegel, daß die Lutherische-Geistlichen Schurcken wären, und er auf sie alle l. v. was schiffe, bestättiget, und eo ipso seinen vermeintlich beleidigten Character, mit dem garstigen, für die ihm so gelauffige Hundsfötter, Flegel, Schurcken, oder andere Grobians, eigentlich gehörigen Handwerck, vertauschen wollen; wo er ohnedem sein ruchloses Maul schon selbst zum Cloack gemacht, und so viel Koth von vorne ausgespien, auch damit seinen ganzen Staat galoniret hat, daß er wohl aufhören mag, sich ferner zu beschmeissen. Eben zu der Zeit war ein, nach der Frankösischen Eroberung der Stadt Namur, exulirender Prediger, unserer Religion, Namens Herr Wismann, ein eingebornner Unterthan Sr. Königl. Majest. von Preussen, von Stiepel in der Graffschaft Marck gebürtig, in Hückeswagen, welcher, in Abwesenheit des ordentlichen Herrn Prädigers, die Evangelisch-Lutherische Gemeinde bedienete. Da nun derselbe unsern Glaubens-Genossen, unter denen Händeln, vorstund, so schäumete auch die Bosheit des Richters wieder denselben, so daß er diesen einen Landstreicher schalt, und sich vermessen durfte, ihn mit dem dortigen, sogenannten Häußgen, als einem Gefängniß, zu bedrohen. War das nicht eine mehr als Baurenmäßige Grobheit, gegen einen Fremdling, und einen Mann, welcher in den Variereu und sonst mit Prinzen, Grafens, Cavalliers, und fürnehmsten Officiers, von ganz andern Rang und Distinction, als wie dieser Richter ist, umzugehen, gewohnt gewesen? Aber er nimt sich nichts für übel, und Herr Wismann muß wissen, daß in Hückeswagen ein Ober-Befehlshaber aufm Schlosse residire, welcher Macht habe, zu züchtigen und losz zu lassen, wie die Marschälle Graf von Sachsen und von Löwendahl zu Namur. Wehe nun dem armen Schulmeister! das unglückliche Loos soll ihn entweder zum Schantzen verdammen, oder zum Soldaten machen; wo er doch so wenig zum einen, als zum andern, geböhren ist, und nichts mehr verschuldet hat, als daß er die unschuldige Kinder, seinem Beruf gemäß, unterrichtet; gleich wohl fehlet nicht viel, es dürfte ihn der Richter auf seine Wind-Galeren schmieden. Doch dieses ist die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung dieses strengen Richters noch nicht alle; sondern nun folgt die Capital-Sentenz, über alle Lutherische Bürger und Eingeseffene, der Freyheit und des Kirchspiels Hückeswagen: Man solle die Lutheraner hier gar ausrotten. Solte auch wohl ein toller und voller Bauer in ganz Jülich und Berg zu solcher Vermessenheit und Naserey verfallen können, als dieser Richter bewiesen hat? Die Lutherische Pfaffen soll man aus dem Lande jagen, und die Lutheraner zu Hückeswagen gar ausrotten. Was sind das für Dinge? Womit haben das die arme Lutheraner an ihm verschuldet? Sang der Herr auch aus diesem Thon, als er vor einiger Zeit, bey den gefährlichen Aspecten für seinen Dienst, die Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossenschaften zu Kemscheid, Dabringhausen, und Hückeswagen, um ein gutes Zeugniß carefirte? Allein er vermeinet nunmehr feste im Sattel zu sitzen, und einen unüberwindlichen Patron zu haben, folglich eine solche dreiste Sprache annehmen zu können. Man urtheile aber nach den Reichs-Grund-Gesetzen, nach denen besondern Religions-Verträgen, und Edicten, was für ein frevelhaftes und höchst strafbares Beginnen es sey, von einem Richter, in den Jülich- und Bergischen Provinzen, wo eine durchgängige Gleichheit der Religionen eingeführet und feste gestellt ist, vor den Augen und Ohren seines ganz Evangelischen Amts-Gebiets, zu sagen, daß die Lutherische Pfaffen aus dem Lande gejaget, und die Lutherische zu Hückeswagen ausgerottet zu werden, wehrt seyn? War es denn ein so grosses Verbrechen, daß die Synode ihn, durch die Mittheilung der alten Landes-herrlichen Manutenenz, erinnerte, und die Schule in Possession erhalten wolte? Ich habe solches bey der hochlöblichen Regierung angezeigt, und den Beweis dahin übernommen, daß ein solcher nicht werth sey, daß er so lange Brodt bey Sr. Churfürstl. Durchl. treu gehorsamsten Unterthanen genossen habe, mithin ihn für die Evangelisch-Lutherische Gemeine perhorrescivet. Kein vernünftigt-Rechts-Verständiger wird mir dieses auch verargen können, sondern mit mir dafür halten, daß ein solcher abgeschworner Feind der Lutheraner nicht würdig sey, dreyen ansehnlichen Lutherischen Gemeinen in seinem Amte vorzustehen; vielweniger hinsfort die Gewalt behalten könne, seinen Muthwillen und seine Rache künfftig an der Lutherischen Pfarr-Genossenschaft zu Hückeswagen auszuüben. Er hat zwar nachgehends viel feuriger Pfeile giftiger Berichte, besonders wieder mich und meinen Bruder, abflattern lassen, und um Satisfaction angeruffen, in der Meinung, als wenn er kein Wasser trübe gemacht, und wir ihn, sonderlich auch in dem öffentlichen Vortrag von den Cangeln, beleidiget hätten; allein ich wünschte, daß die verlangte

verlangte Untersuchungs-Commission, unter dem Präsidio Sr. Hochgräflichen Excellenz, des Jülich- und Bergischen Cancellers, Herrn Grafen von Schaesberg, wäre niedergesetzt worden; so würde gewiß, der Unfug des Richters umständlich an den Tag gekommen seyn. Die Predigten würden sich auch von selbst schon rechtfertigen. Und gleichwie ich ihn, für einen wütenden Feind unserer Kirchen, halte: Also habe zwar Mitleiden mit seiner Unbesonnenheit; aber, daß er nicht weiter um sich reisse, und unsere Schafe zerreiße, so werden wir nicht unrecht handeln, wenn wir in unsern öffentlichen Kirchen-Gebet, gegen ihn und seines gleichen, mit dem Pl. CXXIX. uns und unsern Schaaf-Stall verwahren und vermauren, und ihn immer draussen um Satisfaction heulen lassen. Ubrigens, stehen zu Ihro Königl. Majestät von Preussen, und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, wir allerunterthänigst demüthigst, daß Allerhöchst und Höchst Dieselbe hierunter ein Ernstgemessenes Einsehen tragen, und unsere Religions-Verwandte, von der Gewalt und Gerichtharkeit dieses offenbaren Feindes, ein für allemahl zu entledigen und zu befreien, in hohen Gnaden geruhen wollen. Als nun dieser boshafte Feind seinen Siff, gegen die Synode und arme Gemeine, ausgeschüttet hatte; so griff er nummehro den Evangelisch-Lutherischen Prediger zu Rade vorm Wald, Vogt, welcher als ehemaliger Seel-Sorger unserer Glaubens-Genossen zu Hückerwagen, sich der Aufrichtung und Erhaltung unserer öffentlichen Glaubens-Ubung daselbst, ohne allen Eigennuz, emlich angenommen, für seine Person an, und ließ denselben ad Protocollum citiren. Weil aber derselbe nicht erscheinen konnte, auch dazu nicht gehalten war, so inhärrte der Richter mit Commination von zehn, und successive zwanzig Gold-Gülden; ja, als der Prediger Vogt diesem eine Protestation entgegen setzte, so fuhr sener nichts desto weniger mit Gewalt zu, und declarirte ihn nicht allein in zehn Gold-Gülden, mit fernerer Bedrohung von vierzig Gold-Gülden-Straffe; sondern schickte auch Führer, Boten und Schützen in Abwesenheit des Predigers, denselben für die zehen Gold-Gülden zu erequiren; wo gleichwohl die Radische Weiber den Schützen-Schwarm abgewiesen, und solchergestalt, bey der, ohnedem sehr Volkreichen, Lutherischen Gemeine zu Rade, solche Gewaltthaten leicht gefährliche Folgen hätten nach sich ziehen können, wenn nicht der Prediger solche auf die glimpflichste Weise abgewendet hätte. Es bliebe bey diesem allen nicht; sondern oftgedachter Richter entfärbte sich auch nicht, eben den Prediger Vogt zu Rade, in Beerdigung derer Hückerwager Lutherischer Leichen, auf seinem Kirchhof, contra antiquam possessionem & praxin, mit spoliantischen attentaten zu turbiren, indem er den 22. Octobr. 1747. einen Schwarm Schützen, unter Anführung eines reformirten Vorstehers, ausgeschickt, einen nach Rade bestimmten Lutherischen todtten Mann abholen, und auf den reformirten Kirch-Hof zu Hückerwagen bestatten zu lassen; wo aber Luchetani anticipative den Todten zur Ruhe geschaffet; indes die betrübte Witwe, wieder alle Christliche Ehrbarkeit, von dem ungezogenen Aufzug des Richters, noch mehr betrübet worden. Was aber nun den Herrn von Bingen betrifft, so will nicht gedenden, daß unter seinem Schilde der Richter solche verwegene Schritte gemachet; sondern ich mercke, als ein allgemeines Haupt-Beschwer, an, daß er sich, der, vor Ihro Churfürstlichen Durchl. höchsten Person, geschehener, und per Clementissimum conclusum conferentiale allegatum, ad effectum gediehener, Recusation ohngeachtet, der Sachen unterzogen, und so gar die Relation abgefasset. Es schiene zwar, als wenn er in einem gewissen Antrag auf diese Recusation reflectiren wollen, daß nemlich nachzusehen wäre, ob dieselbe sich auch auf die Hückerwagische Sache bezöge. Ob nun wohl dieses auch mehr als zu gewiß, indem dieselbe sich auf alle meine Geschäfte extendirte, als wovon der Tit. Herr von Bingen abstrahiren solte; so war doch seine Passion so starck, daß er seine Hand keinesweges aus dem Spiel ziehen konnte. Und gleichwie die Synode ihm bey der Sache ein Dorn im Auge war, und vermeinete, daß dieselbe dazu schweigen müste; wo doch uns so viel, an Erhaltung unserer Freyheiten, gelegen, als es unsere Vorfahren Mühe gekostet, solche bey denen Religions-Conferenzen zu behaupten, und uns, und keinem andern in der ganzen Welt, die Direction und das Pflieg-Amt, der ganzen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jülich und Berg, zukommt, und auf die Seele gebunden ist; ohne uns darüber zu bekümmern, was die Catholische im Clevischen dagegen für eine Ordnung haben: Also that er den ersten Versuch, mich den Deputirten in der Anlage Litt. W. W. abzuschrecken, und bey Straffe von 25. Gold-Gülden abzuweisen. Daher sahe mich genöthiget, mich mit einer Appellatione extrajudiciali, a iudice, extra iudicium gravante, in der Rechts-Ordnung

nung zu verwahren, und übrigens in meiner Sachwalterschaft getrost und gewissenhaft fortzufahren. Endlich kommen wir nun

6.) auf den heftigen Haupt-Sturm, worinnen der Gerechtigkeit, und dem Exercitio Evangelico Lutherano, gleichsam die letzte Delung gegeben, und unsere Sacra, mit allem Kirchen-Geräthe, auf eine, seit dem Westphälischen Frieden, in Jülich und Berg, unerhörte weise, zerstöret worden. Wir wollen diese Proceduren von Stück zu Stück zergliedern, und sehen, wie Unrecht mit Unrecht, Gewalt mit Gewalt, und Beschwerden mit Beschwerden gehäuffet worden. Erstlich, setzte mehr gedachtermassen der Tit. Herr von Bingen, die von Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigt zugestandene, und verordnete Recusation seiner Person, in Sachen des Deputati, aus den Augen, und kehrte sich an keine desfalls insinuirte Protestationen; sondern verfuhr sowohl mit seinen Commissionen, als auch mit Einfederung seiner Relation, daß dieselbe dem gnädigt eingeforderten Bericht angeschlossen wurde. Zweytens, spielte derselbe den Reformirt-Catholischen Gegnern, wie von Anfang seiner Commission, in Unterschlagung der Sentenz, also auch im Fortgang und Ausgang besondere Gefälligkeiten, also daß dieselbe durch den Herrn Hoff-Prediger Mann Triumphum ante victoriam zu Cleve in den Schriften, ex titulo des untergeschobenen und in originali, vel conceptu, nirgend ersündlichen Chur-Brandenburgischen Schreibens von 1682. anstimmeten. Und da dieses an einem incurablen Schwind-Fieber laborirte, so kam man demselben zu Hülffe, mit dem nichtigen Schein-Grunde, der ebenfalls unverbindlichen Rheinberckischen Conferenz von 1697. als welche, pro ratione decidendi invincibili, angegeben und angenommen wurde. Ich habe eines wie das andere, in der Wiederlegung, des zweyten und dritten Einwurfs, im Grunde beleuchtet, und dargethan, daß diese Dinge eher per errorem in die Welt gekommen, als daß Hückestwagen pro Lutheranis per errorem im Religions-Vergleich bestimmt, oder gegen Lüttringhausen zu compensiren sey. Aber bey diesem allen ist gewiß, daß dieser Schein-Grund des gedachten Rheinberckischen Conferenz-Protocollis in actis und in den Commissions-Protocollen nicht vorgekommen, noch die Lutherische in ihrer Gegen-Nothdurft darüber gehöret worden für Eins. Und fürs Andere, im Fall, daß dieses Conferenz-Conclusum von einiger Krafft seyn sollte, so wäre offenbahr eine *Collisio legis*, und eine *Contradiction* wieder den Haupt-Religions-Recess vorhanden, und würde, nach der *Clausula renunciatoria* im Schluß des Religions-Vergleichs, das Conferential-Resolutum, als eine *post Pacificationem* gemachte neue Satzung, dem Buchstaben des Vergleichs; keinesweges aber dieser der Conferenz weichen müssen. Ja fürs Dritte wäre dieser Umstand, wo es auf die gemeinschaftliche Deutung der *Pactorum conventorum* unter den höchsten Herren Pacificanten, jedoch ohne den Lutheranern, als dem dritten Theil in ihrem Recht zunahetzutreten, ankam, eine solche Sache, welche nicht von einer Seite, vielweniger von dem eigensinnigen Antrag dieses oder jenen Raths, sondern von beyden Seiten der Herren Compaciscenten, abhänge. Ey! wie war es da, *salva iustitia*, möglich, daß der Tit. Herr von Bingen seine eigenwillige Meynung voreilig zum festen Fundament, unserer Evangelisch-Lutherischen Gemeine das Garaus zu machen, stellen dürften, ehe wir darüber vernommen; ehe durch zusammen geschickte Räte der Verstoß erörtert; ja ehe Se. Königl. Majest. von Preussen, in Dero großmüthigst-gerechtesten Entschliessung, zu Rathe gezogen worden? Solchergestalt war es auch kein Wunder, daß die übrige Herren Geheim Räte, welche ohnedem um das Religions-Wesen sich wenig zu bekümmern, sondern dem Tit. Herrn von Bingen in seinem Religions-Departement, freye Hand zu lassen, sich gewohnet, ihren Beyfall zu seinem Antrag gegeben, als Lutherischer Seits kein Wider-Spruch angemercket; die Verbindlichkeit des Conferential Concluli als unumstößlich angegeben; und die Sache, pro re olim modo decisa, angesehen worden. Ja, so war es auch ein Geringes, darüber, besonders, bey der Kranckheit und Abwesenheit des Herrn Geheimen Raths und Referendarii von Lamezan, ein *Rescriptum confirmatorium* aus Ihro Churfürstl. Durchl. hohen Conferenz zu sub- und obreptiren. Wie denn eben dasselbe, bey sothaner der Sachen Bewandniß, und derselben offenbar geschehener verkehrter Doppelspiegelung, die *Exceptionem ob-vel subreptionis* gegen sich hat, und so wenig, als das Votum des Tit. Herrn von Bingen, und der Beyfall anderer Räte, die Gestalt einer Rechtsstandhaften Sentenz gewinnen, noch unserer gerechten Sachen präjudiciren kan. So hatten wir drittens dennoch das Unglück, daß aus dem Churfürstl. Hof-Lager unter dem 29. Novembr. 1747. die höchste beschwerliche Verordnung quod, salvo tamen devotissimo respectu

respectu, dictum sit, wie sie in extractu sub Litt. X. X. beylieget, ergienge, daß Ihro Churfürstl. Durchl. es bey dem, mit des *Consilii* Beyfall begleiteten Antrag, des Geheimen Raths und Vice Cantzlers von Bingen, es bewenden lieffen, und der, in der Anlage, abermahl Supplicando eingekommene, sich so nennende Evangelisch-Lutherische Synodus, darnach verbeschieden werden solte. Siehe, da fiel man der Gemeine mit Gewalt auf den Hals, nachdem dieselbe, dortigem unbändigen Richter, wieder völlig Preiß gegeben und demselben die Commission per mandatum vom 7. Decembr. Litt. Y. Y. aufgetragen wurde, daß, nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigst verordnet, daß dem Lutherischen Prediger das erschlichene Placitum abruück abgefordert, diesem so wohl alle Function, als das Schulhalten, fort der Kirch-Haus-Bau *cum annexis*, *penaliter inhibiret*, und das *Exercitium* blosshin in dem Stande, wie selbiges vor der anmaßlichen Neuerung gewesen, belassen werden solte; der Richter ein so anderes zu beobachten, den sich so nennenden Evangelisch-Lutherischen Synodum zu verbescheiden, von den Lutherischen, des Orts, Gemeinen aber, loco Sportularum & Jurium commissionis, eiff Reichs-Thaler 10. Albus, pro dimidia designati, nöthigenfalls executive einzutreiben zc. Dieser Richter, um seine Autorität recht zu zeigen, ließ in Recessu Z. Z. den Herrn Prediger Weber, bey Straffe 10. Gold-Gülden, die Lutherischen Deputirte aber, bey sechs Geld-Gülden, vor sich aufs Schloß citiren, um fernern Vortrag anzuhören. Ob sie nun zwar erschienen; so lieffen sie doch zugleich, in Ermangelung eines Notarii, durch zween ehrbare Männer, eine Protestation und Appellation insinuiren, welcher die Synode nachgehends in tempore utili adhærirret hat. Allein, nichts destoweniger kam der betrübte dritte Advents-Sonntag den 17. Decembr. heran, wo viertens der übermüthige Richter, mit einer Schaar von funfzig Schützen, bey dem Anfang der Predigt, zur Lutherischen Kirchen-Versammlung herein gedrungen, dem Prediger die Fortsetzung der Predigt bey Straffe von funfzig Gold-Gülden verbotthen, und, als dieser unter theologischen Gegenvorstellungen im Namen des Herrn fortfuhr, denen Schützen befohlen, ihn den Prediger von der Cangel zu ziehen; Ja, als auch dieses nicht angehen wollen, und die Gemeine angestimmert: Ach, bleib bey uns Herr Jesu Christ! und Prediger und Gemeine ihre Possession, mit Predigen, Gebeth, Gesänge und Seegen *manuteniret*, nach geendigtem Gottesdienst, mit noch mehrern Schützen wieder kommen, und unter Anführung und Hand-Anlegung der reformirten Bürger-Meister und Häupter, Stahlschmidt, Passrath und Jumm, die garstige Sonntags-Arbeit vollzogen, Kirchen-Stühle, Cangel, Altar und Gottes-Kasten zerschlagen, die Ruinen zu den Fenstern hinaus, und einen Theil davon in den Wupper-Strohm geworffen, den Rest aber davon distrahirret, und das Armen-Geld auf der Gassen zerstreuet, ausser einem Theil, welchen der Richter zu sich genommen, gleichwohl nachgehends dem Eigenthümer des Kirch-Hauses wieder zugeschicket hat. Daß dieses alles wahrhaftig geschehen sey, solches ist Land- und Cansley-kundig; es fehlet auch so viel, daß die Thäter solches leugnen, daß sie vielmehr sich ihrer Bosheit, als einer Helden-That, rühmen, wie die zu Sodom. War nun das nicht offenbare Gewalt und Ungerechtigkeit? War es nicht auf Seiten des Richters eine handgreifliche Collusion mit den Gegnern, und eine bittere Pasion und Nachsucht gegen die Lutheraner? Zwar vermeinet er seinen Unternehmungen, mit dem ihm zugetommenen Commissorio, eine Schmincke zu geben; aber das solte fast ein Pferd mercken, daß sich ein solches Buben-Stück nicht übertünchen lasse. Soweit gieng warlich die ihm aufgetragene Commission nicht, und so war es ihm ja nicht erlaubt, einen Schritt über diese Schrancken zu gehen, ohne vorher ferner bey der Behörde anzufragen. Es war ihm ja bey weitem noch keine völlige scharffe Execution der Churfürstlichen Verordnung, sondern nur die pönalisirte Inhibition aufgetragen; er konnte höchstens das Placitum zurüek fordern, dem Prediger alle Function sowohl, als auch das Schulhalten, und Kirch-Haus-Bau, *cum annexis*, *penaliter inhibiren*, und das *Exercitium* blosshin in dem Stande, wie selbiges vor der anmaßlichen Neuerung gewesen, belassen; aber wer hat ihm befohlen, wie ein Pandur zum Gottes-Haus hereinzustürmen? Wer hat ihm Macht gegeben, seinen Schergen zu befehlen, daß sie den Prediger von der Cangel reissen sollen? Wer hat ihm committirt, die Lutherische Kirche rein auszuplündern? Siehet man die Verordnung vom 9. Decembr. 1747. im Grunde ein, so ist ihm schlechthin befohlen, eines so anderes zu beobachten, den Synodum zu verbescheiden, und die Sportuln einzutreiben; aber einer barbarischen Execution, ist mit keinem Worte gedacht. Was noch mehr? Die Evangelisch-Lutherische

Lutherische interponirten ein Reichs-Constitutions-mäßiges Rechts-Mittel; und er konnte sich auch wohl vorstellen, daß unsere Jülich und Bergische Glaubens-Genossenschaft, solches nicht gleichgültig ansehen, sondern die Erhaltung, dieses uns, durch die heiligste Pacta, bey wahren fürstlichen Worten, versicherten Exercitii publici cum annexis, aller Orten mit ganzem Ernst suchen würde. Ich werde ihm dabey, nebst seinen Patronen bald zeigen, daß die Rechte, Reichs-Grund-Gesetze, und überhaupt das Religions-Wesen, im Römischen Reich, und in dem Jülich und Bergischen, eine ganz andere Methode erfordern, als der Tit. Herr von Bingen, in seinen Anträgen, sich angewohnet hat. Wäre er da nicht schuldig gewesen, mit Anschließung der Sportuln und Appellation zu berichten? Und wie konnte er denn mit einigen Rechts-Grunde, gar auffer dem Geleise seiner Commission, verfahren, und wider die Lutherische Gemeine so grausam tyrannisiren? Waren das nicht Mißgeburten seines, einmahl gefassten, teuflischen Vorsazes, die Lutheraner gar auszurotten? Nun ist es auch an dem, daß er sich nicht schämt, darauf zu trozen, welchergestalt all sein Gesetz-widriges und tollkühnes Verfahren, durch die Anträge des Tit. Herrn von Bingen, approbiret und gut geheissen worden. Allein eben darinnen liegt fünftens wieder ein haupt Beschwer an unserer Seiten, daß ihm, als einem wahnsinnigen und rasenden Feinde unserer Kirchen, Zaum und Zügel losgelassen, und die arme Gemeine zum Raube dahin gegeben worden. Gewiß, wenn bey den Proceduren noch ein Nachts-Schatten von Gerechtigkeit solte übrig bleiben, so konnte der Richter zu Hüceswagen dieser wichtigen Commission nicht mehr fähig seyn, und hätte wenigstens ein anderer benachbarter und sitzamer Beamter sollen substituiret werden, nachdem das unsinnige Verfahren jenen Feindes bey der Cansley bekannt, und solches, pro ratione recusationis & perhorrescentiæ, unserer Seits vorgestellet war. Nichts destoweniger erhielt er nicht allein die Commission; sondern es wurde auch sein ausschweifendes Verfahren noch dazu gebilliget: Ja sechstens, der feyerlichsten Appellation ohnangesehen, dem Faß völlig der Boden ausgestossen. Ich finde mich genöthiget, mich, in Ansehung dieser Appellation, etwas unständlich auszubreiten, und die Rechts-begründete Befugniss derselben, sowohl quoad formalia, als materialia, zu zeigen, mithin, zum Unterricht unserer Glaubens-Verwandtschaft, darzuthun, wie in dergleichen Fällen dieses Rechts-Mittel, und der Recursus, nicht allein zu dem höchst-preislichen Reichs-Convent, sondern auch zu denen höchsten Reichs-Gerichten, unwidersprechlich Platz greiffe. Es war der Richterliche Necess den 13. Decembr. 1747. datiret; der Terminus auf den 15. bestimmt, wo die Deputirte der Gemeine oben-berührter massen protestiret und appelliret; den 17. geschah die Plünderung und Zerstörung unseres Gottes-Hauses; und den 22. ist die Appellation von seiten der Evangelisch-Lutherischen Synode, Inhabts der Schedulæ und des Instruments Litt. A. A. A. interponiret worden; folglich sind die Actus protestationis & appellationis in debita forma, & intra currens fatale decendii, vollzogen worden. Siehet man nur die Schedulam ein, so findet man schon so viele Gründe, als zu einer begründeten Querel und Justifications-Schrift erfordert werden möchten. Ich erinnere mich dabey, als unsere Gegner zu Lemney ehemahls sich nicht erröthet, zum höchst-preislichen Cammer-Gericht unbefugter Dinge zu appelliren; wo ihnen aber die Processus abgeschlagen worden, daß unserer seits in der Acten-mäßigen Relation pag. 69. 70. 71. ausgeföhret worden, wie weit eine solche Appellation statt finde. So habe ich auch in einer, Ihro Churfürstl. Durchl. ad Manus Clementissimas, demüthigst übergebenen Schrift, gezeiget, daß zwar, als ein besonderes Privilegium und Beneficium, für die Protestanten und Evangelische, anzusehen, daß, nach denen Reichs-Gesetzen, von denen Reichs-Gerichten keine Processus, oder Commissiones, jemahls wider sie, neque in possessorio, neque in petitorio, solten erkannt werden; allein dadurch ihnen selbst bey ihren gravaminibus der allerunterthänigste Recursus dahin nicht verschlossen, sondern vielmehr in dem Instrumento pacis, in dem Kayserl. Executions-Edict, actori Modo exequendi, und im Nürnbergischen Executions-Necess, ganz klar und deutlich also beschrieben sey, daß nemlich kein Processus verstatet, sondern alsobald per viam executionis, durch die Creiß-Ausschreib-Aemter, auf Verlangen der Gravatorum, oder durch andere aus den Ständen verordnete Kayserliche Commissarios, verfahren werden solle; wie dieses alles dem neuesten Reichs-Abschied von 1654. als einer Sanctioni imperii perpetuo valituræ, einverleibet worden, mithin sonderlich §. 193. die Gravati berechtiget, bey den höchsten Reichs-Gerichten Mandata inhibitoria zu suchen, und den Gerichten ein- und für allemahl anbefohlen worden, solche Mandata zu ertheilen und zu vollziehen. Dieses alles aber ist, durch die Präpotenz des Tit. Herrn von Bingen und dessen Vorspiegelungen, besonders der

unverbinds

unverbindlichen Rheinberckischen Conferenz, an die Seite gesetzt worden. Zur eventualen Fortsetzung der Appellations-Instanz, habe nur folgendes gleichwohl angemercket: a) Eine allgemeine Rechts-Regel zu seyn, *Quod turbantes pacem religionis in Camera conveniri possint, ut laicius Gailius Observat. Libr. I. observ. II. wir uns dessen b.)* um destomehr zu erfreuen haben, als Recess. Imp. Noviss. Anno 1654. §. 193. in verbis ausdrücklich sanciret ist: „Wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand gegen den andern, oder dessen Land und Leute, oder auch NB. gegen seine eigene Unterthanen und Bürger, in Religions-Sachen, wider den Friedens-Schluß, mit Gewalt und eigenmächtiger Bginnung, das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein ieder dasjenige, das ihm gebühre, mit behörigem Weg Rechtens suchen, und denen, so dawider beschweret würden, auf Begehren *Mandata inhibitoria* gehöriger Orthen ertheilet und vollzogen werden sollen... Und wie c.) *Ihro Kayserl. Maj. Leopoldus*, glorreichster Gedächtniß, den Religions-Vergleich allergnädigst und so Ernst nachdrücklichst confirmiret und verordnet haben: „Insonderheit befehlen wir mehrgedachtem Churfürsten zu Brandenburg, und Sertzogen zu Pfaltz-Neuburg, und denen so dabey interessiret, gnädig und ernstlich, daß sie auch ihrer Seits solche Vergleiche und Recessus, so weit dieselbe einen jeden von beyden ihres Inhalts, wie oben stehet, betreffen, stracks nachkommen und geleben, darwieder nichts thun, handeln und vornehmen, noch das jemand anders zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden bey unserer schweren Ungnade und Strafe, und dazu Pön von 50 Marck löthigen Goldes zu vermeiden... Also d) aus dem ganzen Hergang offenbar, daß von dem Tit. Herrn von Bingen und dem Hückeswagischen Richter in allen Stücken, wider die feyerlichste Religions- und Reichs-Gesetze und Ordnungen, schnur stracks angegangen worden; mithin wir höchst befugt gemessen, ad *judicem quemcumque superiorem* zu provociren; da e) so gar der schuldige in Respect gegen dem Höchsten Herrn Compaciscenten, *Ihro Königl. Maj. von Preussen*, über der Interpretation der *Pactorum Conventorum*, und der, zwischen dem Haupt-Vergleich, und der Rheinberckischen Conferenz, sich hervor gethaner Collision Allerhöchstdieselbe und ihre Räte zu vernehmen, aus der Acht gelassen, und von dem Tit. von Bingen, und seiner Creatur zu Hückeswagen, ex plenitudine potestatis über Hals und Kopff zu gefahren worden; folglich uns wenigstens der Reichs-Gesetz, mäßige *recursus ad cameram Imperialem* verstattet bleiben müste, um vorerst das *Mandatum inhibitorium*, nach Maßgebung des neuesten Reichs-Abschieds, zu bewircken; so dann aber f) durch eine ganz anders, als bis hiehin, gestellte Kayserliche Reichs-Commission, die mit Gewalt zu Boden gestossene gerechte Sache, aus den Händen der ungerechten Executanten, heraus zu reißen, wie mit mehrern die, mit Sr. Kayserl. Majest. Carl VII. Glorwürdigsten Andenckens, geschlossene Wahl-Capitulation Art. XVIII. §. 5. nachweist: „Dabey, wenn auch die Sachen beyderley Religions-Verwandte betreffen, in Ernennung der Commissarien, so viel möglich, auf eine Gleichheit sehen, hingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazzu verordnen, immassen sonst dergleichen Commissionen von keiner Kraft seyn sollen... Wo sich so dann g) geäußert haben würde, wie zwar Instr. P. Art. V. §. 25. so heilig statuiret, „*quod Augustanæ confessioni additi post hac in habita vel NB. recuperata possessione nullo modo turbari, sed, ab omni persecutione juris et facti, perpetuo tuti esse debeant.*...“ aber der Tit. Herr von Bingen, samt dem Richter, den Statum anni regulativi nicht allein bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeine zu Hückeswagen, sondern auch die darauf gebaute Provincial-Recessen übern Hauffen geworffen; dagegen wir uns aber nicht entbrechen können, Se. Königl. Majest. in Preussen solche eclatante Beschwerden so wohl allerunterthänigst und wehmüthigst zu klagen; als auch allensals die Reichs-Constitutions-mäßige Rettungs-Mittel zu ergreifen; wiewohl wir dabey der unterthänigsten Zuversicht sind, daß *Ihro Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Lands-Vater*, durch die allermildest uns verliehene Vorschreiben Sr. Königl. Preussischen Majest. Dero huldreiches Herz, über den Noth-stand unserer Glaubens-Genossen zu Hückeswagen, werden erweichen lassen, und dageselbe, wieder die höchst gravirliche Anträge unserer Feinde, hinfort verschließen; sonst uns zur Ungnade nicht wird gedeutet und zur Mißetbar angerechnet werden können, wenn wir bey *Ihro Königl. Majest. in Preussen* in unsern Rechts-Noth gedrungenen Vorstellungen allerdemüthigst anhalten; allensals auch die Appellation bey dem Kayserl. Cam-

mer Gericht fortsehen; ja bey dem höchstpreißlichen *Corpore Evangelicorum* diese erorbante Religions-Gravamina anbringen, zugleich denen sämtlichen Evangelisch-Lutherischen Cronen und gesalbten Häuptern dieses Impressum zu Füßen legen und um großmächtigste Hülffe allerunterthänigst ruffen, bis der Herr Zebaoth sich durch dieselbe aufmachet, und über unser verstorbes Zion zu Hückeswagen erbarmet; so lange es denn auch h) unserer Evangelischen Kirchen gar zu unerträglich fället, daß wir, durch die unverantwortliche Caprice des Tit. Herrn von Bingen, unseres offenbaren und Himmels-klaaren Rechts, und Religions-Privilegii, sollen beraubet; die gerechteste und großmächtigste Vorstellungen vereitelt, und unsere ganze Gemeine durch einen impertinenten Richter zu Grunde gerichtet werden; Dahingegen diese beyde Commissarien sich nicht zu befremden, wenn wir dieselbe ex Syndicatu belangen, wo sie ihren Affecten gar zu sehr den Zügel schießen lassen. „*Et qui ex respectu religionis, vel alio, in favorem, vel odium, unius, vel alterius partis, contra Constitutiones imperii, & instrumentum pacis, judicaverit, is litem suam facito, & Syndicatu; subjectus esto.* Notabilia ad „*Petri Denaisii Jus Camer. ex Recept. Imper. noviss. tit. 296. Syndicatus.*“ Ja eben das dürfte wohl ein heilsames Expediens seyn, bey so offener Ungerechtigkeit, diese actionem Syndicatus fere obsoletam, gegen den Tit. Herrn von Bingen und seinen Executions-Richter, ein und auszuführen, und der agonizirenden Justiz im Religions-Wesen, eine Herz-Stärkung beyzubringen. Wenigstens ist und bleibet gewiß i) daß an unserer Seite, utpote ex parte gravata, de facto possessionis notorie constiret, indem nicht nur die possessio antiqua & immemorialis ab anno decretorio 1624 bis auf den Religions-Vergleich und den Executions-Deceß, sattsam erwiesen; sondern auch unabweiglich ist, daß die solenneste Actus, in Beruffung und Ordinarung des Predigers, und seiner Amts-Führung, durch ein ganzes Jahr hindurch, wie die Schule 6 Monath, ohne Widerspruch vorgegangen, mithin wir, nebst dem Summariissimo, ein völliges Possessorial-Recht gewonnen, und daraus, ohne rechtliche Erörterung des Petitorii, und ohne die Gerechtigkeit, aufs Haupt zu verlegen, nicht gedrungen werden können; da aber gleichwohl solches geschehen, nunmehr dagegen in Camera Imperiali zu queruliren höchstbefugt, und contra attentata, turbationes & spolia restituiet werden müssen. Daher ist es siebendens ein abermahliges höchstgravirliches Verfahren, auf seiten des Herrn von Bingen, wenn derselbe nicht allein die Schedulam protestationis & appellationis von den Acten zu rejiciren angetragen; sondern auch wieder mich in Adito B. B. B. decretiret, gestalten, dem Prediger Vogt, sich, unter dem Nahmen des so genannten Lutherischen Synodi, des weitem Schreibens, so ad dicasterium, als auch dem Beamten, zu unterfangen, toties, quoties, sub poena 50. Goldgülden inhibiret werde; ja so gar die Notarios publicos zusammen berufen, und ihnen fürs künftige alle Insinuationes sothaner Protestationen und Appellationen abseiten der Evangelischen Synoden ernstlich verboten; welches ja offenbahr solche Data sind, welche gegen alle Reichs- und Religions-Verfassungen angehen, und per indirectum die höchste Kayserliche Authörität merklich verletzen. Was aber achtens eigentlich dem Richter ferner befohlen, und wie er so strack mit unsern Glaubens-Genossen zu Hückeswagen verfahren sollen, solches bliebe ein Geheimniß, und war weder bey der Cangeley, noch vom Richter, in Abschrift zu haben; wiewohl man erfahren, wie unsere Gegner, der Richter, und Tit. Herr von Bingen, in gefährlichen Klagen, in giftigen Berichten, und schärfsten Anträgen, continuiret, und es so weit gekommen, daß ohne Ansehen der Person, keines einsigen. und solte es auch die Prediger selbst betreffen, geschonet werden sollen; ohne gleichwohl zu wissen, wie und warum? wo es doch unumgänglich Gesetz und Praxis erfordert, so lange der Proceß nicht criminaliter geführt wird, daß ein Judex subdelegatus sich, mit Vorzeigung seines Commissorii, legitimiren und qualificiren müsse. Siehe, darüber geschah es neuntens, daß der gute Herr Prediger Weber, welcher das, gewiß nicht, erschlichene, sondern cum causæ cognitione erhaltene, aber nun zurück geförderete, gnädigste Lands-herrliche Placitum nicht heraus geben konnte noch wolte, seine so jämmerlich erhaschte und zerstreute Schafe ganz verlassen, und exuliren, ja sich befürchten mußte, daß bey dem Kopf ergriffen würde, als wozu der Richter solche Lust bezeiget, daß er, denselben auch wohl gar bey mir im Pfarr-Haus zu Bourscheid aufzusuchen, sich fast unterstanden hätte, worüber aber gewiß gefährliche Weiterungen würden erfolget seyn. Indes wurden zehendens die Deputirte, Vorsteher und Glieder der Gemeine, mit vielen Inquisitionen, Brüchten, Kosten und Executionen heimgesuchet; gestalten unter den 15. Jan. 1748. der Richter einen Deceß sub Lit. C. C. C. gefertiget, daß, auf näheres eingegangenes gnädig-

gnädigstes Mandatum, dem Johann Peter Fischer, Johann Peter Borner, Johann Levringhaus, Johann Jürgen Buchholz, Johann Casparn Borner und Johann Borner, aufgegeben werde, die einem jeden angelegte und declarirte Brüche von Sechs Goldgülden, so dann die auf Funfzig Sechs Reichsthaler 58. Alb. gemäßigte Gebührniß, nicht weniger das *quantum designatum* der Schützen und des Oberführers, mit Sechtzig vier Reichsthaler 1 Alb. 4 Zl. jeder *pro rata parte* der Sechs Goldgülden, inner dreyen Tagen Zeit, gegen Schein, mit den gewöhnlichen Beytreib- und Einsendungs-Kosten, abzuführen, oder aber zu gewärtigen daß die hierunter säumige durch würckliche Executions-Mittel, sonst aber in derselbigen Ermangelung, durch anderwärtig vorgeschriebene Zwangs-Mitteln zu einem als andern, mit befohlenem Nachdruck, angehalten werden sollten. Eben so war auch der Schulmeister Johann Wilhelm Zafentlever in Sechs Goldgülden verdammet, und wurde zur Zahlung derselben angestrenget. Da nun diese unschuldige Glaubens-Genossen alle Wetter über sich ergehen lassen mußten, so sind die Executionen in mobilibus, die Taxationen, und Distractionen, einander auf dem Fusse gefolget; wie ich denn unter denen Quittungen einen Posten in pretio licitato ad Einhundert funfzig sieben Reichsthaler 48. Alb. einen andern ad dreyßig Reichsthaler, einen dritten ad zwanzig acht Reichsthaler 50. Alb. endlich den vierten ad einen Reichsthaler 32. Alb. und also in toto zwey hundert siebenzehn Reichsthaler 50. Alb. vorgesunden und hieselbst ausgezogen. Wir wissen dabey bis auf diese Stunde nicht, was diese gute Leute straffälliges solten begangen haben, und warum dieselbe mit einer solchen scharfsen Heimsuchung überzogen worden. Sonst hat der Richter noch fernere Untersuchungen angestellt über diejenige, von welchen er vermeynet, daß sie ihn, in Vollziehung seines ersten Einfals in die Lutherische Kirche unter dem Gottesdienst, gehindert haben möchten. Einer ist auch mit gewafneter Hand auf Düsseldorf geschleppt worden, und hat mit vielen Kosten rangioniret werden müssen. Doch dieses alles wird sich näher ergeben, wenn die Unserige erst wieder in Besiz ihres Exercitii restituiret sind, und die billigmäßige Satisfaction in der Ordnung des Rechts suchen werden. Endlich eiltens war es wohl etwas hartes, daß gegen diese Procedures kein Gehör, noch Rechts-Mittel, verstattet worden. Die Protestation und Appellation wurde so gar von den Acten removiret; die Revision war schon vorhin, bey Schliessung der Schule, unter dem nichtigen Prätext, daß es keine Justiz-Sachen wären, abgekircket. Und ob zwar, als wir von Unterschreibung des Rheinberckischen Conferential Conclufi von 1697. Wissenschaft erhalten, dagegen bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz remonstriret, und demselben das Summariissimum entgegen gesetzt, gestalten wir eher uns auf die Gegenseitige Einwürffe einzulassen nicht schuldig, bis wir vollkommen restituiret, und demnechst das Petitorium alsdenn eröfnet würde; so erfolgte dennoch die fast ungnädige Resolution, an den Jülich- und Bergischen Geheimen-Rath, daß das *inter privatos* stattfündiges Summariissimum sich *ad publica* nicht extendire, und Supplicanten ein für allemahl abzuweisen. Nun will ich denen Rechts-Verständigen Publicisten zur Prüfung diesen Rechts-Satz übersenden: Ob das *inter privatos* stattfündige Summariissimum in publicis einen solchen Abfall und Einschränkung erleiden müsse, und *ad publica* sich nicht extendire? Was die Praxin betrifft, so ist aus denen Reichs-Geschichten, und selbst von der Jülich-Elevischen Succession, bekannt, wie viel denen Interessenten an Ergreifung der Possession, und Behauptung des Summariissimi, gelegen sey. Ja wie viel Präjudicia solte man aus denen Staats-Canzleien wohl nicht zusammen bringen, wo in Possessorio & Summariissimo gesprochen, und *pro ratione decidendi*, das *uti possidetis*, angenommen worden? Was das Religions-Wesen unter den publicis insbesondere betrifft, wie oft ist da das Summariissimum *pro basi & norma* der Pacificationen und Concordaten geleyet und gesetzet worden? Siehet man das Instrumentum pacis ein, so ist selbst das Summariissimum des Jahrs 1624. zur Richtschnur angenommen worden, wo die Possession der Augspurgischen Confessions-Verwandten desselben Jahrs schon hinlänglich begründet war, wenn sie nur quacunquæ anni parte das Exercitium gehabt; ob sie schon kein Pactum oder Privilegium aufweisen, noch ex longo usu ihr Recht behaupten konnten; wie es ausdrücklich Art. V. §. 31. statuiret ist: *Qui — quacunquæ anni parte sive certo privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni, habuerunt, retineant id etiam imposterum &c.* Ich beruffe mich ferner auf den Rhschwidischen Friedden. Was ist bekannter, als die, bis auf den heutigen Tag, denen Protestanten an-

stößige Clausul des vierten Articuls? Denn obzwar Ihre Kayserl. Majest. und dem Röm. Reich von der Cron Frankreich, alles was unter dem Geräusch der Waffen entrisfen, zu restituiren versprochen; so ist doch, in Ansehung der Religion, den Evangelischen zum Nachtheil, pacifiret: Religione tamen Catholica Romana, in locis sic restitutis, in statu, quo nunc est, remanente. Was ist aber der Status, qui nunc, anders als das Summariissimum, worinnen sich zu der Zeit die Catholische mit ihrer Religion befunden? Wie lange hat man Protestantischer Seits mit geziemenden Gegen-Vorstellungen, zur Abschaffung dieser Clausul, wiewohl vergebens, gearbeitet? Und ist also nicht offenbar, daß das Summariissimum zu der Zeit der Possession antiquæ der Evangelischen, und dem Instrumento pacis so gar, vorgezogen worden? Warum soll aber das Possessorium summariissimum in der Hückeswagischen Sache sich nicht ad publica extendiren, wo der Status anni normalis 1624. die uralte Possession; die Landesfürstliche Manutenez; und Placita; und der dürre Buchstabe der heiligsten und feyerlichsten Religions-Vergleiche, ein irretractables gewonnenes Recht, und völligen Besitz, unserer Glaubens-Genossenschaft unwidersprechlich ohnedem vincidiren? Ist es aber gnug, die Supplicanten mit ihren Beschwerden platterdings abzuweisen? Gewiß Ihre Königliche Majestät von Preussen, als allerhöchster Compacient, und Schutzhalter der Evangelisch-Jülich- und Bergischen Kirchen, sind samt Dero hohen Geheimen Staats-Ministerio, so fürsichtig bey der Sachen verfahren, und haben den Grund der Sachen, aus denen Pacifications- und Executions-Acten, aufs sorgfältigste erforschet, ehe allerhöchst Dieselbe Dero allermildestes Vorwort bey Ihre Churfürstl. Durchl. uns gegönnet haben. Siehe, allerhöchst Dieselbe finden das Gegenseitige Anbringen ungegründet; und da Chur-Pfälzischer Seits, zum Prætext, der ehemalige Widerspruch des Durchlauchtigsten Königlichen Chur-Hauses Brandenburg, vorgespiegelt werden wollen; so haben Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät sich desfalls umständlich, nach Dero unpartheyischen Justiz-Eifer, zu unserer Consolation, allergnädigst erkläret, und uns eine irretractable Rechts-Befugnisse höchsterleuchtet zuerkannt; keinesweges aber die allerdemüthigste Supplicanten von Dero Thron abgewiesen; vielmehr unsere erste Haupt-Gegner in Dero höchsten Namen, Ernst-nachdrücklichst von ihrem unruhigen Betragen, und bey Düsseldorfischer Regierung angesponnenen Handeln, Acten-kundigermassen dehortiren lassen. Da nun aber der, uns entgegen gesetzte, Churbrandenburgische Widerspruch vollkommen gehoben; wie sollen wir arme Supplicanten denn ferner abgewiesen werden? Wahrlich, Se. Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr, sind viel zu gerecht und großmüthig, daß höchst Dieselbe uns in unsern gerechtesten Klagen, unerhörlich abweisen und verstossen solten. Wir aber sind auch so standhaft im Vertrauen zu Gott, und der heiligen Gerechtigkeit, daß eine, durch die Anträge des Tit. Herrn von Bingen, verordnete Abweisung uns die Gnaden-Thür, und das huldreicheste Herz unseres Durchlauchtigsten Landes-Vaters, bey unserer gerechtesten; aber leider! zu Boden gestossener Sache, nicht verschließen könne; sondern halten vielmehr an, mit jener abgewiesenen Cananäischen Supplicantin: **Herr hilf mir! Herr hilf uns!**

Schließlich kan ich nicht unberühret lassen, denjenigen Vorwurf, welcher meiner Person insbesondere bey dieser Sachen geschehen, als wenn meine Schreib-Art, in Vorstellung unserer Nothdurft für unsere Hückeswagische Glaubens-Brüder, etwas zu hitzig, ja gar verwegen, gewesen wäre. So ist nun schon angemerket, daß ich mich mit dem Betrieb der Sachen nicht eher beschäftiget, als bis dieselbe in den letzten Zügen gelegen; die gnädigste Concessions-Sentenz unterschlagen, und unsere Schule verschlossen gewesen; mir auch in meinen Rathschlägen, zu denen höchsten Reichs-Gerichten sich zu wenden, besonders aber Ihre Königliche Majestät in Preussen, die Sache allerunterthänigst vorzustellen, nicht zeitig gefolget worden; mithin ich die Sache in solchem versunkenen Zustand überkommen, wovon man nicht wuste, an welchem Fleck sie am ersten anzugreifen wäre, wenn dieselbe nicht gar ertrincken solte. Dieses bleibet voraus gesetzt, und was nun meine Schreib-Art betrifft, so will die ganze ohnpartheyische und vernünftige Welt aus dem abgedruckten Entwurf I. lassen beurtheilen: Ob ich, in Betreff der Haupt-Sache, nicht alle Fundamenta und merita causæ, auf Seiten unserer Evangelisch-Lutherischer Glaubens-Berwandtschaft zu Hückeswag, treulich und überzeugend angebracht? Ob ich ferner nicht alle gegenseitige Einwurffe gründlich beantwortet? Ob ich nicht auch, in Führung der Sachen, alle erlaubte rechtliche und diensamsste Wege und Mittel ergriffen und vorgekehret? Ob ich endlich nicht die Beschwerden im Grunde beleuchtet habe? So habe denn wenigstens das Zeugnis meines Gewissens, und hoffentlich auch aller vernünftiger unpartheyischer Christen,

sten, daß ich, nach meinen Pflichten, der Sachen treulich vorgestanden habe. Diesemnechst ist 2.) gewiß, und das Gegentheil wird mir in keinem einzigen Wort erwiesen werden können, daß ich, unter denen Vorstellungen der Beschwerden, gegen die heiligste Person Ihro Churfürstlichen Durchlaucht, die unterthänigst-verpflichteste Devotion in allen Stücken, wie es einem treu gehorsamsten Unterthan obliegt, zu beobachten, nach aller Möglichkeit mich bestrebet habe, und bin dabey der Trost-vollen demüthigsten Zuversicht, daß dieser, mein gnädigster Herr, darüber keine Ungnade auf meine geringste Person geworffen. Es ist aber 3.) nun vor der ganzen Welt offenbar und am Tage, daß der Richter Nülheim zu Hückeswagen sich, als einen Erb-Feind, so gegen unsere ganze Synode, als auch gegen die ihm untergebene Amts-Unterthanen unserer Religion, bewiesen habe, da nun derselbe mit denen größten Injurien, Hohnsprechereyen, Drohungen, und Berichten uns angefallen; die Evangelisch-Lutherische Prediger aus dem Lande zu jagen, und die Lutherische zu Hücke swagen gar auszurotten, für billig gehalten; so müste ich Sprach- und Schreib-Zeug-los gewesen seyn, wenn ich diesem Ehr-vergessenen Menschen nicht das ruchlose und verwegene Maul sollte gestopfet haben. Was aber den Tic. Herrn von Bingen 4.) betrifft, so ist satzsam vorgestellt, und daraus zu ersehen, welschergestalt ich denselben, von Deputations wegen, in andern Religions-Sachen, schon vor vielen Jahren nicht allein perhorresciren müssen; sondern auch für meine Person in der Inquisition-Sache, wegen meiner Controvers-Predigt, und Elenchi, contra Romano Catholicos, kurz vorhin recusiret, und Ihro Churfürstliche Durchlaucht per Clementissimum conclusum conferentiale vom 27. Januar. 1747. mich und meine Sache, von seiner Cognition und Verfolgung, gnädigst erlöset und befrehet haben; wie nicht weniger auch ich Gottlob! endlich so weit gekommen, daß, bey Gelegenheit der Keusradischen Beschwerden, Höchst-oftgedachte Ihro Churfürstliche Durchlaucht ein gnädigstes Einsehen getragen, und, in allen mein Angelegenheiten, einen andern Commissarium, an statt des Tic. von Bingen, anzusehen, ordnet haben. Weil aber derselbe, nichts destoweniger, sich mit Gewalt zu der Sachen eingedrungen, die ausgewommene Sentenz suppressiret, und die Sache in ein so gefährliches Labyrinth hinein geführet; so wird mir bey solchen Umständen nicht zu verargen seyn, daß ich, nach der Nothdurft, die Feder geschnitten, und, nach der Wahrheit und Gerechtigkeit, Recht und Unschuld vertheidiget habe. Zwar ist mir 5.) unter der Hand ein pro Memoria vorgekommen; worinnen, quoad causam principalem, die oft-erwehnte Rheinberchische Conferenz, pro ratione decidendi, prætexiret; quoad executionem aber, daß mit denen Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen so strack verfahren worden sey, die Schuld diesen selbst, und denen Deputatis Synodi, beygewessen werden wollen, da die Hückeswagische Lutheraner sich bescheiden sollen, daß sie Obrigkeitlichen Befehlen gehorchen, und nicht durch die Duputatos Synodi, und deren verwegene Schreib-Art, reizen lassen sollen. Allein, gleichwie der erste Vorwand in seiner Unerheblichkeit satzsam wiederleget ist: Also ergibt sich auch, in Ansehung des Zwesten, daß die Behauptung der Gerechtfame wieder sub- und obreptirte Verordnungen, denen Unserigen, zu keiner Widersetzlichkeit, ausgedeutet; vielweniger aber, gesetzt, doch nicht zugegeben, daß von der Synode in der Schreib-Art etwas versehen, die unschuldige Glaubens-Genossen dafür angesehen werden können. Und ist wohl zu glauben, wenn man mit einem scheinbaren Grunde die Synode eines Versehens und Verbrechens hätte zeihen können, daß solches, bey der gehäßigen Gemüths-Befassung des Referenten, ohngeahndet übersehen worden wäre? Doch diesem sey, wie ihm wolle, wenigstens konnten die Pfarr-Genossen darüber nicht verdammet werden, für dasjenige zu büßen, was die Synode oder der Depntirte verschuldet hatte; und so haben unsere Glaubens-Genossen, durch dergleichen Eindrücke, nur, von der Synode, und gemeinschaftlicher Betreibung der Sache durch dieselbe, sollen entwöhnet und abgeschreckt werden. Mann sehe ferner 6.) die Sache in ihrer Wichtigkeit und Zusammenhang ein, und lasse die Beschwerden von Stück zu Stück in Erwekung kommen; wo ist da wohl ein rechtschaffener Evangelischer Lehrer, oder ein anderer verständiger Lutherischer Christ, in welchem noch ein Funck der Wahrheit und reinen Eifers, für seine Religion, derselben Glaubens-Gemeinschaft, und Freyheiten, übrig ist, der nicht im Grunde seines Herzens über solchem Hergang empfindlich gerühret werde? Wer kan es mir denn mit Recht verdencken, daß ich, als Deputatus, welchem die fernere Pflege und Direction der Sachen auf seine Seele gebunden ist, in einem gerechten Eifer gerathen, wenn ich vor Augen sehen müssen, daß das Recht gebeuget, und wir, bey der gerechtesten Sache, so gewaltthätig mißhandelt worden? Ja eben das hat mich bewogen, in Fortsetzung derselben alle Kräfte unermüdet anzustrecken, im kindlichen Vertrauen

trauen zu Gott, dem gerechten Richter, daß Recht doch endlich müsse Recht bleiben, und ihm alle fromme Herzen zufallen werden. Alle Feinde, so uns zuwider sind, müssen hiebey in sich gehen und zugestehen, daß die Wichtigkeit der Sachen einen Ernst erfordere. Mann gehe nur ein wenig zurücke, auf Seiten der Reformirten, und erinnere sich der von kurzen Jahren bekannter Bewegung, über der Heydelberger Zeiligen-Geist-Kirche, als dieselbe keinesweges gänglich genommen und zerstört worden, sondern nur gegen eine andere neu zerbauende Kirche, unter den statlichsten Churfürstlichen Versicherungen solte abgetreten und verwechselt werden; wie die ganze Evangelisch-Reformirte Kirche, alle Stände des Römischen Reichs, ja alle Mächten und Staaten in Europa, und so viele Schriftsteller, sich darüber gereget haben. Wie eiferig und hitzig sind nicht die Catholische in ihrem Religions-Wesen, und dem, was nur dazu einigermassen gehöret? Es vergehe sich etwa ein Protestant, und beleidige davon das geringste, solte es auch nur ein Bild seyn; oder er trete nur einer Proceßion, und ihren Geistlichen, ein wenig zu nahe, und sehe denn zu, was für ein Feuer aufgehen wird, und was für Bewegungen darüber entstehen werden. Siehe aber, in Hückeswagen greift man mit unbefugtem Widerspruch die theure Freiheit, unserer so feyerlichst uns pacificirter öffentlichen Religions-Ubung an: Catholische und Reformirte spannen zusammen; der ausgewonnene Rechts-Spruch wird supprimirt; die Schule gesperrt; Schulmeister und die Jugend daraus mit Schützen gebannet; der Haus-Wirth mit grossen Drangsalen heimgesuchet; und man siehet vor Augen, das Segner und ihre Patronen sich verbinden, das Garaus zu spielen; das Gottes-Haus und der Gottes-Dienst wird mit einer Schützen-Schaar angefallen, und Ordre gegeben den Prediger von der Kanzel zu reißen; ja zuletzt so muthwillig und gewaltthätig alles Kirchen-Geräthe zerstöhret, ohne daß von hoher Obrigkeit solches befohlen worden, und es hat Ansehen gewonnen, daß wir von nun an auf ewig unseres öffentlichen Exercitii solten verlustig seyn und bleiben. Wie solte ich, als ein Evangelischer Prediger, und Deputatus, dabey unempfindlich seyn und solche Dinge mit einer kaltsinnigen Gleichgültigkeit übersehen können? Doch, wenn erst die Haupt-Sache gerettet ist, so bin und bleibe ich bereit zur Verantwortung gegen jedermann, der Grund fordert, und gehe den Feinden getrost unter die Augen, so daß, wenn dieser oder jener beleidiget zu seyn, vermeinet, ich ihm allezeit in der Ordnung zu Recht stehen wolle. Eben das sollen 7. wissen andere überwizige Propheten, sonderlich aus unserm Orden, welche einen besondern Eigen-Geist der Weissagung von sich blicken lassen, und mit einer ungesalzenen Crisi sich über diesem und jenem aufhalten, ohne die Sache in ihrer Wichtigkeit in Betrachtung zu ziehen. Wie wohl wäre mir geschehen, wenn ein anderer seine Geschicklichkeit, mit Führung dieser Sache, einmahl geprüft hätte! Es hatte bis dahin denen bedrängten Glaubens-Genossen an einem geschickten Rechts-Gelahrten und Advocaten nicht gefehlet, und derselbe hatte auch seine Kräfte treulich angewandt; ohne dem empfindlichen Herrn Referenten mit einem einkigen Wort zunaher zutreten; allein die Moderation half so wenig, als die gerechteste Vorstellungen. Und was wäre es gewesen, wenn ich und unser ganzes Ministerium uns, wie die Freunde Hiobs, mit unserm Glaubens-Genossen in die Asche gesehet sieben Tage und sieben Nächte, und eitel Klag-Lieder gedichtet, den Kopf hangen gelassen, die Hände gerieben, das Angesicht geneset, und aus der Tiefe ein Ach! nach dem andern ausgestossen; oder auch ohne Entschliessungen gerathschlaget hätten? Und war es genug ein blosses Zeugniß der Gerechtigkeit zu geben? oder zu sagen: die arme Leute haben das gröfste Recht; es geschicht ihnen zu wehe: Man muß für allen Dingen den Leuten helfen? Aber wie und womit kan ihnen geholffen werden? Hoc opus, hic labor est. Et qui dat consilium, ferat etiam auxilium. Der Eine sagt: Man muß leyden; Christi Reich ist ein Kreuz- und Leydens-Reich; der Andere: Es ist mit den apicibus juris nichts auszurichten; man muß anhalten mit Bitten und Flehen. Der Dritte will hingehen und anbeten, ob er vielleicht den harten Sinn seines vermeintlichen Patrons verändern könne. Der Vierte meinet, wenn man sich an die Emminghausische Seite des Ministerii nicht gehen hätte, so solte es besser gehen. Der Fünfte spricht: Ach das sind keine Sachen für mich. Sind es nicht allzumahl leidige Tröster? Ja sind nicht ihrer viele, die von der Sache urtheilen, wie der Blinde von der Farbe? Es ist mir unter der Sache ein Erz-grober Calumniant, in Gesellschaft eines andern Schwarz-Mantels, ins hiesige Hof-Lager nachgeschlichen, und hat, in Ansehung der Hückeswagischen Beschwerden, bey seinen Verleumdungen, zum Schein geschrieben, daß eben diese Beschwerden gerechter wären, als ich jemahls vorstellen könnte. War das nicht eine stolze Vermessenheit? gerade, als wenn sein Wis so weit reichte, daß er die Sache, wie etwa eine Ehle Baud, abmessen könnte.

Er weiß etwa höchstens, daß Hückeswagen im Religions-Vergleich stehet; was weiß er aber mehr davon? Wenn man ihm den geringsten Einwurf vorlegte; wie wolte er ihn wohl beantworten? Wenn der Tit. Herr von Bingen statuiret: Es sey keine Justiz-Sache, und Rechts-Mittel hätten keine statt; die Advocaten müssen sich solches gefallen lassen; wo will denn ein solcher Grosssprecher hinaus? Er meint vielleicht, daß er die Gemeinde zur Gemarcke hintergehen könne, und so habe er eine vollkommene Einsicht, in das ganze Religions- und Kirchen-Wesen, um den Kopf herum. Es kommt mir vor, als wenn ich von seiner Fabrique urtheilen; oder, als wenn ein Scheren-Schleiffer Diamanten zu schleifen, sich untriefen wolte. Ne furor ultra crepidam. Verstehest du die Sache, so rede davon, wo nicht, so halte dein Maul. Aber noch eins! Der mich dir überantwortet hat, der hats grössere Sünde. Gott vergebe denen Stief-Brüdern in unserm geistlichen Collegio die Tücke, so sie an mir bewiesen haben. Ach! wenn nur der Selbst-Betrug ihrer Heuchelei ihnen verstattete, ihre Hand in ihren eigenen Busen zu stecken, so würden sie bald mit Mose sehen, daß sie aussäßig sey, wie der Schnee. Wie können sie es vor Gott, vor seiner Kirchen, und vor ihrem verunglimpften Nächsten, verantworten, daß sie so gottlos mit einem Bruder umgehen? Ist es recht, meine redlichste Bemühungen für das gemeine Beste, gegen seine eigene Hand und Vollmacht, gegen Treu und Glauben, mit solchem Undanck zu belohnen? War das erlaubt, eben zu der Zeit, wo ich mit denen wichtigen Hückeswager Beschwerden beladen, und von allen Seiten mit Feinden umgeben war, solche verfluchte Händel gegen mich anzuspinnen? Sind das Geistliche, die auch denen, so von einem Fehler überleitet werden, wieder zurecht helfen sollen, und Unschuldige verdammen ohne Ursache. Wo ist das Pastorale und die Consistorial- und Synodal-Ordnung, wo dieser modus procedendi vorgeschrieben? Wahrlich Paulus war ganz anderes Sinnes, wenn er schreibt: Wieder einen Aeltesten nimm keine Klage auf, ausser zween oder dreyn Zeugen 1. Tim. V. 19. Und siehe, hie ist kein Kläger noch Zeuge, so das geringste gegen mich angebracht. Sind es nicht eitel Erfindungen von unserm Ministerial-Doeg und Judas, so mit Verrätherey umgeheth, die Priesterschaft, und das Haupt samt den Gliedern des Prediger Collegii, in Unglück zu bringen. Siehe wie lauret dieser Bruder Neidhård? Und war es nicht Spionnen-Arbeit, da er einige von meinen Pfarr-Genossen, von welchen er glaubte, daß sie mir eben nicht allzugünstig wären, zu sich kommen lassen, und sie angereizet, eine vermeintliche Klage gegen mich anzujetteln? Dennoch hatten diese mehr Gottesfurcht, und Entschicht gegen das achte Geboth, als der schwarzsmüzigige Verräther, und wolten mit diesem nicht zu schaffen haben, nach Salomons Anweisung: Sey unverworren mit dem, der Heimlichkeit offenbahret, und mit dem Verläumder, und mit dem falschen Maul. Sprüchw. XX. 19. Wer giebt ihnen Macht und Cognition, in ihrer Versammlung über meine Person Inquisitionen anzulegen? Sie wissen ja wohl, wie viel ihrer sind, die sich von Andern absondert haben; und wer und wie viel deren sind, die weder ihren Inspectorum, noch auch ihre Zusammenkünfte, in der Qualität einer Synode, erkennen; wenn sie schon zu Düsseldorf Feuer und Zetter schreyen. Und habe ich nicht für meine Person in ihrer Remscheider-Versammlung feyerlichst gegen alle ihre Anschläge protestiret? Ja ist das nicht eben die Ursache, daß ich ausgegangen bin, ihnen zu widerstehen, darum sie mich verfolgen? Meine rechtschaffene Herren Amts-Brüder kennen mich besser, und ich habe Gottlob! die rühmlichen Zeugnisse von dem ganzen Evangelisch-Lutherischen Jülich- und Unter- und Ober-Bergischen Ministerio für meine Person, und meine Deputations-Verwaltung, in den Händen. Und, da dieses eben unter der Presse, so kommt ein besonderer Schluß, der zu Eckenhagen versammelt gewesen, General-Synode vom 16. Octobr. 1748. daß dieselbe an den Calumnien, der wieder mich verfaßten Belbertscher und Remscheider Schlüssen keinen Theil nehmen, und dieselbe casfiret und annihiliret seyn, mit der Versicherung, daß mir darüber ein Instrument, unter dem Ministerial-Siegel, um Satisfaction zu suchen, mitgetheilet werden sollte. Ich vermeyne, daß ich von meiner Deputation nunmehr hinlänglich referiret habe, und vielleicht umständlicher, als ihnen lieb ist. Fordern sie noch mehr meine Herren? Wohlan so will ich es mit jenem Samariter bezahlen, wenn ich mit Frieden wieder komme. War es aber den Regeln, der Correptionis Fraternalis gemäß, solche Schlüsse, ehe man mich einmahl gehöret, unter dem Volk auszustreuen, und dieselbe in Form der Pasquillen, durch die Hand eines unverschämten Ehren-Schänders, in das hiesige hohe Königl. Geheime Staats-Ministerium gelangen zu lassen? Wie? Wenn solches Gift seine Würckung erreicht hätte? Wäre nicht die ganze wichtige Hückeswagische Sache, und das unschätzbare Kleinod unseres Exercitii publici, zu Grunde gegangen? Würde nicht zugleich unser ganzes Ministerium

allen

allen Credit fürs künftige verlohren haben? Siehe da, was sind das für kluge und tapfere Helden, das Kirchen-Regiment zu führen, und die gemeine Wohlfahrt zu vertheidigen? Was meint der Hauffe wohl, was vernünftige und Staats-verständige Politici davon urtheilen, daß unter den schwarzen Chor-Kappen solche Schwachheiten, ja Zummheiten, und was noch mehr? Buben-Stücke, verborgen, und diese sich so von ihren Affecten und der Rachsucht lassen hinreißen, daß solche in den wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten mit Händen und Füßen hervor brechen, ohne sich darum zu bekümmern, daß die gemeine Sache darüber den erbärmlichsten Schiffbruch nehmen könnte? Ich rathe ihnen, als ein guter Freund, daß sie sich ferner an meiner Person nicht vergreifen; wo sie sonst sich nicht zu befremden haben, wenn ich ihnen ihre breite Pharisäische Denck-Zettel zierlich abbinden, und den Heuchel-Mantel abziehen werde. Gewiß, der Welt sind bereits die Augen aufgegangen, und man weiß in Comödien die Gestalt eines Scheinheiligen Betrügers zu entlarven, und mit lebendigen Farben abzuschildern, daß der Ordens-Meister Herr Tartuff und seine Gefellen, Herr Muffel, und Herr Tempelstolz, schamroth stehen müssen; Herr Wahrmond aber mit Ehren den Sieg behält. Und was bekümmere ich mich um zweien argefezte Inquisitores, von denen nicht allein ich, sondern auch das ganze Land, weiß, daß sie aus der Rolle meiner ärgsten Ministerial-Feinde, und denen ich gewiß in allen Stücken frey unter die Augen gehen darf? Sind das Kirchen-Vorsteher, welche in ihrer Menschen-Furcht und Menschen-Gefälligkeit Abgötterey treiben? Sind das Mitstreiter, welche mit den Feinden in ein Horn blasen, und mit Gefallen hören, wenn diese über die Vorfechter mit Schimpf-Worten herfahren? Sind das Knechte Christi, welche für den Riß treten sollen, und denen Vertheidigern, bey ihrer aufrichtigsten und treuesten Bemühung, böse Gerüchte machen? Doch es muß also gehen. Ich aber bin getrost und weiß, daß, wenn ein Paulus Sorge trägt für alle Gemeinen, derselbe in vielerley Gefährlichkeit kommt, und bey diesem allen sich rings um befindet in Gefährlichkeit unter falschen Brüdern. Und nichts destoweniger setze ich ihnen, und allen meinen Feinden zum Trost, mir selbst und meinen Glaubens-Genossen zu Hüftswagen aber, zum Trost, und zu guter Lezt entgegen, diesen Denckspruch aus Ps. CXVIII. v. 12. seq. Sie umgeben mich wie Bienen; sie dämpfen wie ein Feuer in Dornen; aber im Nahmen des HErrn will ich sie zerhauen. Man stößet mich, daß ich fallen soll; aber der HErr hilft mir. Der HErr ist meine Macht, mein Psalm, und ist mein Zeil. Man singet mit Freuden vom Siege in den Zütten der Gerechten; die Rechte des HErrn behält den Sieg.

V. **W**ohl! So beschliesse ich im Nahmen des HErrn dieses geringe Werck, zum Dienste unserer Kirchen, und unserer so hart bedrängter Glaubens-Genossen. Zwar sehe ich voraus, daß ich Urtheile von mancherley Art, über mich, und diese meine Arbeit, werde ergehen lassen müssen; aber Gott, der Allwissende, kennet alles Thun der Menschen, und weiß auch meine Absicht, daß sie aufrichtig sey, und ich die wahre Wohlfarth, und die Errettung unserer Evangelisch-Lutherischer Gemeinen, in meinem Vaterland, mir feste zum Ziel vorgestecket habe. Ja darüber habe das Zeugniß meines Gewissens, daß ich die Wahrheit und Gerechtigkeit, als meine Richtschnur, mir stets vor Augen seyn lassen; wie ich denn auch alle und jede Stücke mit hinlänglichem Beweis bewahrheitet habe, und kein einziger Haupt-Umstand mir in Widerspruch wird gezogen werden können. Und so wird die Wichtigkeit der Sachen, der harte Nothstand, nebst denen offenbahren und heftigen Zudringlichkeiten unserer Widersacher, die Schreib-Art, in ihren hie und dort etwa eingeflossenen freymüthigen Ausdrücken, entschuldigen. Solte

indes mein schwacher Dienst einigen redlich gesinnten Gönnern und Freunden angenehm seyn, und meine Gesinnung Beyfall finden; so verlange ich darüber keinen Ruhm; sondern gebe **GOTT** die Ehre, und dancke dem Nahmen seiner Herrlichkeit, daß er mich gewürdiget und bereitet hat, ein geringes Gefäß zur Ehre in seinem Haus zu seyn. Solte aber jemand ungleiche Gedancken und Urtheile darüber fassen; so bitte ich für allem, daß man sich nicht übereile; sondern alle Umstände wohl erwege, und sich alsdenn an meine Stelle setze, und nach der Regel **Sirachs**, den Maasstab gebrauche: Nimm es bey dir selbst ab, was dein Nächster gern oder ungerne hat. Ich bin versichert, daß man alsdenn begreifen werde, was es heisse, Steuermann unter solchem Sturm zu seyn, und glücklich zu Lande zu kommen.

Gelobet sey der **HERR!** der **GOTT** meiner Väter, der uns wohl gezüchtiget; aber noch nicht dem Tode übergeben hat; und nach dem Ungewitter die Sonne, in dem Glanz der Hulde und Gnade **Ihro Königl. Majest. von Preussen**, über uns wieder scheinen läßt. Dieser **GOTT** der Hoffnung erfülle uns, und alle Seelen, die auf ihn harren, mit Freude und Friede im Glauben, daß wir völlige Hoffnung haben, durch die Krafft des heiligen Geistes, und der Ancker unserer Hoffnung feste bleibe, in dem Felsen des Heils, unter allen Fluthen, in **Jesus Christo** unserm **HERN**. Ich beuge meine Knie vor den Throne seiner ewigen Majestät, und ruffe ihn an, über dem Jammer seines Volcks, unter denen schüchternen Schafen zu Hückeswagen, daß er ihre Zuversicht und Stärke sey; eine Hülfe in den grossen Nöthen, so sie troffen haben; daß er dieses Zion tröste, und tröste alle ihre Wüsten, und mache ihre Wüsten, wie Lust-Garten, und ihr Gefilde, wie einen Garten des **HERN**, daß man Freude und Wonne darinnen finde, Danck und Lobgesang. **GOTT ZEBAOETH!** tröste uns; laß leuchten dein Antlitz, so genesen wir. Du hast einen Weinstock aus Egypten geholet, und hast vertrieben die Henden, und denselben gepflanzet. Du hast vor ihm Bahn gemacht, daß er das Land erfüllet hat. Berge sind mit seinem Schatten bedeckt, und mit seinen Reben die Cedern **Gottes**. Du hast sein Gewächse ausgebreitet, bis ans Meer, und seine Zweige bis ans Wasser. Warum hast du denn seinen Zaun zerbrochen, daß ihn zerreiſset alles, das vorüber gehet? Es haben ihn zerwühlet die wilden Säue, und die wilden Thiere haben ihn verderbet. **GOTT ZEBAOETH!** wende dich doch, schaue vom Himmel, und siehe an, und suche heim diesen Weinstock, und halte ihn im Bau, den deine Rechte gepflanzet hat, und den du dir festiglich



glich erwehlet hast. Siehe drein und schilt, daß des Brennens und Reissens ein Ende werde. Deine Hand schütze das Volk deiner Rechten, und die Leute, die du dir festiglich erwehlet hast. So wollen wir nicht von dir weichen; laß uns leben, so wollen wir deinen Nahmen anrufen. **HERR GOTT ZEBAOE**! tröste uns, laß dein Antlitz leuchten, so genesen wir. Ps. LXXX. 8. seqq.

Se. Königl. Majest. von Preussen erlauben mir allernädigst, daß zu Dero Füßen ich nochmahls ein allerunthänigstes Danck-Opfer niederlege, für die huldreichste, über dem Nothstand der bedrängten Glaubens-Genossen, verliehene Erhörung. Und wie **Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Monarch!** Allerhöchst Dieselbe Dero Schutz-Arm allermildest über dieselbe gehalten haben: Also nehmen unter die Flügel dieses Allertheuersten Adlers wir ferner unsere demüthigste Zuflucht mit allergehorsamster Bitte, **Erw. Königl. Majest.** geruhen in hohen Gnaden, mit Dero Schutz-Fittichen uns zu bedecken, und die Elenden bey Recht zu erhalten.

Und nun, **Sochwertheste Herrn Amts-Brüder, und theuerste Glaubens-Genossen, unsers Jülich- und Bergischen Zions!** ich empfehle mich, und meine wichtige Geschäfte, zu geneigtem Andencken und Fürbitte vor dem Throne Gottes, daß Dieselbe meine Hände unterstützen, biß wir singen, und dem wahren rechten Gott zu Zion einen Altar bauen zu seinem Ruhm und Preis: **Jehovah Nissi!** der **HERR** ist mein Panier! Darum wiederhole ich mein **Ballet**, womit ich zu Haus Abschied vor dieser meiner Reise genommen: Ich ermahne euch aber lieben Brüder, durch unsern **HERN JESUM CHRIST**, und durch die Liebe des Geistes, daß ihr mir helfet kämpfen mit Beten für mich zu **GOTT**. Auf daß ich errettet werde, und daß mein Dienst, den ich thue, angenehm werde den Heiligen. Auf daß ich mit Freuden zu euch komme, durch den Willen Gottes, und mich mit euch erquicke. Der **GOTT** aber des Friedes sey mit euch allen. **Amen!** Röm. XV. 30. seqq.

Ihr aber meine geliebte Freunde in dem **HERN**, aus der zerstörten Hütte Davids zu Hückeswagen! **Sochgeschätzter Herr Pastor Weyer** im Exilio, und ihr schüchterne Seelen seiner Heerde! **Seyd** getrost, und gedencket ihr schon an die vorigen Tage, in welchen ihr erleuchtet erduldet habt, einen grossen Kampf des Leidens; **So** werffet doch euer Vertrauen nicht weg, welches eine grosse Belohnung hat. **Gedult** aber ist euch noth, auf daß ihr den Willen Gottes

A. H. Vogt
Incessor. in
Büchlein
1749 8. 27. 20

Gottes thut, und die Verheißung empfahet. Denn über eine kleine Weile wird kommen, der da kommen soll, und nicht verziehen. Haltet aus in der Stunde der Versuchung. Gott ist getreu, der euch nicht läßt versuchen über euer Vermögen, sondern machet, daß die Versuchung so ein Ende gewinne, daß ihr es könnet ertragen. Seyd versichert, daß eben diese harte Prüfung euch zum Besten gereichen werde; hernach destomehr zu erkennen den unschätzbaren Werth, der theuren Beylage und Evangelischer Glaubensfreiheit; und, unter dem Wachsthum des Glaubens, desto dankbarer zu seyn, gegen die Wohlthat des Evangelii; ja dem Evangelio Christi desto würdiger zu wandeln. Und wo noch ein Funcke einer aufrichtigen Glaubens-Gemeinschaft bey andern Evangelisch-Lutherischen Christen übrig ist, da wird man Theil nehmen an euren Trübsalen, und euch zu Hülfe kommen, daß ihr zuletzt mit Joseph sagen könnet, zu euren Feinden und falschen Brüdern. Ihr gedachtet es böse mit mir zu machen; Aber Gott gedachte es gut zu machen, daß er that, wie es jetzt am Tage ist. Sehet euch für und hütet euch für den Menschen, welche euch irre machen mit ihrer Teufelsherey, und eure Gemüther verwirren. Und lasset keinen Berzug; keine fürchterliche Gedancken von der Macht eurer Feinde; keine Sorge der Nahrung; kein Gewäsch unverständiger Schwäger; keine kalfsinnige Lieblosigkeit derer, welchen der Goldklumpe ihr Trost ist; keine Hohnsprecheren, in vermessenen Bettungen, oder Zeitungen derer, so mit den Scheer-Becken herum lauffen, und, gleich denen bekannten Creaturen, gegen alle Wände trüffeln; ja keinen Freund, noch Feind, euch abwendig und in eurem Muth matt machen; sondern vereiniget und verbindet euch nur desto fester in dem Herrn, und seyd feste und unbeweglich; seyd friedsam; habt einenley Sinn; und haltet an am Gebeth. So wird sich aufmachen der Groß-Fürst Michael, und für euch streiten, daß ihr gegen allen Widerstand den Sieg behaltet. Ja das Auge unseres Gottes kommt über euch, als wie über jene Aeltesten, bey der Wiederaufrichtung des zerstörten Tempels zu Jerusalem, daß euch nicht gehret werde. Siehe da, ich opfere mich ferner auf zu eurem Dienst; ohne mich zu bekümmern um die Gefahr, die etwa über meinem Haupte schweben möchte, und daß Haman zornig ist, weil Mardachai nicht für ihm will aufstehen. Ich bin bereit, wenn ich es verschuldet, mich mit Jona in ein stürmendes Meer werffen zu lassen, daß ihr, meine Freunde, erhalten werdet, weil ich in der Schule Johannes gelernet habe, daß wir auch das Leben für die Brüder lassen sollen. Doch, Er, mein Gott, und meines Vaters Gott, hat gesagt: Ich will dich nicht verlassen noch versäumen.

Also daß wir dürfen sagen: Der Herr ist mein Helfer, und will mich nicht fürchten, was solt mir ein Mensch thun? Ebr. XIII. 5. 6.

So sey und bleibe denn endlich Gott unsere Sache befohlen! Sein Rath ist wunderbarlich, und führet es herrlich hinaus. Wenn das Eisen zu Boden gesunken ist, und die arme Propheten-Kinder schreyen: Awe mein Herr! wie sollen wir nun thun? So muß es doch wieder hervor kommen und schwimmen. Wenn alles schweigen und niemand für die gerechte Sache den Mund aufthun wollte; so müssen zuletzt die Steine reden. Ja, Gott kan überschwenglich mehr thun, als wir bitten oder verstehen; und obgleich alle Teufel, hie wollten widerstehn 2c. Die Gesalbte des Herrn, die Schilde und Pfleger der Kirchen Gottes, und unserer Evangelischen Religions-Freyheiten, werden diesen Jammer und schwere Drangsalen großmüthigst und gnädigst beherrigen, und, nach dem höchstpreißwürdigsten Beispiel des Allergnädigsten Preussischen Monarchen, unsere, wieder die heiligste Friedens-Schlüsse und Tractaten, so tief unterdrückte gerechte Sache huldreichst vertreten und retten. Und da die arme Gemeinde, durch die verderbliche Handel und Drangsalen, fast ganz erschöpft, und bis aufs Blut ausgesogen ist; und ohne anderwärtige milde Hülfe sich unmöglich wieder aufrichten, und das Religions-Exercitium mit dem, was dazu erfordert wird, in gehörigen Stand setzen kan: So vergönnen alle hohe Patronen der Kirchen, Gönner und Freunde der bedrängten Evangelischen Glaubens-Brüder mir die Freyheit, zum Schluß ein Christliches Wortwort gehorsamst und ergebenst einzulegen, daß Dieselbe in Gnaden, und geneigtem, und gutigem Willen, geruhen, den Jammerstand, und die Nothdurft dieser unserer Glaubens-Verwandten, sich zu Herzen gehen zu lassen, und dieselbe in ihrem Kummer mit einer milden Steuer zu erfreuen. Der HERR CHRISTUS, dessen Leib ist die Gemeinde, verlanget es in seinen Gliedern, daß sein geistlicher Leib erbauet werde; Er läßt sie bitten, und durch meinen Dienst ansagen: Der Herr bedarf es. Dieser Herr des Tempels, welcher zum Heil der Welt, den Tempel seines allerheiligsten Leibes, unter der grösssten Schmach und Marter, hat abbrechen lassen, und am dritten Tage denselben, in seiner siegreichen Auferstehung, wieder aufgebaut, versichert alle Wohlthäter, daß er nicht wolle austilgen ihre Barmherzigkeit, so sie beweisen an seinem Haus; sondern ihnen dafür einen Denck-Zettel schenken,

und zuletzt den Tempel
Macht geben, hinein
in seinem Tempel
dem blühenden Zu
des Kaufs des Evang
Quintessenz Collec
in allen Stücken
der Erkenntniß, un
Wiß schafft, daß i

Berlin den 24. Octobr

1748.

der Tag, des, vor hundert J
und gegenwärtigen Wohlthätigen

erhöhte Lohr verzeihe die
der zur Ausführung j
werden; und in der Co
der jeder vorerst, und be
werden.



ben, und zuletzt den Tempel Gottes im neuen Jerusalem aufthun, und Macht geben, hinein zugehen, wo sie ihm dienen Tag und Nacht in seinem Tempel. Darum deuten sie nicht ungütig, daß, bey ihrem blühenden Zustande ihrer Religions-Freyheit, und des freyen Laufs des Evangelii, ein Titus etwa zu ihnen kommt, mit dem Paulinischen Collecten-Briefe: 2. Corinth. VIII. 7. Gleichwie ihr in allen Stücken reich seyd, im Glauben, und im Wort, und in der Erkenntniß, und in allerley Fleiß, und in eurer Liebe zu uns: Also schaffet, daß ihr auch in dieser Wohlthat reich seyd.

Bernhard Heinrich Bogt,

Evangelisch-Lutherischer Pastor zu Bourscheid, des
Fürlich und Bergischen Ministerii Assessor
und Deputirter.

Berlin den 24. Octobr.

1748.

Am Gedächtnis-Tag, des, vor hundert Jahren, geschlossenen und gezeichneten Westphälischen Friedens.

N O T A.

Der günstige Leser verzeihe die hie und dort übrig gebliebene Druck-Fehler, weil die Zeit zur Ausführung ziemlich kurz; ich mit so vielen Deputations-Geschäften beladen; und in der Correctur ohne Gehülffen gewesen. Sie sollen aber mit der Feder voreerst, und hernach in der bevorstehenden zweyten Auflage verbessert werden.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Verordnung

Faint text block below the title, likely the beginning of the ordinance.

A T T A

Faint text block below the section header, possibly the start of the articles.



B

...ndene der Luth...
...ständig beigebr...
...in Wvort: Hau...
...sonen nach Bel...
...als auch bimm...
...Vors und ander...
...Wiederredt bishe...
...im September, zwische...
...und Neuburg, unserem g...
...Recess contra q...
...Als habe ich ihrem billi...
...in Kraft jetzt...
...die Bullen des Exerit...
...eigenen Häuser...
...hij daß hierüber...
...in anders statu...
...Entracht...
...den 31. Decemb. 1...

Præl. Hüfte

...in abderreit, was d...
...indem, verordnet und be...
...andiger Erklärung und...
...der Das Königs-Com...
...die Concession Vermandt...
...zum Jar, manzementie in...
...erwähnen Höchstens...
...man den Enst 50. Gold...
...und de excuto docre...

**Entracht unterthänigste
Hüfte**

...von bestanden und die alte...
...in diesem in Dommans...
...Concession: Unig gehat...

Beylagen.

Lit. A.

Nachdem die Lutherischer oder Augspurgischer Confession Verwandte hieselbst beständig hergebracht und bewiesen, daß sie vor und nach dem Jahr 1624. in Privat-Häusern, als zu Berghausen, Bruer, Wirzhagen, Linden und sonst nach Belieben, nicht weniger in hiesigem Kirchspiel Hückeswagen, als auch binnen der Freyheit selbst in Joachimien Passrathen Hannen Vortz und anderen Behausungen ihre Religions-Wercke öffentlich und ohne einige Wiederredt bishero ruhig geübet haben, inständigst bittend, sie, nach Anlaß des jüngst im September, zwischen denen Chur- und Fürstlichen Durchl. Durchl. von Brandenburg und Neuburg, unserem gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, gnädigst ausgelassenen Religions-Recess contra quoscunque kräftig dabey zu manuteniren und zu handhaben; Als habe ich ihrem billigmäßigem Petico, bey so gestalten Sachen, deferiren müssen; massen dieselbe in Kraft jetzt angeregten gnädigsten Reecessus bey der befundener unbeschränkter Possession des Exercitii (gestalt sich dessen in obgemeldten und andern ihnen angelegenen Privat-eigenen Häusern toties quoties zu gebrauchen) Amts halben gegen jedermanniglich, biß daß hierüber, durch die, zu dem Religions-Wesen, verordnete Herren Commissarien ein anderes statuiret werde, hiemit beständigst manutenire und handhabe, auch alle Eventual-Eintracht, bey arbitrari Straf verbiethen. Sign. aufm Schloß Hückeswagen, den 31. Decemb. 1666.

Wolfgang Wilhelm von und zu Offenbroich.

Amtmann.

Lit. B.

Præs. Hückeswagen, den 16. Aug. 1672.

Weil mir ohnbewußt, was dieserhalben zu Bielefeld, bey denen gehaltenen Religions-Tractaten, verordnet und beschloffen seyn möge, als werden beyde Parthenen, zu Einholung gnädigster Erklärung und endlicher Decision, zu Ihro Hochfürstl. Durchl. Regierung oder Dero Religions-Commissarien hiemit verwiesen, unterdessen aber Dero Augspurgischer Confession Verwandte bis zu anderweiter gnädigster Verordnung bey ihrem erhaltenen Jur, manutentia in possessione exercitii, laut hiebevorigen 1666. am 31. Decembr. ergangenen Bescheids nochmalen behandhabet, dabey alle Thätlichkeiten und Neuerungen bey Straf 50. Goldgl. verbietendt, welches der Gerichts-Voth gebührend insinuiren und de executio dociren solle, ut supra.

Offenbroich.

Lit. C.

Extract unterthänigsten Berichts de Anno 1671. den 3. Jan.
Hückeswagische Hrn. Hrn. Beamten.

Nun bekunden auch die alte Leuthe, daß die Lutheraner für diesem in der Freyheit Hückeswagen in Vortmanns und anderen Häusern, auch im Kirchspiel im Wirzhagen ihre Cnoffessions-Ubung gehabt und de facto noch haben.

Ad requisit. Subscrips.

Brosius.

(a)

Lit. D.

Lit. D.

Bescheid in Cauſa Commissionis Reformatorum Freyheit und
Kirchspiels Hückeswagen contra Auguſtanae Confessionis
Anverwandten daſelbſt.

Es wird, zuſolg heutigem dato 17ten Aug. lauffenden Jahrs eröfneten Churfürſtlichen gnädigſten Befehls beyden Theilen auferlegt, ſich in dem Exercitio Religionis, nach Inhalt des vor dieſem in öffentlichen Druck und publicirten Religions-Edicti, bis daran ein anderes deſſals gnädigſt verordnet wird, nach dem ſtatu des 1666. Jahr ſich allerdings zu verhalten, auch einer dem andern darwieder unter Straff der Brüchten nicht zu beeinträchtigen.

J. Broſius.

Lit. E.

Von Gottes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm, Pfalz-Grav bey Rhein ꝛc.

Thun kund und fügen unſern Beamten zu Hückeswagen, inſonderheit der Augsburgischer Confessionis-Verwandten daſelbſt, hiermit gnädigſt zu wiſſen; demnach unſer Franciscus Strube unterthänigſt demüthigſt zu erkennen geben, was geſtalt er von bemeldter Augsburgischer Confession Gemeind daſelbſt zu ihrem ordentlichen Prediger erwehlet und beruffen worden, und zugleich ſolchen ſeinen Veruff vorgebracht hat, mit ebenmäßiger Bitt, wir als Landes-Fürſt einen ſchriftlichen Manutenentz-Schein ihme gnädigſt mitzutheilen geruhen wolten, und wir dann drauf obgedachten Supplicanten dahin in Gnaden gewillfahret und demſelben zu all ſolchem Predigeres-Amte, unſeres gnädigſten placitum mitgetheilt haben, wie Wir hiermit und Kraft dieſes thun; So befehlen Wir demnach allen und jeden, obgedachten hiemit gnädigſt, daß ſie ſetzt gedachten Franciscum Struben für ihren Prediger daſelbſt zu Hückeswagen annehmen, dafür halten und erkennen ſollen. Verſehen unſerſen also gnädigſt. Dülſſeldorff, den 11 May 1677.

Aus Höchſt-gnädigſten Ihrer Fürſtlichen Durchl. ſonderbahren
gnädigſten Befehl.

(L.S.)

Vt. Pfenning.

G. H. H. Stetungens.

Lit. F.

P. W. P.

Ihr erinnert euch guter maſſen, gehet ſonſten Abſchriftlich hieben, was wir euch wegen des Lutheriſchen Exercitii zu Hückeswagen am 12ten Auguſt necht vorigen 1676. Jahrs gnädigſt befohlen. Weilen wir nun uuterdeſſen dem Lutheriſchen Predigern daſelbſt Francisco Struben am 11 May jüngſt unſer gnädigſtes placitum ertheilt, ſo hättet ihr denſelben, nach Inhalt obgemeldten Befehls, bey ſeinem Predigt-Amte zu manuteniren, darinn auch nicht beeinträchtigen, ſondern ſothanes Exercitium in dem Stand wie es bis anhero geübt provisionaliter zu laſſen; bey hernegſt erfolgender Execution des Religions-Vergleichs aber den Lutheriſchen zu gemeldten Hückeswagen das Exercitium publicum cum annexis zu geſtatten. Dülſſeldorff, den 4 Junii 1677.

An Beamte zu Hückeswagen.

Lit. G.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Theodor, Pfalz-Grav bey Rhein, des Heil. R. R. Erz-Schakmeister und Chur-Fürſt in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Herzog, Fürſt zu Mdrß, Marquis zu Bergen op zoom, Grav zu Weldenß, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Thun

Thun kund und fügen unsern Beamten zu Bornefeldt und Hückeswagen, sonderlich aber Scheyffen und Vorstehern zu gemelten Hückeswagen, hiemit gnädigst zu wissen; Nachdem bey uns die Evangelisch-Lutherische daselbsten unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen sie Johann Henrichen Weber zu ihrem Predigern alda, Ihrer Religion gemäß erwählet und beruffen hätten, mit gehorsamster Bitt, wir als Landes-Fürst gnädigst geruhen wolten, demselben unser Placitum zu ertheilen, daß wir solcher unterthänigster Bitte in Gnaden statt gegeben, und ersagtem Weber unser Placitum, nach Inhalt des Vergleichs, gnädigst ertheilet haben, massen wir hiemit und Krafft dieses ertheilen, euch allen und jeden obgemelt hiemit gnädigst befehlend, daß ihr gedachten Weber für einen Predigern daselbsten annehmet, haltet und erkennet, ihm auch die darzu gehörige Renten und gebührende Einkomsten zu fälligen Zeiten reichen und geniessen lasset. Urkandt unsers herfür gedruckten Canzeley-Secret-Insiegels. Düsseldorf, den 5. Decembris 1746.

Aus Höchst-gemeldter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahren gnädigsten Befehl.

(L.S.)

Grav von Schaesberg.

von Reineck.

Lit. H.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, wem daran gelegen, welchergestalten heut unten gemelten dato zwischen denen Wohl Ehrenvesten und Achtbahren Hrn. Hrn. Jacoben Beckern Bürgermeister hiesiger Freyheit Hückeswagen und dessen Eheliubsten Catharinen Somborn, als Verkäufferen, an Einer, so dann anderer Seits zeitlichen Vorstand und H. Hrn. Deputirten der Evangel. Lutherischen Gemeine hieselbst, richtig als Ankäuffern, ein aufbeständig und ohnwiederrufflicher Erbkauff geschehen, geschlossen und vereinbahret worden als folget:

Es verkauffet obgedachter Hr. Bürgermeister Jacobus Becker und dessen Eheliubste an gleichfals gemelten Vorstand und Hrn. Deputirte der Evangel. Lutherischen Gemeine hieselbst, die ihnen erblich zugehörige, zwischen Friedrich Hasenclever; Wohnbehauung und Hrn. Bürgermeister Peter Jumm Hausplatz belegene Haus-Stelle, nebst dem Scheuren-Platz und dem Gärtgen hinter der Scheuren vorfindlich und also benambste Petern Beckers Platz mit allingen denenselben immer anklebenden ein so andern ohn distinguirlichen Gerechtigkeiten, nicht das geringste davon ausgeschieden (welche Theile mehr besagter Vorstand und Deputirte so dann zum Gottes-Dienst und diesen ansonstig immer erdencklichen allingen ohnausnehmlichen Anklebenheiten, wie selbige sich auch bey andern Religionen vorfinden, zu employren vorhabens) und sollen diese Stücke samt und sonders denenselben erb- und eigenthümlich zu ihrem Gebrauch und Verwendung annoch heute geliefert, und nur bis dato von allen Lasten und Beschwerden frey und loß eingeräumet werden; hergegen verheißet und verspricht vorerwehnter Vorstand für obige Anthteile bevorstehenden 1ten May. 1747. in gangbarer Münz loß und frey zu zahlen ad zwey hundert Reichsthaler, jeden Rthlr. 78. Alb. Cöllnisch gerechnet, jedennoch ohne Hergebung sonst üblichen Verzichts Pfennigs, statt wessen besagter Verkäuffer für sich und seine Eheliubste fort allingen dessen Erben und Nachkommen auf alle auch immermehr Nahmen haben mögende Ansprüchen dieser verkaufte theilen halber hiemit und krafft dieses renuntiret und sich allerinnlichster auch in jure bestens fundirter Exceptionen ohne Ausnahm begeben thuen, also und dieser gestalten ist gegenwärtig ohnwiederrufflicher Kauf Contract bündigst geschlossen; zur Wahrheit und mehrerer Festhaltung desselben haben wir selbigen Allerseits eigenhändig unterschrieben und damitten ohne Gefährde und Argelist corroborirt. So geschehen Hückeswagen, den 31. Decembr. 1746.

Gottesbeller. 25 Stüber.
Weinkauf. 6 Rthlr.
Schreibgebühr. 1 Dickon.
J. H. Weber. p. t. inv.
A. C. Pastor Hückeswagen.

Jacobus Becker, für mich und meine Haus-Frau.
Joh. Casp. Borner. Deputirter.
Joh. Pet. Fischer. Dep.
Joh. Borner. Dep.
Joh. Pet. Keinschagen.
Hendr. Willems. Dep.
Joh. Berghaus.

(a) 2

Joh.

Joh. Wirth.
 Joh. Leberkus. Dep.
 Nicolaus Höselder.
 Joh. Westen.
 Silman Lieper.
 Joh. Gottfried Müser.
 Joh. Casp. Trohnhaus.
 Abdolph Hendr. Evertsberg.
 Paul von Höfeld.
 Joh. Pet. Kesternberg.
 Hendr. Kampman. ejus nomine.
 Joh. Kutger Gerhards.
 Joh. Pet. Somborn als Zeuge.
 Joh. Wilhelm Wolff als Zeuge.
 Joh. Wilhelm Schlem Zeuge.
 P. G. Schlieper als Zeuge.

Kauf und resp. Verkauf-Contract
 zwischen

Herr Bürgermeister Jacobus Becker und
 dessen Eheliubsten als Verkäuffern, so dann
 zeitlichen Vorstand und Herrn Deputirten
 der Evangelischen Lutherischen Gemeinde hies
 selbst, betreffend

Die Haus-Stelle nebst Scheuren, Platz
 und hinter diesem das Gärtgen mit anliehen-
 der Gerechtigkeit.

Præl. Hückeswagen den 3 Jannary 1747.

J. A. S. Mulheim.
 Richter.

Das mir die in vermeldte Kauf-Schilling
 von den Evangel. Lutherisch. Deputirten die
 200 Rthlr. schreibe zweyhundert jeden Reichs
 Thaler p. 78. Alb. Cöllnisch gerechnet, rich-
 tig bezahlt seynd, und thue hierüber gebüh-
 rend quitiren, wobey ich dem Verzicht- und
 Erbrecht geleistet habe, ein solches bescheinige
 mit eigener Hand unterschrift, so geschehen
 Hückeswagen, den 3 May. 1747.

Jacobus Becker.

für mich und meine Haus-Frau.

Joh. Pet. Steinlichter, Scheff als Zeuge.

Die von der Vorstand der Deputirt der Evangelisch-Lutherischen Gemein, haben mit
 Hand und habenden Mund verzeigt und Erbs-Recht empfangen von Bürgermeister
 Jacobus Becker, dessen Haus-Frau Catharina Somborn über den verkauften Haus-
 Platz, Scheuer, Stallung und hinter dem Garten, samt zugehöriger Gerechtigkeit, nichts
 davon voraus noch vorbehalten, vermög Kauff-Briefs damit zu schelten und zu walten
 nach ihrem Willen. Das solches geschehen, thun wir beyde, beyde Gericht-Schessen, dem
 Gericht hiemit referiren, daß solches zum Verzeigs-Buch einverleibet werden möge.
 Geschehen Hückeswagen, den 3. May 1747.

Joh. Pet. Steinkühler Scheff.

Joh. Pet. Steinberg Scheff.

Lit. I.

Friedrich, König ic.

Aus der Abschriftlichen Beilage werdet ihr des mehrern ersehen, was der Evan-
 gelisch-Lutherische Synodus, in denen Herzogthümern Jülich und Berg, Namens der Lu-
 therischen Gemeine zu Hückeswagen, sub pfto. den 6ten hujus bey uns unterthänigst
 vorgestellt und gebeten. Wann wir nun deren Petirum in der Billigkeit gegründet
 und dem Religions-Recess gemäß zu seyn befinden, auch des Endes an Jhro Churfürstl.
 Durchl. von der Pfalz unterm heutigen dato die begehrte Intercessionales en faveur der
 Evangelischen Lutherischen Gemeinde um so vielmehr ergehen lassen, als es das Ansehen
 gewinnet, daß die Evangelisch-Reformirte Prediger aus blossen Privat-Interesse den
 Lutherischen, das ihnen ex possessione anni normalis 1672. und dem Religions-Recess
 competirende öffentliche Religions-Exercitium cum annexis, streitig zu machen suchen,
 und nur zum Vergerniß der dasigen Catholischen Einwohner, Sie Protestirende, statt der so
 nöthigen Einigkeit, sich unter einander zu ruiniren trachten: überhaupt aber die von denen
 Evange-

Evangelisch-Reformirten beigebracht, gegen die Lutherische Gemeinde, gerichtete Gründe Uns nicht von genugsamer Erheblichkeit scheinen, der Ausbreitung der Protestantischen Religion in denen Herzogthümern Jülich und Berge, deshalb einigen Aufenthalt oder Hinderniß in den Weg zu legen; Als befehlen Wir Euch in Gnaden, die Reformirte Prediger zu Hückeswagen, von dem bisherigen unruhigen Betragen, und bey Düsseldorfischer Regierung angesponnenen Rechts'händeln, zu dehortiren, und in Unserm höchsten Nahmen, durch diensame Vorstellungen, auf Fried- und Ruhe-liebende Gedancken, auf möglichste Weise, zu bringen, auch wie solches von Euch pflichtmäsig befolget seyn werde, den sordersamsten Bericht zu erstatten. Sind 2c. Berlin, den 30. November 1747.

An die Eлевische Regierung 2c.

Lit. K.

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, 2c. 2c.

Es hat der Evangel. Lutherische Synodus, in denen Herzogthümern Jülich und Berge, bey Uns unterthänigst vorgestellt, was massen, nach dem bekannten Religions-Recess de Anno 1672. Art. VII. & VIII. das Kirchspiel Hückeswagen nicht allein des Evangel. Lutherischen öffentlichen Religions-Exercitii sich zuerfreuen, sondern auch der Zeit und noch in Anno 1677. einen dieser Religion zugethanen Prediger würcklich daselbst gehabt; wegen eingefallener schlechten Zeiten und erforderlichen Unkosten aber sich nicht im Stande befunden, seithero diese Pfarr-Stelle zu besetzen, sondern die administration derer Sacrorum in denen benachbarten Derthern zu Lennep und Rade suchen müssen. Wie aber gedachter Ort Hückeswagen nunmehr in einen floriranten Zustand gerathen, und die Evangelisch-Lutherische daselbst auf 400. Communicanten angewachsen, Sie wohl entschlossen wären, anderweit einen Lutherischen Prediger zu vociren, auch Ew. Churfürstl. Durchl. hohes Placitum darüber durch Dero Düsseldorfische Regierung bereits unterm 5 Dec. a. p. würcklich erkannt sey; dennoch aber habe der dasige Cathol. Missionarius sowohl, als die, an eben dem Orte befindl. Evangel. reformirte Prediger causam communem hiergegen gemacht, und vermuthl. aus Privat-Interesse es bey obgedachter Düsseldorfischen Regierung dahin zu bringen vermocht, daß das bereits ausgefertigte placitum zurück gehalten (*) und sie Evangel. Lutherische Gemeinde bey nur gedachter Regierung in Process verwickelt, dergestalt, daß auch das vorhin, niemahls in contestation gezogene Lutherische Schulhalten, durch Poenal-Mandata, neuerlich inhibiret worden, mithin Sie auf keine Weise zu ihren rechtmäßigen Endzweck gelangen könnten, welches um desto ohnerfindlicher sey, da diese Gemeinde während der Vacantz eines aus Unvermögen nicht gehaltenen Predigers, in benachbarten Lutherischen Kirchen die Sacra vor sich und ihre Familien administriren lassen, ohne daß jemahlen denen reformirten Predigern zu Hückeswagen einige jura stola dieserhalb entrichtet worden, wie dieses die in denen Düsseldorfischen Regierungs-Actis befindliche Besichte des Orths Nichtern, mit mehrem bewahrheiten sollen; überhaupt aber von der Lutherischen Gemeinde zu mehrgedachtem Hückeswagen das possessorium des Exercitii publici cum annexis, nach der Form des dasigen anni regulativi 1672. angeführet, und auf dem Art. 7. des Religions-Vergleichs sich beruffen, woselbst N. 25. des Orts Hückeswagen Lutherische Gemeinde, die öffentliche Religions-Ubung cum annexis zu haben und zubehalten, wörtlichen zugestanden, anbey auch ein, von damahliger Landesherrschafft erhaltenes Placitum über die Bestellung ihrer Religion-Predigers, Nahmens Franciscus Strube unterm 11 May 1677. zu dessen mehrerern Bescheinigung, beigeleget worden. Dannenhero eingangs gedachter Synodus auf Unser dieserhalb bey Ew. Churfürstl. Durchl. einzulegendes Vorwort ihre Hoffnung guten Theils gegründet, und Uns, um dessen Ertheilung, unterthänigst angegangen.

Wenn Wir nun diesem Gesuch, bey denen so klar erscheinenden, und durch den Religions-Recess buchstäblich befestigten Gerechtsamen der Evangel. Lutherischen zu Hückeswagen, nicht entstehen mögen: So haben Wir zwar Ew. Churfürstl. Durchl. mit Communication derer, von denen Supplicanten Uns zugestellten oballegirten Piegen und Beweifs-Gründen, da solche bey Deroselben Düsseldorfischen Regierung vorhanden seyn werden, nicht beschwerlich fallen wollen; Indessen ist, zu Ew. Churfürstl. Durchl. Uns bekannten Gemüths-Willigkeit, das feste Zutrauen gerichtet; ersuchen auch darum Freund-Vetterlich, Dieselben geruhen

geruhen werden, Dero Düsselborffsche Regierung dahin anweisen zu lassen, damit mehr besagte anscheinentlich aus Privat- Absichten und Interesse der Prediger, gegen einander liegende Evangel. Reformirte und Lutherische Gemeinden, durch weitläufige Prozesse, nicht ruiniret, sondern das einmahl Religions- Recess- mäßige placitum über die Aufnahme eines Evangel. Lutherischen Predigers ausgehändiget, ihrer Religion- Schul- halten ihnen nicht weiter untersaget, sondern diese daher entstandene Unruhe baldigst gehoben werden möge. Wir werden hiergegen uns jede Gelegenheit besonders angenehm seyn lassen, Ew. Churfürstl. Durchl. in diesen und andern Fällen Freund- Betterl. Gefälligkeiten zu erweisen, wie Wir deroselben ohnehin hierzu stets bereit und willig verharren. Berlin, den 30 Nov. 1747.

An des Churfürsten von
der Pfalz Durchl.

(*) Das gnädigste Landesherrliche Placitum war zwar den 5. Dec. 1746. ausgefertigt und ausgehändiget; aber die fernere gnädigste den 3. Julii 1747. decretirte Conceptions- Sentenz ist wiederrechtlich unterschlagen worden; und davon ist die einvermeldte Vorenthaltung des gnädigsten Placitums zu verstehen.

Lit. L.

Da gesicherten Vernehmen nach hiesige Lutherische Glaubensgenossene dem Religions- Recess zu wider einige Verneuerungen vorhaben, mithin eine Kirch, und Kirch- Hoff zu erbauen, und respective einzurichten, forth darauf ihre Todten zu beerdigen, auch sonstige dem uhraltem gerechtsamb, und Herkommen widerstrebende Attentata zu unternehmen gemeinet seyn sollen, hiergegen aber Vorstandt der Reformirten Gemeinde gehörigen höchsten Orths pro Clem. manutenentia in possessorio anzustehen gemeinet, gleicher gestalten auch Pater Missionarius qua Pastor hiesiger Römisch- Catholischer Gemeindt seines Orths dergleichen Attentata zu gestatten keines wegs gemeinet, sondern sich allerdings befugt auch in seinem Gewissen schuldig zu seyn erkennet, wider sothane Neuerungen seine unterthänigste Remonstratation bey Ihro Churfürstl. Durchlauchten in tieffester Submission unterthänigst vorzustellen, mithin vorläufig & Reservatis Reservandis erleyden könne, auch krafft dieses hinlängliche Vollmacht ertheilet, zu welcher Reformirter Vorstandt mit in seinem Nahmen wieder allige Lutherischer Seits intendirende Unwerungen die unterthänigste Remonstratationes & respective Supplicationes verfügen lassen möge, also ist desfalls gegenwärtiger Vollmachts, und respective Erklärungs- Schein unterm heutigen dato ertheilet, und extradiret worden. Hückeswagen, den 8. Januarii 1747.

Fr. Godefridus Costers, Ord. S.
Francisci de strict Observantia
Missionarius ac humillimus servus ibidem.

Mppr.

Lit. M.

Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, haben Sich die Desideria der Evangelisch- Lutherischen Kirche in denen Herzogthümern Jülich und Berg unterthänigst vortragen lassen, erklären Sich darauf in Gnaden;

1. Erstlich: daß gleichwie die Exercitia religionis publica zu Lüttringhausen und Mühlheim an der Ruhr dem Executions- Recess schon einverleibet worden, also sie auch bey des Pfalz- Grafen zu Neuburg Durchlaucht geziemende Erinnerung thun lassen werden, damit die annoch verlangte Capellen zu Roesrath, Gelhausen ebenermassen verstärket, und gemeltem Executions- Recess einverleibet werden mögen.

2. Vors andere solle auch befördert werden, daß die in den Religions- Recess gegebene Kirche, Capellen und Exercitia publica cum redditibus & annexa als liquida ohne eine Untersuchung gelassen, und eingeräumt werden mögen; wie denn solches bey der obhandener Execution der Religions- Vergleich von sich selbst auch folgen wird;

3. Vors dritte werden Ew. Churfürstl. Durchl. auch Sorge tragen, damit die Evangelisch- Lutherische bey denen Exercitiis auf was Weise dieselbe sie zu Mettmann und

Nid

Nach vorm Wald de präsenti haben und üben, nach Inhalt derer Religions-Recessen de Anno 1672. gehandhabet werden;

So viel aber Hückeswagen, Elberfelde und Aprade angehet, weilen sie daselbst de präsenti keine Exercitia haben, so kan man ihnen daselbst zum Präjudiz derer Evangelisch-Reformirten auch keine verstaten, massen zwar Hückeswagen dem Religions-Recess per errore einverleibet gewesen, es seynd aber auch die Exercitia publica zu Lüttringhausen, Mühlheim an der Ruhr, welche auch per errorem ausgelassen gewesen, wieder beybehalten und dem Religions-Recess wieder einverleibet worden, daher wir diese dem Recess wieder beyfügen, also ferner Exercitium zu Hückeswagen aus dem Recess expungirt werden muß;

4. Vers vierte wollen Ew. Churfürstl. Durchl. denen armen und bedrängten Kirchen daselbst verstaten, daß sie eine Beysteuer in Dero Landen suchen mögen.

5. Fünffens wollen Ew. Churfürstl. Durchl. dem Amtmann zu Altena und Iferlose den von Neuwenhoff, oder den von Recken zu Witten committiren und anbefehlen, daß sie samt und sonders denen etwa vorkommenden Religions-Conferenzen und Execution der Religions-Recessen beywohnen, und denen Evangelisch-Lutherischen ihr Interesse dabey beobachten sollen;

6. Endlich und vors sechste werden Ew. Churfürstl. Durchl. befördern, damit die Lutherische in dem Herzogthum Jülich bey denen Exercitien, nach Inhalt des Religions-Recessus vom Jahr 1672. gehandhabet, und resp. darinnen restituiret werden mögen.

Sign. Cölln an der Spree, den 10ten May 1682.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

Lit. N.

Jovis, den 8ten Augusti 1697.
ante meridiem.

Exequenda Montensia Evangel.
Lutheranorum.

P. S.

Chur-Brandenb.
de Willich.
Cochius.
Hymmen.
Beckers.

D. D.

Chur-Pfälzl.
D. Robertz.
Redinghoven.
Wittgenstein.

Hückeswagen.

Ad 1.

Weil die Evangelisch-Lutherische das Exercitium publicum zu Lüttringhausen haben, welches ihnen in Recessu nicht zugelegt so haben Hhrn. Chur-Brandenburg. dafür gehalten, daß Hückeswagen per errorem eingeflossen sey, oder wenigst gegen Lüttringhausen zu compensiren sey, wobey man es bewenden läßt.

I. Demnach Jhro Churfürstl. Durchl. Durchl. in dem 1672. den 22. Apr. concertirten Religions-Vergleich Art. 7. §. 4. n. 25. den Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen das Exercitium Religionis publicum gnädigst zugestanden, und dann auch im Rheinberckischen Executions-Recess expresse gesetzt, daß ratione §. 4. à n. 1. bis 19. item n. 23. 24. 25. 26. und 27. per publicationem Recessus die Manutenez per se erfolgen solle, darinnen denn gemeldtes Lutherisches Exercitium Religionis in Hückeswagen sub N. 25. weiters mit gnädigst bekräftiget worden. Als wird, Nachmens gemeldter Evangelisch-Lutherischer Gemeinden, nochmahlen unterthänigst gebeten, daß sie nunmehr per mandata gnädigst mögen authorisiret und die Recessus zur Execution gebracht werden.

(b) 2

Lit. O.

Lit. O.

Nachdem der Augsburgischer Confessions-Verwandte Lutherischer Religion bey hiesigem Sr. Hochfürstl. Durchl. Regierungs-Rath unterthänigst zu erkennen gegeben, daß die Kirch zu Lüttringhausen, vor und nach dem Jahr 1624. eingehabt, darinnen auch das Exercitium ihrer Religion bis anhero geübet, und dannenhero dafür halten müssen, daß diese Kirch und Exercitium in dem Religions-Vergleich Art. 7. S. 4. durch einen im Schreiben begangenen Fehler und Verstoß ausgelassen seye, mit der unterthänigsten Bitte, sie dabey gnädigst zu manutenairen, und sich denn im Nachsehen befindet, daß mehrgemeldten Lutherischen sothane Kirch bey der Religions-Handlung zu Bilefeld concediret und gelassen worden: Als befehlen Höchstgedachte Jhro Hochfürstl. Durchl. Dero Beamten zu Beyenburg gnädigst hiemit, daß sie mehrgemeldte Lutherische bey sothaner Kirchen und das zu gewidmeten Güthern und Renten, nach Anlaß vorgedachten Religions-Vergleich dict. Art. 7. S. 4. manutenairen auch darinn das Exercitium ihrer Religion unbehindert üben, und darwieder keinesweges beschweren lassen sollen; Uhrkund Unsers hervordruckten Regierungs-Canzeley-Secrets. Düsseldorf den 3. Junii 1677.

Aus Höchstgldt. Jhro Hochfürstl. Durchl.
sonderbahren gnädigsten Befehl.

*Im originalia factum hinc inde per
scriptum ad Lüttringhausen in die*

Vt. Hochkirchen.

J. B. Curtius.

Copia

Von Gottes Gnaden, Johann Wilhelm, Pfalz-Grav bey Rhein
in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Herzog. u. u.

Unsere gnädigsten Gruss zuvor. Edler, liebe Getreue, demnach die Augsburgische Confessions-Verwandte zu Lüttringhausen, so wohl Unsers gnädigst-geliebten Herrn Vaters Fürstl. Durchl. als auch bey jüngerer in der Stadt Cleve gehaltener Religions-Conferenz zu erkennen gegeben, daß sie die Kirch zu Lüttringhausen vor, in und nach dem Jahr 1624. eingehabt, wie amoch, und dannenhero davor halten müssen, daß selbige per errorem scribentis in dem Religions-Vergleich vom 26. Aprilis 1672. Art. sept. S. quarto ausgelassen sey, mit der unterthänigsten Bitt, wie Euch der Manutenez halber die Nothdurfft gnädigst anzubefehlen geruhen wolten, und denn sich im Nachsehen befindet, daß Ihnen diese Kirch bey der Religions-Handlung zu Bilefeldt ob statum anni 1624. bereits zugestanden worden, so ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß Ihr gemeldte Augsburgische Confessions-Verwandte bey sothaner Kirchen, auch dazu gehörigen Renten, nach Anlaß obgemeldten Religions-Vergleichs dict. Art. 7. S. 4. manutenairet, und sie darwieder nicht beschweren lasset, versehen also dessen gnädigst und sind euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 14. April 1672.

Aus Höchstgldt. Jhro Hochfürstl. Durchl.
sonderbahren gnädigsten Befehl.

Vt. Hochkirchen.

Wolff. Wilh. v. Aachen.

Zusolg obigen Landesfürstl. gnädigsten Mandati, darab das Original bey der Registratur des Amts Beyenburg verwahrlich ist, werden Augsburgische Confessions-Verwandte in der Kirchen zu Lüttringhausen und darzu gehörigen Vicarien, Schulen, Wiedenhöfen und Renten, nicht davon ausbescheiden, nach Anlaß am 26. Aprilis 1672. geschlossenen Religions-Vergleich Art. 7. S. 4. hiemit manutenairet und gehandhabet, männlichen verbiethend, ben Vermeidung des im Religions-Vergleich, und besonders desfalls ausgegangenen und publicirten Edicts enthaltenen Straffen, sie Augsburgische Confessions-Verwandten darwieder keinesweges beschweren oder zu beeinträchtigen, dessen uns von wegen

gen Ihro Churfürstl. Durchl. Unfers gnädigsten Herrn also versehen Sigl. Beyenburg,
den 9. Jan. 1683.

Joh. Maximilian Freyherr von den Reven.
Ammann.

Johann Philipp Van. Richter.

Lit. P.

Friedrich, König ic. ic.

Wir lassen Euch hierunter zwey Supplicata des Evangelisch-Lutherischen Synodi derer Herzogthümer Jülich und Berg vom 20 und 30ten pass. mit ihren Anlagen in original. & sub lege remissionis communiciren, aus welchen ihr mit mehren ersehen werdet, was derselbe wegen des Hückeswagischen Evangelisch-Lutherischen Exercitii-Religionis vorgestellt; da es nun hauptsächlich hierunter darauf ankommen will, daß aus denen bey Euch vorhandenen Religions-Pacifications-Acten erläutert werde, woher es rühre, daß man in dem Religions-Recess de Anno 1672. Art. VII §. 4. n. 25. denen Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen das Exercitium religionis publicum zugestanden, und sie auch das mahlen auf die Executions-Bewürckung gedrungen, in denen Rheinbergischen Conferenz-Protocollis aber vom Jahr 1697. das angesuchte Exercitium denenselbigen um deswillen versaget worden, weil die Evangelisch-Lutherische zu Lüttringhausen ein Exercitium publicum hätten, welches Ihnen in recessu nicht zugestanden, mithin ratione Hückeswagen ein error vorgegangen zu seyn, anerkannt worden, und daß wenigstens wegen Lüttringhausen eine Compensatio statt finden müste. Solte sich dieser Verstoß conciliiren, oder auf andere weise sich ex actis pacificationis & executionis etwas eruiren lassen, so hierunter denen Evangelisch-Lutherischen zu mehrerwehnten Hückeswagen ratione ihres, aus gedachten Religions-Recess erlangten juris quæsitici, und sonst, denen Rechten und Billigkeit nach, beyhülflich seyn, und ihr Gesuch gegen die Rheinbergische Conferenz-Protocolla soucenniret werden könnte; so sind Wir nicht abgeneigt, Ihnen hierunter mit unserm höchsten Bortwort bey Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz zu statten zu kommen. Wes Endes Wir Euren gehorsamsten Bericht und Gutachten hierüber mit dem fordersamsten erwarten wollen. Sind ic. Berlin, den 2. Juny. 1741.

An die Clevische Regierung ic.

Lit. Q.

Durchlauchtigster ic.

Es will außserlich verlauten, ob solle die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Hückeswagen, mit Vorbeygehung des ordentlichen Inspectoris, einen Candidatum Wever, zu ihrem Prediger, beruffen, und zu Ew. Churfürstl. Durchl. sich schon gewendet haben, um das Churfürstl. gnädigste Placitum unterthänigst zu suppliciren, auch darauf durch andere, zu dem actu ordinationis unqualificirte Prediger, ihren beruffenen Prediger ordiniren lassen wollen.

Nun ist es freylich an dem, daß Ew. Churfürstl. Durchl. denen beruffenen Predigern, Dero, zu unserer Religion in hiesigen Landen, laut dem Religions-Bergleich, berechtigten Gemeinen das Lands-Fürstliche Placitum gnädigst ertheilen wollen, jedoch soll es vorhero mit des beruffenen Predigers Vocation seine Richtigkeit haben, und Ew. Churfürstl. Durchl. ein ordentlicher Vocations-Schein, unterthänigst übergeben werden, wie solches alles der Religions-Bergleich Art, X. §. 4. ausweist.

Wenn nun aber unser Kirchen-Gebrauch mit sich bringet, daß ein zeitlicher Inspector die Wahl moderiren, den Berufs-Schein, zu Bezeugung der Richtigkeit der gesehenen Erwehlung, unterschreiben, und demnächst die Ordination verrichten, oder



doch zu solchem allen, einem anderen Predigern Commission ertheilen muß, seine Stelle zu vertreten, und obiges alles an seine statt zu beobachten; solches aber bey dieser Gemeinde von mir als zeitlichen Inspector nicht geschehen ist, und also Ew. Churfürstl. Durchlaucht die Hückeswager Gemeinde keinen ordentlichen unserer Kirchen. Gebrauch gemässen Berufs-Schein bishero unterthänigst nicht vorbracht, oder eingeliefert hat; Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchl. meine unterthänigste Bitte, Höchstdieselbe wollen gnädigst geruhen, der Hückeswager Gemeinde, vor ihren angebentlich beruffenen Prediger Bever, ehender kein gnädigstes Placitum zu ertheilen, bis daran dieselbe den ordentlichen von mir, als zeitlichen Inspectore, unterschriebenen Berufs-Schein unterthänigst übergeben, und falls wieder alles vermuthen das gnädigste Placitum dieselbe bereits erschlichen hätten, solches bis daran wieder aufzuheben und einzuziehen, auch dieserwegen, an Dero Richtern zu Hückeswagen gemessenen Befehl gnädigst ergehen zu lassen, darüber

Ew. Churfürstl. Durchl.

Exhibl. den 9ten Decembris. 1746.
Hanenwinkel, Proor.

unterthänigst demüthigster

M. J. F. Zimmermann.

der unter Bergisch- und Gulichsen Evangelisch-Lutherischen Gemeinen Inspector und Pastor zu Velbert.

Unterdienstliche Anzeig und Bitte.

Mein

M. J. F. Zimmermann.

PS. den 9ten Decembr. 1746.

Relig. Commissarien.

Resol.

Zu Erklärung der Lutherischen Gemeinde und Pastori zu Hückeswagen.

Lit. R.

Wir Endes unterschriebene Inspectores, Assessores, und Pastores des Evangelisch-Lutherischen Ministerii, in denen Herzogthümern Jülich und Berg, urkunden hiemit und in Kraft dieses, daß, nachdem Tit. Herr Bernhard Henrich Vogt, treu wachsender Pastor zu Burscheid, und Rever Synodi Assessor, seit etlichen Jahren, die ihm aufgetragene Ministerial-Deputation in mancherley wichtigen und gefährlichen Fällen, zum Besten unserer gedruckten Kirchen, mit vieler Treue und Ruhm geführt, wir denselben in solcher Qualität und in dem Character eines Deputati Ministerii noch immerfort anerkennen und bestätigen; besonders aber denselben nochmahls committiren und deputiren, mithin ihm wohlgedachten Herrn Assessor und Pastorn Bernhard Henrich Vogt, aufgeschehenes geziemendes Ersuchen und Verlangen, der Evangelisch-Lutherischen Gemeine zu Hückeswagen, zu Behauptung unseres theuren und unschätzbaren freyen Religions-Exercitii gegen den Catholischen Missionarium und reformirte Pfarr-Genossen daselbst, in unseren Nahmen zu assistiren; fort derselben und unsere Gerechtsame hierunter aller Orthen rechtlich, und nach Vermögen, zu vertreten; besonders bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, und bey Ihro Königl. Majest. von Preussen, mit demüthigst und allerunterthänigsten Vorstellungen, die rechtliche Hülffe und Religions-Recess-mäßige Remedirung dieses unerschräglichen Gravaminis zu suchen, rechtskräftige und freye Vollmacht ertheilen, unter der Versicherung, daß Wir, was er, der Herr Deputatus, hierunter verfügen wird, als von uns selbst geschehen, genehmen und ihn, wie wir uns auch von der Gemeinde versichern, in allem Schad-los halten wollen. Urkund des hier vorgedruckten Ministerial-Siegels, und eigenhändiger Unterschrift. Sign. den 19. Sept. 1747.

(L. S.)

Emminge

Emminghaus, Past. Eccles. Dabringh.
& E. L. Ministerii Juliae & infra Mont.
Inspector.
Joh. Christ. Büren, Past. Eckenhag.
& rev. Minist. sup. Montan. Insp.
Luten, neuern Past. in Walbrüll, & Rev.
min. sup. Mont. Assessor.
Scheibler, Past. in Volberg, & Rev. min.
sup. Mont. Assessor.
Lemmer, Past. in Honrath.
Ulfeld, Past. in Wahlscheid.
Scheibler, Past. Eccles. Luth. Selschedanz.

Ulfeld, Past. in Ruppichrath.
Bolenius, Past. Eccles. Luth. Herchenfis.
Moes, Past. in Leuscheid.
Wirth, Past. in Rosbach.
Böddinghaus, Past. in Holpe.
Deubelius, Past. in Odenspiel.
Forstmann, Past. in Solingen.
Becker, Past. in Lenep.
Vogt, Past. zu Kade vorm Wald.
Scheibler, Past. zu Neufkirchen.
Wonne, Past. Wigheld.
Wever, Past. Hückeswagen.

Lit. S.

Wir Endes unterschriebene Deputirte, der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Hückeswagen, geben hiemit rechtskräftige Vollmacht, wie es sich gebühret, S. T. Herrn Bernhardt Henrich Vogt, unsere, wegen Behauptung des freyen Religions-Exercitii, vorkaltende Gerechtsame, wieder den Catholischen Missionarium und Reformatos, so wohl bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als auch Ihro Königl. Majest. von Preussen geziemend zu vertreten, so daß wir solches genehm und Ihn in allem Schadlos halten wollen. Urfund unser Herr Pastorn und unserer eigenen Hand, Unterschrift, Kade vorm Wald in Synodi generali, den 4ten Octobris. 1747.

Johannes Peter Reinschagen, Consistorial.
Johannes Wirth, Consistorial.
Johannes Berghans, Consistorial.
Henrich Benschet, Consistorial.
Da Silman Sieper, Schreibens unerfahren, so hat er mich Handtäslich ersucht, für ihn zu unterschreiben.
Johann P. Fischer.

Johann Henrich Wever,
Pastor J. A. C. zu Hückeswagen.
Johann Caspar Börner, Deputirter.
Johannes Börner, Deputatus.
Johann Peter Fischer, Deputatus.
Johannes Jürgen Buchholz, Deputirter.
Henricus Willems.
Johann Peter Börner, Deputatus.
Nicolaus Hefelder, Deputatus.
Johannes Leberkuß, Deputatus.

Lit. T.

Hückeswagen.

Extractus Protocolli d. d. Düsseldorf d. 12 Septembr. 1747.

An hiesigen geheimen Rath,
ad Instantiam Lutherischer Gemeinden der
Freiheit und Kirchspiels Hückeswagen, gestal-
ten dem Religions-Vergleich, und der, von
hiesigen geheimen Rath unterm 3ten July.
a. c. bereits zugesprochener Concession ge-
mäß, eine Kirche samt Gottes-Acker, auf
eigenthümlichen Grund zu Hückeswagen er-
bauen zu dürfen.

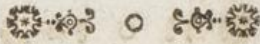
Resolutio Serenissimi.

Ihro Churfürstl. Durchl. wollen über dies-
ses Gesuch den unterthänigsten Gutachtlichen
Bericht erworben.

Lit. V.

Extractus Protocolli, Düsseldorf d. 12. Septembris. 1747.

An hiesigen geheimen Rath.
Tit. Bernard Vogt und Evangel. Luth.



rischer Synodus bitten, an hiesigen geheimen Rath zu rescribiren, daß an statt des Tit. von Bingen ein anderer referens substituiert, gegenwärtig aber ad Causam Reusfradensem ein super fessorium temporale ertheilet, und mit der gebethener Commission verfahren werden möge zc.

Solle an statt des Tit. von Bingen novus Referens ernennet, in puncto petiti super fessorii aber berichtet werden.

Lit. W.

Extractus Protocolli Synodalis d. d. Rad. d. 5 Octobris 1747.

§. 8.

Die Hückeswager Sache bleibt, bey dem betrubten Anschein, in voriger Fassung, doch da der Herr Deputatus den Herrn Geheimen Rath von Bingen per rescriptum Clementissimum vom 12ten Sept. dergestalten recusiret, daß auch selbst den Referens gravans super sediren, und die Acta remittiren müsse; Als wird der gedruckten, doch geliebten Gemeinde zu Hückeswagen, von Synodi wegen, hiemit aufgegeben, gestalten in der Possession und Fortsetzung der Schule, im Nahmen des Herrn, fortzufahren, und was der Herr Richter zu Hückeswagen desfalls ferner attentiren dürffte, mit gewissenhaften Zeugen zubescheinigen, gleich dann der Synodal Bothe, solches den Herrn Richter kund machen; unseren Glaubens Genossen aber, nicht etwa bey 3. oder 10. Goldgülden, sondern, bey Verlast der Assistentz vom Ministerio, insinuiren soll; welches gleichwohl vorläufig den Anwesenden in faciem publiciret worden; zum Ueberfluß aber und zur bessern Information, dem Herrn Richter besonders das gnädigste Mandatum manutentionis de dato den 4ten Junii. 1677. verschlossen mitzutheilen.

Lit. X.

Friedrich, König zc. zc.

L. G. Ihr erschet aus Copenlich anliegenden allergnädigstem Rescripto vom 30ten Nov. a. p. was Wir ad instantiam des Evangelisch-Lutherischen Jülich-Bergischen Synodi, wegen des Exercitii-Religionis Lutheranorum zu Hückeswagen allergnädigst rescribiren lassen. Nachdem uns nun die seither der dortigen reformirten vorwaltende Gründe nicht von der Erheblichkeit scheinen, der Ausbreitung der Protestantischen Religion in denen Herzogthümern Jülich und Berg deswegen einigen Aufenthalt oder Hinderung in den Weg zu legen, es sich auch nicht fügen will, daß zum Uergerniß der Römisch-Catholischen die Protestirende, statt der so nöthigen Einigkeit, sich unter einander ruiniren; Als committiren und befehlen Wir Euch allergnädigst, sofort das nöthige zu veranstalten, damit die Evangelisch-Reformirte Prediger zu gedachtem Hückeswagen, von dem bisherigen unruhigen Betragen, und dann bey der Düsselдорffschen Regierung angesponnenen Rechts-Händeln fort ernstlich dehortiret und in unserm höchsten Nahmen durch diensame Vorstellung, auf Fried- und Ruh- liebende Gedanken auf die möglichste Weise gebracht werden. Ihr habt uns mit dem allerfordersamsten, wie solches befolget seyn werde, allergerhorsamst zuberichten, und bleiben zc.

Cleve in RN. den 18. January. 1748.

An Hoff-Prediger Mann, als Assessorium Synodi generalis.

Lit. Y.

Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Assessoris Synodi Generalis (a) Hoff-Predigers Mann,

ad

ad Caufam

der, von den Evangel. Lutherischen Eingesessenen der Freyheit Hückeswagen denen Evangel. Reformirten (b) alda ganz neuerlich zugefügten Eingriffen (c) in puncto Exercitii religionis.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Erw. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, finde mich gedrungen, (d) welcher gestalt Evangel. Lutherische Eingesessenen der Freyheit Hückeswagen im Bergischen sich ganz neuerlich, und zwar auf Anreizen (e) des ganz unruhigen (f) und mit einem Verfolgungs-Geist (g) wieder die Evangel. reformirte angefüllten Evangel. Lutherische Predigers zu Rade vorm Wald, Vogt, sich unterstanden haben zu prätextiren, (b) daß ihnen eine Kirche, Schul, und Predigers-Haus zu erbauen, wie auch einen Prediger zu beruffen, verstattet werden möchte, unter dem unwahren und sattsam wiederlegten Vorwand (i) daß sie ab immemoriali tempore in possessione, die parochialia anderwertlich durch die Evangelisch-Lutherische Prediger verrichten zu lassen. Dieselben haben zwar sich auf die Reccessen Art. VII. S. 4. beruffen wollen, allwo denen Evangel. Lutherischen Exercitium publicum zu Hückeswagen verstattet sey. Es hat sich aber eine alte Copey eines gnädigsten Rescripti Sr. Churfürstl. Durchl. Friederich Wilhelms des Grossen, Höchst-rühmlicher Gedächtniß, à dato Cölln an der Spree, Anno 1682. vorgefunden, auch bey Hochlöbl. Düsseldorfischer Regierung ad Acta übergeben, und dessen Copia, erforderten Falß, in wenig Tagen produciret werden kan; In welchem ausdrücklich gesagt wird, daß solches insertum per Errorem eingerücket seye, und befohlen, daß es ausgestrichen werden solte; Wie dann auch selbiges bey Hochlöbl. Düsseldorfischer Regierung, als *Echt, wahrhaftig und vim probantem habens*, anerkannt, und *pro fundamento cause contra Tumultuantes Lutheranos*, (k) aus dem Grunde gehalten ist, weilien die selbiges vor so langer Zeit geschrieben habende Hand, als *Cangeleys* kundig, vor authentic geachtet; wie denn auch hochgedachte Hochlöbl. Regierung darum die *Lutheranos* in ihrem ungerechten Suchen *de plano* abgewiesen, (l) ja selbst das von ihnen eigenwillig zum Schulhalten *destinirte* Haus schliessen, und dem *illegitimen* Schulmeister die Wahrnehmung der Schule, unter nahmbhafter Brüchters Straffe, untersagen lassen.

Da aber offtigemeldte *renitentes* in ihrer Widersetzlichkeit beharren, welches doch billig der Obrigkeitlichen Abndung hochgedachter Regierung lediglich überlassen wird; und dann abseiten der Evangel. Reformirten gefürchtet wird, es möchten vielleicht die Evangel. Lutherische durch ungleiche Vorstellung bey Erw. Königl. Majestät heimgelassener Hochlöbl. Regierung ein oder anders niedriges zu erschleichen tentiren, wodurch die Sache in neue Weiterungen gerathen würde.

Als habe solches *præ occupando* (m) allerunterthänigst vorstellen sollen; Mit dem mützigster Bitte, *Lutheranos*, *casu quo* selbige sich melden würden, *de plano* abzuweisen, (n) auch bey mehrgemelter Hochlöbl. Düsseldorfischer Regierung in Krafft obigen Rescripti de Anno 1682. vor die Evangel. Reformirte dahin zu intercediren; daß denen wiedersezlichen *Lutheranis* durch die Obrigkeitliche Macht Einhalt gethan, und sie zum Gehorsam hin verwiesen werden mögen. (o)

Johann Dan. Mann,
Syn. Gen. h. t. Assessor.

Wenn jemand an Seiten der Evangelische Lutherischen zu Hückeswagen sich alhier melden wird, soll alsdann die Gebühr beschieden werden. Cleve im R. R. den 9. Nov. 1747.

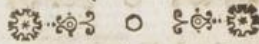
Rfld.

Anmerkungen.

Es wird den ohnparthenischen Leser nicht befremden, daß ich bey der Hochlöbl. Clevischen Regierung sowohl, als auch in dem hohen Königlichem Cabinet, über die Gegnerische

(b)

rische



rische Sachwalterschaft des Herrn Hoff-Predigers Mann mich beschweret, und dessen hierunter bezeugte untheologische Bitterkeit im Druck berühret habe. Diese einzige Mannische Schrift in ihren, mit den gehäßigsten Ausdrücken, überall bespizten und gewürzten Vorstellungen, ist an sich schon eine Apologie und Schutz-Schrift für die arme Lutherische Gemeine zu Hückeswagen, für meinen darinnen sonderlich epithesirten Bruder, für mich und für die Führung der mir aufgetragenen Commission. Und was noch mehr? Ein aushangendes Schild, woran man erkennen kan, was für ein BIRTH, ja was für ein Geist in diesem Hauf, in dem Gemüthe des Herrn Manns sey. Die folgende Schriften sind über eben denselbigen unartigen Leisten gemacht; ja derselbe ist immer schärffer gekelt und stärker angetrieben worden. Ich will nur das rubrum niederschreiben, womit noch zwei Vorstellungen angezettelt worden, als: Cleve den 27. Novembris. 1747. *Assessor Synodi Generalis Mann presentivet allerunterthänigst, das aus Dero Hofflager ergangene allergrnädigste Rescriptum in causa des Evangelisch-Reformirten Consistorii zu Hückeswagen, Herzogthums Berge contra einige unruhige und tumultuierende Lutherische Einwohner daselbst.* Und abermahl: Cleve den 11. Decembris. 1747. *Allerunterthänigste nähere Vorstellung und Bitte cum aditis A. & B. Assessoris Synodi Generalis Mann, nomine der Evangelisch-Reformirten Gemeine zu Hückeswagen contra einige unruhige und tumultuierende Evangelisch-Lutherische daselbst.* Es kan ihm nicht unverborgen seyn, was nicht allein seine eigene Herren Amts-Brüder und übrige Glieder einer Hoch-Ehrwürdigen General-Synode; sondern auch seine selbst eigene Pfarr-Genossen; besonders aber die S. T. Hochpreißliche Herren Regierungs-Räthe seiner Glaubens-Bekänntniß, von diesen Anschlägen urtheilen, und aus Hochachtung gegen einen solchen, mit einem Silber-weißen Haupt und goldenen Verdiensten, gezeirten Mann, sich versehen, wenn Sie, nach Recht und Billigkeit, das Verfahren mißbilligen müssen. Das Hochlöbliche Regierungs-Collegium bedeutete ihn zwar einmahl auf das andere in den Allergrnädigsten billiamäßigen Resolutionen mit einem mercklichen Winck; allermassen nicht allein das unter sein Supplicat abgedrucktes resolutum ihn so lange zurück wiese, bis man von Seiten der Evangelisch-Lutherischen zu Hückeswagen sich melden würde, wo alsdenn die Gebühr beschieden werden solte; sondern auch nachgehends sein Besuch vom 27ten Novembris mit der heilsamsten Erinnerung abgefertiget wurde: *Diexweilen man nöthig findet, um die Berichte mit Bestande abzufassen, die Evangelisch-Lutherische hierüber zu vernehmen; als wird den Moderatoribus frey gegeben, das Gravamen denenselben zur Abstellung in der Güte bekandt zumachen; Allenfalls derselben Erklärungen einzusenden.* Cleve im R. N. den 30. Novembris. 1747. Rfd. Solte da nicht ein jeder vernünftiger Mann in sich gegangen seyn? allein es hatte das Ansehen, als wann der unruhige Geist in ihm, gegen die Evangelisch-Lutherische Brüder so tumultuirte, daß er sie in seiner eigenen Gemüths-Fassung, als wenn er in einen Spiegel gesehen, vor Unruhige und Tumultuanten ansah, und einmahl auf das andere die Regierung darüber behelligen mußte. Ja, quod probe notandum, darüber ich mit dem Herrn von Bingen über seiner saubern Relation in dem vierten Abschnitt von den Gravaminibus droben zu sprechen habe; so stunde er mit demselben in solcher Vertraulichkeit, daß ihm derselbe die Geheimnisse seiner Anträge, ehe der Spruch eröffnet worden, entdeckte, und er schon so frühzeitig in der vorgedruckten Schrift gewonnen Spiel zu haben, vermeinete; mithin den 11ten Decemb. wieder von neuen, mit den Anlagen des falschen Chur-Brandenburgischen Schreibens, vom 10. May 1682. und des unverbindlichen Rheinberckischen Conferentz-Protocollu von 1697. ansetzte. Ja als er endlich Nachricht von dem vermeinten Siege seiner Mit-Brüder des Herrn Lohmanns und des Mönchs zu Hückeswagen, und der darauf erfolgten Plünderung und Zerstörung unseres Gottes-Hauses bekommen; so fehlte nicht viel, daß er ein Te Deum angestimmt hätte; wenigstens eilte er wie jene Bothen zum Könige David, zu verkündigen: Die gute Bothschaft, mein Herr König! und gedachte nicht in seiner Unbesonnenheit, daß er eben so willkommen seyn würde, als jene gewesen. Ich will seine Zeitung in seinen eigenen Worten extrahiren, wie er sie ut verba sonant, in causa der Evangelisch-Reformirten Gemeine zu Hückeswagen *contra tumultuantes* allda angebracht: „So finde mich „genöthiget, Ex. Königl. Majest. NB. zu hinterbringen, wie daß Seine Chur- „fürstl. zu Pfaltz, auf eine von Deroselben heimgelassenen Hochlöblichen Düsseldorfischen „Regierung erstattete Relation allergrnädigst an selbige rescribiret und Texte sub Lit. C. „befoh-

„befohlen haben, daß das von Lutherischen erschlichene placitum abrucl abgefordert, dem Prediger sowohl alle function, als auch das Schul-Halten, fort der Kirchhaus-Bau cum Annexis pœnaliter inhiberet und das Exerctium bloßhin in dem Stande belassen werden solle, wie selbiges vor der anmaßlichen Neuerung gewesen ist.“ Es stehet fast zu glauben, daß der Herr Hoff-Prediger Mann, sich niemahls zu dem vorgewesenen Heil. Christ-Fest mit solcher Freudigkeit und Munterkeit aufgewecket, als wie das Jahr. Wenn ich in solcher glücklichen Gemüths-Fassung wie Herr Mann damahls gewesen wäre, so verwunderte mich nicht, daß ich bey der Post von Mannheim und Düsseldorf in Entzückung gerathen, und mir gewesen wäre, als hätte ich den Engel des Herrn im Evangelio vom Himmel kommen gesehen, und den Englischen Psalm nach den Noten gehört. Aber er hatte dabey in den Rath der Wächter nicht gesehen, und wußte nicht, daß Se. Königl. Majest. von Preussen, das Hinterbringen und die Bothschaft eben so unangenehm, als jene dem Könige David vorkam, nachdem Allerhöchstdieselbe einer ganz andern allergnädigsten Meynung bey der Sache gewesen, und ihme Herrn Hoff-Prediger Mann selbst noch allergnädigst aufgetragen und befohlen werden sollen, wieder seine eigene principia, seine Herren Brüder zu Hückeswagen, von ihren NB. bißherigen unruhigen Betragen und bey Düsseldorffischer Regierung angesporrenen Rechts-Händeln, mehrern Inhalts des höchst oftgedachten gnädigsten Rescripti und Commissorii L. X. zu dehortiren, mithin seine wieder die unschuldige friedfertige Lutheraner gerichtete Waffen, gegen seine unruhige Clienten und Streit-Genossen zu wenden; oder wenigstens seine Sachwalterische Streit-Schriften in geschickte Concepte zu Friedens-Predigten mit Bestrafung seiner unruhigen Amts-Brüder; zum Trost und Rechtfertigung aber unserer, für unruhige Tumultuanten, ausgeschriener Glaubensgenossen zu metamorphosiren und zu verändern. Sie haben zwar, mein Hochwerthester Herr Hoff-Prediger! sich nachgehends, bey meiner letzten Anwesenheit in Cleve, nicht getrauet, in der Sache weiter vorzugehen, und den von ihnen eingeforderten Bericht, ohnangesehen der vielfältig geschehenen Erinnerungen, abzustatten; sondern das Geschäfte denen sämtlichen Herren Moderatoribus zugeschohen; wo sie doch entweder zur Sache vorher qualificiret seyn musten; oder den Character ihres General-Synodical-Assessorats darunter bey ihren Vorstellungen nicht so freygebig spendiren müssen. Allein was meynen Sie? Solten wir wohl unrecht thun, wenn wir wieder Sie und den Herrn Lohmann bey Sr. Königl. Majest. von Preussen und bey der Hochehrwürdigen General-Synode um Satisfaction und Ordnungsmäßige Censur anrieffen? Wir sind wenigstens voraus versichert, daß dero Herren Amts-Brüder eben so wenig, als Se. Königl. Majest. ihr und Herrn Lohmanns Betragen in dieser Sache billigen werden. Ja es ist und bleibet bey allen Evangelisch-Reformirten Gemeinen etwas unglaubliches, bis sie durch die bündigste Beweisthümer überzeuget werden, daß solche ansehnliche Sterne an ihrem Himmel ihren Schein so verlohren, und sich selbst verdunkelt haben. Das Gerüchte davon hat sich schon ausser dem teutschen Boden ausgebreitet; und ihre eigene Glaubens-Genossenschaften, sind, bey Anmerkung solcher seltsamer Finsternissen, darüber in Verwunderung gerathen, und urtheilen davon also, daß denen beyden wackern Männern, Herrn Mann und Herrn Lohmann bange werden müste, wenn sie es hören sollten, wie ich es von ihrer etlichen im Vertrauen gehört habe. Der Hochehrwürdigen General-Synode wird wohl noch erinnerlich seyn, daß vor einigen Jahren einiges Gesindel, Catholischer Religion, aus der Stadt Colln ausgefallen, und bey der reformirten Gemeine zu Frechen, eine Barbarische Zerstorung vorgenommen; aber wer hätte vermuthen sollen, daß die Häupter der reformirten Gemeine zu Hückeswagen solche Bosheit gegen ihre Evangelische-Lutherische Mit-Christen, Freunde und wohl nächste An- und Bluts-Verwandte ausüben, oder wohl einmahl gedencen könnten? Wer sollte meynen, daß Herr Prediger Lohmann zu diesem Allarm die Posaune blasen, und der Herr Hoff-Prediger Mann ein solches Beginnen unterstützen und befördern mögen? Es wird mir erlaubt seyn, das Verfolgungs-geistreiche Schreib-Werck noch mit einigen kurzen Anmerkungen zu beleuchten.

(a) Der Assessor Synodi Generalis stehet in allen vier Exhibitis an der Spitze, und es hat das Ansehen, daß die Sache, gleichsam im Nahmen der General-Synode, hat solten getrieben, und ihr dadurch so vielmehr Gewichte gegeben werden; allein der Herr Syndicus hätte das Syndicat besser legitimiren müssen. Entweder, so schliesse ich, hat er die Sache mit Intervencional-Vorstellungen, Nahmens des Synodi Generalis anzetteln wol-



len; wie wohl zu muthmassen, weil er in der ersten Schrift keinen partem contra partem rubriciret hat; oder er hat das Geschäfte, Namens der Gemeine allein, betrieben; oder er hat vor sich selbst, aus Christlicher Liebe, und vor seinen eigenen Kopf, sich seiner Glaubens-Genossen annehmen wollen. Ist das erste, so gewärtigen wir eine Rechts-beständige Vollmacht von seinen Herren Committenten, so er niemahls in dieser Sache gehabt, und nimmer erhalten wird; mithin hat er sich das Zeichen eines illegitimen und unqualificirten actoris vor die Stirne gesetzt, und war a limine Judicii zu repelliren. Ist das andere, und handelte er im Nahmen der Gemeine, so konnte ihm die etwa zugeschriebene Vollmacht nichts helfen, weil es ihm als einer privat- und geistlichen Person in causa tertii nicht zu stunde, denen legalen Advocaten ins Amt zu greiffen und zu caudiciren. Ist das dritte und triebe er das Werk vor seinen Kopff, so streitet er super jure tertii, und darüber mußte seine Schrift die Gestalt eines inepti & inadæquati libelli gewinnen; er selbst aber das: Tibi non competit actio, hören.

b) Ich finde hier die Reformirten allein; aber wo ist der Mönch, mit welchem man causam communem gemacht? Der heilige und weitläufftige Habit, ist ja sonst bequem, den Schalk zu verbergen? Aber schickt er sich vielleicht nicht sowohl vor einen Ewischen Hof-Prediger bey der Regierung; als vor Herrn Lohmann in Düsseldorf? Man wird sich doch wohl eines solchen Mannes nicht schämen, der nicht allein sein eigenes Interesse bey der Sache sucht, sondern auch alle seine Gewissens-Kräfte angewandt zu eisern und zu streiten vor die vermeintliche Rechte der reformirten Pfarr-Kirche.

c) Die sonst bey der Düsseldorffischen Regierung eingeklagte Neuerungen Religions-Recess, wiederge attentata. præjudicia und was des mehr, heissen nun Eingriffe; aber worinnen bestehen dieselbe? Sinds Eingriffe in Herrn Lohmanns Amt? Wie ist das möglich, da er vor die Reformirte und nicht vor die Lutherische Gemeine beruffen ist? Sinds Eingriffe in das vermeintliche Pfarr-Recht? Kan er davon ja nicht den geringsten Schatten über die Evangelisch-Lutherische sich anmassen, wenn sie auch nimmermehr die öffentliche freye Religions-Ubung erhalten solten? Sinds Eingriffe in das reformirte Exercitium, und in Ansehung der Religions-Vergleiche? So ist eines Theils offenbar, daß das Exercitium unserer Religion, neben dem Reformirten, ohne Eingriff in dasselbe, wohl bestehen könne; andern Theils ist gewiß, daß die Evangelisch-Lutherische zu Hückeswagen, mit dem Exercitio religionis publico, eben und noch wohl so bündig privilegiret sind, als die Reformirte daselbst, mithin es jenen so breit, als es diesen lang, seyn mag. Ist aber denen Reformirten, über der angesponnener Zänckerey, Eingriff geschehen, und vielleicht zutief in den Beutel gegriffen worden, so haben sie solches nicht uns; sondern sich selbst, Herrn Lohmann, und andern Patronen und Sachwaltern der Ungerechtigkeit, bezumessen, und zu danken.

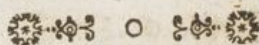
d) Ey! das muß etwas wichtiges seyn, darüber ein ansehnlicher Mann einen Zwang und Drang bey sich empfindet, und sich gedrungen zu seyn bezeuget. Die Krone der Apostel, Paulus, als der ansehnlichste Besizer der Apostolischen General-Synode schreibet von sich und seinen Collegen, in ihrer Amts-Führung: Die Liebe Christi dringet uns also. 2. Corinth. V, 14. Gewiß wenn Herr Mann bey der Sache sich dieses Apostolische Furbild hätte vor Augen seyn, und die Liebe Christi und dessen Geist der Liebe, das Ruder und die Feder führen lassen, mithin davon gedrungen worden wäre; so würde er nicht seyn gedrungen worden, solche unbrüderliche Vorstellungen, gegen die Lutherische Religions-Ubung zu Hückeswagen, anzuzetteln. Was hat ihm denn wohl gedrungen? Der Scheinheilige Franciscaner Mönch beruft sich auf sein Gewissen, daß ihn solches gedrungen. Ich will nicht hoffen, daß ein Evangelisch-Reformirter Hoff-Prediger so weit verfallen wolle. Denn wie hätte er nachgehends, Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Befehl gemäss, wieder sein Gewissen, seine Amts-Brüder dehortiren können? Er prüfe sich aber selbst vor dem allsehenden Herzenskundiger, so wird er es selbst erkennen; andere aber sind schon gedrungen, aus seinen Schriften zu schliessen, daß es eine unlautere Passion, und eine abgeneigte Mißgunst; oder andere irdische Absichten gewesen, welche ihn, eben wie Herrn Lohmann, zu denen verkehrten Unternehmungen gedrungen, denen Evangelisch-Lutherischen die Wiederaufrichtung ihres öffentlichen Gottesdienstes zu hindern, und gar tyrannisch zu zerstöhren.

e) Ich

e) Ich wünsche meinem geliebten Bruder Glück zu der Ehre und zu diesem Ruhm am Evangelio, so ihm die Feinde selbst, wieder ihren Willen, wiederfahren lassen, daß er das gesegnete Werkzeug, welches die Evangelisch-Lutherische Bruderschaft aufgemuntert und angereizet, mithin seinen theuren Amts-Pflichten, und der ihm aufgetragenen Seelen-Pflege, über die Schaaf zu Hückeswagen, gemäß, mit Hintansetzung selbst eigenen zeitlichen Vortheils, und mit überzeugenden Gründen, an den Herzen gearbeitet, bis sie die göttliche Entschliessungen gefasset. Der Herr wird ihm dessen gedenken am Tage, wo er die Seelen richten wird. Siehe so muß Herr Mann ihm selbst grünnende Zweige, keine Perlen und glänzende Steine in seine Amts-Crone flechten und stecken, daß ein solches gottgefälliges und löbliches Werk auf sein Anreizen geschehen sey. Aber er heist dabey

f) ein ganz unruhiger Mann. Doch er antwortet: Derselbe ist besser, als ein gemächlicher Faulenger; und das findet sich von selbst in einer weitläufftigen Stadt, und Land-Gemeine, wo nicht alle Prediger Hof-Prediger seyn können; sondern es müssen auch unruhige Pfarrer bestellet werden, die sich nicht verdriessen lassen, Tag und Nacht, in Hitze und Frost, in Regen, Schnee und Sturm, durch dicke und dünne zu waden. Werden Zustand der unter Gottes Segen blühenden, aber weitläufftigen Evangelisch-Lutherischen Gemeinen zu Rade kennet, derselbe wird glauben, daß der ohne Gehülffen stehende Prediger unruhig seyn müsse; unruhig unter seinem Volk; unruhig bey dem Widerstand der Nachbarn; unruhig wegen der armen gedruckten Heerde zu Hückeswagen, unruhig, in meiner Anwesenheit hieselbst, die nöthige Correspondenz mit mir zuführen, und meine heilsame Anschläge zu unterstützen. So ist kein Wunder, daß mein Bruder unruhig seyn muß; und wenn er die Hände in den Schooß legen wolte, so würde er den Ruhm seines Geschlechts und Amts verdunkeln. Doch Herr Mann meinet vielleicht bey dem Epitheto eines unruhigen, eine andere Unruhe, als wenn er sich und andere unruhig machte und die Ruhe störte. Das Evangelische Predig-Amt, welches die Menschen zur rechten Seelen-Ruhe führen soll, richtet Unruhe an, so wohl dem, der es treibet, als auch in der Welt und an allen Orten, wo es getrieben wird. Die Beschuldigungen, daß Prediger unruhige Männer, sind so alt, als die Apostel und Propheten, und das Amt des Heiles selbst ist. Und das ist nichts seltsames; denn Lutherus sagt: das Evangelium muß rumoren; rumoren bey den Sündern zu Zion; rumoren unter den Feinden der Wahrheit; rumoren bey allen Evangelischen Christen, sie eifrig im Guten, und muthig zum geistlichen Kampf, zu machen. Christum mit Paulo zu gewinnen, solches gehet ohne Rumor nicht ab; aber Christum zu verrathen, das ist und kan wohl geschehen, ohne Rumor, wie aus der Passions-Geschichte bekandt ist. Wohlan denn, mein lieber Bruder! so sey und bleibe Er immer ein solcher unruhiger Mann in dem Werke des Evangelii. Sonst aber wird Er wissen in Ruhe zu leben, und Freundschaft zu halten mit andern, bis an den Altar. Und wer ist denn, der Ihn mit Grunde einer unerlaubten Unruhe bey der Hückeswagischen Sache beschuldigen könne? Ist er unruhig gewesen, so hat ers Gott zu Ehren, seinen Amts-Pflichten gemäß, und der armen Glaubens-Genossenschaft zum Besten gethan. Wer ist der Stifter der Unruhe? Er ja nicht; sondern hat nur das Seinige beygetragen, daß die Evangelisch-Lutherische Gemeine zu Hückeswagen, in ruhigen Besitz ihrer Religions-Recess-mäßigen Gerechtfame gesetzt, und erhalten werden konnte. Wer hat denn die Unruhe angefangen? Kein Mensch anders, als Herr Lohmann, sein Anhang, und der Franciscaner Unterhändler; da sie solche unruhige Hände angesponnen. Wer hat die Unruhe geheget? Eben dieselbe und ihre Helfers, Helfer. Ja Herr Hof-Prediger! hätten Sie nicht in Ruhe seyn können, wenn sie nicht selbst eizgenwillig an der Unruhe Theil nehmen, und dieselbe auch zu Cleve vermehren wollen? Sind Sie nicht selbst unruhig,

g) da sie sich mit Gewalt zu meinem Bruder dringen? Und es scheint daß Ihnen die Unruhe zu Hückeswagen, bey ihren Glaubens-Genossen, noch nicht genug sey; sondern Sie wollen auch noch den, ihnen ganz fremden Evangelisch-Lutherischen Prediger zu Rade vorm Wald, beunruhigen, und denselben bey der hochlöblichen Regierung anschwärzen, daß er mit einem Verfolgungs-Geist wieder die Evangelisch-Reformirte angefüllet sey. Ich weiß auch, daß Sie selbst im Concilio nachgehends die ganze Evangelisch-Lutherische Kirche also characterisiren, und mit solchen heßlichen Farben abschildern wollen; ja die Sache wegen der Evangelisch-Reformirten Kirche in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Franckfurth



fürth ins Spiel geführt. Allein ich meyne; es wäre einmahl des Haders gnug, und es würde uns zu diesen Zeiten die Brüderschaft angetragen: Lieber! laß nicht Zanck seyn, wischen mir und dir, und zwischen meinen Hirten und deinen Hirten; denn wir sind Gebrüder; Aber will Herr Mann so die Pfeiffen stellen, so gehe er hin, und versuche sein Heil an unsern vortreflichen Gottes-Gelehrten, Herrn Löscher, Herrn Neumeister und Herrn Cyprian, derselben Schriften zu widerlegen. Wenigstens ist der Ort nicht in denen vereinigten Jülich-Clevischen Provinzen, die Bürgerliche Gesellschaft und den Nachbar-Ruhestand unter den Bürgern der Protestantischen Kirchen, zum Umsturz der Religions-Verträge, zu zerrütten. So viel aber Seine eigene Person und Seine Beschuldigungen wieder meinen Bruder betrifft, so frage ich Ihn: Womit beweiset er den Verfolgungs-Geist in meinem Bruder? Wo hat dieser solchen jemahls gegen die Evangelisch-Reformirte blüthen lassen? Er behauptet die Freyheit und Rechte der ihm vertrauten Evangelisch-Lutherischen Gemeine; und wenn ihm solche gekränkert werden, so bedienet er sich dagegen der erlaubten Mittel. Ist das ein Verfolgungs-Geist? Er hat Sorge getragen für das Religions-Exercitium unserer Glaubens-Verwandten zu Hückeswagen, wie es ihnen nach den Recessen gebühret. Ist das ein Verfolgungs-Geist? Aber Herr Hof-Prediger! wenn man es umkehrte, solte Ihnen und Herrn Lohmann der Schuh auch wohl recht seyn? Solte ein solcher Geist auch wohl Sie und ihre Clienten erfüllet haben? Was ist das für ein Geist, der mit einem lieblosen Mönch sich, wieder die Evangelisch-Lutherische Glaubens-Ubung, verkoppelt? Was für ein Geist, welcher Lutherischen Predigern die Schützen und Executanten ins Haus schicket? Was für ein Geist, welcher unsere Glaubens-Genossen zwischen den Cankelenen jaget, und ihnen alles gebrannte Herzeleid verursachet? Was für ein Geist, so einem Lutherischen Todten mit einem Schwarm Schützen nachsetzet, ihn von seiner Ruhestätte abzuhalten? Was für ein Geist, welcher uns die Schulen verschliesset? Was für ein Geist, der uns endlich das Gottes-Haus plündert und zerstöret? Was für ein Geist, welcher beständig der Catholischen Obrigkeit in den Ohren liegt, und an der Nach-Glocke gegen die Schüler des Lutherus ziehet? Was für ein Geist, der unschuldige Prediger bey hohen Regierungen mit verleumderischen Characteren bezeichnet? Was für ein Geist, welcher aller Orten zu Düsseldorf, Cleve und Berlin, alle Kräfte ansetzet, zur Verhinderung unseres Exercitii? Was für ein Geist, der das arme gedruckte Lutherische Häuflein für Tumultuanten ausschreyet? Was für ein Geist, welcher das Schwerdt der Obrigkeit, zur Ahndung wieder die Lutheraner, und sie zum Gehorsam zu bringen, durstiglich aufwecket? Ist das der brüderlich-gesinnte Friedens-Geist? Oder ist er nicht der eigentliche feindselige Verfolgungs-Geist? Nun was haben denn unsere arme Glaubens-Genossen zu Hückeswagen gethan? Sie haben sich

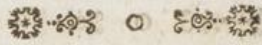
b) unterstanden zu prätendiren, was denn? daß ihnen eine Kirche, Schule und Predigers-Haus zu erbauen, wie auch einen Prediger zu beruffen, verstattet werden möchte. Siehe wie fremd kommt das Beginnen der Lutherischen Gemeine Herrn Mann vor? Scheinets doch, als wolle er es ihnen, als eine Verwegenheit, und unerlaubte Ubertretung des Gesetzes, ausdeuten? Ja er erschrickt und entsetzet sich fast dafür; daß sie sich unterstanden haben zu prätendiren. Aber Ehrwürdiger lieber Herr! Ich glaube, unsere arme Salzburger, welche in diesen letzten Zeiten unserer Glaubens-Bekänntniß und Genossenschaft einen neuen Glanz gegeben, solten sich auch wohl unterstanden haben, die völlige Gewissens- und Religions-Freyheit samt dem öffentlichen Gottesdienst zu prätendiren, wenn ihnen solches wäre verstattet worden. Wie viel tausend sind von ihrer Bekänntniß in Frankreich gewesen, und noch auf den heutigen Tag, welche sich unterstanden zu prätendiren, eben das, was die Unsere zu Hückeswagen gesuchet? Wer wird es aber diesen armen Leuten zur Missethat anrechnen? Wohl niemand, als der allein, welcher mit einem Verfolgungs-Geist gegen sie angefüllet ist, und behauptet, daß es geschehe,

i) unter einem unwahren und sattsam wiederlegten Vorwand. Wahrlich, das sind Worte ohne Beweis. Der ganze Vorwand ist wahr und der Kirchen-Geschichte und den Religions-Recessen conform; und ich möchte den sehen, welcher ihn widerlegen könnte. Ebenso wenig ist wiedergelegt; als Herr Mann etwas gegen uns bewiesen hat. Wohlan, ist Er seiner Sache so gewiß, so wage er sich einmahl an meine gedruckte Ausführung, und nehme auch noch eine Mandel von Biblischen und Juristischen Caufdivis

zu sich, dieselbe zu wiederlegen, wie sie Ihre Königl. Majest. von Preussen, in einem Con-
spectu allerunterthänigst zu Füßen geleyet, und mit einem allergnädigsten Zeugniß beweh-
ret ist. Was gilts die Zähne sollen ihnen wohl stumpf werden? Wo haben aber unsere
arme Glaubens-Verwandten verschuldet, daß Herr Mann dieselbe

k) als *Tumultuantes Lutheranos, & renitentes* bezeichnet, und sie einer beharrli-
chen *Wiedersezlichkeit* beschuldiget? War das etwa der Tumult, daß sie an dem Ort
ihrer Versammlung zum Gottesdienst zusammen kamen? Tumultuirtete etwa Herr Lohs-
mann das Lutherische Gesäng und die Predigt des göttlichen Worts in den Ohren? Sah
man das als einen Tumult an, daß sie bey dem Religions-Vergleich den Anspruch auf die
Reformirte Pfarr-Kirche fahren lassen und sich mit dem eigenen vor, und nach dem Jahr
1624. fortgesetzt und per Recessus bestätigten Exercitio und von andern Religionen inde-
pendenten Jure parochialitatis, begnüget? Hatte das die Gestalt eines Tumults, daß sie
dem Reformirten Bürgermeister unter Gerichtlicher Bestätigung der ebenfalls reformirter
Gerichts-Scheffen den Platz zur Kirche und zum Kirchhoff friedlich abgekauft? Oder er-
innerten sich die Reformirte des Tumults und der Gewaltthaten ihrer Väter, worinnert
sie die Versammlung der Lutherischen in vorigen Zeiten gestürmet? Wer waren aber da
die Tumultuantes? Es scheint fast, der Herr Hof-Prediger Mann habe schon den leh-
ten Tumult vorher gesehen, wo uns zu Hückeswagen der Richter mit den Schützen zur
Predigt herein gestürmet; und des Nachmittags die Reformirte Helden mit eigener Hand
alles Geräthe zerbrochen; aber da versiehet er sich gewaltig, wenn er die zerstörte und schüch-
terne Lutheraner vor Tumultuantes angiebt, und den Trouppen die Ehre nimmt, welche
sich so ritterlich in dem Allarm an die Spitze gestellt haben. Doch Herr Mann suchet
den Grund des Tumults in der *Wiedersezlichkeit*, darinnen die renitentes beharren,
welches billig der Obrigkeitlichen Abndung Hochgedachter Regierung lediglich
überlassen wird. Und da hat er seine Absicht auf die Schule, indem die Regierung
selbst das von ihnen eigenwillig zum Schulhalten *destinirte* Haus schliessen, und
dem *illegitimen* Schul-Meister die Wahrnehmung der Schule unter nahmbhafter
Brüchten-Straffe untersagen lassen. Aber ich vermeine, daß ich bey den Gravamis-
nibus, das Verfahren der Evangelisch-Lutherischen bey Schliessung der Schulen gnugsam
grettet. Und gewiß so lange ihnen ein Prediger verstattet wurde, so lange konnte man
auch mit Recht die Schule nicht verschliessen lassen; und so waren sie befugt ihre Possession
wieder die sub- und obreptirte Mandata quovis meliori modo zu manuteniren. Wenn
sie damahls meinem Rath gefolget hätten, so würde schon die hohe Kaiserl. allergnädigste
Verordnung aus dem Reichs-Cammer-Gericht eingegangen seyn, daß unsere Gegner Schul
und Kirche wohl ferner unangetastet gelassen hätten. Siehet man doch einen Privat-Un-
terthan noch darum vor keinen Tumultuantes an, wenn er seine wohlhergebrachte Posses-
sion behauptet, und sich durch erschlichene Mandata ante Sententiam nicht daraus will se-
hen lassen? Allein es scheint, daß Herr Mann über der Sache selbst in eine hefftige Be-
wegung oder in einen Tumult gleichsam gerathen; darüber weiß er nicht was er schreibt
und siehet die Lutherische als Tumultuantes, und die Schafe für Wölffe an. Ja
er singet schon

l) *Triumphum ante victoriam* und ist der Sentenz bey sich so gewiß, als wenn
er sie schon gelesen, und bey seine Brille in einen Schubsack gesteckt hätte; wie er so dreiz-
se vorgeben darf, daß das untergeschobene Churbrandenburgische Schreiben vom 10. May
1682. bey Hochlöbl. Düsseldorfischer Regierung als *Echt, wahrhaftig und vim pro-
bantem habens* anerkannt, und *pro fundamento cause contra Tumultuantes Lutheranos*
aus dem Grunde gehalten ist, weil die selbiges vor so langer Zeit geschrieben ha-
bende Hand als *Langley-kundig* vor *authentic* geachtet; wie denn auch hochge-
dachte Hochlöbliche Regierung darum die *Lutheranos* in ihrem ungerechten Su-
chen *de plano* abgewiesen. Woher wusten Sie das Herr Hoff-Prediger? Hatten
sie das von sich selbst? Oder hattens Ihnen andere heimlich ins Ohr gesagt? Wer konnte
es Ihnen mit gründlicher Gewisheit sagen, wie Sie schreiben, wenn nicht der Herr Referens
seine Gesinnung vor der Zeit entdeckt hätte? Sie übergeben schon den 9ten Novembris die
Schrift und schreiben, als wenn Sie die Relation vor sich hätten. Den 14ten ist diese erst
dem Bericht angeschlossen, und den 29ten ist in der Churfürstl. hohen Conferenz das Re-
script, zur Genehmung des Antrags gezeichnet; darauf folgte das *Mandatum gravatoriale*
vom



vom 7ten Decembris. Wie kamen Sie denn dazu, daß Sie so frey schreiben konnten, und daß wir de plano abgewiesen? War doch solches vorher nicht geschehen? Die erste Concession vom 3ten Julii war uns wohl suspendiret; aber das hies ja noch nicht de plano abgewiesen? War nicht das Schreiben noch unter den Commissionen des Herrn von Bingen untersucht? War nicht weitläufftig darüber von beyden Seiten terminiret worden? Waren die Dictamina des Advocaten, auf Seiten der Reformirten, etwa untriegliche Evangelia? War nicht der Ausschlag noch ungewiß und von Rechts wegen verborgen? War nicht ein Bericht nach Hofe gefordert? Wer konnte Ihnen sagen, was pro *fundamento cause* genommen, uns *de plano* abzuweisen? Sie urtheile ein Rechts-Verständiger, ja jeder vernünftiger Mann, ob das nicht nach einer geheimen Collusion des Referenten und der Parthey schmecke. War es ihm nun *anticipando* zu Düsseldorf gelungen, so will ers auch

m) *præoccupando* zu Eleve versuchen, wie er selbst schreibt. Dann ab Seiten der Evangelisch-Reformirten gefürchtet wird, es möchten vielleicht die Evangelisch-Lutherische durch ungleiche Vorstellung bey Ex. Königl. Majest. heimgelassener Hochlöblichen Regierung ein oder anderes wiederiges zu erschleichen tentiren, wodurch die Sache in neue Weiterungen gerathen würde; Als habe solches *præoccupando* allerunterthänigst vorstellen sollen. En Theologum politicum! Ecce caudidicum callidissimum! Aber wie sind Sie so furchtsam und besorgt für den Vorstellungen der Evangelisch-Lutherischen? Ich glaube selbst wohl, wenn ich eher zu der Sache deputiret worden wäre, daß ich diesen Weg würde eingeschlagen und Ihro Königl. Majest. und der Hochlöblichen Regierung die Sache allerunterthänigst vorgetragen haben. So hätte der Herr Hof-Prediger vermuthlich des Schreibens können überheben, und möchte so weit nicht in den Harnisch gegen meine Glaubens-Brüder gerathen seyn. Aber verstehe ich auch das artige *præoccupando* recht? Sonst deucht mir der Ausdruck in meinem Begriff etwas verdächtig zu seyn. Man pflegt wohl in dem Umgang mit andern, besonders bey der Rechts-Pflege, an Richtern und Räten, als einen Fehler zu bemerken, wenn sie *præoccupiret* sind mit einer ungleichen Meynung, oder sich durch allerley Ränke *præoccupiren* lassen. Doch Gott Lob! Herr Mann ist in seinem *præoccupando* zu frühe oder zu späth gekommen, und es hat ihm bey der Hochlöblichen Elevischen Regierung nicht recht gelingen wollen, die Herren Geheime-Räthe zu *præoccupiren*. Unsere nachherige allerunterthänigste Vorstellungen müssen eben so ungleich nicht gewesen seyn, etwas zu erschleichen, da, *prævia plenaria causæ cognitione*, ein so günstiger Bericht zu Seiner Königl. Majest. von mehr Hochgedachter Regierung, nach Recht und Gerechtigkeit, ist erstattet worden, und sind der trost-vollen Zuversicht, daß die Sache nun bald denen gegenseitigen Weiterungen entrissen, und ehebaldigst eine glückliche Endschaft erreichen werde. Was war nun des Herrn Manns *præoccupando* angebrachtes Besuch? Dahin gieng die demüthigste Bitte,

n) *Lutheranos casu, quo sich melden würden, de plano* abzuweisen. Ich gestehe, daß das der kürzeste Weg gewesen, der Sache abzuheffen, und ihr Recht wiederfahren zu lassen. Gewiß Herr Mann schlägt artige Mittel vor zu einer kurzen Proceß-Ordnung; erstlich Richter und Räte zu *præoccupiren*; zweytens den Gegentheil *de plano* abzuweisen. Aber lassen sich Sachen von solcher Wichtigkeit, ohne die Gedruckte zu hören, sofort vor dem Knie abbrechen? Wer hat auch auf einmahl eine so tiefe Einsicht in die Sache, und kan sich so geschwinde *præoccupiren* lassen, als Herr Mann sich wohl einbildet? Se. Königl. Majest. und Dero Hohe Räte sind viel zu großmüthig und gerecht, daß sie in einer so kostbaren und gerechten Angelegenheit, über einem ganzen Religions-Exercitio solchem gehäßigen *Præoccupanten* solten Gehör geben, und uns *de plano* abweisen. Die Gegner haben uns eine Grube bereitet, und sind selbst hinein gefallen. Wer ist unter uns *de plano* abgewiesen? Wem ist sein unruhiges Betragen und seine angesponnene Rechts-Zändel verwiesen worden? Herr Mann wirds am besten wissen, da er die allergnädigst ihm vertraute Commission selbst ausrichten müssen. Nichts bestoweniger ist das letzte Glied des Gegnerischen Besuchs, der ganzen gefährlichen und bittern Vorstellung, nicht ungleich, wenn es

o) weh! also lautet: auch bey mehrgemeldter Hochlöblicher Düsseldorffscher Regierung, in krafft obigen *Rescripti de Anno 1682.* vor die Evangelisch-Reformirte

... dahin zu intercedir
... die Macht
... Ich m
... dem damalig
... welche def
... Glaubens-Ver
... und moderat
... unter
... des Allerhöch
... wenn man den
... das ein feind
... Vohien oder U
... Reformirten G
... der S. T. Herr
... die Macht Ein
... Gelobet aber
... und das Herr
... Einhalt zu th
... der Erick ist
... der Himmel
... König u. r
... dem Concl. An
... lutherische Syn
... Palter Vogt zu
... Executio publi
... und zu verhö
... nicht unersch
... in Gnaden, die
... höchstnützlich
... des an St. Ch
... des Schreibens
... in die Regieru
... Extracts Protoc
... zu überlegen
... Millionem und
... um an hat des
... beiderseitigen
... man andern de
... subdeleg
... ...
... ...
... ...

formirte dahin zu intercediren, daß denen wiederseßlichen *Lutheranis* durch die Obrigkeitliche Macht **Einhalt** gethan, und sie zum **Gehorsam** hin verwiesen werden mögen. Ich will nicht untersuchen, ob wohl zu einer andern Zeit vor vielen Jahren bey dem damahls Reformirten Chur-Pfälzischen Hoffe, wieder die Evangelisch-Lutherische, solche bekanntermassen tröstliche Vorstellungen sind angezettelt worden. Wir und unsere Glaubens-Verwandte zu Hückeswagen müssen in diesen jüngern, dem Ansehn nach friedsamern und moderatern Zeiten, leyder! noch erfahren, daß ein Evangelisch-Reformirter Hoff-Prediger, unter der so groß, und billigmüthigsten Gesinnung Sr. Königl. Preuß. Majest. bey Allerhöchst Dero heimgelassener Regierung, wieder uns so scharf suppliciret, daß, wenn man den Nahmen und den Character nicht beygesetzt fünde; man eher glauben sollte, daß ein feindseliger Mönch zu Hückeswagen solches nach einem Jesuitischen Concept aus Pohlen oder Ungarn eingerichtet und abgeschrieben, als eines der ansehnlichsten Glieder der Reformirten General-Synode. Und gewiß, es bedurfte einer solchen *Intercession* nicht, wo der S. T. Herr von Bingen schon selbst verstunde, wie *Lutheranis* durch die obrigkeitliche Macht **Einhalt** zu thun, und sie zum **Gehorsam** hin verwiesen werden möchten. Gelobet aber sey der Herr, der uns nicht gibt zum Raub in die Zähne unserer Feinde, und das Herz seiner Gesalbten neiget, denen, die uns drängen, in ihren giftigen Anschlägen **Einhalt** zu thun. Unsere Seele ist entrunnen, wie ein Vogel dem Strick des Voglers; der Strick ist zerrissen und wir sind loß. Unsere Hülffe stehet im Nahmen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat.

Lit. Z.

Friederich, König x. x.

Aus dem Copeyl. Anschlusse werdet Ihr mit mehrerem zu ersehen haben, was der Evangelisch-Lutherische Synodus derer Herkogthümer Jülich und Berg, und in dessen Nahmen, der Pastor Vogt zu Burscheid, wegen Manutenirung ihrer Gerechtsamen in Ansehung des Exercitii publici religionis lutheranæ, bey uns jüngsthin allerunterthänigst vorgestellt, und zu verfügen gebethen. Da Uns nun nicht bekannt, in wie weit diese sonst, dem Ansehen nach, nicht unerhebliche Klage, in facto gegründet seyn möge; So befehlen Wir Euch in Gnaden, die nöthige und zuverlässige Nachrichten dieserhalb einzuziehen, und Euren pflichtmäßigen Bericht hierüber mit dem fordersamsten abzustatten, auch allenfalls ein project des an Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zu Abhelffung dieser gravaminum abzulassenden Vor-Schreibens mit einzusenden. Sind Euch x. Berlin den 3. Febr. 1748.

An die Clevische Regierung.

Lit. A. A.

Extractus Protocolli d. d. Manheim d. 23 Martii. 1748.

Lutherani zu Hückeswagen contra Catholicischen Missionarium und Reformirte daselbst, um an statt des Tit. von Bingen und perhorrescirten Richters zu Hückeswagen einen andern de & subdelegatum zu ernennen.

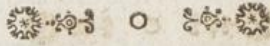
Jülich- und Bergischer Beheim-Rath solle über das Anbringen sich näher vernehmen lassen, und indessen mit der Execution ohnverfänglich an sich halten.

Lit. B. B.

C. T. C.

Lieber getreuer. Nachdem Wir uns, auf das bey Uns ad Manus, von Seiten Evangelisch-Lutherische Synodi derer Herkogthümer Jülich und Berg, ad Causam Lutheranorum zu Hückeswagen wieder Catholicischen Missionarium & Reformatos daselbst übergeben,

(f)



geben, und cum apostilla vom 23ten Marty jüngst anhero remittirtes unterthänigstes Beschwern gehorsamst wollen referiren lassen; als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, gestalten mit allem Verfahren, bis auf nähere gnädigste Verordnung, an euch zu halten. Düssel-dorff, den 4. April 1748.

Aus r.

Graf von Schaesberg.

An Richtern zu Hückeswagen.

v. Reiner.

Lit. C. C.

Da der Prediger Bogt zu Burscheid, als Deputatus & Assessor Synodi Lutheranz in Jülich- und Bergschen, wegen gewissen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Gemein-de zu Hückeswagen in dem Herzogthum Berge, und denen dasigen Reformirten, in Anse-hung des Religions-Exercitii, vorgefallenen Differentzien, einige dahin einschlagende Acta in dem Königl. Archiv dieservwegen einzusehen verlanget, und dazu die Verstattung ge-ziemend gebethen; So wird das geheimte Archiv obgedachten Prediger die dahin gehörige und dabey sonst einschlagende Acta und Religions-Vergleiche, in praesentia eines Ar-chivarii, ad inspiciendum vorzulegen haben. Sign. Berlin, den 16. Juny. 1748.

An das geheime Archiv.

Demnach der Prediger Bogt, als Deputatus des Evangelisch-Lutherischen Synodi, der Herzogthümer Jülich und Berge, um die benöthigte Einsicht, derer das Evangelisch-Lutherische Religions-Wesen in gedachten Herzogthümern betreffender, insonderheit aber das Religions-Exercitium zu Hückeswagen berührender, in dem hiesigen Archiv vorhandener Stücke, auch allensals die Abschrift davon zu verstaten, unterthänigst angesuchet: So hat das Königl. Archiv demselben die verlangte Abschrift, jedoch ohne Vidimation zu kommen zu lassen. Berlin, den 22. Juny 1748.

An das hiesige Königl. Archiv.

Lit. D. D.

Von Gottes Gnaden Carl Theodor Pfalz Graf bey Rhein des heil. R. R. Erz-schaz-Meister, und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Her-zog, Fürst zu Mürs, Marquis Bergen op zoom r.

Lieber getreuer: Wir lassen euch die zu hiesigem unsern Geheimen Rath von seiten Catholischen Gemeinden Seelsorgern, und Missionarii, fort reformirter Pfarr-Genossen den daselbst übergebene unterthänigste Bitt-Schrift, abschriftlich mit dem gnädigsten Befehl hieben zukommen, daß Ihr, damit Supplicanten wieder hergebrachtes Gerechtfam bes-chweret werden, nicht zugeben, wie auch alle Religions-Recess-wiedrige Attentaten bey zehen Egl. Straf inhibiren sollet. Düsseldorf, den 12 Jan. 1747.

Aus Höchstgemeltem Jhro Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigsten Befehl.

Graf von Schaesberg.

An Richtern zu Hückeswagen.

v. Reiner.

Lit. E. E.

Gleichwie mir unterm 12ten vorigen Monats gnädigst befohlen worden, Catholische Gemeinde Seelsorgern und Missionarium, fort reformirte Pfarr-Genossene wieder hergebrachtes Gerechtfam nicht beschweren zu lassen, wie auch alle Religions-Recess-wie-drige

drige Attentaten bey zehen Goldgl. Straf zu inhibiren, als werden ad litteram höchst allegirten gnädigsten Mandati hiesigen Evangelisch-Lutherischen Herrn Predigern und Consistorialen unter jedesmahliger Straf von zehen Goldgülden allinge Religions-Recess wieder herbrachtes Gerechsam nicht zubeschweren, welches Land-Both Eller zu insinuiren und cum executio zu dociren. Hückeswagen, den 13. Febr. 1747.

In vim specialis Clementissimi Mandati.

Mülheim, Richter.

Lit. F. F.

Auf näherweit beschehene Vorstellung, daß hiesig Evangelisch-Lutherischer Herr Prediger sichere Copulation zu vollenziehen Vorhabens sey, und beygefügt näheres Ansuchen all solches Unternehmen in Befolg ergangener gnädigster Inhibition vom 12ten Jan. jüngsthin nochmahlen pœnaliter zu untersagen, wird hiemit meinem unterm 13ten passato ertheiltem Inhibitions-Recess inhæriret, und gedachtem Evangelisch-Lutherischem Herrn Predigern hieselbst und Consistorialen vorbehaltlich comminirter zehen, bey höherer Straf von zwanzig, Goldgülden allinge Religions-Recess-wiedrige Attentaten nochmahlen ohne Unterscheid untersaget, quod intimandum. Hückeswagen, den 6. Marty. 1747.

In vim specialis Clementissimi Mandati.

J. A. S. Mülheim,
Richter.

Lit. G. G.

Von Gottes Gnaden Carl Theodor &c. &c.

Lieber getreuer: Auf Eueren zu hiesig Unserm Geheimen Rath ad Causam Römisch-Catholischen Missionarii und reformirten Pfarr-Genossen zu Hückeswagen wieder Lutherische daselbst unterm 19ten dieses erstatteten unterthänigsten Beanfragungs Bericht, befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, daß ihr dem Schul-Meister das Schulhalten so fort sub pœna zehen Goldgülden inhibiren, bey nicht paritions-Fall selbigen in comminatam mulctam fällig ertheilen, und solche sogleich exequiren, fort mit Ausweisung dessen als dem die Schul schliessen lassen sollet. Düsseldorf, den 25. Aug. 1747.

Aus Höchstgemelter Jhro Churfürstl. Durchl. sonderbahren gnädigsten Befehl.

Graf von Schaesberg.

An Richtern zu Hückeswagen zc.

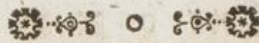
v. Reiner.

Lit. H. H.

Auf in Sachen Römisch-Catholischen Missionarii und reformirter Pfarr-Genossen zu Hückeswagen, wieder Lutherische daselbst heut præsentirt, gnädigstes Mandatum vom 25ten decurrentis wird dem Lutherischen Schul-Meister daselbst, das fernere Schulhalten unter Straf zehen Goldgülden inhibiret, gestalten bey fernerm continuiren nicht allein pro Mulcta comminata exequiret, sondern auch aus der Schule gewiesen und dieselbe geschlossen werden solle. Quod intimandum. Düsseldorf, den 29. Aug. 1747.

Mülheim, Richter.

Insinuiret, den 30ten August. 1747.



Lit. I. I.

Nachdem in Sachen Römisch: Catholischen Missionarii und reformirter Pfarr: Genossen hieselbst zu Hückeswagen, wieder Lutherische, daselbsten Johann Caspar Börner qua Deputatus lezt gemelten Lutherischen hieselbsten, vor mir unterm heutigen dato in Zustand zweyer darzu specialiter requirirter Zezeugen, Johann Gottfried Müser und Johann Hendrich Kammann Persönlich erschienen, mithin durch das unterm 29ten decurrentis von hiesigem Jhro Churfürstl. Durchl. Richten, Herrn Mülheim, ertheiltes Decretum gravirt zu seyn angezeigt, fort davon vor mir endes gemelten Gerichts: Schreibern spe melioris iustitiæ consequendæ provociret, auch ihm desfalls apostolos testimoniales mitzuthelen angestanden, als habe darüber gegenwärtigen Schein von Amts wegen mittheilen und solches attestiren sollen. Hückeswagen, den 31 August. 1747.

A. F. Wieß. Gerichts: Schreiber.

Lit. K. K.

In Sachen Römisch: Catholischen Missionarii und reformirter Pfarr: Genossen zu Hückeswagen, wieder Lutherische daselbsten, wird zu Gelebung meines unterm 29ten passato ertheilt und cum executo reproducirten Receß dem Lutherischen Schul: Meister mit Vorbehalt der würcklich comminirt: und verwürckter Brücht von 10 Goldgl. eine fernere Brüchten Straf von 20 Goldgl. hiemit comminirt, gestalten bey nicht hinlänglich leistender Parition, alsofort mit der Declaration auch befohlener Execution verfahren, mithin dem Inhalt der Churfürstlicher gnädigster Verordnung ein völliges Gnügen geleistet werden solle. Quod intimandum. Hückeswagen, den 4ten Septembris. 1747.

Mülheim. Richter.

Lit. L. L.

Gleichwie die in Sachen Römisch: Catholischen Missionarii und reformirter Pfarr: Genossen, wieder Lutherische hieselbst unterm 29ten passato und 4ten hujus erlassene Decreta cum executis reproduciret, mithin ferner angezeigt worden, daß ohngeachtet der comminirter Brüchten Straff von dem Lutherischen Schul: Meister das Schulhalten continuiret worden, als wird derselbe hiemit in die verwürckte zehen Goldgülden fällig ertheilet, Aberführenen Asper und Landbothen Esser anbey aufgegeben, sothane Brücht also gleich zu executiren, den Schul: Meister aus sothaner Schulen auszuweisen, und solche demnechst zu verschliessen, fort daß ein und anders geschehen, ohne den mindesten Verzug umständlich zu referiren, anbey dem Schul: Meistern hierab Copiam zu insinuiren. Hückeswagen den 5ten Septembr. 1747.

Mülheim. Richter.

Lit. M. M.

Auf in Sachen Römisch: Catholischen Missionarii und reformirten Pfarr: Genossen hieselbst wieder Lutherische dahier von ersterem übergebene unterdienslich ferner Anzeig wird der Lutherischer Schul: Meister hieselbst in die fernerweit verwürckte Brücht von zwanzig Goldgülden föllig ertheilet, mithin demselben das weitere Schulhalten bey immer höherer Straf von vierzig Goldgülden hierdurch abermahlen inhibiret, auch Oberführenen Wilhelm Esser und Landbothen Johann Peter Esser nochmahlen anbefohlen, gedachten Schul: Meistern aus der neuerlich angetretener Schulen hintwiederum auszuweisen, und solche behörend zu verschliessen, fort über sothane Verrichtung ferner zu referiren. Denn wird mehrgemeldten Schul: Meistern und Henrichen Kamman jedem bey Straf drey Goldgülden aufgegeben, diesen Nachmittag um zwey Uhren hieselbst auf dem Schloß zur persönlicher Verantwortung coram protocollo zu erscheinen, quod intimandum. Hückeswagen, den 7ten Sept. 1747.

Mülheim. Richter.

Lit. N. N.

Auf die bey dahiesig Ihro Churfürstl. Durchl. Geheimen-Rath, von seiten Evangelisch-Lutherisch-Gemeinden des Kirspels und Freyheit Hückeswagen, unterm gestrigen dato übergebene unterthänigste gründliche Abfertigung eingelangten Berichts, mit Bitt pro Mandato manutentionis, ist hiemit der Bescheid, daß, als lang die præjudicial Frag, ob Lutherischen zu Hückeswagen das Exerctium publicum ihrer Religion gebühre, noch nit erörtert, es bey dem vorigen Mandato de 25ten Aug. jüngst sein Bewenden habe. Düsseldorf, den 5ten Septembr. 1747.

pro Copia authentica.

J. P. Nepes

Lit. O. O.

Auf, in Sachen Römisch-Catholischen Missionary, so dann reformirter Pfarr-Genossener wieder Lutherische hieselbst, näherweit eingangene Churfürstlich-gnädigste Verordnung, wird sämtlichen Eingefessenen indistincte cujus religionis, und zwar einem jeden unter Straf drey Goldgülden, anbefohlen, ihre Kinder zu der Lutherischen Schulen nicht hergehen zu lassen, denn auch allen und jeden, bey jedesmahlig-würcklicher Straf von zehen Goldgülden, gestalten ihre Häuser zu besagter Lutherischer Schulen herzugeben, verbotthen, welches Land-Bothe Esser hieselbst dem Petern Muser, in wessen Behausung dem Vernehmten nach fernere Schul aufgehalten worden, also gleich, mithin denjenigen, wobey sothane Schul gegen bisheriges Verboth, freventlich hingelegert werden wolle, nicht weniger dem Johann Wilhelm Schlam, so sein Kind ebenfals contra inhibitionem zu der anmaßlich-Lutherischer Schulen beständig hingesendet, und übrigen, so ihre Kinder darzu verschicket, fort fernerhin zu verschicken, sich strafbarlich unterstehen würden, behörend zu insinuiren, und mit derselben Benennung zuverlässig cum executo zu dociren. Hückeswagen, den 19ten Sept. 1747.

Mülheim. Richter.

Lit. P. P.

In Sachen Römisch-Catholischen Missionarii so dann reformirter Pfarr-Genossener, wieder Lutherische hieselbst, wird allen und jeden unter jedesmahlig-würcklicher Bruchten Straf von drey Goldgülden anbefohlen, ihre Kinder zu der Lutherischen Schulen nicht hergehen zu lassen, welches Land-Both Esser dem Casparen Börner, Johann Peteren Fischer, Peteren Börner dem älteren, Frankhen Schröder, Adolffen Evertsberg, N. Frieslinghaus von Lenney und Peteren Eveling, fort allen anderen, so ihre Kinder zu besagter Schulen hinzusenden, sich unterstehen würden, also fort zu insinuiren, und cum executo mit Benennung deren Nahmen, welchen die Insinuation verfüget, zu dociren. Hückeswagen, den 23ten Septembr. 1747.

Mülheim. Richter.

Lit. Q. Q.

In Sachen Römisch-Catholischen Missionarii wie auch reformirter Pfarr-Genossener wieder Lutherische hieselbst, wird Casparen und Peteren Börner, Johann Peteren Fischer, Peteren Godtheiten Meuser und Lutherischen Schul-Meistern Johann Wilhelm Hasencleber des endts inspectio protocollı verstattet, gestalten inner dreyen Tagen Zeit mit ihrer exculpation sub pœna & contumaciæ einzufehren, quod intimandum & cum executo docendum. Hückeswagen, den 23ten Septembr. 1747.

Mülheim. Richter.

Lit. R. R.

In Sachen Römisch-Catholischen Missionarii, wie auch reformirter Pfarr-Genossener wieder Lutherische, hieselbst wird Casparen und Peteren Borner, Gottfrieden Meuser, und Lutherischem Schul-Meistern Johannen Wilhelmen Hasenkleyer zu Gelebung des unterm 23. Currentis ertheilt und cum executo reproducirten Decreti in finem ex culpandi schliesliche Frist von dreyen Tagen sub priori præjudicio ahnbestimmt. Quod intimandum & cum executo docendum. Hückeswagen, den 27ten Septembr. 1747.

Mülheim. Richter.

Lit. S. S.

Auf vorheren unterm 19ten Aug. von Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Richter aufgetragen Commission wird Termen bestimt heut Nachmittag um die zweyte Stund der abgezogen Ruhe den Tax darüber zu thun und zu verrichten: und wird aberführet Asser ausgebell, daß er um bestimten Termen den Hinrich Kampmen und mit den Schleiter Hinrich Grotte zu erscheinen in Gegenwart zu citiren aufgegeben und Comattira zu attakiren wie eins als ander geschehen, gegeben Hückeswagen, den 23ten Octobr. 1747.

Johann Peter Steinkuh.

Scheffen.

Lit. T. T.

Specification, was mir der Herr Richter, weilen ich die Schule in meinem Hause gebulet, abpfänden lassen, vor die, bey Verschliessung der Schulen, dabey gesetzte Schützen, wie auch Führern, ihr Gebührnüss, sambt Feuer und Licht, welches habe darthun müssen. Als:

1747.				Rthlr.	Stbr.	Hl.
Den 7 Octobr.	Einen Hand-Kessel	à	—	2	15	—
dito	Einen Ofen-Kessel	à	—	1	30	—
dito	Eine Kupferne Seyh	à	—	1	—	—
dito	Noch einen Kessel	à	—	5	4	—
Den 20sten	Eine fette Kuh	à	—	19	—	—
	Für Feuer und Licht sehe jeden Tag					
	7½ Stüber, thut zu zehn Wochen	à	—	8	45	—
Summma				37	34	—

Hinderich Kampmann.

Lit. V. V.

Hoch-Ehr und Hochwohl-Ehrwürdige, Hochgelahrte, Insonders Hochzuehrende Herren!

Gw. Hoch-Ehr und Hochwohl-Ehrwürden erachte mich schuldig, das tumme und absurde Verfahren des Ehrweisen Richters hieselbst umständlich zu berichten. Derselbe hat nicht nur den guten ehrlichen Kamman, mit Rains Gebehrden, und unanständigen Worten, in solche Angst und Furcht gesetzt, daß er ganz verzagt und Muthlos worden; sondern auch sein Schand-Maul gegen Unser Hoch-Ehrwürdiges Ministerium unleidliche Schmähung austossen lassen. Nachdem Kamman den Synodal-Schluß, so ihm mit gegeben worden, dem Richter überreicht, und vom Richter gelesen worden, hat er zu Kamman gesagt, da er das Pappier zerrissen: Siehe, sage du denen Hundsförtern, den Flegeln, so viel Respect hätte ich vor ihnen, nicht mehr Respect habe vor denen, als vor meinen Hunde; solche Kerls müssen wissen, daß sie mir keine Reccessen sollen zu schicken, die Lutherische Pfaffen sind werth, daß man sie alle miteinander aus dem Lande jagte, sie können ihre Be-

meinen

meinen erinnern, aber mich nicht. Die abscheuliche Schmah-Worte hat er vielmahls wiederholet, und dem Kamman befohlen, solches wieder zu sagen. It. Herr Pastor Wismann solte in das Häufigen gesezet werden, wenn er dergleichen sich wieder unterstünde. Von dem Schulmeister wisse man nicht, ob er noch schanzen, oder Soldat werden solte; und dergleichen mehr. It. man solle die Lutheraner hier gar ausrotten. Den Kamman selbst hat er greulich herunter gemacht: du Esel. du Flegel, du bist der rechte Rebell, ich will dich ertern, daran du dein Lebtagedencken solst; so lange du eines Blat Pappiers werth im Hause hast, solst du dran glauben; Warum hast du lassen die Schul und Stuben aufmachen? als Kamman geantwortet, es sey ihm auch nicht verbothen gewesen die Schulen nicht aufmachen zu lassen, noch befohlen, dieselbe zu bewachen; hat er ihm solches unverantwortlicher Weise dennoch zur Strafe angefeket, und gedrohet alle Tage zu executiren, die Pfänder zu verkauffen, den Schützen befohlen; keine Mobilia aus dem Hause tragen zu lassen, und nach zween Tagen Soldaten ihm ins Haus legen zu lassen, bedrohet; wann er dann braf geschlachet, könnte er braf kochen. Zu Düsseldorf wären sie in 16 Tagen nicht ausgegangen, aber am Montage wolte er das Protocoll einschicken und wann ihn unser Herr Gott 6 Tage leben ließ, wolte er Borner, Müser und Fischer rechtschaffen in den Häusern rappeln. Diese abscheuliche Schmah-Worte und Hohnsprecheren hat er dem Kamman befohlen zu referiren, sind auch von dem am Protocoll geseffener Scheffen Steinkühler angehöret worden, welcher solches unmöglich leugnen kan. c. Hückeswagen, den 6ten October 1747.

J. H. Weber.

Aufschrift.

Denen Hoch-Ehr und Hochwohl-Ehrwürdigen, in Gott andächtigen, Hochgelahrten, Insonders Hochzuehrenden Herren, Herren Inspectori Emminghaus, Herrn Assessoria Vogt, und Herrn Secretario Vogt,

Meinen großgünstigen Herren

In

Rade vorm Walde.

Hochwohl-Ehrwürdiger, Hochgelahrter
Insonders Hochzuehrender Herr Assessor!

Sw. Hochwohl-Ehrwürden habe durch diese Gelegenheit ferner vermelden sollen, daß der Richter zu den obigen Schmah-Worten noch dieses hinzugefüget; daß die Lutherischen Geistlichen Schurcken wären. It. Daß er auf sie alle l. v. was schiffe. Die dem Kamman abgeholte Pfänder von gestern und heute sind schon taxiret worden.

Hückeswagen den 7 Octobr.

1748.

J. H. Weber.

Aufschrift.

A Monsieur

Monsieur Vogt

Assesseur du St. Ministère &

Ministre de la Parole de Dieu

très fidele

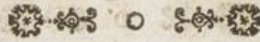
Bourscheid.

Lit. W. W.

Auf die, bey dahiesig Jhro Churfürstl. Durchlaucht Geheimen Rath, von seiten Evangel. Lutherisch- und Bergischen Synodi ad causam Lutheranorum zu Hückeswagen, wider Cathol. Missionarium und Reformirte daselbst, sub præf. den 6ten dieses übergebene unterthänigst-fernerweite Remonstracion, ist hiemit der Bescheid: Daß der Deputatus, Pastor zu

(9 2)

Burscheid



Burscheid, Bogt ab und sub poena 25. Gold-Gulden zur Ruhe zu verweisen sey. Düsseldorf den 11ten Octobr. 1747.

Aus Ihro Churfürstlichen Durchlaucht
sonderbaren gnädigsten Befehl,

Graf von Schaesberg.
von Reiner.

Lit. X. X.

Extractus Clementissimi Rescripti, de dato Mannheim, den 29. Novembr.
1747.

P. P. lassen Wir es bey dem, das Publicum Exercitium religionis Lutheranorum zu Hückeswagen betreffend, von Euch am 14ten dieses, unterthänigst berichtet, und mit des Consilii Beyfall, begleiteten Antrag, unseres dasigen Geheimen Rathen und Vice-Canzlers von Bingen, gnädigst bewenden, wollen mithin, daß der, in der Anlag abermahl supplicando eingekommne, sich so nennende Evangelisch-Lutherische Synodus, darnach verbeschieden werden solle. Versehen uns dessen 2c.

Lit. Y. Y.

Von Gottes Gnaden, Carl Theodor 2c.

Lieber Getreuer! Nachdem wir uns ad manus, ratione Exercitii publici Religionis Lutheranorum daselbst, gehorsamst haben referiren lassen, und dann, in Befolg darauf eingelangten Special Rescripti, vom 29sten Novembr. jüngst gnädigst verordnet haben, und wollen, daß dem Lutherischen Predigern das erschlichenes Placitum abriickt abgefordert, diesem sowohl alle Function, als auch das Schulhalten, fort der Kirch-Haus-Baucum annexis, poenaliter inhibiret, und das Exercitium bloshin in dem Stand belassen werden solle, wie selbiges vor der anmaßlicher Neuueung gewesen ist; Als ohnverhalten es Euch, mit dem gnädigsten Befehl, hierdurch, ein so anderés zu beobachten, und darnach den, sich so nennenden Evangelisch-Lutherischen Synodum verbeschieden, von denen Lutherischen des Orts Gemeinden aber, loco Sportularum & jurium Commissionis eif Reichs-Thaler 10. Alb. pro dimidia designati, nöthigen fals executive eintreiben und inner 8. Tagen sub poena sechs Gold-Gulden ad Manus unsers Tit. Eöller gegen Schein einsenden sollet. Düsseldorf den 7ten Decembr. 1747.

Aus Höchstgemelter Ihro Churfürstl. Durchl. sonderbahrem
gnädigsten Befehl.

An Richtern zu Hückeswagen 2c.

Graf von Schaesberg.
v. Reiner.

Lit. Z. Z.

Auf, in Sachen Römisch-Catholischer Missionarii, sodann Reformirter Pfarr-Genossen, wider Lutherische hieselbst, eingelangte Churfürstliche gnädigste Verordnung, wird Lutherischen Prediger Weber bey Straf zehn Gold-Gulden aufgegeben, am bevorstehenden Freytag den 15ten hujus, morgens um zehn Uhren hieselbst auf dem Schloß persönlich zu erscheinen, das erschlichenes placitum in Originali zu extradiren, und sonstn weitem Vortrag zu vernehmen; desgleichen wird denen Lutherischen Deputirten Johann Peter Fischer, Joh. Pet. Borner, Joh. Borner, Joh. Leverkus, Henr. Willms, Joh. Georg Buchholz und Joh. Casp. Borner, jedem unter Straf sechs Gold-Gulden, anbefohlen, alsdenn ebenfalls persönlich zu erscheinen, und weitem Vortrags zugewärtigen, welches Landboth Ejer gedachtem

gedachtem Predigern und Deputirten alsofort zu insinuiren und cum executo zu dociren.
Hückeswagen den 13. Decembr. 1747.

In vim specialis Clementissimi Mandati
Mülheim, Richter.

Lit. A. A. A.

Domine Notarie:

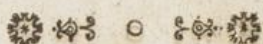
Dem Herrn Notario ist vielleicht noch erinnerlich, welchergestalten diesseits, in aussen bemerkter Sachen, schon eine Protestation und Appellation behörend interponiret und intimiret worden. Wie nun wir derselben inhæriren, so lange die angeregte Gravamina fortdauren: Also hat die hiebey interessirte Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Hückeswagen coram Judice Subdelegato die anverwahrte Schedulam in adito No. 1. & 2. schon würcklich exhibiret, und, currente adhuc fatali decendio, finden uns gedrungen, sothaner Protestation & Appellation rechtlich zu adhæriren, den Herrn Notarium ersuchende, solches dem Judici delegato dem hochlöblichen Jülich und Bergischen Geheimen Rath in der Ordnung zu insinuiren; gestalten, ohne die Momenta von Seiten der Gemeinen zu berühren, wir nicht nur durch das sub No. 3. anliegende gnädigste Rescriptum vom 29sten Novembr. quod salvo submissimo respectu dictum sit, uns höchst gravirt finden, wenn Ihre Churfürstl. Durchl. es bey dem, das publicum exercitium Religionis Lutheranorum zu Hückeswagen betreffend, vom hochgemelten Geheimen-Rath, unter den 14ten Novembr. unterthänigst berichtet, und, mit des Consilii Beyfall, begleiteten Antrag des Herrn Geheimen Rathen und Vice-Canzlers von Bingen gnädigst bewenden lassen, und darnach den Evangelisch-Lutherischen Synodum zu verbeseiden, befohlen haben; sondern auch durch das gravatorial Mandatum vom 7. Decembr. und besonders durch die richterliche Reccusus vom 13ten Decembr. sub No. 4. 5. 6. in unsern Sonnenheiteren Gerechtsamen auf das empfindlichste gekränkert worden, am allermehresten aber, durch den violentum modum procedendi des subdelegirten Richters, beschweret sind, indem derselbe am vergangenen Sonntag den 17ten curr. mit einem Schwarm ad 50. Schützen, in dem Haus der Evangelisch-Lutherischen Versammlung zu Hückeswagen, unter dem Eingang der Predigt, sich eingefunden, zeitlichem Herrn Pastorn Weber den Vortrag inhibiret, und, da derselbe, nach seinen privilegirten Amts-Pflichten, fortgefahren, denen Schützen befohlen, ihn von der Canzel zu ziehen, ja als auch dieses nicht gelingen wollen, und Prediger und Gemeine ihre Possession manuteniret, finitis sacris mit noch mehreren Schützen wieder kommen, Canzel, Altar, und Kirchen-Stühle zerschlagen, und was noch das mehreste, den Armen-Stoek zertrümmert, das Geld über die Strassen zerstreuet, ausser einem Theil, welchen der Richter zu sich genommen, gleichwohl nachgehends dem Eigenthümer des Kirch-Hauses wieder zugeschieket, welcher jedoch solches nicht annehmen wollen, darüber, wann nicht von unsern Glaubens-Genossen glimpfliche Wege eingeschlagen worden, grosses Unheil, Mord und Todschläge entstehen können. Die völlige Deduction derer Gravaminum wird man sowohl bey dem Judice superiore ad quem, als besonders bey Ihrer Königl. Majestät von Preussen allerunterthänigst einzuleiten wissen, und in Progressu dürfte sich ergeben, daß das gnädigste Rescriptum selbst sub & obreptiret worden, da sonst in dieser wichtiger, und den Senfum, fort die interpretation derer feyerlichsten Religions Concordaten, betreffenden Sache, nicht unilateraliter, ohne den Allerdurchlauchtigsten Herrn Compaciscenten hätte sententiürt und am allerwenigsten, nach dem Antrag, des von Churfürstl. Durchl. schon unter den 12ten Septembr. recusirten Herrn Geheimen Rathes von Bingen, die Sache decidirt werden können, vielmehr allensals, wann die Sache in Crisin zu ziehen wäre, juxta

Capitul. Cæsar. Caroli VII. Art. XIX. §. 5. in verbis:

„Dabey, wann auch die Sachen benderley Religions-Verwandte betreffen, in Ernennung der Commissarien so viel möglich auf eine Gleichheit sehen, hingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, darzu verordnen, immassen sonsten dergleichen Commissiones von keiner Krafft seyn sollen,“ das Geschäfte durch eine ganz anders gestelt Commission zu erörtern seyn will, und der Tit. Religions-Commissarius Herr von Bingen, hierunter

(b)

ganz



ganz gewiß zu supercediren; übrigenß zu Ihro Kayserl. Majestät die allerunterthänigste Zuversicht lebende, daß allerhöchst dieselbe besonders

Cf. Recess. Imp. de 1654. §. 193.

uns in dieser Religions-Sache nicht werden verdringen lassen, sondern allergnädigste Mandata inhibitoria behöriger Orthen in dem Wege Rechtens ertheilen, allermassen es, nach dem Instr. pacis, und denen darauf fundirten Religions-Recessen, in hiesigen Provinzen etwas unerhörtes, einem offenbar privilegirten Exercitio publico dieser oder jener Religion mit solcher offenbahrer Gewalt zuzusetzen wo gleichwohl

Instr. pacis Art. V. §. 25.

„Aug. Confess. addicti post hac in habita, vel NB. recuperata possessione, nullo modo turbari, sed ad omni persecutione juris & facti perpetuo tuti esse debent,“ und unsere Gerechtsame zu Hückeswagen ad oculum demonstriret worden, mithin nicht zu begreiffen, quo Juris fuso dortiger Amts-Richter seine excessive turbationes coloriren, zu geschweigen justificiren, könne; wo es nicht de glande legenda, sondern de exercitio publico, juxta literam & apicem deren Religions-Recessen, zu thun, und die gefährlichste motus zubeforgen, worüber aber wir samt unseren Gemeinden auffer aller Verantwortung gesehet seyn wollen.

Der Herr Notarius wird also nach geschehener Verrichtung uns hierüber instrumentiren
des Herrn Notarii

Dienst-willigste

Inspectores, Assessores und Pastores des Evangelisch-Lutherischen Synodi ber Herzogthümer Jülich und Berg

quorum nomine

B. H. Vogt Past. Boursch. Ministerii assessor & Deputatus.

Copiam originali suo consonam ego Notarius attestor.

J. K. Schmitz.

Schedula Requisitionis, inhæsiwæ protestationis & appellationis cum aditis
N. 1. 2. 3. 4. 5. 6.

An Seiten

Evangel. Lutherischen Synodi derer Herzogthümer Jülich und Berg

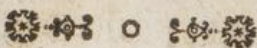
ad causam

Evangelisch-Lutherischer zu Hückeswagen.

contra

Catholischen Missionarium, und Reformirte daselbst.

Anno a nato Christo 1747. auf Mittwoch, so da war der 20ste Tag, Monats Decembr. hat vor mir offenbahren Kayserlichen Notario und denen Gezeugen untergemeldet Herr Pastor Vogt Deputatus Synodi Luther. zuzolg obig præsentirten Schemulæ requisitionalis cum aditis hisce, nicht allein priori appellationi & protestationi inhærit, sondern auch durch anliegendes vom 7ten hujus erlassenes Mandatum und Richterliche Recessus vom 13ten curr. höchst beschwert und fernerhin nicht beschwert zu werden, intra currens adhuc fatale deendii tempus, ad judicem superiorem, spe melioris consequendæ justitiæ, ad hærendo appellirt, protestirt und requirirt, wie in Schemula mit mehrerem enthalten de super testimoniales latiori semper extensione, quatenus opus, salva, mitgetheilet,



theilet. Actum Düsseldorf in ædibus meis Notarii circa horam 2dam postmeridianam coram Pet. Wolters & Rutgero Brewer rogatis & fide dignis testibus.

Anno eodem die vero 22. dicti mensis hab ich Notarius obinserte Schedulam & Prohm. interpositæ appellationis cum aditis in Copiis authenticis zum Jülich und Bergischen Geheimen Rath mich erhoben, daselbsten zeitlichem Geheimen Raths Secretario Herrn Hofrathen von Keiner debite intimirt, acta cum rationibus decidendi requireret und protestiret, wie in Scheda mit mehrern enthalten, welcher dann solches pro intimatis angenommen, und auf geziemendes Anfragen, referenti zuzustellen, resolvirt zu seyn, in Antwort erhalten. Actum Düsseldorf in Cancellaria coram ante nominatis testibus.

(L.S.)

In fidem & veritatis Testimonium ego Notarius Cæsar. publ. & immatriculatus manu signetoque notariali propriis refero requif.

J. K. Schmitz.

Lit. B. B. B.

In Sachen Catholischen Missionarii und reformirten zu Hüfesswagen contra Evangelisch Lutherische daselbst wird dem Predigeren Vogt, gestalten sich unterm Nahmen des sogenannten Lutherischen Synodi des weiteren Schreibens so ad Dicasterium, als auch dem Beamten, zu unterfangen, hiemit toties quoties sub pœna funfzig Gold: Gùlden inhi- bit. Düsseldorf den 9ten Januarii 1748.

Aus Jhro Churfürstlichen Durchlaucht sonderbahren gnädigsten Befehl zc.

Graf von Schaesberg.

v. Keiner.

Bothe Krämer zu Wermelskirchen soll hier ab dem Lutherischen Predigern Vogt zu Bourscheid alsofort Copiam insinuiren, und mir cum executo remittiren. Hüfesswagen den 15ten Jan. 1748.

Mülheim, Richter.

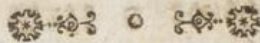
Lit. C. C. C.

Ich, in Sachen Catholischen Missionarii, so dann reformirter Pfarr: Genossener, wider Lutherische hieselbst, näheres eingeganges gnädigstes Mandatum, wird dem Johann Peter Fischer, Johann Peter Börner, Johann Leverklaus, Henrichen Willems, Johann Gürgen Buchholz, Johann Caspar Börner, und Johann Börner, hiemit aufgegeben, die einem irden angefehete, und declarirte Brücht von sechs Gold: Gùlden, so dann die auf funfzig sechs Rthalr. 58. Alb. gemäßigte Gebührniß, nicht weniger das quantum designatum der Schügen, und des Oberführers, mit sechzig vier Rthalr. 1. Alb. 4. Hl. jeder pro rata mulctæ der sechs Gold: Gùlden, inner dreyen Tagen Zeit hieselbsten gegen Schein, mit denen gewöhnlichen Bestreib: und Einsendungs: Kosten, abzuführen, oder aber zugewartigen, daß die hierunter säumige durch würckliche Executions-Mitteln, sonsten aber in derselben Ermangelung, durch anderwertlich, vorgeschriebene Zwangs: Mitteln, zu ein als andern mit befohlenem Nachdruck angehalten werden sollen, welches Landboth Esser obigen also fort zu insinuiren und cum executo zu dociren. Hüfesswagen den 15. Jan. 1748.

Mülheim, Richter.

(h) 2

Lit.



Lit. D. D. D.

Mannheim, den 8. April 1748.

An Jülich und Bergischen Geheimen Rath.
Ad Supplicam Evangelisch Lutherisch Jülich und Bergischen Synodi.

Resolutio Serenissimi.

ad causam.
Lutheranorum zu Hückeswagen.

contra.

Cathol. Missionarium und Reformirte
dieselbst.

Gestalten das inder privatos statt fündiges Summariissimum sich ad publica nicht extendiret: Als hat erstgemelter Geheimen Rath Supplicanten mit sothanem Besuch ein, für allemahl ab, und zur Ruhe verweisen.



Lit. C. C. C.

Faint, mostly illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Handwritten notes in a cursive script on the right margin of the page.

